Digitized by Google

I. Austr.
48 d
Viennensis

Digitized by Google

Vollständige

Sammlung

der seit 13. März 1848

im

Justizfache

erschienenen

Gesetze und Verordnungen.

I. Band. Jahrgang 1848.

Wien,
Tendler & Compagnie.

1852.

Digitized by Google

J. auctr.
48d.

Sprinkling

Digitized by Google

Vollständige

Sammlung

der seit 13. März 1848

im

Justizfache

erschienenen

Gesetze und Verordnungen.

I. Band. Jahrgang 1848.

Wien,
Tendler & Compagnie.

1852

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologisches Register.

48

März 1850.

Seite

Kundmachung der n. ö. Landesregierung, die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes betreffend, v. 14. 3

Kaiserliches Handschreiben, die Errichtung der Nationalgarde betreffend, v. 14. 3

Kaiserliches Handschreiben, die Einberufung von Abgeordneten der Stände und der Central-Congregationen betreffend, v. 14. 3

Erklärung der Cabinete von Wien und Berlin in Betreff ihrer Stellung zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland, v. 14. 4

Kaiserliches Patent, in welchem die Gewährungen der Märztage zusammengefaßt werden, v. 15. 5

Kaiserliches Reskript an die Stände der verschiedenen Provinzen, die bevorstehenden Reformen betreffend, v. 16. 6

Veröffentlichung in Betreff der beschl. Errichtung eines verantwortlichen Ministerrathes, v. 17. 8

Regierungs-Circulare, womit die a. h. Entschließung in Betreff eines Wechsel-Moratoriums bekannt gemacht wird, v. 17. 8

Kaiserliches Patent, mittelst welchem alle bisher bestandenen Gesetze, so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen sind, in Kraft erhalten werden, v. 19. 9

Kaiserliches Patent, mittelst welchem eine umfassende Amnestie für die in den polnischen und italienischen Provinzen wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden ertheilt wird, v. 20. . . . 9

Kaiserliche Erledigung über die erste Petition der Stadt Prag, v. 23. . . . 11

Errichtung eines Ministerial-Departements für den öffentlichen Unterricht, v. 24. 13

K. k. österreichische Circular-Depesche ddo. Wien den 24. März 1848, die österreichische Auffassung der Bundesreform betreffend. 13

Bundesbeschluß die Abordnung der Männer des allgemeinen Vertrauens betreffend, in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 25. März 1848. . 15

Kundmachung des n. ö. Apellations- und Criminal-Obergerichtes, womit ein allgemeiner Gerichtsstillstand in Wien für den Zeitraum vom 13.—18. März publicirt wird, v. 26. 15

Kaiserliche Entschließung, betreffend die Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden, v. 27. 16

Kaiserliches Patent, die Aufhebung der Natural-Robot betreffend, v. 28. . . 16

Kundmachung über die künftig einzuhaltende Art der Vollziehung der Todesstrafe, v. 28. 18

Bundesbeschluß die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern betreffend, in der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. März. 18

Kaiserl. Ratification des Haupt-Grenz- und Territorial-Receßes zwischen Oesterreich und Sachsen, v. 30. 19

Preßgesetz vom 31. März 1848. 61

Digitized by Google

April 1848.

Seite
Verbot der Ausfuhr der österreichischen Silbermünze, v. 2. 74
Kundmachung in Betreff der Aufhebung des Staatsrathes, v. 4. 76
Circulare, mittelst welchem das Verbot der Ausfuhr der Silbermünze auch auf die Goldmünze ausgedehnt wird, v. 4. 76
Nähere Bestimmungen über Lehr- und Lernfreiheit, v. 5. 77
Allerhöchste Entschließung, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verletzt werden darf, v. 6. 78
Ministerial-Schreiben an sämmtliche Präsidenten der dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte aus Anlaß des provisorischen Preßgesetzes vom 31. März 1848, v. 6. 78
Bundesbeschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern betreffend, in der 29. Sitzung der Bundesversammlung am 7. April 1848. 80
Kaiserliche Erledigung der zweiten Petition der Bewohner von Prag, v. 8. . . 81
Behandlung der bei Robot- und Zehent-Ablösungen an die Obrigkeiten gelangenden Rustical-Gründe, v. 10. 84
Kaiserliches Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Nieder-Oesterreich, v. 11. 85
Kaiserliches Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Steiermark, v. 11. 86
Kaiserliches Rescript, mit welchem die Beschlüsse des ungarischen Landtages vom Jahre 1847/48 publicirt werden, v. 11. 88
Kundmachung des Ober-Commandos der Nationalgarde, die Grundzüge der Organisation derselben enthaltend, v. 12. 139
Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Pulver-Depots und über die Anlegung der Letzteren in der Nähe der Ersteren, v. 12. . . 141
Uebereinkommen, wodurch ein in aktiver Dienstleistung stehender Officier seine Charge gegen Entgelt aufzugeben zusichert, sind ungiltig und nach §. 878 und 619 des b. G. B. zu behandeln, v. 15. 142
Aufhebung des §. 10 des Unterthans-Patents und der §§. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patents, v. 15. 142
Kundmachung des allerhöchsten Patentes vom 15. März an die Armee, v. 15. . 143
Kaiserliches Patent über die Grundentlastung in Galizien und Lodomerien, v. 17. 143
Ausschreibung der Wahlen zum deutschen Parlament in Frankfurt a. M., v. 18. 147
Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande, v. 18. 151
Vorbehalt der österr. Regierung hinsichtlich der Beschlüsse der Frankfurter National-Versammlung, v. 21. 152
Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehentes verwendet werden, v. 24. 152
Grundentlastungspatent für das Herzogthum Kärnten, v. 25. 153
Oesterreichische Reichsverfassung, v. 25. 154
Verbot des Aus- und Durchtriebs der Pferde, v. 25. 161
Provisorische Bestimmungen in Betreff des erweiterten Wirkungskreises der Stadtcommunen und der Geschäftsbehandlung in Gemeindesachen, v. 28. . . 161
Bestimmungen über die Pränotation der Aerarial-Forderungen und Steuer-Rückstände von politischen Behörden, v. 25./28. 162
Erlaß des k. k. österreichischen Ministeriums an den böhmischen National-Ausschuß über die Wahlen zur constituirenden National-Versammlung in Frankfurt a. M. dd. 29. April 1848. 163

Mai 1848.

Auflassung des verhängten Sequesters auf die Güter der Familie des Fürsten Adam Czartoryski, v. 3. 165

Digitized by Google

Seite
Amtliche Erklärung des k. k. österreichischen Ministeriums über den Beschluß der mährischen Stände, die Wahlen zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt betr. dd. 3. Mai 1848. 165
Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden, v. 3. 166
Ermächtigung der Beamten, sich auf Angriffe der Presse auf demselben Wege zu vertheidigen, v. 3. 167
Grundzüge für den Sicherheits-Ausschuß der Stadt Wien, v. 4. 167
Enthebung der Referenten bei den Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe von der Verfassung monatlicher Actenauszüge, v. 8. 171
Errichtung eigener Ministerien für die öffentlichen Arbeiten, dann für die Landescultur, Handel und Gewerbe, v. 9. 172
Provisorisches Wahlgesetz zum ersten österr. Reichstage, v. 9. 172
Hinweglassung der Klausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in dem Dienst-Eid der k. k. Justiz-Beamten, v. 10. 180
Weisung über die Anlegung der Waisengelder in Sparcassen, v. 10. . . . 181
Provisorisches Statut über die Organisation der Nationalgarde für Böhmen, v. 11. 181
Als Vorsteher der Wirthschaftsämter sollen nur mit dem Prüfungsdecrete aus dem adeligen Richteramte versehene Individuen angestellt werden, und wo ein eigener Grundbuchsführer bestellt wird, muß dieser mit dem Prüfungszeugnisse aus dem Grundbuchssache versehen sein, v. 11. 189
Aufhebung der Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen, dann Uebertretungen des Wucher-Patents und der Satzungs-Vorschriften, v. 12. 190
Abstellung der Vermögensnachweisung bei den Ehen der Juden, v. 14. . . . 190
Aufhebung der Congregation der Redemptoristen und Redemptoristinen, dann des Ordens der Jesuiten, v. 12. 190
Erklärung des ersten österreichischen Reichstages zu einem constituirenden mit einer einzigen Kammer ꝛc. ꝛc., v. 15. 191
Kaiserliche Proclamation über denselben Gegenstand, v. 16. 191
Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in Wien, v. 18. 192
Provisorische Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse, v. 18. 194
Provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen, v. 18. 198
Kundmachung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, v. 19. 208
Kaiserliches Patent über Aufhebung der Grundlasten im Herzogthume Krain, v. 20. 210
Zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung der Noten der National-Bank, v. 21. 211
Kundmachung über die Selbstauflösung des politischen Central-Comitées der Nationalgarde und des Comitées zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, v. 21. 212
Circulare über die Verwendung der Banknoten als Zahlungsmittel, v. 22. . 213
Kaiserliches Patent, welches die genauere Bezeichnung der im Herzogthume Kärnthen aufgehobenen Grundlasten enthält, v. 25. 213
Verfügungen aus Anlaß der Vorgänge am 26. Mai, v. 27. 214
Ausdehnung des Wechsel-Moratoriums auf den 26. Mai, v. 27. 215
Ministerial-Erlaß über die im Strafgesetze einzuführenden Milderungen, v. 29. 215

Juni 1848.

Kundmachung über die Einleitung der Wahlen zu dem constituirenden Reichstage, v. 1. 219
Reichstags-Wahlordnung für Nieder-Oesterreich, v. 2. 219
Kaiserliches Patent, mittelst welchem die Verfügungen des Ministerrathes in Betreff der Verwendung der Banknoten als Zahlungsmittel nachträglich genehmiget werden, v. 2. 225

Digitized by Google

Seite

Ministerial-Kundmachung in Betreff der einstweiligen Einstellung der Vollziehung von Todesstrafen, v. 2. 227
Erleichterungen in Betreff der Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis, v. 3. 227
Verlängerung der Steuerfreiheit für die im Jahre 1848 inner den Linien Wiens in Angriff genommenen Neubauten, v. 5. 228
Bundesbeschluß, die der Bundesversammlung beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens betreffend, in der 61. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juni. 228
Erläuterung der Verordnung wegen Anlegung der Depositen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde, v. 6. 228
Kaiserliches Patent über die Grundentlastung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns, v. 7. 229
Bestrafung derjenigen, welche unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den altuniformirten Bürger-Corps und der neuuniformirten Garde bestehenden Nationalgarde tragen, v. 8. 230
Erläuterung des §. 16 lit. c der Reichstags-Wahlordnung, v. 8. 231
Wiederholung des Verbotes, Sträflinge, welche nicht zu öffentlicher Arbeit verurtheilt worden sind, zu Arbeiten außer dem Strafhause zu verwenden, v. 8. 231
Bestimmung über die Dauer der Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis vor der Zulassung zu den dießfälligen Prüfungen, v. 8. 231
Entbehrlichkeit der Dispens zur Erlangung des Hausbesitz- Bürger- und Meister-Rechts von Akatholiken, v. 8. 232
Beschränkung der Körperstrafen und gänzliche Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens in der k. k. Armee, v. 8. 232
Kundmachung der kaiserl. Entschließung, mittelst welcher die Einsetzung eines verantwortlichen Regierungsrathes für Böhmen als ungesetzlich erklärt wurde, v. 11. 233
Erläuterung der Reichstags-Wahlordnung, v. 17. 233
Fernere Erläuterung der Wahlordnung, v. 19. 234
Verlängerung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Gold- und Silber-Münzen, v 19. 234
Wechsel-Moratorium für Prag, v. 23. 234
Gestattung des Besuches inländischer Universitäten von Ausländern, v. 25. . 235
Beschluß über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni 1848. 235
Vortrag des Präsidiums und Bundesbeschluß, die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser betr., in der 67. Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Juni 1848. 236

Juli 1848.

Ertheilung des Titels „Frau" und „Herr" und Einräumung des Sitzes vor den Gerichts-Behörden an alle Staatsbürger, v. 3. 237
Ausdehnung der steuerfreien Jahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten, v. 8 238
Verbot der Ausfuhr der Sensen aus Ungarn und dessen Nebenländern und der Durchfuhr nach Serbien und Bosnien, v. 10. 239
Aufhören aller wechselseitigen Natural-Abgaben und Leistungen der Unterthanen und Obrigkeiten in Mähren vom 1. Juli 1848 angefangen, v. 11. . . 239
Maßregeln zur Sicherstellung der Rechtstitel gegen die unrechtmäßigen Besitzer von Gemeinde-Realitäten, v. 12. 239
Aufhebung der Vorschriften, welche den Beamten und Practikanten das gleichzeitige Studieren untersagen, v. 13. 240
Maßregeln zur Hintanhaltung des Umsichgreifens der Volks-Justiz, v. 13. . . 240

Digitized by Google

Seite
Gestattung des Studiums im Auslande, v. 14. 241
Erlaß bei Gelegenheit der Aufhebung des Belagerungszustandes in Prag, v. 20. 242
Fortbestand des Verbotes der Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silbermünzen, v. 23. 243
Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen in die Schweiz und in die italienischen Staaten, v. 23. 244
Vereinfachung des Ansuchens um Legalisirung von Seite des Justiz-Ministeriums, v. 28. 244
Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien, und in den übrigen der Hauszins-Steuer unterliegenden Orten, v. 31. 244

August 1848.

Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien, v. 6. 245
Kundmachung in Betreff der Umwandlung der sämmtlichen Gerichte in landesfürstliche, und der einstweilen fortdauernden Wirksamkeit der bisher bestandenen, v. 9. 245
Aussendung einer Commission des Appellations-Gerichtes zur Vorbereitung der Gerichtsreform, v. 9. 246
Beschränkung der Privilegien-Inhaber auf die Erzeugung des eigentlichen Gegenstandes des Privilegiums, v. 10. 247
Wechselmoratorium für die Stadt Mailand, v 10. 247
Allen Staatsbürgern ist der Titel „Herr" und „Frau" und der Sitz vor Gericht zu geben, v. 11. 248
Einstellung aller Anklagen wegen Uebertretung des §. 4 des Preßgesetzes vom 18. Mai 1848, v. 14. 248
Provisorische Jagdordnung für Mähren, v. 23. 249
Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in Wien, v. 24. 249
Fernere Verfügungen zu demselben Zwecke, v. 24. 250
Niederschlagung aller Untersuchung wegen revolutionärer Ereignisse in Süd-Tirol, v. 24. 251
Verbot der Schuldienst-Abtretung, v. 28. 251

September 1848.

Erlaß in Betreff der Widersetzlichkeit gegen die Sicherheitswache in Vollziehung des öffentlichen Dienstes, v. 1. 252
Vorschrift über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums, v. 21. 252
Bestimmungen hinsichtlich der Annahme der Partial-Hypothekar-Anweisungen als Cautionen oder Vadien bei Lieferungen und Verträgen, v. 5. . . . 256
Kaiserliches Patent, mit welchem die Reichstagsbeschlüsse in Betreff der Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und der Grundlasten sanctionirt werden, v. 7. 257
Bestimmungen über die Befugnisse der Zahn-Aerzte und Zahn-Techniker, v. 11. 259
Maßregeln zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, v. 12. 260
Ansprache des Ministerium des Innern in derselben Angelegenheit, v. 12. . 262
Maßregeln zur Hintanhaltung der von den Inhabern von Industrie-Privilegien sich erlaubten Mißbräuche und Uebergriffe, v. 13. 262
Provisorische Besorgung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amts-Verwaltung von den Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates, v. 15. . 263
Gestattung der Annahme der Diplome ausländischer gelehrten Gesellschaften oder Akademien, v. 18. 267
Nachlaß der in der Vergangenheit verhängten Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung, v. 18. 267
Die von dem Unterstützungs-Comité zur Arbeit gegebenen Rohstoffe und Halbfabrikate sind kein Gegenstand des Pfandrechts ad ileata et invecta, v. 25. 269

Digitized by Google

Seite

Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Kranken-Haus-Verpflegs- dann der Arznei- und Heilungs-Kosten für arme Kranke, v. 29. 269

October 1848.

Königliches Rescript, mittelst welchem die Aufhebung des ungarischen Reichstages und andere Maßregeln in Betreff des öffentl. Rechtszustandes des Landes verfügt werden, v. 3. 270
Bewilligung eines General-Pardons für alle Deserteurs der k. k. Armee vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, v. 6. 272
Kundmachung eines Wechsel-Moratoriums, v. 8. 273
Disciplinar-Verordnung für die Nationalwehre, v. 18. 273
Kaiserliche Proclamation aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Maßregeln gegen die Hauptstadt Wien, v. 19. 274
Verlängerung der Steuerfreiheit bei Häuserbauten innerhalb den Linien Wiens, v. 19. 275
Einstellung der polizeilichen Fremdenbehandlung inländischer Studierenden, v. 19. 276
Nähere Erläuterung über die Abgabe der gerichtlichen Depositen an den Tilgungsfond, v. 19. 276
Ferneres Wechsel-Moratorinm, v. 20. 277
Proclamation, womit Wien in Belagerungszustand erklärt wird, v. 20. . . 277
Proclamation in Betreff der näheren Modalitäten des Belagerungszustandes, v. 23. 278
Aufhebung der Demolirungsreverse bei Banten auf den Basteien Wiens, v. 25. 279

November 1848.

Proclamation über die näheren Modalitäten des Belagerungszustandes in Wien, v. 1. 279
Kundmachung eines Wechsel-Moratoriums, v. 2. 282
Bekanntgebung des Entwaffnungs-Rayons, v. 4. 282
Fortdauer der Vorschriften über die Repartition der Krankenhaus-Kosten, v. 8. 283
Erläuterung des Wechsel-Moratoriums vom 5. (2.) November, v. 8. . . . 283
Kundmachung, wonach aufreizende Reden an öffentlichen Orten nach dem Standrechte zu behandeln sind, v. 12. 284
Neuerliche Einschärfung der Bestimmungen über die allgemeine Entwaffnung im Belagerungs-Rayon von Wien, v. 15. 284
Bestimmungen über die mit gerichtlichen Verboten belegten Bezüge der Pensionisten u. s. w. aus Anlaß der Einkommensteuer, v. 17. 286
Erweiterung der Wechsel-Moratorien vom 30. October und 5. Nov. d. J., v. 20. 286
Maßregeln zur Hintanhaltung der gewaltsamen Verletzung des Eigenthums, v. 23. 287
Proclamation, wonach an die Stelle des bisher standrechtlichen Verfahrens im Belagerungs-Rayon fortan das kriegsrechtliche zu treten hat, v. 24. 288
Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition und Montursgegenständen nach Ungarn, v. 24. 288
Verpflichtung der ehemaligen Unterthanen zur Entrichtung der bis zum 7. September 1848 rückständigen Urbarial-Giebigkeiten, v. 24. 289
Vorschrift über die Ausstellung der Grundbuchs-Extracte, v. 26. 290

December 1848.

Thron-Entsagung Sr. Majestät, des Kaisers Ferdinand I., und Sr. k. k. Hoheit, des Erzherzogs Franz Carl, v. 2. 291
Kaiserliches Patent, womit Se. k. k. Majestät, Kaiser Franz Joseph I., allen Völkern der Monarchie Allerhöchstihre Thronbesteigung verkünden, v. 2. . 293
Kaiserliches Patent vom 2. Dec., womit von Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph dem Ersten die Bewohner Ungarns und Siebenbürgens zur pflichtmäßigen

Digitized by Google

Seite

Treue gegen ihren angestammten Landesfürsten aufgefordert, und die unterm 6. und 7. November 1848 für diese Länder verfügten Bestimmungen ihrem ganzen Umfange nach bestätiget werden. 295

Erlaß des Ministeriums des Innern an alle Ländercheſs, wodurch die Auflösung aller democratischen und Arbeiterclubbs aufgetragen wird, v. 2. . . 297

Erlaß des Finanzministeriums an das böhmische Landespräsidium, mit dem Verbote der Ermittirung von Privat-Anweisungen (Privat-Geldnoten), v. 7. 298

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. December 1848, womit jeder Schriftenwechsel der k. k. Behörden mit dem Reichsministerium in Frankfurt, sowie die Publication von Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung und von Reichsgesetzen ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern untersagt wird. 299

Bestimmungen über die Entrichtung des Zehents an die Geistlichkeit und Klöster, v. 14. 300

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Unterrichts vom 14. Dec. 1848, wodurch die Weglassung der bisherigen Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften aus den Diensteiden der k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer angeordnet wird. 301

Kaiserliches Patent, womit das Patriarchat und die Woiwodschaft der serbischen Nation hergestellt werden, v. 15. 301

Kaiserliche Verordnung vom 15. December 1848, womit die, über die Beiziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen in Rechtssachen, geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden. 302

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1848, wodurch genehmigt wird, daß in Fällen der Verweigerung der Justizverwaltung von Seite der Dominien die Bestellung eines Justiziärs durch die Kreisämter gegen alsogleiche Anzeige an das Appellationsgericht stattfinden soll. . . 302

Erlaß des Finanzministeriums vom 17. December 1849, in Betreff der Ausdehnung des Ausfuhrverbotes österreichischer Silber und Goldmünzen auf das lombardisch-venetianische Königreich. 303

Erlaß des provisorischen Ministers des Unterrichts vom 19. December 1848, wodurch die Verordnung, daß Judenkinder zum Besuch eines Gymnasiums einer schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle bedürfen, aufgehoben wird. 304

Kaiserliche Verordnung vom 20. December 1848, wodurch der Minister des Innern ermächtigt wird, Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen. 304

Note des Finanzministeriums vom 20. December 1848, wodurch mitgetheilt wird, daß es von der Abfuhr der in Goldmünzen eingehenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vor der Hand abzukommen habe. 305

Erlaß des Justizministeriums vom 20. December 1848, über die Erledigung der sogenannten currenten Geschäftsstücke bei den Appellationsgerichten. . 305

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1848, bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Hausirens mit Placaten und Flugschriften. 307

Kaiserliches Patent, womit die Wünsche der sächsischen Nation, in Bezug auf deren unmittelbare Unterstellung unter die Krone, deren innigen Verband mit der Gesammtmonarchie, und die dadurch bedingte Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Wien gewährt werden, v. 21. 309

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. December 1848, womit die Bewilligung ertheilt wird, den Parteien über deren Ansuchen Medaillen aus Zinn auszuprägen. 311

Kaiserliche Verordnung, womit der Wirkungskreis des obersten Militär-Gerichtshofes, und sein Verhältniß zu dem Kriegsminister festgestellt wird. . . 311

Wirkungskreis des k. k. Justiz-Ministeriums und der Gerichts-Behörden, v. 23. 313

Digitized by Google

Seite

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. December 1848, womit eine Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1848 wegen alsogleicher Ablieferung der von der Sicherheitsbehörde wegen Verdacht eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verhafteten Personen an den legalen Richter verfügt wird. 314

Erlaß des Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 27. December 1848, womit die bisher nur für Polizei-Gewerbe bestandene Ausschließung des Recurszuges in Gewerbssachen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz provisorisch auch auf Commercial-Gewerbe ausgedehnt wird. 315

Nachtrag. Ministerial-Verfügung wegen Anlegung der Depositen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde, v. 29. Mai. 316

Digitized by Google

Vollständige Sammlung

der

seit 13. März 1848

im

Justizsache erschienenen Gesetze und Verordnungen.

Digitized by Google

Digitized by Google

März 1848.

1.

Kundmachung der n. ö. Landes-Regierung, die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes betreffend.

(Wiener-Zeitung vom 15. März. Nr. 75. Amt. Theil.)

Seine k. k. apostolische Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes allergnädigst zu beschließen geruht. Wien, am 14. März 1848.

Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
k. k. n. ö. Regierungs-Präsident.

2.

Kaiserliches Handschreiben, die Errichtung der Nationalgarde betreffend.

(Wiener-Zeitung, ebenda.)

Ich habe die Errichtung einer Nationalgarde zur Aufrechthaltung der gesetzmäßigen Ruhe und Ordnung der Residenz, und zum Schutze der Personen und des Eigenthums, und zwar unter den Garantien, welche sowohl der Besitz als die Intelligenz dem Staate darbietet, genehmigt, und gleichzeitig meinen Oberstjägermeister und Feldmarschall-Lieutenant, Ernest Grafen von Hoyos, zum Befehlshaber der Nationalgarde, zu deren Organisirung sogleich die nöthigen Einleitungen zu treffen sind, ernannt.

Ich erwarte von der Treue und Ergebenheit Meiner Unterthanen, daß sie dem ihnen hiedurch bewiesenen Vertrauen entsprechen werden.

Wien, am 14. März 1848. Ferdinand.

3.

Kaiserliches Handschreiben, die Einberufung von Abgeordneten der Stände und der Central-Congregationen betreffend.

(Wiener-Zeitung, ebenda.)

In Erwägung der gegenwärtigen politischen Verhältnisse haben Wir beschlossen, die Stände Unserer deutschen und slavischen Reiche, so wie die Central-Congregationen Unseres lombardisch-venetianischen Königreiches durch Abgeordnete in der Absicht um Unsern Thron zu versammeln, Uns in legislativen und administrativen Fragen deren Beirathes zu versichern. Zu diesem Ende treffen Wir die nöthigen Anordnungen, daß diese Vereinigung, wo nicht früher, am 3. Juli l. J. stattfinden könne.

Wien, am 14. März 1848. Ferdinand m. p.

Digitized by Google

4.

Erklärung der Cabinete von Wien und Berlin in Betreff ihrer Stellung zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland.

(Wiener-Zeitung, v. 16. März Nr. 76. Amtl. Theil.)

Nach einem am 14. März zwischen Oesterreich und Preußen allhier getroffenen Uebereinkommen wird die nachstehende gemeinsame Erklärung gleichzeitig zu Wien und Berlin bekannt gemacht.

Die Regierungen von Oesterreich und Preußen haben sich über ihre Stellung zu den Fragen, welche sich an die in Frankreich eingetretene Verfassungs-Veränderung knüpfen, bereits offen und deutlich ausgesprochen. Es kann Niemand darüber in Zweifel sein, daß sie fern von jedem Gedanken einer Einmischung in die inneren Angelegenheiten dieses Staates, eben so entschlossen sind, jede Verletzung der bestehenden Verträge mit vereinten Kräften zurückzuweisen. Ihre weitere Betrachtung hat sich auf die gegenwärtige Lage des Bundes wenden müssen, welchem die Pflicht obliegt, in einer so tief bewegten Zeit für den äußern Schutz Deutschlands und dessen innere Wohlfahrt Sorge zu tragen. Wenn je, so bedarf es jetzt der ganzen Weisheit der Regierungen und der ganzen Eintracht der Nation, um die Gefahren abzuwenden, mit denen das gemeinsame Vaterland bedroht ist. Oesterreich und Preußen haben daher ihre deutschen Bundesgenossen ersucht, sich mit ihnen ungesäumt zu einer umfassenden Berathung alles dessen zu vereinigen, was unter den gegebenen Umständen das Wohl Deutschlands erheischt. Diese Versammlung wird am 25. März zu Dresden eröffnet werden

Beide Regierungen hegen die vertrauensvolle Erwartung, daß es auf diesem geordneten Wege gelingen werde, den wohlbegründeten nationalen Bedürfnissen zu entsprechen, und diejenigen Institutionen zu sichern, durch welche Deutschland gekräftigt und erhoben, dem Auslande gegenüber in der ihm gebührenden Stellung unter den europäischen Nationen befestiget werde.

Sie werden aber auch im Vereine mit ihren deutschen Bundesgenossen eben so ernst und nachdrücklich solchen Versuchen entgegentreten, die auf die Vernichtung der rechtlichen Ordnung in Deutschland hinausgehen und im deutschen Bunde einen Zustand von Zwietracht und Auflösung erzeugen würden, der ihn wehrlos in die Hände jedes Feindes gäbe.

Indem die deutschen Regierungen sich zu diesem Werke vereinigen, nehmen sie für dasselbe den besseren Geist der Nation in Anspruch, die Einsicht und den Willen Aller, welche es vermögen, in mitten der Aufregungen und Täuschungen der Gegenwart auch die Zukunft in's Auge zu fassen und die Bedingungen zu erkennen, unter welchen allein eine heilsame Entwicklung des alle deutschen Stämme umfassenden Bundes möglich ist.

Digitized by Google

5.

Kaiserliches Patent, in welchem die Gewährungen der Märztage zusammengefaßt werden.

(Wiener-Zeitung vom 16. März. Nr. 76. Amtl. Theil. — Prov. Gesetz-Sammlung vom Königr. Böhmen, 30. Bd. S. 73. — des Markgrafthums Mähren 30. Bd. S. 50.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. haben nunmehr solche Verfügungen getroffen, die Wir als zur Erfüllung der Wünsche Unserer treuen Völker erforderlich erkannten.

Die Preßfreiheit ist durch Unsere Erklärung der Aufhebung der Censur in derselben Weise gewährt, wie in allen Staaten, wo sie besteht.

Eine Nationalgarde, errichtet auf den Grundlagen des Besitzes und der Intelligenz, leistet bereits die ersprießlichsten Dienste.

Wegen Einberufung von Abgeordneten aller Provinzial-Stände und der Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches in der möglichst kürzesten Frist mit verstärkter Vertretung des Bürgerstandes und unter Berücksichtigung der bestehenden Provinzial-Verfassungen zum Behufe der von Uns beschlossenen Constitution des Vaterlandes ist das Nöthige verfügt.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß die Gemüther sich beruhigen, die Studien wie er ihren geregelten Fortgang nehmen, die Gewerbe und der friedliche Verkehr sich wieder beleben werden.

Dieser Hoffnung vertrauen Wir um so mehr, als Wir Uns heute in Euerer Mitte mit Rührung überzeugt haben, daß die Treue und Anhänglichkeit, die Ihr seit Jahrhunderten Unseren Vorfahren ununterbrochen und auch Uns bei jeder Gelegenheit bewiesen habet, Euch noch jetzt wie von jeher beseelt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünfzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Carl Graf von Inzaghi, Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorf, Hofkanzler. Joseph Freiherr v. Weingarten, Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter von Salzgeber, k. k. Hofrath.

Digitized by Google

6.

Kaiserliches Reskript an die Stände der verschiedenen Provinzen, die bevorstehenden Reformen betreffend.

(Wiener-Zeitung vom 30. März. Nr. 90.)

Seine Majestät haben gemäß Allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. das nachstehende Reskript an sämmtliche Stände Ihrer deutschen Erblande zu erlassen geruhet, damit selbes zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol.

Liebe Getreue!

Bei den ernsten Ereignissen, welche gegenwärtig die Ruhe in mehreren Ländern Europas tief erschüttern, fühlen Wir das Bedürfniß, Uns mit Vertrauen an Unsere getreuen Stände ..... zu wenden, und in ihrer Ergebenheit und Vaterlandsliebe, sowie in der bewährten Treue Unserer Völker Unsere Beruhigung zu finden.

Wir erklären ihnen zunächst, daß Wir die Erhaltung des Friedens für das Glück und den Wohlstand Unserer Länder so wichtig erkennen, daß Wir derselben weder durch ein unmittelbares noch durch ein mittelbares Einschreiten gegen die in einigen Ländern getroffenen inneren Einrichtungen zu stören beabsichtigen, vielmehr selbst und durch alle Einwirkung auf alle Mächte, zu welchen Wir in freundlicher Beziehung stehen, alle Mittel aufbieten werden, jede Störung des Friedens abzuwenden.

Nur ein Angriff gegen Unsere Länder und Unterthanen, oder die mit Uns verbündeten Staaten würde Uns in die Nothwendigkeit versetzen, demselben mit aller Kraft zu begegnen.

In dieser Richtung werden Wir die erforderlichen Vorbereitungen treffen, und indem Wir Uns der Hoffnung hingeben, daß kein Angriff gegen Uns und Unsere Staaten stattfinden wird, dieselben in jenen Grenzen erhalten, welche die unerläßlichen Anstrengungen für Unsere Völker so wenig als möglich fühlbar machen. Ueber die zum Behufe dieser Anstrengungen allenfalls erforderlichen Mittel werden Wir Uns an Unsere getreuen Stände und ihre Mitwirkung wenden, und indem Wir das Recht und den Beruf derselben erkennen, gemeinschaftlich mit Uns die Wege zu berathen, auf welchen diese mit der sorgfältigsten Schonung des Wohlstandes der Länder werden aufgeboten werden können, versprechen Wir denselben durch

Digitized by Google

eine offene Darstellung der Lage, sowie durch getreue Aufschlüsse über die Bedürfnisse und Hilfsquellen des Staates die erforderlichen Behelfe zu liefern, welche ihren Beschlüssen zur Grundlage dienen können. Ueberzeugt, daß Unseren getreuen Ständen ebenso das Wohl der Gesammtmonarchie als der einzelnen Länder am Herzen liegt, als deren Organe sie zunächst zu wirken berufen sind, und geneigt, den Anträgen und Wünschen, welche ihre Anhänglichkeit an Unser Regentenhaus und ihre Liebe zum Vaterlande ihnen einflößen, Unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, haben Wir mit Unserem Proclam vom 14. und Patente vom 15. März bereits Abgeordnete der Stände und der Central-Congregationen aus Unseren deutschen, slavischen und italienischen Reichen in der möglichst kürzesten Zeitfrist einberufen. Indem Wir hiernach unter Anerkennung und Aufrechthaltung ihrer verfassungsmäßigen Rechte aus eigenem Antriebe eine solche constitutionelle Einrichtung zum Wohle des Vaterlandes zu treffen beschlossen haben, welche geeignet ist, das Band der Einigkeit zwischen Unseren verschiedenen Ländern noch fester zu knüpfen, und Uns vorbehalten, den Ständen ehestens die daraus sich ergebenden weiteren Bestimmungen zu eröffnen, erwarten Wir vertrauungsvoll, daß sie uns in diesem wichtigen Zeitpunkte mit denjenigen wohlerwogenen Vorschlägen unterstützen werden, wodurch die Wohlfahrt, sowie die innere und äußere Sicherheit des Reiches fester begründet, dem Staats-Credite die sicherste Bürgschaft gewährt, und die Aufbringung der außerordentlichen Bedürfnisse, welche durch die Wechselfälle der Ereignisse eintreten könnten, ohne den Wohlstand der Länder zu gefährden, möglich gemacht wird.

Da Wir ferner, so wie Unsere getreuen Stände die Ueberzeugung gewonnen haben, daß auch die Provinzial-ständischen Institutionen, deren Aufrechthaltung und Befestigung stets Gegenstand Unserer besonderen Sorgfalt sein wird, durch die größere Theilnahme derjenigen Unserer Unterthanen, welchen bisher ein beschränkter Antheil an den ständischen Verhandlungen zugewiesen war, einen schätzbaren Zuwachs an Einsicht, Vertrauen und Gewicht erhalten zu können, so empfehlen Wir Unseren getreuen Ständen schon dermal diesen Gegenstand in besondere schleunige Erwägung zu ziehen, und Uns die Anträge, in welcher Art dem Bürgerstande ein ausgedehnterer Einfluß auf die ständischen Berathungen einzuräumen wäre, zu erstatten, wie auch Uns ihre Wünsche und Vorschläge über die zeitgemäße Umgestaltung und Verbesserung der Municipal- und Gemeinde-Einrichtungen zu unterlegen.

Hievon geschieht unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben anbei mit kaiserlich-königlichen und landesfürstlichen Hulden und Gnaden Euch gewogen.

Digitized by Google

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, am achtzehnten März im Eintausend achthundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.
Franz Freiherr v. Pillersdorf.
Joseph Freiherr v. Weingarten.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:
Peter Ritter v. Salzgeber.

7.

Veröffentlichung in Betreff der beschl. Errichtung eines verantwortlichen Ministerrathes.

(Wiener-Zeitung vom 18. März. Nr. 78.)

Se. k. k. apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. d. M. die Bildung eines für die Vollziehung und Durchführung der in dem Allerhöchsten Patente vom 15. März l. J. ausgesprochenen Grundsätze verantwortlichen Ministerrathes zu beschließen geruhet.

Dieser Ministerrath wird bestehen: aus dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Hauses, dem Minister des Innern, dem Minister der Justiz, dem Minister der Finanzen, und dem Minister des Krieges.

In dem Ministerrathe wird ein von Sr. Majestät zu bestimmender Ministerpräsident den Vorsitz führen.

8.

Regierungs-Circulare, womit die a. h. Entschließung in Betreff eines Wechsel-Moratoriums bekannt gemacht wird.

(Wiener-Zeitung, ebenda.)

Se. k. k. Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 17. d. M. über allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle einen Beschluß derselben des Inhaltes zu genehmigen geruhet, daß Wechsel, welche in Wien und in den zum Polizeibezirk von Wien gehörigen Ortschaften vom 13. bis 18. des laufenden Monates — beide Tage einschließlich — zur Annahme oder Zahlung hätten präsentirt werden sollen, auch noch am 20. d. M. mit voller Rechtswirkung präsentirt werden können.

Welches über Ersuchen der k. k. obersten Justizstelle vom 17. d. M. Z. 2095 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. n. ö. Landesregierung.
Johann Talatzko, Freiherr v. Gestieticz,
n. ö. Regierungs-Präsident.

Digitized by Google

9.

Kaiserliches Patent, mittelst welchem alle bisher bestandenen Gesetze, so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen sind, in Kraft erhalten werden.

(Wiener-Zeitung vom 22. März Nr. 82. Amt. Theil. Mährisch Schles. P. G. S. 30. B. p. 52.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

In Anbetracht der dringenden Nothwendigkeit, die öffentlichen Geschäfte in einen geregelten Gang zurückzuführen, und die Staatsverwaltung in die Lage zu setzen, den Anforderungen des Augenblickes und der Zukunft zu genügen, befehlen Wir hiermit, daß alle Behörden die bestehenden Gesetze und Verfügungen, so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen werden, wie dieß rücksichtlich der Censurgesetze durch Unser Patent vom 15. d. M. geschehen ist, aufrecht erhalten, und Wir erwarten von dem treuen und verständigen Sinne Unserer Unterthanen, daß sie nicht nur denselben sich fügen, sondern auch Jeder in seinem Wirkungskreise die öffentlichen Organe in ihrer Thätigkeit kräftigst unterstützen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunzehnten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand (L. S.)

Carl Graf von Inzaghi,
Oberster Kanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorf, Hofkanzler. Joseph Freiherr v. Weingarten, Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:
Peter Ritter von Salzgeber,
k. k. Hofrath.

10.

Kaiserliches Patent, mittelst welchem eine umfassende Amnestie für die in den polnischen und italienischen Provinzen wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden ertheilt wird.

(Wiener-Zeitung vom 23. März Nr. 83. Amtl. Theil. Mährisch-Schles. P. G. S. 30. B. p. 54.)

Digitized by Google

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Um unseren getreuen Unterthanen einen weiteren Beweis Unseres Vertrauens zu geben und ihnen zu zeigen, wie sehr Wir geneigt sind, selbst gegen Verirrte Gnade zu üben, sohin von dem Uns dießfalls zustehenden Rechte Gebrauch zu machen, haben Wir Uns bewogen gefunden, insbesondere rücksichtlich Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, dann des lombardisch-venetianischen Königreiches folgende Bestimmungen zu treffen:

Erstens: Sämmtlichen in den Königreichen Galizien und Lodomerien mit Einschluß des Krakauer Bezirkes, dann im lombardisch-venetianischen Königreiche wegen Hochverraths oder Störung der inneren Ruhe des Staates in Untersuchung gezogenen, und gegenwärtig in der Strafe befindlichen Individuen vom Civilstande ist die noch übrige Strafzeit nachgesehen, sofern sie nicht auch anderer Verbrechen schuldig erkannt worden sind.

Zweitens: Bezüglich der bei den Gerichten der gedachten Königreiche wegen solcher Verbrechen verhafteten, aber noch nicht definitiv abgeurtheilten Individuen soll jedes weitere Verfahren niedergeschlagen, und eine neue Untersuchung wegen ähnlicher Thatsachen, welche dieser Unserer Entschließung vorausgegangen sind, nicht mehr eingeleitet werden, jedoch sollen die im ersten und in dem gegenwärtigen Absatze erwähnten Individuen, wenn sie Ausländer sind, sogleich aus Unseren Staaten abgeschafft werden, und dieselben nur mit Unserer ausdrücklichen Erlaubniß wieder betreten dürfen.

Drittens: Jene Leute aus den gedachten Königreichen, welche, weil sie in politische Umtriebe verflochten, oder dabei compromittirt waren, an einen anderen Ort confinirt wurden, sind in den Genuß ihrer Freiheit zu setzen.

Viertens: Diejenigen, welche aus gleichen Gründen einem speciellen Verbote unterzogen wurden, sind von diesem loszuzählen.

Sonach erwarten Wir mit Zuversicht, daß durch diese Unsere Bestimmungen die Gemüther sich beruhigen, Ruhe und Ordnung überall zurückkehren, und Unsere getreuen Unterthanen Uns die Liebe und Anhänglichkeit beweisen werden, die sie bei so vielen Gelegenheiten rühmlichst bewährt haben.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den

Digitized by Google

zwanzigsten März, im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand (L. S.)

Franz Graf von Kolowrat,
prov. Minister-Präsident.

Ludwig Graf von Taaffe, Minister der Justiz. Franz Freiherr von Pillersdorf, Minister des Innern.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Wenzeslaw Ritter von Zaleski, k. k. Hofrath.

11.

Kaiserliche Erledigung über die erste Petition der Stadt Prag.

(Wiener-Zeitung vom 27. März Nr. 87. Amt. Theil.)

Se. Majestät der Kaiser haben über die weiter folgenden Bitten der Bürger und Einwohner der Hauptstadt Prag nachstehendes allerhöchstes Cabinetschreiben an den Minister des Innern zu erlassen geruhet:

Lieber Freiherr von Pillersdorf!

Ueber die mitfolgende Petition der Bewohner Prags, und über die darin enthaltenen, in 14 Punkten zusammengefaßten Bitten ist der Stadtgemeinde Prag im ordnungsmäßigen Wege Nachstehendes zu bedeuten:

1. Die Bestimmungen der böhmischen Landesordnung C. II. wegen des Gebrauches der böhmischen Sprache sind da, wo sie bisher nicht vollkommen in Vollzug gesetzt wurden, insbesondere in Beziehung auf die Bedürfnisse des Volkes in der Schule und bei den öffentlichen Aemtern und Gerichtsbehörden, in vollständige Wirksamkeit zu bringen, und wo eine entgegengesetzte Uebung, oder wo nicht übereinstimmende Vorschriften bestehen, diese aufzuheben.

2. Zeitgemäße Aenderungen der Landesordnung, insbesondere eine ausgedehntere Vertretung der Städte durch selbst gewählte Deputirte, werden im Einvernehmen mit den Ständen auf dem in dem Patente vom 15. März l. J. vorgezeichneten constitutionellen Wege bereitwillig angenommen werden.

3. Durch die Errichtung verantwortlicher Ministerien, welche das Gesammtwohl der Monarchie, und die Interessen und Bedürfnisse aller Länder mit gleicher Sorgfalt zu überwachen und zu befördern haben, bin Ich ebenso wie durch die Veröffentlichung des Staatshaushaltes und durch die Anordnung der öffentlichen Rechnungslegung den loyalen Wünschen meiner getreuen Unterthanen bereits entgegen gekommen, und den Wunsch wegen Bildung eines obersten Gerichtshofes für Böhmen in Prag, weise Ich Meinem Justiz-Minister zur sorgfältigen Erwägung zu.

Digitized by Google

4. Die Gewährung eines gemeinschaftlichen Landtages für Böhmen und Mähren würde derzeit gegen die Landesordnung beider Reiche verstoßen, und kann nur über Einschreiten der Stände beider Länder beschlossen werden, daher dieselben aufgefordert werden, sich hierüber zu äußern.

5. Die Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens in allen Zweigen der Rechtspflege durch zeitgemäße Einrichtungen soll nach gehöriger Vorbereitung die Aufgabe der Versammlung der Abgeordneten aller Provinzialstände sein.

Zur Ablösung der Robot wurden durch die Vorschrift vom 14. Dezember 1846 bedeutende Erleichterungen zugestanden, und so wie mehrere größere Dominien in Böhmen sich aus eigenem Antriebe bereit erklärt haben, ihren Unterthanen darin hilfreich an die Hand zu gehen, so habe ich beschlossen, daß die Verpflichtung zur Natural-Robot gegen eine billige Entschädigung mit Ende März 1849 aufzuhören hat, worüber ich meine Gesinnungen nächstens in einem Patente aussprechen werde.

6. Die Bitte um eine selbstständige Gemeindeverfassung bin Ich geneigt, nach Anhörung der dießfalls bereits um ihre Vorschläge vernommenen Stände in angemessener Art zu bewilligen.

7. Dem Wunsche nach Preßfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März d. J. entsprochen.

8. Der Schutz der persönlichen Sicherheit durch die Hintanhaltung willkürlicher Verhaftungen ist bereits durch die Bestimmungen des Strafgesetzes erster Theil § 85, und zweiten Theils § 86, und durch die Unterordnung der polizeilichen Behörden unter das Ministerium des Innern verbürgt, und sollten diese Bestimmungen nicht hinreichen, so hat deren Ergänzung bei der Revision der Strafgesetze zu erfolgen. Für die Unverletzbarkeit des Briefgeheimnisses werden die strengsten Befehle von Mir ertheilt.

9. Ueber die thunlichste Besetzung aller Aemter durch Inländer, welche der böhmischen Landessprache kundig sind, bestehen bereits gesetzliche Anordnungen, auf deren Befolgung strenge gesehen werden soll.

10. Dem Wunsche der Ermäßigung der Verzehrungssteuer wurde bereits entsprochen, und Ich befehle gleichzeitig die Beobachtung eines gleichen Verhältnisses der Erleichterung, wie es in Wien eingetreten ist, die thunlichste Mäßigung der städtischen Zuschläge, und die Ausmittlung geeigneter Quellen für das Einkommen der Städte; zur Revision des Stempel- und Targesetzes werden zweckmäßige Aenderungen erfolgen.

11. Wegen Organisirung einer städtischen Bürgerwache und einer Sicherheitswache auf dem flachen Lande sind die entsprechenden Verhandlun-

Digitized by Google

gen eingeleitet, und Ich werde dieselben einer schleunigen Beendigung zuzuführen bedacht sein.

12. Auf die thunlichste Beschränkung der Ausnahmen von der Militärpflicht, Aushebung durch das Loos, und Erleichterung der Dienstzeit ist in dem bereits bearbeiteten Recrutirungsgesetze der geeignete Bedacht genommen worden, welches der nächsten Ständeversammlung vorgelegt werden wird.

13. Mein Thron soll stets allen Bitten zugänglich und Meinen Unterthanen das Recht gesichert sein, sich im legalen Wege über ihre Wünsche und Bedürfnisse zu berathen.

14. Dem öffentlichen Unterrichte werden die den neuen Institutionen zusagenden Verbesserungen im ausgedehnten Maßstabe zugewendet werden, zu welchem Behufe Ich eine Umarbeitung der bereits vorbereiteten Studienpläne anordne, für die thunlichste Berücksichtigung des Zustandes der Schullehrer die Aufbringung der erforderlichen Mittel einleite, und die Lehrmethode so wie der Wahl der Lehrgegenstände einen freien Spielraum zuzugestehen beabsichtige.

Wien am 23. März 1848. Ferdinand.

12.

Errichtung eines Ministerial-Departements für den öffentlichen Unterricht.

(Wiener-Zeitung vom 24. März Nr. 84. Amt. Theil.)

In der Absicht, die Verbreitung und Vervollkommnung des Volksunterrichtes, so wie die vollständigere Entwicklung wissenschaftlicher, technischer, und artistischer Studien zu befördern, haben Se. Majestät der Kaiser die Errichtung eines eigenen Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes zu beschließen geruhet.

13.

K. k. österreichische Cirkular-Depesche dd. Wien den 24. März 1848, die österreichische Auffassung der Bundesreform betreffend.

(Quellensammlung zum deutschen öffentlichen Recht seit 1848, von Roth und Merk. S. 159.)

Der von Sr. Majestät dem König von Preußen angeregten Idee einer zeitweiligen Verlegung des Bundestags nach Potsdam hatten Se. Majestät der Kaiser, unser allergnädigster Herr, in der Voraussetzung zugestimmt, daß bei deren Verwirklichung und der hierauf erfolgenden Revision der Bundesverfassung die Grundlagen der letzteren aufrecht erhalten werden, die in dieser Verfassung nöthigen Aenderungen und Verbesserungen wesentlich von den Bestehenden auszugehen haben und in der geregelten Form herbeigeführt werden würden. Es ist aber seit Abgang meines

Digitized by Google

dießfälligen Cirkulares durch die öffentlichen Blätter das von Sr. königl. preußischen Majestät erlassene Proclam vom 21. März zu unserer Kenntniß gekommen. Selbes ändert in unsern Augen wesentlich die Lage der Dinge.

Wenn uns auch über die nähere Folge und Entwicklung, welche den im erwähnten Aktenstücke angedeuteten Ideen königl. preußischer Seits gegeben werden, so wie über die Form, in welcher deren Entwicklung erfolgen soll, von dem Berliner Cabinete eine Mittheilung bis jetzt nicht gemacht ist, und wir sonach, wie billig, unser volles Urtheil noch zurückhalten, so steht uns doch bereits so viel fest, daß nicht Revision, sondern völlige Umkehr des Bestehenden beabsichtigt sein kann; und dieses zwar nicht im Wege freien und vertragsmäßigen, sondern in jenen einseitig willkürlichen Vorangehens.

Entschiedener als je wollen Se. Majestät der Kaiser unter solchen Umständen an der Grundlage des Vertrages festhalten, welchen Allerhöchstdero in Gott ruhender Vorfahr auf dem Throne am 8. Juni 1815 mit Deutschlands Fürsten und freien Städten abgeschlossen hat; und welcher zwar im gemeinsamen Einverständnisse abgeändert und verbessert, nicht aber mit rechtlicher Wirkung einseitig gelöst werden kann.

Der bestehende Bund ist — welches auch seine nicht geläugneten Lücken und Mängel sind, immer noch das Palladium deutscher Einheit und deutscher Kraft dem Auslande gegenüber. Kein Fürst wird in Deutschland gefunden werden, der in diesen ernsten Tagen mit Frevler-Hand an diesem heiligen Bund wird rütteln wollen.

Die Stadt Frankfurt ist nach Artikel 9. der Bundesakte der Sitz der Bundesversammlung.

Nur in Frankfurt, und nur in der nach den bestehenden Bundesgesetzen sich bewegenden Bundesversammlung wird sonach der kaiserliche Präsidial-Gesandte an den Verhandlungen Theil nehmen, welche das Revisions-Werk einzuleiten, und die Formen, unter denen es bewirkt werden soll, zu bestimmen haben werden; von jeder andern einseitig und ungeregelt geführten Verhandlung aber sich sofort zurückziehen, Sr. Majestät dem Kaiser alles Fernere vorbehaltend.

Deutschland soll und muß verjüngt werden, dieses ist Oesterreichs in seiner heutigen Gestaltung entschiedener Wunsch und fester Entschluß. Eben so ungebengt steht aber auch unsere Ueberzeugung, daß dieses hohe Ziel nur zu erreichen ist auf rechtmäßig gebahnten Wegen, und unter dem Zusammenwirken Aller.

Von diesen unsern Beschlüssen wollen Euer... de. Regierung .... bei de.... Sie beglaubigt sind, Kenntniß geben. Dieselbe..... dem bun-

Digitized by Google

destreuen vaterländischen Sinne, von dem sie eingegeben sind, Gerechtigkeit zu leisten sicher nicht ermangeln, und sich, wie bisher, gerne an den Kaiserhof anschließen, der für sich nichts will, sondern nur gleiches Recht und — durch verbündete Kraft — gleichen Schutz für alle Theile unseres großen ruhmreichen deutschen Vaterlandes.

Empfangen Dieselben die Versicherung meiner vollkommenen Hochachtung.

14.

Bundesbeschluß die Abordnung der Männer des allgemeinen Vertrauens betreffend, in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 25. März 1848.

(Ebenda S. 166.)

Ueber Antrag der k. k. österreichischen und der königl. preußischen Bundes-Gesandten beschließt derselbe die durch Bundesbeschluß vom 10. dieses*) an sämmtliche deutsche Bundesregierungen ergangene Einladung zu alsbaldiger Abordnung von Männern des allgemeinen Vertrauens zur Berathung über die Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage zu erneuern, damit diese Berathung sofort nach dem Eintreffen dieser Abgeordneten dahier beginnen könne.

15.

Kundmachung des n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichtes, womit ein allgemeiner Gerichtsstillstand in Wien für den Zeitraum vom 13.—18. März publicirt wird.

(Wiener-Zeitung vom 26. März Nr. 86. Amt. Theil.)

Von den k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte wird bekannt gemacht, daß die k. k. oberste Justizstelle mit hohem Hofdekrete vom 23./25. März 1848, Z. 2213, den Zeitraum vom 13. bis 18. März 1848 mit Inbegriff des erstern und letzteren Tages, für Wien und die zum Polizeibezirk Wiens gehörigen Ortschaften als Gerichtsstillstand mit allen, demselben eigenthümlichen Rechtswirkungen zu erklären befunden habe.

Wien am 26. März 1848.

---

*) In der 17. Sitzung der Bundes-Versammlung vom 10. März 1848. Beschluß, sämmtliche Bundes-Regierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des engeren Rathes einen, alsbald (spätestens bis Ende d. M.) mit dem Auftrage hieher abzuordnen, der Bundesversammlung und deren Ausschüssen zum Behufe der Vorbereitung der Revision der Bundes-Verfassung mit gutachtlichem Beirathe an die Hand zu gehen.

Digitized by Google

16.

Kaiserliche Entschließung, betreffend die Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden.

(Wiener-Zeitung vom 12. April Z. 103 Amts-Blatt; Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 105, Mährisch-Schles. 30. Bd. S. 79.

Laut hohen Hofkanzlei-Dekretes vom 27. März 1848, Z. $^{8671}/_{810}$ haben Seine k. k. Majestät mit a. h. Entschließung vom 11. d. M. zur Beförderung des Robot- und Zehent-Ablösungsgeschäftes ausnahmsweise a. g. zu gestatten geruht, daß die Obrigkeiten diejenigen Rustikal- und Dominikal-Grundstücke, welche sie als Entgelt, für die abgelöste Robot- und Zehentschuldigkeit von ihren Unterthanen übernehmen, wenn sie selbe nicht in eigener Benützung behalten können oder wollen, wieder an Unterthanen veräußern dürfen, ohne dabei an die Beschränkungen der Grund-Zerstückungs-Vorschriften gebunden zu sein.

Dieselbe Ausnahme soll auch den Unterthanen zu Statten kommen, wenn sie zu dem Behufe, um zur Ablösung der Robot- und Zehentschuldigkeit sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen, Theile ihres Rustikal- oder (emphitentischen) Dominikal-Grundbesitzes an andere Unterthanrn veräußern.

Nur hat bei Grund-Veräußerungen letzterer Art das Kreisamt, sowie bei den Grundabtretungen an die Obrigkeiten im geeigneten Wege sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß dabei die Subsistenz der Unterthanen nicht gefährdert werde, und ihre Wirthschaften im aufrechten Stande erhalten werden.

Ferner hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die von den Unterthanen für die veräußerten Grundstücke gelösten Geldbeträge wirklich nur für die Robot und Zehentablösung verwendet werden.

Cirk. Verord. d. Böhm. Gub. v. 11. April Z. 20,452
„ „ „ Mähr. Schl. „ „ 8. „ Z. 14,622

17.

Kaiserliches Patent, die Aufhebung der Natural-Robot betreffend.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 94. — Mährisch-Schles. 30. Bd. S. 62.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Mit Unserer Entschließung vom 15. Dezember 1846 haben Wir die geeignete Bestimmung getroffen, um freiwillige Uebereinkommen zur Ablö-

Digitized by Google

sung der Roboten nach Thunlichkeit zu erleichtern, und mit besonderem Wohlgefallen haben Wir wahrgenommen, daß diese Maßregel da, wo sie angewendet wurde, von gedeihlichem Erfolge war.

Von dem lebhaften Wunsche geleitet, die empfindliche Last der Natural-Robotleistung zu beheben, und an ihre Stelle nach den Bitten, welche Uns selbst von mehreren, für das Wohl ihrer unterthänigen Grundbesitzer besorgten Grundobrigkeiten zugekommen sind, eine angemessene Entschädigung treten zu lassen, finden Wir anzuordnen:

1. Die Verbindlichkeit zur Robotleistung hat in Unsere ..... binnen Einem Jahre und daher längstens mit dem 31. März 1849 gegen dem aufzuhören, daß dem Berechtigten dafür eine angemessene Entschädigung von dem Tage des Aufhörens der Natural-Robot geleistet werde.

2. Die Ausmittlung dieser Entschädigung und die Bestimmung der Art, wie sie von den einzelnen Robotpflichtigen zu leisten und den Robotberechtigten zuzuwenden ist, wird im gesetzlichen Wege mit thunlichster Beschleunigung erfolgen.

3. Die bereits zu Stande gekommenen Ablösungen werden durch diese Bestimmungen nicht beirrt, und eben so steht es den Betheiligten frei, gütliche Uebereinkommen zu treffen, wodurch die Natural-Leistung der Robot noch vor dem bezeichneten Zeitpunkt aufhört.

In dieser nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, getroffenen Anordnung werden unsere geliebten Unterthanen, vor Allem aber die Rustikal-Grundbesitzer einen erneuerten Beweis Unserer väterlichen Vorsorge und Unseres wohlwollenden Bestrebens, ihre Lage, so weit es ohne Verletzung bestehender Rechte ausführbar ist, zu erleichtern, erkennen; Wir erwarten aber auch mit Zuversicht von ihren redlichen dankbaren Gesinnungen, daß sie bis zu dem erwähnten Zeitpunkte die ihnen obliegenden Roboten genau und unverweigerlich leisten, und sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch gewissenhafte Achtung der Rechte ihrer Grundherren würdig machen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28. März 1848, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand.

Franz Freiherr v. Pillersdorf,
Minister des Innern.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. Majestät höchst eigenem Befehle:

J. Klecansky.

Böhm. Gub. D. v. 1. April Z. 18,945
M. Schl. L. Präs. Kdm. v. 31. März Z. 1639.

Digitized by Google

17.

Kundmachung über die künftig einzuhaltende Art der Vollziehung der Todesstrafe.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 257, Mähr. Schl. 30. Bd. S. 164.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 28. März 1848 in Bezug auf die Vollziehung der Todesstrafe a. g. zu befehlen geruht, daß der Transport zur Richtstätte ausschließend von Organen des Gerichtes und zwar mittelst geschlossenen Wägen, wo dieselben ohne Schwierigkeit herbeigeschafft werden können, unter folgenden Modalitäten Statt zu finden habe.

Bei dem Vollzuge eines Todes-Urtheils hat eine Commission des Kriminal-Gerichtes, bei welchem der Abgeurtheilte untersucht worden ist, gegenwärtig zu sein, welche bei Collegial-Kriminal-Gerichten aus zwei Beamten des Kriminal-Gerichtes zu bestehen hat, von denen der eine für das Richteramt befähigt und dem Range nach mindestens ein Kriminal-Actuar sein muß. Bei Kriminal-Gerichten, welche nur aus einem Richter bestehen, hat der Kriminal-Richter selbst, mit einem zweiten Beamten dem Vollzug der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Commission hat sich auf den Richtplatz zu begeben, und dort innerhalb der aufgestellten Militärmacht ihren Standpunkt zu nehmen, wo sie den Verurtheilten dem Scharfrichter zu übergeben, und darüber zu wachen hat, daß die Todesstrafe nach dem Inhalt des Urtheils vollzogen werde; nach dem Vollzuge der Hinrichtung hat die Commission hierüber einen von beiden Commissarien zu unterfertigenden Bericht an das Kriminal-Gericht zu erstatten, welcher zu exhibiren und den Untersuchungs-Akten beizulegen ist.

Da den Abgeordneten des Gerichtes jedoch nicht zugemuthet werden kann, mit dem Verurtheilten in denselben Wagen zu fahren, so hat das Kriminal-Gericht dafür zu sorgen, daß in dem geschlossenen Wagen, in welchem der Verurtheilte auf den Richtplatz geführt wird, außer dem Seelsorger eine Wache beigegeben werde, welche jeder Gefahr der Entweichung oder Selbstentleibung des Verurtheilten zu begegnen geeignet ist.

M. Schl. Gub. Erl. v. 18. Mai Z. 18,769.

18.

Bundesbeschluß die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern betr., in der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. März.

(Quellen-Sammlung ꝛc. S. 188. Bundes-Prot. 5209, S. 313.)

Zu beschleunigter Entwerfung der Grundlagen einer neuen Bundesverfassung hat die Bundesversammlung mit einleitenden Arbeiten zu diesem Zwecke unter Zuziehung von Männern des öffentlichen Vertrauens bereits begonnen.

Digitized by Google

Zur weiteren Förderung dieser wichtigen Angelegenheit beschließt dieselbe, die Bundes-Regierungen aufzufordern, in ihren sämmtlichen, dem deutschen Staatensysteme angehörigen Provinzen, auf verfassungsmäßig bestehenden oder so fort einzuführendem Wege Wahlen von Nationalvertretern anzuordnen, welche am Sitze der Bundesversammlung an einem schleunigst festzustellenden, möglichst kurzem Termine zusammenzutreten haben, um zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen. Da der Drang der Umstände die einstweilige Annahme eines bestimmten Maßes der Bevölkerung, nach welchem die gedachten Volksvertreter in jedem Bundesstaate zu wählen sind, erforderlich macht, so erscheint es zweckmäßig in Bezug auf die bisherigen Bestandtheile des Bundes das bestehende Bundesmatrikularverhältniß dabei zum Grunde zu legen, und die Aufforderung dahin zu richten, daß auf 70,000 Seelen der Bevölkerung dieses Bundesstaates ein Vertreter zu wählen, auch denjenigen Staaten, deren Bevölkerung nicht 70,000 Seelen beträgt, die Wahl eines Vertreters zuzugestehen sei.

19.

Kaiserl. Ratifikation des Haupt-Grenz- und Territorial-Rezeßes zwischen Oesterreich und Sachsen,

geschlossen zu Dresden am 5. März 1848 sammt darauf bezüglicher Separat-Akte und Convention wegen Behandlung der Grenzbäche.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc. Thun kund und bekennen hiermit:

Nachdem zwischen unserem Bevollmächtigten und jenem Seiner Majestät des Königs von Sachsen zur Feststellung des Gränzlaufes zwischen den Königreichen Böhmen und Sachsen und zum Austausche der in den beiderseitigen Gebieten enklavirten gegentheiligen Parzellen, sowie zur Regelung der Gränz-Verhältnisse zwischen den beiden Staaten überhaupt und zur Beilegung der damit in Verbindung stehenden Privat-Streitigkeiten, Verhandlungen gepflogen worden sind, aus welchen ein am 5. März laufenden Jahres von den obgedachten Bevollmächtigten zu Dresden unterzeichneter Haupt-Gränz- und Territorial-Rezeß hervorgegangen ist:

Als haben Wir nach vorgenommener Prüfung sämmtlicher in diesem Traktate enthaltenen 19 Artikel, sowie der demselben beigefügten Beilagen, — nämlich einer aus 96 Paragraphen bestehenden Separat-Akte,

Digitized by Google

und einer Convention in 13 Paragraphen zur Behandlung der Grenzbäche — dieselben gutgeheißen und genehmigt, versprechen auch mit Unserem kaiserlichen Worte, für Uns und Unsere Nachfolger, dieselben ihrem ganzen Inhalte nach getreu zu beobachten und beobachten zu lassen.

Zu dessen Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und selber Unser kaiserliches Insiegel beifügen lassen.

So geschehen in Unserer kaiserlich-königlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den 30. Tag des Monats März im Jahre des Herrn 1848. Unserer Reiche im Vierzehnten.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Ficquelmont m. p.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät allerhöchst eigenem Befehle:

Joh. Vesque v. Püttlingen m. p.
k. k. wirkl. Hofrath.

Haupt-Gränz- und Territorial-Rezeß

zwischen Oesterreich und Sachsen, geschlossen und unterzeichnet zu Dresden am 5. März 1848.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, ꝛc. ꝛc. und Seine Majestät der König von Sachsen ꝛc. ꝛc. außerordentliche Commissäre ernannt und bevollmächtigt hatten, um den zu möglichst vollständiger Purifikation Ihres Staats-Gebietes bereits früher vereinbarten Austausch der darin enklavirten gegenseitigen Gebiets-Theile in Vollzug zu setzen, und um die zur Beilegung der an der böhmisch-sächsischen Gränze obwaltenden Zweifel und Irrungen gepflogenen Vorverhandlungen einem befriedigenden Ende zuzuführen, so haben gedachte Commissäre zunächst am 11. September 1845 eine Präliminar-Convention abgeschlossen, diese sodann, soweit nöthig, durch nachträgliche Vereinbarungen ergänzt und in einzelnen Punkten modifizirt, auch die noch hervorgetretenen Ungewißheiten beseitigt und die sonst erforderlichen Bestimmungen fernerweit getroffen.

Um nun Alles, was den freundnachbarlichen Gesinnungen der hohen Contrahenten gemäß, zur Regelung der Gränz-Verhältnisse zwischen den beiden Staaten verabredet wurde, in eine gemeinschaftliche Staast-Akte zusammenfassen zu lassen, haben Ihre Majestäten Allerhöchst-Ihre außerordentlichen Commissäre, nämlich Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich Allerhöchst-Dero Hofrath, Commandeur des kaiserlich-österreichischen Leopold- und des königlich-portugiesischen Thurm- und Schwert-Ordens, Wilhelm Freiherrn von Pflügel-Lissinez, und Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchst-Dero geheimen Rath und Direktor der

Oberrechnungs-Kammer, auch Abtheilungs-Vorstand im Ministerio des Innern, Comthur des königlich-sächsischen Civil-Verdienst-Ordens und Commandeur des königlich-griechischen Ordens vom Erlöser, Dr. Maximilian Günther, beauftragt und ermächtigt, einen Haupt-Gränz- und Territorial-Rezeß abzuschließen, welche, nach Auswechslung ihrer, von beiden Seiten in gehöriger Form befundenen Vollmachten über nachfolgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Der Lauf der Gränze zwischen den Königreichen Böhmen und Sachsen bleibt vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Staats-Vertrages an, so festgestellt, wie er durch diesen Vertrag bestimmt worden ist, und wird von beiden Theilen in der Art anerkannt daß alle dadurch und durch die unter A hier beigefügte Separat-Akte*) ausgeglichenen Zweifel und Irrungen für immer abgethan sind.

Die ebengedachte Separat-Akte soll so angesehen werden, als wäre sie Wort für Wort in dem Haupt-Rezesse enthalten.

Artikel II.

Da wo Flüsse oder Bäche die beiden Staaten trennen, läuft die Gränze längs der Mitte derselben, parallel mit den Ufern, und in gleichen Abständen von denselben. Bilden Gräben, Wege und dergleichen die Gränze, so ist gleichfalls die Mitte derselben unbeschadet der ungehinderten Benützung durch die beiderseitigen Unterthanen, als die Scheidungs-Linie der Landeshoheiten zu betrachten, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich festgesetzt wurde.

Artikel III.

Was die Behandlung der Gränzbäche insbesondere anbelangt, so haben beide Regierungen durch ihre Bevollmächtigten hierüber eine eigene Convention abschließen lassen, welche dem gegenwärtigen Staas-Vertrage unter B**) beigefügt und so anzusehen ist, als wäre sie Wort für Wort darin enthalten.

Artikel IV.

Der Lauf der Gränze zwischen dem böhmischen Saazer und dem sächsischen Erzgebirgischen, dann zwischen dem böhmischen Jungbunzlauer Kreise und der sächsischen Oberlausitz erhellet aus den, dem gegenwärtigen Staats-Vertrage unter C und D angefügten Beschreibungen nebst zugehörigen Tabellen***), wie solche von den beiderseitigen Delegirten bei der im Jahre 1847 stattgefundenen Vermarkung dieser Gränz-Trakte aufgenommen wurden.

*) Seite 31

**) Seite 58.

***) Diese Beschreibungen und Tabellen sind nicht kundgemacht worden.

Digitized by Google

An den übrigen Gränz-Trakten zwischen den böhmischen Elbogner und Leitmeritzer Kreisen einer- und den sächsischen Voigtländischen, Erzgebirgischen und Meißner Kreisen, sowie der sächsischen Oberlausitz andererseits, wurde der Lauf der Gränze bei einer, im Herbste des Jahres 1846 durch beiderseitige Delegirte vollzogenen Revision, und durch die Genehmigung der dabei von den Delegirten sub spe rati getroffenen Vereinigungen, auch hinsichtlich einiger weniger, dabei noch verbliebenen Ungewißheiten, durch eine darüber, besagte Protokolls der Dresdner Immediat-Commission vom 23. Juli 1847 erfolgte Vereinbarung festgestellt und außer Zeifel gesetzt.

Da aber an diesen Trakten die Vermarkung und Beschreibung der Gränze noch nicht hat vollendet werden können, so soll mit dem Beginne des Frühjahres 1848 durch die dießfälligen Delegirten diese Vermarkung und Beschreibung fortgesetzt und mit möglichster Beschleunigung vollendet, und es sollen die aufgenommenen Beschreibungen nebst zugehörigen Tabellen dem gegenwärtigen Staas-Vertrage nachträglich beigefügt werden.

Artikel V.

Ueber den Lauf der Gränze wird eine Gränzkarte durch beiderseitige Feldmesser, nach den darüber bei der Immediat-Commission bereits vereinbarten näheren Bestimmungen aufgenommen werden. Mit dem nächstkommenden Frühjahre wird diese Aufnahme an den schon vermarkten Saaz-Erzgebirgischen und Jungbunzlauer-Lausitzer Kreis-Gränzen beginnen, und sie wird bei den übrigen Gränz-Trakten in Angriff genommen werden, sobald die Vermarkung und Beschreibung derselben beendigtist. Die Gränz-Karte wird in zwei wechselseitig beglaubigten Parien ausgefertigt werden, und so zu betrachten sein, als bilde sie einen integrirenden Theil des gegenwärtigen Staats-Vertrages, sowie selbe, nebst den Gränz-Beschreibungen sammt dazu gehörigen Vermessungs-Tabellen, künftig zur Beilegung allenfallsiger Zweifel und Irrungen, dann für die späteren Gränz-Revisionen (Artikel VII) dienen wird.

Artikel VI.

Die Anrainer an der Landes-Gränze haben sich alles dessen zu enthalten, was die ungeschmälerte Erhaltung des Gränz-Laufes gefährden, oder seine stete Ersichtlichkeit und Zugänglichkeit beeinträchtigen könnte; es müssen daher auch da, wo die Gränze durch Waldungen geht, diese auf jeder Seite der Gränz-Linie in einer Breite von wenigstens vier Fuß ausgelichtet bleiben.

Artikel VII.

Den beiderseitigen betreffenden Lokal-Behörden liegt zwar zu jeder Zeit ob, über die Erhaltung der Gränz-Marken zu wachen; um aber der

Digitized by Google

Wiederkehr von Zweifeln und Irrungen um so sicherer in Zeiten vorzubeugen, werden die beiderseitigen Regierungen mit jedem zehnten Jahre — also zum ersten Male im Jahre 1857 — die gemeinschaftliche commissarische Begehung der Landes-Gränze veranstalten, wobei die deßhalb Beauftragten davon, ob alle Gränz-Male unbeschädigt und unverrückt vorhanden sind, sich zu überzeugen, für sofortige Abhilfe wegen der etwa befundenen Mängel und Unrichtigkeiten zu sorgen, und alles anzuordnen haben, was zur Evidenz der Demarkation beitragen kann. Die Kosten ihrer dießfallsigen Vorkehrungen werden gemeinschaftlich übertragen werden, vorbehältlich der auf den Grund einer Verschuldung etwa eintretenden Privat-Verbindlichkeit zu deren Erstattung. Sollten bei einer solchen Gränz-Revision Zweifel und Irrungen zum Vorschein kommen, so werden die Beauftragten sie sofort aufklären und den Oberbehörden zur Erledigung vorlegen.

Artikel VIII.

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich entsagt Seinen Ansprüchen auf die bisher streitig gewesene Landeshoheit über die vier Rumburger Ortschaften Nieder- und Neulentersdorf, Josephsdorf und Neuwalde, welche, ebenso wie die Enklave Schirgiswalde bereits zu Handen Seiner Majestät des Königs von Sachsen und dessen Nachfolger mittelst Traditions-Urkunde vom 4. Juli 1845 übergeben worden ist, nebst den sonstigen wechselseitig cedirten, in der beiliegenden Separat-Akte bezeichneten Gebiets-Parzellen und Enklaven, in den vollständigen Besitz ihrer neuen Landesherren, deren Erben und Nachfolger übergehen.

Artikel IX.

Diejenigen der gedachten Gebiets-Theile und Enklaven, deren Uebergang unter eine andere Landeshoheit mit der Abtretung von Unterthanen verbunden ist, werden binnen sechs Wochen, vom Tage der Auswechslung der Ratifikationen des gegenwärtigen Staats-Vertrages, durch beiderseitige, gehörig instruirte Commissäre übergeben und übernommen werden. Die blos aus Grundstücken bestehenden Parzellen gelangen ohne Weiteres vom Tage der vorgedachten Auswechslung der Ratifikationen unter die neue Landeshoheit, und die beiderseitigen Regierungen werden die diesfalls nöthige Benachrichtigung an die betheiligten Behörden und Unterthanen unverweilt verfügen.

Artikel X.

Die auf die gegenseitig abgetretenen Gebiets-Theile Bezug nehmenden, den statum publicum betreffenden Akten und Nachrichten werden, was diejenigen Gebiets-Theile betrifft, wo eine förmliche Uebergabe Statt findet, so weit thunlich, sogleich bei dieser Uebergabe, übrigens aber nachträglich —

Digitized by Google

beziehentlich auf vorhergegangenes Verlangen — in Ur- oder Abschrift verabfolgt werden.

Artikel XI.

Die landesfürstlichen Steuern und Gefälle aus den wechselseitig ausgetauschten Enklaven und cedirten Parzellen laufen zu Gunsten der neuen Regierung vom Tage an, an welchem selbe, auf die im Artikel IX. bezeichnete Weise, in ihren Besitz übergingen. Keine Regierung übernimmt es, für die andere Steuer- oder Gefällen-Rückstände einzutreiben.

Artikel XII.

Den Eigenthümern von Besitzungen oder Anwesen längs der neugebildeten Gränze, von welchen durch die letztere einzelne Grundstücke durchschnitten werden, wird, gegen Beobachtung der in polizeilicher und gefällenämtlicher Beziehung etwa zu treffenden Controlls-Maßregeln, der zollfreie Bezug der auf den abgetretenen Theilen gewonnenen Boden-Erzeugnisse, wenn dieselben in dem Zustande, in welchem sie als solche gewonnen werden, unmittelbar vor dem abgetretenen Grundstücke über die Zoll-Linie geführt werden, zugesichert, in so lange diese Theile zu den fraglichen Besitzungen oder Anwesen gehören. Auch findet für diesen getheilten Grundbesitz, unter den erforderlichen Controll-Maßregeln, der thunlichst erleichterte abgabenfreie Uebertritt über die Gränze, mit den zur Bewirthschaftung der geschiedenen Besitztheile unentbehrlichen Geräthschaften und andern Hilfsmitteln statt. Nicht weniger sollen die Begünstigungen dieses Artikels den Besitzern solcher Höfe zu Theil werden, welche in Folge der neugebildeten Gränze zu ihren Grundstücken und von diesen in ihre Höfe nicht gelangen können, ohne das fremdherrliche Gebiet zu durchschneiden, vorbehältlich der gefällsämtlichen Controlls-Maßregeln.

Artikel XIII.

So wie den einheimischen Bewohnern der beiderseitig abgetretenen Gebiets-Theile, welche wieder in den Staaten derjenigen Landeshoheit, der sie früher untergeben waren, sich ansässig zu machen beabsichtigen, die zwischen dem k. k. österreichischen und den königlich-sächsischen Staaten im Allgemeinen bestehenden Freizügigkeits-Bestimmungen ohnehin zu Gute kommen, so werden auch im Uebrigen die beiderseitigen Regierungen solchen Rücksiedelungen alle thunlichen Erleichterungen angedeihen lassen. Der Auswanderungs-Consens wird den Betheiligten für sich und ihre Familien kostenfrei ausgefertigt und von den Uebersiedelnden und ihren noch nicht eigenberechtigten, zur Zeit der Anmeldung des Vorsatzes zur Auswanderung, zum Heere des neuen Vaterlandes nicht schon eingereihten Söhnen, nicht verlangt werden, daß sie in dem Staate, den sie verlassen, vorher noch der Militärpflicht Genüge leisten.

Digitized by Google

Artikel XIV.

Den Angehörigen der beiderseits abgetretenen Gebiets-Theile, welche zur Zeit der Uebergabe derselben dem Heere ihres bisherigen Vaterlandes eingereiht sind, bleibt freigestellt, die Dienstzeit, zu welcher sie bisher verpflichtet waren, auch dort zu vollenden, ohne in ihrem neuen Vaterlande einer Militärpflicht abermals unterworfen zu werden. Dieselben werden, ob sie hievon Gebrauch machen wollen, vernommen, und ihr Entschluß wird der jenseitigen Regierung mitgetheilt werden. Diejenigen, welche aus dem Heere des früheren Vaterlandes austreten zu wollen sich erklären, ohne die daselbst vorgeschriebene Dienstzeit vollendet zu haben, werden entlassen werden, und die bereits zurückgelegte Dienstzeit wird ihnen, wenn sie im neuen Vaterlande ebenfalls die Militärwidmung treffen sollte, so angerechnet werden, als ob sie solche daselbst vollbracht hätten. Uebrigens wird von denjenigen, welche der Militärpflicht in dem einen oder dem andern der beiden Staaten bereits Genüge geleistet haben, wenn sie auch zur Zeit der Gebiets-Uebergabe nicht mehr im Militärdienste sich befinden, deren nochmalige Erfüllung im neuen Vaterlande nicht verlangt werden.

Artikel XV.

Da der gegenwärtige Staats-Vertrag hauptsächlich zur Festsetzung der beiderseitigen Hoheits-Gränzen abgeschlossen wird, so ändert selber in keiner Weise die privatrechtlichen Beziehungen, namentlich derjenigen Dominien und Privaten, welche durch selben in ihrer Person oder in ihrem Eigenthum getroffen wurden, es sei denn, daß hierüber besondere Bestimmungen verabredet worden wären.

Artikel XVI.

Da die gegenseitigen Gebiets-Abtretungen, welche der Bestimmung der neuen Gränz-Linie bei Ullersdorf und Weigsdorf besage §. 93 der Separat-Akte *) zum Grunde liegen und auf den bisherigen kirchlichen, Schul-, Jurisdiktions- und politischen Verband der genannten Ortschaften, sowie der durch die Abgränzung bei Weigsdorf mitbetroffenen Orte Neuminkwitz und Dörfel Einfluß äußern, besondere Bestimmungen für die künftige Regulirung der deßfallsigen Verhältnisse nöthig machen, so sind solche in Folgendem getroffen worden:

1. So lange die k. k. österreichische oder die königlich-sächsische Regierung nicht etwas Anderes verfügt, bleiben die der evangelischen Confession zugethanen Einwohner der, der neuen Abgränzung zufolge, unter böhmische Hoheit gehörigen Gebiets-Theile von Ullersdorf in die dasige

*) Seite 54.

Digitized by Google

Kirche, und die katholischen Einwohner der künftig nach Sachsen gehörigen Ullersdorfer Gebiets-Theile in die Kirche zu Grottau eingepfarrt.

2. Ebenso wird der Parochial-Verband der gegenwärtig zur Weigsdorfer Parochie gehörigen, sowohl böhmischen als sächsischen Ortschaften durch die gegenseitigen Gebiets-Abtretungen vor der Hand nicht verändert, so daß namentlich auch die unter böhmische Hoheit übergehenden evangelischen Einwohner von Weigsdorf, Neuminkwitz und Dörfel in die Kirche zu Weigsdorf eingepfarrt bleiben.

3. Die evangelischen böhmischen Unterthanen obgedachter Gebiets-Theile genießen die Rechte der Parochianen der Kirchen zu Ullersdorf und Weigsdorf. Die auf gesetzlichen Anordnungen beruhenden Leistungen für Kirche, Pfarre und Schule sind von den eingepfarrten und eingeschulten ausländischen Unterthanen in gleichem Maße, wie von den ebendahin eingepfarrten und eingeschulten inländischen Unterthanen, nach den gesetzlichen Bestimmungen jenes Staates, welchem die Parochie oder Schule angehört, zu entrichten. So wie dies namentlich auf die aus Sachsen in die katholische Schule zu Ullersdorf Eingeschulten sich mit zu beziehen hat, so gilt dasselbe auch in Betreff der Grottauer Kirche von den dahin eingepfarrten sächsischen katholischen Unterthanen zu Ullersdorf. — Die betreffenden Seelsorger und Schullehrer haben bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen über die eingepfarrten und eingeschulten Unterthanen des Nachbarlandes auf die in dem Staate, welchem diese angehören, bereits bestehenden oder künftig erlassen werdenden Gesetze die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

4. Die Abtheilung der Schulen bei Weigsdorf dauert in dermaliger Weise fort, so daß die Kirchenschule zu Weigsdorf, so lange keine Aenderung verfügt wird, den ihr jetzt zugewiesenen Theilen von Weigsdorf gemeinschaftlich verbleibt, unter der Inspektion des Pfarrers zu Weigsdorf, der auch bei der an Böhmen übergehenden Schule zu Dörfel die Aufsicht über den evangelischen Religionsunterricht behält.

5. Wenn eine, nach §§. 1, 2 und 4 der Entschließung der betreffenden Regierungen vorbehaltene Abänderung in der vorerst beizubehaltenden Gemeinschaftlichkeit der Parochial- und Schulverhältnisse außer der Zeit einer Vakanz verfügt würde, so kann dies nur unter Gewährung einer, von dem die Auspfarrung oder Ausschulung verfügenden Theile den betroffenen Seelsorgern, Kirchendienern und Schullehrern für die Person auszusetzenden Entschädigung für den durch die Auspfarrung oder Ausschulung ihnen erwachsenden Verlust an Diensteinkommen geschehen. Den im eintretenden Falle aus dem ausländischen Parochial-Nexus ausscheidenden Theilen bleibt die Freiheit ihrer Religionsübung und, in soferne die nach

Digitized by Google

den Landesgesetzen hierzu erforderlichen Bedingungen eintreten, auch die Selbstständigkeit der Parochialverhältnisse gesichert.

6. Der Kirche, dem Pfarrer und dem Schullehrer zu Weigsdorf wird für so lange, als die gemeinschaftliche Einpfarrung der beiderseitigen Unterthanen besteht, die Abentrichtung der in den Beilagen 4 und 5 des kommissarischen Protokolls vom 19. August 1830 verzeichneten, von böhmischen Parochianen zu entrichtenden Zehenten und Zinsen zugestanden, in soferne die Betheiligten nicht solche Einwendungen dagegen zu erheben vermögen, auf deren Grundlage sie, den in Böhmen bestehenden Landesgesetzen zufolge, zur Abentrichtung nicht angehalten werden können. Unter Voraussetzung der künftigen richtigen Abführung wird man königlich-sächsischer Seits zur Vermittlung eines billigen Abkommens wegen deßfallsiger Rückstände, so weit deren bisher erwachsen, die Hand bieten.

Eben so sind auch zur Kirche und Pfarre zu Grottau und zur katholischen Schule zu Ullersdorf von den eingepfarrten und eingeschulten königlich-sächsischen Unterthanen die bisherigen, privatrechtlich begründeten Zehenten, Zinsen und sonstigen Giebigkeiten abzuentrichten, was auch von den etwaigen Rückständen gilt.

Von dem Zeitpunkte an, wo, den vorhergehenden Paragraphen gemäß, der Pfarrer und der Schullehrer zu Weigsdorf für die österreichischen Unterthanen keine Seelsorge- und Schuldienste mehr leisten werden, kommen auch, unbeschadet der nach Absatz 5 zu gewährenden Entschädigung, die vorstehend bezeichneten Zehenten und Zinsen, sowie alle solche Leistungen, die bisher nur als Entgelt für die Schul- und seelsorglichen Funktionen bestimmt waren, von und für die österreichischen Unterthanen in Wegfall; welche Bestimmung auch in Bezug auf die Leistungen sächsischer Unterthanen an Pfarren, Kirchen und Schulen des österreichischen Gebietes zu gelten hat.

7. Die beiderseitigen Regierungen werden den zwischen den Herrschaften Reibersdorf und Friedland wegen des Collatur-Rechtes bei der Kirche zu Weigsdorf obwaltenden Streit dahin zu vermitteln suchen, daß das streitige Recht der erstgenannten Herrschaft gegen Befreiung der letzteren von dem auf den herrschaftlich friedländischen Maierhöfen für die Pfarre zu Weigsdorf haftenden Dezem überlassen werde. Inmittelst verbleibt es, unter Verwahrung der gegenseitig hierunter in Anspruch genommenen Berichtigungen, bei der bisher sächsischer Seits stattgefundenen Ausübung dieses Collatur-Rechtes.

8. Die Verwaltung sämmtlicher bei der Kirche zu Weigsdorf bestehender Legatenstiftungen, insbesondere des Penziger Legates bleibt, unter der bereits vorstehend ausgedrückten Verwahrung, dem Pfarrer und den

Digitized by Google

sächsischen evangelischen Collatoren, vorbehältlich jedoch des Rechtes auf fernen theilweisen Mitgenuß der Zinsen derselben für die künftig böhmischen Ortsantheile, soweit er ihnen bisher zugestanden hat.

9. Die bei den Gebietsabtretungen zu Ullersdorf und Weigsdorf unter eine andere Hoheit übergehenden Theile von Dominien oder Rittergütern behalten auch unter dieser neuen Hoheit ihre Dominial-Qualität und werden derjenigen politischen Rechte theilhaftig, welche aus dieser Eigenschaft nach Verfassung und den Gesetzen des Staates, dem sie künftig angehören, hervorgehen. Insbesondere werden auch die fideicommissarischen Verhältnisse der Herrschaft Reibersdorf hinsichtlich der darunter begriffenen, durch diese Abtretung betroffenen Gebietstheile von der k. k. österreichischen Regierung aufrecht erhalten werden.

10. Den böhmischen und sächsischen Gerichtsherrschaften verbleiben auch über die, dem Gebietsaustausche zufolge, unter fremde Hoheit kommenden Gebietstheile die bisher ausgeübten Jurisdiktionsgerechtsamen und obrigkeitlichen Rechte, jedoch unter der Hoheit, mithin nach den Gesetzen, und unter der Oberaufsicht des Staates, dem diese Gebietstheile künftig angehören und dergestalt, daß jene Gerechtsame durch einen von der Regierung dieses Staates verpflichteten und in deren Gebiete wesentlich wohnhaften, zu dieser Geschäftsbesorgung befähigten Beamten ausgeübt werden, auch überhaupt allem dem genügt werde, was in Bezug auf diese Ausübung die in gedachtem Staate bereits bestehenden oder künftigen Vorschriften erfordern.

11. Die Diensten, Zinsen und Gebührnisse aller Art, welche in den durch die Gebietsabtretungen und Austausche betroffenen Gebietstheilen von den dasigen Unterthanen ihrer Gutsherrschaft bisher zu leisten und zu entrichten waren, sind auch künftig völlig ungehindert derselben zu leisten und zu entrichten, sowie in gleichem Maße auch die etwa bestehenden Hutungs- und andere derartigen Dienstbarkeiten fortdauern; vorbehältlich der Anwendbarkeit der wegen Ablösung solcher Leistungen und Dienstbarkeiten in dem Staate, welchem der Verpflichtete angehört, bestehenden oder noch erlassen werdenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Leistung der statt der Abentrichtung an die Betheiligten auf die königlich-sächsische Landrentenbank überwiesenen Ablösungsrenten, soweit deren von den unter böhmische Landeshoheit gelangenden, bisher sächsischen Gebietstheilen zu entrichten sind, hat ebenfalls fortzudauern.

Die fraglichen Berichtigungen im fremden Gebiete bilden übrigens für sich allein keine besondere Realität in Bezug auf den Staat, in dem sie auszuüben sind, sondern sind in jeder Hinsicht als Pertinenzen des Hauptgutes zu betrachten.

Digitized by Google

12. Die dieser Verpflichtungen halber entstehenden Streitigkeiten sind bei den kompetenten Behörden desjenigen Staates, dem der Beklagte angehört, zur Erledigung zu bringen, jedoch nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, unter dessen Landeshoheit die Verbindlichkeit, um deren Erfüllung es sich handelt, entstanden ist. Die Exekution wegen derartiger Leistungen u. s. w. kann nur von der zuständigen Behörde des Staates verfügt werden, dem der Verpflichtete angehört.

13. Um den vorstehend besprochenen Streitigkeiten möglichst vorzubeugen, werden unter Leitung der beiderseitigen Kreis- oder andern deßhalb zu beauftragenden öffentlichen Behörden, unverweilt genaue Verzeichnisse der fraglichen Prästationen abgefaßt und den Behörden, unter welche inländische, der auswärtigen Gutsherrlichkeit unterworfen bleibende Unterthanen zu stehen kommen, eingehändigt werden.

14. Da es zur Beseitigung mancher mit dem Fortbestehen der §§. 10 und 11 erwähnten Berechtigungen in einem auswärtigen Gebiete verbundenen Unzuträglichkeiten gereichen würde, wenn deßhalb gegenseitige Austausche und Ausgleichungen im Wege der Vereinbarung unter den Betheiligten beider Staaten zu Stande kämen, so werden beiderseitige hohe Regierungen ihre betreffenden Behörden anweisen, dergleichen Vereinbarungen thunlichst zu begünstigen.

15. Es wird ermittelt werden, ob und welche verhältnißmäßige Vergütungs-Antheile den beiderseits aus dem bisherigen Staats-Verbande ausscheidenden Unterthanen aus dem Gemeinde-Vermögen oder aus solchen öffentlichen Fonds gebühren und zu verabfolgen sind, zu deren Errichtung sie oder ihre Vorfahren mitgewirkt und an deren Vortheilen sie Theil zu nehmen berufen waren; auch wird in Erwägung genommen werden, was etwa sonst noch in gemeinschaftlichem Einverständnisse beider Regierungen vorgekehrt werden könne, um die aus der Veränderung der Hoheits-Verhältnisse für die Privat-Interessen der dadurch Betroffenen hervorgehenden Folgen möglichst wenig fühlbar zu machen.

Artikel XVII.

Gleichermaßen ist in Ansehung einiger besonderer, bei dem Niederleitensdorfer Bezirke zu berücksichtigender, und durch dessen Abtretung an Sachsen herbeigeführter Verhältnisse, Nachstehendes vereinbart worden:

1. Bei den Schwierigkeiten, welchen die Verweisung der katholischen Bevölkerung der Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde an eine sächsische Seelsorge dermalen unterliegt, bleibt, so lange königlich-sächsischer Seits andere Anordnungen nicht getroffen oder auch von der k. k. österreichischen Regierung die Aufhebung des gegenwärtigen

Digitized by Google

Zustandes nicht gewünscht wird, die katholische Einwohnerschaft jener vier Orte in Ansehung der Seelsorge und des Genusses der Sacra an die Geistlichkeit zu Warnsdorf verwiesen, so daß letzterer auch die Ertheilung des katholischen Unterrichtes in der Schule zu Neuleutersdorf, dann die Lokal-Inspektion über dieselbe, obwohl unter Beobachtung der königlich-sächsischen Schulgesetze zustehen wird. Die den königlich-sächsischen Landesgesetzen zufolge pfarrämtlich festzustellenden Ereignisse und Familienverhältnisse sind durch das obrigkeitliche Amt der Herrschaft Rumburg bei der Pfarre zu Oberleutersdorf, behufs der Eintragung in das Kirchenbuch, zur Anzeige zu bringen, ohne daß jedoch für derartige Anzeige einigerlei Stolagebühren werden angesonnen werden. Die Ausstellung der Tauf-, Trau- und Beerdigungsscheine verbleibt der Geistlichkeit zu Warnsdorf, und die gedachte katholische Einwohnerschaft hat, wenn es nicht schon bisher der Fall gewesen sein sollte, zu den Parochial-Lasten des Oberleutersdorfer Bezirkes nichts beizutragen.

2. Da die vier Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde integrirende Theile der fideicommissarischen Herrschaft Rumburg sind, so wird die königlich-sächsische Regierung das fideicommissarische Verhältniß dieser Ortschaften aufrecht erhalten.

3. Die im vorstehenden Artikel XVI. unter 9 und 10 über die Aufrechthaltung der Dominial-Qualität, dann der Jurisdiktions-Gerechtsame und der obrigkeitlichen Rechte und über deren Ausübung getroffenen Bestimmungen gelten auch in Bezug auf die vier gedachten Ortschaften; es gibt aber die königlich-sächsische Regierung ihre Zustimmung, daß die Obrigkeit der Herrschaft Rumburg diese Gerechtsame bei dem ihr angehörigen, in Sachsen gelegenen Lehngute Neugersdorf, so lange die mehrerwähnten vier Ortschaften mit diesem Gute denselben Besitzer haben, mitverwalten lassen könne. Ingleichen ist, was vorstehend unter 11 und 12 desselben Artikels vereinbart worden, auf den Niederleutersdorfer Bezirk in so weit anwendbar, als die Gleichartigkeit oder Verschiedenheit der obwaltenden Verhältnisse es gestattet.

Artikel XVIII.

Was die zu Ausgleichung der an mehreren Punkten der böhmisch-sächsischen Grenze obwaltenden Privat-Streitigkeiten, von den beiderseitig Bevollmächtigten verabredeten Bestimmungen betrifft, so sind diese in der, Artikel 1 erwähnten Separatakte mitenthalten.

Artikel XIX.

Gegenwärtiger Haupt-Gränz- und Territorial-Rezeß wird den beiden allerhöchsten Souveränen zur Genehmigung vorgelegt, und es wird derselbe, nebst der Separatakte und der Convention über die Gränzbäche, nach Aus-

Digitized by Google

tausch der Ratifikationen, welcher zu Dresden binnen acht Wochen, oder wo möglich noch früher erfolgen wird, gehörig kund gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden am 5. März 1848.

(L. S.) Freiherr v. Pflügl m. p.
(L. S.) Dr. M. Günther m. p.

A. Separatakte (zur Seite 21),

geschlossen und unterzeichnet zu Dresden am 5. März 1848.

Zur Beilegung der an mehreren Strecken der böhmisch-sächsischen Gränze vorwaltenden Irrungen und Zweifel, und zur Austragung der damit in Verbindung stehenden Privat-Streitigkeiten haben die hiezu von ihren allerhöchsten Höfen bevollmächtigten außerordentlichen Commissäre die nachstehende Uebereinkunft getroffen:

An der Gränze zwischen dem Ellbogner und dem Voigtländischen Kreise.

§. 1. Da, wo in dem die Gränze tragenden Wolfsbächel der Besitzer einer Rustikal-Wirthschaft zu Gottmannsgrün, Thoma, ein Wehr eingezogen hat, ist nach Maßgabe der Gränz-Revision vom 13. Oktober 1846 für nöthig befunden worden, ein Normalzeichen einzulassen, über welches die Spannung des Bachwassers nicht Statt finden darf.

§. 2. Das der Pfarre in Roßbach gehörige, in älterer Zeit derselben von dem sächsischen Rittergute Bergen legirte Stück Holz, welches bereits bei einer Gränz-Revision vom 23. Juni 1790, obwohl unter Verwahrung des königlich-böhmischen Commissärs gegen die unbedingte Anerkennung der königlich-sächsischen Hoheits-Ansprüche, für das Königreich Sachsen abgeraint wurde, ist nunmehr als zum königlich-sächsischen Gebiete gehörig definitiv anerkannt worden, jedoch ohne daß dadurch die Privat-Rechte beirrt werden, und indem man k. k. österreichischer Seits gegen desfallsige Beeinträchtigungen Seitens des Rittergutes Bergen Verwahrung eingelegt hat.

§. 3. Wegen der im Möschel- oder Lazargrunde bei Gettengrün gelegenen, im Besitze von Roßbacher Unterthanen befindlichen, von dem Wehre im Dötterweinbächlein links abwärts eine Zunge in das königlich-sächsische Gebiet bildenden Wiesen, derenthalben die beiderseitigen Commissäre bei der Verhandlung vom 19. August 1830 sich nicht haben vereinigen können, hat man königlich-sächsischer Seits auf die bisherigen Hoheits-Ansprüche darüber verzichtet.

§. 4. Die unterm 26. Juni 1790 und 19. August 1830 commissarisch vereinbarte Erledigung der bei Gläsel's zu Roßbach Teiche über den Lauf

Digitized by Google

der Landes-Gränze stattgefundenen Differenz ist genehmigt und hienach dieser Lauf dergestalt bestimmt worden, daß zwischen den an den entgegengesetzten Seiten des obgedachten, jetzt als Wiesengrund kultivirten Teiches eingesetzten Gränzmarken, die Gränzlinie in gerader Richtung über den Teich hinweggeht, so daß der rechts gelegene Theil zum Königreiche Böhmen, der links liegende zum Königreiche Sachsen gehört.

§. 5. Die zu sonst Joseph, jetzt Johann Adam Ludwigs zu Roßbach Waldantheil auf dem sogenannten Kießling gehörige Ecke, welche über den bis dahin die Landes-Gränze bildenden Weg vorspringt, ist, gemäß einer commissarischen Verhandlung vom 19. August 1830, als zum königlich-sächsischen Gebiete gehörig anerkannt worden.

§. 6. Eine zwischen den Ascher Lehens-Agnaten und dem Besitzer des Ritter-Gutes Elster über die streitig gewesene Waldstrecke im Kessel mit der darin befindlichen Wiese Konradshau unterm 20. August 1830 getroffene Vereinbarung, wonach dieser streitige Distrikt den gedachten Lehens-Agnaten überlassen, jedoch zur Erlangung einer zweckmäßigen Abgränzung in möglichst gerader Linie, die untere Spitze desselben wieder dem Ritter-Gute Elster gegen Abtretung einer gleichmäßigen Fläche Elster'schen Waldbodens zugetheilt wurde, ist genehmigt worden, und die nach dieser Vereinbarung für das Privat-Eigenthum verglichene Gränz-Linie soll auch als die Landes-Gränze gelten.

§. 7. Da, wo bei dem Ritter-Gute Elster gehörigen Walde, der Sprenggarten, zwischen diesem Ritter-Gute und dem angränzenden Thonbrunn es vordem zweifelhaft war, ob ein Weg oder eine Steinmauer die Gränze mache, und ein fernerer Zweifel am sogenannten Flügel Statt fand, ist, nachdem darüber bereits bei den commissarischen Revisionen vom 30. Juni und 3. Juli 1790, auch 19. August 1830 verhandelten, die österreichischer Seits behauptete Gränz-Linie anerkannt worden.

§. 8. Da eine, zwischen Wettengel, zu Goldbrunn und Krause zu Heisenstein über ein Stück Holz bei Elster obwaltende Streitigkeit am 19. August 1830 dahin verglichen wurde, daß man das streitige Holz durch eine gerad herablaufende Gränz-Linie in zwei gleiche Theile getheilt hat, so soll diese Privat-Gränzlinie auch die Landes-Gränze bestimmen.

§. 9. Wegen der streitigen Wiesen und Hölzer im Schafgrunde und der daselbst erbauten vormals Schindler'schen Papier- jetzt Landheinrich'schen Mahlmühle ist der Lauf der Landes-Gränze so bestimmt worden, wie derselbe bei den kommissarischen Verhandlungen vom 5. Juli 1790 und 20. August 1830 für das Königreich Böhmen in Anspruch genommen wurde.

Die Privat-Irrung wegen der Trift-Gerechtigkeit des Rittergutes Elster im Schafgrunde ist dadurch für erledigt zu achten, daß, besage Protokolls

Digitized by Google

vom 20. August 1830, die Ascher Lehens-Agnaten dem Gute Elster die demselben zustehende Trift-Gerechtigkeit durch den Schafgrund und auf dem dahingehenden Stege sowohl weiterhin wie diese Trift bisher ausgeübt worden, nicht weiter streitig gemacht, vielmehr unbedingt eingeräumt haben, was auch Seiten des Elster'schen Rittergutsbesitzers nützlich angenommen worden ist.

§. 10. Nachdem die zwischen den Ascher Lehens-Agnaten und dem Rittergute Elster obgewaltete Differenz wegen des Eigenthums an der Waldstrecke, die Sohl oder Suhl genannt, durch gleiche Theilung des Streit-Gegenstandes, mittelst einer der Länge nach den Berg hereingezogenen und abgesteckten Gränzlinie, dergestalt, daß die dem Ascher Gebiete zunächst gelegene Hälfte den Grafen von Zedtwitz, dagegen die der Elster'schen unbestrittenen Waldung zunächst gelegene Hälfte dem Besitzer von Elster zufalle, und als völliges Eigenthum überlassen bleibe, unterm 20. August 1830 commissarisch verglichen worden, ist die solchermaßen für das Privat-Eigenthum bestimmte Gränzlinie auch als die Landes-Gränze angenommen worden.

§. 11. Zwischen den bei der Gränz-Revision vom 16. October 1846 eingesetzten provisorischen Gränz-Marken Nr. 244 und 245 ist, abweichend von der vorgefundenen Privat-Rainung, der vorher und nachher in seiner Mitte die Gränze tragende Weg von Sohl nach Gürth und Kleedorf gleichfalls als Landes-Gränze angenommen und das zwischen diesem Wege und jener Privat-Rainung auf der böhmischen Seite liegende öde und wenig bewachsene Areale, unter Verwahrung der betreffenden Privaten, der böhmischen Landes-Hoheit überlassen worden.

§. 12. Der frühere Anspruch derer von Zedtwitz wegen einer Koppeljagd-Gerechtigkeit auf Gürther Fluren hat seine Erledigung erhalten durch die von den Ascher Lehens-Agnaten am 20. August 1830 zu Protokoll gegebene Erklärung, daß sie sich aus dem ihnen vorgelegten Anschlage über das Rittergut Elster überzeugt hätten, daß diesem Gute die hohe, mittlere und niedere Jagd über sämmtliche Fluren des Gutes Elsterso wohl, als auch auf allen Fluren und Gütern der Unterthanen zu Elster, Heisenstein, Reuth, Bernloh und Gürth ausschließlich zustehe, und daß sie auf keine dieser Fluren eine Koppeljagd-Gerechtigkeit in Anspruch nehmen.

§. 13. Wo am sogenannten Wendlingsberge des Johann Schindler aus Niederreuth und des Johann Fischer aus Oberreuth Waldungen zusammenrainen, wurde am 21. August 1830 ein Streit über ein Stück Waldboden durch eine, das fragliche Stück Land theilende Gränz-Linie verglichen; diese Linie ist auch für die Landes-Gränze anerkannt worden.

§. 14. Da zwischen dem sächsischen Wiesen-Grunde des Johann Fischer zu Oberreuth und dem böhmischen Wiesen-Grunde des Johann Kogler zu

Digitized by Google

Oberreuth der Gränzlauf mehrere kleine Ausbiegungen nach Böhmen und nach Sachsen machte, so sind diese Anrainer übereingekommen, zwischen den bei der Gränz-Revision vom 20. October 1846 eingesetzten provisorischen Gränz-Marken Nr. 456 und 457 eine gerade Linie als künftige Privat-Gränze anzunehmen, welche auch als Landes-Gränze bestimmt worden ist.

§. 15. Hinsichtlich des von Johann Michael Künzel und Johann Fischer zu Oberreuth besessenen, von sächsischen Brambacher und Elster'schen unstreitigen Grundstücken umschlossenen Stückes Holz in Kleedorf, bewendet es bei dem bereits bei der commissarischen Verhandlung vom 21. August 1830 erfolgten Anerkenntnisse der sächsischen Territorial-Zubehörigkeit.

§. 16. Wegen des zwischen Brambach und Schönbach früher streitig gewesenen oberen Zankholzes ist bereits im Jahre 1800 zwischen den Interessenten eine Ausgleichung und Verrainung getroffen worden, bei welcher man es auch in Bezug auf die Landes-Gränze hat bewenden lassen; das untere Zankholz und die Zankwiese sind als zum Königreiche Sachsen gehörig anerkannt worden.

§. 17. Königlich-sächsischer Seits hat man den auf die Hoheit über die Hälfte des Dorfes Fleißen bis an den durch das Dorf fließenden Bach früher erhobenen Anspruch aufgegeben.

Dem Rittergute Brambach bleibt überlassen, den Anspruch wegen der Koppeljagd-Gerechtigkeit auf Fleißner Fluren, wenn es sich damit fortzukommen getraut, im Privat-Rechtswege vor der königlich-böhmischen competenten Behörde geltend zu machen.

§. 18. Den beiderseitigen Grundsätzen der Territorial-Purification gemäß, hat die königlich-sächsische Regierung die wegen des jus summum circa sacra und des jus episcopale, namentlich bei Fleißen, so wie wegen des Parochial- und Schul-Verbandes, namentlich des Dorfes Grün mit der Kirche zu Elster, und des Dorfes Fleißen mit der Kirche zu Brambach, auch wegen der Leistungen der Dörfer Ottengrün und Voitensreuth an die Kirche und Schule zu Schönberg erhobenen Ansprüche fallen lassen, und es ist dagegen k. k. österreichischer Seits für ganz gleiche Verhältnisse die Gegenseitigkeit dem Königreiche Sachsen zugesichert worden.

Eine ausnahms- und theilweise temporäre Aufrechterhaltung des Parochial- und Schul-Verbandes, namentlich zwischen Zubehörungen beiderlei Staaten in einzelnen geeigneten Fällen ist als Gegenstand eines besonderen Uebereinkommens angesehen worden.

§. 19. Die Landeshoheit über die zum Rittergute Schönberg gehörige, bei Unterlohma, anderthalb Stunden von der Gränze entfernt, vom böhmischen Gebiete gänzlich umschlossen gelegene Wiese ist von dem Königreiche Sachsen an das Königreich Böhmen übergegangen.

Digitized by Google

§. 20. Ueber die bei Schönberg links des Scheiben-, auch Scheide- oder Stechwiesbaches gelegenen, im Privat-Besitze böhmischer Unterthanen, mehrerer Einwohner des Dorfes Voitensreuth und des Gutes Altenteich, befindlichen Grundstücke ist die streitig gewesene Landeshoheit an Sachsen überlassen worden, so daß der genannte Bach von dem unterhalb der Scheibenmühle am rechten Ufer stehenden Rainpfahle an bis zur Vereinigung mit dem Großeteichbache die gemeinschaftliche Landes-Gränze bildet, welche dann dem letztgenannten Bache aufwärts folgt, bis dahin, wo sie mit der bereits unstreitigen Landes-Gränze zusammenfällt.

§. 21. Dem Rittergute Schönberg bleibt überlassen, den Anspruch auf eine Koppel-Jagd-Gerechtigkeit im Egerschen Gebiete, wenn es sich damit fortzukommen getraut, bei der competenten Behörde des Königreiches Böhmen geltend zu machen.

§. 22. Da, wo zwischen Fleißner und Brambacher Fluren, zwischen den bei der Gränz-Revision vom 23. October 1846 eingesetzten provisorischen Gränz-Marken Nr. 751 und 752 ein Wasser-Graben die Gränze macht, ist demselben, im Einverständnisse der angränzenden Wiesen-Besitzer, eine gerade Richtung in der Art gegeben worden, daß die dabei ausgetauschten kleinen Grund-Parzellen sich ausgleichen.

§. 23. Gleichfalls zwischen Fleißner und Brambacher Flur ist von den anliegenden Wiesen-Besitzern eine Ausgleichung getroffen worden, wornach ihre Privat-Gränze von der bei der Gränz-Revision vom 23. October 1846 eingesetzten provisorischen Gränz-Marke Nr. 777 in gerader Linie zu der Nr. 778 läuft; welche Linie auch für die Landes-Gränze angenommen worden ist.

§. 24. Zwischen Johann Adam Zwickers aus Landwüst, und Martin Müllers zu Dürrengrün Wiesen bei Wallhof ist, in Gemäßheit eines am 26. August 1830 vermittelten Abkommens, die Gränze in thunlichst gerader Richtung bestimmt worden.

§. 25. In Gemäßheit beiderseitiger Grundsätze der Territorial-Purification überträgt die königlich-sächsische Regierung die Lehen-Herrlichkeiten, welche bisher die Krone Sachsen über mehrere Güter und Grundstücke des böhmischen Territorii jenseits der voigtländischen Gränze in Anspruch genommen hat, an die Krone Böhmen, so daß die Lehens-Verbindlichkeiten nunmehr an das Kaiserhaus von Oesterreich zu erfüllen kommen, und die auf die Lehens-Verhältnisse Bezug habenden Documente ausgeliefert werden; wogegen k. k. österreichischer Seits dem Königreiche Sachsen für ganz gleiche Verhältnisse die Gegenseitigkeit zugesichert wird.

§. 26. Da hinter der bei der Gränz-Revision vom 26. October 1846 unter Nr. 92 provisorisch eingesetzten Haupt-Gränzmarke bei einem kleinen

Digitized by Google

Flecke Wiesengrund die Gränze zwischen Friedrich August Penzel zu Landwüst und Fritzsche's Erben zu Dürrengrün ungewiß gewesen, und der Erledigung dieses Zweifels durch Theilung des streitigen Flecks bei nun gedachter Gränz-Revision vermittelt worden ist, so daß jeder der beiden Theile die Hälfte überwiesen erhalten hat, so ist hiernach auch der Lauf der Landes-Gränze in gerader Linie angenommen worden.

§. 27. Ein an der Gränze zwischen den Fluren Erlbach und Stein befindlicher, zum sogenannten Wirthsgrunde gehöriger Wiesenfleck von geringem Umfange, welcher der Anzeige nach bisher weder böhmischer noch sächsischer Seits besteuert war, ist als zum Königreich Sachsen gehörig anerkannt, und es ist daselbst die Landes-Gränze als in gerader Linie von Nr. 983 zu Nr. 984 der bei der Revision vom 26. October 1846 eingesetzten provisorischen Gränz-Marken gehend angenommen worden.

§. 28. Das zwischen den Schönbacher Betheiligten und der Gemeinde Landwüst streitige Holz in der Dockengrün ist, nachdem der eigentliche Umfang desselben auf den Grund der bei der commissarischen Verhandlung vom Jahre 1830 vorgelegenen, von dem königlich-böhmischen Ingenieur Kutschera aufgenommenen Mappe bei der Gränz-Revision vom Jahre 1846 von Neuem in Gewißheit gesetzt worden, einem unter den Privat-Interessenten bereits am 27. August 1830 getroffenen Abkommen gemäß zwischen diesen, besage commissarischen Protokolls vom 2. November 1846, gleich getheilt und die hiernach abgesteckte und vereinte Theilungs-Linie auch als die Landes-Gränze anerkannt worden.

Hinsichtlich des von den betreffenden Schönbacher Unterthanen gemachten Vorbehalts eines Anspruchs an die Gemeinde Landwüst, weil aus dem den ersteren zugefallenen Theile des streitig gewesenen Waldes bisher mehr Holz und Streu unter gemeinschaftlicher Theilung entnommen worden sei, als aus der an die letztgedachte Gemeinde überlassenen Hälfte, bleibt die gütliche Vereinigung oder die Geltendmachung des Anspruchs im Rechtswege den Privatbetheiligten überlassen.

An der Gränze zwischen dem Elbogner und dem Erzgebirgischen Kreise.

§. 29. In Betreff eines wegen der Gränze zwischen der Herrschaft Neudeck und dem Glashütter-Revier, in der Nähe der Fribusser Straße obgewalteten Zweifels, hat man königlich-sächsischer Seits die Ausführung eines Hoheits-Anspruchs auf ein jenseits der gedachten Straße gelegenes Waldstück von 11¾ Acker 17 □. Ruthen fallen lassen, wogegen eine Spitze von 4 □. Ruthen, welche über den als Landes-Gränze angenommenen Fahrweg knapp am Jugler Wege nach Sachsen überspringt, als

Digitized by Google

zu diesem Königreiche gehörig und die Gränze in beiderlei Beziehung so anerkannt worden ist, wie solche bei der commissarischen Verhandlung vom 28. Juli 1830 einverständlich angenommen, und bei der Gränz-Revision vom 26. October 1846 vereint vorgefunden worden ist.

§. 30. Da wo der Gränzweg von Glashütte nach Hirschenstand in die Karlsbad-Wildenthaler Chaussée einmündet, ist der Lauf der Gränze so bestimmt worden, daß selbige nicht in directer Linie von dem vorhandenen Gränzsteine Nr. XI. älterer Bezeichnung auf den Gränzstein Nr. X. die Chaussée schief durchschneidet, sondern in einer durch die dem Protocolle der Gränz-Revisions-Commissäre vom 26. Oktober 1846 beigefügte Situations-Zeichnung ⊙ verdeutlichten Wendung, über die in der Zeichnung mit **A**, **B**, **C**, **D** und **E** bezeichneten Punkte nach dem Gränzsteine Nr. X geht.

§. 31. Wenn bei einer Gränz-Revision vom 10. August 1843, da, wo beim Hammerwerke Wittigsthal die Landes-Gränze das Schwarzwasser überschreitet, zu Erlangung einer sachgemäßen Abgränzung durch Versetzung eines Rainsteins eine unbedeutende Veränderung des Laufes der Landes-Gränze vereinbart worden war; so hat die in solcher Masse stattgefundene Regelung des Gränzlaufes Genehmigung erhalten.

§. 32. Am Mückenbache, wo derselbe durch einen neu entstandenen Arm zwei Inseln gebildet hatte, bewendet es bei der bereits unterm 24. August 1820 getroffenen Vereinbarung, nach welcher die obere dieser Inseln dem Königreiche Böhmen, die untere dem Königreiche Sachsen angehören soll, und bei der am 27. Juli 1830 commissarisch beschlossenen, inmittelst auch zur Ausführung gelangten Vergrabung des neuen Rinnsales.

§. 33. Da an der Stelle, wo bei dem Einfalle des Goldbaches in den Pöhlbach die Gränze diesen Bach verläßt, bei einer von dem Gränzsteine Nr. 61 bisheriger Bezeichnung nach dem Steine Nr. 62 zu ziehenden geraden Linie, die linke Ecke des dem Joseph Patsch zu Goldenhöhe gehörigen böhmischen Hauses unter sächsische Hoheit gefallen wäre, so ist bei der Gränz-Revision vom 28. Oktober 1846 durch Einsetzung zweier Zwischensteine, vorläufig Nr. 61 a und 61 b, die Landes-Gränze um die Ecke des Patsch'schen Hauses herumgezogen, und es ist diese Berichtigung des Gränzlaufes genehmigt worden.

§. 34. Der über den Lauf der Gränze zwischen Gottesgab und Oberwiesenthal, zwischen den Landes-Gränzsteinen Nr. 109 und 108, 108 und 107, 105 und 104 dermaliger Bezeichnung entstandene Zweifel ist bei der Gränz-Revision vom 28. October 1846 dahin erledigt worden, daß die böhmischen Anrainer die Gränze ihrer Gründe nur bis zur geraden Linie zwischen den gedachten Steinen in Anspruch nehmen, so, daß der gedachten Vereinbarung gemäß, auch die Landes-Gränze zwischen diesen Steinen in

Digitized by Google

gerader Linie von Stein zu Stein geht, und die zu deren Sicherung anzulegenden hinreichend breiten Gräben in dieser geraden Linie gezogen werden.

§. 35. Bei dem Pöhlbache, wo er zwischen Sächsisch-Hammer einer-, und der Laurmühle, sowie der Stadt Böhmisch-Wiesenthal anderer Seits, dann zwischen Bärenstein auf sächsischer und der Stadt Weipert auf böhmischer Seite die Gränze macht, sind an vier Stellen die in einer, dem commissarischen Gränz-Revisions-Protocolle vom 29. October 1846 beigefügten Handzeichnung bemerkten Durchstiche der Krümmungen des Baches, auf Antrag der Anrainer und auf deren Kosten genehmigt, und die betreffenden obrigkeitlichen Behörden angewiesen worden, darüber zu wachen, daß die Durchstiche und die Regelung des Bachlaufes in der aus obiger Zeichnung ersichtlichen Art bewerkstelliget werden; die hierdurch entstehende neue Richtung des Bachlaufes ist als künftige Landes-Gränze anerkannt worden.

An der Gränze zwischen dem Saazer und dem Erzgebirger Kreise.

§. 36. Wegen des vorhin streitig gewesenen Terrains beim weißen Hirschen bewendet es bei der auf dem Grunde eines Vergleiches vom 22. August 1789, am 13. Mai 1830 erneuerten Berainung der Landes-Gränze und bei der von dem Besitzer der sogenannten Fiedlermühle gegebenen Erklärung, daß der in die Sorgenthaler Mühle führende Fahrweg auf keine Weise versperrt, und das Fahren auf demselben nach dieser Mühle auf keinerlei Art behindert oder beschränkt werden solle.

§. 37. Da an der vorgedachten Rainung zwischen den Gränzsteinen Nr. 8 und 9 der früheren Bezeichnung (Nr. 7 und 8 der definitiven Vermarkung) der eigentliche Gränzweg verfallen und der Weg auf das Territorium der Herrschaft Preßnitz verlegt worden war; so ist bei der Gränz-Revision vom 19. October 1846 angeordnet worden, den alten Gränzweg wieder herzustellen und den neueren Weglauf durch Gräben zu sperren; so wie auch zwischen den Steinen Nr. 15 und 16 der früheren Bezeichnung (Nr. 14 und 15 der definitiven Vermarkung), wo der Weg auf die sächsische Seite verlegt worden war, die Wiederherstellung des alten Gränzweges ebenfalls verfügt worden ist.

§. 38. Der zwischen den Gränzsteinen Nr. 11 bis 23 älterer Bezeichnung (Nr. 30 bis 45 definitiver Vermarkung), wo die Gränze in gerader Linie von Stein zu Stein geht, in abweichender Richtung sich hinziehende Fahrweg, welcher von jeher als ein gemeinschaftlicher Communicationsweg benützt wurde, soll, besage des unterm 19. October 1846 darüber commis-

Digitized by Google

sarisch Vereinbarten, auch ferner für die beiderseitigen Staatsangehörigen sowohl zur Communication als auch aus Zoll-Gefälls-Rücksichten zur gemeinschaftlichen Benützung offen stehen.

§. 39. Die bei einer Gränz-Revision vom 30. August 1841 auf der Gränzstrecke von Sorgenthal über Hegerhaus bei Christophshammer böhmischer, und Jöhstadt sächsischer Seits durch möglichste Aequivalirung des Flächenraumes wechselseitig überlassenen Terrains, durch Abschneidung aller künftigen Beirrungen, und unter Vorbehalt der Offenlassung und Freilassung einiger Wege, selbe mögen auf sächsischem oder auf böhmischem Gebiete liegen, erfolgte Ausgleichung mehrerer vorwaltend gewesener Streitigkeiten ist genehmigt worden; sowie auch

§. 40. das am 14. Mai 1830 getroffene Abkommen, wonach an dem zwischen Saatzung und Preßnitz befindlichen Orte, wo die herrschaftliche Preßnitzer Waldung mit dem königlich sächsischen Forst Steinbacher Reviere, und mit Saatzunger Privat-Waldung, namentlich der des Saatzunger Lehn-Gerichtes, raint, das nach Neubau hinabfließende, den sächsischen Forst und die Preßnitzer Waldung abrainende Bailwasser bis auf den Punkt, welcher böhmischer Seits mit dem Namen des „Schenkels" und sächsischer Seits mit dem Namen „Flügel VII" bezeichnet wird, in einer Breite von drei Ellen in gerader Richtung gelegt worden ist und stets offen gehalten werden soll; die Mitte dieses Grabens gilt für die Gränze zwischen den beiderseitigen Staaten.

§. 41. Die wegen der morastigen Haide oder der Kriegswiese (Inhalts der commissarischen Protocolle vom 14. und 16. Mai 1830) erfolgte Bestimmung der bereits durch das Abkommen vom 22. August 1789 verglichenen Gränz-Linie und die (besage ferneren Protocolls vom 14. Mai 1830) für die betreffenden böhmischen Müller geschehene Zusicherung des Wasser-Benützungs-Rechtes hat ebenfalls Genehmigung erhalten.

§. 42. Von mehreren bei der Gränz-Revision vom 14. und 19. August 1832 in die Frage gekommenen Geradelegungen der an der schwarzen Bockau vorhandenen Krümmungen ist sich, nach den Ergebnissen der späteren Verhandlung vom 20. October 1846, in Betracht der inmittelst erfolgten tüchtigen Uferbefestigung auf den bereits zur Ausführung gelangten Durchstich an der bei der früheren Verhandlung mit n–o bezeichneten Stelle beschränkt worden.

§. 43. Die Differenzen wegen einer Gränzverrückung an der schwarzen Bockau, wodurch unterhalb Ulmbach ein Stück Wiese des böhmischen Unterthans Roscher durch einen Bach-Einriß an die Wiese des sächsischen Unterthans Fritzsche versetzt, und andererseits in gleicher Art ein Stück Kommotauer Gemeinde-Wiese an das sächsische Ufer gelegt worden sein sollte,

Digitized by Google

haben bei der Gränz-Revision vom 20. October 1846 sich erledigt gefunden.

§. 44. Auch die bei der Gränzbegehung vom 14. August 1832 wegen einer Wiese im Dorfe Ulmbach und wegen eines Stücks Wiese bei dem Anweisehause an der Raitzenhainer Landstraße in Bezugnahme auf den unregelmäßigen Lauf des Gränzbaches, der schwarzen Bockau, angeregten Zweifel, sind nach dem Resultate der damaligen Verhandlung für erledigt zu achten gewesen.

§. 45. Die nach einem Vertrage zwischen dem königlich-sächsischen Forstamte Lauterstein und der königlich-böhmischen Herrschaft Rothenhaus am 14. Mai 1834 über die Theilung des Kriegswaldes verglichene Gränz-Linie ist auch als die Landes-Gränze anerkannt worden.

§. 46. Der Lauf der Gränze zwischen der Herrschaft Rothenhaus und dem Rittergute Rübenau, vom sogenannten Ahornbrunnen bis zur Natzschung, ist durch die, einer Vereinigung vom 25. October 1842 gemäß, am 9. September 1843 erfolgte Versteinung bestimmt worden; und so wie dabei in Betreff der von Rübenau nach Obernatzschung führenden Kommetauer Straße dahin sich einverstanden worden ist, daß der Weg fernerhin gemeinschaftlich benützt und unterhalten und allenthalben da, wo nicht, den getroffenen Bestimmungen zufolge, die Landes-Gränze von dem Wege sich entfernt, die Mitte desselben als die wahre Gränz-Linie betrachtet werden solle; so ist derselbe Grundsatz auch für den, die Fortsetzung dieser Straße bildenden freien Raum vor dem ehemaligen sächsischen Zollhause zu Obernatzschung und für die daselbst über die Natzschung führende Brücke festgestellt worden.

§. 47. Eine bei der commissarischen Verhandlung vom 18. Mai 1830 gegen die vom Rittergute Einsiedel-Sensenhammer vorgenommene Uferbefestigung, als dem böhmischen Ufer nachtheilig, erhobene Beschwerde ist bei der Gränz-Revision vom 21. October 1846 erledigt gefunden worden.

§. 48. Die wegen einiger zwischen dem Saazer Kreise des Königreiches Böhmen und dem Erzgebirgischen Kreise des Königreichs Sachsen die Gränze bildenden Bäche in Bezug auf Hoheits-, Eigenthums- und Floß-Verhältnisse stattgefundenen Irrungen haben durch die über die Behandlung der Gränz-Bäche zwischen Böhmen und Sachsen im Allgemeinen unterm 12. October 1846 abgeschlossene Convention, welche dem Haupt-Vertrage unter B *) angeschlossen ist, ihre Erledigung erhalten.

§. 49. Anlangend aber insbesondere die an der Strecke der Schweinitz

*) Seite 58.

Digitized by Google

zwischen Einsiedel und Katharinenberg unter den anliegenden böhmischen und sächsischen Müllern und Werkbesitzern stattgefundenen Streitigkeiten, so wird die Vereinbarung bestätigt, welche wegen Benutzung des Wassers dieses Baches, sowohl zum Betriebe von Mühlen und andern Wasserwerken, als zur Wiesen-Bewässerung durch die commissarischen Verhandlungen vom 27. und 28. Jänner, auch 15. Juni 1846, und durch die Beitritts-Erklärungen der anrainenden böhmischen Wiesenbesitzer vom 17. und 18. Juni 1847, sowie der sächsischen vom 27. November 1846, 2. und 8. Jänner, auch 4. und 10. Februar 1847 vermittelt, dann durch die darüber, von den dazu abgeordneten Commissären unterm 15. December 1847 abgefaßte und vollzogene Vergleichs-Urkunde in nachstehender Weise festgestellt worden ist:

I. Unter der Voraussetzung, daß die Mittel- oder junge Schweinitz mit ihren bisherigen Zuflüssen und dem Hirschfleckenwasser, dann dem ersten Brandstössel nächst der Mittel-Schweinitz, so wie gegenwärtig aus der Stadt Brüxer Waldung in den Gränz-Schweinitzbach ferner einfließt, soll das Wasser des Schweinitzbaches bei dem Punkte A der, der Vergleichs-Urkunde vom 15. December 1847 beiliegenden mit ⊙ bezeichneten, bei obgedachten commissarischen Verhandlungen beiderseits anerkannten, und von den Commissarien beglaubigten Situations-Zeichnung, durch einen gemeinschaftlich aufzustellenden steinernen Wassertheiler nach dem bereits vorhandenen Anschlag 4 in der Art getheilt werden, daß zwei Drittheile dem Böhmisch-Einsiedler Müller, und ein Drittheil in dem Schweinitzbache den sächsischen Werkbesitzern zugeleitet werde.

Der vorhin von dem Erbgerichte zu Böhmisch-Einsiedel für die Entnahme des Wassers aus der Schweinitz an das königlich-sächsische Rentamt Lauterstein entrichtete, seit dem Jahre 1830 aber auf k. k. kreisämtliche Weisung sistirte Zins von jährlich einem Thaler, gelangt in Wegfall.

II. Wie sich nun die Stadtgemeinde Brüx erklärt hat, daß das ganze an der Böhmisch-Einsiedler Mühle und Bretsäge gesammelte Wasser, sowie gegenwärtig ungehindert dem Gränz-Schweinitzbache vor dem Punkte E der obgedachten Situations-Zeichnung zufließen solle, so lange ihr eine jährliche Rente von fünfzig Gulden Conventions-Münze entweder in jährlicher Zahlung oder durch Leistung einer Aversional-Summe, welche bei den Stadt Brüxer Renten stets also verzinslich gemacht, verrechnet werden soll, gewährt werde, so soll auch den sächsischen Müllern und Werkbesitzern bei dem Punkte E mittelst des dort befindlichen Wehrs die ausschließliche Benützung des ganzen, unterhalb der Böhmisch-Einsiedler Bretsäge, und der gegenwärtigen Einsiedler-Brücke wieder gesammelten Wassers aus dem Schweinitzbache zustehen. Doch soll es den beiderseitigen Wiesen-Grundbesitzern gestattet sein, bei zureichendem Wasser, unbeschadet

Digitized by Google

des Betriebes der schon jetzt bestehenden Werke, ihre Wiesen böhmischer und sächsischer Seits gleichmäßig in der gewöhnlichen Jahreszeit zu bewässern, wozu unterhalb des Wehrs E abwärts der Einsiedler Gränzbrücke eine Bewässerungs-Schleuße nach gemeinschaftlicher Bestimmung der beiderseitigen Anrainer auf deren gemeinschaftliche Kosten errichtet, und von derselben auf beiden Seiten zu gleichen Theilen das Wasser in die Wiesengräben geleitet werden, dabei aber der Grundsatz gelten soll, daß immer nur beiderseits auf einmal gewässert werden dürfe, und weder königlich-böhmischer, noch königlich-sächsischer Seits ein Vorzug vor dem Andern stattfinden könne; in welchem Grundsatze auch die Bewässerung aus dem Mühlgraben königlich-sächsischer Seits mitbegriffen ist.

In Rücksicht der im Eingange dieses Absatzes gedachten, der Stadtgemeinde Brür zu gewährenden Jahresrente, oder Aversional-Summe, gegen deren wirkliche Leistung sich einzig und allein die Stadtgemeinde Brür durch ihren Magistrat, Anwaltschaft und Gemeinde-Repräsentanten zum Beitritte zu diesem Uebereinkommen bestimmt gefunden, soll auch oberhalb des auf der mehrerwähnten Situations-Zeichnung unter I, i bemerkten Punktes das auf der böhmischen Seite in der Brürer Waldung entspringende rothe Wasser bei dem Punkte S, s der Zeichnung und sodann der weiter sich ansammelnde Wasserzufluß in dem Gränzgraben zwischen der Herrschaft Neundorf und Brür, bei X der Zeichnung in die Schweinitz eingeleitet werden; wogegen der bisher von Joseph Grießl Nr. 80 C und von den Eheleuten Hartig Nr. 82 C zu Gebirgs-Neudorf an die Stadtgemeinde Brür zu entrichten gewesene jährliche Wasserlauf-Zins von 30 Kreuzern Conv. Münze von der Zeit der Abführung der oberwähnten Jahresrente oder Aversional-Summe an in Wegfall kommt. Das durch ein, dem Richter Goldammer zu Sächsisch-Neudorf unter gewissen Beschränkungen zustehendes Wiesen-Wehr aus der Schweinitz entnommene Wasser ist noch vor dem Theilungs-Punkte I, i wieder in den Schweinitzbach zurückzuführen.

III. Das hiernach mit dem rothen Wasser und dem Zuflusse bei X vereinigte, und die unter §. I bemerkten Zuflüsse mit enthaltende Wasser der Schweinitz wird bei dem Punkte I, i der Zeichnung 168 sächsische Ellen = 301,01 Wiener Fuß oberhalb des Punktes I, wo jetzt der Mühlgraben nach dem zu Karl Gottlieb Hofmanns zu Sächsisch-Neudorf Hintermühle gehörigen Mühlteich abgeht, mittelst eines steinernen Wassertheilers nach der Separat-Zeichnung + auf dem Hauptrisse ⊙ anderweit in der Masse getheilt, daß die eine Hälfte durch einen Graben oberhalb des Schweinitzbaches sächsischer Seits zu dem nun gedachten Mühlteiche geführt wird, die andere Hälfte aber in dem Schweinitzbache fortläuft und im Normal-

Digitized by Google

zustande den böhmischen Müllern bis zum Punkte M der Zeichnung, wo dieselbe in dem auf böhmischer Seite befindlichen Mühlgraben den Böhmisch-Neudorfer und Katharinenberger Werken zufließt, ausschließend zukommt. Bei K der Zeichnung ist eine Schwelle in der Höhe des mittleren Wasserstandes einzulegen. Die durch höheren Wasserstand oder durch andere Zuflüsse von I, i bis K erwachsende Wassermenge ist bei K zu gleichen Theilen in den sächsischen Mühlkanal und in die Schweinitz zu leiten. Um jedoch den wahren Normalzustand, somit die Höhe der Schwelle und der Construction des Wassertheilers bei K ganz genau ermitteln und den eigentlichen Zweck einer ganz gleichen Wassertheilung böhmischer als sächsischer Seits, sowohl vor als unter Hofmanns Mühle erzielen zu können, werden im Schweinitzbache selbst bei dem Punkte K, K und im sächsischen Mühlgraben unterhalb der Hofmann'schen Mühle ungefähr bei X, X, wo das bei I, i getheilte Wasser sächsischer Seits mit dem bei K getheilten Zuflußwasser sich vereinigt hat, steinerne Durchlässe von ganz gleichen Dimensionen mit aus Steinplatten gepflasterten Sohlen errichtet, und es wird durch mehrfältige Messungen in beiden Kanälen die gleiche Wassermenge abgewogen, und sodann hiernach der Wassertheiler bei K in der Art errichtet werden, daß in dem Falle, wenn bei, durch unvorhergesehene Umstände sächsischer Seits eingetretener Nothwendigkeit das Wasser bei dem Punkte I, i in dem Schweinitzbache fortgeleitet werden möchte, für die Zeit der unvermeidlichen Nothwendigkeit die ganze Wassermenge statt bei I, i erst bei K in zwei gleiche Theile durch Schließung der niederen Oeffnung nach Anleitung einer auf dem Risse ⊙ unter ♂ gebrachten Separat-Zeichnung getheilt werden könne.

Behufs der Ausübung der wechselseitigen Controlle über die vor sich gegangene richtige Wassertheilung soll es sowohl den böhmischen als den sächsischen Werkbesitzern freistehen, sich auf das jenseitige Territorium zu den anzulegenden Durchlässen begeben zu können.

IV. Bei der Neudörfer Brücke, Punkt L der oftgedachten Situations-Zeichnung wird, nach Anleitung einer auf diesem Risse dazu befindlichen besonderen Zeichnung ☽, in der Schweinitz eine, in einem Wassertheiler ausgehende Mauer von ungefähr 2 Ellen Höhe und der erforderlichen Länge erbaut, um durch dieselbe das bei Christian Friedrich Klugens Mühle aus dem bei I, i und beziehentlich K abgetheilten sächsischen Mühlgraben sowohl, als das vorkommenden Falls, aus dem Weichgraben der Kluge'schen Mühle jetzt in die Schweinitz zurückfließende Wasser in den auf der sächsischen Seite befindlichen sogenannten Fortunagraben überzuleiten, diesem Graben auch von dem im Bette der Schweinitz unterhalb des Mühlgrabens M sich wieder ansammelnden Wasser die Hälfte zuzuweisen. Dagegen

Digitized by Google

gelangt das zu alleinigen Gunsten der sächsischen unterhalb gelegenen Werkbesitzer bisher bestandene Wehr an der Neudorfer Brücke in Wegfall.

Zur Beförderung des vorangegebenen Einbaues überläßt der Eigenthümer der am böhmischen Ufer gelegenen Wiese, Joseph Grießl Nr. 80 C den zu Erweiterung des Bettes der Schweinitz zum angegebenen Behufe erforderlichen Grund ohne Entschädigung.

V. Bei der Ausführung dieser Wasserbaue haben die Betheiligten den Anordnungen der zu diesem Zwecke abzuordnenden sowohl böhmischen als sächsischen Commissäre und technischen Beamten sich gänzlich unterworfen.

VI. Die steinernen Durchlässe bei K, K und X, X sollen auf Kosten der betreffenden böhmischen und sächsischen Werkbesitzer hergestellt werden, sobald es der eine oder der andere Theil nöthig findet. Dagegen haben die beiderseitigen Staats-Regierungen sich in der Ansicht vereiniget, daß es auch im Interesse der betreffenden Staaten liege, durch das Uebereinkommen der Privat-Betheiligten einen gegenseitig gesicherten Rechtszustand für die Zukunft begründet zu sehen, und es haben daher die ersteren, so lange die Aufrechterhaltung dieses Uebereinkommens in den beziehentlichen Staats-Interessen liegt, anstatt der Privat-Betheiligten und als Beihilfen, und zwar die k. k. österreichische Staats-Regierung die Auszahlung der jährlichen Rente von 50 fl. C. M. an die Stadt-Gemeinde Brür für die Uebernahme der Verpflichtung, die auf ihrem Territorio entspringenden Wässer zum Vortheile der Anrainer des Schweinitzbaches dem, laut Protocoll ddo. Brür den 27. und 28. Jänner 1846 getroffenen Uebereinkommen gemäß, abfließen zu lassen, dagegen die königlich-sächsische Staats-Regierung die Kosten der Herstellung und Erhaltung der Wassertheiler bei Punkt A, I, i, K und L des Risses ⊙ und der Herstellung und Erhaltung der Wassergräben zu Einleitung des rothen Wassers bei S, S und des Wassers bei X, desgleichen zu Einleitung des Wassers auf der Goldammer'schen Wiese vor dem Theilungs-Punkte I, i; ferner die Schadloshaltung der sächsischen Mühlen- und Werthesitzer wegen des, durch dieses Abkommen nach ihren bisherigen Ansprüchen ihnen angeblich entstehenden Verlustes an der zufolge des zeitherigen status quo von ihnen benuzten Wasserkraft, übernommen und zugesagt.

VII. In Ansehung der Fischereinutzung in der Schweinitz ist von der Stadt-Gemeinde Brür und der Herrschaft Neudorf-Eisenberg einer, und der Guts-Herrschaft zu Purschenstein andererseits die Gemeinschaftlichkeit des Gränz-Wassers zugestanden worden, und dasselbe gegenseitige Zugeständniß ist in Betreff des oberhalb der Einsiedler-Brücke bis zur Herrschaft Durer Gränze befindlichen Gränzwassers gemacht worden, wo

Digitized by Google

sächsischer Seits Staats-Waldung und anderes Staats-Eigenthum, böhmischer Seits Grund und Boden der Stadt Brür anraint.

§. 50. Hinsichtlich der zwischen Böhmisch- und Deutsch-Katharinenberg bei Rechenbergers zu Deutsch-Katharinenberg Grundstücke, unweit der ehemaligen sächsischen Zoll-Einnahme vordem bestandenen, nachmals eingestürzten, für die dasige Communication aber nöthigen Brücke über die Schweinitz ist unterm 22. October 1846 eine Vereinbarung vermittelt worden, wonach der Grundbesitzer Wilhelm Rechenberger zu Deutsch-Katharinenberg und der Kaufmann Karl Richter zu Böhmisch-Katharinenberg zur Herstellung der eingestürzten steinernen Brücke und zu deren Unterhaltung auf gemeinschaftliche Kosten, als einer ihren beiderseitigen Grundstücken obliegenden Real-Last, sich erboten haben.

§. 51. Auch ist in Verfolg des am 22 October 1846 commissarisch Verhandelten gestattet worden, daß noch unterhalb der vorgedachten Brücke bei dem Grundstücke des Karl Ebert zu Böhmisch-Katharinenberg, gegenüber dem Grundstücke des Wilhelm Fischer zu Deutsch-Katharinenberg, eine mit Beitrags-Leistung der Herrschaft Rothenhauser Obrigkeit von der Böhmisch-Katharinenberger Stadt-Gemeinde herzustellende und zu unterhaltende Brücke über die Schweinitz gebaut werde, unter der Voraussetzung:

a) daß dem Wilhelm Fischer für den zum Brückenbau nöthigen Grund und Boden von höchstens zwölf sächsischen Ellen Breite, von den böhmischen Bauconcurrenten eine Entschädigung von zwanzig Thalern gewährt;

b) daß ein in neuerer Zeit durch die Schweinitz eröffneter Schleifweg, nebst daneben befindlichem Stege in Wegfall gebracht und zu dem Ende das beiderseitige Ufer befestigt;

c) daß, nach dem Erbieten der königlich-sächsischen Forst-Behörde, derjenige Boden, welcher zwischen dem Fischer'schen Grundstücke und dem Katharinenberger Communicationswege mitten inne liegt, unentgeltlich überlassen werde, und

d) daß von der königlich-sächsischen Regierung und deren Unterthanen ein Beitrag zu den Kosten des Brückenbaues nicht zu leisten sei.

§. 52. Unmittelbar unterhalb des Wehrs an der Einsiedler-Brücke anfangend, soll die Schweinitz auf eine Strecke von 1304 sächsischen oder 1031 böhmischen Ellen zweielliger Breite auf gemeinschaftliche Kosten der beiderseitigen Staaten geräumt werden.

§. 53. Die bei der Brüderwiesmühle und dem Richterschen Grundstücke sich erhobenen Anstände wegen veränderten Laufes der Schweinitz sind durch das Ergebniß der commissarischen Verhandlung vom 17. August 1832 dahin erledigt worden, daß deßhalb böhmischer Seits ein Anspruch nicht gemacht werde.

Digitized by Google

§. 54 Wegen eines am südlichen Ufer der Schweinitz unmittelbar unter der Einsiedler-Brücke gelegenen, nur einige Quadrat-Ellen Fläche enthaltenden Wiesenfleckes haben sich bei der Gränz-Revision vom 23. October 1846 der Richter August Ferdinand Hiemann aus Deutsch-Einsiedel und der Gastwirth Karl Größl aus Böhmisch-Einsiedel dahin vereinigt, daß solcher des letztern anliegendem Grund und Boden zuwachse, und es soll hiernach auch hier die Schweinitz die Landes-Gränze bilden.

§. 55. In Folge nunmehr bei der Schweinitz anerkannten Gemeinschaftlichkeit des Gränz-Wassers haben die Stadt-Gemeinde Brür und die Herrschaft Neudorf-Eisenberg mit dem Rittergute Puschenstein über die Gemeinschaftlichkeit des Eigenthums an den über diesen Bach führenden Brücken und über die gemeinschaftliche Bau- und Unterhaltungspflicht in Betreff derselben bei der Verhandlung vom 28. Jänner 1846 sich einverstanden.

§. 56. Da bei der Gränz-Revision vom 23. October 1846 sich ergeben hat, daß zwischen dem Brürer Dominium und der sächsischen Staats-Waldung die Schweinitz doppelte Arme bildet, welche es zweifelhaft machen könnten, zu welchem der beiderseitigen Gebiete das zwischenliegende Land gehöre; so ist der Grundsatz angenommen worden, daß überall, wo bei mittlerem Wasserstande die Schweinitz nur ein Bett bildet, dessen Mitte als die Landes-Gränze ausschließlich anzunehmen sei.

Ueber die hiernach nur an drei Punkten verbliebenen wirklichen Inseln auf der Strecke zwischen dem §. 49 unter A erwähnten Wassertheiler oberhalb Einsiedel und dem Einfalle der Mittel-Schweinitz, ist die Vereinigung dahin erfolgt, daß die mittlere größere an Böhmen, die beiden kleineren an Sachsen fallen, so daß bei jener der zunächst nach Sachsen, bei diesen der zunächst nach Böhmen gelegene Arm der Schweinitz die Gränze mache.

An der Gränze zwischen dem Leitmeritzer und dem Erzgebirgischen Kreise.

§. 57. Da der die Gränze tragende Wernsbach bei den Gränzsteinen Nr. 107 und 108 älterer Bezeichnung durch Ueberschwemmung seinen ursprünglichen Lauf verändert und ein kleines Stück Land von der böhmischen Seite auf die sächsische gewiesen hat; so ist man bei der Gränz-Revision vom 7. October 1846 übereingekommen, daß das verlassene Bett des Baches durch Ausräumen in den vorigen Stand gesetzt und die alte Gränzlinie wieder hergestellt werde.

§. 58. Von den an dem Wernsbach bei den Rainsteinen Nr. 112 und 115 älterer Bezeichnung durch Ausreißen des Baches gebildeten drei

Digitized by Google

kleinen Inseln fallen, in Genehmigung der commissarischen Vereinigung vom 3. Juni 1830, die zwei kleineren an Böhmen, die größere aber an Sachsen, so daß bei der in der Mitte liegenden größeren der rechte, bei den zwei kleineren der linke Arm des Baches die Gränze bildet.

§. 59. Die unterm 4. Juni 1830 commissarisch getroffene Uebereinkunft, daß da, wo die Flöha von den Wiesengrundstücken der böhmischen Unterthanen Franz Panzner und Joseph Panzner zu Georgendorf Land abgerissen und an das Grundstück des sächsischen Unterthans Gottlob Wagner zu Kämerswalde angelegt hat, der damals ermittelte alte Lauf des Flußbettes durch einen auf Kosten der betheiligten böhmischen Unterthanen zu bewirkenden und bei der erwähnten commissarischen Verhandlung abgesteckten Durchstich wieder hergestellt werde, ist genehmigt worden.

§. 60. Bei der am 4. Juni 1830 in Verhandlung gezogenen, zu dem Schabe'schen Gute zu Kämerswalde gehörigen, auf dem linken Ufer des Rauschenbaches gelegenen Wiese oberhalb der Hasenbrücke bei Georgenthal ist die Gränze, in Genehmigung eines bei der Gränz-Revision vom 8 October 1846 zwischen den beiderseitigen Gränznachbarn über das Privat-Eigenthum getroffenen Abkommens, so bestimmt worden, daß nach Maßgabe eines, den Lauf derselben bezeichnenden mit Gränzsteinen besetzten Wassergrabens, ein kleiner Theil dieser, übrigens dem sächsischen Gebiete verbleibenden Wiese, an Böhmen, dagegen eine ziemlich ganz gleiche Parzelle von Böhmen an Sachsen überwiesen worden ist.

§. 61. Nach Maßgabe des am 5. Juni 1830 commissarisch Verhandelten ist da, wo Bernhard Richter aus Niklasberg Anspruch auf einen Wiesenfleck erhoben hat, welcher durch einen angeblich-veränderten Lauf der Weisseritz von seiner Wiese abgetrennt worden sei, der dermalige Lauf dieses Baches als die Privat- und Landes-Gränze anerkannt worden; es wird aber dem benannten Richter gegen Verzichtleistung auf gedachten Anspruch eine Summe von vier Thalern aus der königlich sächsischen Staats-Casse gewährt werden.

§. 62. Bei einem, bis an die Altenberg-Teplitzer Chaussée die Gränze tragenden Steinrücken soll, ohne Rücksicht auf die bei der Gränz-Revision vom 9. October 1846 vorgefundenen, theils auf der Mitte, theils außerhalb derselben stehenden Steine, die Mitte dieses Steinrückens als Gränz-Linie angenommen und durch feste Steine bezeichnet werden.

An der Gränze zwischen dem Leitmeritzer und dem Meißner Kreise.

§. 63. Wegen des zwischen Neugeisinger Flur sächsischer und Hinterzinnwalder Flur böhmischer Seits befindlichen sogenannten Aschergrabens

ist über den bei der Gränz-Revision vom 27. October 1846 verbliebenen Zweifel die Vereinigung dahin getroffen worden, daß die Mitte des Grabens die Landes-Gränze trage.

§. 64. Die Ergebnisse der am 14. und 15. Juli 1841 vorgewesenen commissarischen Verhandlungen zu Berichtigung einiger an der Gränze des Lauensteiner Gerichts-Bezirkes entstandenen Zweifel sind mit dem Bemerken genehmigt worden:

a) daß der dem böhmischen Unterthan Anton Richter auf dem Grundstücke des sächsischen Eigenthümers Siegmund Göpl eingeräumte eingleisige Fahrweg bei seiner unbestrittenen Lage außerhalb der bisherigen böhmischen Landes-Gränze, als auf sächsischem Gebiete gelegen, durch Gränzmarken zu bezeichnen sei, und die Sicherung dieses Servituts-Rechtes des Anton Richter für die Zukunft dem nachträglichen Privat-Uebereinkommen beider Theile überlassen bleibe;

b) daß die Mitte des, von der Ecke des dem Zinnwalder Schul-Lehrer gehörigen Hauses Nr. 9 an, in der Richtung gegen die Pechmühle bis zu einem Steinrücken bestehenden Fußweges, mit Vorbehalt der beiderseitigen unbehinderten Benutzung, und weiterhin die geschehene Abtheilung des Steinrückens der Gränz-Regulirung zum Grunde gelegt werde;

c) daß unter der Voraussetzung, es werde durch die Räumung des Müglitzbaches und die Uferbefestigung auf der sächsischen Seite weder die unbestrittene Landes-Gränze verrückt, noch der Lauf des Baches verändert, und es eigne sich letzterer als uferfischer zur festen, dauerhaften Begränzung, die Mitte des Baches als Landes-Gränze angenommen werde;

d) daß der im Protokolle vom 15. Juli 1841 erwähnte Gränzweg, sonst Hammerweg genannt, zwischen Oelsener und Schönwalder Flur, welcher nur von den böhmischen Unterthanen benutzt und erhalten wird, bei der Gränz-Verrainung als auf böhmischer Seite gelegen, bezeichnet werde.

§. 65. Da, wo zwischen Schönwalde und Fürstenwalde ein von Fürstenwalde kommendes, in den Schönwalder Gränzbach einmündendes Bächlein die Gränze macht, ist eine zwischen des Gotthard Rietzschel zu Schönwalde und des Wilhelm Höyer zu Fürstenwalde Grundstücken, wegen des alten und neuen Bettes dieses Bächleins entstandene Differenz bei der Gränz-Revision vom 28. October 1846 dahin erledigt worden, daß das von beiden Betten umschlossene Areal durch eine ziemlich in der Mitte abgerainte Linie getheilt wurde, in welcher Linie durch einen von den Adja-

Digitized by Google

centen gemeinschaftlich zu hebenden Graben der Gränzbach geleitet werden und in seiner Mitte die Landes-Gränze tragen soll.

§. 66. Der bei der Gränz-Revision vom 29. October 1846 entstandene Zweifel, ob da, wo zwischen herrschaftlich Tetschner und königlich sächsischer, zum Forstamte Pirna gehöriger Waldung, anfangs der Raitza-Eilander und später der sogenannte Pflasterweg an der Gränze sich findet, die an beiden Seiten dieser Wege wechselweise stehenden Gränzsteine den Gränzlauf in geraden Linien von Stein zu Stein bezeichnen, oder ob die Gränze dem Laufe der fraglichen Wege folge, ist dahin verglichen worden, daß die Mitte der Letzteren als Demarcations-Linie gelte. Im Uebrigen bewendet es bei dem bereits bei der Gränz-Berainung vom 25. bis 30. Juli 1799 über die Theilung des alten großen und kleinen Kriegsholzes und über die für beiderseitige Unterthanen freie und ungehinderte Benutzung der Wege vereinbarten Bestimmungen, und die in Folge dieses Vertrages mit Gränzsteinen eingefaßten Fahrwege sollen so hergestellt, vermarkt und erhalten werden, daß die als Landes-Gränze bestimmte Mitte derselben keinem Zweifel unterliegen kann.

§. 67. Auf der Strecke der Elbe zwischen Niedergrund und Schmilka, soweit daselbst das rechte Ufer böhmischer, das linke sächsischer Hoheit ist, soll die Mitte des Stromes bei mittlerem Wasserstande die Gränze bilden, mithin die rechte Hälfte böhmisch und die linke sächsisch sein.

Hinsichtlich der Fischerei, welche von den beiderseitigen Unterthanen stets ungehindert an beiden Ufern ausgeübt wurde, bleibt es bei der bisherigen Observanz.

§. 68. Die Bestimmung der Gränze am Diebsteige, auf dem Steinigtploß am großen Winterberge bei den drei Winkelwänden, böhmischer Seits Taubenställchen genannt, und am Ziegengrunde ist am Diebssteige durch Ziehung einer geraden Linie von dem bei Hensels aus Schmilka Grundstücke in der Elbe liegenden großen Steine, bis dahin, wo die Linien des dort streitig gewesenen Landes zusammentreffen, und im Uebrigen durch gleiche Theilung der Streit-Gegenstände, in der Art genehmigt worden, wie sie bei der commissarischen Verhandlung vom 11. Juni 1830 verabredet, am 16. bis 19. desselben Monats abgesteckt und durch beiderseitige Feldmesser aufgenommen worden ist.

§. 69. Da wo zwischen der Herrschaft Kamnitz und der Hinterhermersdorfer Flur die Gränze durch den Kirnitzschbach gebildet wird, oberhalb der Kirnitzschbrücke, ist einer Beschwerde der Beamten der Herrschaft Kamnitz über ein von dem sächsischen Anrainer Gottlob Müller eingebautes, angeblich für das böhmische Ufer nachtheiliges Wehr bei der Gränz-Revision vom 31. October 1846 durch die Bestimmung abgeholfen wor-

Digitized by Google

den, daß das Wasser am oberen Ende der linken Uferwand um 15 Zoll österreichisches oder 16¾ Zoll sächsisches Maß zu dem Behufe eingerückt werde, um dem darüber fließenden Wasser die natürliche Richtung des Stromstrichs zu geben.

§. 70. Da in Folge einer am Weißbache durch Zerstörung eines sächsischen Uferbaues entstandenen Irrung, wegen Herstellung des zerstörten Baues unter Belassung einer Breite von 3½ Ellen sächsischen Maßes für den im Bette des Baches hingehenden Fahrweg, am 12. Mai 1824 eine interimistische Vereinigung getroffen und diese bei der nachmaligen commissarischen Verhandlung vom 11. Juni 1830 zur definitiven Beibehaltung geeignet befunden worden ist, so hat es dabei zu bewenden.

§. 71. Die bei Nieder-Einsiedel wegen einiger Wiesen an der Sebnitz stattgefundenen Irrungen sind in Gemäßheit eines commissarischen Abkommens vom 12. Juni 1830 dahin erledigt worden, daß bei denselben der ungenannte Bach die Landes-Gränze bildet und hiernach künftig die Wilmsdorfer Unterthanen gehörige Wiese in Hertigswalder Flur und die unterhalb derselben gelegene, bisher böhmischer Hoheit gewesene Flügel'sche Wiese der sächsischen, dagegen die Schädlich'sche und die Hesse'sche Wiese nebst dem mit dem ersteren verbundenen Dietrich'schen Wiesenflecke der böhmischen Hoheit anheimfallen.

§. 72. Die zwischen der Herrschaft Hainsbach und dem Bauer Hempel zu Saupsdorf über die zwischen ihnen streitig gewesenen drei Stück Holz im Thomaswalde am 12. Juni 1830 verabredete Theilungslinie — wozu auch die damals vorbehaltene Ratihabition des Verhandelten Seiten des Besitzers der erstgedachten Herrschaft unterm 26. Juli 1845 erfolgt und der königlich-sächsischen Kreis-Direction zu Dresden von dem k. k. Kreisamte Leitmeritz am 7. August 1845 mitgetheilt worden — ist als die Landes-Gränze anerkannt worden.

§. 73. Die Krone Sachsen verzichtet auf alle bisherigen Ansprüche der Landes-Hoheit über den Gerstenberg bei Sebnitz und es geht derselbe in die unbestrittene Landes-Hoheit des Königreichs Böhmen über.

Was den Vorbehalt der Gemeinde Sebnitz wegen des Weges zum Gerstenberge, der Jagd auf demselben und aller ihr auf diesem Grundstücke sonst etwa zukommenden, auf Privat-Rechtstiteln sich stützenden Befugnisse, sowie die Protestation des Oberamts der Herrschaft Hainspach dagegen und dessen Verwahrung aller Privat-Rechte der Hainspacher Obrigkeit auf dem Gerstenberge betrifft, so bleiben die hier fraglichen Privat-Ansprüche der Vereinbarung der Betheiligten oder der Verfolgung im Rechtswege vor der competenten Obrigkeit überlassen.

Digitized by Google

An der Gränze zwischen dem Leitmeritzer Kreise und der Ober-Lausitz.

§. 74. Da wo die Gränze zwischen Fugauer und Taubenheimer Fluren längs der Straße von Schluckenau nach Fugau sich hinzieht, ist bei der Gränz-Revision vom 5. November 1846 dahin Vereinigung erfolgt, daß durch Aufstellung zwei neuer Gränzsteine zwischen den bestehenden Rainsteinen Nr. 138 und 139 damaliger Bezeichnung, die vorher unregelmäßig in einen Winkel mitten in der Straße einschneidende Gränze künftig als an der Straße hinlaufend bezeichnet werde.

§. 75. In gleicher Weise ist bei eben dieser Gränz-Revision zwischen den Gränzsteinen Nr. 143 und 144 damaliger Bezeichnung ein neuer Gränzstein an dem Garten der sächsischen Neuschänke zu setzen beschlossen und ein bereits vorhandener, mit einem Kreuze versehener Privat-Gränzstein als Landes-Gränzstein anerkannt worden.

Es ist ferner anerkannt worden, daß

§. 76. die am linken Ufer der Spree gelegene Oppacher Pfarr-Wiedemuths-Wiese nebst der durch dieselbe vom böhmischen Gebiete getrennten Strecke des Flusses zu Sachsen,

§. 77. die weiter oben am rechten Ufer der Spree, oberhalb der Fugauer Mühle gelegenen drei Häusler, einschließlich der durch Letztere vom sächsischen Gebiete getrennten Strecke des Flusses zu Böhmen, und

§. 78. die Schlosserwiese bei Niederfriedersdorf, Zittauer Antheils, nach Sachsen gehören.

§. 79. Die unterm 30. Juni 1830 commissarisch getroffene Vereinigung wegen vorzunehmender Durchstiche an der Spree zwischen den Besitzungen von Micklisch und Olbrich zu Ebersbach einer- und Diesner zu Wiesenthal und Jurschel zu Philippsdorf andererseits, welche Durchstiche zugleich die Landes-Gränze bestimmen sollen, ist genehmigt, sowie auch

§. 80. derjenige Lauf der Spree als Landes-Gränze anerkannt worden, welcher durch die von Hanke zu Neuebersbach und Röthig zu Wiesenthal, so wie noch von einigen andern Anrainern der böhmischen Ortschaften Wiesenthal und Philippsdorf mit denen der sächsischen Orte Neuebersbach und Spreedorf durch die vorgenommene Geradelegung des Flusses zwischen ihren beiderseitigen Besitzungen demselben gegeben worden ist.

§. 81. Bei Neugersdorf und Philippsdorf zwischen Diesners und Jungens Grundstücken böhmischer und den Wohnungen des Franz Hentzsch und Krusche sächsischer Seits macht, in Gemäßheit der unterm 30. Juni 1830 commissarisch getroffenen Vereinigung, die Mitte des von Philipps-

Digitized by Google

dorf und Ebersbach nach Neugersdorf und Seifhennersdorf führenden Communications-Weges auf dem halben Gleise die Gränze, es bleibt aber dieser Weg für alle künftige Zeiten zur freien und ungestörten Benützung der beiderseitigen Unterthanen.

§. 82. Da der von dem Hause Nr. 54 C zu Böhmisch-Philippsdorf zwischen böhmischen und sächsischen Häusern hinlaufende Gränzweg bald breiter bald enger ist, und namentlich unterhalb des gedachten Hauses durch die auf der böhmischen Seite vorhandenen Gartenzäune verengt und theilweise ganz auf das sächsische Gebiet gedrängt wurde, so soll auf Grundlage des Uebereinkommens zwischen den Privat-Anrainern vom 19. September 1821 und nach vorausgegangenem Einvernehmen der beiderseitigen Kreis-Behörden, der Weg unter Beseitigung jener Zäune auf 8 bis 10 Ellen verbreitert, dann die Mitte des Weges als Gränze angenommen werden, so daß hier sowohl als da, wo weiter oben schon der fragliche Weg die Gränze in seiner Mitte trägt, derselbe den beiderseitigen Unterthanen, ohne daß aus gefällsämtlichen Rücksichten die Anhaltung eines gegentheiligen Unterthans vorgenommen werden dürfe, zur gemeinschaftlichen Benützung freibleibt.

§. 83. Das, was bei der Revision der Landes-Gränze zur Sicherstellung derselben in der Richtung vom Stübnerschen Hause gegen Seifhennersdorf hin bis zum sogenannten hohen Stein und von da bis zu dem, mit drei Kreuzen bezeichneten Gränzstein durch Erneuerung und Setzung von Gränzsteinen unterm 30. Juni 1830 commissarisch verhandelt worden, hat Genehmigung erhalten.

§. 84. Die Privatgränze zwischen den Fluren von Oberhennersdorf und den anstoßenden streitig gewesenen Gebietstheilen: dem Hutungsfleckchen, dem Hutungsbusche und der Oberlehde mit Einschluß des Schlunks, wie solche auf dem im Jahre 1834 gemeinschaftlich aufgenommenen und commissarisch beglaubigten Risse sich verzeichnet findet, ist zur Landesgränze zwischen Böhmen und Sachsen bestimmt worden, dergestalt, daß nicht nur die dermalige Hoheit der Krone Böhmen über den sonach vom sächsischen Gebiete umschlossenen, die Ortschaften Nieder- und Neuleutersdorf, Josephsdorf und Neuwalde enthaltenden District an Sachsen abgetreten worden, sondern auch die sächsische Gebiets-Zugehörigkeit des Stadt Rumburger Gemeindebuches, des Winklerschen Räumichts und der sonst auf der sächsischen Seite gedachter Gränzlinie gelegenen Territorial-Parzellen außer Streit gelangt ist.

Wegen einiger, durch vorstehende Abtretungen herbeigeführter Verhältnisse ist in dem Artikel XVII des Hauptvertrags Fürsorge getroffen. Nebstbei ist auch festgesetzt worden, daß der auf böhmischen Gebiete von der

Digitized by Google

Rumburger Chaussée ab, über Schluckenauer Territorium, dann über das sogenannte Hutungsfleckchen, und weiter an der obgedachten Gränze zwischen Oberhennersdorfer Flur und dem Hutungsbusche, der Oberlehde und dem Schlunk hingehende, auf vorerwähntem Situations-Plane vom Jahre 1834 als Diebsstraße bezeichnete, auch unter dem Namen der Salzstraße vorkommende Weg bis zur Gränze von Seifhennersdorf, welcher bisher als Steckenzug von den sächsischen Anwohnern benutzt werden durfte, als solcher gesperrt werde.

§. 85. In Folge der Abtretung von Niederleutersdorf bleibt die formelle Erledigung des über die Irrung zwischen der Herrschaft Rumburg und dem Rathe zu Zittau wegen des Seifhennersdorfer Teichs unterm 2. Juli 1830 getroffenen Abkommens der königlich-sächsischen Regierung anheimgestellt.

§. 86. Die wegen Wiederherstellung des Laufes des an einer Strecke zwischen Seifhennersdorf und Warnsdorf die Gränze machenden Goldbaches, oder Melzerfloßes, da wo wegen entstandener Durchrisse dieses Baches zwischen den Besitzungen des Prasse zu Altwarnsdorf und Jentsch zu Seifhennersdorf Irrungen über einige Wiesenflecke entstanden waren, unterm 6. Juli 1830 commissarisch getroffene Vereinigung ist genehmiget worden.

§. 87. Was die wegen des Hader- oder Zankplanes, und wegen des Knoblochsbusches stattgefundenen Irrungen betrifft, so wird dem unterm 18. Juni 1834 commissarisch getroffenen Abkommen gemäß, von dem die Kunnersdorfer Gründe, die Großschönauer Flur und die herrschaftlich Rumburger Waldung, Spitzberg genannt, abgränzenden Dreiecke eine Linie nach demjenigen Punkte der Landes-Gränze gezogen, wo auf einem kleinen Teiche die Wachhütte des Neuwarnsdorfer Bleicher Christian Pilz sich befindet, und es ist diese Linie als künftige Landes-Gränze anerkannt worden, so daß die königl. sächsische Landes-Hoheit über den Haderplan außer Streit gelangt und dieser Hoheit auch der Knoblochsbusch anheimfällt, wohingegen die durch besagte Linie von den sächsischen Besitzungen der Großschönauer Einwohner Würfel und Roscher abgeschnittenen Theile in die böhmische Landes-Hoheit übergehen.

Die Erledigung der wegen Vollziehung des damals zugleich zwischen der Herrschaft Rumburg und den obgenannten beiden Großschönauer Einwohnern hinsichtlich des Privat-Eigenthumes verabredeten Austausches des Knoblochsbusches gegen die nach Vorstehendem unter böhmische Hoheit gelangenden Theile der Würfel'schen und Roscher'schen Besitzungen neuerlich erhobenen Anstände bleibt den Privat-Interessenten überlassen.

Digitized by Google

An der Gränze zwischen dem Jungbunzlauer Kreise und der Oberlausitz.

§. 88. Von da an, wo zwischen Mösers zu Harthau sächsischen, und Fritsche's zu Gersdorf böhmischen Grundstücken von dem bis dahin die Gränze bildenden Weißbache das sogenannte Gränzflößchen sich trennt, ist das letztere, in dem unterm 3. August 1830 commissarisch verabredeten Maße, bis zur Neisse als Landes-Gränze anerkannt, und was

§. 89. die an der Stelle, wo diese Gränze an die Neisse sich anschließt, zwischen Engler zu Harthau und Fritzsche zu Gersdorf wegen eines Rasenfleckes bestandene Differenz betrifft, so ist die Gränze nach der ebenfalls am 3. August 1830 getroffenen Bestimmung zugleich als Landes-Gränze festgestellt worden.

§. 90. Da, wo sächsischer Seits die Johnsdorfer Pfarrwiedemuth- und Schulwiese, böhmischer Seits Niederlichterwalder Flur und Waldung rainen, ist die beiderseitige Landes-Hoheits-Gränze in der Art festgestellt worden, daß von dem Gränzsteine Nr. 62 an die Scheidungs-Linie der Abrainung des Grundbesitzers Anton Weickert aus Nieder-Lichtenwalde Nr. C. 73 folgend, in gerader Linie nach dem sogenannten Gränzgraben und Damm sich wendet, dann diesem Graben und Damm und den daselbst befindlichen Gränzsteinen Nr. 62 a und 63 bis zu dessen mit dem Gränzsteine Nr. 63 a bezeichneten Ende folgt, endlich von da an in gerader Linie zum Gränzsteine Nr. 64 hinläuft, ohne daß dadurch den gegenseitigen Ansprüchen der Betheiligten wegen des Privat-Eigenthumes etwas vergeben werde, deren Rechts-Ausführung diesen, wenn sie nicht in Güte sich zu einigen vermögen, unbenommen bleibt.

§. 91. An der Gränze zwischen der Herrschaft Grafenstein und der Stadt Zittau, wo selbige im Walde zum Ursprung des Weißbaches führt, sind, um die eigentliche Stelle dieses Ursprunges zu bestimmen, zwei große Steinblöcke als Doppelgränzsteine bezeichnet worden.

§. 92. Die zum Zittauer-Hospital St. Jakob gehörige sogenannte heilige Geistwiese bei Grottau ist als im königl. böhmischen Gebiete enclavirt, von Sachsen in die Landes-Hoheit des Königreichs Böhmen überlassen worden.

§. 93. In Folge der bei Ullersdorf und Weigsdorf gegenseitig zu bewirkenden Enclaven-Abtretungen und der Theilung der Landes-Hoheit über einige bis jetzt bei Ullersdorf als gemeinschaftlich geltende Gemeinde-Plätze, so wie im Austausche einiger gegenseitiger Gebiets-Theile zu Erlangung einer abgerundeteren Landes-Gränze, haben die beiderseitigen Regierungen auf den Grund der, besage commissarischen Protokolls vom 19. August 1830 und nachträglich unterm 23. Juli 1847 getroffenen Verabredungen, über folgende Abgränzung sich vereinigt:

Digitized by Google

a) Sachsen tritt an Böhmen ab, die Landes-Hoheit über die in der Nähe des k. k. Grottauer Ansage-Postens liegende, einerseits von der Neisse, andererseits von böhmischen Grundstücken und zuletzt von dem Ullersbache bis zu dessen Einmündung in die Neisse begränzte, sogenannte kleine Haderwiese, ferner über die eben daselbst befindlichen, einerseits von böhmischen Grundstücken, andererseits von dem Ullersbache umschlossenen sächsischen Grundstücke; so daß von Harthe die Neisse bis zur Einmündung des Ullerbaches in dieselbe und von da an der letztere Bach die Gränze trägt, bis zu dem Punkte, wo er in Ullersdorf auf den mittleren Dorfweg stößt.

b) Zu Ullersdorf folgt die neugebildete Gränze von nun gedachtem Punkte an dem mittleren Dorfwege bis zu der von Ullersdorf nach Kohlige führenden Straße, und ferner dieser Straße bis zu ihrem Einfall in die alte Gränze.

Der erstgedachte, in seiner Mitte die Gränze tragende mittlere Dorfweg ist so abgeraint, daß er die Breite von 21⁵/₁₀ Wiener Fuß oder 12 sächsischen Ellen erhalten kann, in welcher Breite er herzustellen ist.

Wo dermalen die Kohliger Straße von der Gränzmarke Nr. 568 an bis zur Gränzmarke Nr. 577 in bedeutenden Krümmungen nach rechts und links, zum Theil auch in mehreren Armen geht, ist die derselben künftig zu gebende geradlinige Richtung durch Gränzmarken verraint worden, welche für selbige ebenfalls eine Breite von 21⁵/₁₀ Wiener Fuß oder 12 sächsischen Ellen bestimmen; die Gränze läuft in der Mitte der durch nun gedachte Gränzmarken bezeichneten Richtung.

c) Bei Weigsdorf folgt die von Dornhennersdorf und Kunnersdorf herkommende Gränze von da an, wo sie bei dem zusammenhängenden Theile von Oberweigsdorf auf den Dorfbach stößt, in der ihr gegebenen neuen Richtung dem Dorfbache bis zu der darüber liegenden, zum Kirchweg führenden Brücke, diese nach Sachsen abscheidend, indem sie dabei einen durch zwischenliegendes böhmisches Gebiet von dem übrigen Compler von Sächsisch-Oberweigsdorf getrennten Streifen dieses Dorfs für Böhmen abtrennt. Von gedachter Brücke an geht die Gränze in der Mitte des Kirchweges bis zum Anfange des zum Hause Nr. 14 gehörigen Gartens, und folgt dann der gegen die böhmischen obrigkeitlichen Meierhofs-Gründe zugewendeten Berainung dieses Gartens bis zur Kirchhofs-Mauer; von letzterer geht sie nach bis zu dem nach obbesagtem Meierhof führenden Fahrweg und zieht dann weiter, der Kirchhofs-Mauer entlang, bis zum Ein-

Digitized by Google

fahrtsthor in den Kirchhof hin und von da längs der Kirchhofs-Einzäunung zur weitern Kirchhofmauer. Dann wendet sie sich längs dieser Mauer, der Schule und der Schulgrundstücke nach der unteren, über den Weigsdorfer Dorfbach führenden böhmischen Brücke. Von letzterer an zieht die Gränze in der Mitte des Dorfbaches aufwärts bis zu der den Bach überspringenden, zwischen der sächsischen Pfarrwiedemuth und den böhmischen Leubner'schen Hausbalten gegen den Zahnebach hinlaufenden Scheidungs-Linie, geht dieser bis zum Zahnebach nach, und läuft dann diesem Bache folgend bis zur Gränze zwischen Engelsdorfer und Königshainer Flur.

Das Stück des Kirchweges von der obern Brücke am Dorfbache bis zum Anfange des zum Hause Nr. 14 gehörigen Gartens bleibt den beiderseitigen Unterthanen zur freien und ungehinderten Benützung offen.

Der Lauf der Gränze um die Kirchhofsmauer ist so bestimmt worden, daß die Gränzmarken in der Entfernung von einem Wiener Fuß von der Mauergründung abwärts zu stehen kommen, und es werden die an der Mauer vorhandenen, ungefähr drei Ellen starken Strebe-Pfeiler als Bestandtheile der sächsischen Mauer dergestalt anerkannt, daß sie jederzeit für den Fall des Bedürfnisses reparirt und neu aufgemauert werden können, wie denn auch die Parochial-Gemeinde berechtigt sein soll, an den Punkten, wo es künftig nöthig werden könnte, noch andere Strebe-Pfeiler gegen Entschädigung des Privat-Grundbesitzers aufzurichten.

Da der Fahrweg, welcher von der sächsischen Pfarrwiedemuth an, längs dem Dorfbache, den Schulgrundstücken, der Schule u. s. w. nach dem böhmischen obrigkeitlichen Meierhof führt, ausschließend unter böhmischer Landes-Hoheit verbleibt, so übernimmt die königlich-sächsische Regierung die Verbindlichkeit, auf ihrem eigenen Territorio einen Fahrweg zur Kirche, Schule und Kirchhof herstellen zu lassen; bis solcher hergestellt sein wird, gewährt die k. k. österreichische Regierung, daß Seiten Sachsens der eben beschriebene böhmische Fahrweg bis zum Ende der Kirchhofsmauer zur abgabenfreien Zufuhr des für Kirche, Schule und Kirchhof nöthigen Baumaterials benutzt werden dürfe; ingleichen gesteht die k. k. österreichische Regierung dem Weigsdorfer Schullehrer zu, den gedachten Fahrweg von der sächsischen Pfarrwiedemuth bis zur Schule zur abgabefreien Zufuhr der ihm und seiner Familie nöthigen Lebens-Bedürfnisse benützen zu dürfen, wohlverstanden jedoch, daß es, ungeachtet dieser vorerwähnten Begünstigungen, der k. k. österreichischen Regierung vorbehalten bleibe,

Digitized by Google

die in polizeilichen und gefällsämtlichen Beziehungen erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu nehmen und festzuhalten.

Ueber die auf der sächsischen Seite der vorstehend für Ullersdorf und Weigsdorf bestimmten neuen Gränz-Linien gelegenen, bisher zu Böhmen gehörigen Gebietstheile und deren Bewohner, ist die Landes-Hoheit von der Krone Böhmen an die Krone Sachsen und über die auf der böhmischen Seite jener Linien gelegenen, bisher zu Sachsen gehörigen Gebietstheile von Ullersdorf und Weigsdorf nebst Neuminkwitz und Dörfel und deren Bewohner, ist die Landes-Hoheit von der Krone Sachsen an die Krone Böhmen abgetreten worden.

Wegen der in Folge dieser gegenseitigen Gebiets-Abtretungen bei Ullersdorf und Weigsdorf erforderlichen Regulirung der Kirchen-, Jurisdictions- und sonstigen Verhältnisse ist im XVI. Artikel des Hauptvertrags besondere Vereinigung getroffen worden.

§. 94. Ein bei Engelsdorfer und Königshainer Fluren zwischen Nr. 238 und 240 der bei der Gränz-Revision vom Jahre 1846 eingesetzten provisorischen Gränzmarken über den Lauf der Landes-Gränze entstandener Zweifel ist, in Genehmigung des, besage Gränz-Revisions-Protokolls vom 30. November 1846 getroffenen Abkommens, durch eine Theilung des streitigen Terrains, in dem Maße verglichen worden, daß die Gränz-Linie durch das zwischen gedachten beiden Marken eingesetzte Gränz-Zeichen Nr. 239 bestimmt werde.

§. 95. Die Krone Sachsen verzichtet auf den Hoheits-Anspruch wegen des Tschauwaldes, jedoch daß dem Besitzer der Herrschaft Reibersdorf unbenommen bleibe, den Eigenthums-Anspruch wegen dieses Waldes vor der betreffenden königlich-böhmischen Behörde im Rechtswege auszuführen.

§. 96. Die Hoheit über die in dem commissarischen Protokolle vom 17. August 1830 und in dem dazu gehörigen Situations-Plane sub H) näher bezeichneten, an der Wittig gelegenen und übrigens ganz von böhmischem Gebiete umschlossenen Wiesenfleckchen ist von der Krone Sachsen an die Krone Böhmen abgetreten worden.

Zu dessen Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Separat-Acte, welche einen integrirenden Theil des unter heutigem Dato abgeschlossenen Haupt-Gränz- und Territorial-Rezesses bildet und mit demselben zur Ratification der beiden Allerhöchsten Höfe gelangt, unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu Dresden, am fünften März Eintausend achthundert vierzig und acht.

(L. S.) Freiherr von Pflügl m. p.
(L. S.) Dr. M. Günther m. p.

Digitized by Google

B) Convention (zur Seite 21)

zur Behandlung der Gränzbäche zwischen Böhmen und Sachsen.

Nachdem in der am 11. September 1845 zu Dresden abgeschlossenen und von beiden hohen Regierungen genehmigten Convention festgesetzt worden war, daß die in Bezug auf Hoheits-, Eigenthums- und Floßverhältnisse an einigen Gränzbächen stattgefundenen Irrungen, durch eine besondere, die Behandlung aller die beiden Nachbarstaaten scheidenden Gränzbäche regelnde Convention erledigt werden sollen, so sind die beiderseits bevollmächtigten Commissäre über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

§. 1. das Hoheits-Recht über alle, das Königreich Böhmen vom Königreiche Sachsen trennenden Bäche ist insofern und in so lange selbe die Gränze bilden, zwischen den Kronen Oesterreich und Sachsen dergestalt getheilt, daß die nach der Länge der Gränzbäche parallel mit den Ufern und in gleichen Abständen von denselben gezogene Mittel-Linie die Gränze der beiderseitigen Landes-Hoheit bildet.

§. 2. Ist es zweifelhaft, an welcher Stelle ein Verunglückter oder ein Corpus delicti aufgefunden, ein Verbrechen begangen, ein Verbrecher angehalten wurde; so ist zur Amtshandlung derjenige Staat berufen, welchem der Verunglückte, oder Verbrecher, das Corpus delicti u. s. f. vorher angehörte. Ist auch dieses zweifelhaft, so entscheidet die Prävention, wobei übrigens es sich von selbst versteht, daß, wenn obige Amtshandlung an sich keine selbstständige Untersuchung begründet, sondern einer dieß- oder jenseits bereits anhängigen angehört, die somit schon feststehende Competenz hierdurch keine Veränderung erleidet.

§. 3. Die Privat-Berechtigten bleiben unverrückt aufrecht bestehend, wenn selbe sich auch über die §. 1 bezeichnete Hoheits-Gränze erstreckt haben würden. In der Regel wird aber vorausgesetzt, daß dieselben zwischen den beiderseits anstoßenden Grund- und Gerichtsherren oder Privaten gleich getheilt seien, und daß die Gränze derselben, soweit die Natur dieser Berechtigungen eine solche zuläßt, von der Mittel-Linie des Gewässers gebildet werde.

§. 4. Was insbesondere das Floßrecht betrifft, so kann solches sowohl böhmischer als sächsischer Seits ausgeübt werden, doch bewendet es den eigenen Unterthanen gegenüber, bei der Verfassung jedes der beiden Staaten, und da die hohen contrahirenden Regierungen beabsichtigen, hinsichtlich des Floß-Betriebes es bei dem Herkommen zu belassen, so werden sie, wenn dießfalls etwas geändert werden wollte, ihre Vermittlung eintreten lassen, unbeschadet jedoch ihrer eigenen und ihrer Unterthanen Rechte.

§. 5. Sollten wegen der Privat-Berechtigungen an den Gränzbächen

Digitized by Google

Streitigkeiten zwischen den Betheiligten entstehen, so bleibt es dem sich verletzt erachtenden Theile unbenommen, sich um Abhilfe an die vorgesetzte Behörde zu wenden, wo sodann, wenn die Betheiligten nicht insgesammt demselben Staate angehören, oder der Streit auch auf Gebiets-Theile des Nachbarlandes Bezug nimmt, im Einvernehmen der beiderseitigen Gränz-Behörden und, falls eine Gränz-Obrigkeit selbst Partei wäre, der Kreis-Behörden, die Vermittlung in Güte versucht, und wenn kein gütliches Uebereinkommen erzielt werden könnte, über den Streit-Gegenstand nach Maßgabe des erhobenen Sachverhaltes und der eintretenden Verhältnisse gemeinschaftlich entschieden, oder derselbe dem Austrage im gerichtlichen Wege überwiesen werden wird.

§. 6. Ohne vorher eingeholte und erhaltene Bewilligung, dann vorhergegangene gemeinschaftliche Local-Besichtigung von den beiderseitigen Gränz-Behörden darf keine neue Wiesen-Bewässerung oder neues Wasserwerk angelegt, keine Veränderung eines Gerinnes, eines Ein- oder Ablasses, einer Wehre, Schleuße oder Arche, keine Erhöhung oder Erniedrigung eines Haimstockes, Fachbaumes oder Fachbretes vorgenommen, kein den Rinnsal des Baches gegen den vorigen Bestand verengender, oder den Lauf des Wassers ändernder Ufer-Versicherungs- oder Verdämmungs-Bau geführt werden. Derlei Besichtigungen sind, wenn sie angesucht werden, stets mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen, hierzu alle Interessenten vorzuladen und wegen ihrer Zustimmung oder etwaigen Einwendungen zu vernehmen. Den Gränz-Behörden wird es obliegen, in wichtigern und insbesondere allen jenen Fällen, wo die Hoheits-Rechte in Berührung kommen, den Gegenstand den höheren Behörden zur Entscheidung vorzulegen. Bei der Erledigung solcher Gegenstände soll als Regel gelten, daß dergleichen Veränderungen oder neue Anlagen nur in soferne gestattlich sind, als dadurch die Landes-Gränze nicht verrückt oder verrückt zu werden bedroht, die Wirkung der schon bestehenden Wasserwerke nicht gehemmt oder geschwächt, nicht für andere Anrainer die Gefahr von Ueberfluthung und Abschwemmung ihrer Grundstücke oder von Uferbeschädigung herbeigeführt, und überhaupt Niemand gegen seinen Willen in seinen Rechten beeinträchtiget, oder an der hergebrachten fremden Rechten unnachtheiligen Benutzungs-Art des Bachwassers gehindert wird. Wenn eine solche neue Anlage oder Aenderung des früheren Bestandes gehörig bewilligt worden ist, so hat die zuständige öffentliche Behörde des Ufers, an welchem selbe vorgenommen werden will, darüber zu wachen, daß die Ausführung genau nach Maßgabe der Bewilligung stattfinde.

§. 7. Sollte das eine oder das andere der Gränz-Gewässer gegenwärtig oder in der Folge beschifft werden können, so haben die Unterthа-

Digitized by Google

nen beider Regierungen die in den einen wie in den andern Staaten wegen der Zeit und der Stellen, wann und wo Fahrzeuge an den Ufern der Gränz-Gewässer anlegen, vor Anker gehen, Waaren aufnehmen und ausladen dürfen, bestehenden Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten.

§. 8 Beide hohe Regierungen werden, nach Maßgabe der in ihren Ländern bestehenden gesetzlichen und baupolizeilichen Vorschriften, für die nöthige Reinigung der Gränzbäche und Erhaltung der Ufer sorgen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei nicht durch reine Elementar-Einwirkungen entstandenen Beschädigungen fremder Ufer- und Wasserwerke dem zu Schaden Gekommenen der Anspruch auf Entschädigung und Wiederherstellung des vorigen Standes gegen denjenigen zusteht, durch dessen Veranlassung selbe entstanden sind; ferner versteht sich von selbst, daß muthwillige vorsätzliche Verletzungen fremden Gutes der Behandlung nach den Strafgesetzen unterliegen.

§. 9. Sollte der Fall sich ergeben, daß durch Anschwemmungen größerer oder kleinerer Erdtheile der Lauf des Gränzwassers sich ändert, so soll dasselbe dennoch fortwährend die Landes-Gränze bilden, und die an ein Ufer angeschwemmten Erdtheile unbeschadet eines von einem Privaten etwa nachzuweisenden Entschädigungs-Anspruchs, dem Landes- und Privat-Territorium zuwachsen, an welches selbe angeschwemmt wurden.

§. 10. Entsteht durch allmäliges Anspülen, durch gewaltsame Avulsion, durch Austrocknung des Gewässers, oder durch die Aenderung seines Laufes eine Insel in der Mitte eines Gränz-Baches, so sind die Eigenthümer der längs derselben an den Ufern liegenden Grundstücke ausschließend befugt, den innerhalb der Hoheits-Gränze ihres Landes fallenden Theil der Insel sich zuzueignen, und nach Maß der Länge dieser Ufer-Grundstücke unter sich zu theilen, in welchem Falle die Gränze der beiderseitigen Landes-Hoheit auf der Insel durch die Gränzen der eben besprochenen Zueignung und beziehungsweise Theilung bestimmt wird. Liegt aber die entstandene Insel ganz innerhalb der Gränz-Linie des einen Landes, so haben die Eigenthümer des näheren Ufers allein darauf Anspruch und theilen sich nach dem angegebenen Maßstabe nur unter sich. Dem etwa nachweisbaren früheren Eigenthümer der zu einer Insel gewordenen Landtheile bleiben die Entschädigungs-Ansprüche vorbehalten.

§. 11. Bei gewaltsamen Durchrissen, wodurch eine ganz neue Strombahn gebildet, mithin der alte Lauf eines Gränz-Baches durchaus verändert wird, ist sofort den beiderseitigen Gränz-Behörden davon Anzeige zu erstatten. Selbe haben die Sache an Ort und Stelle zu untersuchen, und entweder durch Wiederherstellung des alten Laufes mittelst angemessener Baue, oder sonst dahin zu reguliren, daß der fragliche Bach, soviel immer

Digitized by Google

thunlich, fortwährend die Landes- und Privat-Gränze bilde. Sollte dies nicht thunlich sein, so werden gedachte Behörden unverzüglich Sorge tragen, daß längs der Mitte des früheren Wasserbettes sogleich Gränzmarken gesetzt oder Gräben gezogen werden, damit der Lauf der beiderseitigen Landes-Gränze fortwährend ersichtlich bleibe. Von ihren Anordnungen und deren Erfolge haben sie den ihnen vorgesetzten Behörden Bericht zu erstatten, die Kosten aber beide Theile zu tragen.

§. 12. Die in den §§. 1, 2 und 3 der gegenwärtigen Convention hinsichtlich der Gränzbäche aufgestellten Grundsätze finden auch auf die über diese Bäche führenden Brücken und Stege ihre Anwendung. Insoferne derlei Brücken und Stege gemeinschaftlich von den beiderseitigen Unterthanen benützt werden, sind selbe auch auf gemeinschaftliche Kosten herzustellen und zu erhalten, es sei denn, daß hierüber ein anderes Uebereinkommen bereits bestehe oder in der Folge zu Stande komme.

§. 13. Gegenwärtige Uebereinkunft wird den beiderseitigen Allerhöchsten Höfen zur Ratification vorgelegt werden.

Zu dessen Urkunde haben die bevollmächtigten Commissäre diese Convention unterzeichnet und besiegelt.

Dresden, den 12. October 1846.

(L. S.) Freiherr von Pflügl m. p.,
k. k. österr. bevollmächtigter Commissär.

(L. S.) Dr. M. Günther m. p.
königlich-sächsischer bevollmächtigter Commissär.

20.

Preßgesetz vom 31. März 1848.

(Wiener-Zeitung vom 1. April Nr. 72 A. B.; Böhm. P. G. S. 30. B. S. 124. Mährisch-Schles. 30. Bd. S. 103).

Im Nachhange zu der Allerhöchsten Kundmachung vom 14. März und zum Patente vom 15. März 1848 wegen Aufhebung der Censur und alsbaldiger Veröffentlichung eines Gesetzes gegen den Mißbrauch der Presse haben Seine k. k. Majestät zu diesem letzteren Zwecke durch Allerhöchste Entschließung vom 29. d. M. einstweilen, bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes im constitutionellen Wege, nachstehende provisorische Vorschrift zu genehmigen geruhet, welche vom Tage der Kundmachung zu gelten hat.

I. Von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung.

§. 1. Alle, auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze sind aufgehoben.

§. 2. Alle Strafen, welche wegen Uebertretung der bisherigen Censur-

vorschriften verwirkt und noch nicht abgetragen sind, werden hiermit erlassen; es ist deßhalb kein Verfahren mehr einzuleiten; jedes bereits eingeleitete Verfahren wird aufgehoben.

§. 3. Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt auch von allen, mittelst mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 4. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers oder des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen sein.

§. 5. Für jede in diesen Staaten erscheinende Zeitung oder periodische Schrift ist der Behörde ein verantwortlicher Redacteur anzuzeigen, welcher österreichischer Staatsbürger, im Inlande wohnhaft, und wenigstens 24 Jahre alt sein muß, und vor Herausgabe der Schrift, wenn dieselbe nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigung und Geldstrafen eine Caution im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl. Conv. Münze zu stellen hat. Diese Caution ist in Provinzial-Hauptstädten bei der Landesstelle, in Kreisstädten bei dem Kreisamte oder der Delegation zu leisten, bei welchen Behörden auch die oben hinsichtlich des Redacteurs geforderte Ausweisung zu geschehen hat.

§. 6. Die im §. 5 erwähnte Caution kann in barem Gelde, in inländischen Staatspapieren nach ihrem Courswerthe, oder durch Bürgschaft oder gesetzliche Hypothek bestellt werden. — Ueber die Zulänglichkeit der Bürgschaft oder Hypothek entscheidet die Behörde, bei welcher die Caution zu leisten ist.

§. 7. Den Herausgebern der gegenwärtig schon bestehenden Zeitungen ist zu der in dem §. 5 und 6 geforderten Nachweisung und Sicherheitsleistung eine Frist von dreißig Tagen, vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes bewilligt. — Aus rücksichtswürdigen Umständen kann diese Frist verdoppelt oder sonst in angemessener Art erstreckt werden.

§. 8. In dem Falle eintretender Minderung der bestellten Caution durch Geldstrafen, Kosten oder Entschädigung, ist dieselbe innerhalb kurzer Frist und längstens binnen vierzehn Tagen, vom Tage der an den Herausgeber ergangenen Aufforderung, zu ergänzen.

§. 9. Von jedem einzelnen Blatte einer Zeitung, und eben so von jedem einzelnen Hefte einer periodischen Schrift, und von jeder Schrift, die nicht über sechs Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs oder seines Bevollmächtigten versehenes Exemplar bei der für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörde zu

Digitized by Google

erlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung. Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten werden.

§. 10. In Betreff der Zeitungen und periodischen Schriften soll die Behörde nach Vernehmung der betheiligten Redactoren mit Rücksicht auf die Ankunft und den Abgang der Posten eine Stunde festsetzen, in welcher die im §. 9 angeordnete Hinterlegung zu geschehen hat. Findet darüber zwischen der Behörde und den Redactoren eine Vereinbarung nicht Statt, so erfolgt die Festsetzung in den Provinzial-Hauptstädten durch die Landesstelle, in anderen Städten durch das Kreisamt.

§. 11. Bei der Hinterlegung versieht der Beamte das Exemplar mit Handzug und ertheilet den Schein unter genauer Bezeichnung des Zeitungsblattes, des Heftes und der Schrift, worauf die Bemerkung des Ortes und der Zeit, so wie die Unterschrift des Beamten folgen.

§. 12. Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 5, 6, 7, 8 und 9 sind die im §. 9 bezeichneten Blätter und Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und ämtlich herausgegebene Blätter. Für Zeitungen und Zeitschriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Behörde ein verantwortlicher Redacteur zu benennen, und sein Name jedem einzelnen Blatte oder Hefte beizusetzen ist.

§. 13. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen sogleich nach deren Empfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so weit unentgeltlich, aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 14. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 4—9 und 13 ist mit einer Strafe von Fünf bis Einhundert Gulden zu belegen.

§. 15. Zeitungen und andere im §. 9 bezeichnete und im §. 12 nicht ausdrücklich ausgenommene periodische Schriften dürfen in der Regel nur in Provinzial-Hauptstädten oder in solchen Städten, wo sich ein Kreisamt oder eine Delegation befindet, herausgegeben werden. Für Zeitungen und periodische Schriften, welche an andern Orten herausgegeben werden sollen, muß vorläufig beim Präsidium der Landesstelle die Bestimmung der Behörde erwirkt werden, bei welcher der Herausgeber die im §. 9 gegebene Vorschrift

Digitized by Google

zu erfüllen hat. Die Uebertretung dieser Anordnung wird, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, mit einer Strafe von Zwanzig bis zu Zweihundert Gulden belegt.

§. 16. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift oder eines den Druckschriften gleichgestellten Bildwerkes sich eines Verbrechens, einer schweren Polizeiübertretung oder einfachen Vergehens schuldig macht, verfällt im Allgemeinen zunächst in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe; doch ist die Verübung durch die Presse bei Bemessung der Strafe in der Regel als ein Erschwerungsgrund in Anschlag zu bringen.

§. 17. Die vorsätzliche Beleidigung des Landesfürsten durch Lästerungen, Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen in Druckschriften oder den Druckschriften gleichgestellten Bildwerken ist als Verbrechen mit schwerem Kerker von Einem bis zu Fünf Jahren zu bestrafen.

§. 18. Wenn die Beleidigungen der angeführten Art gegen ein Mitglied der Familie des Landesfürsten gerichtet sind, so sollen dieselben mit schwerem Kerker von Sechs Monaten bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 19. Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgestellten Bildwerke die Constitution des österreichischen Kaiserstaates durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist als schuldig einer schweren Polizeiübertretung mit strengem Arreste von Drei Monaten bis zu Einem Jahre zu bestrafen.

§. 20. Wer in einer Druckschrift oder einem den Druckschriften gleichgeachteten Bildwerke die Verwaltung des österreichischen Kaiserstaates, oder obrigkeitliche Personen in Bezug auf ihre Amtshandlung durch Schmähungen oder verhöhnende Darstellungen angreift, ist mit einfachem oder strengem Arreste von Vierzehn Tagen bis zu Drei Monaten und bei sehr beschwerenden Umständen bis zu Sechs Monaten zu bestrafen.

§. 21. Durch die hier gegebenen Vorschriften (§§. 17—20) sind die Bestimmungen der §§. 57 und 58 I. Theil des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Vergehen durch die Presse als abgeändert zu betrachten.

§. 22. Der Mißbrauch der Presse durch Verbreitung unzüchtiger Schriften oder Darstellungen oder zu andern gröblichen Angriffen auf die Sittlichkeit ist als schwere Polizeiübertretung mit Arrest von Drei Tagen bis zu Einem, nach Umständen bis zu Drei Monaten zu bestrafen.

§. 23. Wenn in Druckschriften Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an den Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von Zehn bis Einhundert Gulden, bei

Digitized by Google

erschwerenden Umständen mit Arrest von Drei Tagen bis Drei Monate zu verhängen.

§. 24. Im Allgemeinen kann das Gericht in Fällen, wo durch Mißbrauch der Presse eine schwere Polizeiübertretung oder ein einfaches Vergehen verübt wird, worauf durch die bestehenden Gesetze Arreststrafe gesetzt ist, den Arrest mit einer Geldstrafe von Zwanzig bis Einhundert Gulden, und bei besonders beschwerenden Umständen und namentlich in Wiederholungsfällen bis Zweihundert Gulden verschärfen.

§. 25. Eine durch Mißbrauch der Presse verwirkte Criminalstrafe kann durch Geldstrafe von Einhundert bis Fünfhundert Gulden und bei besonders beschwerenden Umständen bis Tausend Gulden verschärft werden.

§. 26. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arreststrafen von Einem Tag für je Drei Gulden verwandelt.

§. 27. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift, oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen, in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

§. 28. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich: a) zuvörderst der Verfasser, in so ferne Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind; b) der Herausgeber, in so ferne er nicht den Verfasser darstellt, und nachweiset, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat; c) der Verleger, und so ferne auch dieser nicht bekannt ist, d) der Drucker, und zuletzt e) der Verbreiter.

Ist jedoch durch Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen.

§. 29. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt, und ihr ämtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 30. Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redacteur.

§. 31. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können jedenfalls nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn sie vollendet sind.

Digitized by Google

Sie gelten für vollendet: a) wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt oder auf anderem Wege in Umlauf gebracht worden ist, oder b) wenn der Druck vollendet, und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist.

Im letzteren Falle kann jedoch keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung der sträflichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 32. Auch der auswärtige Verfasser, Redacteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden, wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält.

§. 33. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urtheile nicht genügt, so kann die Zeitung oder Zeitschrift auf die Zeit bis zu Sechs Monaten, und in Wiederholungsfällen auch für immer verboten werden.

§. 34. Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten, von dem Zeitpunkte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes, das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet, oder durch eben so lange Zeit das eingeleitete nicht fortgesetzt wird.

§. 35. In Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Bei wiederholter und von sonst erschwerenden Umständen begleiteter Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes kann die Berechtigung entzogen werden.

§. 36. Das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen darf bei Strafe von Fünf bis Hundert Gulden nur mit Bewilligung der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Localbehörden unter Beobachtung des in den Paragraphen 3 und 11 vorgeschriebenen Verfahrens geschehen. Das Ausrufen solcher Ankündigungen und anderer Druckschriften ist nur durch Personen gestattet, welche der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten Behörde angezeigt, und von dieser nicht beanständet worden sind. Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall mit einer Strafe von Drei bis zu Dreißig Gulden zu ahnden.

§. 37. Auch in Bezug auf die öffentliche Ausstellung von Bildwerken, Kupferstichen und anderen Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

Digitized by Google

II Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze.

§. 38. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 7, 9, 13, 15 und 36 enthaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung jener Behörde zu, welche im Allgemeinen die Gerichtsbarkeit in schweren Polizeiübertretungen ausübt.

§. 39. Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Verbrechen, schweren Polizeiübertretungen und einfachen Vergehen wird bis auf weitere Anordnung jenes Landrecht oder Tribunal bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

§. 40. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse und andere ihr gleichgestellte Vervielfältigungsmittel verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklageprocesses.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

§. 41. Für die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen ist ein Beamter des Fiscalamtes zu bestellen, und öffentlich bekannt zu machen.

In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann diese Behörde statt des Staatsanwaltes auch einen ihrer Beamten zur Verfolgung der Anklage bestimmen.

§. 42. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Localbehörde oder statt derselben das Kreisamt (Delegation) ist ermächtiget, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen: a) wenn es der Schrift an der im §. 4 geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falsch ist, oder die erforderliche Caution noch nicht gestellt, oder im Falle einer eingetretenen Minderung innerhalb der gesetzlichen Frist nicht wieder ergänzt worden ist; b) wenn der Inhalt einer Druckschrift mit deren Ausgaben bereits begonnen worden ist, in Verbrechen oder eine solche schwere Polizeiübertretung, oder ein solches Vergehen begründet, welches im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 43. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden.

§. 44. Der Staatsanwalt kann auf Beschlagnahme antragen, auch in den Fällen des §. 42, und zwar in dem Falle b) selbst dann, wenn die Druckschrift noch nicht ausgegeben, oder wenn die Handschrift zum Drucke erst abgegeben ist, vorausgesetzt, daß dringende Verdachtsgründe

Digitized by Google

vorliegen, daß der Inhalt der Schrift ein von Amtswegen zu verfolgendes Verbrechen oder Vergehen begründen würde.

§. 45. Der Antrag eines Privatklägers auf Beschlag einer Druckschrift vor oder nach ihren Ausgaben, oder einer zum Drucke abgegebenen Handschrift ist statthaft, wenn er auf genügende Art bescheiniget, daß ihm durch die Verbreitung der Schrift eine Rechtsverletzung zugeht, und wenn er, wo dieses nothwendig ist, für allfälligen Schaden und Kosten Sicherheit leistet.

§. 46. Das Gericht verfügt über das Beschlaggesuch sogleich nach dessen Empfang.

§. 47. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des §. 42 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem andern Orte, als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen 3 Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei, oder fortzubestehen habe. In letzterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung des Verbrechens, der schweren Polizeiübertretung, oder des Vergehens, wegen dessen der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. In den im §. 42 Absatz a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde oder auf Antrag des Staatsanwaltes von dem Gerichte verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach §. 38 competenten Behörde anzuzeigen, und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen.

§. 48. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiederbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 49. In den Fällen, wo das Gericht, ohne schon ein Exemplar der mit Beschlag belegten Schrift vor sich zu haben, die Beschlagnahme auf andere Bescheinigung hin erkannt (§. 44) oder bestätiget hat (§. 47), kann dasselbe später, wenn es sich im Laufe der Untersuchung bei der Einsicht der Schrift von dem Nichtdasein des angegebenen Inhalts überzeugt, den Beschlag gleichzeitig mit der Untersuchung selbst wieder aufheben.

§. 50. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen dasselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder

Digitized by Google

der nach §. 38 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatscasse.

§. 51 Die Staatsanwälte verfolgen die Preßverbrechen und Preßvergehen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. Bei Beleidigungen gegen auswärtige Regenten und Regierungen erhebt der Staatsanwalt die Klage nur auf einen ihm durch das Justizministerium zugegangenen Auftrag. Bei Beleidigungen gegen eine inländische Staatsstelle, oder wenn ein öffentlicher Diener in Bezug auf sein Amt beleidigt wurde, kann er nur auf den Antrag der beleidigten Stelle oder des beleidigten Dieners, oder der diesem vorgesetzten Behörde die Klage erheben.

§. 52. Die Klage, sie mag vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin das Verbrechen und Vergehen liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 53. Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§. 54. Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens durch einen Beamten des Preßgerichtes, und in so fern es sich um Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes handelt, durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminalangelegenheiten competenten Localbehörden vorzunehmen. Vom Staatsanwalte oder Privatkläger können bei dem Untersuchungsrichter während der Voruntersuchung auch solche bezügliche Anträge gestellt werden.

Dem Angeklagten sind alle Anklagepunkte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten, und seine Erklärungen darüber aufzunehmen, ein inquisitorisches Verfahren jedoch, wie es namentlich im VIII. Hauptstück des I. Theiles II. Abschnittes des Strafgesetzbuches vorgezeichnet ist, findet gegen denselben nicht Statt.

§. 55. Der Angeklagte ist während der Untersuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Ist er jedoch der Flucht verdächtig oder betrifft die Anschuldigung ein Verbrechen, welches nach dem Gesetze mit einer

Digitized by Google

Kerkerstrafe von wenigstens fünf Jahren zu bestrafen ist, so ist es dem Ermessen des Richters überlassen, zu dessen Verhaftung zu schreiten, oder ihn gegen angemessene Caution auf freiem Fuße zu belassen.

§. 56. Die Untersuchungsacten sind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 57. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht. Die Anklageschrift enthält: Erstens. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage begründet wird. Zweitens. Die Benennung des Verbrechens oder Vergehens, wegen dessen die Anklage erhoben wird. Drittens. Die Benennung der angeschuldeten Personen. Viertens. Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält. Fünftens. Den Antrag auf Schuldigerklärung und auch das Maß der Strafe.

§. 58. Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter die Acteneinsicht zu gestatten, und er hat, in so fern auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden §. 57 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Preßgericht übergeben werden.

§. 59. Das Gericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphes die Acten bei demselben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständige, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen. Bei der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte an die zur Parteivertretung berechtigten Rechtsfreunde gebunden. Der Präsident des Gerichtes kann ihm jedoch ausnahmsweise gestatten, sich einen anderen Vertreter zu wählen.

§. 60. Die im vorigen Paragraphe erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 61. Wenn der Staatsanwalt auf Bestrafung eines Verbrechens

Digitized by Google

anträgt, wird für den Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, ein solcher von Amtswegen aufgestellt.

§. 62. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungsacten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 63. Zur Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partei, der Staatsanwalt und jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalte verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 64. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung anordnen, wenn nach seinem Ermessen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der sittlichen Schicklichkeit erfolgen würde.

§. 65. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter und der Staatsanwalt sind befugt, an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen, die Parteien selbst nur, indem sie sich deshalb an den Präsidenten wenden.

§. 66. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur wenn eine Partei es verlangt. Die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desselben nicht thunlich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt, oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 67. Hinsichtlich der Beweise gelten im Allgemeinen die in den bestehenden Strafgesetzen enthaltenen Bestimmungen.

Kein Beweismittel soll für sich allein, sondern jedes in Verbindung mit den Ergebnissen der ganzen Untersuchung und der stattgefundenen öffentlichen Verhandlung beurtheilt werden. Wird daher entweder die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen durch persönliche Verhältnisse oder die Kraft was immer für eines Beweises durch entgegenstehende Ergebnisse geschwächt, so kann ein solcher Beweis nicht mehr als rechtlich betrachtet werden.

Digitized by Google

§. 68. Sind die Verhandlungen vom Gerichte als geschlossen erklärt, so folgt sofort nach geheimer Berathung die Urtheilsfassung.

§. 69. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staatscasse die Kosten trägt.

§. 70. Die Zählung der Stimmen bei Schöpfung des Urtheils hat nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches zu geschehen. Sogleich in der nämlichen Gerichtssitzung wird das Urtheil mit den Entscheidungsgründen bekannt gemacht; den Parteien, welche nicht erschienen sind, wird dasselbe in gesetzlicher Weise zugestellt.

§. 71. Das Gericht kann zur Verkündigung des Urtheils eine andere Sitzung bestimmen oder die Sache zu weiterer Berathung aussetzen, und zugleich anordnen, daß zu dem Ende ein schriftlicher Vortrag in einer öffentlichen Sitzung erstattet werde. Auch in diesem Falle ist sogleich in der Gerichtssitzung der weitere Tag der Vortragserstattung und Urtheilsverkündung festzusetzen und den Parteien bekannt zu machen.

§. 72. Der schriftliche Vortrag enthält das Thatsächliche des Rechtsstreites, die Anträge der Parteien, die Ergebnisse der Beweisführung, die Aufstellung der die Entscheidung der Sache umfassenden Rechts- und Thatfragen nebst der Erläuterung derselben ohne allen Antrag des Referenten.

§. 73. Das Sitzungsprotokoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Bemerkung der gehaltenen Vorträge, die Aufzeichnung jener Puncte, deren Protocollirung das Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und den Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 74. Ein in der Voruntersuchung in gesetzmäßiger Form abgelegtes und durch andere Thatsachen der Nebenumstände bestätigtes Geständniß wird durch späteres Widerrufen oder Läugnen des Beschuldigten in der Gerichtssitzung nicht entkräftet, wenn derselbe nicht eine glaubwürdige Ursache, warum er das Geständniß abgelegt habe, oder solche Umstände vorbringt, welche nach der darüber gemachten Erhebung die Wahrheit des vorigen Geständnisses mit Grund in Zweifel ziehen lassen.

§. 75. Erscheint der Angeklagte auf die Vorladung in der Gerichtssitzung nicht, so sind, wenn er auch in der Voruntersuchung nicht erschienen war, oder keine Antwort gegeben hat, die wider ihn vorhandenen Beweise

Digitized by Google

so zu betrachten, als ob er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend wäre; wenn jedoch der auf die Vorladung nicht erschienene Angeklagte in der Voruntersuchung bereits vernommen war, so ist er nach der dort abgegebenen Erklärung zu beurtheilen, und der Einwendungen gegen die in der Gerichtssitzung vorgebrachten Beweise verlustig.

Diese Rechtsnachtheile sind in der Vorladung ausdrücklich anzudrohen.

§. 76. Ist der Angeklagte in der Voruntersuchung ausgeblieben, so kann er in der Gerichtssitzung das früher Versäumte nachholen.

§. 77. Ist der Angeklagte abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsorte, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung öffentlich zu erlassen, d. i. am Sitzungsorte des urtheilenden Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die Provinzialzeitung bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 78. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse unter der Androhung aufgegeben, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 79. Der Angeklagte, gegen den ein Contumazurtheil ergangen ist, kann innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Bekanntmachung des Urtheils an, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederherstellung und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten.

§. 80. Erscheint der Angeklagte auch bei der, von dem Gerichte bestimmten weiteren Sitzung nicht, so wird das Contumazial-Erkenntniß als ein endgiltiges erklärt. Jedenfalls, wenn auch das Contumazurtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Versäumung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 81. Gegen jedes Strafurtheil steht sowohl dem Angeklagten als dem Kläger und dem Staatsanwalte, wenn er die Klage erhob, die Appellation an das Appellationsgericht zu.

Bei Eröffnung des Urtheiles ist daher die Belehrung über die Förmlichkeiten der Appellation zu ertheilen.

§. 82. Die Appellation ist binnen drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Preßgerichte schriftlich anzuzeigen, und längstens innerhalb weiterer acht Tage zu rechtfertigen.

Durch die in der gesetzlichen Frist geschehene Appellationsanzeige wird der Urtheilsvollzug aufgehalten.

§. 83. Auf die Rechtfertigung hat die Gegenpartei binnen acht Tagen ihre Gegenerklärung abzugeben.

Digitized by Google

§. 84. Nach Ablauf der, zu dieser Gegenerklärung gegebenen Frist werden sämmtliche Acten dem Appellationsgerichte vorgelegt, wo in öffentlicher Sitzung ein schriftlicher Vortrag des im §. 72 enthaltenen Inhaltes erstattet wird.

Hierauf werden der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und das gerichtliche Sitzungsprotocoll wörtlich vorgelesen und darauf nach den für die erste Instanz gegebenen Vorschriften sogleich das Urtheil verkündet.

§. 85. Das Urtheil kann, wenn nicht der Staatsanwalt oder ein Privatkläger die Appellation ergriffen hat, nie zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§. 86. Gegen das Erkenntniß, wodurch eine Beschlagnahme verfügt oder aufgehoben, oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, findet der Recurs an das Appellationsgericht Statt.

Der Vollzug des unterrichtlichen Erkenntnisses wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch diesen Recurs nicht aufgehalten.

§. 87. Gegen die Erkenntnisse der Appellationsgerichte findet keine weitere Berufung Statt.

§. 88. Der Staatsanwalt hat von jedem in Sachen der Presse ergangenen Urtheile ohne Verzug eine Abschrift an das Justiz-Ministerium einzusenden. Außerdem hat er dieser Stelle am Anfange jeden Monats eine Uebersicht der im letzten Monate von ihm angestellten Klagen vorzulegen. In wichtigen Fällen geschieht die Anzeige sogleich nach Eingabe der Klage. Jede dieser Vorlagen der Staatsanwälte wird vom Justiz-Minister sofort dem Minister des Inneren zur Einsicht mitgetheilt.

Wien den 31. März 1848.

Der Minister des Innern:
Franz Freiherr von Pillersdorf.

April 1848.

21.

Verbot der Ausfuhr der österreichischen Silbermünze.

Wiener-Zeitung vom 4. April Nr. 95. Böhm. P. G. S. 30. B. S. 97. M. Sch. 30. Band. S. 72.

In Folge des seit einiger Zeit im ungewöhnlichen Verhältnisse zunehmenden Ausströmens der österreichischen Silber-Münze in Mengen

Digitized by Google

und Richtungen nach dem Auslande, die in politischen Ereignissen wurzelnd, nicht aus den natürlichen Verkehrs-Verhältnissen entspringen, woraus sich bei längerer Dauer Störungen des geregelten Geld-Verkehrs und dadurch schwere Verlegenheiten der nachtheiligsten und besorglichsten Art entwickeln könnten, hat die Staats-Verwaltung nach dem ähnlichen Vorgange anderer Staaten sich mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät veranlaßt gefunden, zur Hemmung des Abflusses dieser Münze vorübergehende Beschränkungen anzuordnen und sonach werden gemäß dem Erlasse der Finanz-Verwaltung vom heutigen Tage nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erstens. Der freie Austritt der österreichischen Silber-Münze über die Zoll-Linie des vereinten Zoll-Gebietes wird außer den Ausnahmen, die weiter angegeben sind, unverzüglich bis Ende Juni d. J. eingestellt.

Zweitens. Den Reisenden bleibt es gestattet, eine ihren Verhältnissen angemessene Baarschaft in österreichischer Silber-Münze, die jedoch den Betrag von 100 fl. nicht übersteigen darf, beim Austritte über die Zoll-Linie unbeanständet mit sich zu nehmen.

Drittens. Die Gränz-Bewohner bleiben in Angelegenheiten des Gränz-Verkehrs berechtigt, österreichische Silber-Münze bis zum Belaufe von 100 fl. im Austritte über die Zoll-Linie mitzunehmen, doch liegt ihnen, wenn der Betrag 50 fl. und darüber erreicht, die zollämtliche Anmeldung.

Viertens. Baarsendungen in österreichischer Silber-Münze nach inländischen außer der Zoll-Linie des vereinigten Zoll-Gebietes gelegenen Orten, die durch Versorgung der k. k. Staats-Post-Anstalten bis an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen haben, bis zum Belaufe von 100 fl. können noch ferner unbeirrt Statt finden.

Fünftens. Der Austritt der österreichischen Silber-Münze nach dem Triester Freihafen-Gebiete unterliegt an der es begränzenden Zoll-Linie keiner Hemmung; derselbe wird aber von dort aus in den nicht in das vereinigte Zollgebiet führenden Richtungen gleichfalls eingestellt.

Diese Einstellung erstreckt sich nicht auf den gewöhnlichen Geld-Verkehr mit den andern außer dem vereinigten Zoll-Gebiete gelegenen, unter österreichischer Regierung vereinigten Ländern und Landes-Theilen und auf Reisende, die in das Ausland gehen, nach Maßgabe ihrer Verhältnisse; doch muß jede solche nicht nach dem vereinigten Zoll-Gebiete gerichtete Geld-Ausfuhr, wenn sie den Betrag von 300 fl. übersteigt, bei dem Haupt-Zollamte in Triest angemeldet werden, und durch eine zollämtliche Frei-Bollete legitimirt sein, so wie auch unter genauer Erfüllung der etwa sonst noch von Fall zu Fall für nöthig befundenen Controlle-Bedingungen vor sich gehen.

Digitized by Google

Das Sanitäts- und Hafenamt in Triest, so wie die Gefälls-Organe sind zur Handhabung und Ueberwachung der Vollziehung dieser Vorschrift anzewiesen.

Sechstens. Für größere Baarsendungen in österreichischer Silber-Münze ist bei erwiesenem dringenden Bedarfe die k. k. Finanz-Verwaltung zur Ertheilung von Ausfuhr-Pässen ermächtigt, wo dieselbe mit dem Zwecke der Maßregeln nicht collidirt. Auch werden die von der Regierung für öffentliche Bedürfnisse einzuleitenden baaren Geld-Sendungen mit Ausfuhr-Pässen begleitet sein.

Siebentens. Die Uebertretung des gegenwärtigen Ausfuhr-Verbotes wird mit der Einziehung des unter dieses Verbot fallenden Geld-Betrages, welche bei mildernden Umständen bis auf die Hälfte gemindert werden kann, gestraft, und das rechtliche Verfahren in diesen Uebertretungen ist den Gefälls-Straf-Gerichten zugewiesen.

In Betreff der Anzeiger und Ergreifer bei solchen Uebertretungen haben die in Fällen von Gefälls-Uebertretungen dafür bestehenden Vorschriften die angemessene Anwendung zu finden.

Vorstehendes wird in Folge h. k. k. Finanz-Minister-Erlassers v. 2. d. M. Z. 3008/P. P. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circular d. N. Oest. Regierung v. 2. April 1848.
Böhm. Gub. Circular-Verordnung vom 4. April 1848. G. P. Z. 2491.
Mähr. Schl. Landes-Präs.-Circular vom 4. April 1848. 1731/Pr.

22.

Kundmachung in Betreff der Aufhebung des Staatsrathes.

(Wiener-Zeitung vom 4. April Nr. 95. Amtl. Theil.)

Da die veränderte Einrichtung der Staatsgeschäfte im obersten Centrum die Functionen des Staatsrathes nicht mehr gestatten, so haben Se. Majestät diese Institution aufzuheben und den Mitgliedern des Staatsrathes in Anerkennung der wichtigen Dienste, welche dieselben geleistet haben, eine ihren Kenntnissen und Erfahrungen angemessene, die constitutionelle Bewegung des Ministerrathes nicht beirrende Stellung zu geben beschlossen.

23.

Circulare, mittelst welchem das Verbot der Ausfuhr der Silbermünze auch auf die Goldmünze ausgedehnt wird.

(Wiener-Zeitung vom 5. April Nr. 96. Amtl. Theil. Böhm. P. G. S. 30 Bd. S. 100. Mähr.-Schl. 30 Bd. S. 76.)

Gemäß dem Erlasse der k. k. Finanz-Verwaltung vom heutigen Tage wird mit Bezug auf die Circular-Verordnung vom 2. d. M. zur

Digitized by Google

öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in der letzteren enthaltenen Bestimmungen wegen zeitweiser Beschränkung der Ausfuhr der österreichischen Silbermünze hiermit auch auf die Ausfuhr von österreichischen Goldmünzen ausgedehnt worden, und sonach gleiche Anwendung haben.

Circ. d. N. Oest. Regier. vom 4. April.
Circ. d. böhm. Gub. v. 5. April Z. 2521.
Circ. d. M. Schl. Landes-Präs. v. selben Tage Z. 1762/Pr.

24.

Nähere Bestimmungen über Lehr- und Lernfreiheit.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 100.)

Das hohe Ministerium hat die über das Ansuchen der Studirenden in Prag und über den Antrag des akademischen Senats mit dem Gubernial-Präsidial-Erlasse vom 28. März d. J. Z. 2228 prov. ertheilte Bewilligung zur Lehr- und Lernfreiheit unterm 31. März d. J., M. Z. 252, definitiv bestätigt.

Es haben sonach in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen:

1. Die Lehr-Freiheit wird in der Art anerkannt, daß in den Facultäten, welche das Doctor-Diplom ertheilen, allen Doctoren von nun an gestattet ist, nach vorläufiger Anmeldung bei dem akademischen Senate wissenschaftliche Vorträge zu halten.

Bei den technischen Fächern wird nach geschehener Anmeldung vorläufig beim Directorate die allgemein anerkannte Sachkenntniß die Bedingung zu Lehr-Vorträgen sein.

2. Diese Lehr-Vorträge können in der böhmischen oder deutschen Landes-Sprache, so wie in jeder andern Sprache gehalten werden.

3. Kein Talent ist seines religiösen Glaubens-Bekenntnisses wegen von den Lehr-Kanzeln der höhern Unterrichts-Anstalten ausgeschlossen, und Niemand wird deshalb in seiner Ausbildung und in seinem Fortkommen beschränkt.

4. Zur Sicherung der Lern-Freiheit ist es von nun an Jedem erlaubt, die sogenannten obligaten Gegenstände in beliebiger Ordnung und Zeit zu hören, und die Qualification zum Staats-Dienste und zur Praxis ist lediglich von einer strengen Staats-Prüfung abhängig.

Die bisher erworbenen Studien-Zeugnisse behalten ihre volle Giltigkeit.

5. Wegen Einreihung des technischen Studiums in die Universitäts-Facultäten wurde sich bereits an die böhmischen Herren Stände verwendet.

6. Den Studirenden ist gestattet, eigene Turn-Anstalten und Fecht-Böden zu eröffnen, bis von Seite des Staates die dießfälligen Vorkehrungen getroffen sein werden.

Digitized by Google

7. Der Studentenschaft wird von nun an gestattet, in Verbindungen zusammenzutreten, und hiebei wird das jüngst erlassene Münchner Universitäts-Statut über Verbindungen zur Grundlage vorgezeichnet.

8. Endlich ist es jedem Studirenden gestattet, auswärtige, unter dem Schutze der Regierungen stehende Universitäten zu besuchen.

Gub. Circular-Verordnung vom 5. April Z. 19,557.

25.

Abend-Beilage der Wiener-Zeitung am 6. April 1848, Donnerstag.

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 25. März l. J. allergnädigst zu befehlen geruht, daß die Post-Beamten auf das Strengste dafür verantwortlich gemacht werden sollen, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verletzt werde.

26.

Ministerial-Schreiben an sämmtliche Präsidenten der dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte aus Anlaß des provisorischen Preßgesetzes vom 31. März 1848.

(Wiener-Zeitung vom 7. April Nr. 98. Amtl. Theil.)

Die k. k. Appellationsgerichte sind so eben von der Vorschrift in Kenntniß gesetzt worden, welche Se. Majestät nach erfolgter Aufhebung der Censur als prov. Gesetz gegen allfällige Mißbräuche der Presse genehmiget haben.

Wenn die Wirksamkeit der Gesetze schon im Allgemeinen durch deren richtige Auffassung und Anwendung von Seite der zu ihrer Handhabung Berufenen bedingt ist, so ist es vorzugsweise bei einem Gesetze, wie das in Frage stehende, von höchster Wichtigkeit, daß die mit dessen Anwendung betrauten Richter-Collegien dasselbe in seinem wahren Geiste erfassen und in diesem Geiste zur Anwendung bringen. Diese Betrachtung und die für unsere Gerichte neue Art des Verfahrens, welches in diesem Gesetze vorgeschrieben ist, veranlassen mich, dem Hrn. Appellations-Präsidenten im Anschlusse eine kurze Instruction in Bezug auf das Verfahren selbst zu übersenden und einige Bemerkungen beizufügen, welche Sie dem Ihrer Leitung unterstehendem Gremium, so wie den Vorstehern der zur Ausübung des Richteramtes über Preßvergehen berufenen Landrechte zur geeigneten Berücksichtigung und Anweisung der Gremien eröffnen werden.

Die Regierung konnte keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß nur Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Geschwornen-Gerichte den Anforderungen, welche an ein gutes Preßgesetz gemacht werden, zu entsprechen, und namentlich das volle Vertrauen des Publicums in die Gerechtigkeit der Entscheidungen zu sichern geeignet sind.

Digitized by Google

Der Umstand jedoch, daß in dem größeren Theile der österreichischen Länder noch keine wohlgeordnete Gemeinde- und Municipal-Verfassung besteht, und daß auch manche andere Bedingung fehlt, um schon jetzt das Institut der Geschwornen im wahren und vollen Sinne des Wortes in's Leben zu rufen, hat die Regierung bestimmt, sich vor der Hand auf die Einführung der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zu beschränken und die Vervollständigung des Gesetzes durch Bestellung von Geschwornen-Gerichten einem späteren Zeitpuncte vorzubehalten.

Um so mehr ist es nothwendig, daß die Justizstellen, denen einstweilen das Erkenntniß in Preßsachen übertragen ist, dieser Aufgabe in einer Art entsprechen, daß auch ohne Geschwornen-Gericht der Zweck des Gesetzes so weit möglich erreicht, und das Vertrauen des Publicums in die Gerechtigkeit und Unbefangenheit ihrer Entscheidungen befestiget werde.

Es wird daher eine hauptsächliche Pflicht der Präsidien sein, zur Bildung des Gerichtes in Sachen der Presse solche Räthe zu bestimmen, welche durch ihre Bildung, Denkungsart und sonstigen Eigenschaften dazu vorzugsweise geeignet sind, und sich des öffentlichen Vertrauens erfreuen.

Es kann ferner Ihrer Einsicht nicht entgehen, daß die Abfassung des neuen Gesetzes nicht geringe Schwierigkeiten in der Abfassung der bisherigen Gesetzgebung finden mußte, indem letztere auf ganz andere Principien gebaut ist, als diejenigen sind, worauf die Freiheit der Presse beruht. So enthält der §. 57 des I. Theiles des Strafgesetzbuches Bestimmungen, welche mit den Grundsätzen der freien Presse unvereinbarlich sind, indem der Wortlaut desselben die Möglichkeit nicht ausschließt, daß bei einer zu ängstlichen Auslegung selbst ein gegründeter und in nicht verletzender Form vorgebrachter Tadel öffentlicher Verwaltungszustände als Verbrechen behandelt werde. Indem nun in dem neuen Gesetze diese und andere Bestimmungen der bisherigen Strafgesetzgebung aufgehoben und mildere an deren Stelle gesetzt worden sind, ist es nothwendig, daß auch die Gerichte bei ihren Erkenntnissen in Preßsachen die milde und freisinnige Richtung des Gesetzes sich gegenwärtig halten und nach derselben vorgehen. Dieß ist besonders da von Wichtigkeit, wo das Gesetz die Vergehen, welche durch die Presse verübt werden können, nach der Natur der Sache nicht mit jener Schärfe bezeichnen konnte, welche allein bei Uebertretungen möglich ist, die auf einem materiellen Thatbestande beruhen.

Werden daher im Gesetze Schmähungen und verhöhnende Darstellungen der öffentlichen Verwaltung in Druckschriften für strafbar erklärt, so ist darunter keineswegs jeder freimüthige, selbst mit Uebertreibung in Form und Inhalt verbundene Tadel der öffentlichen Verwaltung oder ihrer Organe zu subsumiren, sondern es gehören dahin nur solche Angriffe,

Digitized by Google

welche in offenbar böswilliger Absicht geschehen, und mit dem Ansehen der Regierung und des Gesetzes und mit der Handhabung der öffentlichen Ordnung unvereinbarlich sind.

Wenn ferner das Gesetz den Angeklagten in Bezug auf die Wahl des Vertheidigers an die berechtigten Rechtsanwälte bindet, und ihm nur mit Genehmigung des Präsidenten des Gerichtes die Wahl eines andern Vertheidigers gestattet, so ist nicht zu übersehen, daß diese Gestattung nicht von besondern Bedingungen abhängig gemacht wird, sondern die Absicht des Gesetzes nur dahin geht, zu verhindern, daß die Freiheit in der Wahl des Vertheidigers in einzelnen Fällen mißbraucht, und Personen als Vertheidiger gewählt werden, deren Auftreten in der öffentlichen Gerichtssitzung Anstoß geben könnte. Wo nicht ein solches Bedenken besteht, ist der Angeklagte in der freien Wahl des Vertheidigers nicht zu hindern.

Wenn die Gerichte in dem hier angedeuteten Geiste vorgehen, so werden sie dem neuen Gesetze seine Wirksamkeit sichern, ihre Entscheidungen werden sich des Vertrauens des Publicums erfreuen, und es wird an dem Gesetze jene Vollendung weniger vermißt werden, welche demselben nach längerer Erfahrung und bei allmäliger Umgestaltung anderer, damit in Verbindung stehender Theile der Gesetzgebung wird gegeben werden können.

Ich fordere Sie zugleich auf, mich von allfälligen Anständen, welche sich bei Anwendung des Gesetzes zeigen sollten, so wie von jenen sonstigen Wahrnehmungen in Kenntniß zu setzen, welche bei Ausarbeitung eines definitiven Preßgesetzes oder auch früher zur Vervollkommnung des provisorisch erlassenen von Nutzen sein können.

Wien am 6. April 1848.

Der Minister der Justiz:
Taafe.

27.

Bundesbeschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern betr., in der 29. Sitzung der Bundesversammlung am 7. April 1848.

(Bund. Prot. 238. S. 343. Quellensammlung ꝛc. ꝛc. S. 220.)

Beschluß: Daß die Bundesversammlung in Berücksichtigung des inmittelst bekannt gewordenen öffentlichen Wunsches und gestützt auf das einstimmige Gutachten der ihr beigeordneten Männer des öffentlichen Vertrauens ihren Beschluß vom 30. v. Mts. in Beziehung auf die Verhältnißzahl der Vertretung dahin abändere und ferner in der Weise vervollständige, daß

1. die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen Nationalversammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundesmatrikel, je nach 50,000 Seelen ein Ver-

Digitized by Google

treter gewählt werde, daß, wenn der Ueberschuß der Bevölkerung 25,000 Seelen übersteigt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen sei, und daß jeder kleinere Staat, dessen Bevölkerung nicht 25,000 Seelen erreicht, einen Vertreter zu wählen habe;

2. daß in Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften, in Beziehung auf Wahlcensus oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne;

3. daß als wahlberechtigt und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei;

4. daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und dann es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll;

5. daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren und auch ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtigt und wählbar sind;

6. endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß, wo möglich, die Sitzungen der Nationalversammlung am 1. Mai beginnen können.

27.

Kaiserliche Erledigung der zweiten Petition der Bewohner von Prag.

(Wiener-Zeitung v. 11. April Nr. 102. Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 107.)

Se. Majestät der Kaiser haben das nachstehende a. h. Cabinetsschreiben an mich herabzulangen zu lassen geruht:

Lieber Freiherr von Pillersdorff!

Um Meinen treuen Pragern einen wiederholten Beweis Meiner offenen und landesväterlichen Gesinnung und Meiner Sorgfalt für das Wohl des Königreichs Böhmen zu geben, fordere Ich Sie auf, den Abgeordneten im geeigneten Wege auf das Mir überreichte Gesuch Folgendes zu sagen:

1. Die böhmische Nationalität hat durch vollkommene Gleichstellung der böhmischen Sprache mit der deutschen in allen Zweigen der Staats-Verwaltung und des öffentlichen Unterrichts als Grundsatz zu gelten.

2. Zu dem ersten, nächstens einzuberufenden böhmischen Landtage sind alle Stände des Landes zu versammeln. Diese Versammlung hat aus einer allen Interessen des Landes umfassenden, gleichmäßigen Volks-Vertretung auf der möglichsten breiten Basis der Wohlthätigkeit, und Wählbarkeit mit dem Rechte, über alle Landesangelegenheiten zu berathen und zu beschließen, zu bestehen.

Digitized by Google

In Folge dessen genehmige ich über ein neuerliches Ansuchen der dermaligen Petenten, daß an dem nächsten böhmischen Landtage nachstehende Volksvertreter Theil zu nehmen haben:

a) Diejenigen, welche bisher landtagfähig waren, mit der die königl. Städte betreffenden Abänderung, daß
b) die königl. Hauptstadt Prag Zwölf Vertreter aus dem Bürgerstande, jede der übrigen königl. Städte des Königreichs aber wenigstens Einen,
c) jede andere Landstadt, welche wenigstens Viertausend Seelen zählt, gleichfalls Einen Deputirten zu wählen berechtiget ist,
d) bei einer Bevölkerung von Achttausend Personen und darüber kann jede Landstadt Zwei Deputirte in den böhmischen Landtag senden.
e) Die Prager Universität ist durch den **Rector Magnificus**, und überdies jede Facultät derselben, so wie auch die Technik, je durch Einen Deputirten zu vertreten.
f) Zur Vertretung aller übrigen Volksclassen, welche nicht schon in den vorstehenden Absätzen begriffen sind, hat jeder Vicariats-Bezirk Zwei Deputirte abzusenden.

Zur Wahl der Volksvertreter ist auf dem Lande jeder Staatsbürger berechtiget, welcher eine Steuer zahlt; in den Städten aber jeder Bürger. Außerdem wird zur activen Wohlthätigkeit das zurückgelegte 25. Lebensjahr gefordert. Die passive Wohlthätigkeit hingegen wird durch die Landeseingeburt und durch ein Alter von mindestens 30 Jahren bedingt. In beiden Beziehungen sollen aber von der Wahl und Wählbarkeit ausgeschlossen sein:

Alle unter Curatel stehenden Personen, ferner alle Cridatare, so lange nicht ihre Unschuld und gerichtliche Erkenntnisse sichergestellt ist, und alle jene, welche wegen eines entehrenden Verbrechens, oder wegen einer derartigen schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung gestanden, und für schadlos erklärt worden sind.

Diese Bestimmungen über die Verstärkung und Art der Wahl der Volks-Vertretung haben jedoch nur in so lange zu gelten, als hierüber in constitutionellem Wege nichts Anderes definitiv beschlossen wird.

3. Die Errichtung verantwortlicher Central-Behörden für das Königreich Böhmen in Prag mit einem ausgedehnteren Wirkungskreise wird bewilligt.

4. Die Bitte um die Vereinigung der Länder Böhmen, Mähren und Schlesien unter einer Central-Verwaltung in Prag, und unter einem gemeinschaftlichen Landtage, hat einen Gegenstand der Verhandlung auf dem nächsten Reichstag zu bilden, wobei die ebengenannten Länder: Böhmen, Mähren und Schlesien, vertreten sein werden.

Digitized by Google

5. Die Aufhebung der privilegirten und Patrimonial-Gerichte, die Einführung unabhängiger Bezirks-Gerichte des öffentlichen und mündlichen Verfahrens, wie auch die Aufhebung des Unterthans-Verhältnisses, sollen Gegenstände constituntioneller Beschlüsse der neuen Landstände, und die Aufgabe einer vorzüglichen Fürsorge Meines Ministers des Innern sein.

Doch will ich jetzt schon, daß der §. 10 des Unterthans-Patentes vom 1. September 1781, dann die beiden §. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patents vom 1. September 1781, in so ferne dieselben den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf vorliegende Recurs-Beschwerden des Unterthans zulassen, sogleich als aufgehoben betrachtet werden.

Wegen gänzlicher Aufhebung der Robot gegen Entschädigung ist in Meinem Patente vom 28. März 1848 bereits die Verfügung getroffen.

Die freie Religionsübung der christlichen und des israelitischen Cultus, neben der katholischen als Staatskirche aufrecht erhaltenen Religion wird zugestanden.

Die der Zeit und den Local-Verhältnissen angemessene bürgerliche Stellung der Juden in Böhmen hat einen Gegenstand reiflicher Erwägung am böhmischen Landtage zu bilden.

6. Eine selbstständige Gemeinde-Verfassung mit eigener Vermögens-Verwaltung und freier Wahl der Beamten ist bereits angeordnet und die näheren gesetzlichen Bestimmungen hierüber werden gleichfalls auf den Landtag verwiesen.

7. Dem Wunsche nach Preßfreiheit ist bereits durch das Patent vom 15. März l. J. und durch das seitdem erlassene provisorische Preßgesetz vom 31. März d. J. entsprochen, und ein neues Preßgesetz wird dem nächsten Reichstage zur definitiven Schlußfassung vorgelegt werden.

8. Der Bitte um den Schutz der persönlichen Freiheit gegen willkürliche Verhaftungen ist durch den Erlaß Meines Ministers des Innern vom 28. März l. J. und durch das zugesicherte öffentliche Verfahren entsprochen.

9. Von nun an sollen in Böhmen alle öffentlichen Aemter und Gerichtsbehörden nur durch Individuen, welche beider Landessprachen kundig sind, besetzt werden.

10. Die theilweise Aufhebung und Ermäßigung der Verzehrungssteuer ist bereits verfügt worden, und was die neuerliche Bitte der böhmischen Deputirten um weitere Mäßigung oder wo möglich gänzliche Aufhebung der Verzehrungssteuer für die nothwendigen Nahrungsmittel, insbesondere für Brot, Korn, Kornmehl und Bier in Prag betrifft, so wird hierüber bei den administrativen Behörden gleichzeitig die Verhandlung eingeleitet.

Digitized by Google

11. Die Nationalgarde sowohl für Städte als auch für das flache Land ist durch das Patent vom 15. März l. J. bewilliget. Ueber die Bewaffnung und Organisirung derselben wird nächstens ein besonderes Gesetz erfolgen.

12. In Betreff der Bitte um ein neues Militär-Recrutirungs-Gesetz enthält Mein Cabinetsschreiben vom 24. März l. J. bereits die Zusicherung.

13. Freies, unbedingtes Petitions-Recht ist bereits zugestanden, so wie auch das Associations-Recht durch das Staats-Grundgesetz geregelt werden wird.

14. Für die gründliche Ausbildung und für eine ausreichende Dotation der böhmischen und deutschen Schullehrer wird ebenso, wie für eine zweckmäßige Einrichtung der Gymnasien und aller Bildungsanstalten, durch einen neuen Studienplan im Wege des zu diesem Ende errichteten Ministeriums des öffentlichen Unterrichts Sorge getragen.

Die Petition der Prager Studirenden erhielt bereits die definitive Genehmigung.

Was die gebetene Mitbeeidung des k. k. Militärs und aller Staatsbehörden auf die Constitution betrifft, so erwarte ich dem Vertrauen und einer ruhigen Würdigung die allgemeine Ueberzeugung, daß dieser Punct nur in dem Staats-Grundgesetz selbst festgesetzt werden kann.

Wien, am 8. April 1848.

Ferdinand m. p.

In Vollziehung des a. h. Befehles setze ich die geehrten Herren Abgeordneten ans Prag mit dem vollen Vertrauen in die Kenntniß, daß Sie in den a. g. Zugeständnissen die beruhigendsten Garantien für die gewünschte Entwirkung der Constitution des Vaterlandes erkennen, und Ihrerseits nach Kräften zur gänzlichen Beruhigung der Gemüther einzuwirken bemüht sein werden.

Wien, am 8. April 1848.

Minister des Innern
Freiherr von Pillersdorff m. p.

Böhm. Gub. Präs. Dec. v. 12. April Z. 2786.

28.

Behandlung der bei Robot- und Zehent-Ablösungen an die Obrigkeiten gelangenden Rustical-Gründe.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 103.)

Es ist die Anfrage vorgekommen, ob die bei Robot- und Zehent-Ablösungen an die Obrigkeit gelangenden Rustical-Gründe in die Domi-

Digitized by Google

nical-Eigenschaft übergehen, und sonach auch in Erbpacht, und an Juden hintangegeben werden können?

Dießfalls wird nun dem k. k. Kreisamte aus Anlaß des eingelangten Hofkanzlei-Decrets vom 27. März l. J. H. Z. 8359 zur Wissenschaft und weiteren Verständigung der Unter-Behörden bedeutet, daß derlei an die Obrigkeit übergehende unterthänige Grundstücke ihre Rustical-Eigenschaft nicht verlieren, und daher auch nicht an Juden hintanzugeben sind.

Ob bei Wieder-Veräußerung oder Emphiteutisirung solcher Grundstücke von Seite der Obrigkeiten die bestehenden Emphiteutisirungs- und Veräußerungs-Vorschriften rücksichtlich der obrigkeitlichen Enzien zu beobachten seien, hierüber wird die weitere Weisung folgen.

V. Gub. Decret vom 10. April Z. 20,320.

29.

Kaiserliches Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Nieder-Oesterreich.

(Wiener-Zeitung vom 14. April Nr. 105. Amt. Theil.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer niederösterreichischen Stände und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze des Eigenthumsrechtes vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Januar 1849 hat an die Stelle aller auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthums- oder Zehentrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeitsleistungen eine Geldleistung zu treten, welche durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden wird.

Diese abzulösenden Leistungen sind

a) die Natural-Robot;
b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-Zehente jeder Art;
c) die Natural-Bergrechte;
d) die Natural-Kleinrechte;

Digitized by Google

e) alle andern wie immer Namen habenden, aus diesen Rechten entspringenden Naturalleistungen.

Zweitens. Von Seite der niederösterreichischen Stände ist unter Beiziehung von nicht landständlichen Gutsbesitzern und von Grundbesitzern aus dem Bauernstande ein Gesetz in Vorschlag zu bringen, nach welchem die Ablösung und Umwandlung zu geschehen hat, und im verfassungsmäßigen Wege Uns zur Schlußfassung vorzulegen.

Drittens. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte, nach Maßgabe Unserer Entschließung vom 14. December 1846 unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen; wo aber ein solches nicht zu Stande kommt, sind die Natural-Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtgemäßig zu leisten.

Viertens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten, bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in andere Leistungen schon bestehenden Relutions- oder Abolitions-Verträge bleiben vollständig aufrecht.

Fünftens. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Giebigkeit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit vom Stämpel-Porto, und von den Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den eilften April im Jahre 1848, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Franz Freiherr von Pillersdorff m. p.,
Minister des Innern.

Joseph Freiherr von Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter von Salzgeber,
k. k. Hofrath.

30.

Kaiserliches Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Steiermark.

(Wiener-Zeitung vom 18. April Nr. 109. Amt. Theil.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände .... und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren Unterthanen eine billige, mit dem Schutze der Eigenthumsrechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Jänner 1849 sind alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthum oder Zehent-Rechte entspringenden, so wie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeitleistungen in eine billige Geldentschädigung umgewandelt, und zwar:

a) die Natural-Robot;
b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-Zehente jeder Art;
c) die Natural-Bergrechte;
d) die Natural-Kleinrechte;
e) und alle andern wie immer Namen habenden Natural-Prästationen.

Zweitens. Von Seite der Stände ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Grundbesitzern aus dem Bauernstande ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat, sogleich auf verfassungsmäßigem Wege in Berathung zu nehmen und zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

Drittens. Inzwischen und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist es den Bezugsberechtigten und Verpflichteten überlassen, sich im gütlichen Wege darüber auszugleichen, ob diese Schuldigkeiten für das Jahr 1848 in natura geleistet, oder welche Reluition dafür bezahlt werden soll.

Viertens. Wenn sich die Betheiligten über die Leistung in Natur oder den Reluitions-Betrag nicht einigen können, wird durch eine unter Leitung der k. k. Kreisämter auf Grundlage des factischen Besitzstandes vorzunehmende Schätzung der an den Bezugsberechtigten zu entrichtende Reluitionsbetrag durch zwei beeidete Schätzleute, wovon jede Partei einen auf eigene Kosten beizustellen hat, ohne Gestattung einer weiteren Berufung ausgemittelt werden.

Fünftens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge sollen fortan aufrecht bleiben.

Sechstens. Alle an die Behörden in dieser Angelegenheit gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden, Verhandlungen und sonstigen Acte und Quittungen haben die Freiheit vom Stämpel, Porto und Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien,

Digitized by Google

den eilften April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S.)

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Minister des Innern.

Joseph Freiherr von Weingarten,
Hofkanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät höchst eigenem Befehle:

Peter Ritter von Salzgeber,
k. k. Hofrath.

31.

Kaiserliches Rescript, mit welchem die Beschlüsse des ungarischen Landtages vom Jahre 1847/48 publicirt werden.

(Pest, bei Carl Geibel.)

Wir Ferdinand I., von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, dieses Namens der V. apostolische König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien und Lodomerien, Rama, Serbien, Kumanien und Bulgarien; von der Lombardei, von Venedig, Illirien und Jerusalem u. s. w.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Hetrurien; Herzog von Lothringen, Salzburg, von der Steiermark, von Kärnten und Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Unterschlesien, Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, Oswezinien und Zatorien, Teschen, Friaul, Ragusa und Jadern u. s. w.; Graf von Habsburg, Tirol, Kyburg, Görz und Gradisca; Fürst von Trient und Briren u. s. w. und Markgraf von der obern und untern Lausitz und von Istrien, Graf auf Hochems, Walzirk, Bregenz, Sonnenberg u. s. w., Herr von Triest, Cattaro und der slavischen Gränzmark u. s. w.

Geben hiemit Allen, die es betrifft, kund, daß, nachdem Wir, um Uns mit den getreuen Ständen Unseres lieben Königreiches Ungarn und der mit diesem verbundenen Theile zu berathen, im Sinne des Gesetzes auf den vierundzwanzigsten Sonntag nach Pfingsten den 7. November 1847 in Unsere k. Freistadt Preßburg einen allgemeinen oder Reichstag angeordnet, verkündet, und selben mit Hilfe des Allmächtigen in eigener Person geleitet hatten; überreichten und unterbreiteten, nachdem die reichstägigen Berathungen später beschlossen und beendigt wurden, die Prälaten, Barone, Magnaten und Edelleute Unseres erwähnten Königreiches Ungarn und der damit verbundenen Theile, die Herren- und andern Stände, Unserer Majestät die durch sie auf demselben Reichstage einverständig und einstimmig, gleichen und übereinstimmenden Willens, mit Unserer Guthei-

Digitized by Google

ßung verfaßten Gesetzartikel; unterthänigst flehend zu Unserer Majestät: daß Wir jene sämmtliche Gesetzartikel, und das in denselben Enthaltene, zusammen und einzeln, als gebilligt, genehmigt und angenommen erklärend, und Unsere königliche Beistimmung ertheilend, mit Unserer königlichen Machtvollkommenheit allergnädigst annehmen, gutheißen und bestätigen, und sowohl Wir selbst beobachten, als auch durch alle Anderen, welche sie betreffen, beobachten zu lassen, geruhen mögen. Der Inhalt dieser Gesetzartikel ist folgender:

I. Gesetzartikel.

Inarticulirung der Verdienste des verewigten Palatins, Erzherzog Joseph.

Da der verewigte k. k. Erzherzog Joseph, Palatin von Ungarn, durch den unwandelbaren Beschluß der Vorsehung aus der Zahl der Lebenden abgerufen wurde, beschlossen die Stände des Reiches, mit Einwilligung Seiner Majestät, zur glorreichen Erinnerung auch der späten Nachkommen:

§. 1. Der Palatin Joseph verdiente wegen seines unausgesetzten Eifers, mit welchem Er während eines halben Jahrhunderts die Interessen des Landes leitete, im größten Maße den Dank der Nation.

§. 2. Die Stände des Reiches schreiben auf jenes Trauerblatt der Geschichte, wo die letzte Stunde seiner irdischen Laufbahn gezeichnet steht, das ewige Andenken seines, der Nation unvergeßlichen Namens.

II. Gesetzartikel.

Seine k. k. Hoheit der Erzherzog Stephan wird zum Palatin von Ungarn ernannt.

Nachdem Se. k. k. apostolische Majestät diesen Landtag durch allergnädigste Einberufungsbriefe zur Palatinalwahl anzuordnen, das durch königl. geheimes Siegel versiegelte Namensverzeichniß der zum Palatinat allergnädigst candidirten, sammt den allergnädigsten königl. Vorschlägen dem Reichsrichter Georg Majláth sen. zu überreichen, und somit dem Wunsche der Reichsstände, so wie der Vorschrift des Gesetzes allergnädigst zu entsprechen geruht hatten: wählten die Stände des Reiches, nachdem sie sich von Seiner Majestät in ihre Berathungssäle entfernet hatten, ohne den königl. Brief, welcher die Namen der Candidirten enthielt, zu eröffnen, also mit Uebergehung der gewöhnlichen Verkündigung der Candidirten, den k. k. österreichischen Erb-Erzherzog Stephan, Sohn des verewigten k. k. österreichischen Erb-Erzherzog Joseph Palatins, einstimmig zum Palatin des Reiches; nicht nur, um durch diese Wahl das gegenseitige Vertrauen zwischen Fürst und Reich, welches die Grundlage des Gesammtwohles ist, durch die engsten Bande zu kräftigen, und für künftige, vielleicht trübe Zeitumstände sich eines möglichst kräftigsten Vermittlers vor dem gekrönten Fürsten zu versichern: sondern auch vorzüglich darum, weil Seine glänzenden geistigen Fähigkeiten und Seine besondere Neigung zur

Digitized by Google

ungarischen Nation ihnen, wie auch dem ganzen Reiche bekannt waren; dieselben daher nur durch Ihn den Verlust, welchen das Land in Seinem verewigten Vater beweint, ersetzbar halten, wie auch schon die Geschichte des jüngstverflossenen Landtages jenes durchgängige Vertrauen, mit welchem die einstimmige Begeisternng der Nation Ihn erwählte, glänzend gerechtfertigt hatte.

Hinsichtlich der Art dieser Wahl wird übrigens ausgesprochen, daß dieselbe für künftige Fälle nicht als Vorschrift gelten kann; sondern daß die Gesetze sowohl das Candidationsrecht Seiner Majestät, als auch das freie Wahlrecht der Stände betreffend, so wie jene, die hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Palatins bis jetzt gebracht wurden, auf alle künftige Zeiten ungefährdet bleiben werden.

Se. k. k. apostolische Majestät nahmen, nach der in gewöhnlicher Weise geschehenen Anzeige, diese mit vollkommener Freiheit zu Stande gebrachte Wahl der Reichsstände allergnädigst an, und vergewisserten die Stände, daß nicht nur jene Gesetze des Reiches, welche die Candidirnng von 4 passenden Personen vorschreiben, sondern auch die gesetzlichen Rechte der Palatinalwürde aufrecht erhalten, und zugleich bewirken werden, daß der neugewählte Palatin alle gesetzlichen Rechte und Pflichten der Palatinal-, wie auch der damit verbundenen Statthalterwürde in seiner ganzen Ausdehnung ohne Hinderniß ausüben könne.

Hierauf legte der neugewählte Palatin, der durch die Reichsstände zu Sr. Majestät begleitet wurde, das Gelöbniß ab, daß er die Palatinalwürde im strengsten Sinne des Gesetzes ausüben werde, und bekräftigte durch Schwur vor König und Reich sein Versprechen; die Reichsstände aber übergaben, als neuen Beweis ihres Vertrauens, den Brief, welcher die Candidatur enthielt, uneröffnet und so gesiegelt, wie sie es übernommen, unterthänigst in die Hände Sr. Majestät. Es wird daher:

§. 1. Die Wahl Sr. k. k. Hoheit des österriechischen Erb-Erzherzogs Stephan zum Palatin hiemit ins Gesetzbuch eingeschaltet.

§. 2. Se. Majestät wird durch Ihr ungarisches Ministerium über den, der Würde des Palatins angemessenen Amtsgehalt, außer jenen 3000 Ducaten, welche ihm als Obercapitän und Richter der Jazygier und Kumanen zukommen, Anordnung treffen.

III. Gesetzartikel.

Ueber die Gründung eines unabhängigen verantwortlichen ungarischen Ministeriums.

§. 1. Die Person Sr. Majestät des Königs ist heilig und unverletzlich.

§. 2. Ist Se. Majestät im Lande nicht anwesend, so übt der Palatin und königl. Statthalter im Lande und den damit verbundenen Theilen,

Digitized by Google

unter Aufrechthaltung der Einheit der Krone und des Monarchieverbandes, die executive (vollziehende) Gewalt auf der gesetzlichen und constitutionellen Bahn mit unbeschränkter Vollmacht aus, und in diesem Falle ist die Person des jetzigen Palatins, Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Stephan, gleichfalls unverletzlich.

§. 3. Se. Majestät und in Seiner Abwesenheit der Palatin und k. Statthalter üben die vollziehende Gewalt im Sinne der Gesetze durch ein unabhängiges ungarisches Ministerium aus, und alle ihre Anordnungen, Befehle, Beschlüsse, Ernennungen haben nur so Giltigkeit, wenn sie durch einen der in Buda-Pest residirenden Minister unterzeichnet sind.

§. 4. Jedes einzelne Mitglied des Ministeriums ist für alle seine amtlichen Schritte verantwortlich.

§. 5. Der Sitz des Ministeriums ist Buda-Pest.

§. 6. In allen jenen Gegenständen, welche bisher zum Wirkungskreis der k. ung. Hofkanzlei, der k. Statthalterei und der k. Hofkammer, das Montanwesen mit inbegriffen, gehörten, oder zu ihnen gehören sollen, und überhaupt in allen Civil-, kirchlichen, Aerarial- und Militärangelegenheiten wird Se. Majestät die executive Gewalt künftighin ausschließlich nur durch das ungarische Ministerium ausüben.

§. 7. Die Ernennung der Erzbischöfe, Bischöfe, Pröpste, Aebte und der Reichswürdenträger, die Ausübung des Begnadigungsrechtes, und die Ertheilung des Adels, der Titel und der Orden steht stets unter Gegenzeichnung des betreffenden verantwortlichen ungarischen Ministers direct Sr. Majestät zu.

§. 8. Die Verwendung des ungarischen Militärs außerhalb der Reichsgränzen, sowie die Ernennungen zu Militärämtern wird gleichfalls Se. Majestät unter Gegenzeichnung des l. §. 13 stets um Seine kön. Person sich befindenden verantwortlichen ungarischen Ministers bestimmen.

§. 9. Jene Gegenstände, welche durch die im §. 6 erwähnten Regierungskörper zur Entscheidung Sr. Majestät unterbreitet zu werden pflegten, ausgenommen die im 7. und 8. §. angezeigten, sind in Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande durch das Ministerium dem Palatin und k. Statthalter zur Entscheidung zu unterbreiten.

§. 10. Das Ministerium besteht: aus einem Präsidenten und, wenn dieser selbst kein Portefeuille übernimmt, außer ihm noch aus acht Ministern.

§. 11. Den Ministerpräsidenten ernennt Se. Majestät, oder in der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande der Palatin und k. Statthalter mit Genehmigung Sr. Majestät.

§ 12. Seine Mitminister bringt der Präsident behufs der allerhöchsten Bestätigung in Vorschlag.

Digitized by Google

§. 13. Einer der Minister wird sich beständig um die Person Sr. Majestät befinden und in alle jene Beziehungen, welche das Vaterland und die Erbländer gemeinschaftlich betreffen, einfließend, das Land unter Verantwortlichkeit vertreten.

§. 14. Das Ministerium wird außer jenem Mitgliede, welches um die Person Sr. Majestät die in §. 11 erwähnten Angelegenheiten überwachen wird, folgende Abtheilungen haben:

a) Innere Angelegenheiten.

b) Landesfinanz.

c) Oeffentliche Arbeiten, Communicationsmittel und Schifffahrt.

d) Landwirthschaft, Industrie und Handel.

e) Cultus und öffentlicher Unterricht.

f) Justiz und Begnadigung.

g) Landesvertheidigung.

§. 15. An die Spitze jeder dieser Abtheilungen, so wie des dazu gehörigen und unter der Leitung der betreffenden Sectionschefs stehenden Amtspersonen steht ein besonderer Minister.

§. 16. Die Art der innern Geschäftsführung wird das Ministerium bestimmen.

§. 17. In der Rathssitzung des Gesammtministeriums führt der Ministerpräsident, wenn Se. Majestät oder der Palatin und k. Statthalter nicht anwesend, den Vorsitz, welcher diesen Rath, so oft er es für nöthig findet, einberufen kann.

§. 18. Jeder einzelne Minister ist für jene Verordnung, die er unterzeichnet, verantwortlich.

§. 19. Zur Berathung der öffentlichen Landesangelegenheiten unter dem Vorsitz Sr. Majestät, oder des Palatins und k. Statthalters, oder des Ministerpräsidenten, wird in Buda-Pest ein Staatsrath errichtet, welcher auf dem nächsten Reichstage bleibend organisirt werden soll.

§. 20. Dem um die Person Sr. Majestät befindlichen Minister werden mit dem erforderlichen Amtspersonale zwei Staatsräthe beigegeben, welche gegenwärtig aus den vortragenden Räthen der königl. ungarischen Hofkanzlei auf die Unterbreitung des betreffenden Ministers ernannt werden sollen.

§. 21. Die im §. 7 angeführten und direct Sr. Majestät vorbehaltenen Gegenstände wird der um die Person Sr. Majestät befindliche verantwortliche ungarische Minister mit den ihm beigegebenen Staatsräthen und Amtspersonal handhaben.

§. 22. Die übrigen vortragenden Räthe der k. ungarischen Hofkanzlei werden in den §. 19 erwähnten Staatsrath versetzt.

Digitized by Google

§. 23. Die k. ungarische Hofkanzlei und die Hofkammer werden unter die betreffenden Sectionen des Ministeriums mit Beobachtung des Gesetzartikels 58: 1791, welcher auch bei der Bildung des Staatskathes berücksichtigt werden soll, vertheilt.

§. 24. Die vorsitzenden Mitglieder der im §. 6 namhaft gemachten Regierungskörper nehmen im Staatsrathe (§. 19) Platz, und präsidiren daselbst in Abwesenheit Sr. Majestät, des k. Statthalters Palatin oder der Minister.

§. 25. Alle Beamten und Diener der im §. 6 genannten Regierungskörper, und so nicht nur diejenigen, welche eine neue Verwendung erhalten, sondern, so lange sie nicht anders verwendet werden können, auch diejenigen, welche in den obgedachten Ministeriumsabtheilungen nicht untergebracht werden, beziehen ihre volle gegenwärtige Besoldung fort.

§. 26. Die bisherige gesetzliche Wirksamkeit aller Jurisdictionen des Landes ist auch hinfort in voller Kraft aufrecht zu erhalten.

§. 27. Die gesetzlichen Tribunale und Gerichte sind in ihrer gesetzlichen Selbstständigkeit, und bis auf weitere Gesetzverfügung in ihrer bisherigen Verfassung zu belassen.

§. 28. Die Minister haben Sitz an beiden Tafeln des Reichstages, und müssen, wenn sie sich äußern wollen, gehört werden.

§. 29. Die Minister sind gehalten, sobald eine der beiden Tafeln des Landtages es verlangt, in derselben zu erscheinen und gewünschte Aufklärungen zu geben.

§. 30. Auf den Wunsch einer der beiden Tafeln des Reichstages sind die Minister verpflichtet, ihre amtlichen Actenstücke der Tafel selbst, oder einem durch die Tafel ernannten Ausschuß zur Prüfung vorzulegen.

§. 31. Die Minister besitzen auf dem Reichstage nur dann Stimmrecht, wenn sie dem Gesetze nach Glieder der obern Tafel, oder wenn sie zur untern Tafel als Deputirte erwählt sind.

§. 32. Die Minister können zur Verantwortlichkeit gezogen werden:

a) Für jede solche That oder Verordnung, welche die Selbstständigkeit des Reichs, die Garantien der Constitution, die Bestimmungen der bestehenden Gesetze, die persönliche Freiheit, die Unantastbarkeit des Besitzes verletzt, und durch sie in officieller Weise begangen oder bezüglich ausgegeben wurden.

b) Für Vermitreunng oder ungesetzliche Verwendung der ihnen anvertrauten Gelder oder anderer Beträge.

c) Für Vernachlässigungen in der Vollziehung der Gesetze oder Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, in so weit dieselben durch die zu ihrer Verfügung gesetzlich gestellten Mittel hätten beseitigt werden können.

Digitized by Google

§. 33. Die untere Tafel veranstaltet das in Anklagestandsetzen der Minister durch absolute Stimmenmehrheit.

§. 34. Das Richteramt wird ein durch die obere Tafel aus seinen eigenen Mitgliedern mit geheimer Abstimmung zu wählender Richterstuhl mit öffentlichem Verfahren ausüben, und die Strafe im Verhältniß zum Vergehen feststellen.

Gewählt werden insgesammt 36 Mitglieder, von denen 12 die durch die untere Tafel zur Führung des Anklageprocesses ausgesendeten Commissionäre, 12 aber die angeklagten Minister zurückweisen können. Das auf diese Weise gebildete und aus 12 Personen bestehende Gericht wird über dieselben das Urtheil fällen.

§. 35. Betreff der schuldig gefundenen Minister kann das k. Begnadigungsrecht nur im Falle einer allgemeinen Amnestie ausgeübt werden.

§. 36. Für übrige, außeramtlich begangene Vergehen stehen die Minister unter dem gemeinen Gesetze.

§. 37. Das Ministerium ist verpflichtet, den Ausweis der Staatseinnahmen und Ausgaben, und die Vergangenheit betreffend, die Rechnung der durch ihre Hände gehenden Einkünfte zur Durchsicht und bezüglichen Gutheißung der untern Tafel jährlich vorzulegen.

§. 38. Den amtlichen Gehalt der Minister wird, bis zur späteren Verordnung der Gesetzgebung, der Palatin und k. Statthalter feststellen.

IV. Gesetzartikel.

Ueber die alljährlichen Sitzungen des Landtages.

§. 1. Der Landtag hält seine Sitzungen künftig alljährlich, und zwar in Pest, Se. Majestät werden die Stände des Reiches zu den jährlichen Sitzungen jedes Jahr, und so weit es die Umstände erlauben, in den Wintermonaten berufen.

§. 2. Die zu bringenden Gesetze können durch Se. Majestät auch während der Dauer der Jahressitzungen sanctionirt werden.

§. 3. Die Vertreter werden für einen dreijährigen Landtag, und zwar für alle drei Jahressitzungen dieses Landtages gewählt.

§. 4. Von 1848 angefangen werden nach Verfluß jedes dritten Jahres — 6 Wochen vor der Eröffnung der erstjährigen Sitzungen des künftigen Landtages — im ganzen Lande neue Deputirte gewählt; wo dann auch diejenigen, die inzwischen gewählt worden sind, allein durch neue Erwählung ihre Sitze behalten können, und zwar gleichfalls auf die drei Jahressitzungen eines Landtages.

§. 5. Se. Majestät hat das Recht, die versammelte Jahressitzung zu vertagen, zu schließen, ja sogar den Landtag noch vor Ablauf dreier Jahre aufzulösen, und eine neue Abgeordnetenwahl zu veranlassen; in diesem

Digitized by Google

Falle aber wird Se. Majestät die Zusammenberufung des neuen Landtages so anordnen, daß derselbe 3 Monate nach der Auflösung des vorigen, zusammertreten kann.

§. 6. Die jährliche Sitzung kann vor Unterbreitung der letztjährigen Rechnung, und des Budgets für das kommende Jahr durch das Ministerium, und vor Fassung eines Beschlusses über Beide nicht aufgehoben, auch der Landtag nicht aufgelöst werden.

§. 7. Der Präsident und Vice-Präsident der Magnatentafel wird von Sr. Majestät aus den Mitgliedern der Tafel ernannt; die Secretäre aber erwählt sich die Tafel, gleichfalls aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung selbst.

§. 8. Da die königl. Tafel hiemit aufhört der ergänzende Theil der Abgeordnetentafel zu sein, wählt die Deputirtentafel aus ihren eigenen Mitgliedern durch geheime Abstimmung den Präsidenten, 2 Vice-Präsidenten, und Secretäre.

Die Präsidenten der beiden Tafeln werden für die Dauer des ganzen Landtages, die übrigen Beamten der Tafel aber alljährlich in der ersten Sitzung gewählt, oder ernannt, in welcher Sitzung das älteste Mitglied der Tafel das Präsidium übernimmt.

§. 9. Sowohl der Präses der Magnaten, als der untern Tafel wird aus der Staatscasse einen Gehalt beziehen, welcher in der erstjährigen Sitzung des künftigen Landtages bestimmt werden wird.

§. 10. Die Sitzungen beider Tafeln sind auch von nun an öffentlich. Hinsichtlich der zur Berathung nöthigen Ruhe, Ordnung, und gänzlichen Stillschweigen der Zuhörer wird jede Tafel Statuten bringen, und die strengste Vollziehung derselben durch ihren Präsidenten bewirken.

§. 11. In dieser Hinsicht wird vorläufig festgestellt, daß die Zuhörer die Berathung in keiner Weise stören dürfen.

§. 12. Wenn ein einzelner Zuhörer oder die Zuhörerschaft die Berathungen stört, und die erste Ermahnung des Präsidenten keinen Erfolg hat, so wird dieser, das zweite Mal sich auf dieses Gesetz berufend, den einzelnen Zuhörer oder die Zuhörerschaft heraus befehlen, und ihre Plätze schließen lassen können.

§. 13. In diesem Falle wird die Berathung nach dem Beschlusse der Majorität entweder denselben Tag, oder später, aber stets öffentlich, fortgesetzt.

§. 14. Die Erhaltung der Ruhe und Ordnung wird durch Saalcommissäre, oder im Nothfalle durch Nationalgarden bewerkstelligt.

§. 15. Außer den in vorigen §§. erwähnten Normen wird jede Tafel in der nächsten jährlichen Sitzung gleich zuerst Statuten bringen, in welchen

Digitized by Google

die Art, Weise und Ordnung der Berathung und Abstimmung, so wie überhaupt die innern Angelegenheiten der Tafel bestimmt werden, deren aber die im engeren Sinne genommene Berathungsordnung betreffender Theil, nur am Ende der jährlichen Sitzungen, und nur nach Beschluß der Verhandlungen über die Gesetzvorschläge wird verändert werden können.

V. Gesetzartikel.

Ueber die Wahl der Reichstags-Abgeordneten auf Grundlage der Volksvertretung.

Ueber die Wahl der, zur — laut des 4. Gesetzart. noch im Laufe dieses Jahres abzuhaltenden — Reichsversammlung, auf Grundlage der Volksvertretung zu sendenden Abgeordneten, wird hiemit provisorisch angeordnet:

§. 1. Da der jetzige Reichstag die Wegnahme politischer Rechte von denen, die bis jetzt in deren Besitze waren, für seinen Beruf nicht halten kann: so werden Alle, die bis jetzt in den Comitaten und freien Districten bei der Wahl der Landtagsabgeordneten Stimme hatten, in Ausübung dieses Rechtes belassen.

Außer diesen:

§. 2. Alle eingebornen, oder eingebürgerten Inwohner des Reichs und der damit verbundenen Theile, die wenigstens 20 Jahre alt, weder unter väterlicher, vormundschaftlicher, oder dienstherrlicher Gewalt, noch wegen Landesverrath, Schmuggel, Raub, Mord und Brandstiftung unter Strafe stehen, sind, ohne Unterschied der gesetzlich eingeführten Religionen — die Frauen ausgenommen — Wähler:

a) Wenn sie in k. Freistädten, oder mit geregeltem Senate versehenen Gemeinden ein Haus oder Grundstück im Werthe von 300 fl. C. M., in andern Gemeinden aber eine im bisherigen Urbarialsinne genommene ¼ Session, oder Gründe gleicher Ausdehnung als ausschließliches Eigenthum, oder gemeinschaftlich mit ihren Ehefrauen, oder unmündigen Kindern besitzen.

b) Wenn sie als Handwerker, Kaufleute, Fabrikanten sich niedergelassen, eine eigene Werkstatt, Handlungsniederlage, oder Fabrikbesitzer, und als Handwerker wenigstens fortwährend mit einem Gehülfen arbeiten.

c) Wenn sie, auch nicht zu den obigen Classen gehörend, von ihren Capitalien oder Gründen sichere und bleibende 100 fl. C. M. Einkünfte ausweisen können.

d) Ohne Betracht auf ihre Einkünfte die Aerzte, Chirurgen, Advocaten, Ingenieure, akademische Künstler, Professoren, Mitglieder der ungarischen gelehrten Gesellschaft, Apotheker, Pfarrer, Caplane, Dorfnotäre und Schullehrer, in jenen Wahlbezirken, in denen sie fortwährend wohnen.

e) Wenn sie bis jetzt städtische Bürger waren, auch ohne den in obigen Puncten angeführten Qualificationen.

§. 3. Wählbar ist jeder Wähler, der das 24. Jahr erreicht hat, und

Digitized by Google

jener Bestimmung des Gesetzes, nach welcher die diplomatische Sprache einzig und allein die ungarische ist, entsprechen kann.

§. 4. Die Eintheilung des Reichs in Wahlbezirke bewirkt gar keine Veränderung in der Selbstständigkeit und Jurisdictional-Ausdehnung der Comitate, Districte und königl. Freistädte.

§. 5. Das Haus der Vertreter wird bestehen — Siebenbürgen nicht hinzugerechnet — aus 377 Abgeordneten, die alle gleiche Stimmen haben, und durch die auf Volkszahl, Territorial- und staatsökonomische Hinsichten basirte verhältnißmäßige Vertheilung folgendermaßen gewählt werden:

A) Durch einzelne Gemeinden zu schickende Deputirte:

1.	Alt-Arad schickt	1 Dep.
2.	Neusohl, mit den dazu gehörigen Bergwerks-Colonien	1 „
3.	Ofen	2 „
4.	Pesth	5 „
5.	Debrecezin	3 „
6.	Essek	1 „
7.	Gran, mit den erzbischöfl. Städten St. Georg und St. Thomas	1 „
8.	Stuhlweißenburg	1 „
9.	Raab	1 „
10.	Kaschau	1 „
11.	Komorn	1 „
12.	Kremnitz	1 „
13.	Fünfkirchen	1 „
14.	Preßburg mit dem Schloßberg	2 „
15.	Schemnitz, mit Dilln	1 „
16.	Oedenburg	1 „
17.	Theresiopel	2 „
18.	Szathmár-Németi	1 „
19.	Szegedin	2 „
20.	Temesvár	1 „
21.	Neusatz	1 „
22.	Zombor	1 „
23.	Baja mit Istvánmegye	1 „
24.	Gr. Becskerek	1 „
25.	Markt Békes	1 „
26	Jászberény	1 „
27	Böszörmény	1 „
28.	Békés-Csaba	1 „
29.	Markt Csongrád	1 „

30. Czegléd . . . . . 1 Dep.
31. Erlau . . . . . 1 „
32. Félegyháza . . . . . 1 „
33. Gyöngyös . . . . . 1 „
34. Gyula . . . . . 1 „
35. Halas . . . . . 1 „
36. Kecskemet . . . . . 2 „
37. Groß-Kikinda . . . . . 1 „
38. Groß-Körös . . . . . 1 „
39. Makó . . . . . 1 „
40. Miskolcz . . . . . 2 „
41. Nyiregyháza . . . . . 1 „
42. Pápa . . . . . 1 „
43. Szarvas . . . . . 1 „
44. Szentes . . . . . 1 „
45. Großwardein, mit Várad-Olaszi . . . . 1 „
46. H. M. Vásárhely . . . . . 1 „
47. Verschetz . . . . . 1 „
48. Zenta . . . . . 1 „

B) Aus Comitaten, freien Districten und Städten gebildete Wahlbezirke, bei deren Abgeordnetenwahl jene Städte, welche selbst Deputirte senden, nicht Theil nehmen:

49. Wieselburger Comitat schickt . . . . . 2 „
50. Raaber Comitat . . . . . 3 „
51. Komorner Comitat . . . . . 4 „
52. Weißenburger Comitat . . . . . 5 „
53. Tolnaer Comitat . . . . . 6 „
54. Baranyaer Comitat . . . . . 7 „
55. Schümegher Comitat . . . . . 8 „
56. Veszprimer Comitat . . . . . 6 „
57. Zalaer Comitat, wo der Hauptort des einen Wahlbezirkes Kanizsa ist . . . . . 9 „
58. Eisenburger Comitat mit der Freistadt Güns . . 10 „

Die Hauptstadt eines Wahlbezirkes ist die k. Freistadt Güns, des anderen Steinamanger, zu welchen das Comitat eine Umgebung von so viel Einwohnern anschließt, als zur Wahl eines Deputirten im Verhältniß zu den 10 erfordert wird.

59. Oedenburger Comitat mit den k. Freistädten Eisenstadt und Rust . . . . . 6 „

Der Hauptort eines Wahlbezirks ist Eisenstadt, wozu auch Rust

Digitized by Google

gehört — und diesem Wahlbezirke ist eine Umgebung von verhältnißmäßiger Einwohnerzahl anzuschließen.

60. Preßburger Comitat, mit den k. Freistädten Tyrnau, St. Georgen, Pösing und Modern . . . 8 Dep.
61. Neutraer Comitat mit der k. Freistadt Skalitz . 11 „

Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Skalitz.

62. Trentschiner Comitat sendet mit Trentschin als Hauptort eines Wahlbezirkes . . . . . 8 „
63. Arvaer Comitat . . . . . 2 „
64. Liptauer Comitat . . . . . 2 „
65. Thuroczer Comitat . . . . . 2 „
66. Sohler Comitat, mit den k. Freistädten Bries, Libethen, Altsohl, Karpfen . . . . 3 „

Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Bries, zu welchem Libethen, des anderen Karpfen, zu welchem Altsohl anzuschließen ist, mit den, im Verhältniß zur Zahl der Deputirten bevölkerten Comitatsgegenden.

67. Barser Comitat, mit der k. Freistadt Königsberg sendet 3 Dep.

Der Hauptort eines Wahlbezirkes ist Königsberg.

68. Graner Comitat . . . . . 2 „
69. Honther Comitat, mit der k. Freistadt Pukanez . 3 „
70. Neograder Comitat . . . . . 6 „
71. Pester Comitat . . . . . 10 „
72. Bátser Comitat . . . . . 10 „
73. Verötzer Comitat . . . . . 4 „
74. Sirmier Comitat . . . . . 3 „
75. Posegaer Comitat, mit der k. Freistadt Posega als Hauptort eines Wahlbezirkes . . . . 2 „
76. Heveser Comitat . . . . . 8 „
77. Borsoder Comitat . . . . . 6 „
78. Gömörer Comitat . . . . . 6 „
79. Zisper Comitat, mit den k. Freistädten Leutschau und Käsmark als Wahlbezirkshauptorten, und den 16 Zipser Stadtbezirken sendet . . . 6 „
80. Saroser Comitat, mit den k. Freistädten Eperies, Bartfeld, Zeben als Wahlbezirkshauptorten . 6 „
81. Torner Comitat . . . . . 2 „
82. Abaujvárer Comitat . . . . . 5 „
83. Zempliner Comitat . . . . . 8 „
84. Unghvárer Comitat . . . . . 4 „
85. Beregher Comitat . . . . . 4 „

Digitized by Google

86.	Krassóer Comitat	6 Dep.
87.	Temeser Comitat	8 „
88.	Torontaler Comitat	9 „
89.	Csanáder Comitat	2 „
90.	Csongráder Comitat	2 „
91.	Békeser Comitat	2 „
92.	Marmaroser Comitat	6 „
93.	Biharer Comitat	12 „
94.	Zzathmárer Comitat, mit Nagy-Bánya als Wahlbezirkshauptort	7 „
95.	Szaboltser Comitat	6 „
96.	Ugocsaer Comitat	2 „
97.	Arader Comitat	6 „
98.	Krasznaer Comitat und die Stadt Ziláh als Hauptort eines Wahlbezirkes	2 „
99.	Mittlere Szolnoker Comitat	3 „
100.	Zarander Comitat	2 „
101.	Kövárer Distrikt	2 „
102.	Districte der Jazygen und Kumanen	4 „
103.	District der Haiducken	2 „
104.	Fiumer Bezirk	1 „
105.	Croatien	18 „
106.	Croatische Militärgränze, nämlich die Likkaner, Ottochazer, Oguliner, Sluiner, Erste Banal-, Zweite Banal-, Kreutzer- und St. Georger-Regimenter senden jedes 1, zusammen	8 „
107.	Slavonische Militärgränze, nämlich: die Gradiskaner-, Broder- und Peterwardeiner-Regimenter senden jedes 1, zusammen	3 „
108.	Tschaikisten-District sendet	1 „
109.	Banatische Militärgränze, nämlich: die Deutsch-Banatischen, Walachisch-Banatischen und Illyrisch-Banatischen Regimenter jedes 1 Deputirten, zusammen	3 „
	Zusammen	377 Dep.

Siebenbürgen, wenn es sich anschließen will, sendet 69, laut Gesetzartikel VII. in seiner Mitte zu vertheilende Abgeordnete.

§. 6. Für die Wahl eines jeden Abgeordneten muß ein abgesonderter Wahlbezirk gebildet werden; und jeder Wahlbezirk wählt nur einen Landtagsabgeordneten.

Digitized by Google

§. 7. In der, höchstens in 20 Tagen nach erfolgter kön. Sanction dieses Gesetzes abzuhaltenden General-Versammlung jedes Comitats:

a) Wird die Eintheilung der Comitate in Wahlbezirke nach der im §. 5 bestimmten Abgeordnetenzahl, und die Bezeichnung der im §. 5 nicht erwähnten Hauptorte der Bezirke, nach einem Entwurf, — welcher durch Particularsitzung, oder, wo solche nicht stattfinden, durch ein, vom Vice-Gespan zu bildendes Comitée ausgearbeitet werden soll — mit Betrachtnahme auf die Einwohnerzahl, und Bequemlichkeit der nicht in ihrem Wohnorte Abstimmenden geschehen.

b) Zur Effectuirung der Verordnung dieses Gesetzes, und überhaupt zur Handhabung und Leitung aller Zweige der Wahlangelegenheiten, wird ein, mit dem Ministerium des Innern in unmittelbarer Verbindung stehendes Central-Comitée unter Präsidium des Vice-Gespans erwählt, in welchem alle abgesonderten Wahlbezirke der Comitate vertreten werden, so wie auch die Vorsteher der Gemeinden Theil nehmen sollen.

§. 8. Das, laut a) und b) der §. 7 hinsichtlich der Bildung eines Wahlcomitées und der Wahlbezirke zu Thuende, wird in den freien Districten gleichfalls die General-Versammlung, in den kön. Freistädten aber, welche laut Punct 4) des §. 5 am Landtage selbstständige Stimmen erhalten, die Sitzung des innern und äußern Magistrats vollbringen.

§. 9. Central-Comitées muß man auch in jenen freien Bezirken und kön. Städten bilden, welche nur einen Landtagsabgeordneten wählen.

§. 10. Die laut der §§. 7 und 8 zu bringenden Beschlüsse müssen ohne Verzug dem Minister des Innern überschickt werden.

§. 11. Die Mitglieder des Central-Comitées legen folgenden Schwur ab:

Ich N. N. schwöre u. s. w., daß ich Alles, was laut den Gesetzen des Reichs bei der Wahl der Landtagsabgeordneten zu vollziehen vermöge meiner Aussendung, meine Pflicht erheischt, treu, gewissenhaft, ohne Parteilichkeit erfüllen werde. Gott u. s. w.

§. 12. Das Central-Comitée wird höchstens in acht Tagen sich versammelnd:

a) Für jeden unter ihrer Leitung stehenden Wahlbezirk zur Conscription der Wähler eine Deputation von 3 Mitgliedern ernennen.

b) Wird den Tag bestimmen, an welchem die Conscription der Wähler in den, bezirksweise dazu zu bezeichnenden Orten ihren Anfang nimmt, und dann, mit Einschluß des Anfangstages, ununterbrochen 14 Tage fortgesetzt werden soll.

§. 13. Der im Puncte b) des vorigen §. erwähnte Termin kann, von dem Tage seiner Feststellung durch den Central-Ausschuß gerechnet, kürzer als 21, und länger als 30 Tage nicht sein, und ist durch Cirkuläre

Digitized by Google

Ausrufungen von der Kanzel, Anheftung der Placate an öffentlichen Orten von Ortschaft zu Ortschaft oder andere gebräuchliche Mittel unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 14. Die zur Conscription der Wähler ernannten Ausschüsse halten in den bezeichneten Oertern während der in §. 12 erwähnten 14 Tage täglich Sitzungen, und schreiben die zur Einzeichnung sich zeigenden Wähler in die durch das Ministerium an das Central-Comitée seiner Zeit zu entsendenden Listen.

§. 15. Die zum Einschreiben sich Anzeigenden sind gehalten, ihre Wahlfähigkeit vor dem Centralcomitée, dem die Conscriptionen der gewesenen Comitats- und respective städtischen Wähler, die Steuerlisten, und andere derartige Daten zur Benützung zu übergeben sind, auszuweisen, insoweit der Ausschuß sich darüber durch die in seine Hände gegebene Daten nicht überzeugen kann.

§. 16. Der conscribirende Ausschuß schreibt nach dem Namen des Wählers, dem er dieß auch wörtlich eröffnet, die zur Rechtfertigung vorgezeigten Daten, im Auszuge in eine eigens dazu zu eröffnende Rubrik der Conscriptions-Liste ein, und führt zugleich ein Namensverzeichniß von denen, die sich zur Einschreibung angezeigt, aber von ihm beseitigt worden sind.

§. 17. Die conscribirenden Ausschüsse führen die Conscriptionen in 3 gleichen Exemplaren, die sie mit ihrer Unterschrift versehen, nach Ablauf der in §. 12. b) erwähnten 14 Tage dem Central-Comitée unverzüglich übergeben.

§. 18. Das eine Exemplar der durch die conscribirenden Ausschüsse übergebenen Wahllisten wird an einem durch das Central-Comitée zu bestimmenden, und im voraus zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden öffentlichen Ort mehrere Tage zur öffentlichen Besichtigung ausgelegt werden.

§. 19. Diejenigen, durch den conscribirenden Ausschuß abgewiesen, wie auch Solche, die gegen eines Andern Einzeichnung Einwendungen haben, können zur dießfälligen Berichtigung der Conscription beim Central-Comitée nachsuchen.

§. 20. Wer sich zur Einzeichnung bei keinem Mitgliede des conscribirenden Ausschusses anzeigte, kann hingegen nicht mehr beim Central-Comitée nachsuchen.

§. 21. Das Central-Comitée wird, nach Beendigung der Wahllisten höchstens in einer Woche sich versammelnd:

a) die durch die betreffenden Ausschüsse übergebenen Conscriptionen, und

b) die laut §. 14 eingereichten Ansuchen untersuchen;

c) das Namensverzeichniß derjenigen, die in Folge der eingereichten

Digitized by Google

Gesuche hinzugefügt oder ausgelassen wurden, jedem Exemplare der eingereichten Conscriptionen, versehen mit der Unterschrift des Präsidenten und Notärs, beifügen;

d) ihre Sitzungen alltäglich bis zur gänzlichen Berichtigung der Wahllisten, und Beendigung der, die eingereichten Gesuche betreffenden Verhandlungen fortsetzen;

e) von den auf diese Weise berichtigten Conscriptionen ein Exemplar zum Gebrauche bei der Wahl zurückbehalten, eines ins Archiv der Behörde niederlegen, und eines dem Minister des Innern höchstens 14 Tage nach Beginn ihrer Sitzungen übersenden.

§. 22. Das Central-Comitée läßt durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Notär über jede seiner Sitzungen, mit Einzeichnung der Namen der Anwesenden, ein regelmäßiges Protocoll führen, legt ein Exemplar davon ins Archiv, und übersendet ein anderes periodisch dem Minister des Innern.

§. 23. Die Sitzungen sowohl des Central-Comitées, als auch des conscribirenden Ausschusses sind öffentlich.

§. 24. Wenn der Eröffnungstag der Reichsversammlung verkündet wird, hat das Central-Comitée betreff der Wahltermins der Landtagsabgeordneten solche Anstalten zu treffen, daß:

a) dieser Termin stets 15 Tage vor dessen Eintreffen in den bezüglichen Jurisdictionen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde;

b) daß derselbe der Eröffnung des Landtages wenigstens um eine Woche vorangehe.

§. 25. Sobald der Wahltermin festgestellt ist, hat der Präses des Central-Comitées denselben in der §. 13 erwähnten Weise mit größtmöglicher Oeffentlichkeit unverzüglich zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 26. Das Central-Comitée hat für jeden Wahlbezirk zur Leitung der Wahl einen Präses und Notär, und im Nothfalle auch Stellvertreter zu ernennen.

§. 27. Der erwählte Präses wird im Hauptorte des betreffenden Bezirkes an dem zur Wahl festgesetzten Tage die Versammlung der Wähler in der gleichfalls durch das Central-Comitée zu bestimmenden, und zur allgemeinen Kenntniß zu bringenden Stunde eröffnen, wo dann jeder Wähler das Recht hat, Jemanden zur Wahl zu empfehlen.

§. 28. Stimmrecht bei der Wahl haben nur diejenigen, die in der — wie oben erwähnt — bezirksweise zu verfertigenden Conscription der Wähler enthalten sind, und besitzen dieselbe nur in demjenigen Wahlbezirke, in welchem sie conscribirt sind.

§. 29. Keinem derjenigen, die in der Conscriptionsliste enthalten sind, kann das Stimmrecht entzogen werden.

Digitized by Google

§. 30. Wenn in der eröffneten Sitzung der Wähler nur eine Person zum Landtagsabgeordneten vorgeschlagen wird, und die Wähler einstimmig in der Wahl dieses, oder unter mehreren Empfohlenen Eines sich zu vereinigen scheinen, richtet der Präses an die versammelten Wähler die Frage: ob sie in der Wahl der von ihm zu nennenden Person einstimmig einwilligen, oder Abstimmung verlangen? und wenn 10 Wähler abzustimmen wünschen, ordnet er diese gleich an, sonst aber erklärt er die Wahl für beendigt, und die betreffende Person als erwählten Landtagsvertreter des Kreises.

§. 31. Kommt die Wahl zur Abstimmung, ernennt jeder der Wähler, der einen Landtags-Deputirten candidirt, aus den am Wahlplatze anwesenden Wählern 2 Individuen, die mit dem Präses, und dem ohne Stimme anwesenden Notär den stimmensammelnden Ausschuß bilden werden.

§. 32. Die Abstimmung, die Aufzeichnung der Abstimmenden durch den Ausschuß, so wie auch die Zusammenzählung der Stimmen geschieht öffentlich.

§. 33. Sobald die Abstimmung eröffnet wird, muß dieselbe so lange ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, bis sich noch Wähler anzeigen.

§. 34. Wenn nach Beendigung der Abstimmungen die durchgängige Mehrheit der Stimmenden sich für eine Person ausspricht, wird dieselbe sogleich als gewählter Landtagsabgeordneter verkündet.

§. 35. Wenn keiner derjenigen, für die gestimmt worden, eine definitive Mehrheit erlangt hat, wird noch einmal über jene 2 Personen abgestimmt, die verhältnißmäßig die meisten Stimmen erhalten hatten.

§. 36. Wenn diese zweite Abstimmung, der großen Zahl der Wähler wegen, an dem Tage der ersten Abstimmung nicht beendigt werden könnte, muß dieselbe am nächsten Tage angefangen, und jedenfalls ununterbrochen beendigt werden.

§. 37. Derjenige der candidirten 2 Personen, der bei der zweiten Abstimmung die Mehrheit der an der Wahl Theilnehmenden erhalten hat, wird sogleich als gewählter Landtagsdeputirter verkündet.

§. 38. Ein beglaubigtes Exemplar der Conscription der Wähler muß bei der Wahl in den Händen des stimmensammelnden Ausschusses sein.

§. 39. Jeder kann nur persönlich stimmen.

§. 40. Die Wähler dürfen bei der Conscription oder der Wahl keine Art Waffen bei sich haben.

§. 41. Die Mitglieder der conscribirenden und stimmensammelnden Ausschüsse stehen unter Schutz der Gesetze und der Nationalehre; alle denselben zugefügte Beleidigungen werden dem Vergehen gemäß durch criminelles Rechtsverfahren bestraft.

§. 42. Die Erhaltung der Ordnung bei den Wahlen und der Conscrip-

Digitized by Google

tion ist das Recht, und die Pflicht des entsendeten Präsidenten, der im Nothfalle über bewaffnete Macht verfügen kann.

§. 43. Der stimmensammelnde Ausschuß führt stets ein regelmäßiges Protocoll über den Verlauf der Wahlen, welches dann bei Beendigung der Wahl vom Präses, Notär, und wenigstens 2 Mitgliedern des stimmensammelnden Ausschusses in 3 Exemplaren unterschrieben wird, wovon dann 1 Exemplar sogleich dem erwählten Deputirten, die übrigen 2 aber zur Aufbewahrung ins Archiv, und respective behufs Uebersendung an das Ministerium des Innern dem Central-Comitée eingereicht wird.

§. 44. Das dem erwählten Deputirten überreichte Wahl-Protocoll dient diesem als Creditiv.

§. 45. Der zur Leitung der Wahl entsendete Präses kann in jenen Bezirken, wo er präsidirt, Deputirter nicht werden.

§. 46. Das Ministerium überwacht die Vollziehung der Anordnungen dieses Gesetzes, und überschickt die hiezu nöthigen Instructionen und Anordnungen den betreffenden Central-Comitées.

§. 47. Ueber jene Wahlen, deren Gesetzlichkeit aus welcher Ursache immer bestritten würde, verfügt die Abgeordnetentafel.

§. 48. Diejenigen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehörigen Gemeinden, die l. §. 5 mit der betreffenden k. Freistadt ein Wahlbezirk bilden sollen, bezeichnet das bezügliche Comitat im Einverständniß mit den interessirten Städten, aus den, dieser Stadt nächstgelegenen Orten.

§. 49. Zur Conscription der, auf die dießartige vermischte Bezirke fallenden Wähler, erwählt sowohl das Comitats- als das städtische Central-Comitée je 2 Mitglieder und dieser aus 4 Mitgliedern bestehende Ausschuß wird sowohl in der Stadt, als in den ihr anzuschließenden Comitats-Gemeinden, die Conscription der Wähler nach den in diesem Gesetze begründeten Principien gemeinschaftlich vollziehen.

§. 50. Sollte in der laut §. 49 thätigen vermischten Deputation bei Entscheidung einer vorgekommenen Frage die Stimmenzahl gleich sein, muß ein Mitglied des Ausschusses durch Losung, das bei jedem einzelnen Falle erneuert wird — zeitweilig austreten; dann entscheiden die übrigen Mitglieder die Frage durch Abstimmung. Nach Entscheidung derselben werden wieder alle 4 Ausschuß-Mitglieder ihre Arbeiten gemeinschaftlich fortsetzen.

§. 51. Den Präses sendet zur Wahl das Central-Comitée jener Behörde, zu deren Mitte die meisten Wähler eines solchen gemischten Bezirkes gehören. Den Notär aber wählt das Central-Comitée jener Behörde, zu der die Minderheit der Wähler des fraglichen gemischten Bezirkes gehört; im Falle auf einen solchen Bezirk 2 städtische Jurisdictionen fallen sollten,

Digitized by Google

sendet jede derselben in den stimmensammelnden Ausschuß je ein Mitglied, von denen der Eine die Feder führt.

§. 52. Alle jene Fragen, welche zwischen den zur Bildung des vermischten Bezirkes beigetretenen Comitaten und Städten bei der Vollziehung dieses Gesetzes entstehen könnten, wird das Ministerium mit Anhörung der Betreffenden im Sinne der Anordnungen dieses Gesetzes schlichten.

§. 53. In Croatien werden die Wahlbezirke, im Verhältniß zu der in §. 5 für sie bestimmten Zahl der Abgeordneten, zwischen den Agramer, Warasdiner und Kreuzer Comitaten, den daselbst befindlichen k. Freistädten und den Districten Turopolya, Buccari, Vinodol nach den Principien dieses Gesetzes durch die Provinizal-Congregation vertheilt, hinsichtlich welcher das k. Decret vom 14. September 1845 hiermit für zurückgenommen erklärt wird.

§. 54. Diese Provinzial-Congregation wird auch zur obern Tafel 2 Abgeordnete senden.

§. 55. Bis die Gesetzgebung über die politische Regelung der Militärgränze speciell verfügt, wird die Art und Weise der Deputirtenwahl in der croatischen Militärgränze gleichfalls die Provinzial-Congregation, in den anderen Regimentern jenseits der Drau der Banus — in den übrigen Regimentern der Militärgränze aber, wie auch in dem Tschaikisten-Districte das Ministerium bestimmen.

§. 56. Jeder Landtags-Abgeordnete bekommt aus der Staats-Casse 5 fl. Diurnen, als Quartier-Geld jährlich 400 fl. C.M.

§. 57. Die Minister der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten werden beauftragt, für ein passendes Local zur Fortsetzung der Reichstags-Berathungen in Pesth zu sorgen.

VI. Gesetzartikel.

Effectuirung des 1836: 21. Ges. Artikels.

Da Se. Majestät auf Vermittlung Sr. Hoheit des k. Statthalters die unverzügliche Vollziehung des Ges. Art. 21: 1836 allergnädigst anordnete, so wird hiemit beschlossen:

§ 1. Die Comitate **Kraszna, Középszolnok, Zaránd**, der District **Kövár** und die Stadt **Zilah** (Zillenmarkt) sind vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes in jenen Jurisdictionen in jeder Hinsicht integrirende Theile Ungarns. In Folge dieses:

§. 2. Hört die Abhängigkeit dieser Jurisdictionen von dem Siebenbürger Gubernium, Thesauriat und Ober-Gericht, so wie jedes Verhältniß zu denselben gänzlich auf; sie werden hiemit dem Wirkungskreise der verantwortlichen ungarischen Minister und der ungarischen Ober-Gerichte untergeordnet.

Digitized by Google

§. 3. Die auf Recht und Billigkeit zu basirende provisorische Regulirung des Details der neuen Reincorporirungs-Verhältnisse wird den Ministern mit der Verpflichtung anvertraut, dieselbe zum definitiven Beschluß der künftigen Gesetzgebung vorzulegen. Die Wirksamkeit des Ministeriums tritt gleich nach der k. Sanction dieses Gesetzes ins Leben.

Das Ministerium wird zu allen den Verfügungen bevollmächtigt, welche die unverzügliche Vollstreckung dieses Gesetz-Artikels erheischt.

VII. Gesetz-Artikel.

Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn.

Da die National-Einheit, und die Rechts-Identität die vollkommene Vereinigung des zur ungarischen Krone gehörigen Siebenbürgens mit Ungarn unter einer Regierung mit vollkommenem Rechtsgrund erfordern, die Ereignisse der Gegenwart aber die Vertretung Siebenbürgens am nächsten Landtage dringend erheischen, wird zur Effectuirung dieses bestimmt:

§. 1. Alle zum vorigen Siebenbürger Landtage berufen gewesenen k. Regalisten erhalten Sitz und Stimme an der oberen Tafel; ausgenommen die Mitglieder des Guberniums, der k. Gerichtstafel, und Militär-Personen.

§. 2. Siebenbürgen gebühren an der künftigen gemeinschaftlichen National-Versammlung — die reincorporirten Theile nicht eingerechnet, 69 Stimmen.

§. 3. Diese Stimmen werden auf folgende Weise unter die Gerichtsbarkeiten vertheilt:

Die 9 ungarischen, 5 Székler, und 11 sächsischen Comitate, so wie die k. Freistädte Clausenburg, Ober-Weissenburg, und Maros-Vásárhely erhalten je 2 und 2 — insgesammt 56 Stimmen; die übrigen Städte, die bis jetzt das Repräsentativ-Recht hatten, — zusammen 13 — bekommen jede ein Votum.

§. 4. Dem Ministerium wird es zur Pflicht gemacht, jedes gesetzliche Mittel anzuwenden, um sich sowohl mit der vom vorigen siebenbürgischen Landtage zu diesem Zwecke ernannten Commission, als auch mit dem, je früher zusammen zu berufenden Landtag in Einverständniß zu setzen; jedenfalls aber wird das Ministerium alle zur vollkommenen Effectuirung der Vereinigung nöthigen Schritte thun, und einen ausführlichen Gesetz-Entwurf der nächsten Nationalversammlung vorlegen. Als leitendes Princip wird aufgestellt, daß:

§. 5. Ungarn alle jene speciellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche die gänzliche Vereinigung nicht hindernd, der National-freiheit und Rechtsgleichheit günstig sind, anzunehmen, und zu erhalten bereit ist.

Digitized by Google

§. 6. Die obigen Verfügungen betreffs der Regalisten und Vertreter werden von der Einwilligung des je eher zusammen zu berufenden siebenbürgischen Landtages bedingt, und dauern nur bis zur künftigen Nationalversammlung, wo dann die Regulirung der Vertretung der siebenbürgischen Interessen die Aufgabe der vereinigten Gesetzgebung sein wird.

VIII. Gesetzartikel.

Von der gemeinsamen Besteuerung.

Alle Einwohner Ungarns, und der damit verbundenen Theile tragen alle öffentliche Lasten ohne Unterschied gleich und verhältnißmäßig.

§. 1. Seine Majestät wird durch Ihr verantwortliches ungarisches Ministerium mit Vernehmung der Jurisdiction einstweilen den Steuerschlüssel ausarbeiten lassen, und die Repartition in Gemäßheit dieses Schlüssels nimmt schon mit dem nächsten Rechnungsjahre, d. i. den 1. November 1848 ihren Anfang.

§. 2. Der einstweilen auszuarbeitende Schlüssel ist der nächsten Reichsversammlung jedenfalls vorzulegen.

§. 3. Bis zum obenbestimmten Termin wird die Eintreibung der bereits ausgeworfenen öffentlichen Lasten angeordnet.

IX. Gesetzartikel.

Von der Aufhebung der auf Grundlage des Urbariums und der dieß ergänzenden Verträge bis jetzt üblichen Dienstleistungen (Robot), des Zehents und Geldabgaben.

Mit der Veröffentlichung dieses Gesetzes hören: das Urbarium, und die dasselbe ergänzenden, bis nun üblich gewesenen Dienstleistungen (Robot), Natural- und Geldabgaben, für ewige Zeiten, auf.

§. 1. Die Gesetzgebung stellt die Schadloshaltung der Privatgutsbesitzer unter das schützende Schild der Nationalehre.

§. 2. Se. Majestät wird betreffs einer derartigen Schadloshaltung der Privat-Grundherren, daß ein die bisherigen Urbarial-Lasten aufwiegender Capitalwerth durch den Staat ohne Abzug ausbezahlt werde, dem nächsten Reichstage einen ausführlich auszuarbeitenden Gesetzentwurf durch Ihr ungarisches Ministerium vorlegen lassen.

§. 3. An solchen Orten, wo bis jetzt keine Urbarial-Regulirung, oder Absonderung der Hutweide stattgefunden, wird hinsichtlich der Holzung und der Hutweide der bisherige Gebrauch ferner beibehalten.

§. 4. Die grundherrliche Gerichtsbarkeit wird aufgehoben; zeitweilig, bis die Rechtspflege allgemein regulirt wird, werden in Civil-Angelegenheiten hinsichtlich der summarischen Processe dort, wo keine organisirten Magistrate erster Instanz bestehen, die Stuhlrichter, in Criminalsachen aber, so wie betreffs jener Civil-Processe, die auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, die Comitats-Gerichtsstühle Recht sprechen.

Digitized by Google

§. 5. Einem solchen Grundbesitzer, an dessen Besitzthum, vor Veröffentlichung dieses Gesetzes, eine Urbarialität geknüpft ward, können, mit Ausnahme der aus Handelsverbindungen entspringenden Wechsel, bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes keine anderen Schuldforderungen aufgekündigt, und bloß die nicht bezahlten gesetzlichen Zinsen dürfen von ihm im Wege gerichtlichen Verfahrens eingetrieben werden.

X. Gesetzartikel.

Ueber die Commassation, Absonderung der Hutweide, und die Holzung.

In Folge des IX. Gesetzartikels §. 3 wird hiemit verordnet:

§. 1. An solchen Orten, wo die Absonderung der Hutweide und respective Regulirung des Urbariums zwischen dem Grundherrn, und seinen gewesenen Unterthanen entweder in Folge eines Vertrags, oder im Wege des Urbarial-Processes factisch schon vollzogen ist, kann die auf diese Weise geschehene Commassation, respective Absonderung, nicht mehr rückgängig gemacht werden.

§. 2. In solchen Oertern, wo der Commassations- oder Absonderungs-Proceß zwischen dem Grundherrn und seinen gewesenen Unterthanen bei Verkündigung dieses Gesetzes das Endurtheil schon erhalten hat, dieses Endurtheil aber entweder von der höheren Revision, oder der Execution abhängig ist, geschieht diese Revision des Commassations- oder Absonderungs-Processes durch die königliche, und bezüglich Banal-Tafel; das Urtheil aber in diesem nun gänzlich beendigten Processe, oder wenn sich die Parteien mit einander verglichen haben, der dießfällige Vergleich ist durch die Gerichtsbarkeit des Vicegespans zu vollziehen.

§. 3. Diejenigen Commassations- oder respective Absonderungs-Processe, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes schon in Gang, durch Endurtheil aber noch nicht entschieden sind, oder erst nach Verkündigung dieses Gesetzes anhängig gemacht werden sollen, sind an das Vice-Gespans-Gericht zu übertragen, oder bezüglich vor diesem anhängig zu machen. Der Versuch eines freundschaftlichen Vergleiches wird jedenfalls dem fungirenden Richter streng auferlegt.

§. 4. An allen jenen Orten, wo die gewesenen Unterthanen des Grundherrn die Holzung, Eichelmast, das Knoppernsammeln, oder was immer für andere Nutznießungen in der Waldung des Grundherrn zwischen den Schranken des Urbarial-Gesetzes ausüben, und ihnen in dieser Hinsicht kein besonderer Theil der Waldung ausgespalten worden: können sowohl der Grundherr, als auch die gewesenen Unterthanen wegen abgesonderter Ausübung des Holzens, Knoppernsammelns, der Eichelmast, oder anderer Benefizien vor dem Vice-Gespans-Stuhle einen Proceß an-

Digitized by Google

hängig machen, wo aber auch vor allem der Versuch der freundschaftlichen Einigung der Parteien des Richters strengste Verpflichtung ist.

§. 5. Die in §. 3 und 4 erwähnten Processe werden im Wege der Appellation, durch die Comitats-Gerichtsstühle, und hierauf bei der königl., resp. Banal-Tafel vor der Vollziehung des Urtheils revidirt werden.

§. 6. Alle anderen Urbarial-Processe, welche bei Verkündigung dieses Gesetzes in Folge von Urbarial-Klagen wegen des Neuntels, Natural- und anderen Leistungen im Gange sind, werden hiemit aufgehoben.

§. 7. Uebrigens wird der 1807: 21. Artikel hiemit bestätigt, und die Comitate werden auch von nun an streng verpflichtet sein, darauf zu achten, daß die Waldungen im guten Stande sollen erhalten werden.

§. 8. Das Ministerium wird über die bessere Verpflegung und Erhaltung der Waldungen dem nächsten Landtage einen speciellen Gesetz-Entwurf vorlegen.

XI. Gesetzartikel.

Ueber jene Processe, welche bisher durch die Patrimonial-Gerichte erledigt wurden.

Da laut des 9. Ges. Art. §. 4 die grundherrliche Gerichtsbarkeit sowohl in Civil- als auch in Criminal-Sachen gänzlich aufhört, wird hinsichtlich der Fragen, welche bis jetzt durch die Herrenstühle geschlichtet wurden, bestimmt:

§. 1. Indem, laut IX. Ges. Art. §. 4 jene summarischen Verbal- und feldpolizeilichen Processe, welche bis jetzt durch die Herrenstühle entschieden wurden, von nun an durch die Stuhlrichter zu entscheiden sein werden, so können die Comitate mit Einwilligung des Ministeriums, wenn, und insoweit die jetzige Zahl der Stuhlrichter nicht hinreichend wäre, diese Zahl, so wie auch jene der Stuhlgeschwornen, vermehren.

§. 2. Solche Processe, welche bisher durch die geregelten Magistrate erster Instanz an die Herrenstühle appellirt wurden, werden von nun an geradezu an die Comitats-Gerichte appellirt.

§. 3. Für solche Ortschaften, wo keine geregelten Magistrate erster Instanz sich befinden, können die Comitate nach ihren Bedürfnissen mehrere Gerichtsstühle als Gerichte erster Instanz errichten, wo im Verhinderungs-Falle des Vice-Gespans der Gerichtsstuhl seinen Präsidenten selbst wählt; die Appellation von diesen Gerichten geschieht gleichfalls an die königl., bezüglich Banal-Tafel.

§. 4. Da die peinliche Gerichtsbarkeit durch Aufhebung der Herrenstühle laut IX. Gesetzart. §. 4 an die Sedrien übertragen wird, sind die Dominien verpflichtet, alle zu dieser Gerichtspflege nöthigen Gebäude und Geräthschaften zeitweilig den Comitaten zu überlassen.

§. 5. Die Waisen- und gerichtlichen Rechnungen sind durch die Co-

Digitized by Google

mitats-Exactorate zu revidiren, auf welche hiemit die richterliche Gewalt übertragen wird; die Appellation geschieht in diesem Falle an die königl. und respective Banal-Tafel; auch können die Comitate in dieser Hinsicht mit Einwilligung des Ministeriums die Zahl der Beamten vermehren, überhaupt aber über die wieartige Verwaltung der Waisen-Angelegenheiten specielle Verfügungen treffen.

XII. Gesetzartikel.

Ueber die Umwandlung der aufgehobenen privatherrlichen Urbarial-Benefícien in Staatsschulden.

In Folge der laut IX. Gesetzart. geschehenen Aufhebung aller Urbarial-Leistungen wird hiemit verordnet:

§. 1. Daß das Ministerium Sr. Majestät die gerechte Schätzung der nach dem Schlusse des Landtages gänzlich aufzuhörenden Urbarial-Benefizien in der möglichst kürzesten Zeit bewerkstellige.

§. 2. Als Grundlage der Schätzung wird einzig und allein der Nutzen dienen, welchen der betreffende Grundherr in Wirklichkeit bezogen, nicht aber jene Last, welche der Unterthan trug.

§. 3. Die Art und Weise der Schätzung wird der betreffende Minister selbst bestimmen, der verzwanzigfachte Werth des zu schätzenden jährlichen Nutzens macht das Entschädigungs-Capital aus.

§. 4. Ueber die, gegen die Richtigkeit der Schätzung zu erhebenden Einwürfe werden 4, durch das Justizministerium, nach den Landeskreisen zu ernennende — je aus 5, durch den Staat besoldeten Mitgliedern bestehende Ausschüsse, — für die verbundenen Theile besonders 1 — summarisch entscheiden.

§. 5. Auf Abschlag des auf diese Weise zu bestimmenden Schätzungs-Werthes wird das Ministerium den betreffenden Besitzern unverzüglich Staatsobligationen austheilen. Zur Auszahlung dieser Obligationen werden die liegenden Aerarial-Güter verschrieben, und das Ministerium bevollmächtigt, auf diese Grundlage eine Staatsschuld zu ermitteln, oder jene Güter theilweise zu verkaufen. In wie weit aber diese nicht ausreichen sollten, werden auch die übrigen Aerarial- und Staatseinkünfte als Hypothek zur Auszahlung derselben dienen.

§. 6. Der Staat verpflichtet sich hiemit zur Bezahlung jener, auf erwähnte Weise garantirten Schuld, und erkennt dieselbe als wirkliche Staatsschuld an.

§. 7. Ueber die wieartige Verzinsung und Amortisirung dieser Staatsschuld wird das Ministerium einen Gesetzentwurf der nächsten Gesetzgebung vorlegen, welcher darüber definitiv beschließen wird.

Digitized by Google

§. 8. Dieser Gesetzartikel ist in jede Obligation dieser Staatsschuld Wort für Wort einzuschalten.

§. 9. Hinsichtlich der, schon bis jetzt abgeschlossenen Urbarial-Ablösungsverträge wird auf Grundlage dieses Gesetzes das Ministerium den Verhältnissen gemäß nach Recht und Billigkeit verfügen.

XIII. Gesetzartikel.

Ueber die Aufhebung des geistlichen Zehenten.

Nachdem der Clerus den geistlichen Zehenten freiwillig, ohne jedweden Anspruch auf Entschädigung entsagt, so wird dies zum ewigen Angedenken des dem Vaterlande dargebrachten Opfers durch die Reichsstände dem Gesetze einverleibt, und zugleich in Folge dieser Entsagung beschlossen:

§. 1. Der geistliche Zehent, habe er nun in Naturalien, oder einer Ablösungssumme statt derselben, gleichviel ob unmittelbar an den Clerus selbst, oder an Pächter bezahlt werden müssen, sei er durch erbrechtlichen Vertrag oder königlicher Dotation gewonnen worden, verliert somit seine Rechtsgiltigkeit für ewige Zeiten.

§. 2. In wiefern der mindere Clerus durch Aufhebung der Zehenten in seinem Einkommen verkürzt wird, und in dieser Hinsicht über deren Versehung zu sorgen jedenfalls nothwendig ist: so wird Se. Majestät zugleich mit Ausdehnung seiner Fürsorge auf den minderen Clerus anderer Confessionen durch Ihr ungarisches Ministerium dem nächsten Reichstage einen speciellen Gesetz-Vorschlag vorlegen lassen.

§. 3. In wiefern der geistliche Zehent entweder in Folge von Erbverträgen, oder im Wege königlicher Schenkung in dem Besitz von Privatfamilien übergangen wäre, wird Se. Majestät wegen Schadloshaltung dieser Familien durch den Staat dem nächsten Landtage durch Ihr ungarisches Ministerium einen speciellen Gesetzvorschlag vorlegen lassen.

XIV. Gesetzartikel.

Ueber die Creditanstalt.

§. 1. Das Ministerium wird zur Errichtung einer Credit-Anstalt, wie auch zur Anschaffung seines Reservfondes bis 500,000 fl. ermächtigt.

§. 2. Die Grundstatuten werden der ersten Jahressitzung des nächsten Landtags zur Durchsicht und Genehmigung unterbreitet werden.

§. 3. Der Grundherr, dem durch den 9. Gesetzartikel Entschädigung für seine nun aufgehobene Urbarial-Einkünfte zugesichert ist, hat vor allen Andern bei Erlangung eines bis zum Capital seiner Urbarial-Einkünfte sich belaufenden Anlehens den Vorzug, wenn er das Anlehen gehörig sicher zu stellen im Stande ist; und der Capitalwerth der aufgehobenen Urbarial-Ergiebigkeiten, welcher gemäß der Anordnung eines hiewegen zu verfassenden Gesetzes durch Reichsschätzung festgesetzt werden soll, wird bei Erstat-

Digitized by Google

tung eines solchen Darlehens als Abschlagszahlung durch den Staat angenommen werden.

§. 4. Die Forderung der Creditanstalt genießt eines Privilegial-Vorzugs vor allen anderen Forderungen mit Ausnahme derjenigen, welche früher eingezeichnet worden.

§. 5. Wenn das der Creditanstalt verschriebene Besitzthum in Concurs geräth, so sind die Interessen und der Amortisirungs-Betrag auch während des Proceß-Ganges pünktlich zu zahlen und im Unterlassungsfalle ist die Creditanstalt berechtigt, sich aus diesem Besitzthum durch summarischen Proceß ihre ganze Forderung, auch das Capital, erstatten zu lassen.

§. 6. Ueber alle jene Fragen, welche sowohl zwischen der Anstalt und ihren Schuldnern, als zwischen derselben und ihren Gläubigern entstehen könnten, urtheilt auf summarischem Wege das betreffende Wechselgericht.

§. 7. Die Creditanstalt wird ihre Darlehen nach dem Wunsche des Darlehennehmers entweder in Silbermünze, oder in Creditbriefen ausfolgen können.

XV. Gesetzartikel.

Ueber die Aufhebung der Aviticität.

Indem die Aufhebung der Aviticität hiemit als Grundsatz ausgesprochen ist, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium soll auf Grundlage der vollkommen und gänzlichen Aufhebung der Aviticität das bürgerliche Gesetzbuch ausarbeiten, und den dießfälligen Entwurf dem nächsten Landtage vorlegen.

§. 2. Inzwischen wird bis zum nächsten Landtage der Gang aller jener Processe, die ihren Ursprung aus der Aviticität nahmen, und durch ein Endurtheil noch nicht erledigt sind, eingestellt; auch wird das Anregen solcher Processe, die Fälle des 1836: 14. Art. ausgenommen, verboten.

XVI. Gesetzartikel.

Ueber die provisorische Ausübung der Comitats-Jurisdiction.

Um die Comitats-Verfassung, dieses Bollwerk der Constitution Ungarns, und seiner Nebenländer, mit der allgemeinen Freiheit in Einklang zu bringen, in der Zwischenzeit aber jeder Unterbrechung der öffentlichen Administration vorzubeugen, wird verordnet:

§. 1. Das Ministerium wird der nächsten Gesetzgebung über die Comitats-Coordination auf Grundlage der Volksvertretung einen Gesetzvorschlag unterbreiten.

Digitized by Google

§. 2. Bis die künftige Gesetzgebung diese Coordination bewerkstelligt, wird die Comitatsgewalt auf folgende Weise ausgeübt:

a) Nach Schluß der gegenwärtigen Gesetzgebung ist in jedem Comitat eine General-Congregation in möglichst kurzer Zeit abzuhalten.

b) In dieser General-Congregation werden alle Jene Stimmen haben, denen das Gesetz oder früher gefaßte Beschlüsse des einen oder andern Comitats das Stimmrecht verliehen haben; wo aber solche Rechtserweiterungen durch Beschlüsse früher nicht bestanden, werden noch außer den gesetzlich Berechtigten Jene Stimmrechte besitzen, die Seitens der Comitatseinwohner je gemeindenweise zu dieser General-Congregation als Vertreter gesendet werden.

c) In dieser Congregation werden die auf diesem Landtage gebrachten Gesetze publicirt, und zugleich wird mit Rücksichtsnahme auf die Ausdehnung, Bevölkerung, auf die verschiedenen Einwohnerclassen, so wie auf die Handhabung der Administration und besonders der am gegenwärtigen Reichstag gebrachten Gesetze ein permanenter Ausschuß von mehreren Mitgliedern ernannt, die ohne Unterschied der Geburt auf hergebrachte Weise zu wählen sind.

d) Dieser permanente Ausschuß wird mit Zuziehung der Comitatsbeamten unter dem Präsidium des Ober-Gespans, oder in seiner Abwesenheit des Vice-Gespans so oft, und so lange die Nothwendigkeit es erfordert, sich versammeln, und alle jene Gewalt provisorisch ausüben, die laut Gesetz und Constitution der Comitats-General-Congregation in jeder Hinsicht zukommen.

e) Die Berathungssprache ist in den Versammlungen und Ausschußsitzungen in Ungarn ausschließlich die ungarische, die Nebenländer können auch zufolge eigener Reglements sich ihrer Muttersprache bedienen.

f) Der so in Wirksamkeit getretene Vertreter-Ausschuß wird „im Namen der Comitats-Gemeinschaft" mit dem Ministerium in directer Verbindung stehen, und mit den Comitatsbeamten im Sinne des Gesetzes durch seine Beschlüsse verfügen.

g) Indem dieser Ausschuß, sobald die nächste Legislatur die Comitatsverfassung geordnet hat, seine Functionen beendigt, und dann mit Aufzeigung seiner Protocolle von seinem Verfahren der Comitats-Gemeinschaft Bericht abgelegt haben wird, legt derselbe seine provisorische Macht in die Hände des Comitates nieder.

h) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.

XVII. Gesetzartikel.

Ueber die Comitats-Restaurationen.

In den Comitaten werden bis zur Verfügung des nächsten Landtages keine Restaurationen abgehalten werden; sollte jedoch entweder die Bese-

Digitized by Google

tung einer erledigten Stelle, oder in den Fällen des XI. Gesetzart. die Wahl neuer Beamten nöthig sein, wird der Ober-Gespan im Einverständniß mit dem, laut XVI. Gesetzart. zu bildenden Central-Ausschuß die erledigten Stellen, und respective neu zu errichtenden Aemter, provisorisch und substituirend besetzen.

XVIII. Gesetzartikel.

Preßgesetze.

Indem die Präventiv-Censur auf ewige Zeiten aufgehoben, und die Preßfreiheit wieder hergestellt ist, wird zur Sicherung derselben Folgendes provisorisch festgestellt:

§. 1. Seine Gedanken darf Jeder durch die Presse frei mittheilen und verbreiten.

§. 2. Unter Mittheilung durch die Presse wird verstanden eine jede solche Mittheilung, die entweder in Worten oder Abbildungen durch die Presse, Steindruck oder Stich bewerkstelligt wird, und deren Veröffentlichung, sei es durch unentgeltliche Austheilung, oder Verkauf der Exemplare bereits begonnen hat.

I. Abschnitt.

Ueber Preßvergehen.

§. 3. Wer zur Begehung eines Verbrechens oder Frevels im Wege der Presse direct und bestimmt auffordert, und das Verbrechen, oder der Frevel wirklich begangen wird, ist als Mitschuldiger zu betrachten, und im Sinne der Gesetze zu bestrafen.

§. 4. Wer zur Begehung eines Verbrechens oder Frevels im Wege der Presse direct und bestimmt auffordert, aber dies keine Folgen hat, ist als solcher, der das Verbrechen versucht, zu betrachten, und nach den Landesgesetzen zu bestrafen.

§. 5. Wer mit der öffentlichen und religiösen Moralität, und den ehrbaren Sitten Spott treibt, wird mit Haft bis zu einem Jahre, und einer bis zu 400 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 6. Wer zur thätlichen Auflösung der vollkommenen Staatseinheit des unter die heilige Krone gestellten Gebietes, und des durch die pragmatische Sanction festgestellten, in der Gemeinschaftlichkeit der regierenden Dynastie bestehenden Staatsverbandes aufreizt; wer zur gewaltsamen Veränderung der Constitution, und zum Ungehorsam gegen die gesetzliche Obrigkeit aufwiegelt, und zur Begehung von Verbrechen auffordert und anleitet, wird mit Haft bis zu 4 Jahren, und einer bis zu 2000 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 7. Wer gegen die Unverletzlichkeit der königlichen Person, und

Digitized by Google

gegen die festgesetzte Erbordnung der königlichen Dynastie eifert, oder die hohe Person des Königs verletzt, wird mit einer Haft bis zu 6 Jahren, und einer bis zu 3000 fl. C. M. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 8. Wer die Mitglieder der regierenden Dynastie verletzt, wird mit Haft bis zu 4 Jahren, und einer bis zu 2000 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 9. Wer zur gewaltsamen Störung der öffentlichen Ordnung und des Friedens aufreizt, wird mit Haft bis zu 2 Jahren, und einer bis zu 4000 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 10. Wer eine durch das Gesetz constituirte Gerichtsbarkeit oder Körperschaft verleumdet, wird mit Haft bis zu 2 Jahren, und einer bis zu 1000 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 11. Wer einen Staatsbeamten, oder in der Ausübung eines öffentlichen Auftrages begriffene Person in Bezug auf seine ämtliche Handlungen verleumdet, wird mit Haft bis zu 1 Jahre, und einer bis zu 600 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 12. Wer Privatpersonen verleumdet, wird mit Haft bis zu 6 Monaten, und einer bis zu 300 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

Zugleich wird derselbe auch die Proceßkosten des Klägers, und die durch Veröffentlichung demselben verursachten Schäden zurück zu erstatten haben.

§. 13. Für Preßvergehen wird der Verfasser, wäre derselbe nicht bekannt, der Verleger, im Falle auch dieser nicht bekannt wäre, der Besitzer der Buchdruckerei oder Lithographie bestraft.

§. 14. Wer die Acten des Landtages, der Behörden, der verschiedenen Gerichte, und anderer gesetzlichen Körperschaften im wahren Geiste und treu mittheilt, kann des Mitgetheilten wegen nicht zur Rechtfertigung gezogen werden.

§. 15. Die Haft und die Geldbuße kann den Umständen gemäß allein, oder auch zusammen angewendet werden.

Alle Geldstrafen und Confiscationen fließen in die Staatscasse.

§. 16. Wer dasselbe Vergehen, wegen dessen er schon einmal bestraft wurde, noch einmal begeht, kann mit der Hälfte der Strafe, zu welcher er das erste Mal verurtheilt war, strenger bestraft werden.

II. Abschnitt.

Vom gerichtlichen Verfahren.

§. 17. Ueber Preßvergehen urtheilen öffentlich Schwurgerichte. Das Ministerium wird ermächtigt, streng nach dem Grundsatze des im vorigen Landtag entworfenen Gesetzvorschlages über Strafverfahren, Schwurgerichte zu organisiren.

Digitized by Google

Indem auf §. 39 bemerkt wird, daß zur schwurgerichtlichen Qualification 200 fl. jährliche Einkünfte erforderlich sind; auf den 8. Abschnitt aber, daß mit der Wirksamkeit des Cassationshofes provisorisch die Septemviraltafel betraut wird.

§. 18. In den Fällen des §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. dieses Gesetzes geschieht die Untersuchung, und das Anhängigmachen der Klage auf den officiellen Antrag des Staatsanwaltes.

§. 19. In Fällen des §. 9. 10. dieses Gesetzes kann der Staatsanwalt nur in Folge eines Beschlusses der betreffenden Corporationen die Ahndungsklage anhängig machen.

§. 20. In sonstigen Fällen kann der Proceß nur auf Ansuchen der Betreffenden angeregt werden.

§. 21. Sowohl der Staatsanwalt als der Kläger muß jene Aufreizung, Aufforderung, Beleidigung, Beschimpfung und Ehrenschändung, welche er bestraft haben will, in einer Anklageschrift genau und klar beschreiben, widrigenfalls er durch den inquirirenden Richter mit seiner Klage ohne Weiterem beseitigt wird.

§. 22. Der untersuchende Richter kann, wenn er es für nothwendig erachtet, nach der Einreichung der Klage die Drucksachen oder Stiche sogleich in Beschlag nehmen, über welches Verfahren er ein regelmäßiges Protocoll führt.

Wird der Angeklagte von der Klage freigesprochen, so ist der inquirirende Richter verpflichtet, die mit Beschlag belegten Gegenstände unter Strafe von 200 fl. sogleich auszufolgen.

§. 23. Hat der Staatsanwalt die Klage von Amtswegen anhängig gemacht, so wird diese von dem Geschwornengerichte derselben Behörde beurtheilt, wo der Angeklagte wohnt, oder wo das Werk erschienen, und das unterschriebene Exemplar eingericht würde.

Im Falle aber die Klage auf Ansuchen des Klägers anhängig gemacht wird, so kann dieselbe auch durch jene Behörde abgeurtheilt werden, in welcher der Kläger wohnt.

§. 24. Der Beweis der entehrenden, beschimpfenden und verletzenden Behauptungen wird nicht erlaubt, ausgenommen wenn einer als Beamter, oder öffentlich Beauftragter gehandelt, und die angeführte Thatsache sich auf sein dießfallsiges Betragen bezieht.

In diesem Falle, wenn die Thatsache erwiesen wird, kann die Handlung des Beklagten diesem nicht eingerechnet werden, ausgenommen jene Entehrung, welche zwar in Folge jenes geschehen, ohne jedoch aus der That nothwendig zu folgen.

§. 25. Der beschimpfte, und in seiner Ehre angegriffene Kläger

Digitized by Google

kann zur Erhärtung seiner moralischen Aufführung Zeugen verhören lassen, der Beklagte aber kann die Verhörung seiner Zeugen gegen die Moralität des Ersteren nicht fordern.

§. 26. Sobald das Ueberführungsurtheil gefällt ist, so wird außerdem, daß dieses auf Kosten des Verurtheilten veröffentlicht wird, zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der in Beschlag genommenen Stücke ganz, oder theilweise angeordnet werden.

§. 27. Wer ein, durch ein solches Urtheil betroffenes Geistesproduct neuerdings durch die Presse veröffentlicht oder verkauft, über den wird die größtmögliche Strafe, welche dessen Verfasser treffen konnte, verhängt werden.

§. 28. Jedes solche Preßvergehen, gegen welches amtlich verfahren werden sollte, verjährt sich in 6 Monaten, gegen welches aber nur Privatklage zulässig war, erst nach 2 Jahren.

§. 29. Jedes Preßvergehen, welches nach der reichstägigen Verkündigung dieses Gesetzes begangen wird, ist schon im Sinne desselben zu bestrafen.

III. Abschnitt.

Von den periodischen Blättern.

§. 30. Zeitungen oder politische Blätter, deren Inhalt zum Theil oder ganz von politischen Gegenständen handelt, und welche wenigstens 2 Mal monatlich erscheinen, können nur unter folgenden Bedingungen herausgegeben werden:

1) Die Anzeige des Namens und der Wohnung des Eigenthümers, verantwortlichen Herausgebers, oder verantwortlichen Redacteurs, so wie auch der Druckerei, wo das Blatt gedruckt werden soll, muß dem Vice-Gespan, Ober-Capitän, Grafen oder Bürgermeister derjenigen Behörde übergeben werden, wo das Blatt erscheinen soll, und dieser hat die Pflicht, diese Anzeige dem Ministerium einzureichen.

2) Wenn das Blatt täglich erscheint, so sind als Caution 10,000 fl., wenn seltener, 5000 fl. in baarem Gelde, oder in mit doppelter Sicherstellung auf liegende Gründe intabulirten Obligationen zu erlegen; im ersten Falle wird das Capital unter Oberaufsicht und Gutstehung der betreffenden Behörde 5% zu Gunsten des Depositärs tragen. Die bis jetzt erschienenen Blätter müssen der Bedingung des ersten Punktes unverzüglich nach der Publication dieses Gesetzes, der des zweiten Punktes aber erst in 2 Monaten Genüge leisten.

3) Im Falle der Verurtheilung wegen Preßvergehen wird die Geldstrafe von der Caution abgezogen, sollte diese nicht hinreichen, so wird

Digitized by Google

außerdem, daß der Verfasser als Mitbürger betrachtet wird, die Confiscirung auch auf das übrige Vermögen des verantwortlichen Eigenthümers, Herausgebers oder Redacteurs ausgedehnt.

Das auf diese Weise entstandene Deficit muß in 10 Tagen nach dem Urtheilsspruch ergänzt werden, sonst darf bis zur Erfüllung dieses das Blatt nicht erscheinen.

4) Sobald das Blatt oder Heft versendet wird, muß sogleich ein Exemplar desselben, mit der Unterschrift der bezeichneten verantwortlichen Person versehen, bei dem Präsidenten der Localbehörde deponirt werden.

Wegen Unterlassung dieses darf die Versendung der Blätter nicht gehindert werden, derjenige aber, der gegen diese Anordnung verschuldet, wird mit einer bis 200 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 31. Wer ohne Erfüllung der im vorigen §. genannten Bedingungen ein periodisches Blatt herausgibt, wird mit einer Haft bis zu 1 Jahre, und mit einer bis zu 500 Gulden sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

Sowohl diese Strafe, als auch die im §. 30 Punkt 4. genannte, wird durch die betreffenden Gerichte summarisch mit Ausschluß der Appellation und Widerstand ausgesprochen.

§. 32. Alle jene Mittheilungen, welche seitens der Regierung oder der Gerichtsbarkeiten, so wie anderer gesetzlichen Körperschaten der Redaction eingesandt werden, müssen in allen Blättern, gegen Erstattung der gewöhnlichen Gebühren, eingerückt werden.

§. 33. Für alle Artikel, die in einem Blatte erscheinen, sind — könnte der Verfasser nicht zur Rechenschaft gezogen werden — auch die in der Erklärung genannten verantwortlichen Personen verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit breitet sich auch auf jene Artikel aus, welche von andern Blättern oder Büchern entnommen werden; in solchem Falle aber ist die Strafe stets geringer als die des Verfassers oder ersten Mittheilers, und darf das Maximum nie erreichen.

§. 34. Alle Preßvergehen, die in einem periodischen Blatte begangen werden, sind nach denselben Gesetzen zu bestrafen, wie alle andern Preßvergehen.

§. 35. Das verhängte Strafurtheil müssen die betreffenden Eigenthümer oder Herausgeber unter laut §. 30 zu erhebender Strafe von 100 fl. in ihrem Blatte mittheilen.

§. 36. Wenn die im Sinne des §. 30 namhaft gemachte verantwortliche Person in Folge eines Urtheils gefangen sitzt, muß binnen 3 Tagen nach erfolgter Veränderung des Urtheils eine andere verantwortliche Person angezeigt werden, und das Blatt kann nur unter seinem Namen erscheinen.

Digitized by Google

IV. Abschnitt.

Von den Druckereien und Buchhandlungen.

§. 37. Eine Druckerei oder Lithographie kann Jeder errichten, der den Vorschriften des 1840: 16. Art. 1. und 2te Abtheilung genugthuend, seine dießfällige Absicht dem Präsidenten der Behörde, wo er wohnt, anzeigt, die darüber den Minister des Innern in Kenntniß setzt; und der in der Hauptstadt 4000, anderweitig 2000 fl., die ihm 5% tragen werden, niederlegt.

§. 38. Wer eine verheimlichte Druckerei oder Lithographie besitzt, das heißt eine solche, welche nicht angezeigt ist, wird mit 1 Jahr Haft, und bis zu 2000 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 39. Jeder Eigenthümer einer Druckerei muß seine Wohnung, und den Platz seiner Pressen, dem Vorsteher der betreffenden Behörden anzeigen; zugleich ist er verpflichtet, ein mit einer Schnur durchzogenes und präsidialiter gesiegeltes Buch zu führen, in welches die Form, der Titel, oder bezeichnender Inhalt, die Zahl der Bände, Exemplare und Bogen, so wie auch die Zeit, wo sämmtliche große und kleine Druckschriften fertig geworden, einzuzeichnen sind.

§. 40. Sowohl von Drucksachen als auch von Abbildungen sind stets den Localbehörden 2 Exemplare zu überreichen, wovon eines dieser, das andere dem Nationalmuseum zugehören wird.

§. 41. Der Druckereieigenthümer, der auf was immer für eine Druckschrift seinen Namen und Wohnort nicht angibt, oder einen falschen Namen hinsetzt, wird im Falle die Druckschrift ein Preßvergehen enthält, als Mitschuldiger betrachtet, andernfalls mit einer bis zu 100 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft werden können.

§. 42. Die Errichtung einer Buchhandlung wird von keiner besonderen Erlaubniß bedingt, diese kann mit Beobachtung der, die Kaufleute betreffenden gesetzlichen Vorschriften durch Jedermann geschehen.

§. 43. Die Buchhändler dürfen alle jene Geistesproducte frei verkaufen, welche kein Strafurtheil betroffen hat.

§. 44. Wer Druckschriften verkauft, auf welchen der Name und Wohnung des Druckereieigenthümers nicht angegeben ist, wird außer der Confiscation der bei ihm vorgefundenen Exemplare noch mit einer bis zu 50 fl. sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 45. Die sogenannten hausirenden oder Winkelbücherhändler stehen unter polizeilicher Aufsicht der betreffenden Behörden.

Digitized by Google

XIX. Gesetzartikel.

Ueber die ungarische Universität.

Hinsichtlich der ungarischen Universität wird verordnet:

§ 1. Die Universität wird unmittelbar dem Minister für öffentlichen Unterricht untergeordnet.

§. 2. Der Grundsatz der Lern- und Lehrfreiheit, nach welchem einerseits der Studirende frei wählen kann, welche Wissenschaft, und von welchem Lehrer er dieselbe hören will; andererseits aber außer den ordentlichen Professoren auch andere ausgezeichnete Männer unter Bedingungen, welche provisorisch durch das Ministerium, später aber durch das Gesetz festzustellen sind, unterrichten können, wird gesetzlich ausgesprochen.

§. 3. Das Cultus-Ministerium wird mit Anwendung dieses Grundsatzes an die Universität betraut, und hat seinen Bericht darüber, und das übrige, in dieser Hinsicht zu Thuende dem nächsten Landtage vorzulegen.

XX. Gesetzartikel.

In Religionsangelegenheiten.

§. 1. Die unitarische Religion wird als gesetzlich eingeführt ausgesprochen.

§. 2. Für alle im Lande gesetzlich eingeführten Culte wird ohne Ausnahme vollkommene Gleichheit und Gegenseitigkeit festgestellt.

§. 3. Die kirchlichen und Schulbedürfnisse aller gesetzlich anerkannten Glaubensparteien sollen durch den Staat gedeckt werden, und das Ministerium hat über die specielle Anwendung dieses Grundsatzes nach Anhörung der betreffenden Confessionen dem nächsten Landtage einen ausführlichen Gesetzentwurf vorzulegen.

§. 4. Das Besuchen der Schulen der anerkannten Confessionen wird ohne Betracht der Religion Jedem erlaubt.

§. 5. Das Ministerium hat Anordnung zu treffen, daß die sich zu einer anerkannten Culte bekennenden Soldaten mit Feldgeistlichen gleicher Religion versehen werden.

§. 6. Die Verordnung des 1844: 3. Ges. Art. wird auch auf die Bekenner der griechisch nicht-unirten Religion ausgebreitet.

§. 7. Wenn selbst der größere Theil der griechischen Inwohner einer Gemeinde seine Religion verändert, so bleibt doch die Kirche der Gemeinde im Besitz der in ihrem früheren Glauben zurückgebliebenen Einwohner; inwieweit also gleichartige Vorfälle in der neuesten Zeit unter administrativer Verhandlung wären, sind diese gemäß den obigen Principien zu beurtheilen; den gegenwärtigen Bestand darf man aber nach den Grundsätzen dieses Gesetzes zurückwirkend durch Occupation nicht mehr stören; daher kann man den Besitz jener Kirchen nicht mehr in Frage

Digitized by Google

stellen, hinsichtlich welcher bis zum 1. Jänner laufenden Jahres keine Frage angeregt, oder durch obrigkeitliche Verfügung schon beigelegt war.

§. 8. Indem das Verfügungsrecht der nicht-unirten Griechen in Betreff ihrer kirchlichen und Schulangelegenheiten unter Oberaufsicht des Staates hiemit garantirt wird, hat das ungarische Ministerium in der kürzesten Zeit, jedenfalls aber vor dem nächsten Landtage, die durch die ganze Secte zu wählende kirchliche Versammlung zusammen zu rufen, deren Mitglieder bis zur gesetzlichen Coordinirung dieses Congresses für jetzt mit Bezugnahme der Völkerschaften verschiedener Zunge in dem Verhältnisse zu wählen sind, daß von Seite der Geistlichkeit 25, der Weltlichen 75, und unter diesen? aus der Militärgränze geschickt werden sollen.

XXI. Gesetzartikel.

Ueber die Nationalfarben und das Reichswappen.

§. 1. Die Nationalfarben und das Reichswappen werden in ihre Urrechte wieder eingesetzt.

§. 2. Demzufolge wird also die dreifarbige Rose als bürgerliches Abzeichen wieder angenommen, und zugleich festgesetzt, daß an allen öffentlichen Gebäuden und Anstalten, so wie bei Feierlichkeiten, und an allen ungarischen Schiffen die Nationalflagge, und das Reichswappen benützt werden sollen; den Nebenländern übrigens überlassen, neben den Farben und Wappen des Landes sich ihrer eigenen Farben und Wappen bedienen zu können.

XXII. Gesetzartikel.

Ueber die Nationalgarde.

Die Wahrung der Personen und des Eigenthums, die Sicherung der öffentlichen Ruhe und innern Friedens, wird der Bewachung der Bürger des Landes anvertraut; aus diesem Gesichtspunkte wurde bis auf weitere ausführlichere Verfügungen des nächsten Reichstages, in Bezug auf die Organisirung der Nationalgarde, Folgendes beschlossen:

§. 1. Alle jene Landesbewohner, die in Städten, oder mit einem geregelten Magistrate versehenen Gemeinden, ein Haus oder Grund im Werthe von 200 Gulden, in andern Gemeinden eine halbe Session, oder in Ausdehnung dieser gleichkommendes Besitzthum als ausschließliches Eigenthum besitzen, oder wenn sie auch ein Eigenthum nicht inne haben, sondern nur ein jährliches reines Einkommen von 100 Gulden beziehen, sind von ihrem 20sten bis zu ihrem 50sten Jahre, wenn sie nicht unter dienstherrlicher Gewalt stehen, der Nationalgarde einzureihen und Waffendienste zu thun verpflichtet.

§. 2. Die Nationalgarde ist in den kön. Freistädten, und mit geregeltem Magistrate versehenen Gemeinden durch die Localbehörde, in andern

Digitized by Google

Orten aber durch die betreffende Comitats- und freien Districtsbehörden zu organisiren.

§. 3. Außer den zum Waffendienste in der Nationalgarde Verpflichteten können die betreffenden Comitats-, Bezirks-, Stadt- oder mit geregeltem Magistrate versehenen Gemeindebehörden auch andere solche Staatsbürger einreihen, die von denselben für betheiligt an der Aufrechthaltung der verfassungsmäßigen Ordnung und dieser Auszeichnung würdig, erachtet werden.

§. 4. Individuen, die wegen Raub, Diebstahl, Betrug, Meineid, Brandstiftung, oder Mord bestraft worden sind, werden aus der Nationalgarde ausgeschlossen.

§. 5. Solche Individuen, die sich als Nationalgarden die in §. 4 berührten Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden aus der Nationalgarde bis zur Beendigung des gegen sie zu erhebenden Criminalprozesses zeitweilig durch die betreffende Behörde oder Ortsobrigkeit sogleich ausgestrichen und entwaffnet.

§. 6. Zur Conscription derjenigen, die zu Folge des §. 1 als Nationalgarden die Waffen zu ergreifen verpflichtet sind, werden sogleich nach Empfang des Regierungsdecretes Deputationen ernennen:

In den Comitaten ohne die Abhaltung einer Generalversammlung abzuwarten: die Particularversammlungen.

In **Jazygien** und **Kumanien**, so wie in den Haiduckendistricten: der Ober-Capitän.

In den 15 Zipserstädten und dem **Turopolyer**-Kreise: der Reichsgraf.

In dem Fiumaner und Bukarer-Kreise: der Gouverneur des Küstenlandes.

In kön. Freistädten, und mit geregelten Magistraten versehenen Gemeinden: der Magistrat.

§. 7. Diese Ausschüsse handeln in den Comitaten und freien Kreisen im Einverständnisse mit der Ortsobrigkeit, und bewirken den Umständen gemäß auch die Organisirung der örtlichen Garde.

§. 8. Es bleibt der freien Wahl der in §. 1 erwähnten Individuen überlassen, sich der Cavallerie oder Infanterie anzuschließen; bei der Infanterie sind jedoch alle diejenigen Dienst zu thun verpflichtet, die sich der Reiterei nicht angeschlossen.

§. 9. Ihre Officiere bis zum Hauptmann wählt sich die Nationalgarde selbst; wenn die Organisation der Garden durch diese Wahlen beschlossen ist, wird sofort in den Comitaten — was sich auch auf die ihrer Gerichtsbarkeit untergeordneten Orten mit geregeltem Magistrat bezieht — der Vice-Gespan, in den k. Freistädten aber, und den freien

Digitized by Google

Kreisen der oberste Beamte dem Kriegsminister sowohl über die Zahl der Garden, als über deren Organisation, und betreffs der gewählten Officiere Bericht erstatten, worauf für die Garde vom Hauptmann hinauf die Nationalgarde-Officiere auf Vorschlag des Ministers der Palatin, kön. Statthalter, ernennt.

§. 10. Der Obergeneral der ungarischen Nationalgarde wird von dem Palatin, k. Statthalter, ernannt. In Croatien trifft das Commando den Banus, und falls dieser nicht existiren sollte, den Vice-Capitän der Nebenländer, im ungarischen Küstenlande aber den Gouverneur.

§. 11. Für passende Militär-Individuen zur Uebung und zum Einlernen der Nationalgarde im Gebrauch der Waffen wird in Folge der Aufforderung von den betreffenden Behörden die Regierung sorgen.

§. 12. Jenen, die nicht im Stande sind, sich die zum Dienste erforderlichen Waffen anzuschaffen, werden solche aus dem Staatsarsenale geliefert.

§. 13. Alle Mitglieder der Nationalgarde sind als im gleichen Range mit den gleich graduirten Mitgliedern des regulären ungarischen Militärs zu betrachten, erhalten aber, so lange sie Localdienste verrichten, keine Löhnung; für die Zeit des auswärtigen Dienstes aber wird ihre Löhnung mit jener des regulären Militärs gleich sein, und diese Löhnung wird während der Zeit der Dienste, welche zwar außerhalb der Gränzen ihrer Gemeinde, aber innerhalb der betreffenden Gerichtsbarkeit geleistet werden, aus der Domesticalcasse der Gerichtsbarkeit, für die Zeit der Dienste aber außerhalb der betreffenden Gerichtsbarkeit aus der Staatscasse bezahlt werden.

Ueberwachung der Waffen.

§. 14. Jene Waffen, die aus den Zeughäusern des Staates für die Nationalgarde geliefert werden, stehen unter unmittelbarer Rechenschaft und Ueberwachung der Behörden. Demzufolge werden:

§. 15. Die Behörden in den Comitaten und freien Bezirken von Ort zu Ort die nöthigen Waffen vertheilen und gegen Rechnungslegung den Ortsobrigkeiten verabfolgen.

§. 16. Sollte ein Nationalgardist die Waffe, die er aus dem Staatsarsenale erhalten, auf Verlangen nicht zurückerstatten können, oder wäre dieselbe durch seine Schuld schadhaft geworden, so hat er den Schaden zu ersetzen.

Der Dienst.

§. 17. Der Dienst der Nationalgarde bezieht sich auf ordentliche und außerordentliche Fälle, dem gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Zustande der Ruhe und des öffentlichen Friedens entsprechend.

Digitized by Google

§. 18. Wenn weder Zeichen einer außergewöhnlichen Störung der Ruhe und des öffentlichen Friedens zu bemerken sind, noch zu befürchten ist, daß dieselbe durch irgend eine Art gewaltsamer Ausbrüche gestört werden könnte, beschränkt sich der Dienst der Nationalgarde nur auf die Aufrechthaltung der nöthigen polizeilichen Verordnungen. Aus diesem Gesichtspunkte:

§. 19. Hat der Platz-Gardeofficier die Zahl und Reihenfolge zu bestimmen, nach welcher die Nationalgarden, sich gegenseitig ablösend, Dienste zu thun haben.

§. 20. Die Verhinderung von kleinern Unordnungen, als Gassen- und Wirthshausschlägereien, die Gefangennehmung der Uebertreter, die Ueberlieferung der gefangenen Verbrecher oder Excessemacher in die Hände der gesetzlichen Obrigkeit, wie auch in Fällen, wo die gesetzliche Obrigkeit thätlichen Beistandes bedarf, die Verabfolgung des Brachiums, wird der Nationalgarde zur Pflicht gemacht.

§. 21. Bei außerordentlichen Fällen, wenn die Herstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Sicherheit außerordentliche Mittel erheischt, ist jeder eingeschriebene Nationalgardist, ob ihn die Reihe des Dienstes eben treffe oder nicht, zu den Waffen zu greifen verpflichtet.

§. 22. Ausgenommen im Falle des §. 21. ist die Nationalgarde nur in dem Weichbilde der eigenen Gemeinde Dienste zu leisten verpflichtet. Wenn dagegen im Falle des §. 21 in irgend einer Gemeinde die Nationalgarde des Ortes die öffentliche Ruhe und Sicherheit herzustellen unzulänglich wäre, kann auch die Nationalgarde anderer Gemeinden beansprucht werden, und diese dann verpflichtet, auch außer den Marken der eigenen Gemeinde Dienste zu thun.

§. 23. Die Nationalgarde darf nur dann zu den Waffen greifen, wenn sie dazu aufgefordert wird; und es ist derselben nicht erlaubt, bewaffnet, als Corporation, Verhandlungen zu pflegen und Beschlüsse zu fassen.

§. 24. Die Nationalgarde kann nur von der Civilbehörde zu Diensten requirirt werden, und, Wachposten ausgenommen, ist in allen anderen Fällen stets die Dazwischenkunft eines Civilvorgesetzten erforderlich.

§. 25. Die Nationalgarde kann nur dann von der Gewalt Gebrauch machen, wenn ein Civilvorgesetzter jenen oder jene, gegen welche die Gewalt zu gebrauchen, vorher im Namen des Gesetzes zum Gehorsam aufgefordert hat.

§. 26. Der Nationalgarde muß, wenn er aufgeboten wird, unbedingt Dienste leisten; wenn er außer der Reihe ausgeboten wäre, steht es ihm frei, sich bei seinem Commando zu beschweren.

Digitized by Google

§. 27. Für die Fälle von Dienstvergehen wird die Strafe und das Verfahren durch eine Verordnung festgestellt werden.

§. 28. Innerhalb der Schranken der gesetzlich aufgestellten Normen wird durch Befehl über die Uniform und all dasjenige eine specielle Anordnung getroffen werden, was zur Bildung der Nationalgarde, ihrer Aufrechthaltung, Lieferung des Schießbedarfes und zur Organisirung des Gardedienstes erfordert wird.

§. 29. Wenn die Localverhältnisse in Folge außerordentlicher Ursachen es erheischen, so kann die Vollziehung dieses Gesetzes, auf die Anzeige der betreffenden Behörde, durch das Ministerium suspendirt werden.

§. 30. Wenn die Localverhältnisse eine Auflösung der Nationalgarde nöthig machen, so wird Se. Majestät in dieser Beziehung durch ein Decret verfügen; in diesem Falle jedoch ist nach Verlauf eines Jahres nach der Auflösung die aufgelöste Abtheilung der Nationalgarde neuerdings zu organisiren.

§. 31. Ueber Mitglieder der Nationalgarde kann keine körperliche Strafe verhängt werden.

§. 32. In den verbundenen Theilen werden mit Anwendung dieses Gesetzes die dortigen gesetzlichen Behörden beauftragt.

§. 33. Der König und das Vaterland erwarten von allen Patrioten, deren Ehre durch dieses Gesetz die Aufrechthaltung des Staates anvertraut ist, daß sie dieser ihrer Pflicht treu und mit Eifer nachkommen werden.

§. 34. Die Nationalgarde wird zur Fahne durch folgenden Schwur beeidet:

Ich N. N. schwöre bei dem lebendigen Gotte u. s. w. dem König und der Verfassung Treue, Gehorsam meinen Vorgesetzten, — ich schwöre, die Person und Eigenthum meiner Mitbürger vor allen ungesetzlichen Angriffen, wenn ich durch meine Vorgesetzten aufgeboten werde, zu schützen, die öffentliche Ruhe, den Frieden und die Sicherheit weder selbst zu stören, noch durch Andere stören zu lassen, überhaupt allen meinen Dienstpflichten, wenn ich aufgefordert werde, pünktlich nachzukommen, und unter der Leitung meiner Civil-Obern ein treuer Wächter zu sein der Verfassung, der Gesetze und des Vaterlandes. Sei mir Gott u. s. w.

§. 35. Das ganze Institut der Nationalgarde wird unter Botmäßigkeit des Ministeriums gestellt.

XXIII. Gesetzartikel.

Von den königlichen Freistädten.

§. 1. Die Stadt, als eine selbstständige Gerichtsbarkeit, regiert ihre öffentlichen Angelegenheiten unter gesetzlicher Oberaufsicht, unabhängig von allen andern Gerichtsbarkeiten, nach dem Gemein-Recht.

Digitized by Google

§. 2. Der Stadt, als Gerichtsbarkeit, sind in polizeilicher, straf- und privatrechtlicher Beziehung alle im Stadtgebiete befindlichen Individuen und Besitzthümer, — mit Ausnahme der Comitatshäuser und der im wirklichen Kriegsdienste stehenden Soldaten, jedoch nur rücksichtlich der streng genommenen Personal- und Criminal-Klagen und ihrer Dienstvergehen — ohne Unterschied unterworfen.

§. 3. Einstweilen, bis das Gesetz über die Coordinirung der Städte speciell verfügt haben wird, treten folgende Bestimmungen ein:

a) Eintheilung der Städte.

§. 4. Städte mit weniger als 12,000 Einwohner werden kleine, solche mit mehr als 12,000 und weniger als 30,000 Einwohner mittlere, und mit mehr als 30,000 Einwohner große Städte genannt.

b) Von den Restaurationen.

§. 5. Da über die Wahl der Landtagsabgeordneten mit Bezug auf das ganze Land ein eigenes Gesetz im Allgemeinen verfügt, wird rücksichtlich der Wahl der Stadtbeamten hiemit festgesetzt:

Wähler.

§. 6. Alle jene Mitglieder der Stadtgemeinde, Frauen ausgenommen, welche volljährig, weder unter väterlicher noch vormundschaftlicher und dienstherrlicher Gewalt, noch wegen begangener Treulosigkeit, Betrug, Raub, Mord und Brandstiftung unter Strafe stehen, sind ohne Unterschied der gesetzlich anerkannten Religionen Wähler, wenn sie:

a) ein zum Stadtgebiete gehöriges, und in den Grundbüchern auf ihren eigenen Namen oder zugleich auf den Namen ihrer Ehegattin besonders eingeschriebenes Haus oder einen solchen Grund seit einem Jahre besitzen, dessen Werth in kleinen Städtchen 300, in mittleren 700, in großen Städten 1000, und in der Stadt Pesth insbesondere 2000 fl.; oder wenn sie:

b) im Stadtgebiete als Handwerker, inprotocollirte Kaufleute oder Fabrikanten seit einem Jahre ansäßig sind, eine eigene Werkstätte, oder Handels-Etablissement, oder eine Fabrik besitzen, und sobald sie Handwerker, beständig wenigstens mit einem Gesellen arbeiten.

c) Doctoren, Wundärzte, Advocaten, Ingenieure, akademische Künstler, Professoren, Mitglieder der ungarischen Akademie, die seit einem Jahre in der Stadt sich niedergelassen haben, und in kleinen Städten 40, in mittleren 60, in großen 80, in der Stadt Pesth 100 fl. Hausmiethe bezahlen.

d) Außer diesen alle diejenigen, welche in der Stadt seit 2 Jahren sich angesiedelt haben, und in kleinen Städten 200, in mittleren 400, in großen 600, in der Stadt Pesth 800 fl. sicheres Einkommen von ihrem Geschäfte oder ihrem Capital auszuweisen im Stande sind.

Digitized by Google

e) Die bisher städtische Bürger gewesen, wenn sie die in obigen Punkten beschriebenen Qualificationen auch nicht besitzen.

§. 7. Die im Punkte a) des §. 6 festgestellte Besitzzeit wird in dem Falle nicht erfordert, wenn Jemand durch Erbschaft zu dem qualificirenden unbeweglichen Besitzthum gelangt.

§. 8. Das Wahlrecht kann Niemanden, der die im §. 6 aufgeführten Eigenschaften besitzt, unter welchem Vorwande immer versagt oder genommen werden.

§. 9. Die Wähler, welche die im §. 6 beschriebenen Qualificationen besitzen, werden die Beamten und Glieder des städtischen Repräsentantenkörpers auf den Restaurationsstühlen wählen.

§. 10. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

c) Von der Abhaltung der Restauration.

§. 11. Nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes versammelt der Bürgermeister sogleich in gemischter und öffentlicher Sitzung den bisherigen Rath und die Wahlbürgerschaft. In dieser Sitzung werden zur Abhaltung der Restauration von den Gliedern der Versammlung der Präses, und gleichzeitig Deputationen zur Beschreibung der Wähler gewählt: ferner werden Anordnungen getroffen hinsichtlich der Insswerksetzung des Conscriptionsverfahrens, des Ortes und der Zeit der Wahl.

§. 12. Am Wahltage wird unter dem Vorsitze des gewählten Präses gleichfalls eine öffentliche Sitzung abgehalten, und in dieser Versammlung:

§. 13. Werden vor allem Andern Deputationen durch die Glieder der Versammlung erwählt zur Einsammlung der Stimmen und zur Einleitung der Candidation, welche mittelst geheimer Abstimmung mindestens aus zehn Mitgliedern aus der Zahl der conscribirten Wähler zusammenzusetzen sind.

§. 14. In eben dieser Versammlung entsagen die Mitglieder des Beamtenstandes und der Wahlbürgerschaft ihren bisher bekleideten Aemtern, der Wahlpräses aber substituirt für die Zeit der Wahl einen Stadthauptmann, Amtsfiscal und Notär.

Von der Wahl des Beamtenstandes.

§. 15. Unter den Beamten werden der Bürgermeister, Stadtrichter, Stadthauptmann und die Vice-Stadthauptleute, die Magistrats-Räthe, Notäre, Magistratual-Fiscale, der Archivar, Grundrichter, Buchhalter, erster Physicus, erster Chirurg und Ober-Ingenieur gewählt. Die Wahl erfolgt nach vorangegangener Candidation, die Candidation durch den Candidations-Ausschuß, mit Dazwischenkunft des Wahlpräses.

§. 16. Unter den gegenwärtigen städtischen Beamten behalten diejenigen, die ein solches Amt bekleideten, das vor der Verkündigung dieses Ge-

Digitized by Google

setzes als lebenslänglich in der Regel der Restauration nicht unterlag, ihren Gehalt lebenslänglich; im Falle sie aber bei der, nach diesem Gesetze abzuhaltenden Restauration entweder für das bisher bekleidete, oder ein höheres Amt gewählt werden, sind sie verpflichtet, die Wahl anzunehmen, widrigenfalls sie ihre Pension verlieren; auch verlieren sie diese dann, wenn sie im Wege einer Criminalklage irgend eines Verbrechens wegen, wann immer verurtheilt werden.

§. 17. Die zur Rechnunglegung verpflichteten Beamten werden für jetzt bis zur detaillirten Coordinirung der städt. Gerichtsbarkeiten in ihren bisher geführten Aemtern zwar gelassen, die über die Geld- und sonstigen Cassen zu führende Aufsicht wird jedoch unter die Verantwortung des nach dem gegenwärtigen Gesetz zu wählenden Rathes gestellt, der, um seiner dießfälligen Verantwortlichkeit im vollen Maße genügen zu können, gleichzeitig bevollmächtigt wird, im Falle wegen eines vorkommenden Mißbrauches oder Nachlässigkeit, die Rechnungsleger den Umständen gemäß sogleich zu entfernen, ja umzuziehen, und in Einklagestand zu versetzen, an ihrer Statt interimistische andere Manipulanten zu ernennen, und überhaupt zur Sicherstellung der Cassen alle möglichen Anstalten zu treffen.

Von der Wahl der Repräsentanten.

§. 18. Die Mitglieder des Vertreter-Körpers werden ohne Candidation erwählt.

§. 19. Wegen der wieartigen Bewerkstelligung dieser Wahl, der Eintheilung der Wähler in Bezirke zur Erleichterung der Wahl, der Stimmensammlung und alles dessen, was vorkommenden Falles bei der Wahl zu geschehen hat, wird in jener gemeinschaftlichen Versammlung Anordnung getroffen, in welcher die Conscription der Wähler entschieden wird.

§. 20. Einstweilen, bis das Gesetz anders verfügen wird, ist zum Vertreter jeder ansässige Einwohner der Stadt ohne Unterschied der gesetzlich angenommenen Religionen wählbar.

§. 21. Der Vertreter-Körper besteht in kleinen Städten wenigstens aus 30, in mittlern Städten wenigstens aus 82, in großen Städten mindestens aus 157 Mitgliedern.

§. 22. Die Zahl der Vertreter nimmt über das Minimum im Verhältniß zur Zahl der stabilen Einwohner in folgender Weise zu:

a) In kleinen Städten wird über das erste 1500 nach je 200 Einwohnern zu den ersten 30 Vertretern 1 Vertreter hinzugefügt.

b) In mittlern Städten wird über das erste 12,000 je nach 400 Einwohnern zu den ersten 82 Vertretern 1 Vertreter hinzugefügt.

c) In großen Städten wird über das erste 30,000 immer nach je 800 Einwohnern zu den ersten 157 Vertretern 1 Vertreter hinzugefügt.

Digitized by Google

§. 23. Die Vertreter besitzen in den General-Versammlungen jeder für seine Person, Berathungsrecht und ein entscheidendes Votum.

§. 24. Für alle Wahlen erfolgt die Abstimmung durch die Wähler geheim.

Von den Magistrats- und General-Versammlungen.

§. 25. Einstweilen, bis zur speciellen Verfügung des Gesetzes, wird der Magistrat mit jener Wirksamkeit betraut, welche gegenwärtig die Particular-Congregationen der Comitate innehaben, — die General-Versammlung aber mit eben derselben Wirksamkeit, welche gegenwärtig den General-Congregationen in den Comitaten zusteht, ausgenommen die In- und Extabulationen, und jene Fragen, welche im strengen Sinne ein richterliches Verfahren erheischen, oder die Anordnung eines gerichtlichen Beschlages in sich begreifen.

§. 26. Sowohl die General-Versammlung, als die Magistratssitzungen sind öffentlich.

§. 27. Der Zuhörerschaft ist es verboten, die Berathungen in den Sitzungen zu stören. Es ist die Pflicht des Präses, die Ruhe aufrecht zu erhalten, und in dieser Beziehung hat die Nationalgarde unter Anführung der durch den Magistrat zu erwählenden Friedensrichter die Aufsicht zu pflegen.

§. 28. Die Wirksamkeit der stabilen Abtheilungs-Commissionen, wie der Waisen-, Wirthschafts-, Verschönerungs- und anderer Commissionen wird im gegenwärtigen Zustande aufrecht erhalten. Jene Commissionen stehen unmittelbar mit dem Magistrate und durch den Magistrat mit der General-Versammlung in Verbindung.

§. 29. Die General-Versammlung besteht aus dem gesammten städtischen Beamtenpersonale; der Präses derselben ist der Bürgermeister, und im Verhinderungsfalle der älteste Magistratsrath. Zur Beschlußfassung in den kleinen Städten ist die Anwesenheit von wenigstens 20, in mittleren Städten von wenigstens 30, in den großen Städten von wenigstens 40 Mitgliedern nöthig.

§. 30. Monatlich muß wenigstens eine General-Versammlung gehalten werden, sie kann aber auch mehrmals stattfinden, so oft dieselbe nämlich entweder die General-Versammlung im Voraus anordnet, oder der Magistrat, und bezüglich der Bürgermeister dringender Umstände wegen für nothwendig erachtet.

XXIV. Gesetzartikel.

Die Gemeindewahlen betreffend.

§. 1. Der über die königl. Freistädte provisorisch verfügende 23. Gesetzartikel wird, inwieweit es von den Wahlen, Wählern, und Vertretern

handelt, auch auf die 16 Zipser Städte, so wie auf jene Gemeinden ausgebreitet, welche entweder bis jetzt schon geregelte Magistrate erster Instanz haben, oder von nun an durch Se. Majestät oder bezüglich den kön. Statthalter neben Anhörung der Comitate auf Vorschlag des Ministeriums erhalten werden.

§. 2. Die administrative Stellung der mit geregeltem Magistrate erster Instanz versehenen Gemeinden bleibt bis zur weitern Verfügung des Gesetzes in seinem gegenwärtigen Zustande.

§. 3. In den mit geregeltem Magistrate erster Instanz nicht versehenen Gemeinden wird über die Wahl er Vorsteher das Comitat provisorisch verfügen.

XXV. Gesetzartikel.

Von den Districten der Jazygier und Kumanier.

Bis das Gesetz über die innere Coordinirung der Districte der Jazygier und Kumanier speziell verfügt, wird hiemit behufs der Wahl der Beamten und der Vertreter zu der General-Versammlung Folgendes festgestellt:

§. 1. Die Districtsbeamten werden durch Jene gewählt, welche laut des 5. Gesetzartikels Landtags-Abgeordnete wählen werden.

§. 2. Die Vertreter zur General-Versammlung werden die Gemeindewähler aus der Mitte der Gemeindevertreter wählen.

§. 3. Jede Gemeinde wählt vier Vertreter zur General-Versammlung.

§. 4. Die Districtsbeamten werden mit Candidation, die Districtsvertreter ohne Candidation gewählt.

§. 5. Zur Verfassung der Candidationslisten wird durch die der Restauration vorhergehende General-Versammlung ein Ausschuß von sechs Mitgliedern erwählt werden, welche mit dem Palatinal-Ober-Capitän nach Stimmenmehrheit verfügen wird.

§. 6. Gleich nach Verkündigung dieses Gesetzes hat der Palatinal-Ober-Capitän eine General-Versammlung in üblicher Form zusammenzuberufen, durch welche Ausschüsse zur Conscribirung der Kreiswähler ernannt, und zugleich weitere Verfügungen in Bezug auf die durch ebendieselbe einzuleitende Conscription der Districtswähler, die Wahl der Gemeindevorsteher und Vertreter, so wie auch die Wahl des Districts-Vertreter-Körpers, getroffen werden sollen.

§. 7. Nachdem in allen Gemeinden die örtlichen Wahlen, so wie die Wahl der Districtsvertreter geschehen: so wird der hievon in Kenntniß gesetzte Ober-Capitän eine Districtual-Restauration, und dieser vorhergehend eine General-Versammlung verkünden, zu welcher auch die im Sinne dieses Gesetzes gewählten Districtsvertreter zu berufen sind.

Digitized by Google

§. 8. In dieser General-Versammlung werden die zur Abhaltung der Restauration nöthigen Verfügungen getroffen, ein Ausschuß zum Stimmensammeln gewählt, und statt der bisherigen abzudankenden Beamten ein Polizeicommissär, Magistratual-Fiscal und Notär durch den Palatinal-Ober-Capitän substituirt werden.

§. 9. Sowohl die Wahl der Vertreter, als auch die der Beamten findet durch geheime Abstimmung Statt.

Von der General-Versammlung.

§. 10. Der Präses der General-Versammlung ist der Ober-Capitän, in dessen Verhinderungsfalle der Vice-Capitän, — die Mitglieder derselben der Districtsmagistrat, die Districtsvertreter, und außer diesen der Oberrichter, und Obernotär jeder Gemeinde mit persönlicher Einzelnstimme.

§. 11. Die Sitzungen der General-Versammlung sind öffentlich.

§. 12. Es ist die Pflicht des Präses die Ordnung aufrecht zu halten, und unter dessen Verfügung führt die Nationalgarde die Aufsicht.

§. 13. General-Versammlung wird vierteljährig einmal abgehalten: kann aber, wenn es die General-Versammlung zum Voraus bestimmt, oder der Präses für nothwendig erachtet, auch öfters zusammenberufen werden.

Von der öffentlichen Verwaltung.

§. 14. Bis das Gesetz betreffs der Regelung der Administration ausführlich verfügen wird, bleibt in Bezug auf die Form und Art der Verwaltung, diejenigen Veränderungen ausgenommen, welche dieses Gesetz erheischt, der bisherige Brauch unverändert.

§. 15. Die aus der Redemption entstandenen privatherrlichen Beziehungen und Nutznießungen werden hiemit ausdrücklich aufrecht erhalten.

XXVI. Gesetzartikel.

Von dem Haiduckendistricte.

Bis das Gesetz über die innere Organisation des Haiduckendistricts specieller verfügt, wird betreffs der Wahl des Districtsbeamten, so wie der Vertreter zur General-Versammlung Folgendes festgestellt:

§. 1. Die Districtsbeamten werden durch Jene gewählt, welche im Sinne des 5. Gesetzartikels die Landtagsabgeordneten wählen werden.

§. 2. Die Districts- und Stadtbeamten werden neben Candidation, die städtischen Vertreter aber ohne Candidation gewählt.

§. 3. Wegen Verfertigung der Candidatenlisten wird die der Restauration vorhergehende General-Versammlung einen Ausschuß aus sechs Mitgliedern wählen, welcher mit dem Ober-Capitän nach Stimmenmehrheit verfügt.

§. 4. Gleich nach Verkündigung dieses Gesetzes hat der Ober-Capitän

Digitized by Google

in der bisher üblichen Form eine General-Versammlung einzuberufen; in dieser werden Ausschüsse zur Conscribirung der Districtswähler ernannt; ferner hinsichtlich der durch ebendieselbe vorzunehmende Conscription der städtischen Wähler, und der Wahl der Stadt-Vertreter und Beamten Verfügungen getroffen werden.

§. 5. Nachdem die Wahl der örtlichen Beamten und Vertreter in sämmtlichen Städten begangen ist, so hat der Ober-Capitän, hievon in Kenntniß gesetzt, die Districts-Restauration, und vor dieser eine General-Versammlung zusammenzurufen, zu welcher auch die im Sinne dieses Gesetzes gewählten Ortsvertreter einzuladen sind.

§. 6. In dieser General-Versammlung werden auch die zur Abhaltung der Restauration nöthigen Verfügungen getroffen, ein Ausschuß zum Stimmensammeln erwählt, und zugleich statt der bisherigen abzudankenden Beamten für die Dauer der Restauration durch den Ober-Capitän ein Polizei-Commissär, Magistratual-Fiscal und Notär substituirt werden.

§. 7. Sowohl die Wahl der Vertreter, als auch der Beamten geschieht durch geheime Abstimmung.

Von den General-Versammlungen.

§. 8. Der Präses der General-Versammlung ist der Ober-Capitän, in dessen Verhinderungsfalle der Vice-Capitän; Mitglieder derselben sind die Districtsbeamten und städtischen Vertreter, außerdem aus jeder Stadt der Oberlieutenant und Obernotär mit persönlicher Einzelnstimme.

§. 9. Die Sitzungen der General-Versammlungen sind öffentlich.

§. 10. Es ist die Pflicht des Präses, die Ruhe aufrecht zu erhalten, und unter dessen Verfügung führt die Nationalgarde die Aufsicht.

§. 11. General-Versammlung wird vierteljährig gehalten, kann aber auch den Verhältnissen gemäß, wenn es die General-Versammlung zum Voraus bestimmt, oder der Präses für nothwendig erachtet, öfters zusamberufen werden.

Von der öffentlichen Verwaltung.

§. 12. Bis das Gesetz betreffs der Regelung der öffentlichen Verwaltung ausführlich verfügt, bleibt in Bezug auf die Form und Art der öffentlichen Administration — diejenigen Veränderungen ausgenommen, welche dieses Gesetz erheischt, — der bisherige Brauch unverändert.

§. 13. Die aus Donation entstandenen privatrechtlichen Beziehungen und Nutznießungen werden hiemit bis zur Verfügung des Gesetzes ausdrücklich aufrecht erhalten.

§. 14. Die im Haiduckendistricte gegenwärtig fungirende kön. Commission, so wie jene Regierungsdecrete, welche betreffs der innern Verfassung, respective der persönlichen staatsrechtlichen Beziehungen zwischen

Digitized by Google

den Einwohnern dieses Districts gesetzwidrig erlassen worden, sind hiemit aufgehoben.

XXVII. Gesetzartikel.

Von den freien Seehandels-Districten Fiume und Buccari.

§. 1. Diese beiden Districte bilden zwei besondere Municipien, und leiten als solche von einander unabhängig ihre innern Angelegenheiten — correspondiren unmittelbar mit den übrigen Gerichtsbarkeiten des Landes, so wie mit der Regierung und den Appellationshöfen; und bringen gleich andern Jurisdictionen betreffs ihrer innern Angelegenheiten Statute unter höherer Oberaufsicht.

§. 2. Der Gerichtsbarkeit der Districte sind in polizeilicher, straf- und privatrechtlicher Beziehung alle in ihrem Gebiete sich befindlichen Individuen und Besitzthümer ohne Unterschied — ausgenommen die im wirklichen Dienst stehenden Soldaten, jedoch nur rücksichtlich der strenggenommenen Personal- und Criminalprocesse und Disciplinarvergehen, ferner die zur Competenz der Wechsel-, Handels-, Consulats- und Staatsgerichte gehörigen Angelegenheiten und Personen — unterworfen.

§. 3. Der höchste Beamte in den Districten ist der Vice-Capitän, der zugleich Präses der General-Versammlung, so wie des Capitaneal-Gerichtes ist. Im Verhinderungsfalle des Vice-Capitäns präsidirt das älteste Mitglied des Capitaneal-Gerichtes. Jeder der Districte hat einen besondern von Sr. Majestät ernannten Vice-Capitän.

§. 4. Betreffs des mündlichen Verfahrens werden die Ges. Art. 1836: 20., und 1840: 11. auch auf diese Districte ausgebreitet. Zwei durch die General-Versammlungen zu wählende Districtsrichter, und der Gerichts-Obernotär werden den Gerichtsstuhl für mündliche Processe bilden.

Von den Patriciern.

§. 5. Die jetzigen Patricierfamilien behalten ihre Titel; die bisher ernannten Patricierräthe nehmen in den General-Versammlungen zusammen mit den Vertretern Theil, und genießen überhaupt alle Vertreterrechte; in Zukunft werden aber keine Patricierräthe mehr ernannt werden.

Von den Wählern.

§. 6. In beiden Districten sind wahlberechtigt: alle jene Gemeindemitglieder, die die laut 23. Ges. Art. für kön. Freistädte gleicher Bevölkerung bestimmten Qualificationen besitzen; ferner die Patricierräthe, sollten sie auch der nöthigen Besitz-Qualificationen entbehren, endlich die Schiffscapitäne und Schiffsschreiber.

§. 7. Das Wahlrecht kann unter keinem Vorwande demjenigen versagt werden, der die im §. 6 erwähnten Qualificationen besitzt.

Digitized by Google

§. 8. Die im §. 6 erwähnten Wähler werden in den Districtsrestaurationen die Richter und Vertreter des Districts wählen.

§. 9. Das Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Von dem Litoral-Obergouverneur.

§. 10. Der Litoral-Obergouverneur ist als gemeinschaftlicher General-Capitän der beiden Districte Präses der Restaurationen, Abgeordnetenwahlen, und des dortigen königl. Guberniums; sein amtlicher Wirkungskreis bleibt, mit Ausnahme der unmittelbaren Verwaltung der Districte, ungefährdet.

Von der Vertretung.

§. 11. Die Vertreter haben in den General-Versammlungen der Districte gemeinschaftlich mit dem Magistrate und den Patricierräthen berathende und decisirende Stimmen, können aber abgesondert keine Versammlungen halten.

§. 12. Bis zur weiteren Verfügung des Gesetzes kann jeder ansäßige Einwohner des Districtes zum Vertreter gewählt werden.

§. 13. Die Zahl der Vertreter wird dieselbe sein, welche in dem 23. Ges. Art. für die k. Freistädte gleicher Bevölkerung bestimmt ist.

Von den Wahlen.

§. 14. Die Vertreter werden ohne Candidation gewählt.

§. 15. Die Districtsrichter werden aus der Mitte der zu Candidirenden gewählt.

§. 16. Jede Wahl geschieht durch geheime Abstimmung.

Von der Abhaltung der Wahlen.

§. 17. Nach Verkündigung dieses Gesetzes wird der Litoral-Gouverneur in jedem Districte eine besondere General-Versammlung in der bisher üblichen Form zusammenberufen, wo dann zur Conscription der Wähler, und betreffs des Orts und der Zeit der Wahl die nöthigen Verfügungen sollen getroffen werden.

§. 18. Auch wird in derselben Versammlung hinsichtlich der Wahl der Vertreter, des Sammelns der Stimmen und der Eintheilung der Wähler in Wahlkreise verfügt werden.

§. 19. Am Wahltage ist gleichfalls eine General-Versammlung abzuhalten, in welcher, nach Abdankung des bisherigen Districtsrichters, von den Mitgliedern der Versammlung aus der Mitte der Wähler, wegen Verfügung über die Candidation, ein aus wenigstens sechs Mitgliedern bestehender Ausschuß gewählt werden wird.

§. 20. Die Candidation wird durch den Candidirungs-Ausschuß und den Gouverneur nach Stimmenmehrheit festgesetzt.

§. 21. Bis zur anderweitigen Verfügung des Gesetzes werden nach

Digitized by Google

diesem Gesetze bloß die Districtsrichter, bezüglich Vertreter, gewählt, und je zu drei Jahren erneuert, die Stellen der Vertreter können nur durch neue Wahlen zur Zeit der ordentlichen, periodischen Wahl besetzt werden; sollte aber inzwischen in den Reihen der Beamten eine Lücke entstehen, so wird statt dieser der Gouverneur von den durch die General-Versammlung Vorzuschlagenden — als Ober-Capitän der beiden Districte substituiren.

§. 22. Die Verwaltungsrichter sind für jeden Zweig der Administration besonders zu wählen.

§. 23. Nach der Wahl der Districtsrichter werden die Vertreter gewählt.

Von den Senats- und General-Versammlungen.

§. 24. Der Wirkungskreis der Raths- und General-Versammlungen bleibt bis zur ausführlichen Verfügung des Gesetzes betreffs der wieartigen Regelung der öffentlichen Verwaltung, in seinem gegenwärtigen Zustande.

§. 25. Die Sitzungen sowohl des Rathskörpers, als auch der General-Versammlung sind öffentlich.

§. 26. Die Zuhörer dürfen in den Sitzungen die Berathungen nicht stören. Die Aufrechthaltung der Ruhe ist die Pflicht des Präses, und in den Sitzungen führt die Nationalgarde unter Leitung von besonders hiewegen durch den Senat ernannten Polizeibeamten die Aufsicht.

§. 27. Der Präses der General-Versammlung ist der Vice-Capitän, im Verhinderungsfalle das älteste Mitglied der Capitaneal-Tafel; seine Mitglieder die Beamten, die Patricierräthe, und die Vertreter mit persönlicher Einzelnstimme.

§. 28. General-Versammlung wird monatlich Einmal gehalten, kann aber auch, so oft es die Versammlung selbst im voraus bestimmt, oder der Senat, und bezüglich der Vice-Capitän dringender Umstände wegen für nothwendig erachtet — mehrmals zusammenberufen werden.

§. 29. Die Districte werden wegen ihrer Beschaffenheit als Seehäfen in Rücksicht auf das Erblühen des Seehandels und der Schifffahrt von der Soldatenstellung befreit, und ihre diesfälligen Privilegial-Freiheiten gesetzmäßig bekräftigt.

XXVIII. Gesetzartikel.

Ueber die mit der Palatinalwürde verbundenen Aemter.

Indem Se. k. k. Hoheit der Palatin Stephan, als während der Abwesenheit Sr. Majestät unumschränkt bevollmächtigter kön. Statthalter, bei Unverletzlichkeit seiner Person, und den als Statthalter ausgeübten allerhöchsten Rechten, im Sinne des Gesetzes, dem verantwortlichen Ministerium untergeordnete Aemter nicht bekleiden kann: entsagt Se. k. k. Hoheit für die Zeit der Abwesenheit Sr. Majestät vom Lande der Ausübung

Digitized by Google

der Obergespanschaft der gesetzlich vereinigten Comitate Pesth, Pilis und Solt, so wie des Grafenamtes der Jazygier und Kumanen; und es wird für diese Zeit angeordnet:

§. 1. Die Obergespanschaft der gesetzlich vereinigten Comitate Pesth, Pilis und Solt wird durch den Administrator dieser Würde verwaltet, welcher zu den übrigen Obergespanschaften in das gesetzliche Ernennungsverhältniß eintritt, und indem sein Amt zum gleichen Rang mit den übrigen Obergespänen erhoben wird, beim Landtage in der obern Tafel Siz und Stimme erhält.

§. 2. Das Palatinal-Ober-Capitaneat der Jazygier und Kumanen erhält den Rang und den Wirkungskreis einer Obergespanswürde, und Se. Hoheit der Palatin und k. Statthalter wird seine gesetzmäßigen Rechte betreffs dieser Districte durch den betreffenden verantwortlichen Minister ausüben.

§. 3. Der dem Palatin durch die Jazygier und Kumanen bisher entrichtete Ehrengehalt bleibt in seinem bisherigen Zustande.

XXIX. Gesetzartikel.

Ueber die Staatsbeamten.

Um die Administration mit der Ministerial-Verantwortlichkeit in Einklang zu bringen, wird hinsichtlich der von Regierungs-Ernennung abhängenden Staatsämtern verordnet:

§. 1. Die Unabsetzbarkeit außer dem Rechtswege wird einzig auf die mit der Gerichtspflege betrauten richterlichen Aemter beschränkt.

XXX. Gesetzartikel.

Ueber die Agenda des verantwortlichen Ministers in Communicationssachen.

Indem die Anordnungen des Gesetzartikel 1836: 25, und 1840: 40 betreffs der Concessionen zu Eisenbahnen und Canälen hiemit aufgehoben werden, wird einstweilen bis zur weitern Verfügung der Gesetzgebung Folgendes bestimmt:

§. 1. Das verantwortliche Ministerium wird bevollmächtigt zur möglichen Fortsetzung und Beendigung der in Bau stehenden Eisenbahnen, und angefangenen Wasserregulirungen, wenn und wiefern diese den Gesammthandel fördern, Hilfe zu leisten, und den Einfluß des Staats auf dieselben zu sichern.

§. 2. Das Ministerium hat wegen Schadloshaltung der durch einzelne Gesellschaften auf noch nicht angefangenen Eisenbahnzügen für Messungen und Vorarbeiten verwendeten Kosten — das Baurecht des Staats vorbehaltend — in Uebereinkunft zu treten, und diese der künftigen Gesetzgebung wegen Genehmigung zu unterbreiten.

Digitized by Google

§. 3. Das Ministerium wird bevollmächtigt, sechs von Budapest als dem Herzen des Reichs bis an die Gränzen zu ziehende Bahnlinien — nach vorläufiger technischer Untersuchung vorzüglich aus staatlichem Gesichtspunkte, auch mit Beachtung der örtlichen Verhältnisse, zu projectiren, und wo möglich die Arbeiten in diesen Richtungen — vorzüglich gegen Fiume auch factisch unverzüglich anzufangen.

§. 4. Zu diesem Zwecke wird das Ministerium bevollmächtigt, einen durch den Staat zu garantirenden Fond bis zu 10 Millionen zu bilden, von welchem Geldsummen bis zu 8 Millionen auf Eisenbahnen, und bis zu 2 Millionen auf Wasserregulirungen verwendet werden können.

§. 5. Betreffs der gesetzmäßigen Verwendung der in den Gerichtsbarkeiten noch bestehenden öffentlichen Arbeiten wird das Ministerium die Oberaufsicht führen; zu dessen Pflicht zugleich gehören wird: über Erhaltung der Brücken, Wege, und anderer bestehenden Verkehrsmitteln im Einverständnisse mit der betreffenden Behörde zu verfügen.

§. 6. Zur weitern Verwendung des zur Regulirung der Gewässer bisher bestimmten Fonds, wird das verantwortliche ungarische Ministerium auch von nun an angewiesen.

XXXI. Gesetzartikel.

Von den Schauspielhäusern.

Hinsichtlich der Theater wird hiermit provisorisch angeordnet:

§. 1. Theater dürfen von nun ohne vorläufige Erlaubniß der betreffenden Behörde nicht geöffnet werden.

§. 2. Die hinsichtlich der Vorstellung der Theaterstücke durch die Censoren bisher ausgeübte Censur wird hiermit aufgehoben.

§. 3. Oeffentliche Bühnenvorstellungen dürfen — das Pesther Nationaltheater ausgenommen — nur mit Wissen und Erlaubniß der Ortsbehörde geschehen; überdieß stehen alle Schauspielhäuser, auch das Pesther ungarische Nationaltheater nicht ausgenommen, unter polizeilicher Aufsicht der betreffenden Ortsbehörde.

§. 4. Wer gegen die Anordnung des 1. und 3. §. handelt, wird im ersteren Falle außer der Schließung des Theaters, mit einer bis zu 1000 Gulden sich belaufbaren Geldbuße bestraft.

§. 5. Die Schließung des Theaters kann auch durch den Präses allein geschehen; die Strafe wird aber im Wege des kurzen mündlichen Processes ausgesprochen werden.

Schlußwort.

Indem Wir daher die unterthänige Bitte und Instanz Unserer Getreuen, der Herren Prälaten, Barone, Magnaten und Edlen, so wie der

Digitized by Google

übrigen Stände Unseres besagten Königreichs Ungarn, und der damit verbundenen Theile gnädigst erhört und huldreichst aufgenommen, haben Wir sämmtliche vorerwähnten, Uns auf obige Weise eingereichten Gesetzartikel in diese Unsere Urkunde Wort für Wort einschalten und eintragen lassen, und indem Wir diese und das in denselben Enthaltene sammt und sonders für giltig, genehm und angenommen erklärten, denselben Unsere königliche Bestimmung und Unsern Beifall ertheilt, und selbe kraft Unserer königlichen Machtvollkommenheit genehmigt, gebilligt, bestätigt und bekräftigt; die besagten getreuen Stände versichernd, daß Wir alles in den oben eingeschaltenen Gesetzartikeln Enthaltene sowohl Selbst beobachten, als auch durch alle Unsere Getreuen beobachten lassen werden, gleichwie Wir dasselbe kraft und laut Zeugniß dieser Unserer Urkunde genehmigen, billigen, bestätigen und bekräftigen.

Gegeben durch die Hände Unseres aufrichtig geliebten Getreuen, des wohl- und hochgebornen Grafen Ludwig Batthyány von Németh-Ujvár, ungarischen Minister-Präsidenten, in Unserer königlichen Freistadt Preßburg am 11. April im Jahre des Herrn 1848, Unserer Regierung in Ungarn, Böhmen u. s. w. im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Graf Ludwig Batthyány m. p.

32.

Kundmachung des Ober-Commandos der Nationalgarde, die Grundzüge der Organisation derselben enthaltend.

(Wiener-Zeitung vom 12. April Nr. 103. Amt. Theil. Mährisch-Schles. P. G. S. 30. Band S. 90.)

Mit wahrem Vergnügen übergebe ich hier der Oeffentlichkeit die so eben von Sr. Excellenz dem Minister des Innern, Freiherrn von Pillersdorff, erhaltenen Grundzüge der Organisation der Nationalgarden, in der festen Ueberzeugung, daß diese so wohl überdachten Verfügungen mächtig zur Lösung unserer gemeinschaftlichen Aufgabe einwirken werden.

Die Nationalgarde, eine der festesten Stützen der constitutionellen Einrichtungen, kann nur durch ein von den gesammten Abgeordneten aus allen Provinzen zu berathendes Gesetz ihre definitive bleibende Organisation erhalten.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden als vorbereitende Maßregeln und um der Wirksamkeit dieses Instituts die durch die Umstände gebotene Ausdehnung geben zu können, folgende Anordnung getroffen.

1. Die Bestimmungen der Nationalgarde des österreichischen Kaiserstaates ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Ver-

Digitized by Google

fassung, Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesammt-Staates, sohin Abwehr jedes feindlichen Angriffes von Außen.

2. Zum activen Dienste in der Nationalgarde sind alle Staatsbürger an ihren bleibenden Wohnorten in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerksgesellen, Dienstboten oder jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochenlohn erhalten. Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben, und zur activen Dienstleistung geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die Nationalgarde gestattet.

Die akademische Legion und die bewaffneten Bürger-Corps bilden integrirende Theile der Nationalgarde unter demselbem Ober-Commando; erstere folgen aber in Beziehung auf ihre Verwaltung und Organisirung besonderen Bestimmungen.

§. 3. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung in die Nationalgarde sind enthoben:

a) die Geistlichen aller Confessionen;
b) das Linien-Militär, und die zum activen Dienste einberufene Landwehr;
c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheitswachen ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen;
d) Personen, welche wegen ihres körperlichen Beschaffenheit oder Gesundheitszustandes zum Gardedienste nicht tauglich sind.

§. 4. Ausgeschlossen von dem Dienste in der Nationalgarde sind Jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.

§. 5. Die Nationalgarde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern.

§. 6. Die Nationalgarde beruht auf dem Grunde der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinden organisirt.

§. 7. Vorläufig kann die Nationalgarde nur in Ortschaften, und zwar in Städten, Märkten und Dörfern mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohner errichtet werden.

§. 8. In dieser Gemeinde, wo nach §. 7 die Nationalgarde ins Leben tritt, besteht für alle Angelegenheiten der Nationalgarde, welche nicht eigentlich Commandosachen sind, ein Nationalgarde-Verwaltungsrath, zu dessen Obliegenheit insbesondere die Bildung der Nationalgarde auf Grundlage der Stammregister, über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört,

Vorsitzender dieses Rathes ist der Nationalgarde-Commandant

Digitized by Google

des Ortes. Ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens eilf Nationalgarden, aus den verschiedenen Dienstgraden von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer.

§. 9. Der Nationalgarde-Verwaltungsrath hat sich in allen Angelegenheiten, welche jenen Wirkungskreis überschreiten, unmittelbar an den Landes-Chef, jener in Wien an den Minister des Innern zu wenden.

§. 10. Die für die Zwecke der Nationalgarde nothwendigen Auslagen, in soweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeindeauslagen die Gemeinde zu bestreiten.

Hoyos m. p.

F. M. L. und Ober-Commandant der Nationalgarde.

(Kundmachung der Mährisch-Schles. Land. Pr. vom 13. April. Zahl 1995 Pr.)

33.

Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Pulver-Depots und über die Anlegung der Letzteren in der Nähe der Ersteren.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 166.)

Se. Majestät der Kaiser haben in Erledigung des a. u. Vortrages, womit eine Festsetzung a. h. Bestimmungen bei Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Pulver-Depots gebeten wurde, mit der a. h. Entschließung vom 12. April 1848 Nachstehendes festzusetzen geruht.

Für die Anlegung von Munitions-Depots- und Friedens-Pulver-Magazinen finde ich künftig eine Entfernung von wenigstens 400 Klaftern von Wohngebäuden als Normal-Distanz zu bestimmen, für Verschleiß-Depots, in so ferne sie nicht mehr als 50 Ctr. Pulver enthalten, genügt eine Distanz von 200 Klafter. Innerhalb dieses Umkreises ist auch die Errichtung neuer Privat-Gebäude nicht zu gestatten, und dieses Verbot gehörig kund zu machen:

Sollten aus diesem Anlasse Entschädigungs-Ansprüche von den betreffenden Grundeigenthümern erhoben werden, so sind sie nach den gesetzlich bestehenden Bestimmungen und den allenfälligen besonderen Verhältnissen des Falles zu behandeln.

Wovon das k. k. Kreisamt in Folge h. Hofkanzlei-Decretes vom 28. v. M. H. Z. 12242 mit Beziehung auf das unterm 4. Juli 1844. Z. 38,479 bekannt gemachte Hofkanzlei-Decret vom 15. Juni 1844, Z. 17,965 zur genauen Darnachachtung und Kundmachung im Kreise verständigt wird.

(Gub. Decret vom 12. Mai, G. Z. 26,100)

Digitized by Google

34.

Uebereinkommen, wodurch ein in activer Dienstleistung stehender Officier seine Charge gegen Entgelt aufzugeben zusichert, sind ungiltig und nach §. 878 und 619 des b. G. B. zu behandeln.

(P. G. S. 30. Bd. S. 137. Mährisch Schles. 30. Bd. S. 122.)

Vermöge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 15. April l. J. Z. 11196 haben Se. Majestät der Kaiser mit a. h. Entschließung vom 11. Februar 1848 anzuordnen geruht, daß jedes offen oder verdeckt geschlossene Uebereinkommen, wodurch ein in activer Dienstleistung stehender Officier seine Charge im Wege der Quittirung oder Pensionirung gegen ein Entgelt aufzugeben zusichert, ein für allemal untersagt, und als ungiltig nach den §. 878 und 916 des a. b. G. B. zu behandeln sei.

(Böhm. Gub. D. vom 26. April Z. 22978 Mährisch Schles. Gub. Int. v. 4. Mai Z. 16329.)

35.

Aufhebung des §. 10 des Unterthans-Patents und der §§. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patents.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 113.)

Dem k. k. Kreisamte wird in der Nebenlage eine angemessene Anzahl Exemplare der Gub. Circular-Verordnung, mit welcher die Aufhebung des §. 10 des Unterthans-Patents vom 1. September 1781, dann der beiden §§. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patents vom 1. September 1781. kundgemacht wird, zur Wissenschaft und zur ungesäumten allgemeinen Verlautbarung mit dem Auftrage zugestellt, die Verfügung zu treffen, daß nebstbei eine jede Stadt-, Markt- und Dorf-Gemeinde mit einem Exemplar dieser Gubernial-Circular-Verordnung betheilt werde.

(Gub. Decret vom 15. April Z. 21,586.)

Beilage.

(Circular-Verordnung des böhm. Land. Gub. vom 15. April 1848. G. Z. 21586.)

In dem fünften Absatze des a. h. Cabinets-Schreibens Seiner Majestät vom 8. d. M. wurde die Aufhebung des §. 10 des Unterthans-Patents vom 1. September 1781, dann der beiden §§. 2 und 7 des Unterthans-Strafpatents vom 1. September 1781, insoferne diese §§. den Vollzug der obrigkeitlichen Verfügungen ohne Rücksicht auf vorliegende Recurs-Beschwerden des Unterthans zulassen — ausgesprochen.

Der Inhalt dieses Absatzes wird in Folge hohen Rescriptes des Ministeriums des Innern vom 9. d. M. Z. 562 zur Wissenschaft kundgemacht.

Digitized by Google

36.

Kundmachung des allerhöchsten Patentes vom 15. März an die Armee.

(Wiener-Zeitung vom 16. April Nr. 107.)

Das a. h. Patent vom 15. März d. J., mit welchem Se. Maj. ihren Völkern eine Constitution zu bewilligen geruhten, ist im Einvernehmen der betheiligten Ministerien der k. k. Armee im dienstlichen Wege verkündet worden.

37.

Kaiserliches Patent über die Grundentlastung in Galizien und Lodomerien.

(Wiener-Zeitung vom 12. Mai Nr. 132. Amt. Theil).

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Seit Unserem Regierungsantritte ist die Wohlfahrt der Unserer Sorgfalt anvertrauten Königreiche Galizien und Lodomerien einer der vorzüglichsten Gegenstände Unserer unausgesetzten besonderen Erwägung. Vor Allem stellte sich Uns als eine nothwendige Vorbedingung jeder wesentlichen Verbesserung die Hinwegräumung derjenigen Hindernisse dar, welche die Begründung und Entwicklung des Wohlstandes und eine geordnete innere Verwaltung dieses Landes hemmen.

Als eines der wichtigsten dieser Hindernisse erkannten Wir das Mißverhältniß, des in einem großen Theile des Landes zwischen der Größe der unterthänigen Leistungen an die Grundherrschaften und dem Grundbesitze, von welchem jene Leistungen entrichtet werden müssen, besteht. Nachtheilig für die Hebung des Landes fanden Wir es auch, daß die rechtliche Beschaffenheit des Besitzes der zahlreichsten Classe Grundbesitzer, nämlich des unterthänigen Standes, noch nicht im Einklange mit dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche festgestellt war, wodurch diese Grundbesitzer gehindert waren, an den Vortheilen eines gesetzlich gesicherten Eigenthumsrechtes und der Benützung des Real-Credites Theil zu nehmen.

Um diese Uebel zu beseitigen und dem Landmanne den Weg zu eröffnen, durch seinen Fleiß zu einem gesteigerten Wohlstande zu gelangen, haben Wir mit Unserem Patente vom 13. April 1846 die Aufhebung der weiten Fuhren und der Hilfstage verfügt, dann mit Unserer Entschließung vom 12. November 1846 die Regulirung der Robot-Schuldigkeit, als der bedeutendsten unterthänigen Leistung, auf der Grundlage der Grund-

Digitized by Google

steuer-Operate vom Jahre 1820 angeordnet, wie auch den unterthänigen Grundbesitzern das volle Nutzungs-Eigenthum der in ihrem rechtmäßigen Besitze befindlichen Grundstücke und das Recht, den Real-Credit auf diese Grundstücke bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes zu benützen, zuerkannt.

Während sich die Robot-Regulirung nach den von Uns genehmigten Bestimmungen in der Ausführung befand, traten im Lande Ereignisse ein, welche es nothwendig machten, den Maßregeln, durch die Wir die Wohlfahrt desselben zu befördern beabsichtigten, eine geänderte Richtung und erweiterte Ausdehnung zu ertheilen. In verschiedenen Theilen des Landes erklärten Gutsbesitzer, ihren Unterthanen die Robot-Schuldigkeit unentgeltlich erlassen zu wollen. Auch wurden Uns im Namen der Güterbesitzer Bitten um Aufhebung sämmtlicher unterthäniger Schuldigkeiten gegen gleichzeitige Auflösung der Dienstbarkeiten überreicht. Durch diese Schritte konnten sowohl diejenigen Güterbesitzer, welche nicht die Absicht hatten, den Unterthanen ihre Schuldigkeiten unentgeldlich zu erlassen, als auch die Gläubiger, denen dingliche Rechte auf den Gütern zustanden, in der Behauptung ihrer Rechte gefährdet werden, und es ergab sich daraus ein neuer Anlaß zu Spaltungen und Aufregung unter den Bewohnern des Landes.

In Erwägung dieser Umstände, die einen Aufschub in der Vollführung der von Uns angeordneten Maßregeln schlechterdings nicht gestatten, und von dem lebhaften Wunsche geleitet, den Wohlstand des Landvolkes durch die gänzliche Aufhebung der Natural-Robotleistung und der sonstigen unterthänigen Schuldigkeiten von dem Rustical-Grundbesitze noch vollständiger zu begründen, als dieses durch die Robot-Regulirung erzielt würde; ferner in der wohlwollenden Absicht, die Grundherrschaften gegen verderbliche Erschütterungen ihrer Vermögens-Verhältnisse möglichst zu bewahren, endlich zur Befestigung der öffentlichen Sicherheit der Provinz und zur dauerhaften Beruhigung der Gemüther befehlen Wir, wie folgt:

Erstens. Alle Roboten und sonstigen unterthänigen Leistungen sowohl der Grundwirthe als auch der Häusler und Inleute haben mit 15. Mai 1848 aufzuhören.

Zweitens. Die bestehenden Dienstbarkeiten haben unberührt zu bleiben, die Unterthanen aber sind gehalten, dafür, soweit sie die Dienstbarkeit auf herrschaftlichem Grunde ausüben wollen, ein angemessenes Entgeld zu leisten, dessen Festsetzung zunächst dem gütlichen Uebereinkommen der Unterthanen mit ihrer Herrschaft anheimgestellt wird.

Kommt ein solches nicht zu Stande, so soll das Entgeld in barem Gelde auf dem für die Behandlung der Unterthans-Angelegenheiten vorgeschriebenen Wege unter Freilassung des gerichtlichen Verfahrens mit einem jährlichen Betrage bestimmt werden, der aber für diejenigen Unter-

Digitized by Google

thanen, deren Schuldigkeit durch die Robot-Regulirung nicht um ein volles Drittheil ihrer bisherigen Urbarial-Leistungen vermindert wird, zwei Drittheile ihrer bisherigen rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentschuldigkeiten, für andere Unterthanen aber dasjenige Maß ihrer rechtmäßig gebührenden erwähnten Schuldigkeiten, das sich nach der erwähnten Robot-Regulirung ergeben würde, nie zu überschreiten hat. — In den Fällen, in denen bereits jetzt der Zins, der für den Genuß einer solchen Dienstbarkeit entrichtet werden muß, rechtmäßig festgestellt ist, hat es bei diesem Ausmaße zu verbleiben.

Drittens. In sofern Unterthanen eine aus dem Unterthansverbande entspringende Dienstbarkeit in Folge einer Gütertheilung auf Grundstücken einer anderen als ihrer unmittelbaren Grundherrschaft ausüben, so hat diese Dienstbarkeit aufrecht zu bleiben, die Unterthanen sind jedoch verpflichtet, den Zins für den Genuß dieser Dienstbarkeit in dem Ausmaße, das nach dem vorstehenden Absatze festzustellen sein wird, an den Staatsschatz, durch den sie von ihren Urbarial-Schuldigkeiten freigekauft werden, zu entrichten.

Viertens. Die Grundherrschaften werden dagegen vom 15. Mai angefangen enthoben:

a) von der Entrichtung der Urbarial-Steuer; die Steuer von den geistlichen Zehentbezügen hat auch künftig den Zehentberechtigten obzuliegen;
b) von der Verpflichtung zur Unterstützung ihrer bedürftigen Unterthanen;
c) von der Verbindlichkeit, wo bisher keine Grundbücher bestehen, dieselben zu errichten und zu führen;
d) von der Pflicht, ihre Unterthanen in Rechtsstreiten zu vertreten;
e) von der Leistung eines Beitrages zur Deckung des Aufwandes für die Landessicherheitswache;
f) von der Bestreitung der mit den Recruten-Stellungen, nämlich mit der Abführung der Recruten auf den Assentplatz und deren Verpflegung verbundenen Auslagen, welche künftig von der Gemeinde zu tragen sind;
g) von der Leistung eines Beitrages zu den Heilungskosten bei epidemischen Menschenkrankheiten, der Lustseuche und Viehseuchen.

Fünftens. Durch die Bestimmungen über die künftige Einrichtung der ersten Instanzen werden die Gutsherren ferner von der Last der Verwaltung und Einhebung der directen Steuern und von den Ausgaben und der Haftung, die mit der unentgeltlichen Ausübung der Civil-Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung verbunden sind, mit der thunlichsten Beschleunigung befreit werden.

Sechstens. Mit dem Eintritte der Befreiung der Grundherr-

Digitized by Google

schaften von der Last der Gerichtsbarkeit und der politischen Geschäftsführung wird auch die auf jedem Dominical-Landgute als gesetzliches Pfand mit einem Achttheile bestandene Haftung für alle aus dem Unterthans-Verbande und der Verwaltung des Waisen-Vermögens entspringende Forderungen aufhören; bis dahin aber wird diese Haftung für alle Forderungen, welche aus einer nach dem 15. Mai 1848 stattgefundenen Handlung oder Unterlassung entstehen, auf ein Sechzehntel herabgesetzt.

Siebentens. In allen diesen Erleichterungen finden die Gutsherren für den Verlust der Frohne und übrigen unterthänigen Giebigkeiten eine theilweise Entschädigung, welche bei der Ausmittlung der vom Staatsschatze übernommenen Vergütung mit einem Drittheile des Werthes der bisher bestandenen Schuldigkeiten in Anschlag zu bringen ist. Eine weitere Entschädigung liegt in dem Werthe der Dienstbarkeiten, welche die Unterthanen auf dem herrschaftlichen Grunde auszuüben berechtigt sind, sofern diese Dienstbarkeiten durch freiwilliges Uebereinkommen aufhören oder sofern solche fortbestehen in dem Entgelde, das die Unterthanen für den Genuß dieser Dienstbarkeiten zu leisten haben. Für den Rest der rechtmäßig gebührenden Urbarial- und grundherrlichen Zehentbezüge, der unbedeckt bleibt, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten die Vergütung auf der Grundlage eines nach den Preisen des Grundsteuer-Provisoriums zu berechnenden Werthanschlages vom Staate geleistet, wovon aber ein Theilbetrag von 5 Percent für die Kosten und Verluste der Einhebung abgezogen wird.

Achtens. Die Mittel und Wege zur Bedeckung dieser nach den Urbarial-Preisen zu berechnenden Vergütung, die der Staat an die Grundherrschaften zu leisten hat, werden auf constitutionellem Wege ermittelt werden.

Neuntens. Bis die schließliche Feststellung des Ausmaßes der Vergütung nach vorläufiger genauer Erhebung desjenigen Standes der Schuldigkeiten, welcher als die rechtmäßige Gebühr nach den bisherigen Vorschriften zu betrachten ist, erfolgen kann, wird den Grundherrschaften und Urbarial-Berechtigten als Vorschuß auf Abrechnung der künftigen Gebühr der Vergütung eine Rente erfolgt, welche nach dem bis zum 15. Mai 1848 stattgefundenen Besitzstande in dem Maße, als sich nicht gegen die Rechtmäßigkeit der bestandenen Schuldigkeiten in Absicht auf Gebühr oder Größe der Leistung ein gegründeter Anstand ergibt, bemessen wird.

Zehntens. Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausmaßes des gedachten Vorschusses der Art der Leistung und der Fristen, in welchen solche zu geschehen haben wird, werden nachträglich durch ein abgesondertes

Digitized by Google

Kreisschreiben in der kürzesten Zeit zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Eilftens. Die Vergütung, welche der Staatsschatz für den Abfall an der Robotschuldigkeit leistet, tritt in Rechtsbeziehung an die Stelle dieser Schuldigkeit selbst, unterliegt daher den auf dem Gute selbst haftenden dinglichen Rechten.

Zwölftens. Zur Bemessung der Vergütung wird in Lemberg unter dem Vorsitze des Landes-Gouverneurs eine Provinzial-Commission aufgestellt, welche aus Gliedern der Landesstelle, der Cameral-Gefällen-Verwaltung, des Provinzial-Landtages und der Kammer-Procuratur zu bestehen hat.

Dreizehntens. Den Parteien, welche sich durch die schließliche Feststellung des Betrages der Vergütung beschwert glauben, wird freigelassen, ihr Ansuchen um ein günstigeres Ausmaß der Vergütung nach den Bestimmungen, welche hierüber seiner Zeit erfolgen werden, vor dem Civil-Richter geltend zu machen.

Wir erwarten, daß die Grundherrschaften und Unterthanen in diesen von Uns nach sorgfältiger Erwägung dessen, was für das öffentliche Wohl zuträglich ist, und in Beachtung der dringenden Verhältnisse zu ihrem beiderseitigen Vortheile erlassenen Anordnungen ein neues Merkmal Unserer ununterbrochenen Sorgfalt für ihr Wohl erkennen werden, und daß vorzüglich die unterthänigen Grundbesitzer, Häusler und Inleute, deren Schuldigkeiten Wir selbst mit Opfern des Staatsschatzes aufheben, sich der ihnen zugewendeten Begünstigung durch Gehorsam gegen die Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung mit Enthaltung von allen gewaltsamen Angriffen auf Personen und Eigenthum durch unerschütterliche Treue und Anhänglichkeit an Uns und Unsere Regierung und redliche Unterstützung der Grundherren durch Bestellung ihrer Felder gegen mäßigen Taglohn würdig machen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den siebzehnten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Franz Freiherr von Pillersdorff m. p.,
Minister des Innern.

38.

Ausschreibung der Wahlen zum deutschen Parlament in Frankfurt a. M.

(Wiener-Zeitung vom 19. April Nr. 110. Amtl. Theil.)

Se. k. k. Majestät haben über den Antrag des Minister-Rathes anzuordnen geruhet, daß die für den Monat Mai d. J. nach Frankfurt

Digitized by Google

berufende constituirende deutsche National-Versammlung aus Ihren zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen in der Weise zu beschicken sei, wie dieß das Vorparlament zu Frankfurt gewünscht hat, und wie die Bundes-Versammlung mit Beschluß vom 9. d. M. diesen Wünschen beigetreten ist.

Diese Beschlüsse lauten dahin, daß

1. Die Wahl der Vertreter des Volkes zu der constituirenden deutschen National-Versammlung so zu geschehen habe, daß unter Beibehaltung des Verhältnisses der Bundes-Matrikel, je nach 50,000 Seelen ein Vertreter gewählt werde, daß

2. In Beziehung auf die Wahl der Abgeordneten zur constituirenden Versammlung auf jeden Fall bei der Wählbarkeit keine Beschränkung durch Vorschriften über gewisse Eigenschaften in Beziehung auf Wahl-Census, oder Bekenntniß einer bestimmten Religion vorkommen, und eine Wahl nach bestimmten Ständen nicht angeordnet werden könne.

3. Daß als wahlberechtiget und als wählbar jeder volljährige, selbstständige Staatsangehörige zu betrachten sei.

4. Daß jeder Deutsche, wenn er die voranstehenden Eigenschaften besitzt, wählbar, und es nicht nothwendig sei, daß er dem Staate angehöre, welchen er bei der Versammlung vertreten soll.

5. Daß auch die politischen Flüchtlinge, wenn sie nach Deutschland zurückkehren, und ihr Staatsbürgerrecht wieder angetreten haben, wahlberechtiget und wählbar sind.

6. Endlich, daß dieselbe die höchsten Regierungen ersuche, diese Wahlen so zu beschleunigen, daß wo möglich die Sitzungen der National-Versammlungen am 1. Mai d. J. beginnen sollen.

Weil jedoch der Fünfziger-Ausschuß die Bevölkerung nach dem Bundes-Matrikelfuße mit 9,482,227 Seelen für die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates angenommen hat, hiernach also auf Oesterreich nur 190 Abgeordnete entfallen, so treffen hievon die Provinzen Oesterreichs vier und zwanzig Abgeordnete und eben so viele Stellvertreter.

Da nun die Provinz Nieder-Oesterreich in runder Summe eine Bevölkerung von 1,500,000 Seelen zählt, so kann nur je nach 70,000 Seelen ein Abgeordneter gewählt werden. Von der Abgeordneten-Zahl treffen nun die Residenzstadt . . . . . Sieben
den Kreis U. W. W. . . . . Fünf
den Kreis O. W. W. . . . . Vier
den Kreis U. M. B. . . . . Vier
den Kreis O. M. B. . . . . Vier

Die Wahlen dieser 24 Abgeordneten und ihrer Stellvertreter werden

Digitized by Google

unter Einem eingeleitet und es ergehen an die damit beauftragten administrativen Behörden nachstehende Weisungen:

1. Haben die Wahlen in der dafür derzeit in der Provinz üblichen Art zu geschehen, daher mittelbare Wahlen vorgeschrieben werden, welchem Wahlmodus gemäß die Urwähler die Wahlmänner, diese aber die Abgeordneten und ihre Stellvertreter zu wählen haben werden.

2. Die Urwähler bilden sich aus der männlichen Bevölkerung, und zu Urwählern sind jene berufen und berechtiget, welche die Volljährigkeit erreicht, und den Besitz der staatsbürgerlichen Rechte nicht verwirkt, oder an deren Ausübung nicht gesetzlich gehindert sind.

Jene, bei welchen diese Hindernisse eintreten, sind weder wahlfähig noch wählbar.

3. Sowohl die Residenzstadt Wien, als die vier Kreise der Provinz, werden in eben so viele Hauptwahlbezirke eingetheilt, als für selbe Abgeordnete zu wählen sind.

Jeder Wahlbezirk wird arrondirt nach dem Wahl-Programm von 70,000 Seelen für einen Abgeordneten. Die Urwahlbezirke arrondiren sich am zweckmäßigsten nach Pfarren oder Gemeinden, nach 2000 bis 2500 Seelen, und sie wählen auf je 500 Seelen einen Wahlmann, so daß auf einen Wahlbezirk von 70,000 Seelen 140 Wahlmänner entfallen. Bei Arrondirung der Wahlbezirke hat in den Kreisen nach Sitzen der Decanate oder landesfürstlichen Städte und Märkte, in der Residenzstadt aber mit Beachtung der Polizei-Bezirks-Eintheilung jedoch in der Art zu geschehen, daß der Compler der innern Stadt jedenfalls Einen Wahlbezirk zu bilden haben wird.

4. Jeder ist nur in dem Bezirke zum Wahlmanne wählbar, worin er als Urwähler stimmberechtiget ist, wogegen als Abgeordneter und so auch als Stellvertreter jeder ohne Beschränkung mit Rücksicht auf die Bestimmungen ad 2. wählbar ist, der volljährig, selbstständiger Staats-Angehöriger oder ein Deutscher ist, daher er den österreichischen Staaten nicht anzugehören braucht, welche er bei der Versammlung vertreten soll.

5. Die Urwähler versammeln sich an dem sub 12 festgesetzten Tage in dem bestimmten Pfarr- oder Gemeinde-Bezirke zur Wahl der Wahlmänner, sie geben ab ihre Stimmen durch selbst geschriebene Stimmzettel und sie folgen bei der Abstimmung nur ihrer Ueberzeugung, daher weder die öffentliche Verwaltung noch die dem Wahlact leitende Commission auf die Stimmung der Wählenden und Leitung derselben irgend einen Einfluß nehmen darf.

Die Freiheit der Abstimmung ist auch bei der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter in keinerlei Weise zu beirren.

Digitized by Google

6. Bei der Wahl der Wahlmänner, so wie bei jener der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Dort, wo diese nicht erreicht wurde, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten, und zwar in der Weise, daß unter jenen, welche die größere Zahl der Stimmen hatten, die Wahl sich erneuert.

7. Bei der Versammlung der Urwähler haben gegenwärtig zu sein, ein herrschaftlicher oder magistratischer Oberbeamter als Leiter der Wahl, der Pfarrer und die Gemeinde-Vorstände.

Die Versammlung der Wahlmänner in dem Hauptorte jedes Wahlbezirkes leitet in den Kreisen theils der Hauptmann, theils Kreiscommissäre, hier in Wien leitet diese Wahl ein Magistratsrath mit Beiziehung zweier Bürger-Ausschüsse, der Pfarrer und der Grundgerichte des Hauptwahlbezirkes.

8. Die Urwähler wählen nebstbei für ihre Wahlhandlungen einen Ausschuß von sieben Mitgliedern aus ihrer Mitte, von welchen in Verbindung mit der ad 7. erwähnten Wahl-Commission die Scrutinien zu prüfen sind.

Zu diesem Ende hat der angedeutete Ausschuß die Wahlzettel zu sammeln, aus selben in Verbindung mit der Wahlcommission das Scrutinium zu verfassen, auf Grundlage desselben die gewählten Wahlmänner mit der jeden getroffenen Stimmenzahl herauszustellen, über dieses Scrutinium eine Urkunde (Protocoll) aufzunehmen, selbe zu fertigen, und ungesäumt an den Hauptort des Wahlbezirkes einzusenden.

9. Von dem Ergebnisse der Wahl sind sogleich die durch Stimmenmehrheit gewählten Wahlmänner durch die Wahlcommissäre in Kenntniß zu setzen, damit sie sich an den Hauptort des Wahlbezirkes ungesäumt begeben können. Alle Wahl-Reclamationen und Incidenzpuncte hat dieser Ausschuß sogleich ohne Zulassung einer Berufung durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

10. So wie die Wahlacte der einzelnen Urwahlen in dem Hauptort jedes Wahlbezirkes eingelangt sind, wird zur Wahl des auf selben entfallenden Abgeordneten und dessen Stellvertreter geschritten.

Zu diesem Ende versammeln sich die 140 Wahlmänner jedes Wahlbezirkes und verfahren hiebei ganz nach jenem Wahlmodus, der oben für die Urwahlen vorgezeichnet wurde.

11. Den in mehreren Bezirken gewählten Abgeordneten steht die Option frei.

12. Die Urwähler haben sich in der ganzen Provinz vom 26. April d. J. zur Wahl der Wahlmänner, diese letzten aber am 28. April d. J. zur Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter zu versammeln.

Digitized by Google

13. Das Resultat der Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter wird ungesäumt an Ort und Stelle im Sitze des Kreises, und hier in Wien bekannt gegeben werden.

Sowohl der Wiener-Magistrat, als die vier Kreishauptleute der Provinz werden aber noch weiter angewiesen, den gewählten Abgeordneten zu bedeuten, es sei von Wichtigkeit, die National-Versammlung mit der möglichst bedeutenden Anzahl von Deputirten aus Oesterreich eröffnet zu wissen, daß also die Abgeordneten sich schleunig und zwar persönlich nach Frankfurt begeben sollen, und daß ihre Stellvertreter nur dann in Wirksamkeit zu treten haben werden, wenn jene Abgeordneten selbst zu erscheinen, oder in Frankfurt zu verbleiben gehindert wären. Auch habe ich angeordnet, den Abgeordneten zu bedeuten, sie hätten in der National-Versammlung nach ihrer eigenen, unabhängigen Ueberzeugung zu stimmen, daher sie weder an Aufträge noch an Instructionen ihrer Comittenten gebunden seien.

Da es übrigens von Wesenheit ist, daß als Abgeordnete und Stellvertreter nur solche Männer gewählt werden, welche die Bedürfnisse und die Lage des österreichischen Kaiserstaates zu beurtheilen, und mit gemäßigter Ruhe aufzufassen im Stande sind, denen also die Zustände Oesterreichs nicht fremd geblieben, die aber auch die gegenwärtige Verfassung der verschiedenen österreichischen deutschen Provinzen genau kennen, die überdieß die öffentliche Meinung für sich haben, so werden alle Jene, welche diese Eigenschaften für sich, und den Wunsch sowie das Bewußtsein haben, die österreichischen Interessen bei der deutschen National-Versammlung würdig und gründlich vertreten zu können, hiemit aufgefordert, sich als Wahlcandidaten in Bewerbung zu setzen, und die hiezu geeigneten Schritte zu thun, damit das Volk die Candidaten kennen lerne, und nicht ganz Unberufenen oder Ungeeigneten seine Stimme gebe. Für diesen Zweck können sie sowohl bei dem Wiener-Magistrate, als bei den Kreishauptleuten die Wahlbezirke in Erfahrung bringen, an welche die Bewerber hiermit gewiesen werden.

(Circ. d. N. Oe. Reg. vom 18. April 1848.)

39.

Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande.

(Wiener-Zeitung vom 18. April Nr. 109.)

Se. Majestät haben über Antrag des Ministerrathes die Amnestie, welche in dem Patente vom 20. März l. J. für die in politische Verbrechen verfangenen Individuen des Civilstandes erlassen wurde, gleichmäßig auch allen wegen Hochverrath bereits in der Strafe oder noch in der Untersuchung stehenden Individuen des Militärstandes, mit alleiniger Ausnahme

Digitized by Google

jener Sträflinge, welche nebst dem Hochverrath noch anderer schwerer Verbrechen sich schuldig gemacht haben, allergnädigst auszudehnen geruht.

40.

Vorbehalt der österr. Regierung hinsichtlich der Beschlüsse der Frankfurter National-Versammlung.

(Wiener-Zeitung vom 21. April Nr. 112. Amtl. Theil.)

Weit entfernt, den bevorstehenden Wahlen von deutschen Volksparlamenten eine bestimmte Richtung vorzuzeichnen, oder auf diese Einfluß nehmen zu wollen, findet sich das Ministerium durch die bereits angeregte Frage, ob Deutschland in Zukunft ein Bundesstaat oder ein Staatenbund sein soll, veranlaßt, seine Ansicht auszusprechen.

Von dem Wunsche des innigen Anschlusses an Deutschland durchdrungen, wird Oesterreich jeden Anlaß freudig ergreifen, welcher seine Anhänglichkeit an die gemeinsame deutsche Sache zu bethätigen vermag.

Es könnte aber nie ein gänzliches Aufgeben der Sonder-Interessen seiner verschiedenen, zum deutschen Bunde gehörigen Gebietstheile, eine unbedingte Unterordnung unter die Bundesversammlung, ein Verzichten auf die Selbstständigkeit der inneren Verwaltung mit seiner besonderen Stellung vereinbarlich finden, und muß sich die besondere Zustimmung zu jeden von der Bundesversammlung gefaßten Beschluß unbedingt vorbehalten.

In so ferne Letzteres mit der Wesenheit eines Staatenbundes *) nicht vereinbarlich erkannt würde, wäre Oesterreich nicht in der Lage, einem solchen beizutreten.

41.

Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehentes verwendet werden.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 770. Mähr. Schles. 30. Bd. S. 139.)

Im Nachhange zu dem mit der gedruckten Circular-Verordnung vom 11. April d. J. Z. 20,452 kundgemachten Hofkanzlei-Decretes vom 27. März d. J. H. Z. 8671 wurde dem k. k. Guberniumin Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 24. April d. J. bedeutet, daß die zum Behufe der Robot und Zehentablösung veräußert werdenden unterthänigen und emphiteutischen Gründe auch für die Zukunft als frei verfügbar und als nicht an die Grundzerstücklungs-Vorschriften zu behandeln sind, dann daß bei den betreffenden Verkäufen und Grundbüchern die genaue specielle Bezeichnung dieser Grundstücke vorgenommen werden müsse.

*) Soll heißen Bundesstaates (S. Wr. Ztg. v. 28. April Nr. 113. Amtl. Theil.)

Digitized by Google

In so ferne jedoch solche an den Grundobrigkeiten für die Robot acquirirte und sonach statt der Robot und des Zehents in den Complex des betreffenden Dominical-Besitzes übergehende Grundstücke von der Obrigkeit wieder veräußert oder emphiteutisirt werden wollen, so hat solches mit Beachtung der diesfalls über die Veräußerung und Emphiteutisirung obrigkeitlicher Grundstücke bestehenden Gesetz zu geschehen, indem hiebei, wer das Gut belastet oder mit einem Fideicommiß oder sonstigen Substitutions-Verbande behaftet ist, auch die Interessen der Gläubiger oder Aemter eintreten.

Diese a. h. Entschließung wird in Folge des eingelangten Hofkanzlei-Decretes vom 3. d. M. H. Z. 13,122 bekannt gemacht.

Böhm. Gub. C. Verord. vom 12. Mai Z. 26,499.
M. Schl. Gub. C. v. 11. Mai Z. 18,771 S. 139.

42.

Grundentlastungspatent für das Herzogthum Kärnten.

(Wiener-Zeitung vom 28. April Nr. 118. Amtl. Theil.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthumes Kärnten, und nach Anhörung Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unsern Unterthanen eine billige, mit dem Schutze der Eigenthumsrechte vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens. Vom 1. Jänner 1849 sind alle auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthume oder Zehentrechte entspringenden, so wie die denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeit-Leistungen in eine billige Geldentschädigung umgewandelt, und zwar:

a) die Natural-Robot;
b) der Natural-Feldzehent, Sackzehent, Weinzehent und die Natural-Zehente jeder Art;
c) die Natural-Kleinrechte;
d) und alle andern wie immer Namen habenden Natural-Prästationen.

Zweitens. Von Seite der kärntnerischen Stände ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und von Vertretern aus dem Bauernstande ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat,

Digitized by Google

sogleich auf verfassungsmäßigem Wege in Berathung zu nehmen, und zu Meiner Genehmigung vorzulegen.

Drittens. Inzwischen, und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist es den Bezugsberechtigten und Verpflichteten überlassen, sich im gütlichen Wege darüber auszugleichen, ob diese Schuldigkeiten für das Jahr 1848 in natura geleistet, oder welche Reluition dafür bezahlt werden soll.

Viertens. Wenn sich die Betheiligten über die Leistung in Natur, oder über den Reluitionsbetrag nicht einigen können, wird durch eine, unter Leitung der k. k. Kreisämter auf Grundlage des factischen Besitzstandes vorzunehmende Schätzung der, an den Bezugsberechtigten zu entrichtende, Reluitionsbetrag durch zwei beeidete Schätzleute, wovon jede Partei einen auf eigene Kosten beizustellen hat, ohne Gestattung einer weiteren Berufung ausgemittelt werden.

Fünftens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge sollen fortan aufrecht bleiben.

Sechstens. Alle, an die Behörden in dieser Angelegenheit gerichteten Eingaben, dann die, von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden, Verhandlungen sonstiger Acte und Quittungen haben die Freiheit vom Stämpel, Porto und Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand (L. S.)

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Minister des Innern.

43.

Oesterreichische Reichs-Verfassung.

(Wiener Ztg. v. 25. Apr. Nr. 115. A. Th. — M. Sch. P. G. S. 30. Bd. S. 101. — Böhm. 30 B. S. 127.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt, daß die Staats-Institutionen den Fortschritten folgen müssen, welche in der Cultur und Geistentwicklung der Völker eingetre-

Digitized by Google

ten sind, und stets geneigt, anzuerkennen, daß die uns anvertrauten Völker unter den Segnungen eines langjährigen Friedens auf der Bahn dieses Fortschreitens nicht zurückgeblieben sind, haben Wir denselben durch Unser Patent vom 15. März d. J. die Ertheilung einer Verfassung zugesichert.

Es gereicht Unseren Herzen zur Beruhigung, indem Wir Unser kaiserliches Wort lösen, die zahlreichen Merkmale treuer Liebe und Anhänglichkeit Unserer geliebten Völker dadurch zu erwiedern, daß Wir auf eine feierliche Weise Unsere Sorgfalt für ihr Wohl und Unser Bestreben an den Tag legen, ihren Rechtszustand zu sichern und ihnen eine, ihre Interessen sichernde Theilnahme an der Regelung der Angelegenheiten des Vaterlandes einzuräumen.

In dieser Erwägung haben Wir nach den Anträgen Unseres Ministerrathes und nach sorgfältiger Prüfung derselben beschlossen, die beigefügte Verfassungsurkunde für die in derselben bezeichneten Länder zu ertheilen, welche Wir unter den gemeinsamen Schutz aller zu Unserem Reiche gehörigen Völker mit der festen Zuversicht stellen, daß dadurch das Band des Vertrauens zwischen dem Throne und dem Volke, und die seit Jahrhunderten bestehende Vereinigung der zur Monarchie gehörigen Reiche zu ihrem gemeinsamen Wohle noch inniger verschlungen werden wird.

Wir verordnen daher, daß die in dieser Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen allen Unseren Unterthanen ohne Ausnahme, so wie allen geistlichen Civil- und Militär-Autoritäten zur unverbrüchlichen Richtschnur zu dienen haben.

Wir behalten Uns vor, demnächst die Vertreter aller Provinzen in Folge eines provisorisch zu ertheilenden Wahlgesetzes wählen zu lassen, und zu dem abzuhaltenden Reichstage einzuberufen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünfundzwanzigsten April im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

(L. S.) Ferdinand. m. p.

Ficquelmont,	Pillersdorff,	Sommaruga,
Min. d. Aeuß. und prov. Präsident.	Min. d. Innern.	Min. d. Unter.
Krauß,	Zanini.	
Finanzminister.	Kriegsminister.	

Verfassungs-Urkunde des österreichischen Kaiserstaates.

I. Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Sämmtliche zum österreichischen Kaiserstaate gehörige Länder bilden eine untrennbare constitutionelle Monarchie.

§. 2. Die Verfassungs-Urkunde hat auf folgende Länder des Kaiser-

Digitized by Google

reiches Anwendung, nämlich: auf die Königreiche Böhmen, Galizien, Lodomerien mit Auschwitz und Zator und der Bukowina, Illirien (bestehend aus den Herzogthümern Kärnthen und Krain und dem Gubernial-Gebiete des Küstenlandes), auf das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Oesterreich ob und unter der Enns, die Herzogthümer Salzburg, Steiermark, Ober- und Nieder-Schlesien, das Markgrafthum Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol mit Vorarlberg.

§. 3. Die Gebiets-Eintheilung der einzelnen Provinzen bleibt in ihrer gegenwärtigen Ausdehnung unberührt, und kann nur durch ein Gesetz abgeändert werden.

§. 4. Allen Volksstämmen ist die Unverletzlichkeit ihrer Nationalität und Sprache gewährleistet.

§. 5. Die Krone ist nach dem Grundsatze der pragmatischen Sanction vom 19. April 1713 in dem Hause Habsburg-Lothringen erblich.

§. 6. Der Thronfolger ist nach dem zurückgelegten achtzehnten Jahre volljährig.

§. 7. Für den Fall seiner Minderjährigkeit oder der Unfähigkeit zur Selbstregierung wird eine Regentschaft nach einem besondern Gesetze bestellt.

II. Der Kaiser.

§. 8. Die Person des Kaisers ist geheiligt und unverletzlich. Er ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich; seine Anordnungen bedürfen aber zur vollen Giltigkeit der Mitfertigung eines verantwortlichen Ministers.

§. 9. Der Kaiser legt bei Eröffnung des ersten Reichstages und jeder Nachfolger unmittelbar nach seinem Regierungsantritte den Eid auf die Verfassungs-Urkunde ab.

§. 10. Dem Kaiser gebührt die vollziehende Gewalt allein, und er übt die gesetzgebende Gewalt im Vereine mit dem Reichstage aus.

§. 11. Er besetzt alle Staatsämter, verleiht alle Würden, Orden und Adelsgrade, führt den Oberbefehl und verfügt über die Land- und Seemacht.

§. 12. Er erklärt Krieg und schließt Frieden und Verträge mit fremden Regierungen. Alle Verträge mit fremden Staaten bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Reichtags.

§. 13. Dem Kaiser steht die Belohnung ausgezeichneter Verdienste zu, er hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung, welches jedoch bei verurtheilten Ministern von dem Einschreiten einer der beiden Kammern des Reichstages abhängig ist.

§. 14. Alle Rechtspflege geht vom Kaiser aus, und wird in seinem Namen ausgeübt.

Digitized by Google

§. 15. Im Reichstage hat der Kaiser das Recht zum Vorschlage von Gesetzen, die Sanction aller Gesetze steht ihm allein zu.

§. 16. Er beruft jährlich den Reichstag und kann ihn vertagen oder auflösen, in welchem Falle unter Einhaltung der Frist von neunzig Tagen ein neuer Reichstag einberufen wird. In dem Falle des Ablebens des Kaisers hat sich der Reichstag inner der Frist von vier Wochen zu versammeln.

III. Staatsbürgerliche und politische Rechte der Staatseinwohner.

§. 17. Allen Staatsbürgern ist die volle Glaubens- und Gewissens-, so wie die persönliche Freiheit gewährleistet.

§. 18. Niemand kann als in Befolgung der gesetzlichen Form mit Ausnahme der Anhaltung auf der That, verhaftet werden. Binnen 24 Stunden nach der Gefangennehmung muß jeder Verhaftete über den Grund seiner Verhaftung gehört, und seinem Richter zugewiesen werden. Hausdurchsuchungen können nur in den Fällen und in der Form, welche das Gesetz vorausbezeichnet, vorgenommen werden.

§. 19. Die Freiheit der Rede und Presse ist nach entkommener Auflassung der Censur durch die Verfassungsurkunde gesichert. Die Bestrafung der Mißbräuche wird durch ein dem ersten Reichstage zu erlassendes Gesetz geregelt werden.

§. 20. Das Briefgeheimniß ist unverletzlich.

§. 21. Die im §. 17 bis 20 bezeichneten Freiheiten genießen auch die Fremden, welche noch keine staatsbürgerlichen Rechte erworben haben.

§. 22. Das Petitionsrecht und das Recht zur Bildung von Vereinen steht allen Staatsbürgern zu. Besondere Gesetze werden die Ausübung dieser Rechte regeln.

§. 23. Der Freiheit der Auswanderung darf von den Behörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§. 24. Jeder Staatsbürger kann Grundbesitzer werden, jeden gesetzlich erlaubten Gewerbszweig ergreifen, und zu allen Aemtern und Würden gelangen.

§. 25. Die Wirksamkeit des Gesetzes ist gleich für alle Staatsbürger, sie genießen einen gleichen persönlichen Gerichtsstand, unterliegen der gleichen Wehr- und Steuerverpflichtung, und keiner kann gegen seinen Willen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

§. 26. Der Gerichtsstand für das Militär bleibt bis zum Erscheinen eines besondern Gesetzes unverändert.

§. 27. Die Beseitigung der, in einigen Theilen der Monarchie noch gesetzlich bestehenden Verschiedenheiten der bürgerlichen und politischen Rechte einzelner Religions-Confessionen, so wie die Aufhebung der, der

Digitized by Google

Erwerbung aller Arten von Grundbesitz noch entgegenstehenden Beschränkungen werden den Gegenstand, dem ersten Reichstage vorzulegender Gesetzesvorschläge bilden.

§. 28. Die Richter können nur durch ein Erkenntniß der Gerichtsbehörden entlassen, im Dienste zurückgesetzt, oder gegen ihren Wunsch an einen andern Dienstort oder in Ruhestand versetzt werden.

§. 29. Die Rechtspflege wird durch öffentliches mündliches Verfahren ausgeübt. Für die Strafgerichtspflege werden Schwurgerichte eingeführt, deren Errichtung ein besonderes Gesetz bestimmen wird.

§. 30. Aenderungen in der Einrichtung der Gerichtshöfe können nur durch ein Gesetz eingeführt werden.

§. 31. Allen in der Monarchie durch die Gesetze anerkannten christlichen Glaubensbekenntnissen und dem israelitischen Cultus ist die freie Ausübung des Gottesdienstes gesichert.

IV. Die Minister.

§. 32. Die Minister sind für alle Handlungen und Anträge in ihrer Amtsführung verantwortlich.

§. 33. Diese Verantwortlichkeit, so wie die Bestimmungen der anklagenden und richtenden Behörde wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

V. Reichstag.

§. 34. Der Reichstag, welcher im Vereine mit dem Kaiser die gesetzgebende Gewalt ausübt, ist in zwei Kammern, den Senat und die Kammer der Abgeordneten getheilt. Die Dauer des Reichstages wird auf fünf Jahre mit jährlicher Einberufung desselben festgesetzt.

§. 35. Der Senat besteht:

a) aus den Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Jahre;
b) aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern;
c) aus hundert fünfzig Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 36. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus dreihundert drei und achtzig Mitgliedern.

Die Wahl sämmtlicher Mitglieder der Kammer der Abgeordneten beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 37. Die Wahlen der Mitglieder beider Kammern werden für den ersten Reichstag nach einer provisorischen Wahlordnung vorgenommen.

§. 38. Das definitive Wahlgesetz wird von dem versammelten Reichstage beschlossen und darin auch die Bestimmungen über die den Abgeord-

Digitized by Google

neten zur zweiten Kammer zu gewährenden Entschädigungen ausgesprochen werden.

§. 39. Jede Kammer erwählt ihre Präsidenten und übrigen Functionäre, ihr allein steht die Prüfung und Entscheidung über die Giltigkeit der Wahlen zu.

§. 40. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben und dürfen von ihren Committenten keine Instructionen annehmen.

§. 41. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich; eine Ausnahme davon kann nur durch Beschluß der Kammer stattfinden, welche darüber auf Verlangen von zehn Mitgliedern oder dem Präsidenten in geheimer Sitzung entscheidet.

§. 42. Kein Kammer-Mitglied kann während des Reichstages ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer, welcher es angehört, den Fall der Ergreifung auf der That ausgenommen, gerichtlich verfolgt oder verhaftet werden.

§. 43. Ein Kammer-Mitglied, welches eine vom Staate besoldete Dienststelle annimmt, hat sich einer neuen Wahl zu unterziehen; die Regierung wird keinem gewählten Mitgliede den Eintritt in die Kammern verweigern.

§. 44. Die Kammern versammeln sich nur über Einberufung des Kaisers, und haben nach erfolgter Auflösung oder Vertagung keine Geschäfte zu verhandeln.

VI. Wirksamkeit des Reichstages.

§. 45. Alle Gesetze bedürfen der Zustimmung beider Kammern und der Sanction des Kaisers.

§. 46. Beim ersten abzuhaltenden Reichstage und nach jedem neuen Regierungsantritte wird die Civilliste des Kaisers für seine ganze Regierungsdauer festgesetzt.

Appanagen und Ausstattung für die Mitglieder des Kaiserhauses werden von Fall zu Fall zur Schlußfassung vorgelegt.

§. 47. Die jährlichen Bewilligungen zur Ergänzung des stehenden Heeres, die Bewilligung zur Erhebung von Steuern und Abgaben, die Contrahirung von Staatsschulden, die Veräußerung von Staatsgütern, die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages der Staats-Einnahmen und Ausgaben des jährlichen Gebahrungsabschlusses kann nur durch ein Gesetz erfolgen.

Diese Gesetzvorschläge sind zuerst bei der Kammer der Abgeordneten einzubringen.

§. 48. Beide Kammern können Gesetzvorschläge machen oder unter Nachweisung der Gründe bei der Regierung auf die Vorlage eines Gesetz-

Digitized by Google

entwurfes antragen. Sie können Petitionen annehmen und zur Verhandlung bringen; jedoch dürfen solche Petitionen von Privaten und Corporationen nicht persönlich überreicht, sondern sie müssen durch ein Mitglied der Kammer vorgelegt werden.

§. 49. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist in jeder Kammer die Anwesenheit von wenigstens dreißig in dem Senate und von sechzig in der zweiten Kammer erforderlich.

§. 50. Gesetzesvorschläge, durch welche die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ergänzt, erläutert oder abgeändert werden sollen, bedürfen in jeder der beiden Kammern die Zustimmung von zwei Drittheilen der anwesenden Mitglieder.

§. 51. Bei allen andern Gesetzesvorschlägen genügt die absolute Stimmenmehrheit.

§. 52. In beiden Kammern wird die Regierung durch die verantwortlichen Minister oder von ihrem den Kammern zu bezeichnenden Regierungs-Commissäre vertreten. Entscheidende Stimme steht beiden aber nur dann zu, wenn sie Mitglieder der Kammern sind.

§. 53. Ein besonders von jeder Kammer zu beschließendes Reglement wird die Geschäfts-Ordnung für dieselben festsetzen, bis zu dessen Zustandebringung wird ein provisorisches Reglement für jede der beiden Kammern von der Regierung erlassen.

VII. Provinzial-Stände.

§. 54. In den einzelnen Ländern haben Provinzial-Stände zur Wahrnehmung der Provinzial-Interessen und zur Besorgung der für diese Interessen sich ergebenden Erfordernisse, so weit solche nicht unter den allgemeinen Staats-Erfordernissen begriffen sind, zu bestehen. Den bisherigen Provinzial-Ständen wird, insofern die Verfassungs-Urkunde keine Aenderung enthält, ihre Einrichtung und Wirksamkeit erhalten.

§. 55. Eine der ersten Aufgaben des Reichstages wird es sein, die Prüfung und Würdigung der von den Provinzial-Ständen vorzulegenden zeitgemäßen Aenderungen ihrer bisherigen Verfassungen und der Vorschläge über die Art der Ersatzleistung der ablösbar erklärten Grundlasten in Verhandlung zu nehmen.

§. 56. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der Kreise und Bezirke in jeder Provinz wird die Gesetzgebung eigene Municipal-Einrichtungen festsetzen.

§. 57. Die Gemeinde-Verfassungen sind nach dem Grundsatze zu ordnen, daß in denselben alle Interessen der Gemeinden und ihrer Glieder vertreten werden.

Digitized by Google

§. 58. In dem ganzen Umfange der Monarchie wird die Nationalgarde nach den, durch ein besonderes Gesetz zu regelnden Normen errichtet, bleibt jedoch der Civil-Autorität und den Civilgerichten untergeordnet.

§. 59. Die Nationalgarde und sämmtliche Beamte leisten dem Kaiser auf die Verfassung den Eid.

Der Eid der Armee auf die Verfassung wird in den Fahneneid aufgenommen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den fünf und zwanzigsten April im Eintausend achthundert achtundvierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Ficquelmont, Minister des Aeußern, und provis. Präsident.

Pillersdorff, Minister des Innern.

Sommaruga, Minister des Unterichts.

Krauß, Finanzminister.

Zanini, Kriegsminister.

44.

Verbot des Aus- und Durchtriebs der Pferde.

(Wiener-Zeitung vom 29. April Nr. 119. Amts-Blatt. — Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 123. — Mährisch Schles. 30. Bd. S. 120.)

Mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät wird die Ausfuhr oder der Transport von Pferden, und der Pferde-Durchtrieb nach dem Auslande über die nicht an die deutschen Bundes-Staaten stoßende-Zoll-Linie des vereinigten Zoll-Gebietes bis auf Weiteres verboten.

Dieß wird hiemit in Folge eines Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 21. April 1848, H. Z. 3791 mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch der Transport von Pferden nach den abgetrennten, in offenem Aufruhr gegen die k. k. Regierung befindlichen Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches, oder durch dieselben nach anderen italienischen Staaten untersagt wird.

Circ. d. n. ö. Reg. v. 25. April.

Böhm. Gub. Circular-Verordnung vom 25. April Z. 23,421.

Circ. d. Mähr. Schles. Land. Pr. v 24. April Z. 2212 Pr.

45.

Provisorische Bestimmungen in Betreff des erweiterten Wirkungskreises der Stadtcommunen und der Geschäftsbehandlung in Gemeindesachen.

(Mähr. Schles. P. G. S. 30. Bd. S. 120.)

Mit Beziehung auf die schon vorausgegangenen zwei Erlässe vom 16. und 18. d. M. Z. 2065 und 2111, in Betreff des erweiterten Wirkungskreises bei Stadtcommunen, und der Gerichtsbehandlung in Gemeinde-

Digitized by Google

sachen, habe ich, nach erhaltener Genehmigung des Herrn Ministers des Innern vom 25. d. M. Z. 1148, folgende provisorische Bestimmungen bekannt zu geben:

Der Bürgerschaft ist ein Einfluß bei allen denjenigen Amtshandlungen des Magistrats zu eröffnen, welche auf Local-Institute, auf Rechte der Stadtgemeinde, auf innere Ruhe und Ordnung und insgemein auf das Wesen des Bürgerstandes Bezug haben. Solche Gegenstände sind namentlich:

1. Alle Local-Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen, insbesondere die Armenpflege, wo kein organisirtes Institut hiefür besteht.

2. Die Verleihung des Bürgerrechtes, Jurisdictions-Aufnahme und Entlassung, zeitliche Auswanderungs-Bewilligung, Eheconsense.

3. Besetzung der Dienstposten, so weit sie sich nicht allein auf die Gerichtspflege beziehen.

4. Kirchenpatronat und Schulsachen.

5. Extra-Landesauslagen.

6. Militär-Bequartierung und Verpflegung.

7. Die innere Stadt-Polizei mit Ausnahme der strafgerichtlichen Amtshandlungen, namentlich die Reinigung, Feuersicherheit, Satzungen, Bettler, Straßenbau, Ausfertigung der Sitten- und Vermögenszeugnisse, Sammlung milder Beiträge und alle außergewöhnlichen Anstalten und Vorkehrungen, welche die Erhaltung der inneren Ruhe und der persönlichen Sicherheit betreffen.

Alle diese Gegenstände sind nicht mehr vom Magistrate allein zu berathen, sondern hiezu eben so viele Mitglieder des Commun-Ausschusses, die derselbe aus seiner Mitte hiezu zu bestimmen hat, mit giltigem Stimmrechte beizuziehen, als von Seite des Magistrats; Räthe mitstimmen, auch sind diese Votanten des Commun-Ausschusses gehalten, sich bei dem Vollzuge der gefaßten Beschlüsse gleich den Räthen zu betheiligen.

Diese provisorischen Einrichtungen haben übrigens jenen gesetzlichen Bestimmungen, welche von der durch den Reichstag auszugehen habenden künftigen Commune als Verfassung zu erwarten sind, nicht zu präjudiciren und haben mit diesem ausdrücklichen Vorbehalte nur bis dahin zu gelten.

(Decret des Landes-Präsidiums vom 28. April, Z. 2308/Pr.)

46.

Bestimmungen über die Pränotation der Aerarial-Forderungen und Steuer-Rückstände von politischen Behörden.

(Böhm. P. G. S. 30. Band. S. 143. M. Schl. 30. Band. S. 101.)

Ueber eine vorgekommene Anfrage, ob mit Rücksicht auf das im Grunde der a. h. Entschließung vom 16. April 1845 erlassene Hofkammer-Decret

Digitized by Google

vom 24. October 1845 H. Z. 41,635, die Pränotation auf Realitäten auch zur Sicherstellung von Aerarial-Steuer-Rückständen über unmittelbares Ansuchen der politischen Behörden an die betreffenden Gerichte stattfinden könne; wurde dem Gubernium mit dem herabgelangten Hofkammer-Decrete v. 11. April 1848. Z. 10,072. im Vernehmen mit der vereinten Hofkanzlei, und der obersten Justizstelle alle bedeutet, daß durch das bezogene Hofkammer-Decret vom 24. October 1845 in den Bestimmungen des Hofdecretes vom 24. October 1806 Z. 789 der J. G. S. nichts geändert worden ist, und daß sonach Vormerkungen auf Realitäten zur Sicherung von Aerarial-Steuer-Rückständen und sonstigen Aerarial-Forderungen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel ruhen, von den administrativen Behörden bei den Gerichten unmittelbar angesucht werden können.

Böhm. Gub. Dec. v. 28. April, Z. 22,967.
M. Schl. Gub. Int. v. 25. April Z. 16,328.

47.

Erlaß des k. k. österreichischen Ministeriums an den böhmischen National-Ausschuß über die Wahlen zur constituirenden National-Versammlung in Frankfurt a. M. dd. 29. April 1848.

(Wiener-Zeitung v. 12. Mai. Nr. 132.)

Die von einer Deputation des National-Comités Sr. Majestät überreichte Vorstellung gegen die Vornahme der Wahl der Deputirten zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt ist von Sr. Majestät dem Ministerium zur sorgfältigen Prüfung zugewiesen worden, und dasselbe findet sich nach reifer Erwägung in der Lage, darüber folgende Beschlüsse zu eröffnen.

Der National-Ausschuß wurde bei seiner Vorstellung von den achtbaren Motiven geleitet, welche sich auf nachstehende drei Gesichtspunkte zurückführen lassen:

a) nicht durch eine Einleitung, welche zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und der Eintracht zwischen den beiden Volksstämmen herbeizuführen;

b) jede Unterdrückung der Nationalität durch ein Uebergewicht eines fremden Elements hintanzuhalten;

c) die Gesammtinteressen der Monarchie und jene des Königreichs Böhmen nicht durch den Einfluß der Beschlüsse einer demselben ferne stehenden Versammlung zu gefährden.

Die in diesen drei Beziehungen angestellten Erwägungen haben zu dem Ergebnisse geführt, daß:

Digitized by Google

1. wenn auch anfangs bei der Neuheit des Vorganges in Deutschland Besorgnisse und Zweifel über die Tendenz der eingeleiteten Wahlen bei einem Theile der Bevölkerung bestanden, diese doch immer mehr der richtigen Einsicht weichen müssen, daß in denselben kein Anlaß liegen könne, die öffentliche Ruhe und die für das Wohl aller Einwohner so nothwendige Eintracht zu stören;

2. die in einigen Theilen der Monarchie bereits begonnenen Wahlen werden von Aufregungen, noch von bedenklichen Erscheinungen begleitet waren;

3. die allen Völkern des Kaiserstaates durch die Verfassung verbürgte Nationalität durch dieselben weder einem Angriffe ausgesetzt, noch durch irgend einen Beschluß bedroht werden können;

4. eben so wenig durch die zu fassenden Beschlüsse den Rechten der Regierung für die Wahrung der Interessen der Monarchie und der einzelnen Reiche, welche dieselben bilden, nahe getreten werden dürfe;

5. in der ausgedehnten Theilnahme, welche den Ländern der Monarchie in diesen Beschlüssen vorbehalten ist, vielmehr die Bürgschaft liegt, daß diese Interessen dabei eine vorzügliche Beachtung finden werden;

6. übrigens die sorgfältige Ueberwachung dieser Interessen bei den Verhandlungen und Beschlüssen des deutschen Bundes zu den heiligsten Pflichten der österreichischen Regierung gehöre;

7. gleichzeitig sich selbe als Mitglied des Bundes auch nicht der Pflicht entschlagen könne, in Vollziehung der bestehenden Staatsverträge durch die Theilnahme der darauf Bezug nehmenden Verhandlungen zur Kräftigung und zeitgemäßen Entwicklung des Bundes mitzuwirken;

8. wenn auch diese Mitwirkung in der Verpflichtung jedes Bundesstaates und der Angehörigen derselben liegt, dennoch keinem Staatsbürger des österreichischen Kaiserstaates die Pflicht auferlegt worden sei, sich bei den Wahlen zur bevorstehenden Nationalversammlung in Frankfurt zu betheiligen;

9. dagegen es gegen die Rechte der einzelnen Staatsbürger verstoßen würde, ihnen die Mittel zu entziehen, an den Verhandlungen derselben Theil zu nehmen;

10. aber die Regierung durch die Verhinderung der Wahlen in einigen Provinzen der Vorwurf treffen würde, es diesen Provinzen unmöglich gemacht zu haben, einer richtigen Würdigung ihrer Verhältnisse und Stellung zum deutschen Bunde die gebührende Geltung zu verschaffen.

Diese Betrachtungen und die fernere Erwägung, daß die Böhmen, selbst ein Theil der Bevölkerung, die Beschickung der Versammlung in Frankfurt lebhaft wünschen, und in dieser Richtung bereits den Schutz der Regie-

Digitized by Google

rung angesprochen haben, und die Verweigerung dieses Schutzes offenbar dem Grundsatze der gleichen Wahrung der Nationalitäten entgegentreten, und die glückliche Eintracht, welche zwischen den Ländern und Volksstämmen der Monarchie besteht, stören würde, haben das Ministerium unter voller Anerkennung der in der Petition des National-Comitées ausgesprochenen loyalen Gesinnungen zu dem Beschlusse geführt, in der eingeleiteten Ausschreibung der Wahlen zu der Versammlung in Frankfurt keine Aenderung eintreten zu lassen, wobei den Bittstellern zugleich die Versicherung zur Beruhigung dienen wird, daß die Beschickung jener Versammlung eben so wenig den staatsrechtlichen Verhältnissen Böhmens als eben einem andern Theile der Monarchie präjudiciren könne, und daß die Organe der Regierung angewiesen sind, sich jedes Einflusses auf die Wahlen zu enthalten, und die Vornahme derselben nur in so ferne zu überwachen, als sie fest darauf zu halten haben, das Niemand zur Theilnahme an den Wahlen verhalten, aber auch kein Berechtigter daran gehindert werden könne.

Wien am 29. April 1848.

Pillersdorff m. p.

Mai 1848.

48.

(Wiener-Zeitung vom 5. Mai Nr. 125. Amtl. Theil.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 3. d. M. die Auflassung des auf die Güter der Familie des Fürsten Adam Czartoryski verhängten Sequesters anzuordnen geruht.

49.

Amtliche Erklärung des k. k. österreichischen Ministeriums über den Beschluß der mährischen Stände, die Wahlen zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt betr. dd. 3. Mai 1848.

(Wiener-Zeitung vom 3. Mai Nr. 123. Amtl. Theil.)

Das National-Comitée in Prag wurde bei einer von demselben eingebrachten Vorstellung gegen die Vornahme der Wahlen der Deputirten zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt vorzugsweise von Besorgnissen für die Wahrung von Gesammt-Interessen der Monarchie, des Königs und der Nationalität geleistet.

Dieselben achtbaren Motive bewogen die Stände Mährens in der Versammlung vom 26. v. M. zu dem Beschlusse, diese Wahl bis zum nächsten Landtage zu verschieben.

Digitized by Google

Das Ministerium glaubte die Ueberzeugung festhalten zu müssen, daß die einseitige Nichterfüllung der von der Bundesbehörde gefaßten Beschlüsse in den zum deutschen Bunde gehörigen Ländern nicht gerechtfertiget wäre; daß ferner die österreichische Regierung durch die Erklärung, die Interessen ihrer einzelnen Länder in der Bundesversammlung zu wahren, ihren Pflichten, so wie ihrem Bestreben, das Wohl keines Theiles aus den Augen zu verlieren, Genüge geleistet habe; daß endlich die Aufrechthaltung aller Nationalitäten durch die Verfassungs-Urkunde hinreichend verbürgt sei.

Diese Ueberzeugung konnte nur zu dem Beschlusse führen, die bereits eingeleitete Ausschreibung der Wahlen zu der Versammlung in Frankfurt aufrecht zu erhalten.

Ein solcher Beschluß war mit der vollen Anerkennung der von dem National-Comitée und den mährischen Ständen bei diesem Anlasse ausgesprochenen loyalen Gesinnungen eben so verträglich, als enge verbunden.

Eine besondere Aufforderung zu demselben mußte aber auch noch in der Wahrnehmung gefunden werden, daß in den genannten Provinzen sich auch bei zahlreichen Stimmen der lebhafte Wunsch für Vornahme der Wahlen ausgesprochen hat, und daß eine vollzählige Vertretung der österreichischen Monarchie sowohl im Interesse der Gesammtheit als der einzelnen Volksstämme besonders wünschenswerth erscheint.

50.

Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden.

(V. P. G. S. 30. Bd. S. 170. — M. Schl. 30 Bd. S. 139.)

Im Nachhange zu dem mit der gedruckten Gub. Circular-Verordnung vom 11. April d. J. Z. 20 452 (8. April Z 14,622) kundgemachten Hofkanzlei-Decrete vom 27. März d. J. H. Z. 8671 wurde dem k. k. Gubernium in Folge a. h. Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 24. April d. J. bedeutet, daß die zum Behufe der Robot- und Zehentablösung veräußert werdenden unterthänigen und emphiteutischen Gründe auch für die Zukunft als frei verfügbar und als nicht an die Grundzerstückungs-Vorschriften gebunden zu behandeln sind, dann daß bei den betreffenden Verkäufen und Grundbüchern die genaue specielle Bezeichnung dieser Grundstücke vorgenommen werden müsse.

In so fern jedoch solche von den Grundobrigkeiten für die Robot acquirirte und sonach statt der Robot und des Zehents in den Complex des betreffenden Dominical-Besitzes übergehende Grundstücke von der Obrigkeit wieder veräußert oder emphiteutisirt werden wollen, so hat solches mit Beachtung der diesfalls über die Veräußerung und Emphiteutisirung obrig-

Digitized by Google

keitlicher Grundstücke bestehenden Gesetze zu geschehen, indem hiebei, wenn das Gut belastet oder mit einem Fideicommiß oder sonstigen Substitutions-Verbande behaftet ist, auch die Interessen der Gläubiger oder Anwärter eintreten.

Diese allerhöchste Entschließung wird in Folge des eingelangten Hofkanzlei-Decrets vom 3. d. M. H. Z. 13,122 bekannt gemacht.

(V. Gub. Circular-Verordnung vom 12. Mai 1848 Z. 26,499.
M. Schl. „ „ „ 11. Mai Z. 18,771.)

51.

Ermächtigung der Beamten, sich auf Angriffe der Presse auf demselben Wege zu vertheidigen.

(Wiener-Zeitung vom 3. Mai 1848 Nr. 128. Amtl. Theil.)

Ueber eine von Justizbeamten in Böhmen gestellte Anfrage, ob es ihnen gestattet sei, wenn sie wegen Amtshandlungen im Wege der Presse angegriffen werden, sich nach actenmäßiger Sachlage mittelst der Presse zu vertheidigen, hat das Ministerium der Justiz keinen Anstand genommen, ihnen dieses Befugniß unter der Beschränkung, daß das Präsidium die Richtigkeit der in der Vertheidigung dargelegten Sachverhältnisse und die Nichtverletzung von Parteien-Rechten durch solche Rechtfertigungen zu überwachen habe, einzuräumen.

52.

Grundzüge für den Sicherheits-Ausschuß der Stadt Wien.

(Wiener-Zeitung vom 19. Mai Nr. 139.)

1. Zum Schutze der öffentlichen Ordnung innerhalb der constitutionellen Gränzen wird aus der hierortigen Gemeinde ein Ausschuß bestellt, welcher den Titel: „Sicherheits-Ausschuß der Stadt Wien" und die gleiche Inschrift in seinem Siegel zu führen hat.

2. Der Sicherheits-Ausschuß besteht aus 12 Mitgliedern, welche vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse gewählt werden, und so lange in Wirksamkeit zu bleiben haben, bis der definitive Bürger-Ausschuß ernannt und von diesem eine neue Wahl getroffen sein wird.

3. Zu Mitgliedern des Sicherheits-Ausschusses sollen nur unabhängige und rechtliche Männer von erprobter constitutioneller Gesinnung gewählt werden.

4. Die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses sind als solche zugleich Mitglieder des provisorischen Bürger-Ausschusses, sie sind für ihre Amtshandlungen dem Gesetze und dem Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse verantwortlich.

Digitized by Google

5. Der Sicherheits-Ausschuß hat die Bestimmung, für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im ganzen Bezirke der Residenz zu sorgen, alle hierzu erforderlichen Maßregeln zu beschließen und im kürzesten Wege in Ausführung zu bringen, überhaupt in dem durch sein eigenes Manifest näher bestimmten Umfange der Kundmachung des Magistrats und provisorischen Bürger-Ausschusses vom 20. April 1848 und deren Genehmigung durch den verantwortlichen Ministerrath seine Thätigkeit zu widmen, ohne irgend ein durch die Constitution gewährtes Recht zu beeinträchtigen.

6. Bei Durchführung dieser Maßregeln sind ihm sämmtliche Polizei-Bezirks-Directionen der Stadt und Vorstädte zugewiesen, die städtische Sicherheitswache untergeordnet und die Friedensmänner und sämmtliche Grundgerichte zur unbedingten Folgsamkeit verpflichtet.

7. Der Sicherheits-Ausschuß ist ermächtiget, nach Erforderniß die Mitwirkung der National- und Bürgergarde, so wie im äußersten Falle des k. k. Militärs in Anspruch zu nehmen.

8. Der Sicherheits-Ausschuß amtirt im Rathhause.

9. Ein Mitglied des Sicherheits-Ausschusses muß im Amtsorte beständig anwesend sein.

10. Dem Sicherheits-Ausschusse wird das erforderliche Secretariats- und Kanzlei-Personale beigegeben und ein zur Besorgung der Secretariats-Geschäfte geeignetes Individuum muß beständig im Amtsorte gegenwärtig sein.

11. Außerdem sind zur unmittelbaren Verfügung des Sicherheits-Ausschusses fortwährend 20 Individuen der Sicherheitswache in Bereitschaft zu halten.

12. Der Sicherheits-Ausschuß wählt sich den Vorstand aus seiner Mitte, bestimmt sich selbst die Geschäftsordnung. Er erläßt die Instructionen für die Amtirung der ihm untergeordneten öffentlichen Sicherheits-Organe und erstattet wochentlich Bericht über seine Gestion an den Magistrat und provisorischen Bürger-Ausschuß.

13. Die gewöhnlichen Geschäfte des Sicherheits-Ausschusses werden in regelmäßigen Sitzungen desselben abgemacht, welchen zum giltigen Beschlusse die Anwesenheit von wenigstens 6 Mitgliedern erforderlich ist. In besonders dringenden Fällen, welche durchaus keinen Aufschub gestatten, genügt die Gegenwart von mindestens drei Mitgliedern zu einer giltigen Beschlußfassung.

14. In dringenden Fällen sind die Ausschußmitglieder schleunigst in den Amtsort zu berufen und jedes Ausschußmitglied ist in solchen Fällen, sobald sie ihm bekannt werden, verpflichtet, eiligst in dem Amtsorte zu erscheinen, auch ohne besonders gerufen worden zu sein.

Digitized by Google

15. Die Mitglieder des Sicherheits-Ausschusses dürfen im Dienste nur unbewaffnet erscheinen, haben sich jedoch mit den ämtlichen Abzeichen zu versehen, als welche ihnen, damit sie in ihrem Amte Jedermann kennbar seien, eine weiße von der rechten Schulter nach der linken Hüfte zu tragende Schärpe und ein 15 Zoll langer weißer, an einem Ende mit der Kaiserkrone gezierter Stab vorgeschrieben werden; auch hat jedes Mitglied des Sicherheits-Ausschusses stets ein vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse ausgefertigtes und vom Minister des Innern bestätigtes Certificat zu seiner Legitimation bei sich zu tragen. Die Person jedes Ausschußmitgliedes ist während seiner Amtshandlung unverletzlich; Jedermann ist verpflichtet, seinen Befehlen und Aufforderungen unbedingt Folge zu leisten, und jeder Widerspänstige, den er mit seinem Amtsstabe berührt, ist dem Gesetze verfallen, anzuhalten, und dem Gerichte zu übergeben.

16. In dringenden Fällen ist das im Amtsorte anwesende Mitglied verpflichtet, sogleich selbst die vorbereitenden Maßregeln anzuordnen, die Sicherheitswache und Friedensmänner zur entsprechenden Dienstleistung anzuweisen und nach Erforderniß die Mitwirkung der Nationalgarde, der Bürgergarde und im äußersten Falle selbst des k. k. Militärs in Anspruch zu nehmen; zugleich hat dasselbe die übrigen Mitglieder des Ausschusses zusammen zu berufen, um die zu treffenden Maßregeln zu berathen.

17. Im Falle der Nothwendigkeit haben sich die Mitglieder des Ausschusses, wo möglich in der Zahl zu drei, sofort an den Ort der Ruhestörung zu begeben, um vor Allem durch ein friedliches Einschreiten und gütliche Belehrung zur Herstellung der Ordnung und Ruhe zu wirken, nach Erforderniß jeden Geeigneten zur Mithilfe aufzufordern und die widerspänstigen Ruhestörer in Verhaft nehmen zu lassen. Bleiben alle friedlichen Mittel fruchtlos, so sind die Störer der öffentlichen Ruhe von den anwesenden Mitgliedern des Sicherheits-Ausschusses unter Trommelschlag dreimal zur Ruhe und zum Auseinandergehen aufzufordern, und erst hierauf, und zwar nur im Falle eines verbrecherisch drohenden oder wirklich in Vollzug gekommenen Angriffes, die Anwendung der materiellen Kraft zur Herstellung der Ordnung anzubefehlen.

18. Die sämmtlichen Grundgerichte werden angewiesen, unverzüglich die für ihre Bezirke nöthigen Friedensmänner, auf je 500 Bewohner Einen, dem Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse in Vorschlag zu bringen. Die definitive Ernennung derselben, so wie jener für die innere Stadt, für je 500 Einwohner Einer, erfolgt durch ein Comitée des Magistrates und provisorischen Bürger-Ausschusses.

19. Zu Friedensmännern können nur in den betreffenden Bezirken wohnhafte, mithin dort bekannte, zugleich besonnene und vertrauungsvolle

Digitized by Google

Männer gewählt werden. Die gewählten Friedensmänner werden dem Sicherheits-Ausschusse mit Namen, Charakter und Wohnort baldigst angezeigt und vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse beeidet.

20. Die Friedensmänner haben im Dienste nie bewaffnet, sondern nur mit ihren ämtlichen Abzeichen versehen zu erscheinen, nämlich mit einer weißen am linken Oberarme zu tragenden Binde, welche mit dem Stadtwappen von gepreßtem Messing geziert ist, und mit einem 15 Zoll langen, am Ende mit einem metallenen Stadtwappen gezierten Stabe. Auch hat jeder Friedensmann ein vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse ausgefertigtes Certificat zu seiner Legitimation stets bei sich zu tragen.

21. Die Friedensmänner haben bei vorkommenden Ruhestörungen an öffentlichen Orten schnell sich einzufinden, durch friedliches Einschreiten und gütliche Belehrung zur Herstellung der Ordnung und Ruhe zu wirken, im Falle der Nothwendigkeit jeden Geeigneten zur Mithilfe aufzufordern, jeden widerspänstigen Ruhestörer durch die Berührung mit dem Amtsstabe als dem Gesetze verfallen zu erklären, und seine Arretirung und Uebergabe an die Behörde zu veranlassen.

Nach Erforderniß der Umstände haben die Friedensmänner von den Vorstädten die Anzeige bei dem Grundgerichte zu machen und erforderlichen Falles sogleich den nöthigen Beistand von der Sicherheitswache und bei dem Bezirks-Commando der Nationalgarde in Anspruch zu nehmen.

In jedem solchen Falle hat der Friedensmann sogleich auch dem Sicherheits-Ausschusse die Meldung des Vorganges zu übersenden, an welchen sich auch die Friedensmänner der innern Stadt bei bedeutenderen Ruhestörungen zu wenden haben, damit die allenfalls weiters nöthige Verfügung bei Zeiten getroffen werden könne.

22. Die Friedensmänner sind während ihrer Amtshandlung unverletzlich; ihren unmittelbaren Anordnungen und Aufforderungen ist strenge Folge zu leisten, und insbesondere ist Jeder, den der Friedensmann zum Beistande gegen Ruhestörer auffordert, den verlangten Beistand unweigerlich zu leisten verpflichtet.

23. Die angehaltenen Ruhestörer sind in möglichst kurzer Zeit den betreffenden Behörden zu übergeben, bei welchen mit ihnen binnen längstens 24 Stunden ein Verhör im Beisein von wenigstens drei Bürgern vorzunehmen ist.

24. Die Constituirung des Sicherheits-Ausschusses und der Friedensmänner und der Beginn ihrer Wirksamkeit, so wie deren genehmigter Umfang, wird durch öffentliche Kundmachung zur Kenntniß des Publicums gebracht. — Wien, am 4. Mai 1848.

Von dem Magistrate und prov. Bürger-Ausschusse.

Digitized by Google

53.

Enthebung der Referenten bei den Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe von der Verfassung neuerlicher Actenauszüge.

(Wiener Zeitung vom 8. Mai Nr. 128. A. Th.)

In den für die neuere Geschäftsführung der Civil- und Criminalgerichte des oberösterreichischen Kaiserstaates bestehenden Vorschriften war bisher auch die Einrichtung begründet, daß für den Vortrag jedes einzelnen größeren und wichtigeren Geschäftsstückes sowohl bei den Collegial-, Civil- und bei allen Criminalgerichten erster Instanz ein genauer schriftlicher Auszug verfaßt, als auch neuerlich, wenn eben dieses Geschäftsstück zur Verhandlung bei der zweiten und dritten Instanz kam, von dem Referenten des Appellations- und beziehungsweise obersten Gerichtshofes selbst ein solcher Acten-Auszug verfaßt werden mußte, ohne daß er sich hierzu eines anderen Hilfsarbeiters oder des schon vorliegenden Actenextractes der früheren Instanz bedienen durfte.

Diese Einrichtung wurde von vielen einsichtsvollen Geschäftsmännern seit langer Zeit als eben so nutzlos, gleichwie zeitraubend, und nur zweckwidrige Vielschreiberei veranlassend, erkannt. Nutzlos, weil der gewissenhafte Appellations- oder oberste Gerichtshofs-Referent den dadurch angestrebten Zweck eben so vollständig durch Berichtigung und Ergänzung des vom Referenten der ersten Instanz verfaßten Acten-Auszuges erreichen und diese Vervollständigung gewiß nur nach umsichtigster und gründlichster Selbstprüfung der Acten vornehmen wird; der minder gewissenhafte, aber dennoch, zumal bei Criminal-Acten, wo der Acten-Auszug der ersten Instanz an die höheren Gerichte mit eingeschickt wird, in der Lage gewesen sein würde, die Sorgfalt des Gesetzes, welches hierbei die eigene genaueste Prüfung der Acten durch den höheren Referenten beabsichtigte, zu umgehen. Hinsichtlich der Zweckwidrigkeit aber bedarf es nicht erst einer besondern Nachweisung, daß durch diese unnöthige und dennoch so bedeutende Geschäftsvermehrung die Zeit und Kräfte der Appellationsgerichte sowie des obersten Gerichtshofes großen Theils für geisttödtende Vielschreiberei in Anspruch genommen und eben dadurch ihrem hochwichtigen Richterberufe entzogen wurden. Uebrigens bedingt gerade diese Geschäftsaufhäufung bei den mehreren Appellationsgerichten nicht blos eine in verhältnißmäßig kurzer Zeit aufreibende Dienstesanstrengung fast aller Appellations-Räthe, sondern nicht selten eine unvermeidliche Vermehrung ihres Personals und sofort stets neue Belastungen des ohnehin so sehr bedrängten Staatsschatzes.

Diese Erwägung haben das Justizministerium bestimmt, an Se. k. k. Majestät den Antrag auf die Aufhebung jener Einrichtungen zu stellen und

Digitized by Google

Se. Majestät haben hiernach mit allerhöchster Entschließung vom 1. Mai diesen Antrag zu genehmigen und vorzuschreiben geruhet, daß in Zukunft die Referenten der Appellationsgerichte und des obersten Gerichtshofes von der neuerlichen Anfertigung besonderer Acten-Auszüge sich zu enthalten, und ihre diesfällige Aufgabe auf die gründliche Prüfung und Vergleichung des schon von der ersten Instanz zu verfassenden Extractes mit den Acten selbst, so wie auf Berichtigung und Ergänzung derselben zu beschränken haben.

Die umständliche Weisung zur Ausführung dieser allerhöchsten Verfügung, so wie wegen der dadurch geschehenen Abänderungen einiger Bestimmungen in den Gerichts-Instructionen erfolgt gleichzeitig im Wege des Präsidiums des obersten Gerichtshofes.

54.

Errichtung eigener Ministerien für die öffentlichen Arbeiten, dann für die Landescultur, Handel und Gewerbe.

(Wiener Zeitung vom 9. Mai Nr. 129. Amtl. Th.)

Um allen Zweigen der Staatsverwaltung eine gleichmäßige Sorgfalt zuzuwenden und einzelne Ministerien, die jetzt überbürdet sind, in den Stand zu setzen, ungetheilt ihren Hauptaufgaben obzuliegen, haben Se. k. k. Majestät, nach dem Einrathen Ihres Ministerrathes, die Bildung zweier neuen Ministerien, und zwar das eine für die öffentlichen Arbeiten und das andere für die Landescultur, den Handel und die Gewerbe, anzuordnen geruht.

55.

Provisorisches Wahlgesetz zum ersten österr. Reichstage.

(Bes. Beilage zur Wiener-Zeitung vom 11. Mai Nr. 131. — M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 144.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Nach Genehmigung der unterm heutigen Tage erscheinenden provisorischen Wahlordnung für den ersten Reichstag und nach dem Antrage Unseres Ministerrathes finden Wir den 26. Juni h. J. als den Tag der Eröffnung des ersten Reichstages festzusetzen.

Digitized by Google

Indem wegen Einleitung der Wahlen für die beiden Kammern auf Grundlage der provisorischen Wahlordnung die nöthigen Verfügungen getroffen werden, laden Wir sämmtliche zur Theilnahme an dem Reichstage berufene Mitglieder beider Kammern ein, sich längstens am Vorabende dieses Tages in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den neunten Mai im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m p. (L. S.)

Pillersdorff, Minister des Innern und prov. Präsident.

Sommaruga, Minister der Justiz und des Unterrichtes.

Krauß, Finanzminister.

Latour, Kriegsminister.

Provisorische Wahlordnung zur Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848.

Zur Ausführung der in den §§. 35, 36 und 37 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen werden folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder beider Kammern für den ersten Reichstag getroffen.

I. Wahl der Mitglieder des Senats.

§. 1. Der Senat, dessen Mitglieder die Zahl von 200 nicht übersteigen werden, besteht:

1) aus Prinzen des kaiserlichen Hauses nach vollendetem 24. Lebensjahre, welche der Kaiser von Fall zu Fall zu Mitgliedern des Senats ernennt.

2) Aus den von dem Kaiser ohne Rücksicht auf Stand und Geburt für ihre Lebensdauer ernannten Mitgliedern.

3) Aus 150 Mitgliedern, welche von den bedeutendsten Grundbesitzern für die ganze Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 2. Die angefügte Vertheilung zeigt, wie viele von den zu 3. bezeichneten Mitgliedern jede Provinz in den Senat zu senden hat.

§. 3. Der Landes-Chef jeder Provinz wird im Einvernehmen mit den Provinzial-Ständen, oder wo keine solchen bestehen, unter Beiziehung von vier der größeren Grundbesitzer die Höchstbesteuerten der Provinz in der Art ausmitteln, daß er aus den Repartitions-Auszügen und Steuerbüchern diejenigen Grundbesitzer nachweisen läßt, welche an Grund, und den ihr gleichgehaltenen Urbarial- und Zehent-, dann der Gebäude-Classensteuer vereint für das Jahr 1848 die höchste Steuer entrichten.

§. 4. Von den höchsten vereinten Steuerbeträgen, welche einzelne Grundbesitzer, wenn auch von verschiedenen, in derselben Provinz gelege-

Digitized by Google

nen Besitzungen zu entrichten haben, ist mit der Ausmittlung auf die zunächst stehenden geringeren in so lange überzugehen, bis für jedes aus der Provinz in den Senat zu wählende Mitglied zwanzig Steuerpflichtige entfallen.

§. 5. Die Namen dieser Höchstbesteuerten, und der geringste Steuerbetrag, auf welchen zur Erreichung der erforderlichen Zahl herabgegangen werden mußte, sind mit dem Beisatze öffentlich bekannt zu machen, daß dieselben bei den bevorstehenden Wahlen von Mitgliedern für den Senat als Wähler und wählbar eintreten können, und daß es denjenigen Steuerpflichtigen, welche gleiche Ansprüche auf das Wahlrecht zu haben vermeinen, unbenommen bleibt, ihre Ansprüche durch Nachweisungen ihrer Steuerzahlungen spätestens zehn Tage vor dem Beginne der Wahl geltend zu machen.

§. 6. Außer dem, in dem vorstehenden Paragraphe bezeichneten Erfordernisse, in die Zahl der Höchstbesteuerten zu gehören, kann nur derjenige als Wähler auftreten, der

a) das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat,

b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befindet, und

c) sich im bücherlichen Besitze des steuerpflichtigen Objectes befindet.

Das, moralischen Personen gebührende Wahlrecht wird durch ihre gesetzlichen Repräsentanten ausgeübt.

§. 7. Jeder Wähler kann nur in jener Provinz ein Wahlrecht ausüben, in welcher die Besitzungen gelegen sind, von welchen er den bezeichneten Steuerbetrag entrichtet.

Die Mitglieder des Senats können nur aus der Classe der Wähler gewählt werden, und müssen das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben.

§. 8. Wenn ein Wähler in mehreren Provinzen einen dem Wahl-Census entsprechenden Steuerbetrag entrichtet, so steht es ihm frei, die Provinz zu wählen, in der er sein Wahlrecht ausüben will.

§. 9. An einem von dem Landes-Chef zu bestimmenden Tage wird von den in §. 6 bezeichneten Wählern, welche hierzu von dem Landes-Chef durch besondere Aufforderungen eingeladen werden, die Wahl der Mitglieder der Provinz für den Senat vorgenommen.

§. 10. Vor dem Beginne des eigentlichen Wahlgeschäftes ernennen die Wähler aus ihrer Mitte fünf Mitglieder zur Leitung des Wahlgeschäftes, welche einen von ihnen zum Vorsitze berufen, im Beisein des Landes-Chefs das Wahlgeschäft leiten, und ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft bestimmen.

§. 11. Die Wähler haben sich vor dieser Commission über ihre Berechtigung, als solche einzutreten, auszuweisen. Die Nichterscheinenden werden als auf ihr Stimmrecht verzichtend angesehen.

Digitized by Google

§. 12. Bei der Abstimmung hat jeder Wähler eine der Zahl der zu wählenden Abgeordneten gleichkommende Anzahl von Wahlfähigen auf einen vorbereiteten, mit einer Stampiglie versehenen Wahlzettel zu bezeichnen, denselben in einen abgesonderten Umschlag zu legen und der Commission zu übergeben.

§. 13. Haben alle anwesenden Wähler ihre Stimmzettel abgegeben, so werden dieselben aus den Umschlägen herausgenommen, ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in eine Urne gesammelt, einzeln zur Vornahme der Registrirung herausgenommen, und von drei Mitgliedern der Wahl-Commission in drei gleiche vorbereitete Listen eingetragen.

§. 14. Jeder, der die absolute Stimmenmehrheit für sich hat, wird als gewähltes Mitglied des Senats in das Wahl-Protocoll eingetragen.

§. 15. Bei Stimmengleichheit, oder bei nicht erreichter absoluter Mehrheit der Stimmen, muß die Abstimmung in so lange erneuert werden, bis dieselbe erreicht ist, bei der dritten Abstimmung werden jedoch für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht.

§. 16. Nach beendigter Wahl werden die Stimmzettel unter Siegel gelegt, das Abstimmungs-Protocoll von dem l. f. Commissär und allen Anwesenden unterzeichnet, und an das Ministerium des Innern eingesendet.

§. 17. Die Mitglieder des Senats genießen keine Bezüge.

II. Wahl der Mitglieder in die Kammer der Abgeordneten.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§. 18. Die Kammer der Abgeordneten besteht aus 383 Mitgliedern. Die Wahl derselben beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

§. 19. Für je 50,000 Einwohner wird ein Abgeordneter gewählt.

§. 20. In Berücksichtigung der besonderen Interessen der commerziellen und gewerbtreibenden Bevölkerung werden die in dem angebogenen Verzeichnisse aufgeführten Städte zur Wahl der nebenbezeichneten Anzahl von Abgeordneten berechtigt. Zugleich weiset dieses Verzeichniß nach, wie viel Abgeordnete außerdem nach der Bestimmung des §. 19 auf jede Provinz nach der Volkszahl entfallen.

b) Wahl der Wahlmänner.

1. Eintheilung in Wahlbezirke oder Districte.

§. 21. Städte, die mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl derselben in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

Digitized by Google

§. 22. Auf dem Flachlande werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50,000 gebildet, und dabei auf möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen.

§. 23. Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort, in welchem die Wahl des Abgeordneten vorgenommen wird, bestimmt.

§. 24. Die Wahl der Mitglieder zur Kammer der Abgeordneten geschieht durch gewählte Wahlmänner.

§. 25. Jeder Wahlbezirk wird in Wahl-Districte eingetheilt.

Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahl-District bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um Einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohnern drei Wahlmänner entfallen.

§. 26. Kleinere Ortschaften, oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der, für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 27. In der Regel werden für einen Wahl-District 2500 Einwohner angenommen. Orte über 3000 Seelen werden in zwei oder mehrere Districte abgetheilt.

§. 28. In Städten, welche eigene Abgeordnete in die Kammern senden, in welchen jedoch die Gesammtbevölkerung 20,000 Seelen nicht übersteigt, werden Wahl-Districte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohnern bestellt, von welchen jeder zwei Wahlmänner ernennt.

§. 29. In Städten über 20,000 Einwohner entfällt auf je 500 Einwohner Ein Wahlmann.

Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districts zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 30. Die Eintheilung der Wahldistricte wird von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeinde-Vorstände und Ausschüsse vorgenommen, und ist den Kreisämtern anzuzeigen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 31. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

a) Alle österreichischen Staatsbürger ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben;

b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;

c) seit sechs Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, und

d) bei der Wahl der Mitglieder der ersten Kammer nicht wahlfähig sind.

Digitized by Google

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten.

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 32. Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner wird unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahldistricte von dem Ortsvorstande, in Städten von dem Bürger-Ausschusse unter Beiziehung einiger Wähler, das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districts angefertigt, und zu Jedermanns Einsicht im Amtsorte des Wahldistricts bereit gehalten, und in größeren Orten jedem Wähler eine vorgedruckte Legitimationskarte, in welche sein Name eingeschrieben wird, ausgefertigt.

§. 33. Beim Eintritte des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner durch das Kreisamt bestimmt wird, haben sich die Wähler des Districts in dem bezeichneten Orte desselben zu versammeln, und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahl-Commission niederzusetzen.

§. 34. Diese hat aus dem Amtsvorstande und zwei Ausschüssen und einer der Ausdehnung des Districtes entsprechenden Anzahl von mindestens drei, höchstens fünf Wählern, welche diese aus ihrer Mitte bestimmen, zu bestehen, welchen ein geeignetes Individuum für das Schreibgeschäft beigegeben wird.

§. 35. Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen, und muß seine Abstimmung vor der versammelten Wahl-Commission abgeben.

§. 36. Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat.

Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 37. Streitigkeiten über die Stimmberechtigung entscheidet die Wahl-Commission ohne weitere Berufung.

§. 38. Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels, oder mündlich geschehen.

Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotocoll, und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese eingetragen.

Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt, und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protocoll genommen.

§. 39. Die Wahl-Commission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten.

Digitized by Google

§. 40. Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken.

Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, in der §. 15 vorgezeichneten Art vorgegangen.

§. 41. Die Wahl-Commission theilt der Bezirksobrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntmachung an den l. f. Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahldistricte öffentlich bekannt und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahl-Commission des Wahldistrictes . . . . bestätigt, daß . . . . zu . . . . wohnend, am . . . . zum Wahlmanne dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag gewählt wurde . . . . den . . . .

Sämmtliche Unterschriften der Wahl-Commission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

§. 42. In Städten und Orten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichster Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 43. Die Protocolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu verwahren.

c) Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 44. Für jeden Wahlbezirk wird ein l. f. Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 45. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirks wählen einen Abgeordneten.

§. 46. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichischer Staatsbürger, welcher:

a) das 30ste Lebensjahr zurückgelegt hat, und
b) Wähler für den Senat oder die Kammer der Abgeordneten in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 47. Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem l. f. Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines inliegenden Empfangsscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

Digitized by Google

§. 48. Zur Vornahme einer giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertel der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 49. Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimmen berechtiget.

§. 50. Die Vornahme der Abgeordneten-Wahl beginnt mit Aufstellung einer Wahl-Commission.

§. 51. Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmann bestimmen und einen Protocollsführer.

§. 52. Die Wahl-Commission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner, und eben so der l. f. Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahl-Candidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten.

Der l. f. Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 53. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

§. 54. Jedem Wahlmanne wird ein mit einem Stämpelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 55. Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag und übergibt ihn der Wahl-Commission.

§. 56. Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen, und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§. 57. Der Obmann der Wahl-Commission liest die Abstimmung ab, der Secretär trägt sie in das Wahl-Protocoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 58. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 59. Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit errreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 60. Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissions-Protocoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissions-Gliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

Digitized by Google

§. 61. Das Protocoll wird mit den Gegenlisten an das Ministerium des Innern eingesendet und die Wahlzettel werden versiegelt beigeschlossen.

§. 62. Die zur Wahl eines Mitgliedes des Senats oder der Abgeordneten zusammengetretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande als mit dieser Wahl beschäftigen.

§. 63. Die Frage über die, den Abgeordneten der zweiten Kammer zu gewährende Entschädigung wird von der Reichsversammlung bei Abfassung des definitiven Wahlgesetzes entschieden werden.

Bis dahin wird den Abgeordneten, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Hinreise mit 2 fl. C. M. pr. Meile, worin zugleich die Vergütung für die Rückreise begriffen ist, geleistet, und ein Betrag monatlicher zweihundert Gulden angewiesen werden.

Wien, den 9. Mai 1848.

Pillersdorff,
Minister des Innern u. prov. Präsident.

Sommaruga,
Minister der Justiz u. des Unterrichts.

Krauß,
Finanzminister.

Latour,
Kriegsminister.

(M. Sch. Landes-Pr. Erl. v. 3. Mai Z. 267/Pr.)

56.

Hinweglassung der Klausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in dem Dienst-Eid der l. f. Justiz-Beamten.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 203.)

Nach dem Inhalte des Justiz-Hofdecretes vom 10. Mai 1848 H. Z. 3211 hat zu Folge Decretes des k. k. Ministers der Justiz vom 2. Mai 1848 Z. 407 die mit dem Hofdecrete vom 27. April 1801 Z. 529, 19. Februar 1802 Z. 553 und 5. December 1812 Z. 1018 der J. G. S. vorgeschriebene Einrückung der Klausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in den Dienst-Eid der l. f. Justiz-Beamten, der Advocaten, Notare, Wechselgerichtsbeisitzer und deren Substituten und der obrigkeitlichen, mit der Justiz-Verwaltung beauftragten Beamten, für die Zukunft zu unterbleiben, daher es auch von der Abforderung und Vorlage der in den Hofdecreten vom 29. December 1801 Z. 547 und 19. Februar 1802 Z. 553 J. G. S. vorgeschriebenen Reverse wegen der geheimen Gesellschaften sein Abkommen hat.

(Zuschrift des böhm. Appellations-Gerichtes vom 22. Mai Z. 9136.)

Digitized by Google

57.

Weisung über die Anlegung der Waisengelder in Sparcassen.

(Böhm. P. v. G. S. 30. Bd. S. 334. — Mähr.-Schl. 30. Bd. S. 241.)

Nach Eröffnung des Justiz-Ministeriums vom 29. April 1848, Z. 182 wurde in Betreff der Anlegung von Waisen-Geldern bei Sparcassen auf Grund der a. h. Entschließung vom 19 Februar und 17. April l. J. über die Vorträge der obersten Justizstelle vom 9. December 1847 und 29. März 1848 die nachstehende provisorische Verfügung genehmiget.

Die Gerichts-Behörden sind ermächtiget, Waisengelder, welche nicht füglich auf eine der im § 230 des B. G. B. erwähnten Arten fruchtbringend angelegt werden können, welche jedoch für einen Pupillen in keinem Falle den Betrag von 300 fl. im Capital übersteigen dürfen, bei den mit öffentlicher Genehmigung bestehenden Sparcassen, und in Triest beim Monte civico commerciale anzulegen, bis eine zweckmäßigere Anlegung derselben möglich wird. Von Capitalen höheren Betrags wird eine Anlegung bei diesen Anstalten nicht gestattet, und wo selbe besteht, ist sie sogleich abzustellen.

Hievon wird das k. k. Appellations-Gericht mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß es hievon auch die unterstehenden Collegial-Gerichte zu verständigen habe, und daß die öffentliche Kundmachung im Wege der vereinten k. k. Hofkanzlei erfolgen werde.

(Decret der O. Justiz St. vom 10. Mai Z. 2155 an sämmtl. Appell. Ger. Kundgemacht mit Böhm. Gub. C. V. v. 30. Juni Z. 32,904.)
(Mähr. Schl. G. Circ. vom 19. Juni Z. 23.921.)

58.

Provisorisches Statut über die Organisation der National-Garde für Böhmen.

(Böhm. Pr. G. S. 30. Bd. S. 154.)

I. Abschnitt.

Zweck und allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Bestimmung der National-Garde ist: Schutz des constitutionellen Landesfürsten, Schirm der Verfassung und der Gesetze, Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Innern, Wahrung der Unabhängigkeit und Integrität des Gesammt-Staates durch Abwehr jedes feindlichen Angriffs von Außen.

§. 2. Zum activen Dienste in der National-Garde sind alle Staats-Bürger an ihren bleibenden Wohn-Orten in dem Alter von dem vollendeten 19. bis zum vollstreckten 50. Jahre verpflichtet, welche nicht in die Classe der Handwerks-Gesellen, Dienstboten, oder jener gehören, die sich vom Tag- oder Wochen-Lohne erhalten.

Digitized by Google

Personen, welche das Alter von 50 Jahren überschritten, jedoch jenes von 60 Jahren noch nicht vollstreckt haben und zur activen Dienstleistung geeignet sind, ist der freiwillige Eintritt in die National-Garde gestattet.

§ 3. Die Studenten-Legionen und die privilegirten bewaffneten Bürger-Corps bilden integrirende Theile der National-Garde unter demselben Ober-Commando.

In Beziehung auf die Organisirung der ersteren und die Art des definitiven Ueberganges in die National-Garde der letzteren werden besondere Bestimmungen erfolgen.

§. 4. Von der Verpflichtung zur activen Dienstleistung der National-Garde sind enthoben:

a) Die Geistlichen aller Confessionen;
b) das Linien-Militär und die zum activen Dienste einberufene Landwehr;
c) alle besoldeten Finanz- und Sicherheits-Wachen ohne Unterschied, ob sie im Dienste des Staates oder einer Gemeinde stehen;
d) Personen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder ihres Gesundheits-Zustandes zum Garde-Dienst nicht geeignet sind;
e) die Amts-Vorsteher der Behörden, welche für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen haben.

§. 5. Ausgeschlossen von dem Dienste in der National-Garde sind jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.

§. 6. Zeitliche Befreiungen vom Dienste in der National-Garde, als in Fällen von Krankheit, längerer Abwesenheit, wegen Staats- oder öffentlichen Dienstes, sind dem Wirkungs-Kreise des National-Garde-Verwaltungs-Rathes (§. 10) *), augenblickliche Dispensen jenem des betroffenen Commandanten überlassen.

II. Abschnitt.

Grundlagen der Organisation und Verwaltung der Angelegenheiten der National-Garde.

§. 7. Die National-Garde untersteht der Civil-Autorität, und zwar in der obersten Leitung dem Minister des Innern, in den Ländern dem Landes-Chef, den Kreis-Hauptleuten und den Bürgermeistern oder politischen Amts-Vorstehern.

§. 8. Die National-Garde beruhet auf der Grundlage der Gemeinde-Verfassung, und ist daher nach Gemeinden organisirt.

§. 9. In jeder Gemeinde, wo die National-Garde ins Leben tritt,

*) Soll heißen §. 9.

Digitized by Google

besteht für alle Angelegenheiten der Garde, welche nicht eigentlich Commando-Sachen sind, ein National-Garde-Verwaltungs-Rath, zu dessen Obliegenheiten insbesondere die Bildung der National-Garde auf Grundlage der Stamm-Register über die für den activen Dienst einzureihende Mannschaft, die Uniformirung, Rüstung und Bewaffnung gehört.— Auch die Frage, ob und wie die National-Garde zu uniformiren sei, bleibt, in so lange nicht ein definitives Gesetz im constitutionellen Wege über die Organisirung der National-Garde vorliegt, ganz dem Verwaltungs-Rathe jeder Gemeinde überlassen.

Vorsitzender dieses Rathes ist der National-Garde-Commandant des Ortes. Ein Administrations-Organ und mindestens fünf, höchstens eilf National-Garden aus den verschiedenen Dienst-Graden, von ihnen selbst gewählt, sind die Beisitzer. Nach Maßgabe der größeren Ausdehnung und Bevölkerung der Ortschaften kann sich der Verwaltungs-Rath in mehrere dem gleichen Grundsatze gemäß gebildete Abtheilungen gliedern.

§. 10. In jeder solchen Gemeinde sollen nach dem Leitfaden der Militär-Conscriptions-Bücher Stamm-Register geführt werden, in welchen alle zum Dienste in der National-Garde verpflichteten Individuen mit Namen, Alter, Stand und Wohnort verzeichnet, so wie die im Laufe des Jahres sich durch den Eintritt der jungen Leute in das dienstpflichtige Alter und durch den Zuwachs von mittlerweile in den Gemeinde-Verband neu aufgenommenen, dann durch Todesfälle und Austritt aus der Gemeinde sich ergebenden Veränderungen in Evidenz gehalten werden sollen.

§ 11. Die National-Garde wird vorläufig in der Regel nur in Ortschaften und zwar in Städten, Märkten und Dörfern mit einer Bevölkerung von mehr als 1000 Einwohnern errichtet werden. In Ortschaften, welche weniger als 1000 Einwohner haben, kann die Errichtung der National-Garde nur dann Statt finden, wenn sie sich durch Gemeinde-Beschlüsse mit den nächstliegenden Ortschaften zur Bildung einer Compagnie (§. 15) vereinigen, wo sodann aber auch alle Gemeinde-Glieder nach Maßgabe des §. 2 zur Theilnahme verpflichtet sind. In solchen Fällen haben sie einen gemeinschaftlichen Verwaltungs-Rath zu wählen; die Compagnie ist aber in Zügen und Rotten gemeindeweise zu errichten.

III. Abschnitt.

Bestreitung der Auslagen für die National-Garde.

§. 12. Die für die Zwecke der National-Garde nothwendigen Auslagen, insoweit als solche von den einzelnen Mitgliedern der Garde nicht aus Eigenem bestritten werden können, hat eben so wie alle aus öffentlichen Rücksichten erforderlichen Gemeinde-Ausgaben die Gemeinde zu

Digitized by Google

tragen. Insbesondere sind für Jene, welche sich nicht selbst zu bewaffnen vermögen, die erforderlichen Waffen, nach Zulaß der vorhandenen Mittel, von der Gemeinde anzuschaffen.

§. 13. Die Auslagen für die National-Garde werden in gleicher Weise in Voranschlag gebracht, bewilliget, bestritten und verrechnet, wie alle übrigen Gemeinde-Ausgaben.

IV. Abschnitt.

Bildung der National-Garde in Corps und Ernennung zu den Dienst-Graden.

§. 14. Die National-Garde wird in Bataillons und Compagnien eingetheilt.

§. 15. Eine Compagnie hat nach Maßgabe der zum activen Dienste in der National Garde verpflichteten Bevölkerung der einzelnen Gemeinden wenigstens aus 60 und aus nicht mehr als 150 Mann mit den hiezu im Verhältnisse stehenden Ober- und Unter-Officiers und zwar: 1 Hauptmann, 1 Oberlieutenant, 1 bis 3 Lieutenants, 1 bis 2 Feldwebel, 6 bis 12 Corporals, 1 bis 2 Tambours oder Trompetern und 2 Zimmerleuten zu bestehen.

§. 16. Die Errichtung einer National-Garde zu Pferde kann in jenen Gemeinden Statt finden, in welchen sich mindestens 12 National-Garden zur Uniformirung und Unterhaltung der Pferde auf eigene Kosten herbeilassen.

In den Gemeinden, wo die berittene National-Garde 40 Mann und darüber beträgt, wird eine Escadron mit der verhältnißmäßigen Zahl von Ober- und Unter-Officiers und Trompetern gebildet.

Ein Bataillon hat nach den Local-Verhältnissen aus 4 bis 6 Compagnien zu bestehen.

§. 17. Den Stab des Bataillons bildet ein Stabs-Officier als Bataillons-Commandant und ein Ober-Officier als Bataillons-Adjutant.

§. 18. Nur in jenen Gemeinden, wo die zum Dienste in der National-Garde verpflichteten dienstfähigen Individuen 500 Mann und darüber betragen, wird die National-Garde in Bataillons gebildet.

§. 19. Jedes Bataillon hat eine Fahne, und jede Escadron eine Estandarte mit den Landes-Farben geziert, deren Führung einem Unter-Officier anvertraut wird.

§. 20. Wenn in einem Orte zwei oder mehrere Bataillons der National-Garde bestehen, so hat der älteste Commandant im Range das Commando über sämmtliche Bataillons zu führen.

§. 21. Die National-Garde einer jeden Compagnie ernennt ihre Unter- und Ober-Officiers, einschließig den Hauptmann, selbst.

Digitized by Google

Die Wahl findet unter Leitung dreier Abgeordneten des National-Garde-Verwaltungs-Rathes (§. 9) nach der Stimmenmehrheit Statt.

V. Abschnitt.

Dienst-Zweige der National-Garde.

§ 22 Der Dienst der National-Garde besteht:

A im ordentlichen Dienste im Innern der Gemeinde oder im Gebiete mehrerer Gemeinden, die sich zur Bildung einer Compagnie vereinigt haben;

B. im außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde oder dieses Gebietes.

Zu A. Von dem ordentlichen Dienste.

§ 23. Die Mitglieder der National-Garde können sich mit Ausnahme des täglichen und gewöhnlichen Dienstes, so wie solcher durch das Dienst-Reglement (§. 24) vorgeschrieben ist, nur auf Aufforderung der competenten Civil-Autorität und über Befehl ihrer Commandanten als National-Garde versammeln.

Sie haben dann als vereinter Körper die ihnen in diesem gesetzlichen Wege zugekommenen Befehle pünktlich zu vollziehen, ohne sich in die Acte der Autorität einzumengen, und ohne über Angelegenheiten des Staates, des Landes oder der Gemeinde zu berathschlagen.

§. 24. Der ordentliche Dienst der National-Garde, inner dem Bereiche der Gemeinde, welcher nach Umständen allein, oder im Vereine mit den Linien-Truppen und der Landwehr versehen wird, umfaßt alle jene Dienst-Zweige, welche zur Erhaltung der herrschenden oder zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung inner den Marken der Gemeinden nothwendig sind, und jeweilig von dem Commandanten der National-Garde im Einvernehmen mit der Orts-Obrigkeit angeordnet, oder seiner Zeit von dem Ober-Commandanten der National-Garde des ganzen Landes über Genehmigung des Landes-Chefs der National-Garde jeder Gemeinde in einem Dienst-Reglement, welches auch die Bestimmungen hinsichtlich der Waffen-Uebungen und Revüen zu enthalten hat, genau und specifisch vorgezeichnet werden.

§. 25. Jeder Staats-Bürger außer den im §. 2 bezeichneten Classen der bürgerlichen Gesellschaft, in dem Alter vom vollstreckten 19. bis zum vollendeten 50. Jahre, ist in der Regel zum ordentlichen Dienste im Inneren der Gemeinde verpflichtet; die Ausnahmen hievon sind in den §§. 4 und 5 festgesetzt.

§. 26. Jedes zum activen Dienste in der National-Garde eingereihte Individuum hat dem Commandanten mittelst Handschlages zu geloben:

Digitized by Google

„Seiner Majestät dem Kaiser und Kön'g und dessen Thronerben treu ergeben zu sein, die Verfassung zu schützen, den Gesetzen zu gehorchen und die ihm anvertrauten Waffen nach den Befehlen seines Vorgesetzten nur zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu gebrauchen."

Zu B. Von dem außerordentlichen Dienste.

§. 28. Der außerordentliche Dienst der National-Garde findet in zwei Fällen Statt und zwar:

a) im Falle die Sicherheits-Wache und das Linien-Militär oder die Landwehr unzureichend sind, um die Transporte von Staats-Gütern oder der im Grunde der Straf-Gesetze oder correctionellen Verfügungen verhafteten Personen von einer zur anderen Stadt zu begleiten, und

b) um den benachbarten Gemeinden oder Kreisen, in welchen die öffentliche Ruhe entweder bedroht oder wirklich gestört ist, zur Handhabung der gesetzlichen Ordnung Beistand zu leisten.

§. 28. Die Verpflichtung zu dem außerordentlichen Dienste außer dem Bezirke der Gemeinde trifft alle im §. 2 angedeuteten Staatsbürger in dem Alter vom vollstreckten 19. bis zum vollendeten 40. Jahre; es ist jedoch hiebei auf Familienväter im Gegensatze zu Unverheiratheten schonende Rücksicht zu nehmen.

§. 29. Zu diesem außerordentlichen Dienste kann die National-Garde im Umfange des Kreises nur auf Aufforderung des Kreis-Hauptmannes und im Bereiche des Landes nur auf jene des Landes-Chefs verwendet werden.

In Fällen dringender Gefahr kann jedoch der Bürgermeister oder der politische Amts-Vorsteher einer bedrohten Gemeinde die Bürgermeister oder politischen Amts-Leiter der angränzenden Gemeinden um die Mitwirkung der National-Garde angehen, welche auch zu gewähren, jedoch sogleich die Anzeige an den Kreis-Hauptmann zu erstatten ist. Die Aufforderung hat zugleich die Bestimmung der Zahl der requirirten Mannschaft zu enthalten.

§. 30. In allen diesen Fällen des außerordentlichen Dienstes bleibt die National-Garde fortan unter der Civil-Autorität. Das Militär kann den Befehl über die National-Garde im außerordentlichen Dienste nur auf Aufforderung des competenten politisch-administrativen Organes übernehmen.

§. 31. Der außerordentliche Dienst der National-Garde kann in der Regel nicht über 8 Tage, wenn die Aufforderung von Seite des Kreis-Hauptmannes oder eines Bürgermeisters oder politischen Amts-Vorstehers Statt findet, und nicht über 14 Tage dauern, wenn die Aufforderung von dem Landes-Chef ausgeht, ausgenommen, wenn der Drang der Um-

Digitized by Google

stände eine Verlängerung dieser Dienstes-Dauer unausweichlich erfordern sollte, welche jedoch dann in keinem Falle den Zeitraum von 20 Tagen im Ganzen überschreiten darf, während welchem Zeitabschnitte von der competenten Autorität die Einleitung wegen Ablösung der im außerordentlichen Dienste begriffenen National-Garde durch andere Detachements der Linien-Truppen, der Landwehr oder der National-Garde zu treffen sein wird.

§ 32. Sobald sich ein Detachement der National-Garde im außerordentlichen Dienste über 24 Stunden außer dem Bereiche seiner Gemeinde befindet, so wird solches in Hinsicht auf Löhnung, Verpflegung, Vorspann u. s. w. dem Linien-Militär gleich gehalten.

VI. Abschnitt.

Belohnungen.

§. 33 Es können der National-Garde entweder als Corps, oder einzelnen Mitgliedern derselben für besonderen Eifer, Verläßlichkeit und Pünctlichkeit im Dienste entweder mündlich vor der Fronte oder durch Tags Befehl von den Compagnie-, Bataillons- oder Ober-Commandanten Belobungen zu Theil werden.

VII. Abschnitt.

Strafen.

§. 34. Wenn ein Mitglied der National-Garde sich in oder außer dem Dienste gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, welche in den bürgerlichen Straf-Gesetzen verpönt sind, so hat die Amtshandlung des competenten Straf-Richters ordnungsmäßig einzutreten.

§. 35. Geringe Vergehen im Dienste werden nach Maßgabe der Umstände von dem betroffenen Commandanten der National-Garde mit Verweisen geahndet.

§. 36. Schwere Verletzungen der Dienstpflicht, als: Verweigerung des Eintrittes in die National-Garde nach geschehener Conscribirung, Widersetzlichkeit im Dienste, Unterlassung des erhaltenen Befehles, eigenmächtiges Verlassen der Posten, unanständiges und beleidigendes Betragen gegen Vorgesetzte, Untergebene oder Cameraden u. s. w., werden einem Disciplinar-Gerichte zur Untersuchung und Aburtheilung des Beschuldigten zugewiesen.

§. 37. Das Disciplinar-Gericht zum Spruche über Dienst-Vergehen der National-Garden und Unter-Officiere einer Compagnie hat aus einem Hauptmanne als Vorsitzenden, zwei Ober- und zwei Unter-Officiers, zwei Feldwebels, zwei Corporals und zwei National-Garden zu bestehen.

Digitized by Google

§. 38. Das Bataillons-Disciplinar-Gericht über Dienst-Vergehen der Ober-Officiers, einschließig den Hauptmann, ist aus einem Bataillons-Commandanten als Vorsitzenden, zwei Hauptleuten, zwei Ober- und zwei Unter-Officiers und zwei National-Garden zusammen zu setzen.

§. 39. Dem zum Urtheile über Dienst-Vergehen der Stabs-Officiers bestimmten Disciplinar-Gerichte sind unter dem Vorsitze eines im Range ältesten Bataillons-Commandanten zwei Stabs-Officiers, zwei Hauptleute, zwei Ober- und zwei Unter-Officiers und zwei National-Garden beizuziehen.

§. 40. Ein aus der Mitte des versammelten Disciplinar-Gerichtes durch Stimmenmehrheit zu wählender Berichterstatter leitet die Untersuchung ein, erhebt den Thatbestand, nimmt das Verhör mit den Zeugen und dem Beschuldigten vor und faßt im Wege des summarischen Verfahrens nur die entscheidenden Umstände in gedrängter Kürze in ein Protocoll auf.

§. 41. Der Berichterstatter trägt sofort das Ergebniß der Untersuchung dem Disciplinar-Gerichte vor, und stellt den Antrag auf Lossprechung oder Verurtheilung, worüber das Gericht abstimmt und durch Stimmenmehrheit „nicht schuldig" oder „schuldig" ausspricht.

§. 42. Fällt der Spruch des Gerichtes auf „nicht schuldig" aus, so wird solcher dem Beschuldigten sogleich kundgemacht, wird aber der Inculpirte „schuldig" erkannt, so bringt der Berichterstatter weiter die nach §. 43 zu bemessende Strafe in Antrag, worüber neuerdings die Abstimmung Statt findet und durch Mehrheit der Stimmen auf die Strafe erkannt wird.

§ 43. Die Straf-Grade sind:

a) Strenger Verweis;
b) Geld-Strafen bis 10 Gulden;
c) Arrest bis zu 3 Tagen;
d) Verlust des Dienst-Grades bei Unter-, Ober- und Stabs-Officiers;
e) Ausschließung aus der National-Garde.

§. 44. Zu a) Der strenge Verweis findet mittelst Tags-Befehl Statt.

Zu b) Die Geld-Strafen fallen dem Orts-Armenfonde zu.

Zu c) Der Arrest ist in dem Locale der Haupt-Wache der National-Garde zu vollziehen.

Zu d) Die Strafe des Verlustes des Dienst-Grades hat die Wirkung, daß der Verurtheilte binnen der Frist eines Jahres vom Tage des kundgemachten Urtheils nicht wieder zu dem bekleideten oder zu einem höheren Dienst-Grade gewählt werden kann.

Zu e) Der zur Ausschließung aus der National-Garde Verurtheilte wird der Theilnahme an diesem National-Institute, dessen Palladium die Ehre bildet, für immer verlustig.

Digitized by Google

§. 45. Gegen Erkenntnisse des Disciplinar-Gerichtes, welche auf Verlust des Dienst-Grades oder auf Ausschließung aus der National-Garde lauten, steht der längstens binnen 8 Tagen einzubringende Recurs an das Disciplinar-Ober-Gericht frei, welches in der Hauptstadt unter dem Vorsitze des National-Garde-Ober-Commandanten aus vier Stabs-Officiers, vier Hauptleuten und vier subalternen Officiers besteht, und durch Stimmenmehrheit das Endurtheil fällt.

Erkenntnisse des Disciplinar-Gerichtes auf Verweis, Geld- oder Arrest-Strafe werden ohne weiteren Recurs in Vollzug gebracht.

§. 46 Für den Fall, als die National-Garde gegen die Bestimmung des §. 23 pflichtwidrig ein bewaffnetes in ein berathschlagendes Corps umstalten, oder der gesetzlichen Aufforderung der Autorität den Gehorsam verweigern würde, ist dem Landes-Chef unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministers des Innern die Suspension des pflichtvergessenen Corps anheim gestellt.

Diese Maßregel der gesetzlichen Strenge hat die Dauer eines Jahres nicht zu überschreiten.

§. 47. Die Suspension eines Corps der National-Garde hat nur die zeitweilige Einstellung seiner Dienstes-Verrichtungen zur Folge, es verbleibt in seiner Organisation.

(Böhm. Gub.-Präsid. vom 11. Mai, Z. 3863/Pr.)

59.

Als Vorsteher der Wirthschaftsämter sollen nur mit dem Prüfungsdecrete aus dem adeligen Richteramte versehene Individuen angestellt werden, und wo ein eigener Grundbuchsführer bestellt wird, muß dieser mit dem Prüfungszeugnisse aus dem Grundbuchsfache versehen sein.

(M. Schl. Pr. G. S. 30. Bd. S. 201.)

Se. k. k. Majestät haben nach dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 11. Mai l. J. Z. 13,828 mit allerhöchster Entschließung vom 20. April 1848 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Zukunft in Mähren und Schlesien nur mit dem Prüfungsdecrete aus dem adeligen Richteramte versehene Individuen als Vorsteher der Wirthschaftsämter angestellt werden sollen, und daß, wenn die Grundbuchsführung nicht dem, nach dem Gesetze hiemit betheiligten Vorsteher des Wirthschaftsamtes, sondern einem eigenen Grundbuchsführer anvertraut wird, dieser aus dem Grundbuchsfache geprüft und mit dem Zeugnisse hierüber versehen sein müsse. Die Vornahme dieser Prüfung und die Ausfertigung der Zeugnisse wurde dem k. k. Appellationsgerichte mit dem Beisatze zugewiesen, daß über Anordnung desselben die Prüfung von dem Brünner Landrechte oder einem regulirten Magistrate vorgenommen werden können.

(M. Sch. Gubernial-Circular vom 25. Mai Z. 19,498.)

Digitized by Google

60.

Aufhebung der Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen, dann Uebertretungen des Wucher-Patents und der Satzungs-Vorschriften.

(Böhm. Pr. G. S. 30. B. S. 403. — M. Schl. 30. Bd. S. 232.)

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. Mai l. J. über Antrag des Ministerrathes die Aufhebung der Strafverschärfung durch Ausstellung im Kreise bei schwerer Polizei-Uebertretung nach den §. 118 und 259 des Straf-Gesetzbuches 2. Theils, bei den Uebertretungen des Wucher-Patents vom 2. December 1803 §§. 17 und 19 und nach dem Hof-Decrete vom 25. Juli 1805 im zweiten Uebertretungsfalle der Satzungs-Vorschriften bei einem großen Grade von boshafter Bevortheilung anzuordnen geruht.

Diese a. h. Entschließung wird in Gemäßheit des herabgelangten Hofkanzlei-Decretes vom 12. Mai l. J. Z. 14,310 hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(B. Gub. C. Verord. vom 21. Juli Z. 30,314.
M. Schl. G. C. v. 5. Juni Z. 21,442.)

61.

Abstellung der Vermögensnachweisung bei den Ehen der Juden.

(Böhm. Pr. Z. S. 30. Bd. S. 280.)

Mit k. k. Hofkanzlei-Decrete vom 14. Mai l. J. H. Z. 14,843 wurde genehmiget, daß die bei jüdischen Heiraths-Werbern in dem §. 32 des böhmischen Juden-Patents vom Jahre 1797 vorgeschriebenen Vermögens-Nachweise pr. 300 und 500 fl. außer Wirksamkeit treten, und daß diese Nachweise auch von jenen steuerpflichtigen jüdischen Heiraths-Werbern nicht mehr abzuverlangen sind, welche sich mit der gänzlichen Ablösung der Vermögens- und Familien-Steuer ausweisen; ferner, daß auch die Bestimmungen des §. 35 des obigen Patents rücksichtlich der einen böhmischen Familianten heirathenden fremden Jüdin außer Kraft trete.

Welches dem k. k. Kreisamte zur eigenen Nachachtung und weitern Veranlassung bekannt gemacht wird.

(B. Gub. Der. vom 3. Juni Z. 29,743.)

62.

Aufhebung der Congregation der Redemptoristen und Redemptoristinen, dann des Ordens der Jesuiten.

(Wiener-Zeitung vom 8. Mai Z. 128. — Böhm. Pr. G. S. 30. Bd. S. 255.)

Se. k. k. Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 7. d. M. den in a. h. Ihrem Ministerrathe beschlossenen Antrag auf die Aufhebung der

Digitized by Google

Congregation der Redemptoristen und Redemptoristinen, dann des Ordens der Jesuiten zu genehmigen geruht.

Von dieser a. h. Entschließung wird das k. k. Gubernium zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt.

(Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai Z. 15,737. — B. Gub. Erl. 27. Mai Z. 28,974.)

63.

Erklärung des ersten österreichischen Reichstages zu einem constituirenden mit einer einzigen Kammer ꝛc. ꝛc.

(Placat).

Das Ministerium hat in Erwägung der Pflichten, welche ihm gegen den Thron obliegen, und um zur Beruhigung der aufgeregten Gemüther nach Kräften beizutragen, die Zurücknahme des Tags-Befehles der National-Garde vom 13. Mai 1848 und die Gewährung der zwei übrigen Puncte der überreichten Petition beschlossen.

Eben so wurde der National-Garde gewährt, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung der Reichsstände unterzogen, und die Bestimmungen des Wahlgesetzes, welche zu Bedenken Anlaß gegeben haben, in einer neuerlichen Prüfung erwogen werden sollen. Da in Folge dieser Zugeständnisse die Verfassung erst durch die Reichsstände festgestellt werden wird, so wird für den ersten Reichstag nur eine Kammer gewählt werden, somit für die Wahlen gar kein Census bestehen, wodurch alle Zweifel einer unvollkommenen Volks-Vertretung entfallen.

Wien am 15. Mai 1848.

Der Minister des Innern
Pillersdorff.

64.

Kaiserliche Proclamation über denselben Gegenstand.

(Placat.)

Zur Beruhigung der am 15. Mai 1848 in Unserer Residenzstadt Wien entstandenen Aufregung und zur Verhütung gewaltsamer Ruhestörung, wurde von Unserem Ministerrathe die Zurücknahme des für Unsere National-Garde am 13. Mai 1848 erlassenen Tags-Befehles in Betreff der Vorgänge des politischen Central-Comitées beschlossen, und ebenso wurde bereits den von der National-Garde gestellten zwei Bitten die Gewährung zugesagt, daß nämlich die Stadtthore und die Burgwache gemeinschaftlich von dem Militär und der National-Garde nach allen ihren Abtheilungen besetzt werden sollen, und daß das Militär nur in jenen Fällen des erforderlichen Beistandes herbeizurufen sei, wo die National-Garde selbst es ansucht.

Digitized by Google

Diesen Beschlüssen fügen Wir noch, um alle übrigen Anlässe zu Mißvergnügen und Aufregung zu beseitigen, nach dem Einrathen Unseres Minister-Rathes die weitere Bestimmung bei, daß die Verfassung vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen werden soll, und die Anordnungen des Wahlgesetzes, welche Bedenken hervorgerufen haben, in einer neuerlichen Prüfung zu erwägen seien.

Damit die Feststellung der Verfassung durch die constituirende Reichs-Versammlung auf die zuverlässigste Weise bewirkt werde, haben Wir beschlossen, für den ersten Reichstag nur Eine Kammer wählen zu lassen, wornach also für die Wahlen gar kein Census bestehen und jeder Zweifel einer unvollkommenen Volks-Vertretung entfallen wird.

Wir hegen hiernach die Zuversicht, daß alle Classen der Staatsbürger mit Ruhe und Vertrauen der baldigen Eröffnung des Reichstages entgegensehen werden.

Wien am 16. Mai 1848.

Ferdinand. (L. S.)

Pillersdorff, Minister des Innern und provisorischer Präsident.
Sommaruga, Minister der Justiz und des Unterrichtes.
Krauß, Finanzminister.
Latour, Kriegsminister.
Doblhoff, Minister des Handels.
Baumgartner, Minister der öffentlichen Arbeiten.

65.

Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in Wien.

(Wiener-Zeitung vom 20. Mai Nr. 140. Amtl. Theil.)

Die unerwartete Abreise Sr. Majestät des Kaisers aus Allerhöchstihrer Residenzstadt hat unter der treuen Bevölkerung Wiens eben so tiefe Betrübniß, als allgemeine Aufregung hervorgerufen. Uebelgesinnte Aufwiegler suchen diese Aufregung zu benützen, um die Treue und Anhänglichkeit der Wiener an ihren geliebten Kaiser zu erschüttern, die monarchische Verfassung zu untergraben, sogar die Republik auszurufen, und die öffentliche Ruhe, so wie die Sicherheit von Personen und Eigenthum in jeder Art zu bedrohen. Diese Wahrnehmungen legen dem interimistischen Ministerrathe Sr. Majestät die gebieterische Nothwendigkeit auf, gegen jede Störung der rechtlichen Ordnung alle der Regierung des Staates durch die bestehenden Gesetze und die Constitution des Reiches zur Verfügung gestellten Mittel mit vollster Kraft und unnachsichtlicher Strenge in Vollziehung zu setzen.

Hiernach hat der Ministerrath heute Vormittags folgende Beschlüsse gefaßt, und alsogleich in Ausführung gebracht:

Digitized by Google

Erstens. Die National-Garde der Stadt Wien wurde, mit der akademischen Legion und dem Bürger-Corps auf deren eigenes Ansuchen vereiniget, unter das unmittelbare Ober-Commando des Militär-Commandirenden von Nieder-Oesterreich und der Hauptstadt Wien, Grafen von Auersperg, gestellt.

Zweitens. Das politische Central-Comitée der National-Garde hat sich in treuer Hingebung für des Vaterlandes Wohl durch selbsteigenen Beschluß aufgelöset, und tritt mit den Abgeordneten der National-Garde in ein, unter dem Vorsitze des niederösterreichischen Regierungs-Präsidenten, Grafen v. Montecuccoli, gebildetes Comitée zusammen, welches sich die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit der Hauptstadt zur Pflicht-Aufgabe setzt.

Drittens. Das Ministerium genehmigte unter Einem den vom Magistrate und provisorischen Bürger-Ausschusse der Stadt Wien gefaßten Beschluß, wodurch ein aus seiner Mitte und aus Bürgern Wiens zusammengesetzter Sicherheits-Ausschuß errichtet wurde, und hat denselben für alle seine Organe mit den umfassendsten Executions-Gewalten ausgestattet, wie eine besondere Kundmachung des Magistrats und provisorischen Bürger-Ausschusses bekannt geben wird.

Viertens. Eine Circular-Note an das gesammte beim kaiserlichen Hofe in Wien accreditirte diplomatische Corps benachrichtigt dasselbe, daß das interministische Ministerium Sr. Majestät auch während der zeitweiligen Abwesenheit des Monarchen die Regierungsgeschäfte im Namen Sr. Majestät fortführen werde, und die volle Verantwortlichkeit aller von ihm ergriffenen Maßregeln auf sich nehme.

Fünftens. Eine besondere vom Ministerrathe nach ihrem ganzen Inhalte gutgeheißene Kundmachung des nied.-österr. Regierungs-Präsidenten gibt Anordnungen gegen alle Aufläufe, Zusammenrottungen und nächtliche Versammlungen, und macht die bestehenden Straf-Gesetze neuerlich kund, welche jeden Widerstand gegen die mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung betrauten obrigkeitlichen Abgeordneten und Wachen mit Strenge bestrafen.

Endlich sah sich sechstens der Ministerrath veranlaßt, den Regierungs-Präsidenten zu ermächtigen, im Falle der von ihm erkannten Nothwendigkeit alsogleich das Standrecht gegen alle inner den Linien Wiens und auf die Umgebung von zwei Meilen wegen Verbrechen des Hochverraths, Aufruhrs, Mordes, Raubes und der Brandlegung betretenen Personen zu beschließen, und durch besondere Kundmachung zu eröffnen.

Die Ausführung dieser Maßregeln und im Gefolge derselben die volle Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung in der Hauptstadt findet ihre

Digitized by Google

kräftigste Bürgschaft in den sich stündlich mehrenden heiligen Versicherungen der Deputationen aus den verschiedensten Kreisen der Bewohner Wiens, daß sie allesammt mit ihren besten Kräften die Regierung Sr. Majestät bei deren Maßregeln unterstützen wollen, um die Ehre der Hauptstadt gegenüber allen unseren Mitbürgern in den übrigen Theilen der Monarchie und dem Auslande zu bewahren, und die alsbaldige Rückkehr Sr. Majestät unseres geliebten Kaisers nach Wien zu ermöglichen.

Das Ministerium, in voller Uebereinstimmung mit den Gesinnungen aller guten Bürger und der gesammten bewaffneten Macht Wiens handelnd, wird mit vollster Kraftentwickelung dem Gesetze seine Geltung zu verschaffen wissen.

Wien am Nachmittage des 18. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorff. Sommaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

66.

Provisorische Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse.

(Wien.-Ztg. vom 20. Mai Nr. 140. A. Th. — Böhm. Pr. G. S. 30. Bd. S. 205. — Mähr. = Schl. 30 Bd. S. 168.)

Nachdem das unterm 31. März 1848 kundgemachte provisorische Preßgesetz einer genauen Revision unterzogen worden ist, findet sich der Ministerrath bei dem dringenden Bedürfnisse veranlaßt, die nachstehenden Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen, welche bis zur Feststellung eines Preßgesetzes durch den Reichstag zu gelten haben.

§. 1. In Gemäßheit der a. h. Entschließung vom 14. und des Patentes vom 15. März, dann des §. 19 der Verfassungs = Urkunde, sind alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

§. 2. Alle Strafen, welche bis zur Kundmachung der gegenwärtigen Verordnung wegen Uebertretungen durch die Presse verwirkt und nicht bereits vollzogen worden sind, werden hiemit aufgehoben.

Der fernere Verkehr mit den bis jetzt erschienenen Druckschriften unterliegt jedoch den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

§. 3. Was in dieser Verordnung von Druckschriften angeordnet ist, gilt auch von allen mittelst mechanischer Mittel, namentlich durch Steindruck, Kupferstich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.

§. 4. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers oder des Verlegers, ferner mit der Angabe des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes versehen sein.

Digitized by Google

§. 5. Auch um eine Zeitung oder periodische Schrift herauszugeben, bedarf es keiner Erlaubniß einer Obrigkeit; sondern es genügt, daß vor Herausgabe der Zeitung oder periodischen Schrift der Behörde ein verantwortlicher Redacteur angezeigt werde, welcher im Inlande wohnhaft, und wenigstens 24 Jahre alt sein muß.

Die Ausweisung hierüber hat in Provinzial-Hauptstädten bei der Landesstelle, außer denselben bei dem Kreisamte zu geschehen.

Der Redacteur ist schuldig, seinen Namen jedem einzelnen Blatte oder Hefte beizusetzen. Den Herausgebern der gegenwärtig bestehenden Zeitungen und periodischen Schriften ist zu obiger Ausweisung eine Frist von acht Tagen bewilliget.

§. 6. Der Herausgeber einer Zeitung oder periodischen Schrift ist schuldig, jene ämtliche oder ämtlich beglaubigte Berichtigung der darin mitgetheilten Thatsachen sogleich nach deren Empfang in seine Zeitung oder periodische Schrift kostenfrei aufzunehmen. Andere Berichtigungen von Thatsachen von Seite der Angegriffenen ist der Herausgeber in gleicher Art, jedoch nur in so weit unentgeltlich aufzunehmen schuldig, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt. Uebersteigt der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels, auf welchen die Entgegnung sich bezieht, so sind für die mehreren Zeilen, die jedoch gegen den Willen der Redaction nicht das Zweifache des angreifenden Artikels übersteigen dürfen, die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

§. 7. Wird wegen des Inhalts einer Zeitung oder periodischen Schrift Klage erhoben, so ist der Redacteur auf das vom Kläger bei der Gerichtsbehörde gestellte Verlangen und über Aufforderung der letzteren verpflichtet, sogleich die erfolgte Klage anzuzeigen, und ebenso seiner Zeit das Urtheil mitzutheilen.

§. 8. Die Uebertretung der Vorschriften der §§. 5, 6, 7 ist mit einer Strafe von Fünf bis Einhundert Gulden zu belegen.

§. 9. Wer durch den Inhalt oder die Darstellung einer Druckschrift sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung schuldig macht, verfällt im Allgemeinen in die durch die bestehenden Gesetze dagegen verhängte Strafe, so weit durch die gegenwärtige Verordnung nicht etwas Anderes verfügt wird.

Es werden jedoch hiemit die Vorschriften der §§. 52—58 und 107 des I. Th. und 234—237 und 241 des II. Th. des Strafgesetzbuches in Bezug auf Uebertretungen, welche durch die Presse verübt werden, außer Wirksamkeit gesetzt, und es haben die in den nachfolgenden §§. 10—14 enthaltenen milderen Bestimmungen an deren Stelle zu treten

§. 10. Wer mittelst der Presse zu einem Angriffe auf die Person

Digitized by Google

des Landesfürsten, zur gewaltsamen Veränderung der Constitution des österreichischen Kaiserstaates, zum Abfalle einzelner Landestheile, zur Unterjochung des Vaterlandes durch einen äußeren Feind auffordert, wird mit schwerem Kerker bis zu zehn Jahren gestraft.

§. 11. Lästerungen und alle Arten von böswilligen Verletzungen der schuldigen Ehrfurcht gegen die Person des Landesfürsten, welche durch Druckschriften erfolgen, sind als Verbrechen, und zwar dann, wenn sie in der Absicht geschehen, um Abneigung oder Verachtung gegen das Staatsoberhaupt zu erwecken, mit ein- bis fünfjährigem schweren Kerker, wenn aber diese Absicht nicht erweislich ist, mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre zu bestrafen.

§. 12. Wer in einer Druckschrift durch Schmähungen oder andere unwahre und höhnische Darstellungen die Constitution des österreichischen Kaiserstaates verächtlich zu machen oder gegen dieselbe aufzureizen sucht, macht sich eines Vergehens schuldig, das mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, bei sehr erschwerenden Umständen aber bis zu einem Jahre zu bestrafen ist.

§. 13. Wer in Druckschriften Gott lästert oder eine in dem Kaiserstaate anerkannte Religion der Verachtung oder dem Spotte Preis gibt, verfällt in die Strafe des Kerkers von einem Monat bis zu einem Jahre.

§. 14. Wer in einer Druckschrift auf eine in den §§. 234—237 und 241 des II. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichnete Weise die Ehre von Privatpersonen, von Körperschaften, von Behörden oder obrigkeitlichen Personen in Bezug auf ihre Amtshandlungen angreift, soll mit einfachem oder strengem Arreste von drei Tagen bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 15. Verletzungen der Sittlichkeit durch unzüchtige Druckschriften oder Darstellungen sind mit einfachem oder strengem Arreste von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§. 16. Wenn in Druckschriften Thatsachen des Privat- oder Familienlebens, welche das öffentliche Interesse nicht berühren, besprochen werden, ist eine solche Besprechung an den Schuldtragenden dann als Mißbrauch der Presse zu bestrafen, wenn sie die Ehre des Angegriffenen zu kränken geeignet ist. Die Strafe ist in Geld von zehn bis hundert Gulden, bei erschwerenden Umständen mit Arrest von drei Tagen bis zu drei Monaten zu verfügen.

§. 17. Wer durch Druckschriften wissentlich ein falsches, für die öffentliche Sicherheit beunruhigendes Gerücht weiter verbreitet, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit strengem Arreste von acht Tagen bis zu sechs Monaten zu bestrafen ist.

§. 18. Geldstrafen, die nicht erlegt werden können, werden in Arrest-

Digitized by Google

strafen von einem Tage für je zehn Gulden verwandelt. Bei Vollziehung der Arreststrafe soll dem Verhafteten jede seiner Bildung und gesellschaftlichen Stellung angemessene, mit dem Zwecke der Anhaltung vereinbarliche Schonung gewährt werden.

§. 19. Jedes verurtheilende Erkenntniß kann zugleich die Unterdrückung oder Vernichtung der für strafbar erklärten Schrift oder des für strafbar erklärten Theiles derselben aussprechen in Bezug auf die mit Beschlag belegten und alle noch im Besitze des Verfassers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers oder Druckers vorfindlichen oder sonst hinterlegten Exemplare.

§. 20. Die Personen, welche zum Erscheinen einer sträflichen Druckschrift mitgewirkt haben, sind in folgender Ordnung verantwortlich:

a) zuvörderst der Verfasser, in soferne Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind;
b) der Herausgeber, in soferne er nicht einen im Inlande befindlichen Verfasser namhaft macht, und nachweiset, daß die Herausgabe mit dessen Wissen und Willen geschehen sei;
c) der Verleger, und soferne dieser nicht bekannt ist oder nicht im Inlande wohnt,
d) der Drucker und, ist auch dieser nicht bekannt, oder nicht im Inlande,
e) der Verbreiter.

Für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet der verantwortliche Redacteur, wenn sich nicht ein im Inlande wohnender Verfasser nennt oder die Verantwortung auf sich nimmt.

Ist jedoch durch Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden, so gelten die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen.

§. 21. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt, und ihm ämtlich bekannt gemacht worden ist.

§. 22. Die Uebertretungen der Strafgesetze durch die Presse können nur dann gerichtlich verfolgt und zur Strafe gezogen werden, wenn die sträfliche Schrift in Verkehr gesetzt, oder auf anderem Wege im Umlauf gebracht worden ist.

Wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden

Digitized by Google

ist, so kann keine andere Strafe verhängt werden, als die Unterdrückung der sträflichen Schrift oder des sträflichen Theiles derselben.

§. 23. Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten von dem Zeitpuncte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet, oder durch eben so lange Zeit das Eingeleitete nicht fortgesetzt wird.

§. 24. In Bezug auf die Berechtigung zur Betreibung des Buch- und Kunsthandels, so wie der Buchdruckerei, Lithographie und verwandten Gewerbe hat es vor der Hand bei den bestehenden Gesetzen zu verbleiben.

Wenn die Unternehmer solcher Anstalten sich Uebertretungen der gegenwärtigen Verordnung zu Schulden kommen lassen, so kann bei einem dritten Uebertretungsfalle, falls der Uebertreter schon einmal zur Kerkerstrafe verurtheilt worden, von dem Preßgerichte auch der Verlust der Berechtigung ausgesprochen werden.

§. 25. Das öffentliche Anschlagen und Ausrufen von Druckschriften, so wie deren Verkauf oder Austheilung auf öffentlicher Straße ist außer den öffentlichen Behörden nur den berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien durch ihre Bestellten gestattet. Diese müssen vorläufig der Sicherheitsbehörde angezeigt werden, und sich mit einer besondern schriftlichen Ermächtigung ihres Bestellers auszuweisen vermögen.

Die Uebertretung dieser Vorschrift ist für jeden Uebertretungsfall nebst der Beschlagnahme der Druckschrift mit einer Strafe von drei bis zu dreißig Gulden, und im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest von einem bis zu fünf Tagen zu ahnden.

§. 26. In Bezug auf die öffentliche Ausstellung von Bildwerken, Kupferstichen und andern Werken der bildenden Kunst, welche den Anstand oder die Sittlichkeit zu verletzen geeignet sind, bleiben die bestehenden Vorschriften in ihrer Wirksamkeit.

§. 27. Das Verfahren in Preßsachen wird gleichzeitig durch eine besondere Verordnung geregelt.

Wien am 18. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorff. Sommaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

67.

Provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen.

Bei der Anwendung der unter Einem kundgemachten Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse ist sich nach folgenden vom Ministerrathe festgesetzten Bestimmungen zu benehmen:

Digitized by Google

I. Von dem Verfahren.

§. 1. Im Falle der Uebertretung einer der in den §§. 4, 5, 6, 7 und 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse enthaltenen Vorschriften steht die Untersuchung und Bestrafung in den Provinzial-Hauptstädten den Magistraten, außer denselben den Kreisämtern zu.

Gegen die Erkenntnisse dieser Behörden findet die Berufung an die Landesstelle Statt, welche nur zur Bestätigung oder Milderung berechtiget ist. Jeder weitere Recurs ist ausgeschlossen.

§. 2. Für das Verfahren und die Bestrafung der durch Mißbrauch der Presse verübten Uebertretungen wird bis auf weitere Anordnung jenes Gericht erster Instanz bestimmt, welches nach der Verfassung einer jeden Provinz der ordentliche Gerichtsstand des Fiscus in Civilsachen ist. Dasselbe hat als erkennendes Gericht in Preßsachen aus vier Räthen und einem Vorsitzenden zu bestehen.

Die Räthe und der Vorsitzende zur Bildung des Preßgerichtes sind auf ständige Weise vom Justiz-Ministerium zu bestimmen. Ueber die Frage der Schuld oder Nichtschuld entscheidet jedoch ein Geschwornen-Gericht, welches dem Richter-Collegium von Fall zu Fall beigegeben wird.

§. 3. Die strafrechtliche Verfolgung der durch die Presse verübten Uebertretungen geschieht im Wege des Anklage-Processes.

Das Verfahren ist öffentlich und mündlich.

§. 4. Für die Besorgung der durch die gegenwärtige Verordnung dem Staatsanwalte übertragenen Amtshandlungen ist von Seite des Justiz-Ministeriums ein hiezu geeigneter Rechtskundiger zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen.

In Fällen, wo die Anklage von einer Behörde erhoben wird, kann diese Behörde auch einen ihrer Beamten bestimmen, um neben dem Staatsanwalte die Anklage zu verfolgen.

§. 5. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Ortsbehörde ist angewiesen, jede Druckschrift mit Beschlag zu belegen:

a) wenn es der Schrift an der im §. 4 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse geforderten Benennung oder Bezeichnung fehlt, oder wenn die Benennung oder Bezeichnung falsch ist; wenn in Bezug auf Zeitungen oder periodische Schriften die im §. 5. eben da vorgeschriebene Ausweisung nicht geschehen, oder wenn beim öffentlichen Anschlagen oder Ausrufen, dem Verkaufe oder der Austheilung von Druckschriften auf öffentlicher Straße dasjenige nicht beobachtet worden ist, was der §. 25 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse vorschreibt;

Digitized by Google

b) wenn der Inhalt einer Druckschrift, mit deren Ausgeben bereits begonnen worden ist, eine solche Uebertretung begründet, welche im öffentlichen Interesse von Amtswegen verfolgt werden kann.

§. 6. In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur vom Gerichte auf Antrag des Staatsanwaltes oder eines Privatklägers angeordnet werden, wobei der im §. 11 aufgestellte Grundsatz gilt.

Die Beschlagnahme findet jedenfalls nur in der am Schlusse des §. 19 der Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse bezeichneten Ausdehnung Statt, und darf sich nie auf das Manuscript selbst beziehen.

§. 7. Das Gericht verfügt über das Gesuch um Verhängung des Beschlages sogleich nach dessen Empfang.

§. 8. Die zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellte Behörde hat die von ihr ausgegangene Beschlagnahme im Falle b) des §. 5 innerhalb der nächsten 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte, als wo das Preßgericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen drei Tagen dem Staatsanwalte und dem Gerichte anzuzeigen, und dem letzteren die Actenstücke über die Begründung und den Vollzug des Beschlages zu übergeben. Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe. In letzterem Falle, so wie da, wo das Gericht selbst den Beschlag erkannt hat, nimmt dasselbe die Untersuchung der Uebertretung, wegen welcher der Beschlag erkannt wurde, sogleich vor. In den im §. 5, Absatz a) erwähnten Fällen ist die von der Sicherheitsbehörde verfügte Beschlagnahme innerhalb der oben erwähnten Frist der nach § 1 competenten Behörde anzuzeigen und derselben die weitere Amtshandlung zu überlassen.

§. 9. Alle Gerichtsbeschlüsse werden den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht, ausgenommen, wo diese Bekanntmachung für die Führung der Untersuchung selbst einen unwiderbringlichen Nachtheil hervorbrächte.

§. 10. Wird in den Fällen, wo der Beschlag nicht vom Gerichte verfügt worden ist, demjenigen, gegen welchen derselbe verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung des Beschlages von Seite des Gerichtes oder der nach §. 1 competenten Behörde nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem vom Amtssitze des Gerichtes oder der Behörde verschiedenen Orte geschehen ist, innerhalb acht Tagen, von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staats-Casse. Dasselbe gilt von dem Falle, wenn

Digitized by Google

der Beschlag vom Gerichte oder der nach §. 3 competenten Behörde aufgehoben, oder wenn binnen drei Tagen nach gerichtlicher Bewilligung oder Bestätigung der Beschlagnahme keine Klage überreicht wird. Die Erlöschung des Beschlages hindert nicht die weitere Verfolgung des Straffälligen.

§. 11. Die Staatsanwälte verfolgen die Preßübertretungen von Amtswegen, ausgenommen in den Fällen, in welchen nach dem allgemeinen Strafgesetzbuche nur auf die Klage der beleidigten Privatperson eingeschritten werden darf. In Fällen der letzteren Art hat der Staatsanwalt nur auf Ansuchen der beleidigten Privatperson einzuschreiten.

§ 12 Die Klage, sie mag vom Staatsanwalte oder von einem Privatkläger angebracht werden, muß die genaue Anzeige der Schrift und der Stellen, worin die Uebertretung liegen soll, enthalten, und dem zuständigen Untersuchungsgerichte übergeben werden.

§. 13 Das Gericht erkennt längstens in den nächsten drei Tagen, nachdem die Klage überreicht ist, ob Grund zur gerichtlichen Verfolgung der angezeigten Uebertretung vorhanden sei, und nimmt sogleich, wenn solcher Grund vorhanden, die Untersuchung vor.

§. 14. Die Voruntersuchung (das Vorverfahren) ist in der Regel durch einen zum Richteramte befähigten Beamten des Preßgerichtes vorzunehmen, welcher jedoch dann von jeder Mitwirkung bei den Verhandlungen des erkennenden Gerichtes ausgeschlossen ist.

Erhebungen außer dem Orte des Gerichtes hat er durch die zur Erhebung des Thatbestandes in Criminal-Angelegenheiten competente Behörde vornehmen zu lassen; übrigens ist auch der Staatsanwalt, so wie jeder Privatkläger berechtigt, während der Voruntersuchung Anträge auf einzelne Erhebungen bei dem Untersuchungsrichter zu stellen.

§. 15. Bei dieser Voruntersuchung hat der Richter im Allgemeinen nach den Regeln des bestehenden Untersuchungsverfahrens vorzugehen; dem Angeklagten sind alle Anklagepuncte und die wider ihn vorliegenden Beweise vorzuhalten, und seine Erklärungen darüber aufzunehmen, doch darf der Richter in keiner Weise von den in den §§. 363—366 des 1. Theiles des Strafgesetzbuches bestimmten Strafen Gebrauch machen, und eine häusliche Durchsuchung in der Wohnung des Beschuldigten nur mit Bewilligung des Gerichtes vornehmen.

§. 16. Der Angeklagte ist während der Untersuchung in der Regel auf freiem Fuße zu belassen. Betrifft jedoch die Anschuldigung eine Uebertretung, welche nach diesem Gesetze eine Kerkerstrafe von 5 Jahren nach sich ziehen kann, so hat das Gericht zu erkennen, ob er auf freiem Fuße gegen angemessene Caution oder im Verhafte zu untersuchen sei.

Digitized by Google

§. 17. Die Untersuchungs-Acten sind, wenn der Staatsanwalt klagt, an ihn einzusenden; derselbe kann, wenn er die Voruntersuchung noch unvollständig findet, auch jetzt noch unmittelbar bei dem Untersuchungsrichter die Anträge auf Vervollständigung stellen.

§. 18. Ist die Voruntersuchung vollständig, so übergibt der Staatsanwalt binnen acht Tagen die Acten mit der Anklageschrift an das Preßgericht. Die Anklageschrift enthält:

Erstens. Die genaue Bezeichnung der Druckschrift und der Stellen, auf welche die Anklage gegründet wird.

Zweitens. Die Benennung der Uebertretung, wegen welcher die Anklage erhoben wird.

Drittens. Die Benennung der angeschuldeten Personen.

Viertens. Die Benennung jener Zeugen und Sachverständigen, deren Erscheinen in der Gerichtssitzung der Staatsanwalt für nothwendig hält.

Fünftens. Der Antrag auf Schuldigerklärung und auch das Maß der Strafe.

§. 19. Eben so ist, wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, dem Privatkläger am Schlusse der Voruntersuchung von dem Untersuchungsrichter die Acten-Einsicht zu gestatten, und er hat, in soferne auf seine Anträge nicht vorerst eine Vervollständigung der Untersuchung nöthig wird, eine Anklage nach den Erfordernissen des vorhergehenden §. 18 bei Verlust derselben innerhalb einer ihm anzuberaumenden Frist von acht Tagen entweder zu Protocoll zu geben oder schriftlich einzureichen, worauf die Acten an das Preßgericht übergeben werden.

§. 20. Das Gericht setzt, sobald die Anklage übergeben ist, oder im Falle des vorhergehenden Paragraphes die Acten bei demselben einlangen, einen Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung an. Zugleich theilt es das Duplicat der Anklage dem Angeklagten mit, und befiehlt ihm, an dem angesetzten Gerichtstage selbst, und wenn er will, mit einem Vertheidiger zu erscheinen, auch wenigstens acht Tage vor der angesetzten Tagfahrt jene Zeugen und Sachverständigen, die er dazu vorgeladen haben will, und den gewählten Vertheidiger zu benennen. Bei der Wahl des Vertheidigers ist der Angeklagte an die berechtigten Rechtsfreunde nicht gebunden.

§. 21. Die im vorigen Paragraphe erwähnte Vorladung ist dem Angeklagten wenigstens vierzehn Tage vor dem Gerichtstage zuzustellen.

§. 22 Wenn der Staatsanwalt auf Bestrafung einer Uebertretung anträgt, worauf Kerkerstrafe gesetzt ist, wird für den Angeklagten, wenn er einen Vertheidiger zu wählen unterläßt, ein solcher von Amtswegen aufgestellt.

Digitized by Google

§. 23. Dem Angeklagten und seinem Vertheidiger steht die Einsicht der Untersuchungs-Acten in der Gerichtskanzlei offen.

§. 24. Zur Gerichtssitzung werden ferner die klagende Partei oder der Staatsanwalt, die Geschwornen und jene Zeugen und Sachverständigen vorgeladen, deren Vorladung von den Parteien oder dem Staatsanwalt verlangt oder vom Gerichte für nothwendig erachtet wird.

§. 25. Die Gerichtssitzung ist öffentlich. Das Gericht kann jedoch eine geheime Sitzung anordnen, wenn nach seinem Ermessen aus der Oeffentlichkeit der Verhandlung Verletzung der Sittlichkeit erfolgen würde. Ein solcher Beschluß kann jedoch nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden.

Die Ausschließung erstreckt sich niemals auf die berechtigten Rechtsanwälte. Ueberdieß hat jede Partei das Recht, auch in geheimer Sitzung drei Personen ihres Vertrauens zur Seite zu haben.

§. 26. In der Gerichtssitzung wird zuerst die Anklageschrift, dann werden, wenn nicht der Angeklagte schon vorher etwas vorzutragen verlangt, die nöthigen Urkunden verlesen, Zeugen und Sachverständige vernommen, Beweis-Einreden erörtert, und die Parteien und der Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Gesuchen gehört, wobei dem Angeklagten und seinem Vertheidiger immer das letzte Wort zu gestatten ist. Selbst wenn die Klage nicht vom Staatsanwalte erhoben wurde, ist derselbe im Interesse des Gesetzes zu hören. Der Präsident, die Richter, die Geschwornen und der Staatsanwalt sind befugt an die Parteien, Zeugen und Sachverständigen Fragen zu stellen; auch die Parteien können solche Fragen stellen, sei es unmittelbar selbst, oder indem sie sich deßhalb an den Präsidenten wenden.

§. 27. Die Zeugen werden in der Gerichtssitzung vor ihrer Einvernehmung beeidigt, im Falle bloßer Privatklage jedoch nur, wenn eine Partei es verlangt; die frühere Beeidigung eines Zeugen durch den Untersuchungsrichter oder durch ein anderes requirirtes Gericht ist ausnahmsweise zulässig, wenn die Vorladung des Zeugen in die Gerichtssitzung wegen zu weiter Entfernung oder Krankheit desselben nicht thunlich ist. In solchen Fällen wird die Aussage der Zeugen, wenn es von einer Partei begehrt oder vom Gerichte für nöthig erachtet wird, in der Gerichtssitzung verlesen.

§. 28. Nachdem das Gericht die Verhandlung geschlossen erklärt hat, faßt der Präsident den wesentlichen Inhalt der Verhandlung in einer kurzen Zusammenstellung, ohne jedoch seine eigene Ansicht kund zu geben, fügt die etwa sachdienliche Erläuterung des Gesetzes bei, und stellt sodann die von den Geschwornen zu beantwortenden Fragen, welche einfach, getrennt und möglichst bestimmt und nur auf die angeschuldete Uebertretung im Allgemeinen und die besonderen erschwerenden Umstände gerichtet sein sol-

Digitized by Google

len, wobei über jeden beschwerenden Umstand eine besondere Frage zu stellen ist.

Zugleich wird den Geschwornen bemerkt, daß sie sich über die einzelnen Fragen besonders zu erklären haben.

Mit diesen Fragen, den etwa während der Verhandlung genommenen Noten und der Druckschrift, auf welche sich die Anklage gründet, ziehen sich die Geschwornen, wenn sie nicht schon auf der Stelle über den Ausspruch einig werden, in die Berathungskammer zurück, wobei ihnen keine Acten mitgegeben werden.

In der Berathungskammer ernennen sie aus ihrer Mitte einen Vorstand. Bis sie über den Ausspruch einig sind, dürfen sie mit Niemanden verkehren.

§. 29. Die Geschwornen beantworten der Reihe nach die ihnen gestellten Fragen, indem sie in Bezug auf die in den einzelnen Fragen enthaltenen Thatsachen den Angeklagten für schuldig oder nicht schuldig erklären, — ein dritter Ausspruch ist unzulässig. Sie sind hiebei an keine bestimmten Beweisarten gebunden, sondern urtheilen nach ihrer innern Ueberzeugung. Sie sind nicht schuldig, die Gründe ihrer Entscheidung anzugeben.

Zur Schuldig-Erklärung sind wenigstens zwei Drittel der Stimmen erforderlich.

Bei der Rückkehr der Geschwornen in den Sitzungssaal spricht der Vorstand derselben laut und für das Publicum vernehmlich das Schuldig oder Nichtschuldig mit kurzen Worten aus, als:

„Die Erklärung der Geschwornen ist bei abgelegtem Eide auf die erste Frage: Schuldig (Nichtschuldig); auf die zweite Frage: Schuldig (Nichtschuldig), u. s. w."

§. 30. Hat das Geschwornen-Gericht den Angeklagten schuldig befunden, so erkennt das rechtsverständige Gericht in geheimer Berathung über das Strafausmaß.

Dasselbe faßt seinen Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit, und macht sogleich das Urtheil nebst den Beweggründen den Anwesenden bekannt.

Den Parteien, welche nicht erscheinen, wird das Urtheil in gesetzlicher Weise zugestellt.

§. 31. Das Gericht kann auf keine größere Strafe erkennen, als vom Staatsanwalte oder Privatkläger in Antrag gebracht wurde. So lange das Urtheil nicht verkündet ist, kann der Kläger in jeder Lage des Verfahrens, gegen Vergütung aller Kosten und der Schäden, die Klage wieder zurücknehmen, und eben so kann der Staatsanwalt die gerichtliche Verfolgung gegen den Angeklagten wieder aufgeben, in welchem Falle die Staats-Casse die Kosten und Schäden trägt.

Digitized by Google

§. 32. So lange die Verhandlung nicht geschlossen ist, kann das Gericht dieselbe auf kurze Zeit vertagen. Nach dem Schlusse der Verhandlung muß sogleich zur Urtheilsschöpfung geschritten werden.

§. 33. Das Sitzungs-Protocoll enthält die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und des Staatsanwaltes, der erschienenen Parteien und des Vertheidigers, die Aufzeichnung jener Puncte, deren Protocollirung das Gericht verordnet, insbesondere das für die Entscheidung der Sache Wesentliche von den Zeugenaussagen und den Geständnissen, so wie alle Beschlüsse des Gerichtes.

§. 34. Wenn der gehörig vorgeladene Angeklagte in der Gerichtssitzung nicht erscheint, so hindert dieses das Geschwornen-Gericht nicht an der Fällung seines Ausspruches auf Grund der Ergebnisse der Gerichtsverhandlung.

§. 35. Ist der Angeklagte abwesend oder sein Aufenthalt unbekannt, oder kann die Einhändigung der Vorladung nicht an seinem Aufenthaltsorte, oder endlich bei einem angeklagten Fremden überhaupt nicht geschehen, so ist die Vorladung öffentlich zu erlassen, d. i. am Sitzungsorte des urtheilenden Gerichts öffentlich anzuschlagen, und durch die Provinzial-Zeitung bekannt zu machen. In gleicher Art ist das ergangene Urtheil zu veröffentlichen.

§. 36. Ist der Angeklagte im Auslande, und kann die Behändigung der Vorladung an ihn geschehen, so wird ihm damit zugleich die Benennung eines inländischen, im Orte des Gerichtes wohnenden Gewalthabers für Empfangnahme der richterlichen Beschlüsse unter der Androhung aufgetragen, daß sonst ein solcher vom Gerichte auf seine Kosten bestellt würde.

§. 37. Ein Contumaz-Urtheil kann niemals vor Ablauf von vierzehn Tagen vom Tage der Bekanntmachung desselben in Vollzug gesetzt werden. Auch kann der Angeklagte, gegen den ein solches Urtheil ergangen ist, bei dem Gerichte, welches das Urtheil erlassen hat, um Wiederaufnahme des Verfahrens und Bestimmung einer weiteren Gerichtssitzung bitten.

Dieses hemmt jedoch nicht die Vollziehung des rechtskräftig gewordenen Urtheils.

§. 38. Erscheint der Angeklagte auch bei der von dem Gerichte bestimmten weiteren Sitzung nicht, so wird das ergangene Contumazial-Erkenntniß als ein endgiltiges erklärt.

Jedenfalls, wenn auch das Contumaz-Urtheil aufgehoben wird, fallen ihm die durch seine Versäumung veranlaßten Kosten zur Last.

§. 39. Eine Berufung gegen den Ausspruch des Preßgerichtes findet nicht Statt.

Digitized by Google

Wegen Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens und eben so wegen gesetzwidriger Ausmessung der Strafe oder sonst unrichtiger Anwendung klarer Gesetze kann das Urtheil im Wege einer Beschwerde an den obersten Gerichtshof angegriffen werden.

§. 40. Diese Beschwerde muß binnen drei Tagen nach eröffnetem Urtheile bei dem Preßgerichte angezeigt werden.

Durch die in gesetzlicher Frist geschehene Meldung der Nullitäts-Beschwerde wird der Urtheilsvollzug aufgehalten.

Das Preßgericht legt sämmtliche Acten sogleich dem obersten Gerichtshofe vor.

§. 41. Der oberste Gerichtshof hat über die im Wege der Nullitäts-Beschwerde an ihn gelangten Acten eine öffentliche Sitzung von wenigstens sechs Räthen und einem Präsidenten anzuordnen, in welcher der Staatsanwalt und die Parteien, welche in Person oder durch Bevollmächtigte dazu vorzuladen sind, mit ihren Ausführungen gehört, und auf ihr Verlangen auch die bei dem Gerichte erster Instanz verlesenen Urkunden und das gerichtliche Protocoll wörtlich vorgelesen werden.

Die Urtheilsschöpfung erfolgt in geheimer Berathung nach absoluter Stimmenmehrheit, und wird das Urtheil mit den Beweggründen sogleich in öffentlicher Sitzung verkündet.

§. 42. Wird das Urtheil der ersten Instanz von dem obersten Gerichtshofe blos hinsichtlich der Strafausmessung annullirt, so hat das Preßgericht auf Grund des von den Geschwornen hinsichtlich der Schuld gefällten Ausspruches von neuem über das Strafausmaß zu erkennen. Wird vom obersten Gerichtshofe das ganze Urtheil aufgehoben, so ist bei dem Preßgerichte ein neuerliches Verfahren anzuordnen, und dem Preßgerichte sind die erwiesenen Gebrechen zur künftigen Vermeidung bekannt zu machen. Es bleibt jedoch dem Ermessen des obersten Gerichtshofes überlassen, unter besonderen Umständen den neuen Ausspruch über das Strafausmaß oder die neue Verhandlung an ein anderes Gericht zu weisen.

§. 43. Gegen das Erkenntniß, wodurch Jemand in Anklagestand versetzt, oder wodurch eine Beschlag- oder Verhaftnahme verfügt wird, findet der Recurs an das Appellations-Gericht Statt.

Der Vollzug des unterrichterlichen Erkenntnisses wird jedoch, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, durch diesen Recurs nicht aufgehalten.

Gegen ein Erkenntniß, wodurch eine Beschlag- oder Verhaftnahme verweigert, oder wodurch ausgesprochen wird, daß kein Grund zur gerichtlichen Verfolgung vorhanden sei, findet kein Recurs Statt.

§. 44. Gegen die Erkenntnisse der Appellations-Gerichte findet keine weitere Berufung Statt.

Digitized by Google

II. Von der Zusammensetzung des Geschwornen-Gerichtes.

§. 45. Bis zu dem Zeitpunete, wo ein allgemeines Gesetz über die Zusammensetzung der Geschwornen-Gerichte auf Grund einer geregelten Gemeindeverfassung erscheinen wird, sollen die Geschwornen-Listen in der Art gebildet werden, daß die in dieselben einzutragenden Personen von der gesammten wahlberechtigten Bevölkerung der Stadt, in welcher das Preßgericht seinen Sitz hat, durch Wahl ernannt werden. Wahlberechtigt hiezu sind alle in dem Orte der Wahl ansäßigen österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche selbstständig, 24 Jahre alt und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Die Zahl der in jeder Stadt, in welcher ein Preßgericht seinen Sitz hat, für die Anfertigung der Geschwornen-Listen zu ernennenden Personen richtet sich nach der Volksmenge und anderen Verhältnissen, und soll nirgends weniger als zweihundert oder mehr als achthundert betragen.

Die von der Communal-Behörde im Einvernehmen mit dem Preßgerichte festzusetzende Zahl wird auf die von ersterer zu bildenden Wahl-Districte der Stadt und allenfalls der nächsten Umgebung vertheilt.

§. 46. Jeder Wähler ist zum Geschwornen wählbar, wenn er in der Stadt, in welcher sich das Preßgericht befindet, oder in der nächsten Umgebung seinen Wohnsitz hat. Doch können Geistliche aller Confessionen und Beamte wegen möglicher Collisionen mit ihren Berufspflichten nicht zu Geschwornen gewählt werden.

§. 47. Die Liste der Gewählten ist von der Communal-Behörde, durch welche die Wahl geleitet wurde, dem Preßgerichte mitzutheilen, zugleich öffentlich kundzumachen, und es steht Jedermann frei, der sich berechtigt hält, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen, oder welcher dafür hält, daß ein Anderer ungesetzlicher Weise in die Liste aufgenommen worden sei, in der anzuberaumenden Frist von 14 Tagen die geeigneten Vorstellungen zu machen, und auf Berichtigung der Liste anzutragen.

Ueber derlei Reclamationen entscheidet das Preßgericht mit Zuziehung von vier Geschwornen aus der Zahl derjenigen, gegen welche keine Anstände erhoben worden sind.

§. 48. Die Namen der auf die Geschwornen-Liste Eingetragenen werden von dem Preßgerichte an einem kundzumachenden Tage unter Zulassung des Publicums durch das Loos in Reihen von je 100 Namen gebracht, und hiebei auch durch das Loos für das ganze Jahr die Ordnung bestimmt, in welcher diese Reihen monatsweise das Geschwornen-Gericht zu bilden haben.

§. 49. Drei Tage vor der öffentlichen Sitzung werden aus den 100

Digitized by Google

Namen der Reihe, welche eben an der Ordnung ist, 36 durch das Loos gezogen, und den Parteien und dem Staatsanwalte bekannt gemacht.

Der Kläger und der Angeklagte können jeder ein Drittel von diesen 36 Geschwornen verwerfen.

Der Staatsanwalt oder der Privatkläger übt sein Recusations-Recht zuerst aus.

Die übrigen zwölf, oder wenn deren mehr sind, die aus den übrig gebliebenen durch neue Losung zu wählenden zwölf bilden das Geschwornen-Gericht. Auch sollen drei Ersatzmänner für mögliche Verhinderungsfälle bestimmt, und zu diesem Ende weitere neue Geschworne durchs Loos gezogen werden, von denen jeder Theil drei zu verwerfen berechtigt ist.

§. 50. Der Gerichts-Präsident hat den Geschwornen vor dem Beginne der Verhandlung, und zwar wenn der Angeklagte erscheint, in dessen Gegenwart den Eid abzunehmen: Daß sie der ganzen Verhandlung mit aller Aufmerksamkeit beiwohnen, Anschuldigungs- und Entschuldigungsgründe und Beweise sorgfältig prüfen und parteilos nach ihrem Gewissen und nach innerster Ueberzeugung als Ehrenmänner ihren Ausspruch thun wollen.

Der Präsident legt den Geschwornen die Eidesformel vor, und sie beschwören dieselbe mit den Worten: „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

§. 51. Da das Amt eines Geschwornen eine Bürgerpflicht ist, so kann Niemand, der dazu berufen wird, sich desselben entschlagen.

Gegen diejenigen, welche sich der Erfüllung dieser Pflicht ohne rechtfertigenden Grund entziehen, ist von Seite des Preßgerichtes mit angemessener Ahndung vorzugehen.

Wien am 18. Mai 1848.

Die interimistischen Minister:

Pillersdorff. Sommaruga. Krauß. Latour. Doblhoff. Baumgartner.

Böhm. Gub. Pr. Dec. vom 24. Mai Z. 4269/P.
M. Sch. L. Pr. Erl. v. 21. Mai Z. 8912/P.

68.

Kundmachung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

Die so oft und besonders zu Nachtszeit vorkommenden bedauerlichen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung machen es der Regierung zur Pflicht, die nachstehenden, zur Wahrung der Sicherheit unentbehrlichen Anordnungen nach Maßgabe der schon bestehenden Sicherheitsgesetze kund zu machen. — Es werden demnach:

Erstens. Alle Aufläufe und Zusammenrottungen auf öffentlichen Plätzen und Gassen, ohne Rücksicht auf deren Zweck, strenge untersagt. Die Familienväter und Gewerbsherren sind bei der im Strafgesetze dafür

Digitized by Google

vorgesehenen Ahndung verpflichtet, ihre Hausgenossen, Gesellen und Arbeiter Nachts, insbesondere bei Aufläufen, zu Hause behalten; bei Aufläufen sind sogleich alle Hausthore zu schließen.

Zweitens. Wer diesen Anordnungen über Aufforderung einer obrigkeitlichen Person nicht unbedingte Folge leistet, wird verhaftet und dem Strafgerichte zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

Sollten aber demungeachtet:

Drittens. Aufläufe oder Zusammenrottungen entstehen und von den Abgeordneten der Sicherheitsbehörden nicht zerstreut werden können, so sollen über fruchtlose dreimalige Aufforderung zur Ruhe mittelst Trommelschlages sowohl die Nationalgarde, als das Militär mit Waffengewalt einschreiten, die Tumultuanten zerstreuen und die Schuldigen der strafenden Gerechtigkeit überantworten.

Zur richtigen Würdigung der vorstehenden Anordnungen wird auf die nachfolgenden Verfügungen des Strafgesetzes hingewiesen:

a) Wenn Jemand für sich allein oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung dem Richter, einer obrigkeitlichen Person, oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzet, macht er sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, welches nach §§. 70 und 71 St. G. I. Thl. mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen ist.

b) Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der obrigkeitlichen Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes, und jeder macht sich desselben mitschuldig, welcher sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich oder erst im Fortgange, zugesellet.

Dieses Verbrechen wird an dem Schuldigen nach Maßgabe der §§. 61—65, je nach Umständen mit einfachem oder schwerem Kerker von 6 Monaten bis auf 20 Jahre bestraft.

c) Wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Antheil nimmt.

Dieses Verbrechen wird mit schwerem Kerker mindestens von einem Jahre bestraft, welcher bis auf lebenslang ausgedehnt werden kann. (§§. 68 und 69.)

Digitized by Google

Wäre durch die obigen Anordnungen die Ruhe nicht herzustellen, so wird:

Viertens. Zur Anwendung des standrechtlichen Verfahrens geschritten werden. Wien am 19. Mai 1848.

Albert Graf Montecuccoli,
niederösterreichischer Landmarschall und
Regierungs-Präsidents-Stellvertreter.

Mit Zustimmung des Ministerrathes ertheile ich der vorstehenden Kundmachung die Genehmigung.

Wien am 19. Mai 1848.

Der Minister des Innern:
Pillersdorff.

69.

Kaiserliches Patent über Aufhebung der Grundlasten im Herzogthume Krain.

(Wiener-Zeitung vom 20. Juni Nr. 170. Amtl. Theil.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Krain und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren getreuen Unterthanen jede mit dem Schutze des Eigenthumrechtes vereinbarliche Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

1. Mit dem letzten December 1848 haben alle im Herzogthume Krain auf Grund und Boden haftenden aus dem Ober-Eigenthume oder Zehentrecht entspringenden, so wie die denselben gleichgehaltenen Natural- und Arbeits-Leistungen und alle Geldgiebigkeiten mit Einschuß der Besitz-Veränderungs-Gebühren gegen eine angemessene, dem Unterthane und Zehentholden obliegende Entschädigung der Bezugsberechtigten aufzuhören.

2. Von den krainerischen Ständen ist unter Beiziehung von nicht landständischen Gutsbesitzern und den Vertretern aus dem Bauernstande ein Gesetz, nach welchem diese Umwandlung zu geschehen hat, im verfassungsmäßigen Wege in Berathung zu nehmen und vorzulegen.

3. Bis zum Ende des Jahres 1848 steht es den Berechtigten und Verpflichteten frei, wegen Ablösung und Entschädigung dieser Rechte nach Maßgabe der a. h. Entschließung vom 14. December 1846 unter sich ein freiwilliges Uebereinkommen zu treffen. Wo ein solches nicht zu Stande

Digitized by Google

kommt, sind die Giebigkeiten bis zum Schlusse des Jahres 1848 in der bisherigen Art pflichtmäßig zu leisten.

4. Die bestehenden Zehent-Pachtverträge treten mit Ende des Jahres 1848 ohne Anspruch auf Entschädigung außer Wirksamkeit.

5. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung von Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge bleiben vollständig aufrecht.

6. Alle an die Behörden in der Angelegenheit der Ablösung oder Umwandlung dieser Giebigkeiten gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Stempel, Porto und Taxen zu genießen.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen des Herzogthums Krain die ihnen durch diese Bestimmungen zuwachsenden Erleichterungen mit Dank erkennen, und sich durch ihre Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe, so wie durch redliche Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen Unserer ferneren Sorgfalt würdig beweisen werden.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Wien am 20. Mai 1848, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Franz Freih. v. Pillersdorff,
Minister des Innern.

70.

(Wiener-Zeitung vom 22. Mai 1848 Z. 142. Amtl. Theil. — Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 228. — Mähr. Schles. 30. Bd. S. 196.)

Wiewohl die österreichische National-Bank wirksame Vorkehrungen getroffen hat, um die Verwechslung ihrer Noten ohne Unterbrechung stattfinden zu lassen, und wiewohl in Kurzem eine Vermehrung der Münz-Vorräthe zu erwarten ist, so haben doch die Ereignisse der neuesten Zeit einen unerwarteten, so stürmischen Andrang bei den Verwechslungs-Cassen und einen so raschen, jede Berechnung überschreitenden Münzausfluß verursacht, daß der Ministerrath nach reifer Erwägung aller Verhältnisse die unbedingte Nothwendigkeit erkannt hat, eine vorübergehende Maßregel zu ergreifen, um einer bedenklichen Störung des Geldumlaufes zu begegnen.

Die National-Bank wurde diesem zufolge ermächtiget, in Vollziehung der Verwechslung der Noten jene Beschränkung einstweilen eintreten zu lassen, welche durch eine besondere Kundmachung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird *).

*) Kundmachung der National-Bank vom 21. Mai 1848 (ebenda). Die National-Bank wurde ermächtigt, eine zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung ihrer Noten eintreten zu lassen, nämlich:

Digitized by Google

Zugleich wird festgesetzt, daß Jedermann gehalten werden soll, die Banknoten der priv. österr. National-Bank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Gebührt die Zahlung in einer bestimmten Münzsorte, so ist die Zahlung nach der Wahl des Schuldners entweder in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten.

Diese Vorschrift hat nur einstweilen, und so lange als die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten, und es wird, wenn solche nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages wieder außer Anwendung gesetzt sein sollte, eine der ersten Aufgaben des Ministerrathes sein, dem gedachten Reichstage die erforderlichen Gesetz-Vorschläge zur Feststellung dieses Gegenstandes vorzulegen.

Wien am 21. Mai 1848.

In Abwesenheit Sr. Majestät und im Namen des Ministerrathes

Sommaruga', Krauß, m. p.
Justiz-Minister. Finanz-Minister.

Böhm. Landes P. K. vom 25. Mai Z. 4467/P.
Mähr. Schles. G. P. L. C. vom 23. Mai Z. 3005/P.

71.

Kundmachung über die Selbstauflösung des politischen Central-Comitées der Nationalgarde und des Comitées zur Erhaltnng der öffentlichen Ruhe und Sicherheit.

(Wiener-Zeitung vom 23. Mai Z. 143. Amtl. Theil.)

Wie bereits am Nachmittage des 18. Mai zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurde, hat sich das politische Central-Comitée der Nationalgarde durch selbsteigenen Beschluß aufgelöst, und ist mit den Abgeordneten der Nationalgarde in ein, unter dem Vorsitze des Unterzeichneten gebildetes Comitée zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit der Hauptstadt zusammengetreten. Da jedoch seither der magistratische Sicherheits-Ausschuß seine Wirksamkeit zu gleichem Zwecke begonnen hat, und derselbe zugleich mit der umfassendsten Executiv-Gewalt ausgestattet ist, so glaubte das Central-Comitée seinen fernern Fortbestand als überflüssig anerkennen zu müssen. Dasselbe hat daher in der heutigen Versammlung mit bedeutender Stimmenmehrheit beschlossen, sich wieder aufzulösen, welcher Beschluß auch sogleich in Vollzug gesetzt worden ist.

Wien, am 21. Mai 1848.

Montecuccoli,
gewesener Präsident des Central-Comitées.

---

1. bei den Bank-Cassen die Münz-Verwechslung für den kleinen Verkehr auf den Betrag von 25 fl. für jede Partei zu beschränken, und

2. demnächst eine Emission von Bank-Noten zu 1 fl. und 2 fl. zur Erleichterung der Ausgleichungen zu veranlassen.

Digitized by Google

72.

Circulare über die Verwendung der Banknoten als Zahlungsmittel.

(Wiener-Zeitung vom 23. Mai 1848 Nr. 143. Amtl. Theil. — M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 209.)

Nachträglich zu dem Circulare vom heutigen Tage über die Verwechslung der Noten der österreichischen National-Bank, und deren Verwendung als Zahlungsmittel, hat der Ministerrath beschlossen, daß die Bestimmung, nach welcher die in einer bestimmten Münzsorte gebührenden Zahlungen, nach der Wahl des Schuldners in dieser Münzsorte oder nach deren Werthe zur Zeit der Zahlung in Banknoten zu leisten sind, sich blos auf diejenigen Zahlungen zu beziehen hat, welche in Gold oder ausländischen Silbermünzen gebühren. Für alle andern Zahlungen gilt der rücksichtlich der Annahme der Banknoten nach ihrem vollen Nennwerthe ausgesprochene Grundsatz.

Diese Bestimmung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circ. d. n. ö. Reg. vom 22. Mai.

Circ. d. M. Schl. L. Präs. vom 28. Mai Z. 3008/P.

73.

Kaiserliches Patent, welches die genauere Bezeichnung der im Herzogthume Kärnthen aufgehobenen Grundlasten enthält.

(Wiener-Zeitung vom 31. Mai Nr. 151. Amtl. Theil.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Herzogthums Kärnthen und nach Vorschlag Unseres Ministerrathes haben Wir in Uebereinstimmung mit dem in Unserem Erlasse vom 25. April l. J. getroffenen Anordnungen über die Einlösung verschiedener auf Grund und Boden haftenden Lasten und Leistungen Nachstehendes beschlossen:

Nicht nur alle in jenem Erlasse bezeichneten, sondern auch alle übrigen aus dem Unterthans-Verbande entspringenden, auf Grund und Boden haftenden Giebigkeiten und Leistungen unter jener Benennung, als Zins oder Abschütt-Getreide, Dominicalgabe, ferners die Veränderungs-Gebühren, als: Laudemium, Ehrungen, Kauffreifelder u. s. w., haben vom 1. Jänner 1849 an gegen eine billige, auf dem nächsten Reichstage zu ermittelnde

Digitized by Google

Entschädigung aufzuhören; eben so haben auch folgende Natural-Giebigkeiten, als: Collectur, Landgericht, Marschall- und Hunde-Hafer, dann Vogtei-Zoll-Hafer, mit 1. Jänner 1849 gegen eine auszumittelnde angemessene Entschädigung aufzuhören.

Wir erwarten, daß Unsere getreuen Unterthanen in dem Herzogthume Kärnthen die ihnen aus diesen Bestimmungen erwachsenen Erleichterungen mit Dank erkennen, und durch ihre Bemühungen für die Erhaltung der Ruhe, so wie durch redliche Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen sich Unserer treuen Sorgfalt weiter würdig beweisen werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den fünf und zwanzigsten Mai im Eintausend achthundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand (L. S.)

Franz Freiherr von Pillersdorff,
Minister des Innern.

74.

Verfügungen aus Anlaß der Vorgänge am 26. Mai.

(Wiener-Zeitung vom 28. Mai Nr. 148. Amtl. Theil.)

Der Ministerrath erkennt die außerordentlichen Verhältnisse, welche es zu einem Gebote der Nothwendigkeit gemacht haben, daß sich ein Ausschuß von Bürgern, Nationalgarden und Studenten gebildet hat, um für die Ordnung und Sicherheit der Stadt und die Rechte des Volkes zu wachen und ertheilt den Beschlüssen, welche dieser Ausschuß am 26. d. M. gefaßt hat, in Folgendem seine Genehmigung:

1. Die Wachen an den Stadtthoren werden von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion allein bezogen, die übrigen Wachen aber von der National- und Bürgergarde und der akademischen Legion mit dem Militär gemeinschaftlich, die Wache im Kriegsgebäude wird als ein militärischer Posten vom Militär allein versehen.

2. Nur das zum Dienste nothwendige Militär bleibt hier, alles übrige wird sobald als möglich abziehen.

3. Graf Hoyos bleibt unter Vorbehalt eines gesetzlichen Vorganges als Bürgschaft für das zugesicherte, und für die Errungenschaften des 15. und 16. Mai, unter Aufsicht des Bürger-Ausschusses.

4. Diejenigen, welche die Schuld an den Ereignissen des 26. Mai tragen, werden vor ein öffentliches Gericht gestellt.

5. Das Ministerium stellt an Seine Majestät das dringende Ansuchen, daß Seine Majestät in kürzester Zeit nach Wien zurückkehren, oder Falls Allerhöchstdessen Gesundheit dies verhindern sollte, einen kaiserlichen Prinzen als Stellvertreter ernennen.

Digitized by Google

Das Ministerium muß zugleich an den neugebildeten Ausschuß die Einladung stellen, demselben die Bürgschaften bekannt zu machen, welche Seiner Majestät für Ihre persönliche Sicherheit und für die Sicherheit der kaiserlichen Familie gegeben werden können.

Dasselbe stellt ferner das gesammte Staatseigenthum so wie jenes des allerhöchsten Hofes, alle öffentlichen Anstalten, Sammlungen, Institute und Körperschaften in der Residenz unter den Schutz der Bevölkerung von Wien und des neugebildeten Ausschusses, und erklärt denselben unabhängig von jeder anderen Behörde. Es muß demselben aber zugleich die volle Verantwortung für öffentliche Ruhe und Ordnung, so wie für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums übertragen.

Dasselbe muß endlich erklären, daß es die Staatsverrichtungen, welche ihm noch interimistisch anvertraut sind, nur so lange fortsetzen könne, bis sie entweder von Sr. Majestät zurückgenommen sind, oder das Ministerium der Mittel beraubt ist, mit voller Sicherheit seine Beschlüsse zu fassen und unter seiner Verantwortlichkeit auszuführen.

Wien, den 27. Mai 1848.

Im Namen des Ministerrathes:
Pillersdorff.

75.

Ausdehnung des Wechsel-Moratoriums auf den 26. Mai.

(Wiener-Zeitung vom 28. Mai 1848. Nr. 148. Amtl. Theil.)

Die unterm heutigen Tage in Beziehung auf Protestlevirung ertheilte 14tägige Frist wird über Ansuchen der Wiener Notare dahin modificirt, daß sie statt vom 27. schon am 26. Mai an zu laufen beginne *).

Wien den 27. Mai 1848.

Sommaruga,
Minister der Justiz.

76.

Ministerial-Erlaß über die im Strafgesetze einzuführenden Milderungen.

(Wiener-Zeitung vom 31. Mai Nr. 151. — Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 377. — M. Schl. 30. Bd. S. 251.)

Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Straf-Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803 der Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, so wie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Se. Majestät über einen Antrag des Justizministers und nach Einvernehmung Ihres Ministerrathes mit a. h.

*) Das Wechselmoratorium selbst wurde nicht kundgemacht.

Digitized by Google

Entschließung vom 22. Mai vorläufig, und bis zur Kundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und zu sanctionirenden neuen Straf-Gesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Straf-Gesetzen zu verordnen befunden.

1. Die in den Paragraphen 17 lit. b und c, 19, 20 und dem zweiten Absatze des §. 22 des ersten Theiles und in dem §. 8 lit. c §§. 15, 16, 19, lit. a und c und §. 21 des zweiten Theiles des genannten Straf-Gesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt.

Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung

a) zur Ausstellung auf der Schandbühne,

b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen,

c) zur Brandmarkung,

und eben so wegen schwerer Polizei-Uebertretung

d) zur körperlichen Züchtigung oder

e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen.

2. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angeordnet ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnißmäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere, gesetzlich zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen. Insoferne die körperliche Züchtigung für schwere Polizei-Uebertretung als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 zweiten Theiles des Straf-Gesetzbuches in Arreststrafe mit Rücksicht auf den Nahrungsstand des Sträflings abzuändern.

3. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinarstrafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen.

4. Die in dem §. 272 des ersten Theiles des Straf-Gesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechens darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheits-Behörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminal-Gerichtes, von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestands-Erhebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminal-Gericht eigens zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden.

Dieser Beschluß des Criminal-Gerichtes ist bei Collegial-Gerichten von dem Collegium, bei einzelnen Gerichten aber von dem Inquirenten nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hof-Decrete vom 19. December 1826 Nr. 2220 der Justiz-Gesetz-Sammlung festgesetzten Vorschriften zu fassen, dem betroffenen Wohnungs-In-

Digitized by Google

haber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen.

5. Die Vorschrift des §. 306 ersten Theiles des Straf-Gesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechens rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann stattfinden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhafte, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf fünf Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszusehen ist, daß selbe nach Maßgabe der §§. 48 und 49 vermöge überwiegender Milderungsumstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte.

6. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse so wie der Strafanstalten, für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu erhalten, allein es ist den Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der allseitigen Behandlungsart jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber

a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien nebst den schon ohnehin vorgeschriebenen Rücksichten, auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, so wie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner

b) den Verhafteten eben mit Rücksicht auf die Bildungsstufe kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, so wie von Schreibmaterialien in den Weg gelegt und hiernach auch, mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 ersten Theiles des Straf-Gesetzbuches, unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen.

7. Die Bestimmungen der §. 363 und 364 und des zweiten Absatzes des §. 365 des ersten Theiles des Straf-Gesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechens Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnenverwirrt stellt, oder

Digitized by Google

auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder lügt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungs-Richter hat in diesen Fällen nach der Schluß-Anordnung des §. 363 die Belehrung des Ober-Gerichtes anzusuchen. Endlich werden

8. die §§. 433 und 434 des ersten Theiles dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminal-Gerichten erster Instanz gefällten Straf-Urtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten erkannt wird.

Hiedurch wird also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechern die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Strafproceßes bei solchen Strafurtheilen entfallen soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung den Verurtheilten nicht selten empfindlicher als die erwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen derlei Urtheil zustehende Recht des Recurses soll aber hiedurch in keiner Weise verkürzt werden.

Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Gemeindearbeit wegen schwerer Polizei-Uebertretung erläßt das Justizministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung auch dieser Strafe etwa in der einen oder andern Provinz nicht blos vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen, und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitiget werden können.

Weitere, von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Gränze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müßten, sind dem Reichstage vorzubehalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung an sämmtliche Gerichts- und politische Behörden erfolgt unter Einem im vorgeschriebenen Wege.

Vom k. k. Justiz-Ministerium.

Wien, den 29. Mai 1848.

Sommaruga m. p.

Böhm. Gub. C. B. vom 11. Juli Z. 34,426.
M. Schl. G. C. vom 29. Juni Z. 25,082.

Digitized by Google

Juni 1848.

77.

Kundmachung über die Einleitung der Wahlen zu dem constituirenden Reichstage.

(Wiener-Zeitung vom 1. Juni Nr. 152. Amtl. Theil.)

Das Ministerium hat die Einleitungen getroffen, daß in Uebereinstimmung mit den Anordnungen der Proclamation Seiner Majestät vom 16. d. M. die Wahlen der Abgeordneten zur Einen Kammer des constituirenden Reichstages auf der Grundlage der Bestimmungen der provisorischen Wahlordnung vom 9. d. M. für die Wahl der Kammer der Abgeordneten nunmehr unverzüglich vorgenommen, und dabei jeder Unterschied in Beziehung auf die Zahl der Wahlmänner in den Wahl-Districten, in Städten, welche eigene Abgeordnete zu senden haben, beseitigt und das Alter der Wählbarkeit zum Abgeordneten auf das zurückgelegte 24. Lebensjahr gesetzt wurde.

Dabei wurde den Länder-Chefs jede mit der Wichtigkeit des Gegenstandes vereinbare Beschleunigung der Wahlen anempfohlen, damit der constituirende Reichstag in Gemäßheit des Allerhöchsten Patentes vom 9. Mai d. J. am 26. Juni eröffnet werden könne.

78.

Reichstags-Wahlordnung für Nieder-Oesterreich.

(Wiener-Zeitung vom 4. Juni Nr. 155.)

Zur Ausführung der in der Proclamation Sr. Majestät dd. 16. Mai 1848 enthaltenen Bestimmung, daß die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 vorläufig der Berathung des Reichstages unterzogen, daß daher der erste Reichstag eine constituirende Reichsversammlung zu bilden habe, somit für selben nur Eine Kammer ohne Rücksicht auf einen Census und unter Garantien zu wählen sei, welche jeden Zweifel einer vollkommenen Volksvertretung entfernt zu halten geeignet sind, werden auf Grundlage eines Ministerialraths-Beschlusses in Folge Eröffnung des Ministeriums des Innern folgende Anordnungen zur Wahl der Mitglieder dieser constituirenden Kammer getroffen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Eröffnung der constituirenden Reichsversammlung mit Einer Kammer findet am 26. Juni d. J. hier in Wien statt.

§. 2. Die Wahl der Mitglieder der Kammer beruht auf der Volkszahl und auf der Vertretung aller staatsbürgerlichen Interessen.

Digitized by Google

§. 3. Für je 50,000 Einwohner wird Ein Abgeordneter gewählt.

§. 4. In Berücksichtigung der besonderen Interessen der commerziellen und gewerbtreibenden Bevölkerung der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien und der Provinz Nieder-Oesterreich wählen:

Die Stadt Wien	15	Abgeordnete,
Die Stadt Wiener-Neustadt	1	"
Der Kreis U. W. W.	5	"
Der Kreis O. W. W.	5	"
Der Kreis O. M. B.	5	"
Der Kreis U. M. B.	6	"
somit die Provinz Niederösterreich im Ganzen	37	

§. 5. Bis die Reichsversammlung über die den Abgeordneten zu gewährende Entschädigung entschieden haben wird, erhalten diejenigen unter ihnen, welche ihren ordentlichen Wohnsitz außer der Residenz haben, die Vergütung der Reisekosten für die Reise zum Reichstage mit 2 fl. C. M. pr. Meile, worin auch die Entschädigung für die Rückreise begriffen ist; nebstbei empfängt jeder der Abgeordneten einen monatlichen Betrag von 200 fl. (zweihundert Gulden) C. M.

II. Wahlmodus der Wahlmänner.

1. Eintheilung in Wahlbezirke und Wahldistricte.

§. 6. Die Wahl der Mitglieder der Kammer geschieht durch gewählte Wahlmänner.

Zu diesem Ende wird die Provinz in so viel Wahlbezirke eingetheilt, als sie Abgeordnete zur Kammer zu senden hat.

Jeder Wahlbezirk wird in Wahldistricte eingetheilt, wo sich die Urwähler zur Wahl der Wahlmänner versammeln, welche letztere dann zur Wahl des Abgeordneten in den Wahlbezirk, dem der District zugewiesen ist, zusammentreten.

§. 7. Städte, die mehr als Einen Abgeordneten zu wählen haben, werden nach der Anzahl dieser letzteren in möglichst gleiche Wahlbezirke abgetheilt.

§. 8. In Städten, die eigene Abgeordnete in die Kammer senden, werden Wahldistricte mit einer Bevölkerung von 500 Einwohnern bestellt, von welchen Districten jeder zwei Wahlmänner ernennt.

Der Wahlmann ist immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 9. Auf dem flachen Lande und in den demselben — weil sie keine eigenen Abgeordneten in die Kammer zu senden haben — gleich gehaltenen Städten werden nach der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten Wahlbezirke mit einer Seelenzahl von je 50,000 Seelen gebildet, und

Digitized by Google

dabei auf die möglichste Abrundung dieser Bezirke Rücksicht genommen werden.

§. 10. Für jeden Wahlbezirk wird ein Hauptort bestimmt, in welchem die Wahl des Abgeordneten stattzufinden hat.

§. 11. Jeder Ort des flachen Landes mit einer Bevölkerung über 250 Einwohner kann einen Wahldistrict bilden, und hat einen Wahlmann zu ernennen. Für jede weiteren 500 Einwohner wird um einen Wahlmann mehr ernannt, so daß z. B. auf einen Ort mit 1260 Einwohner drei Wahlmänner entfallen.

§. 12. Kleinere Ortschaften oder einzelne Weiler werden größeren Ortschaften zur Ergänzung der für einen District erforderlichen Bevölkerungszahl zugewiesen.

§. 13. In der Regel sollen aber für Einen Wahldistrict 2500 Einwohner angenommen werden. Orte über 3000 Seelen sind in zwei oder mehrere Districte abzutheilen.

§. 14. Auch am flachen Lande ist der Wahlmann immer aus den Wahlfähigen des Districtes zu nehmen, in welchem gewählt wird.

§. 15. In der Provinz bestimmen die Kreisämter die Wahlbezirke, die Wahldistricte werden aber von den politischen Obrigkeiten mit Beiziehung der Gemeindevorstände und Ausschüsse ermittelt.

Die festgestellten Wahldistricte sind den Kreisämtern anzuzeigen. In der Residenz ist die Eintheilung derselben in Wahlbezirke, und dieser in Wahldistricte, der Amtswirksamkeit des Magistrates und des Gemeinde-Ausschusses zugewiesen.

2. Stimmrecht und Wählbarkeit bei Ernennung der Wahlmänner.

§. 16. Bei Ernennung der Wahlmänner sind stimmfähig und wählbar:

a) alle österreichischen Staatsbürger, ohne Unterschied der Confession, die das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

b) sich in der freien Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte befinden;

c) seit 6 Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn, Dienstleute und Personen, die aus öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten Unterstützungen genießen, können nicht als Wähler auftreten *).

*) Hierin sind in Folge Minist. Schreib. vom 10. Juni Z. 5331 zwei Modificationen eingetreten, und zwar:

1. Bei §. 16 ad c) wo die Beschränkung, daß stimmfähig und wählbar nur Jene sind, welche seit 6 Monaten im Wahlbezirke ihren ordentlichen Wohnsitz haben, dahin zu ändern ist, daß der ordentliche Wohnsitz im Wahlbezirke allein genügt.

Digitized by Google

3. Vornahme der Wahlen der Wahlmänner.

§. 17. Als Vorbereitung für die Wahlen der Wahlmänner muß unmittelbar nach bewirkter Eintheilung der Wahldistricte von dem Ortsvorstande, in den Städten von dem Bürgerausschusse unter Beiziehung einiger Wähler, das Verzeichniß aller wahlberechtigten Einwohner des Districtes angefertigt und zu Jedermanns Einsicht im Ortsamte des Wahldistrictes bereit gehalten, und jedem Wähler eine vorgedruckte Legitimations-Karte in nachstehender Form ausgefertigt werden: „Der unterzeichnete Ortsvorstand (Bürgerausschuß) bestätigt, daß zu wohnend, für den Wahldistrict als berechtigter Wähler erkannt und ihm zu seinem Ausweise diese Legitimations-Karte ausgefertiget wurde. den 1848

Nun folgen die Unterschriften des Ortsvorstandes.

§. 18. Weil aber die Anfertigung der Wählerlisten und ihre Veröffentlichung zu den dringendsten und wichtigsten Aufgaben gehört, damit Jedermann die zu Wahlmännern geeigneten Individuen seines Districtes kennen lernen kann, wird für die Wählerlisten nachstehendes Formulare vorgeschrieben.

Uebersicht.

der in dem Kreise Wahlbezirk wahlberechtigten Einwohner des Wahldistrictes

Nr.	Name des Wahlberechtigten.	Stand und Beschäftigung des Wahlberechtigten.	Zeit des Aufenthaltes im Wahlbezirke.	Anmerk.

§. 19. Bei dem Eintritt des Tages, welcher zur Wahl der Wahlmänner für die Provinz Niederösterreich durch die Kreisämter, für die Residenz durch den Wiener Magistrat im Einvernehmen des Gemeinde-Ausschusses bestimmt werden wird, haben sich die Wähler des Districtes in dem dafür bezeichneten Orte zu versammeln, und unter der Leitung des abgeordneten obrigkeitlichen Beamten eine Wahl-Commission niederzusetzen.

§. 20. Die Wahl-Commission hat zu bestehen aus dem Ortsvorstande und zwei Ausschüssen, dann einer der Ausdehnung des Districtes entspre-

---

2. Bei dem Nachsatze desselben §., in welchem Arbeiter gegen Tag- oder Wochenlohn als nicht activ wahlfähig bezeichnet werden. Dies ist dahin zu ändern, daß auch jene von Tag- oder Wochenlohne lebenden selbstständigen Arbeiter, welche nicht in einem ordentlichen auf eine bestimmte Zeit lautenden Dienst-Verhältnisse zu ihren Arbeitsgebern stehen, für wahlfähig anzusehen sind.

(Vergl. Wiener-Zeitung vom 12. Juni Nr. 162, amtl. Theil, u. Note z. d. Wahlordnung f. Böhmen. 30. Bd. der P. G. S. S. 279. §. 16.)

Digitized by Google

chenden Anzahl von mindestens drei, höchstens fünf Wählern, welche die Wähler selbst aus ihrer Mitte zu bestimmen haben.

Der Wahl-Commission ist für das Schreibgeschäft ein geeignetes Individuum beizugeben.

§. 21. Jeder Stimmberechtigte muß persönlich erscheinen, und muß seine Abstimmung vor der versammelten Wahl-Commission abgeben.

§. 22. Jeder Stimmberechtigte hat so viele zu Wahlmännern geeignete Personen zu bezeichnen, als der District, zu dem er gehört, zu ernennen hat. Die Nichtausübung dieser vollen Berechtigung ist der Giltigkeit der übrigen Abstimmung nicht abträglich.

§. 23. Streitigkeiten über Stimmberechtigung entscheidet die Wahl-Commission ohne weitere Berufung.

§. 24. Die Abstimmung kann schriftlich durch Ueberreichung eines Wahlzettels oder mündlich geschehen. Die mündlichen Abstimmungen werden sogleich in das Wahlprotocoll und von den zur Führung von Gegenlisten bestimmten Commissionsgliedern in diese eingetragen. Die schriftlichen Abstimmungen werden gesammelt, und nach Beendigung der mündlichen Abstimmung in der nämlichen Art zu Protocoll genommen.

§. 25. Die Wahl-Commission hat sich jeder directen oder indirecten Einflußnahme auf die Wahlen zu enthalten.

§. 26. Diejenigen, welche die absolute Stimmenmehrheit erhalten, sind bestimmt, als Wahlmänner zur Wahl des Abgeordneten mitzuwirken. Wird die absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Wahl nicht erzielt, so wird eine zweite Wahl vorgenommen, und wenn auch bei dieser die absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, sollen für jedes noch zu wählende Mitglied nur zwei von jenen Wählern, welche bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten, in die engere Wahl gebracht werden.

§. 27. Die Wahl-Commission theilt der Bezirks-Obrigkeit das Ergebniß der Wahl zur Bekanntmachung an den landesfürstlichen Commissär des Wahlbezirkes mit, macht es in dem Wahldistricte öffentlich bekannt, und händigt jedem Wahlmanne die in folgender Art abgefaßte Urkunde über seine Ernennung ein:

Die unterzeichnete Wahl-Commission des Wahldistrictes

bestätiget, daß zu wohnend,

an zum Wahlmann dieses Districtes für die Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage gewählt wurde.

den 1848.

Sämmtliche Unterschriften der Wahl-Commission mit beigedrucktem Siegel der Gemeinde.

Digitized by Google

§. 28. In Städten und Orten, die in mehrere Wahldistricte abgetheilt sind, werden die Namen der Wahlmänner jedes Districtes mit thunlichsten Beschleunigung bekannt gemacht.

§. 29. Die Protocolle und Register der Wahl sind von der Commission allseitig zu fertigen, und in der Gemeinde- oder obrigkeitlichen Registratur zu verwahren.

III. Vornahme der Wahlen der Abgeordneten.

§. 30. Für jeden Wahlbezirk wird ein landesfürstlicher Commissär ernannt, welcher über die genaue Befolgung der Wahlordnung zu wachen hat.

§. 31. Sämmtliche Wahlmänner eines Bezirkes wählen einen Abgeordneten.

§. 32. Wählbar als Abgeordneter ist jeder österreichische Staatsbürger, welcher das 24. Lebensjahr zurückgelegt hat, und Wähler für die Kammer in einem jener Theile der Monarchie ist, für welche die Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848 erlassen wurde.

§. 33. Sämmtliche Wahlmänner des Wahlbezirkes werden wenigstens 6 Tage vor dem, für die Wahl der Abgeordneten bestimmten Tage von dem landesfürstlichen Commissär durch ein besonderes Schreiben, dessen Empfang durch Rückstellung eines einliegenden Empfangsscheines zu bestätigen ist, von der Vornahme der Wahl in Kenntniß gesetzt.

§. 34. Zur Vornahme einer giltigen Wahl der Abgeordneten ist die Anwesenheit von drei Viertel der Wahlmänner des Bezirkes erforderlich.

§. 35. Nur die anwesenden Wahlmänner sind zur Abgabe ihrer Stimme berechtigt.

§. 36. Die Vornahme der Abgeordneten-Wahl beginnt mit Aufstellung einer Wahl-Commission.

§. 37. Die Wahlmänner wählen zu diesem Ende aus ihrer Mitte sieben Personen, welche einen von ihnen zum Obmanne bestimmen, und einen Protocolls-Führer.

§. 38. Die Wahl-Commission hat sich jedes directen oder indirecten Einflusses auf die Wahlmänner, und ebenso der landesfürstliche Commissär sich jeder Bemerkung über die Wahl-Candidaten, jedes Vorschlages, so wie jeder Empfehlung gewissenhaft zu enthalten. Auch haben sie Anfragen um Bezeichnung von Individuen, welche der Regierung angenehm wären, fest und bestimmt abzulehnen.

Der landesfürstliche Commissär ist in dem Wahlbezirke, für welchen er bestellt ist, nicht wählbar.

§. 39. Die Wahl wird durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung vorgenommen.

Digitized by Google

§. 40. Jedem Wahlmanne wird ein, mit einem Stämpelzeichen versehener Wahlzettel mit einem Umschlage eingehändigt.

§. 41. Der Wahlmann schreibt auf diesen Wahlzettel den Namen des von ihm vorgeschlagenen Abgeordneten, legt den Zettel in den Umschlag, und übergibt ihn der Wahl-Commission.

§. 42. Sind alle Stimmzettel abgegeben, so werden in Gegenwart der Wahlmänner die Wahlzettel aus den Umschlägen herausgenommen und ohne vorläufig eingesehen werden zu dürfen, in einer Urne gemischt und dann eröffnet.

§. 43. Der Obmann der Wahl-Commission liest die Abstimmung ab, der Secretär trägt sie in das Wahl-Protocoll ein, und ein oder mehrere Mitglieder der Commission führen die Gegenlisten.

§. 44. Wenn bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit erzielt wird, so wird in ganz gleicher Art eine zweite Wahl und Abstimmung vorgenommen.

§. 45. Wird auch bei der zweiten Wahl keine absolute Stimmenmehrheit erreicht, so wird zur dritten Wahl geschritten, bei welcher jedoch nur zwischen den beiden vorgeschlagenen, die in der zweiten Wahl die meisten Stimmen erhielten, gewählt werden darf.

§. 46. Nach erreichter absoluter Stimmenmehrheit wird das Commissions-Protocoll und die Gegenliste in Gegenwart der Wahlmänner geschlossen, und von allen Commissions-Gliedern und wenigstens zehn Wahlmännern gefertigt.

§. 47. Das Protocoll wird mit den Gegenlisten an das niederösterreichische Regierungs-Präsidium eingesendet, und die Wahlzettel werden versiegelt beigeschlossen.

§. 48. Die zur Wahl der Abgeordneten zusammen getretene Versammlung von Wählern oder Wahlmännern darf sich mit keinem anderen Gegenstande, als mit dieser Wahl beschäftigen. Wien, am 1. Juni 1848.

Die Wahlordnung f. Böhmen: P. G. S. 30. Bd. Seite 291 Landes-Präs. Kdmchg. v. 9. Juni Z. 5331/P., f. Mähren u. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 213. Circ. des Landes-Präs. v. 3. Juni Z. 3294/Pr.

79.

Kaiserliches Patent, mittelst welchem die Verfügungen des Ministerrathes in Betreff der Verwendung der Banknoten als Zahlungsmittel nachträglich genehmiget werden.

(Wiener-Zeitung vom 14. Juni Nr. 164. Amtl. Theil. — Mährisch-Schles. P. G. S. 30. Bd. S. 237.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte;

König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

In Erwägung der dringenden Umstände, durch welche Unser Ministerrath zu den einstweiligen, in den Circularien Unserer niederösterreichischen Landesregierung vom 22. Mai 1848 enthaltenen Verfügungen über die Verwechslung der Noten der österreichischen Nationalbank und deren Verwendung als Zahlungsmittel bestimmt wurde, haben Wir Uns bewogen gefunden, diesen Verfügungen nachträglich Unsere landesfürstliche Genehmigung zu ertheilen.

Hiernach ist die Nationalbank nebst der in der Verwechslung ihrer Noten in Silbergeld eingetretenen Einschränkung berechtigt, Noten zu Einem und Zwei Gulden auszugeben. Ferners ist Jedermann gehalten, die Noten der privil. österr. Nationalbank bei allen Zahlungen nach ihrem vollen Nennwerthe anzunehmen. Wenn jedoch Zahlung in Gold- oder in ausländischen Silbermünzen gebühret, so ist sie, nach der Wahl des Schuldners, in diesen Münzen oder nach dem Werthe der letztern, wie er zur Zeit der Zahlung besteht, in Banknoten zu leisten.

Die Bestimmungen über die Beschränkung der Notenverwechslung gegen Silbergeld, und über die Anwendung der Banknoten zu Zahlungen haben nur einstweilen, und so lange die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände dauern, zu gelten.

Sollten diese Bestimmungen nicht vor dem Zusammentritte des ersten Reichstages außer Anwendung gesetzt werden, so machen Wir es Unserm Ministerium zur besonderen Pflicht, dem gedachten Reichstage die entsprechenden Gesetze zur Feststellung dieser wichtigen Angelegenheit in Vorschlag zu bringen.

Gegeben in Unserer kais. königl. Haupt- und Residenzstadt Wien am zweiten Juni im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand (L. S.)

Sommaruga, Justizminister. Krauß, Finanzminister.

Mähr. Schles. Land. Pr. Dec. v. 14. Juni Z. 3594/Pr.

80.

Ministerial-Kundmachung in Betreff der einstweiligen Einstellung der Vollziehung von Todesstrafen.

(Wiener-Zeitung den 2. Juni Nr. 153.)

Es wurden in neuerer Zeit von dem obersten Gerichtshofe mehrere nach Vorschrift des Strafgesetzes geschöpfte Todesurtheile über nicht politische Verbrechen ohne Antrag auf Begnadigung, zu welchem sich weder in der That, noch dem Thäter ein gesetzlicher Anhaltspunkt hätte finden lassen, der höchsten Sanction unterlegt. Das Justiz-Ministerium hat in den Anträgen darüber zwar anerkannt, daß an und für sich das Walten der gesetzlichen Strenge gegen solche Verbrecher (Raubmörder) vollkommen gerechtfertiget wäre, zugleich aber als Grundsatz ausgesprochen, daß Se. Majestät sich nicht geneigt finden dürften, derzeit und bis die constitutionelle gesetzgebende Gewalt über die Beibehaltung oder Abstellung der Todesstrafe entschieden haben wird, ein Todesurtheil vollstrecken zu lassen.

Se. Majestät haben auch, in Ihrer Milde diesen Grundsatz billigend, von dem schönen Rechte der Begnadigung Gebrauch zu machen, und die Bestimmung der zeitlichen Strafe dem obersten Gerichtshofe zu überlassen befunden.

Sommaruga.

81.

Erleichterungen in Betreff der Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis.

(Wiener-Zeitung vom 6. Juni Nr. 157 A. Th.)

Aus Anlaß eines besonderen Ansuchens um Erleichterung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis hat das Justiz-Ministerium nach Einvernehmung des obersten Gerichtshofes und mit Gutheißung des gesammten Ministerrathes nachstehende Verfügung getroffen:

„Die in den Hof-Decreten vom 13. April 1827, Zahl 2272, und 8. Mai 1829, Zahl 2399 enthaltene Vorschrift, wornach die zur Zulassung zur Civil- und Criminal-Richteramts-Prüfung erforderliche Praxis, wenn sie bei getrennten Civil- und Criminal-Gerichten genommen wird, für jedes dieser Fächer bisher durch Ein volles Jahr genommen werden mußte, wird provisorisch mit Vorbehalt künftiger constitutionell gesetzlicher Bestimmungen dahin abgeändert: daß in Zukunft jede dieser Vorbereitungen, insofern sie bei Gerichten genommen wird, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in getrennten Senaten verwalten, für jeden der beiden Zweige auf ein halbes Jahr eingeschränkt wird, jedoch so, daß die Praxis für beide Zweige keineswegs gleichzeitig in demselben

Digitized by Google

halben Jahre, sondern immer nur eine nach der andern zurückgelegt werden darf.

Alle übrigen Bestimmungen der beiden bezogenen Hofdecrete bleiben aufrecht."

Vom k. k. Ministerium der Justiz.

Wien, den 3. Juni 1848.

Sommaruga m/p.

82.

Verlängerung der Steuerfreiheit für die im Jahre 1848 inner den Linien Wiens in Angriff genommenen Neubauten.

(Wiener-Zeitung vom 13. Juni Nr. 163.)

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Mai l. J., Z. 405, werden im Einverständnisse mit dem hohen Finanz-Ministerium die steuerfreien Jahre für die im Laufe dieses Jahres, d. i. bis 31. December 1848, inner den Linien Wiens in Angriff genommenen Neubauten ausnahmsweise auf weitere drei Jahre über die nach den bisherigen Bestimmungen geltende Zahl der Freijahre hinaus verlängert.

N. ö. Reggs. C. v. 5. Juni 1848.

83.

Bundesbeschluß, die der Bundesversammlung beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens betreffend, in der 61. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juni.

(Bundes-Protocoll §. 601, Quellensammlung S. 530.)

Dem Ausschußantrage gemäß wird beschlossen: Die Auflösung des Rathes der Vertrauensmänner im Hinblicke auf die erfolgte Erledigung seiner Aufgabe auszusprechen, und die Mitglieder desselben ihrer Obliegenheiten in dieser Stellung zu entheben, zugleich aber das Präsidium zu ersuchen, den Vertrauensmännern den Dank der Bundesversammlung für den regen Eifer auszudrücken, mit welchem sie sich dem ihnen übertragenen schwierigen Geschäfte gewidmet haben.

84.

Erläuterung der Verordnung wegen Anlegung der Depositen bei dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fonde.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 320.)

Im Nachhange zu der Verordnung vom 6. d. M., Z. 31145, wegen Anlegung der bei den Depositenämtern erliegenden baaren Summen bei

dem Staats-Schulden-Tilgungs-Fonde wird dem k. Kreisamte in Folge neuerlichen Ministerial-Decrets vom 6. Juni l. J., Z. 1066, noch bedeutet, daß unter der angeordneten Maßregel die Depositen bei den städtischen und Gemeinde-Depositenämtern begriffen sind, und die erlassene Anordnung schleunigst und genau zu vollziehen ist.

Hiernach hat das k. k. Kreisamt das Weitere zu verfügen.

Gub.-Decret vom 26. Juni, Z. 32,336.

85.

Kaiserliches Patent über die Grundentlastung im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns.

(Wiener-Zeitung vom 14. Juni Nr. 164 A. Th.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Ueber den Antrag Unserer getreuen Stände des Erzherzogthums Oesterreich ob der Enns und nach dem Vorschlage Unseres Ministerrathes haben Wir in der Absicht, Unseren Unterthanen jede mit dem Schutze des Eigenthumsrechtes vereinbare Erleichterung zu gewähren, beschlossen:

Erstens: Mit dem letzten December 1848 hat an die Stelle aller auf Grund und Boden haftenden, aus dem Obereigenthums- und Zehentrechte entspringenden, so wie der denselben verfassungsmäßig gleichgehaltenen Natural- und Arbeits-Leistungen eine Geldentschädigung zu treten.

Zweitens: Diese Geldentschädigung wird durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, welches von den ob der ennsischen Ständen unter Beiziehung der nicht landständischen, herrschaftlichen Gutsbesitzer und Abgeordneten aus dem Bauernstande in Vorschlag zu bringen ist.

Drittens. Inzwischen und bis zum Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes ist es den Bezugsberechtigten und Verpflichteten überlassen, sich im gütlichem Wege darüber auszugleichen, ob diese Schuldigkeiten für das Jahr 1848 in natura geleistet, oder welche Reluition dafür gezahlt werden soll. Wenn keine solche Ausgleichung zu Stande kommt, so bleibt dem Berechtigten sein Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des zu Zweitens angedeuteten Gesetzes vorbehalten.

Viertens. Alle zwischen den Berechtigten und Verpflichteten bezüglich der Umwandlung der Natural-Giebigkeiten in Geldleistungen schon bestehenden Verträge bleiben fortan aufrecht.

Digitized by Google

Fünftens. Die durch die Ablösung der bisherigen Lasten durch den Erlag eines Capitals herbeigeführte Erhöhung des Gutswerthes darf bei künftiger Bemessung des Freigeldes in keinem Falle in Anschlag gebracht werden.

Sechstens. Alle an die Behörden in diesen Angelegenheiten gerichteten Eingaben, dann die von denselben ausgehenden und abverlangten Urkunden und Verhandlungen haben die Freiheit von Porto, Stämpel und Taxen zu genießen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien den siebenten Juni im Eintausend achthundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand. (L. S)

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Minister des Innern.

86.

Bestrafung derjenigen, welche unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den altuniformirten Bürger-Corps und der neuuniformirten Garde bestehenden Nationalgarde tragen.

(Wiener-Zeitung vom 18. Juni Nr. 177.)

Ueber Ansuchen des Verwaltungsrathes der Nationalgarde, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, den altuniformirten Bürger-Corps und der neuuniformirten Garden bestehenden Nationalgarde trägt, so bestraft werden solle, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen, hat das Ministerium des Innern am 8. Juni d. J., Z. 780, im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz folgende Verordnung erlassen:

„In Erläuterung des §. 178, Litt. b des I. und des §. 88 des II. Theils des Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen, so wie der mit Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 29. März 1816, Z. 1224, der Justiz-Gesetzsammlung kund gemachten allerhöchsten Entschließung wird hiermit festgesetzt, daß derjenige, welcher unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform, oder ein Abzeichen der (aus der akademischen Legion, aus den altuniformirten Bürger-Corps und aus den neuuniformirten Garden bestehenden) Nationalgarde trägt, so bestraft wird, wie Personen, welche unbefugt die Uniform eines öffentlichen Beamten tragen.

Circ. d. n. ö. Reg. v. 13. Juni 1848.

Digitized by Google

87.

Erläuterung des §. 16 lit. c der Reichstags-Wahlordnung.

(Wiener-Zeitung vom 9. Juni Nr. 68. Abendbl.)

„Die Bestimmung des §. 16 zu c hatte vorzugsweise die Wahlbezirke des flachen Landes im Auge, während in Städten, welche mehrere Abgeordnete zu wählen haben, und insbesondere in der Stadt Wien nicht sowohl der Wahlbezirk im engeren Sinne, als vielmehr der ganze Bezirk der Stadt als die Gränze des dort bezeichneten Wohnsitzes angenommen werden muß."

„Um jedoch allen Zweifeln zu begegnen, und um jede Verfügung zu beseitigen, durch welche Besorgnisse eine Beschränkung in der Ausübung des Wahlrechtes hervorgerufen werden könnten, gestatte ich, daß für die Wahlen zum constituirenden Reichstage im Absatze c des §. 16 die Bestimmung einer sechsmonatlichen Dauer beseitigt und lediglich der ordentliche Wohnsitz im Wahlbezirke für die Wahlfähigkeit verlangt werde, und überlasse ich es dem Gemeindeausschuß der Stadt Wien hiernach die Bekanntmachung zu veranlassen."

Wien, am 8. Juni 1848.

Pillersdorff m. p.

88.

Wiederholung des Verbotes, Sträflinge, welche nicht zu öffentlicher Arbeit verurtheilt worden sind, zu Arbeiten außer dem Strafhause zu verwenden.

(M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 287.)

Laut Note des k. k. m. schl. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 11. Juli d. J., Z. 6301, ist mit hohem Justiz-Ministerial-Decrete vom 8. Juni l. J. unter Berufung auf das der J. G. S. unter Nr. 1764 als Hofkanzlei-Decret vom 6. Juni 1821 an sämmtliche Länderstellen eingerückte a. h. Cabinetschreiben vom 27. Mai 1821 die Verwendung von Sträflingen, welche nicht zur öffentlichen Arbeit verurtheilt sind, zu Arbeiten außer dem Strafhause auf das Strengste untersagt worden.

Gub. Decr. v. 14. Juli Z. 27140.

89.

Bestimmung über die Dauer der Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis vor der Zulassung zu den dießfälligen Prüfungen.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 314.)

Im Inhalte des Justiz-Hof-Decretes vom 8. Juni l. J., Z. 3843, hat das k. k. Justiz-Ministerium laut Eröffnung vom 3. Juni l. J., Z. 964, aus Anlaß des, von einigen absolvirten Juristen gestellten Ansuchens

Digitized by Google

um Erleichterung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis nach Einvernehmung des obersten Gerichtshofes, und mit Gutheißung des gesammten Ministerrathes folgende Verfügung getroffen.

Die in den Hofdecreten vom 13. April 1827, Z. 2272, und 8. Mai 1829, H. Z. 2399, enthaltenen Vorschriften, wornach die zur Zulassung zur Civil-Criminal-Richteramts-Prüfung erforderliche Praxis, wenn sie bei getrennten Civil- und Criminal-Gerichten genommen wird, für jedes dieser Fächer bisher durch ein volles Jahr genommen werden mußte, wird provisorisch mit Vorbehalt künftiger constitutionell gesetzlicher Bestimmungen dahin abgeändert, daß in Zukunft jede dieser Vorbereitungen insoferne sie bei Gerichten genommen wird, welche die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in getrennten Senaten verwalten, für jeden der beiden Zweige auf ein halbes Jahr eingeschränkt wird, jedoch so, daß die Praxis für beide Zweige keineswegs gleichzeitig in demselben halben Jahre, sondern immer nur eine nach der andern zurückgelegt werden darf.

Alle übrigen Bestimmungen der beiden bezogenen Hofdecrete bleiben aufrecht.

Zuschrift des k. k. Appellations-Gerichts vom 21. Juni, A. Z. 10.432.

90.

Entbehrlichkeit der Dispens zur Erlangung des Hausbesitz-, Bürger- und Meister-Rechts von Akatholiken.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 291.)

Bei dem Wunsche nach vermehrter Repräsentanz in den Bürger-Gemeinden unterliegt es keinem Anstande, daß die Akatholiken, welche sich um Häuserbesitz- und Bürger- und Meister-Rechte bewerben, dazu sogleich zugelassen werden, ohne erst bei der Landesstelle die Dispens einzuholen.

Ich setze hievon die ꝛc. in Folge eines Erlasses des Ministeriums des Innern vom 22. April l. J., Z. 1046, zur weitern Veranlassung in die Kenntniß.

Präsidial-Decret vom 8. Juni, Z. 3307.

91.

Beschränkung der Körperstrafen und gänzliche Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens in der k. k. Armee.

(Wiener-Zeitung vom 8. Juni Nr. 159. A. Thl.)

Obwohl die in der Armee bestehenden Körperstrafen schon seit langer Zeit durch vielseitige Anordnungen und wesentliche Bestimmungen beschränkt gewesen sind, so ist doch nach Vernehmung des obersten Militär-Gerichtshofes nunmehr an sämmtliche General-Commanden unterm 2. d. M.

Digitized by Google

die provisorische Verordnung erlassen worden, „wornach die körperlichen Strafen von nun an — bis zum Erscheinen eines neuen Militär-Straf-Gesetzbuches — nur durch kriegsrechtliches oder commissionelles Erkenntniß verhängt werden können. In dem Falle, wo die Strafe durch eine Commission ausgesprochen wurde, ist ein Individium jeder vorhandenen Charge der Commission beizuziehen, und selbe darf nur nach Mehrheit der Stimmen beschlossen werden.

Die Strafe des Gassenlaufens wird im Disciplinarwege ganz außer Anwendung gesetzt.

Was hiemit von Seite des Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

92.

Kundmachung der kaiserl. Entschließung, mittelst welcher die Einsetzung eines verantwortlichen Regierungsrathes für Böhmen als ungesetzlich erklärt wurde.

(Wiener-Zeitung vom 17. Juni Nr. 167. A. Th.)

Se. Majestät hat mit a. h. Entschließung vom 11. d. M die Entscheidung des Ministerrathes, wodurch die Einsetzung eines verantwortlichen Regierungsrathes in Prag und die Erklärung, daß derselbe von dem Ministerrathe unabhängig sei, als ungesetzlich behoben wurde, aufrecht zu erhalten geruhet.

Zugleich wurde auf Antrag der Minister eine Commission aufgestellt, welche den Entwurf einer Organisirung der Verwaltungsbehörde in Böhmen zu bearbeiten, und auf gesetzlichem Wege vorzulegen hat.

93.

Erläuterung der Reichstags-Wahlordnung.

(Wiener-Zeitung vom 18. Juni Nr. 168. A. Th.)

Die Anordnung des §. 29 der provisorischen Wahlordnung wird in Uebereinstimmung mit der unterm 5. d. M. gegebenen Erläuterung des §. 16 c dahin abgeändert, daß die Wähler bei der Wahl der Wahlmänner nicht an die Wahlfähigen des Districts gebunden sind, in welchem gewählt wird, sondern daß die Wahlmänner aus dem ganzen Umfange der Stadt Wien genommen werden können.

Der Bürger-Ausschuß hat hiernach sogleich die Kundmachung zu veranlassen.

Wien, am 17. Juni 1848.

Pillersdorff m. p.

Digitized by Google

94.

Fernere Erläuterung der Wahlordnung.

(Wiener-Zeitung vom 19. Juni Nr. 77. Abendblatt.)

Ueber wiederholt vorgekommene Anfragen findet sich das Ministerium des Innern zur Erklärung veranlaßt, daß durch die unterm gestrigen Tage bekannt gegebene Aenderung des §. 29 der provisorischen Wahlordnung nur die Ermächtigung der Wähler, den Wahlmann auch außerhalb des Districtes und Bezirkes, in welchem gewählt wird, zu nehmen ausgesprochen wurde, im Uebrigen aber die Bestimmungen des provisorischen Gesetzes unverändert aufrecht erhalten bleiben, und in den eingeleiteten Wahlen keine Unterbrechung einzutreten hat."

Pillersdorff m. p.

95.

Verlängerung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Gold- und Silber-Münzen.

(Wiener-Zeitung vom 24. Juni Nr. 173. — Böhm. P. G. S. 30. B. S. 322. — Mähr. Schl. 30. Bd. S. 250.)

Bei der Fortdauer der Verhältnisse, welche das mit den Erlässen des Finanzministeriums vom 2. und 4. April d. J., Zahl 3008 P. P., und 3071 P. P., auf die Zeit bis Ende Juni d. J. verfügte Verbot der Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silbermünzen zur unausweichlichen Nothwendigkeit gemacht haben, wird dieses Verbot sammt den durch die erwähnten Erläße vorgezeichneten Bestimmungen auf die Dauer bis Ende Juli d. J. ausgedehnt.

Diese Verfügung wird in Folge Erlasses des Finanzministeriums vom 19 Juni 1848, Z. 2152 F. M., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

N. ö. Regier. Circ. vom 25. Juni 1848.
Böhm. Landes-Präs. Kundm. vom 26. Juni Z. 5629/Pr.
Mähr. Schl. L. Pr. Circ. vom 24. Juni Z. 3857.

96.

Wechsel-Moratorium für Prag.

(Wiener-Zeitung vom 23. Juni Nr. 172.)

In Erwägung der gegenwärtigen Verhältnisse, und über Einschreiten mehrerer Prager Handelsleute und Fabrikanten bewilligte der Justizminister ein Moratorium für Prag vom 12. bis 30. Juni 1848, beide Tage eingeschlossen, so daß jene Wechsel, welche in Prag und in den zum Weichbilde Prags gehörigen Ortschaften in dem Zeitraume vom 12. bis 30. Juni d. J., beide Tage einschließig, zur Annahme oder Zahlung hät-

Digitized by Google

ten präsentirt werden sollen, wenn sie nicht schon am 12. oder 13. Juni protestirt worden sind, erst am 1. Juli 1848 mit voller Rechtswirkung protestirt werden dürfen.

97.

Gestattung des Besuches inländischer Universitäten von Ausländern.

(B. P. G. S. 30. Bd. S. 470.)

Nach einem herabgelangten Decrete des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 25. Juni 1848, H. Z. 3865, entfällt durch die allergnädigste Gewährung der Lehr- und Lernfreiheit das Verbot des Besuches inländischer Lehranstalten durch Ausländer.

Es hat hiernach auch von dem mit den a. h. Entschließungen vom 8. December 1825 und 2. Mai 1846 den Herren Länder-Chefs eingeräumten Befugnisse, Ausländern unter gewissen Bedingungen die Bewilligung zur Aufnahme an einer inländischen Lehranstalt zu ertheilen, abzukommen.

Gub. Dec. vom 25. Juli Z. 34,978.

98.

Beschluß über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni 1848.

(Deutsch. Reichs-G. B. 1848 1. Stück S. 3. Quellensammlung p. 543 fg.)

1. Bis zur definitiven Gründung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden.

2. Dieselbe hat

a) die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen;

b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen;

c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consuln zu ernennen.

3. Die Errichtung des Verfassungswerkes bleibt von der Wirksamkeit der Centralgewalt ausgeschlossen.

4. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständnisse mit der Nationalversammlung.

5. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird.

6. Der Reichsverweser übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der

Digitized by Google

Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben bedürfen zu ihrer Giltigkeit der Gegenzeichnung wenigstens Eines verantwortlichen Ministers.

7. Der Reichsverweser ist unverantwortlich.

8. Ueber die Verantwortlichkeit der Minister wird die Nationalversammlung ein besonderes Gesetz erlassen.

9. Die Minister haben das Recht, den Berathungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden.

10. Die Minister haben die Verpflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen, und Auskunft zu ertheilen.

11. Die Minister haben das Stimmenrecht in der Nationalversammlung nur dann, wenn sie als deren Mitglieder gewählt sind.

12. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten der Nationalversammlung unvereinbar.

13. Mit dem Eintritte der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört das Bestehen des Bundestages auf.

14 Die Centralgewalt hat sich in Beziehung auf die Vollziehungsmaßregeln, so weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in's Einvernehmen zu setzen.

15. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland vollendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt auf.

99.

Vortrag des Präsidiums und Bundesbeschluß, die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser betr., in der 67. Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Juni 1848.

(Bundes-P. Cing. S. 718. Quellens. S. 545.)

Sämmtliche Gesandten traten dem Antrage des Präsidiums bei, und wurde demgemäß einhellig beschlossen, nachstehendes Schreiben an Se. kais. Hoheit den Herrn Erzherzog Reichsverweser zu richten:

Durchlauchtigster Erzherzog!

In würdigem, feierlichem Acte wurden Euere kaiserl. Hoheit so eben von der deutschen Nationalversammlung zum Reichsverweser Unseres großen Vaterlandes erwählt.

Die Bundesversammlung theilt die Verehrung mit der ganzen deutschen Nation für Euere kaiserliche Hoheit und die erhebenden patriotischen Gefühle, die sich an dieses große Ereigniß knüpfen; sie theilt das feste Vertrauen, daß diese Wahl heilverkündend und die beste Bürgschaft für die Einheit und Kraft, für die Ehre und Freiheit des Gesammtvaterlandes

Digitized by Google

sein werde. Sie beeilt sich Euerer kaiserlichen Hoheit diese Ueberzeugung und diese Gesinnungen glückwünschend auszudrücken.

Ganz besonders aber gereicht es den in der Bundesversammlung vereinigten Bevollmächtigten der deutschen Regierungen zur höchsten Genugthuung, Euerer kaiserl. Hoheit die Versicherung ausdrücken zu dürfen, daß sie schon vor dem Schlusse der Berathungen über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt von ihren Regierungen ermächtiget waren, für die Wahl Euerer k. k. Hoheit zu so hohem Berufe sich zu erklären.

Die deutsche Bundesversammlung ist in dieser eben so großen als ernsten Zeit von dem wärmsten Wunsche belebt, Euere kaiserl. Hoheit mögen dem allseitigen Vertrauen und der Berufung zu der erhabenen Würde möglichst bald entsprechen, und dadurch ihre Hoffnungen bestärken, die Vorsehung werde die deutsche Nation zu neuen Zeiten des Heiles und der Größe führen.

Juli 1848.

100.

Ertheilung des Titels „Frau" und „Herr" und Einräumung des Sitzes vor den Gerichts-Behörden an alle Staatsbürger.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 511. — M. Schl. 30. Bd. S. 315.)

Ueber die, von der vereinigten k. k. Hofkanzlei im Einvernehmen mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen erörterte Frage: „ob nicht bezüglich der gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch des Titels: „Herr" und „Frau" in gerichtlichen Ausfertigungen und der Gestattung eines Sitzes vor gerichtlichen Commissionen mit Rücksicht auf die seit dem Zeitpuncte, in welchem jene gesetzlichen Vorschriften erflossen sind, geänderten Verhältnisse eine entsprechende Abänderung und beziehungsweise Erweiterung des Gebrauches der gedachten Vorzüge einzutreten hätte," wird von dem k. k. Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. k. Justizministerium bestimmt, daß in Zukunft die erwähnten Vorzüge außer dem Adel, den Beamten und der Seelsorge-Geistlichkeit im Allgemeinen, auch allen jenen Personen einzuräumen seien, welche nach den Orts- oder ihren persönlichen Verhältnissen einen solchen Grad von Ansehen genießen, daß bezüglich derselben dieses Zugeständniß angemessen erscheint.

Diese mit dem Decrete des Ministeriums des Innern vom 3. Juli 1848, Z. 1352, herabgelangte Bestimmung ist durch die nachste-

Digitized by Google

hende Verordnung des Justizministeriums vom 11. August 1848, Z. 2261, folgends modificirt worden:

„Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiemit sämmtliche Gerichts-Behörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen, und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben."

Böhm. Gub. Präs. Decret vom 30. August 1848, Z. 6434 und 8454.
Mähr. Schl. L. Pr. Erl. vom 21. August, Z. 4233/Pr.

101.

Ausdehnung der steuerfreien Jahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten.

(Wiener-Zeitung vom 14. Juli 1848, Nr. 193.)

Bei der gesteigerten Nothwendigkeit, den Baugewerben und Taglöhnern Arbeit und Verdienst zu verschaffen, sind die betheiligten Ministerien übereingekommen, die Baulust der Privaten durch Ausdehnung der Steuerfreiheit anzuregen.

Es ist daher nach dem Erlasse des hohen Ministeriums des Innern vom 8. d. M., Z. 1821, beschlossen worden, Bauten innerhalb der Linien Wiens, die von nun beginnen und bis Georgi 1849 bis zur Gleiche des Erdgeschosses gediehen sein werden, unter den im Regierungs-Circulare vom 13. März 1835, Z. 14,285, enthaltenen Bestimmungen statt der dort zugestandenen acht- und beziehungsweise zehnjährigen ohne Unterschied eine fünfzehnjährige Steuerfreiheit zu bewilligen.

Aus denselben Gründen wird für Neubauten in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten von Nieder-Oesterreich, welchen bisher keine Begünstigung bei Neubauten in Beziehung auf Steuerfreiheit zugestanden war, eine solche für zehn Jahre für jene Bauten bewilliget, welche von jetzt an unternommen und bis Ende October d. J. unter Dach gebracht werden.

Diese hohe Ministerial-Entschließung wird im Nachhange zu dem Regierungs-Circulare vom 5. Juni d. J., Z. 27,733, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von Seite der berufenen Behörden die Einleitung zu treffen sei, daß die Anzeige über den als Bedingung gesetzten Stand des Baues zu rechter Zeit an die Steuerbehörden zur Verificirung gelangen; widrigens die Begünstigung versagt werden müßte.

N. ö. Reg Circ. vom 10. Juli 1848.

Digitized by Google

102.

Verbot der Ausfuhr der Sensen aus Ungarn und dessen Nebenländern und der Durchfuhr nach Serbien und Bosnien.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 473.)

Der ungarische Ministerrath hat laut eines am 21. Juni l. J. gefaßten Beschlusses die Ausfuhr von Sensen aus Ungarn und den damit verbundenen Nebenländern, sowie deren Durchfuhr über Ungarn und die Nebenländer nach Serbien und Bosnien vom 15. Juli 1848 angefangen einstweilen einzustellen verordnet.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge Ministerial-Decrets vom 10 Juli 1848, M. Z. 1910, zur weiteren Kundmachung verständigt.

Böhm. Gub. Decret vom 26. Juli 1848, G. Z. 37,502.

103.

Aufhören aller wechselseitigen Natural-Abgaben und Leistungen der Unterthanen und Obrigkeiten in Mähren vom 1. Juli 1848 angefangen.

(M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 288.)

Laut eines von dem mähr. Landtags-Directorium unterm 14. d. M. hieher mitgetheilten h. Ministerial-Schreibens vom 11. Juli d. J. Z. $^{1809}/_{441}$ I 6, haben Se. Majestät mit a. h. Entschließung vom 8. d. M. den weiteren Beschlüssen des Landtags vom 30. v. M., wonach

I. mit dem 1. Juli d. J. in Mähren alle wie immer Namen habenden wechselseitigen Natural-Abgaben, welche

a) aus dem Unterthans-Verbande,

b) aus dem schutzobrigkeitlichen Verhältnisse herrühren,

II. alle Natural-Leistungen und Natural-Abgaben aus Robot- und Zehent-Abolitions- oder Reluitions-Verträgen, sie mögen Roboten, Lohntage oder wie immer heißen, aufzuhören haben, und

III. die Commission die Anträge zu stellen habe, ob und für welche dieser Natural-Abgaben und Leistungen eine Entschädigung zu geben sei, und wie hoch dieselbe sein soll, die a. h. Genehmigung zu ertheilen geruht.

G. des M. Schl. Landes-Pr. vom 17. Juli Z. 4497/Pr.

104.

Maßregeln zur Sicherstellung der Rechtstitel gegen die unrechtmäßigen Besitzer von Gemeinde-Realitäten.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 406.)

In einer dem hohen Ministerium des Innern zugekommenen Ausarbeitung über die Verwaltung und Sicherung des Gemeinde-Vermögens in Böhmen wurde darauf aufmerksam gemacht, daß sich viele ehemalige Ge-

Digitized by Google

meinde-Realitäten dermalen im factischen Besitze von Privaten befinden, und es daher nothwendig sei, entweder die Rechtstitel festzustellen und die Zins-Verhältnisse zu ordnen, oder diese Realitäten im gerichtlichen Wege für die Gemeinden wieder förmlich zu reclamiren.

Da nach der Landes-Verfassung und der erneuerten Landes-Ordnung vor dem Jahre 1811 gegen Städte, Kirchen, Spitäler und Gemeinden keine Verjährung statt hatte, und diese erst mit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf einen Zeitraum von vierzig Jahren festgesetzt wurde; so erscheint es, um Benachtheiligungen der Gemeinden vorzubeugen, dringend nothwendig, schon gegenwärtig die Einleitungen zu treffen, um dort, wo Hoffnung auf Erfolg vorhanden ist, entweder vor der mit dem Jahre 1850 ablaufenden Verjährungsfrist die Reclamation der in Händen von Privaten befindlichen Gemeinde-Realitäten durchzuführen, oder wenigstens die Verjährung zu unterbrechen.

Das k. k. Kreisamt wird daher zu Folge Decrets des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1848, M. Z. 1644, aufgefordert, die dortkreisigen Dominien, Magistrate und Gemeinden auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit sie sich vor Nachtheil zu verwahren vermögen.

B. Gub. Decret vom 22. Juli 1848 Z. 37,869.

105.

Aufhebung der Vorschriften, welche den Beamten und Practikanten das gleichzeitige Studiren untersagen.

(M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 314.)

Laut Erlasses des Ministeriums des Unterrichts vom 13. Juli l. J., Z. 4483, hat in Anbetracht des ausgesprochenen Grundsatzes der Lehr- und Lernfreiheit es von den bestehenden Vorschriften, welche den Beamten und Practicanten, sowie allen anderen Angestellten das gleichzeitige Studiren untersagen, sein Abkommen.

M. Sch. Gub. Kundm. vom 10. August, Z. 29,286.

106.

Maßregeln zur Hintanhaltung des Umsichgreifens der Volks-Justiz.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 385.)

Zur Verhinderung des weiteren Umsichgreifens der Fälle der Volks-Justiz hat das k. k. Appellations-Gericht die sämmtlichen Criminal-Gerichte zum energischen Eingreifen und zur strengen Handhabung der Strafgesetze angewiesen und dieselben für jene einzelnen besonderen Fälle, wo zur Beseitigung eines allenfälligen, in das gerichtliche Verfahren gesetzten Mißtrauens, außer den gesetzlich vorgeschriebenen zwei Beisitzern, die weitere Beiziehung von einigen vertrauenswürdigen Mitgliedern aus der Ge-

Digitized by Google

meinde erforderlich sein sollte, zu dieser Maßregel mit dem ermächtigt, daß diese beigezogenen Gemeindeglieder nach Vorschrift des §. 288 S. G. B. I. Thl. zu verpflichten sein werden.

Diese Fälle der Volks-Justiz dürften jedoch auch dadurch hintangehalten und für die Zukunft beschränkt werden, daß durch eine zweckmäßige Belehrung über die Gesetzwidrigkeit eines solchen Unternehmens, über die hiemit verbundene schwere Verantwortung und Strafe, so wie auch über das Jedermann zustehende Recht, vorkommende Gebrechen oder sonstige Bedenken in dem Untersuchungs-Verfahren den vorgesetzten Behörden im legalen Wege zur Abhilfe anzuzeigen, — mittelst der k. k. Kreisämter und der Geistlichkeit auf das Landvolk nachdrücklichst eingewirkt, und insbesondere das Vertrauen zu den Erhebungs- und Untersuchungs-Behörden durch eine umsichtige und eifrige Behandlung der vorkommenden Straffälle, so wie auch nach Umständen durch Beiziehung einzelner Gemeindeglieder zu den eingeleiteten Strafamts-Handlungen geweckt und gestärkt werde.

Das k. k. Kreisamt wird daher angewiesen, auf die zweckentsprechende und eingreifende Belehrung der Kreis-Insassen durch die Aemter und Magistrate mit aller Umsicht einzuwirken, indem das Consistorium unter Einem aufgefordert wird, durch die unterstehende Geistlichkeit zu dem gleichen Endzwecke mit aller Umsicht und dem regsten Eifer für das Wohl der ihnen anvertrauten Kirchspielkinder mitzuwirken.

(Gub. Verordnung vom 13. Juli 1848, Z. 36369.)

107.

Gestattung des Studiums im Auslande.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 500.)

Nachdem die bestehende Vorschrift, welche den Inländern das Studiren im Auslande untersagt, mit dem bereits a. h. ausgesprochenen Principe der Lernfreiheit im Widerspruche ist, so kann nach Inhalt eines herabgelangten Präsidial-Schreibens des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes vom 14. Juli l. J., Z. 4484, dem Wunsche Einzelner, an auswärtigen Studien-Anstalten zu studiren, aus dem Standpuncte des Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes nicht entgegengetreten werden.

Die Vorschriften über das Reisen in das Ausland erhalten übrigens durch den vorliegenden Erlaß keine Aenderung.

Hievon werden der k. k. ꝛc. zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

(Gub. Decret vom 15. August 1848, Z. 39,225.)

Digitized by Google

108.

Erlaß bei Gelegenheit der Aufhebung des Belagerungszustandes in Prag.

(Wiener-Zeitung v. Juli, Nr. 202.)

Ich ergreife die größten Theils freiwillig und ohne Anwendung ernstlicher Maßregeln zu Stande gekommene Ablieferung der Waffen als einen willkommenen Anlaß, den Belagerungszustand mit dem heutigen Tage aufzuheben, wiewohl ich von vielen und achtbaren Seiten angegangen bin, denselben noch einige Zeit fortbestehen zu lassen, wiewohl die Herstellung des Straßenpflasters sehr langsam vorwärts schreitet, wiewohl leider noch immer einzelne Versuche von Aufwiegelungen vorkommen.

Der zum großen Theile rechtliche und gesunde Sinn der Einwohnerschaft Prags ließ sie endlich erkennen, daß die Tendenz aller meiner Verfügungen von dem Princip ausgehe, jeder anarchischen oder aufrührerischen Erscheinung mit Energie zu begegnen, hiedurch jeden Einzelnen in dem ungefährdeten, ungetrübten Genusse der uns Allerhöchst verliehenen constitutionellen Freiheit, zugleich in seinem ungehinderten Lebenserwerbe zu schützen. Dieses von vielen Seiten mir beurkundete richtige Erkennen meiner nie verhehlten, offenkundigen Denkungsweise und Absichten dient mir als eine Bürgschaft, daß alle gutgesinnten und redlichen Bewohner der Hauptstadt sowohl, wie auch der auswärtigen Kreise, durch Wort und That gemeinsam zur Erhaltung der Ruhe, Unterdrückung jedes Versuches, dieselbe zu stören, und hiedurch zur Wiederbelebung des Handels und Verkehrs zusammenwirken werden.

Diese Zuversicht läßt mich über alle Bedenklichkeiten hinweggehen, welche sich gegen die dermalige Aufhebung des Belagerungszustandes nicht ohne Grund erheben.

Nachdem ich jedoch an dieses Zugeständniß den aufrichtigen und lebhaften Wunsch knüpfe, durch dasselbe Vertrauen in die Maßregeln der Regierung, — Beruhigung in die durch die bedauerlichen Ereignisse geängstigten Gemüther — endlich in der ganzen Provinz Ruhe, Frieden und ungestörten Lebensverkehr herbeizuführen, so sehe ich mich bemüßiget, an alle Jene, welche es wagen wollten, durch aufrührerische Umtriebe neues Unheil über Stadt und Land zu verbreiten, ein ernstes Wort zu richten und hiermit laut und allgemein zu erklären:

1. daß der geringste Versuch zu einem neuen Aufruhr das augenblickliche Eintreten der strengsten militärischen Gewalt zur Folge haben wird;

2. daß, wenn ich in die traurige Nothwendigkeit versetzt werden sollte, die Waffen gegen aufrührerische Unternehmungen — worunter ich Errich-

Digitized by Google

tung von Barricaden und thätliche Angriffe auf das Militär zähle, — brauchen zu lassen, der erste Kanonenschuß, welchen ich gegen die Aufrührer zu richten bemüßigt wäre, für die Publication des Standrechtes zu gelten habe, nach welchem ein Jeder unnachsichtlich nach dem Kriegsgesetze hingerichtet werden wird, welcher

1. in einem Widerstand mit der Waffe in der Hand gegen die gesetzliche Gewalt, oder
2. in Aufwieglungen zum Aufruhr ergriffen, oder
3. sonst des Aufruhres überwiesen wird.

Die zur Untersuchung der Statt gehabten verbrecherischen Vorfälle zusammengesetzte Commission verbleibt aber, um die Uebelthäter der gesetzlichen Strafe zuzuführen, in ihrer bisherigen Wirksamkeit, jedoch wird dieselbe unter Einem angewiesen, sich nunmehr bezüglich der Civilpersonen nach den für letztere geltenden Strafgesetzen zu benehmen.

Mit dieser ernsten Sprache, welche zu führen meine noch nie verletzte Pflicht gegen den Monarchen und den constitutionellen Staat mir gebietet, verbürge ich jedem Gutgesinnten nach meinem Wirkungskreise Schutz und Wahrung seiner Rechte, seines Eigenthums, seines Lebens, dem Frevler aber, welcher diese anzutasten, welcher die öffentliche Ruhe zu stören wagt, diene sie als letzte Warnung.

Prag, am 20. Juli 1848.

Fürst Windischgrätz,
commandirender General.

109.

Fortbestand des Verbotes der Ausfuhr von österr. Gold- und Silbermünzen.

(Wiener-Zeitung v. 26. Juli Nr. 205. Amtsblatt. — Mähr. Schles. P. G. S. 30. Bd. S. 308.)

Der Ministerrath hat nach dem Erlasse des h. Finanz-Ministeriums vom 23. Juli d. J. Z. 3250/F. M. beschlossen, die Frage: wann das mit den h. Ministerial-Erlässen vom 2. und 4. April d. J., Z. 3008 und 3071/P. P. verfügte und mit dem h. Erlasse vom 19. Juni d. J., Z. 2152/F. M., bis Ende Juli d. J. ausgedehnte Verbot der Ausfuhr von österreichischen Gold- und Silbermünzen aufgehoben werden soll, dem versammelten Reichstage in Kurzem vorzulegen.

Bis die Entscheidung hierüber im gesetzmäßigen Wege erflossen sein wird, hat das erwähnte Verbot mit den durch die bezogenen Erlässe vorgezeichneten Bestimmungen einstweilen aufrecht fortzubestehen.

(N. Oe. Reg. C. v. 24. Juli 1848. — C. d. M. S. Präs. v. 27. Juli Z. 4725/Pr.)

Digitized by Google

110.

Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen in die Schweiz und in die italienischen Staaten.

(Wiener-Zeitung vom 1. August Nr. 211. Amtsb. — Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 475. — Mähr. Schles. 30. Bd. S. 292.)

In Folge Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 23. Juli 1848, M. Z. 3237, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen nach der Schweiz, nach den von den österreichischen Truppen noch nicht besetzten Theilen des lombardisch-venetianischen Königreiches, und nach den andern italienischen Staaten bis auf Weiteres verboten ist.

B. Gub. Circ. Verord. v. 29. Juli 1848, Z. 40805.
Mähr. Schles. L. Pr. Circ. v. 26. Juli, Z. 4736/P.
N. Oe. R. Circ. v. 25. Juli.

111.

Vereinfachung des Ansuchens um Legalisirung von Seite des Justiz-Ministeriums.

(Wiener-Zeitung vom 16. August, Nr. 224. Amtsblatt.)

Durch Erlaß des hohen k. k. Justiz-Ministeriums vom 28/30. Juli 1848, Z. 432, wurde dem niederösterreichischen Appellations-Gerichte Folgendes eröffnet: Um den die Legalisirung gerichtlicher Urkunden durch den Justiz-Minister nachsuchenden Parteien deren schleunige Erlangung so viel als möglich zu erleichtern, können die von Gerichtsvorstehern, welche in Wien ihren Amtssitz haben, legalisirten Urkunden zur weiteren Ministerial-Legalisirung sogleich im kurzen Wege ohne Gesuch im Bureau des k. k. Justiz-Ministeriums abgegeben werden.

Dieses Verfahren hat mit 1. August 1848 in Wirksamkeit zu treten. Diese hohe Ministerial-Verfügung wird anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(Kundm. des N. Oe. Appell. G. v. 31. Juli.)

112.

Ausdehnung der Steuer-Freijahre für Neubauten in Wien, und in den übrigen der Hauszins-Steuer unterliegenden Orten.

(Wiener-Zeitung vom 6. August, Nr. 216. Amtsb.)

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 31. Juli l. J., Z. 2547, ist von dem Ministerrathe hinsichtlich der Steuerbehandlung neu aufzuführender Häuserbauten Folgendes beschlossen worden:

a) Für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens vor Michaeli 1848 begonnen, und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erd-

Digitized by Google

geschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren zuzugestehen, und

b) die für die Umgebungen Wiens, welche der Hauszins-Steuer unterliegen, auf Bauten, welche von jetzt an unternommen, und bis Ende October l. J. unter Dach gebracht werden, bewilligte Steuerfreiheit dahin auszudehnen, daß eine Steuerfreiheit von 10 Jahren für alle außer Wien gelegenen, der Hauszins-Steuer unterliegenden Orte der Provinz Niederösterreich bewilligt wird, wenn der Bau vor Michaeli 1848 beginnt, und bis Georgi 1849 unter Dach ist.

Für bereits begonnene, aber eingestellte Bauten, wenn selbe auch vor Michaeli wieder aufgenommen würden, hat jedoch eine Erweiterung der schon bestehenden gesetzlichen Begünstigung nicht Statt zu finden.

Diese weiteren Begünstigungen werden im Nachhange zu dem Regierungs-Circulare vom 10. Juli d. J., Z. 33267, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

(N. Oe. Reg. Circ. vom 2. August 1848.)

August 1848.

113.

Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien.

(Wiener-Zeitung vom 19. August Nr. 227. Amtsblatt.)

Zu Folge Anordnung des Ministeriums des Innern vom 6. August d. J., Z. 1798, sind die laut der, mit dem Regierungs-Circulare vom 13. December 1829 bekannt gemachten Bauordnung für Wien, der Regierung zugewiesenen Baubewilligungen zu Privat-Bauführungen inner den Linien Wiens von nun an von den Ortsobrigkeiten zu ertheilen, und die Landesstelle hat nur in Recursfällen als zweite Instanz dabei einzuschreiten.

Diese h. Ministerial-Verordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß hiernach die Gesuche um Baubewilligung dieser Art künftighin bei der bezüglichen Ortsobrigkeit einzubringen sind.

(N. Oe. Reg. Circ. vom 12. August 1848.)

114.

Kundmachung in Betreff der Umwandlung der sämmtlichen Gerichte in landesfürstliche, und der einstweilen fortdauernden Wirksamkeit der bisher bestandenen.

(Wiener-Zeitung vom 9. September, Nr. 245. Amtsblatt.)

Von dem k. k. N. Oe. Appellations- und Criminal-Obergerichte wird hiemit sämmtlichen Bewohnern seines Sprengels und den in demselben befind-

Digitized by Google

lichen Dominien und Magistraten bekannt gemacht, daß über die bevorstehende, aber einen großen Aufwand von Zeit und Kraft erheischende Umwandlung der Gerichtsbehörden in durchaus landesfürstliche, die Vorarbeiten mit allem Eifer in Angriff genommen werden. Bis zur Zustandebringung dieses schwierigen Werkes wird allen Bewohnern des Landes zur Pflicht gemacht, wie bisher den Anordnungen der auch im Namen des Staates und unter Sanction der Gesetze noch derzeit ihr Amt handelnden Behörden Folge zu leisten.

Wien, am 9. August 1848. Sommaruga.

(Circ. des N. Oe. Appell. und Crim. O. Gerichtes.)

115.

Aussendung einer Commission des Appellations-Gerichtes zur Vorbereitung der Gerichtsreform.

(Ebenda.)

Von dem k. k. Nied. Oe. Appell. und Criminal-Obergerichte wird bekannt gemacht:

Das hohe Justizministerium hat mit Decret vom 31. Juli 1843 die Einleitung der Vorkehrung zur allsogleichen Einführung des öffentlichen Verfahrens in Straffällen einstweilen mit Beibehaltung der bisherigen Behörden, und zugleich zur definitiven völligen Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit angeordnet. Zu diesem Ende wird eine Commission des Appellations-Gerichtes die Provinzen Oesterreichs ob und unter der Enns bereisen, mit den dermaligen Gerichtshaltern und den Repräsentanten der Gemeinden die Unterhandlungen pflegen, die Anträge wegen Ueberlassung oder Herstellung der nöthigen Gebäude und der durch die Gerichts-Verwaltung bisher eingeflossenen Bezüge, sowie die allfälligen Ansprüche auf Entschädigung entgegen nehmen.

Die Commission ist auch angewiesen, die Anmeldung der Landbeamten um die sich künftig ergebenden Dienstposten, mit Beifügung des Maßes der etwa von ihnen erwarteten Genüsse anzunehmen, und wird das Ministerium insbesondere in der thätigen und erfolgreichen Mitwirkung der Justiz-Beamten zur Herstellung und Aufrechthaltung eines gesicherten Rechtszustandes einen Bestimmungsgrund für die Berücksichtigung solcher verdienten Beamten bei der Organisirung der neu aufzustellenden Gerichte erkennen.

Die Ankunft der Commission wird in den einzelnen Kreisen insbesondere bekannt gegeben werden.

Wien, am 9. August 1848.

Sommaruga.

(Circ. des N. Oe. Appell. und Crim. O. Gerichtes.)

Digitized by Google

116.

Beschränkung der Privilegien-Inhaber auf die Erzeugung des eigentlichen Gegenstandes des Privilegiums.

(Wiener-Zeitung vom 10. August Nr. 219.)

Wiederholt vorgekommene Beschwerden und Recurse haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die Inhaber ausschließender Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie vielfache Mißbräuche und störende Uebergriffe in die Arbeitsrechte der befugten Gewerbs-Unternehmer zum großen Nachtheile für diese Letzteren begehen, und daß überhaupt solche Erfindungs-Patente nicht selten nur in der Absicht gelöst werden, um auf diesem Wege unter dem Schutze eines Privilegiums auf irgend eine geringfügige Erfindung oder Verbesserung sich den Betrieb einer gewerblichen Beschäftigung anzumaßen, für welche das Gesetz die Erwirkung eines ämtlichen Befugnisses unter Nachweisung bestimmter Erfordernisse vorzeichnet, und welche Nachweisung zu leisten sie außer Stande sind.

Um den berechtigten Gewerbsstand gegen derlei Angriffe in seine Arbeitsrechte zu schützen, wird neuerdings zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zu Folge der Bestimmung des Privilegien-Patentes vom 31. März 1832, §. 10, die Rechte der Privilegien-Besitzer nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung oder Verbesserung beschränkt sind, und daher weder auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden dürfen.

117.

Wechselmoratorium für die Stadt Mailand.

(Wiener-Zeitung vom 17. August Nr. 225.)

In Folge der von der hiesigen Mercantil-Kammer gestellten Motion, und laut der von Seiner Durchlaucht dem Fürsten Felix Schwarzenberg, Militär-Gouverneur von Mailand, mit dem heutigen hohen Decrete gewährten ausdrücklichen Genehmigung, wird vom diesseitigen k. k. General-Appellations-Gerichte für die Lombardei, in Berücksichtigung der jetzigen Verhältnisse folgender Beschluß kundgemacht.

1. Die Wechsel, Anweisungen und anderen Schuldscheine, welche vom 4. bis inclus. heute verfallen sind, werden ein Verlängerungsrecht von zehn Tagen, von heute angefangen, genießen; in diesen zehn Tagen sind die sogenannten Lauftage schon mitbegriffen; auf den Protest und auf die anderen Executions-Acten, die in dieser Beziehung schon vorgenommen wären, wird keine Rücksicht genommen werden.

Digitized by Google

2. Die oben erwähnten Wechsel und sonstigen Schuldscheine, welche von morgen bis inclus. 20. l. M. fällig werden, werden ein Verlängerungsrecht von zehn Tagen genießen, in welchen ebenfalls die Lauftage schon mitbegriffen sind.

3. Es werden demnach auch diejenigen Wechsel und Schuldscheine vom betreffenden oben genannten Tage eine fernere Verlängerung von zehn Tagen genießen, welchen schon früher andere Verlängerungen zugestanden worden wären, und wenn dieselben bereits verfallen sind, oder vom 4. bis 20. l. M. verfallen sollten.

4. Uebrigens bleiben alle operativen gewöhnlichen Gesetze für jene Wechsel und ähnliche Documente in Kraft, welche erst nach dem 20. l. M. fällig werden.

Kundmachung des Mailänder G. Appell. Ger. v. 10. August 1848.

118.

Allen Staatsbürgern ist der Titel „Herr" und „Frau" und Sitz vor Gericht zu geben.

(Wiener-Zeitung vom 18. August Nr. 226.)

Ueber vorläufiges Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern werden hiemit sämmtliche Gerichts-Behörden in dem Sprengel der Senate des k. k. obersten Gerichtshofes angewiesen, in gerichtlichen Erledigungen allen Staatsbürgern ohne Unterschied des Standes das Prädicat „Herr" oder „Frau" beizulegen, und auf Verlangen den Sitz vor Gericht zu geben.

Verordnung des Justizministers vom 11. August 1848.

119.

Einstellung aller Anklagen wegen Uebertretung des §. 4 des Preßgesetzes vom 18. Mai 1848.

(Wiener-Zeitung vom 22. August Nr. 229.)

Se. Majestät haben aus Anlaß Allerhöchstihrer Rückkehr nach Wien durch Allerhöchste Entschließung vom 19. August 1848 über Antrag des Ministeriums vom 14. August d. J. den Minister der Justiz zu ermächtigen geruhet, die k. k. Staatsanwaltschaft zu beauftragen, von allen bisher überreichten Klagen, soweit sie die Uebertretung des §. 11 der Verordnung in Preßsachen vom 18. Mai 1848 zum Gegenstande haben, abzustehen, und die Ueberreichung von Klagen wegen Uebertretungen der bezeichneten Art, welche der Kundmachung dieses Gnadenactes vorangingen, zu unterlassen.

Digitized by Google

120.

Provisorische Jagdordnung für Mähren.

(M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 328.)

Laut Eröffnung des Herrn Ministers des Innern vom 23. d. M. Z. 729 hat der versammelte mähr. Landtag die Erlassung einer provisorischen Jagdordnung bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes durch die constitutionelle Regierung beschlossen, welchen Beschluß auch der Herr Minister des Innern zu genehmigen befunden hat.

Diese prov. Jagdordnung enthält nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden hört mit 19. August 1848 auf.

§. 2. Wer einen zusammenhängenden Grundbesitz von wenigstens 200 Joch hat, dem steht die Ausübung des Jagdrechtes darauf frei.

§. 3. Auf allen übrigen innerhalb einer Gemeindemarkung gelegenen Grundstücken steht das Jagdrecht der Gesammtheit der Grundeigenthümer, als einer Gemeinde, zu.

§. 4. Die Gemeinde darf das Jagdrecht entweder verpachten oder auf eigene Rechnung ausüben.

§. 5. In jedem Falle muß die Ausübung des Jagdrechtes auf eine der Landescultur unschädliche Art und mit Beachtung der üblichen Hegezeit geschehen.

§. 6. Alle mit diesem Gesetze unvereinbarlichen Pachtverträge des Jagdrechtes sind aufgehoben.

§. 7. Verletzungen dieses Gesetzes werden nach den allgemeinen Strafgesetzen geahndet.

§. 8. Dieses Gesetz soll bis zur Erlassung eines definitiven Gesetzes durch die constitutionelle Regierung giltig sein.

C. des Landes-Pr. vom 30. August Z. 5408/Pr.

121.

Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in Wien.

(Wiener-Zeitung vom 28. August Nr. 232.)

Seit einigen Tagen ist die Stadt Wien und ihre Umgebung durch die Excesse der bei öffentlichen Bauten beschäftigten Arbeiter in beständige Unruhe und Aufregung versetzt, in Folge deren das Vertrauen schwindet, Gewerbe und Handel stocken, und das Wohl sämmtlicher Staatsbürger gefährdet ist.

Der Ministerrath hat demnach, durchdrungen von der Wichtigkeit der von ihm übernommenen Pflichten, einhellig folgende Beschlüsse gefaßt:

Digitized by Google

1. Das Ministerium übernimmt die unmittelbare Leitung aller Maßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in der Residenz. Alle executiven Organe haben daher nur nach den Anordnungen des Ministeriums zu handeln.

2. Die National-Garde wird unmittelbar und allein dem Ministerium untergeordnet.

3. Auf allen Arbeitsplätzen, wo die gestrigen Unruhen stattfanden, ist die Arbeit eingestellt, und alle jene Arbeiter, welche daselbst beschäftigt waren, und neuerdings zu einer öffentlichen Arbeit zugelassen werden wollen, müssen sich über ihr bisheriges Verhalten auf den Bauplätzen, sowie über ihre Zuständigkeit ausweisen; wornach ihnen ein Arbeitsschein von dem betreffenden Bezirks-Commissariate ausgefertigt wird.

Wien, am 24. August 1848.

Der Ministerrath.

Wessenberg, Doblhoff, Latour, Krauß, Bach, Hornbostl, Schwarzer.

122.

Fernere Verfügungen zu demselben Zwecke.

(Ebenda.)

Um der zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschreitenden National-Garde den gebührenden gesetzlichen Schutz zu sichern, wird hiemit verordnet:

1. Die Bestimmungen der Paragraphe 70 und 71 des Strafgesetzbuches, 1. Theiles, finden auch auf Widersetzlichkeiten gegen die National-Garde (einschließlich der Bürger-Corps und akademischen Legion) in Erfüllung ihres Berufes Anwendung.

Wer sich also der National-Garde in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung, oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Zusammenrottung, widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und wird mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Das unbefugte Tragen der Abzeichen der National-Garde und akademischen Legion wird als schwere Polizei-Uebertretung nach Paragraph 88 des Strafgesetzbuches 2. Theiles, mit Arrest von drei Tagen bis zu Einem Monate bestraft.

Wien, den 24. August 1848.

Der Ministerrath.

Wessenberg, Doblhoff, Latour, Krauß, Bach, Hornbostl, Schwarzer.

Digitized by Google

123.

Niederschlagung aller Untersuchung wegen revolutionärer Ereignisse in Süd-Tirol.

(Wiener-Zeitung vom 26. August Nr. 233.)

Se. k. k. Majestät haben am 24. August folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruhet:

„Ueber Antrag Meines Justiz-Ministers und nach Anhörung Meines Ministerrathes habe Ich Mich bewogen gefunden, folgende Bestimmungen zu treffen:

1. Alle aus Veranlassung der seit dem Monate März d. J. in Süd-Tirol stattgehabten revolutionären Ereignisse dermalen bei den tirolischen Gerichtsbehörden anhängigen Criminal-Untersuchungen oder Voruntersuchungen wegen Hochverrathes, Störung der innern Ruhe des Staates, Aufstandes oder Aufruhrs sind allsogleich aufzulassen, und die etwa deßhalb Verhafteten frei zu lassen. Ausländer sind aus Meinen Staaten abzuschaffen und dürfen dieselben nur mit Meiner ausdrücklichen Erlaubniß wieder betreten.

2. Niemand darf wegen der im ersten Absatze erwähnten Ereignisse mehr zur Verantwortung gezogen, daher auch eine neue Untersuchung wegen derselben oder wegen ähnlicher Thatsachen, welche dieser Meiner Entschließung vorausgegangen sind, nicht mehr eingeleitet werden.

124.

Verbot der Schuldienst-Abtretung.

(M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 337. — Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 324.)

Der dreizehnte Abschnitt der Volksschulen-Verfassung gestattet unter gewissen Bedingungen die Abtretung des Schuldienstes.

Dieser Uebelstand wird durch die im Zuge befindliche Reorganisirung des Volks-Schulwesens ohne Zweifel beseitiget werden.

Das Ministerium des öffentlichen Unterrichtes hat daher mit dem Erlasse vom 28. August 1848, Z. 5555, schon jetzt angeordnet, daß es von derlei Schuldienst-Abtretungen bis zur erfolgten Reorganisirung des Volks-Schulwesens von nun an abzukommen habe.

Das k. k. Kreisamt hat demgemäß das Weitere zu veranlassen.

M. Schl. Gub. Dec. vom 8. Septb., Z. 34,024.

B. Gub. Dec. vom 9. September, Z. 47,945.

Digitized by Google

September 1848.

125.

Erlaß in Betreff der Widersetzlichkeit gegen die Sicherheitswache in Vollziehung des öffentlichen Dienstes.

(Wiener-Zeitung vom 3. September Nr. 240. A. Thl.)

Es sind dem Ministerium des Innern wiederholte Anzeigen zugekommen, daß in letzterer Zeit der Sicherheitswache in Vollziehung ihrer Dienstpflichten Widerstand geleistet, und dieselbe sogar thätlich angegriffen und insultirt wurde.

Das Ministerium sieht sich hierdurch veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß die Sicherheitswache ein öffentliches Organ ist, daher Beleidigungen derselben, oder Widersetzlichkeit gegen dieselbe bei Vollziehung ihrer Amtspflichten nach den Paragraphen 72 und 73 II. Th. St. G. B. und den Paragraphen 70 und 71 I. Th. St. G. B. behandelt und bestraft werden.

Wer sich also eine wörtliche oder thätliche Beleidigung der Sicherheitswache erlaubt, macht sich einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig, und wird nach Umständen von 3 Tagen bis zu 3 Monaten, oder strengem Arreste von 3 bis zu 6 Monaten bestraft; derjenige aber, der sich der Sicherheitswache in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Zusammenrottung widersetzt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

Wien, am 1. September 1848.

Vom Ministerium des Innern.

Doblhoff.

126.

Vorschrift über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums.

(R. P. G. S. 30. Bd. S. 553. M. Schl. P. G. S. 30 B. S. 445.)

Die nachstehende Allerhöchst genehmigte provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums wird in Folge Ministerial-Decretes vom 2. September 1848, Z. 2121, allgemein kundgemacht.

Provisorische Vorschrift über den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums.

Bis zur Erlassung eines Gesetzes über die künftige Organisation der Gerichts-Behörden und deren Stellung zu dem Justiz-Ministerium wird

Digitized by Google

der Wirkungskreis des letzteren mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät vom 19. August 1848 provisorisch auf folgende Art festgestellt:

§. 1. Dem Justiz-Ministerium steht die administrative Leitung des gesammten Justiz-Wesens in allen jenen österreichischen Provinzen und in Ansehung aller jener Justiz-Organe zu, auf welche sich bisher die Wirksamkeit der Senate der obersten Justizstelle erstreckte. Das Justiz-Ministerium führt die Oberaufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Gerichte, dann über die Advocaten und Notare und überhaupt über alle bei der Rechtspflege beschäftigte Personen, besorgt die Ausarbeitung der in das Justizfach einschlagenden Gesetzes-Entwürfe, so wie die Kundmachung der dahin gehörigen Gesetze und Verordnungen. Ihm steht es zu, jene Verfügungen und Einrichtungen zu treffen, welche geeignet sind, die constitutionellen Reformen in der Rechtspflege, in so lange darüber nicht definitive Organisations-Gesetze zu Stande kommen, einstweilen provisorisch in Wirksamkeit treten zu machen.

Belehrungen über die Anwendung der Gesetze können von dem Justiz-Ministerium mit jener Wirkung erlassen werden, mit welcher nach den bisherigen Gesetzen derlei Belehrungen von den oberen Gerichts-Behörden an die unteren erlassen werden konnten, und auch noch fortan erlassen werden können.

§. 2. Die bisher bestandene Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen ist aufgelöset, und deren Mitglieder, Beamte und Diener verbleiben mit ihrem bisherigen Dienst-Charakter, Rang, Titel und Bezügen bei dem obersten Gerichtshofe, in so weit dieselben bisher schon dem Personal-Stande der obersten Justizstelle angehört haben.

§. 3. Die oberste Justizstelle hat von nun an nur mehr als Gerichts-Behörde ihr Amt zu handeln, sie erhält daher die Benennung: „Oberster Gerichtshof", so wie ihre Räthe und Secretäre in ihren ämtlichen Functionen den Titel: „Räthe und Secretäre des obersten Gerichtshofes" zu führen haben. — Auch in den an den obersten Gerichtshof gelangenden Eingaben hat die bisherige Aufschrift: „Euere Majestät" in jene „oberster Gerichtshof" überzugehen.

§. 4. Die Gerichts-Behörden haben das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem Justiz-Ministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten. Anträge auf Begnadigungen, welche den Wirkungskreis des obersten Gerichtshofes überschreiten, so wie die nach dem Gesetze auf Todesstrafe zu fällenden Urtheile sind von dem obersten Gerichtshofe dem Justiz-Ministerium zur weiteren Verfügung vorzulegen.

§. 5. Die Geschäfts-Ausweise der ersten Instanzen und jene der Appellations-Gerichte, welche von diesen Behörden nach den bestehenden

Digitized by Google

Gesetzen am Schlusse des Jahres erstattet werden müssen, so wie die vorgeschriebenen statistischen Ausweise sind künftig von den Appellations-Gerichten unmittelbar an das Justiz-Ministerium einzusenden. Auf gleiche Weise hat der oberste Gerichtshof seine Geschäfts-Ausweise und statistischen Tabellen dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

Da übrigens jeder Gerichts-Vorsteher für den geregelten Gang der Geschäfte bei dem seiner Leitung unterstehenden Gerichte zu wachen hat, und verantwortlich ist, so erhält es für die Zukunft von Erstattung der bisher üblichen Quartals- und Semestral-Ausweise an die Oberbehörden und den obersten Gerichtshof sein Abkommen, und es bleibt den Appellations-Gerichten überlassen, für Fälle des Erfordernisses besondere Nachweisungen von den Gerichten der ersten Instanz abzuverlangen.

§. 6. In Ansehung der Wiederbesetzung erledigter systemisirter Dienststellen gelten folgende Bestimmungen:

a) Der oberste Gerichtshof hat in Ansehung der in seinem Collegium sich erledigenden Raths-, so wie aller eine Richteramts-Prüfung voraussetzenden Dienststellen, dann der Vorsteher seiner Hilfsämter den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium vorzulegen; die übrigen bei dem obersten Gerichtshofe sich erledigenden Dienststellen aber selbstständig zu besetzen. Da sich jedoch nach der gegenwärtigen Feststellung des Wirkungskreises des obersten Gerichtshofes dessen Bedarf an subalternem Personale erst durch die Erfahrung der nächsten Zukunft herausstellen kann, so hat der oberste Gerichtshof vor der Hand im Falle der Erledigung eines Dienstpostens bei demselben jederzeit vorläufig die Genehmigung zu dessen Wiederbesetzung bei dem Justiz-Ministerium einzuholen.

b) Die Appellations-Gerichte haben in Ansehung der bei denselben sowohl, als bei den ersten Instanzen in Erledigung kommenden Raths- und sonstigen Concepts-Dienststellen, so wie rücksichtlich der Vorsteher der Hilfs-Aemter (mit Ausnahme der Stellen eines Präsidenten oder Vice-Präsidenten der Appellations-Gerichte selbst, bei welchen kein Besetzungsvorschlag Statt findet) den Besetzungsvorschlag an das Justiz-Ministerium zu überreichen. Die übrigen Dienstposten bei den Appellations-Gerichten und ersten Instanzen, insoferne deren Besetzung nicht den letzteren selbst überlassen ist, haben die Appellations-Gerichte selbstständig zu besetzen. Insoferne auf die Besetzung solcher Stellen nach den bisherigen Gesetzen ein Einvernehmen mit den administrativen Behörden Statt zu finden hatte, wird dasselbe vor der Hand auch noch ferner zu pflegen sein.

Digitized by Google

c) Im Uebrigen bleibt der bisherige Wirkungskreis der ersten Instanzen in Dienst-Besetzungssachen unverändert.

d) Die Besetzung sämmtlicher Raths- und Präsidenten-Stellen wird über den Antrag des Justiz-Ministeriums von Seiner Majestät erfolgen.

e) In Ansehung der Fiscal-Adjuncten-Stellen geht der Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über.

f) Die Advocaten und Notare werden von dem Justiz-Ministerium ernannt. Dasselbe ist hierbei an die bisher bestandene Festsetzung einer bestimmten Zahl derselben ferner nicht gebunden.

Eine eigene Verordnung wird demnächst die Stellung der Advocaten und Notare provisorisch regeln.

g) In Ansehung der Wechsel-Sensale und Wechsel-Gerichts-Beisitzer geht vor der Hand und bis zur Errichtung von Handels-Kammern der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle an das Justiz-Ministerium über.

h) Die Besetzung aller Stellen der Staats-Anwaltschaft bleibt dem Justiz-Minister vorbehalten.

§. 7. Anträge auf Pensionirung oder Quiescirung der Justiz-Beamten sind, insoferne es sich um Beamte des obersten Gerichtshofes handelt, von diesem, in allen übrigen Fällen aber von den Appellations-Gerichten an das Justiz-Ministerium zu leiten. Handelt es sich aber um die Cassirung eines Justiz-Beamten, um die unfreiwillige Entlassung oder Suspendirung eines Advocaten, eines Notars, eines Wechsel-Sensalen oder eines Wechsel-Gerichts-Beisitzers, so ist jederzeit das Erkenntniß von dem obersten Gerichtshofe zu fällen, und vor der Ausfertigung dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§. 8. Die Disciplinar-Gewalt jedes Vorstehers über die seiner Leitung unterstehenden Beamten und Diener, wie solche bisher bestanden, wird aufrecht erhalten. Die Appellations-Gerichte haben über sämmtliche in ihrem Gerichtssprengel befindliche Justiz-Organe die Oberaufsicht zu führen, und sind in dieser Beziehung zur Verhängung gesetzlicher Disciplinar-Strafen berechtigt, gegen welche die Berufung an das Justiz-Ministerium zulässig ist.

Die Advocaten und Notare werden vorläufig in Disciplinar-Angelegenheiten, so weit dieselben nicht den aus ihrer Mitte zu bildenden Kammern zugewiesen werden, mit Ausschluß der ersten Instanzen zunächst den Appellations-Gerichten unterstellt.

§. 9. In Ansehung der Urlaubs-Ertheilungen hat es bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden, mit den Ausnahmen,

Digitized by Google

daß der bisherige Wirkungskreis der obersten Justizstelle in Ansehung der Urlaubs-Ertheilungen für die Beamten und Diener der ersten und zweiten Instanzen an das Justiz-Ministerium überzugehen hat, und daß die Ertheilung von Urlauben für Advocaten und Notare, selbe mögen zur Reise in das Inland oder das Ausland angesucht werden, zur Competenz der Appellations-Gerichte gehöre.

§. 10. Die Anweisung systemisirter Bezüge eines Justiz-Beamten oder Dieners hat bis auf anderweitige Verfügung durch unmittelbares Einschreiten des Vorstehers jenes Gerichtes, bei welchem der Diensteid abgelegt wurde, oder eine Gehalts-Vorrückung eintritt, bei dem Finanz-Ministerium zu geschehen. Anträge auf nicht systemisirte Auslagen aus dem Staatsschatze sind von dem obersten Gerichtshofe oder den Appellations-Gerichten, je nachdem es das Personale des Ersteren oder die dem Letzteren unterstehenden Organe betrifft, dem Justiz-Ministerium vorzulegen.

§. 11. Der künftige nothwendige Einfluß der Staatsanwaltschaft auf alle Berathungen in Gesetzgebungs-, Organisirungs- und Personal-Angelegenheiten wird bei der definitiven Einführung dieses Institutes festgestellt werden.

Wien, am 21. August 1848.

Der Minister der Justiz
Bach.

B. Gub. Kdm. vom 15. Septbr., Z. 48843.
M. Schl. Gub. C. v. 11. Septbr., Z. 34657.

127.

Bestimmungen hinsichtlich der Annahme der Partial-Hypothekar-Anweisungen als Cautionen oder Vadien bei Lieferungen und Verträgen.

(B. P. G. S. 30. Bd. S. 517.)

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Partial-Hypothekar-Anweisungen als Cautionen und Vadien bei Lieferungs- und Leistungs-Verträgen angenommen werden können.

Bei Beantwortung dieser Frage sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Sind die Partial-Hypothekar-Anweisungen zur Zeit des Erlages bereits verfallen, so kann kein Anstand obwalten, sie als Caution oder Vadium anzunehmen; da sie als baares Geld zu betrachten sind. Dasselbe gilt für den Fall, als sie zur Zeit des Erlages zwar noch nicht verfallen sind, es jedoch mit Gewißheit vorauszusehen ist, daß sie zu der Zeit, in welcher die Staats-Verwaltung in die Lage kommen dürfte, sich ihres Pfandrechtes zu bedienen, bereits verfallen sein werden. Wenn jedoch der Zeitpunct, in welchem das Pfandrecht ausgeübt werden könnte, vor

Digitized by Google

dem Verfalls-Tage der Hypothekar-Anweisungen eintreten sollte, so können dieselben nicht im vollen Nominal-Werthe angenommen, sondern es müssen die Zinsen von der Hypothekar-Anweisung für die Zeit vom Erlagstage bis zum nächsten Interessen-Behebungs-Termine oder bis zum Verfalls-Tage der Hypothekar-Anweisung von dem Nominal-Betrage abgezogen, und der hiernach auf die volle Caution etwa noch fehlende Betrag hinterlegt, oder auf andere Weise sichergestellt werden.

Hievon wird das k. k. Kreisamt in Folge Finanz-Ministerial-Decrets vom 23. August 1828, Z. 3327, mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, sich in vorkommenden Fällen auf die angedeutete Weise zu benehmen.

Gub. Decret vom 5. Septbr. Z. 47,128.

128.

Kaiserliches Patent, mit welchem die Reichstagsbeschlüsse in Betreff der Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und der Grundlasten sanctionirt werden.

(Wiener Ztg. vom 10. Sept. Nr. 246. — V. P. G. S. 30. Bd. S. 545. — M. Schl. ebenda 30. Bd. S. 452.)

Se. Majestät der Kaiser haben ddo. Schönbrunn den 9. September die vorgelegten Beschlüsse des constituirenden Reichstages, über die Aufhebung des Unterthänigkeitsbandes und die Entlastung des bäuerlichen Besitzes die Sanction ertheilt, und nachfolgendes unterbreitete Gesetz mit der bestimmenden Fertigung versehen.

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc.

Haben über Antrag Unseres Ministerrathes in Uebereinstimmung mit dem constituirenden Reichstage beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erstens. Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben.

Zweitens. Grund und Boden ist zu entlasten; alle Unterschiede zwischen Dominical- und Rustical-Gründen werden aufgehoben.

Drittens. Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, sowie alle aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit

und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grund-Besitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geld-Leistungen, mit Einschluß der bei Besitz-Veränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren sind von nun an aufgehoben.

Viertens. Für einige dieser aufgehobenen Lasten soll eine Entschädigung geleistet werden, für andere nicht.

Fünftens. Für alle aus dem persönlichen Unterthans-Verbande, aus dem Schutz-Verhältnisse, aus dem obrigkeitlichen Jurisdictions-Rechte und aus der Dorf-Herrlichkeit entspringenden Rechte und Bezüge kann keine Entschädigung gefordert werden, wogegen auch die daraus entspringenden Lasten aufzuhören haben.

Sechstens. Für solche Arbeits-Leistungen, Natural- und Geld-Abgaben, welche der Besitzer eines Grundes als solcher, dem Guts-, Zehent- oder Vogtherrn zu leisten hatte, ist baldigst eine billige Entschädigung auszumitteln.

Siebentens. Die Holzungs- und Weide-Rechte, so wie die Servituts-Rechte zwischen den Obrigkeiten und ihren bisherigen Unterthanen sind entgeltlich, das dorfobrigkeitliche Blumensuch- und Weide-Recht, sowie die Brach- und Stoppel-Weide unentgeltlich aufzuheben.

Achtens. Eine aus Abgeordneten aller Provinzen zu bildende Commission hat einen Gesetz-Entwurf auszuarbeiten und der Reichs-Versammlung vorzulegen, welcher zu enthalten hat die Bestimmungen:

a) über die entgeltliche Aufhebung der in emphiteutischen oder sonstigen über Theilung des Eigenthumes abgeschlossenen Verträgen begründeten wechselseitigen Bezüge und Leistungen;
b) über die Aufhebbarkeit von Grund-Belastungen, die etwa im §. 3 nicht aufgeführt sind;
c) über die Art und Weise der Aufhebung oder Regulirung der im §. 7 angeführten Rechte;
d) über den Maßstab und die Höhe der zu leistenden Entschädigung und über den aus den Mitteln der betreffenden Provinz zu bildenden Fond, aus welchem lediglich die für die betreffende Provinz zu berechnende Entschädigungsquote durch Vermittlung des Staates getilgt werden soll;
e) über die Frage, ob für die nach §§. 2, 3 und 8, litt. b. aufzuhebenden, jedoch in den §§. 5 und 6 nicht angeführten Giebigkeiten und Leistungen eine Entschädigung, und welche, zu entrichten sei.

Neuntens. Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amts-Verwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen.

Digitized by Google

Zehntens. Das im 6. Absatze ausgesprochene Princip der Entschädigung für die Arbeits-Leistungen, Natural- und Geld-Abgaben soll jedoch allfällige spätere Anträge der zufolge des 8. Absatzes niederzusetzenden Commission, wodurch dieses Princip erklärt oder eingeschränkt werden könnte, nicht ausschließen.

Eilftens. Auch der Bier- und Branntwein-Zwang mit den ihm anhaftenden Verbindlichkeiten hat wegzufallen.

Unsere Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den siebenten September im Eintausend acht hundert acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p. (L. S.)

Wessenberg,
Minister-Präsident und
Minister des Aeußeren.

Doblhoff,
Minister des Innern.

Bach,
Minister der Justiz.

Latour,
Minister des Krieges.

Krauß,
Minister der Finanzen.

Hornbostl,
Minister des Handels.

Schwarzer,
Minister der öffentl. Arbeiten.

B. Gub. D. v. 12. Sept. Z. 49034.
M. Sch. L. P. K. v. 11. Sept. Z. 3648 Pr.

129.

Bestimmungen über die Befugnisse der Zahn-Aerzte und Zahn-Techniker.
(B. P. G. S. 30. Bd. S. 569.)

Im Anschlusse wird dem k. k. Kreisamte in Folge des Ministerial-Decrets vom 11. September 1848, Z. 2302, eine Abschrift des an die nied. österr. Landes-Regierung hinausgegebenen Erlasses des Ministeriums des Innern mit den Bestimmungen zur Regelung der Verhältnisse der Zahn-Aerzte und Zahn-Techniker mit dem Auftrage zugestellt, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

B. Gub. Decret vom 24. September, Z. 51,529.

Beilage.

(Ministerial-Decret an die n. ö. Landes-Regierung v. 11. Sept. 1848, Z. 2302.)

Das Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Handels-Ministerium zur Regelung der Berechtigungen der Zahn-Aerzte und Zahn-Techniker, gestützt auf den Grundsatz, keinen Staats-Bürger zu hindern, seine Kräfte, Fähigkeiten, Kenntnisse und Geldmittel innerhalb

Digitized by Google

rechtlicher Schranken zu seinem eigenen größten Vortheile und nach eigenem Ermessen anzuwenden, folglich so viel möglich jede Einrichtung zu vermeiden, welche Jemanden zwingt, wider seinen Willen von den Früchten seiner eigenen Betriebsamkeit einen Theil einem Anderen zu überlassen, folgende Bestimmungen zu treffen befunden:

1. Die Zahn-Techniker dürfen alle den Zahn-Aerzten zum Einsetzen in den menschlichen Mund nöthigen Gegenstände, Zähne, ganze Gebisse sammt Schrauben, Federn u. dgl. aus allen kunstmäßig geeigneten Stoffen im Ganzen oder theilweise selbstständig verfertigen und verkaufen. Diese Berechtigung steht auch

2. den Zahn-Aerzten zu;

3. den Zahn-Technikern ist jede Verrichtung oder Operation im menschlichen Munde verboten. Hierunter ist das Anpassen und Einsetzen sowohl einzelner Zähne als auch eines ganzen Gebisses selbst in einem ganz zahnlosen Mund begriffen, weil das Zahnfleisch und die in demselben versteckten Wurzeln allerlei Krankheiten unterworfen sind, folglich das Einsetzen auch eines ganzen Gebisses in einem zahnlosen Munde den Dentisten oder Wund-Aerzten vorbehalten bleiben muß.

4. Sowohl Zahn-Aerzte als Zahn-Techniker dürfen Auslagen mit ihren Kunst-Erzeugnissen führen, nur sind in denselben keine besonders ekelhaften Gegenstände zu dulden.

5. Die Behörden, denen das Recht der Gewerbs-Verleihung zusteht, dürfen an Techniker, Befugnisse zur Verfertigung der unter 1. bezeichneten Gegenstände ertheilen.

6. Diese Bestimmungen werden mit dem Bemerken hinausgegeben, daß jede Uebertretung des unter Punct 2 enthaltenen Verbotes von Seite der Zahn-Techniker als Gewerbs-Störung, und nach Umständen sogar als Curpfuscherei zu behandeln und zu bestrafen ist.

130.

Maßregeln zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit.

(Wiener Zeitung v. 14. September Nr. 249.)

Die vorgekommenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung machen es dem Ministerium zur Pflicht, die nachstehenden, zur Wahrung der Sicherheit unentbehrlichen Anordnungen nach Maßgabe der schon bestehenden Sicherheitsgesetze kund zu machen.

Erstens. Alle Aufläufe und Zusammenrottungen auf öffentlichen Plätzen und Gassen werden strenge untersagt. Die Familienväter und Gewerbsherren sind bei der im Strafgesetze dafür vorgesehenen Ahndung verpflichtet, ihre Hausgenossen, Gesellen und Arbeiter Nachts, insbesondere

Digitized by Google

bei Aufläufen zu Hause zu behalten; bei Aufläufen sind sogleich alle Hausthore zu schließen.

Zweitens. Wer diesen Anordnungen über Aufforderung einer obrigkeitlichen Person nicht unbedingte Folge leistet, wird verhaftet und dem Strafgerichte zum gesetzlichen Verfahren übergeben.

Sollten demungeachtet:

Drittens. Aufläufe und Zusammenrottungen entstehen und von den Abgeordneten der Sicherheits-Behörden nicht zerstreut werden können, so sollen über fruchtlose dreimalige Aufforderung zur Ruhe mittelst Trommelschlages die National-Garde, und über deren Aufforderung das Militär mit Waffengewalt einschreiten, die Tumultuanten zerstreuen und die Schuldigen der strafenden Gerechtigkeit überantworten.

Zur richtigen Würdigung vorstehender Anordnungen wird auf die nachfolgenden Verfügungen des Strafgesetzes hingewiesen:

a) Wenn Jemand für sich allein, oder auch, wenn mehrere, jedoch ohne Zusammenrottung dem Richter, einer obrigkeitlichen Person oder ihren Abgeordneten in Amtssachen, oder wenn Jemand einer Wache in Vollziehung des öffentlichen Befehles sich mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen und Verwundung widersetzt, macht er sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, welches nach §. 70 und 71 St. G. 1 Thl. mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren zu bestrafen ist.

b) Die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der obrigkeitlichen Gewalt Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen des Aufstandes, und jeder macht sich desselben mitschuldig, welcher sich der Rottirung, es sei gleich anfänglich oder erst im Fortgange, zugesellt.

Dieses Verbrechen wird an den Schuldigen nach Maßgabe der §§. 61 bis 65 je nach Umständen mit einfachem oder schwerem Kerker von 6 Monaten bis auf 20 Jahre bestraft.

c) Wenn es bei aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspenstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung und durch die Vereinigung wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und Jeder macht sich dieses Verbrechens schuldig, der an einer solchen Antheil nimmt.

Dieses Verbrechen wird mit schwerem Kerker mindestens von einem Jahre bestraft, welcher bis auf Lebenslang ausgedehnt werden kann.

Wien, am 12. September 1848.

Der Ministerrath.

Digitized by Google

131.

Ansprache des Ministeriums des Innern in derselben Angelegenheit.

(Ebenda.)

Die Störung der öffentlichen Ruhe durch den Zusammenlauf so vieler Menschen erregt die Besorgniß der Bevölkerung, untergräbt den Credit und wirkt verderblich auf den Erwerb.

Alle gutgesinnten Mitbürger werden daher dringend aufgefordert, sich von dem Orte des Auflaufes zu entfernen, und ihre Hausgenossen nach Möglichkeit zu Hause zu halten.

Ohne Ordnung gibt es keine Freiheit. Im Interesse der wahren Freiheit muß jeder Staatsbürger zur Herstellung der Ordnung beitragen, und die gesetzlich berufenen Organe unterstützen.

Wer gegen einen in Ausübung seines Amtes oder Dienstes begriffenen öffentlichen Beamten oder gegen die Volkswehr mehrere Menschen zur Mithilfe oder Widersetzung auffordert, wer einer solchen Aufforderung Folge leistet, wer nach ergangener öffentlicher Aufforderung sich nicht entfernt, macht sich selbst in dem Falle strenge strafbar, als eine solche Zusammenrottung nicht so weit gekommen wäre, um als das Verbrechen des Aufstandes bestraft zu werden.

Wien, den 12. September 1848.

Der Minister des Innern:
Doblhoff.

132.

Maßregeln zur Hintanhaltung der von den Inhabern von Industrie-Privilegien sich erlaubten Mißbräuche und Uebergriffe.

(R. P. G. S. 30. Bd. S. 548.)

Wiederholt vorgekommene Beschwerden und Recurse haben zu der Wahrnehmung geführt, daß die Inhaber ausschließender Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie vielfache Mißbräuche und störende Uebergriffe in die Arbeits-Rechte der befugten Gewerbs-Unternehmer zum großen Nachtheile für diese Letzteren begehen und daß überhaupt solche Erfindungs-Patente nicht selten nur in der Absicht gelöst werden, um auf diesem Wege unter dem Schutze eines Privilegiums auf irgend eine geringfügige Erfindung oder Verbesserung sich den Betrieb einer gewerblichen Beschäftigung anzumaßen, für welche das Gesetz die Erwirkung eines ämtlichen Befugnisses unter Nachweisung bestimmter Erfordernisse vorzeichnet und welche Nachweisung zu leisten sie außer Stande sind.

Ein solcher Zustand der Dinge verträgt sich nicht mit der durch die

Digitized by Google

bestehende Gewerbs-Verfassung festgesetzten Ordnung, und der dem berechtigten Gewerbs-Stande gegen Eingriffe in seine Arbeits-Rechte gesetzlich zugesicherte Schutz verlangt dringend eine Abhilfe.

Dem k. k. Kreisamte wird daher in Folge Handels-Ministerial-Erlasses vom 28. Juli l. J. Z. 205 aufgetragen, die Aemter und Magistrate anzuweisen, auf strenge Handhabung der Bestimmung des Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 §. 10, der gemäß die Rechte der Privilegien-Besitzer nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung oder Verbesserung beschränkt sind und daher weder auf verwandte Gegenstände ausgedehnt, noch den bestehenden Gewerbs-Gesezen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden dürfen, — feste Hand zu halten.

Gub. Decret vom 13. September 1848, Z. 40,938.

133.

Provisorische Besorgung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amts-Verwaltung von den Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates.

(V. P. G. S. 30. Bd. S. 560. — M. Schl. ebenda S. 460.)

Nach dem Inhalt des Ministerial-Erlasses vom 17. d. M. Z. 3869 haben die von Sr. Majestät mit der Vollziehung des Gesetzes vom 7. September l. J. beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen es als nothwendig erkannt, zur Ausführung der im §. 9 des bezogenen Gesetzes normirten provisorischen Versehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amts-Verwaltung durch die bisher bestandenen Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates die in der erforderlichen Anzahl zur schleunigen Veröffentlichung mit folgenden zwei Kundmachungen zu erlassen, durch deren erste das Landvolk über das Wesen dieses Provisoriums belehrt, zum unweigerlichen Gehorsam für die Anordnungen und Entscheidungen der Patrimonial-Behörden ermahnt, und zu einstweiliger Entrichtung der bisherigen Gerichts- und Grundbuchs-Taxen, mit Ausnahme der aufgehobenen Gebühren bei Besitz-Veränderungen unter Lebenden, und für den Todesfall an die gedachten Patrimonial-Behörden verpflichtet, durch die andere aber Letztere und deren Beamte zur einstweiligen gewissenhaften Fortführung ihrer bisherigen Functionen unter der Haftung der Gerichtsherren in Absicht auf die Gerichtsbarkeit und politische Amts-Verwaltung angewiesen, und mit den Grundzügen bekannt gemacht werden, nach welcher die vom Staate zu vergütenden Kosten liquidirt und flüßig gemacht werden sollen.

Digitized by Google

Die näheren Modalitäten in der letzteren Beziehung werden demnächst nachträglich bekannt gemacht werden.

Beilage 1.

Kundmachung an das Landvolk.

Durch das im constitutionellen Wege erflossene Gesetz vom 7. September 1848 ist das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten aufgehoben worden. — Die Freiheit der Personen und des Grund und Bodens soll eine allgemeine und gleiche sein, und in Zukunft alle Staats-Bürger nur landesfürstlichen Behörden in der politischen Amts-Verwaltung und in der Justizpflege unterstehen. Die Einführung dieser landesfürstlichen Behörden ist bereits in Angriff genommen; doch wird jeder billig Denkende einsehen, daß eine so umfassende und kostspielige Umgestaltung nur allmälig ins Leben treten kann. Es wurden daher durch das gedachte Gesetz zwar auch die aus dem obrigkeitlichen Jurisdictions-Rechte und der Dorfherrlichkeit entspringenden Lasten der Berechtigten aufgehoben, jedoch der einstweilige Fortbestand der Patrimonial-Behörden zur Versehung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amts-Verwaltung als unerläßlich erkannt, und laut §. 9 bestimmt, daß die Patrimonial-Behörden ihr Amt provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen haben.

Daraus folgt, daß derzeit die bisherigen Behörden noch gesetzlich bestehen, und daß, wenn nicht die größte Unordnung und Anarchie einreißen soll, ihren Anordnungen und Entscheidungen nach erlangter Rechtskraft fortan unweigerlicher Gehorsam zu leisten ist.

Die Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz, welche mit dem Vollzuge des Gesetzes vom 7. September 1848 beauftragt und für den geregelten Gang der Verwaltung einerseits, so wie für Schonung des Staats-Aerars andererseits verantwortlich sind, finden daher kund zu machen und zu verordnen:

1. Die Patrimonial-Behörden (Magistrate, Justiz-Aemter, Pfleg- und Land-Gerichte, Grundbuchs-, Steuer-, Bezirks- und Orts-Obrigkeiten u. dgl.) haben nach den gesetzlichen Vorschriften, so weit dieselben nicht durch das Patent vom 7. September 1848 §. 1 außer Wirksamkeit gesetzt sind, die Gerichtsbarkeit und die politische Amts-Verwaltung unter ihrer Haftung provisorisch auf Kosten des Staates überall und in so lange fortzuführen, bis ausdrücklich und speciell kundgemacht wird, daß und welche landesfürstliche Behörden und von welchem Zeitpunete an, die Geschäfte übernehmen.

2. Ueber die Art und Weise der Liquidirung der bis dahin vom

Digitized by Google

Staate zu vergütenden Verwaltungs-Kosten wird eine besondere Verordnung erlassen.

3. Die Gerichts- und Grundbuchs-Taxen, mit Ausnahme der durch das Gesetz vom 7. September 1848 §. 3 aufgehobenen Gebühren bei Besitz-Veränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall, sind noch fortan nach dem gesetzlichen Bestande an die Patrimonial-Behörden bei Execution zu entrichten; und man zählt um so zuversichtlicher auf die bereitwillige Leistung derselben, als in diesen zu verrechnenden Bezügen nur eine kleine Entschädigung für die dem Staate überwiesenen Kosten liegt.

4. Ebenso bestehen, mit Ausnahme der das aufgehobene Unterthänigkeits-Verhältniß betreffenden Anordnungen, die auf die politische Amts-Verwaltung bezüglichen Gesetze, insbesondere auch jene über die Concurrenz-Beiträge, die Gemeinde-Lasten, die Orts-Polizei, jederzeit noch in voller Wirksamkeit.

Mit Vertrauen erwartet das Ministerium, daß alle österreichischen Staats-Bürger, insbesondere die nunmehr von dem drückenden Unterthans-Verbande befreiten Land-Bewohner, den Gehorsam vor den aufrecht bestehenden Gesetzen und den Behörden bewahren, sich selbst dadurch den Schutz der Freiheit in der Ordnung, und durch Achtung des fremden Eigenthums die Erhaltung des eigenen sichern, und keinen Anlaß zur strengen Ahndung von Gesetzwidrigkeiten geben werden.

Wien, den 15. September 1848.

Der Minister des Innern: Doblhoff, m. p.

Der Minister der Justiz: Bach, m. p.

Der Minister der Finanzen: Krauß m. p.

Beilage 2.

Kundmachung an die Patrimonial-Behörden und Beamten.

In dem Gesetze vom 7. September 1848 über die Aufhebung des Unterthänigkeits-Verbandes wurde im §. 9 verordnet: „Die Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und die politische Amts-Verwaltung provisorisch bis zur Einführung landesfürstlicher Behörden auf Kosten des Staates fortzuführen."

Die mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragten Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, welche mit dieser Einführung eifrigst beschäftigt sind, finden bis dahin an sämmtliche Magistrate und Dominien, so wie an deren Beamten, unter Beziehung auf die allgemeine Kundmachung vom heutigen Tage, Folgendes zur Darnachachtung zu verfügen:

Sämmtliche Patrimonial-Behörden haben die Gerichtsbarkeit und

Digitized by Google

politische Amts-Verwaltung nach den bestehenden Gesetzen mit einer durch die schwierigen Zeitumstände erhöhten Gewissenhaftigkeit fortzuführen.

2. Zur Ausmittlung der ihnen für diese Geschäftsführung gebührenden Kosten-Vergütung werden an dem Sitz einer jeden Landes-Regierung gemischte Commissionen aufgestellt. An diese Commissionen sind von den einzelnen Municipal-Behörden und Dominien treue, unter eidesstättiger Fertigung des Ober-Beamten, dann des Municipal-Vorstandes oder Herrschafts-Besitzers ausgefertigte Fassionen einzuschicken, worin die sämmtlichen mit der Verwaltung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amts-Verwaltung verbundenen Jahres-Auslagen specifisch aufgezählt sind.

Hiebei sind die Besoldungen der Beamten und Diener in Geld, dann die Natural-Bezüge derselben mit dem Ansatze des Durchschnitts-Werthes aufzunehmen und wahrheitsgetreu die durch die ökonomische Verwaltung und die wegfallende Verrechnung der nun aufgehobenen Unterthänigkeits-Giebigkeiten bisher erwachsenen Auslagen auszuscheiden.

3. Die aus diesen Ausweisen von der Commission festgestellten Kosten-Beträge sollen mit Rücksicht auf die fortlaufenden und ebenfalls genau zu verrechnenden Gerichts- und Grundbuchs-Taxen vierteljährig liquidirt, und der allfällige Ueberschuß zur Zahlung angewiesen werden.

4. Diejenigen Dominien, welche nachzuweisen vermögen, daß sie in Folge der mit dem Gesetze vom 7. September 1848 ausgesprochenen Aufhebung der aus dem Unterthänigkeits-Verbande ihnen bisher zugeflossenen Bezüge nicht im Stande seien, die Kosten der Jurisdiction und politischen Amts-Verwaltung zu bestreiten, haben bei den im Art. 2 bezeichneten Commissionen Vorschüsse anzusprechen, welche ihnen nach genauer Prüfung der Verhältnisse gegen künftige vierteljährige Verrechnung angewiesen werden können.

5. Man hegt das Vertrauen, daß die bisherigen Patrimonial-Gerichtsherren, so wie ihre Beamten hiebei mit der offensten Rechtlichkeit zu Werke gehen werden.

6. Das Staats-Aerar übernimmt durch die ihm in dem Gesetze vom 7. September 1848 überwiesenen Kosten dieser provisorischen Verwaltung keineswegs auch schon die Haftung und Verantwortung für die Amtshandlungen der Patrimonial-Beamten; diese Haftung kann erst dann auf den Staat übergehen, wenn nach vorausgegangener Prüfung und Liquidirung der Gebahrung durch die landesfürstlichen Uebernahms-Commissäre an bestimmt und speciell kundzumachenden Tagen die Verwaltung durch landesfürstliche Behörden ihren Anfang nimmt. Bis dahin wird den bisherigen Gerichtsherren nur die Entschädigung für die auf Kosten des Staates fortgeführte Verwaltung geleistet, ohne daß sie für ihre Beamten

Digitized by Google

der Haftung, so weit selbe mit Vorbehalt des Regresses gesetzlich besteht, enthoben und ohne daß die Gutskörper rücksichtlich der Gebahrung mit Waisen- und Depositen-Geldern dort, wo die Octava besteht, vor Eintritt der landesfürstlichen Behörden entlastet werden.

7. Eben daraus erhellt, daß bis dahin das bisherige Dienst-Verhältniß der Patrimonial-Beamten zu ihren Patrimonial-Herren nicht als aufgelöst erscheine, und das Ministerium vermag nur die Versicherung zu ertheilen, daß auf die tüchtigen Patrimonial-Beamten, welche die gesetzlichen Qualificationen zu den landesfürstlichen Stellen und das Zeugniß einer unbescholtenen und thätigen Amtsführung nachweisen, bei Besetzung der neu einzuführenden landesfürstlichen Behörden möglichst billiger Bedacht genommen werden wird.

Wien, am 15. September 1848.

Der Minister des Innern: Doblhoff, m. p.

Der Minister der Justiz: Bach, m. p.

Der Minister der Finanzen: Krauß, m. p.

B. Gub. D. v. 20. Septbr. Z. 50,808.
M. Sch. Eröff v. L. Pr. 19. Sept. Z. 5814/Pr.

134.

Gestattung der Annahme der Diplome ausländischer gelehrten Gesellschaften oder Akademien.

(B. P. G. S. 30. Bd. S. 597. — M. Sch. ebenda S. 491.)

Nach einem herabgelangten Erlasse des Ministeriums des Innern vom 18. September 1848 Zahl 4032 bedarf es zur Annahme eines Diploms als Mitglied einer ausländischen gelehrten Gesellschaft oder Akademie in Zukunft durchaus keiner besonderen Bewilligung.

Hievon setze ich das k. k. ꝛc. in Kenntniß.

Gub. Präs. Decret vom 3. Octbr. Z. 9139.
M. Sch. G. E. v. 8. Oct., Z. 37,349.

135.

Nachlaß der in der Vergangenheit verhängten Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung.

(Wiener Zeitung v. 18. Sepbr. Nr. 161.)

Bekanntlich wurde durch den auf eine allerhöchste Entschließung gegründeten Justiz-Ministerial-Erlaß vom 29. April 1849 die Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung aufgehoben. Dem in unserer Strafgesetzgebung durchgreifend festgehaltenen Grundsatze gemäß, daß eine Rückwirkung späterer Strafgesetze allerdings zu Gunsten des Straffälligen

Digitized by Google

Statt finden könne, ist sämmtlichen Appellations-Gerichten die Weisung zugegangen, allen Sträflingen, an welchen noch vermöge früherer Strafzeit oder am Ende derselben jene Strafverschärfung zu vollziehen wäre, dieselbe und zwar ohne Ersatz durch eine andere Strafverschärfung gänzlich nachzusehen.

Diese Verordnung lautet:

(S. Kudler's Erklärung des Gesetzes über Schw. Poliz. Uebert., resp. Hye's Anhang S. 10, St. V.)

Erlaß des Justiz-Ministeriums vom 9. Sept. 1848, Z. 2737,

an den Präsidenten des obersten Gerichtshofes in Wien, mit dem Ersuchen um Mittheilung auch an den lombardisch-venetianischen Senat in Verona und an die Appellations-Gerichte zu Wien, Klagenfurt, Innsbruck, Prag, Brünn, Lemberg und Zara,

„womit erklärt wird, daß die durch a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 (oben in Nr. III) ausgesprochene Aufhebung der Strafverschärfung der körperlichen Züchtigung auch auf jene Fälle anzuwenden sei, in welchen auf eine solche Verschärfung schon vor der Kundmachung jenes Erlasses erkannt wurde."

Ueber eine von dem galizischen Appellations-Gerichte mir vorgelegte Anfrage des Stanislawower Criminal-Gerichtes ertheile ich unter Einem dem gedachten Appellations-Gerichte die Weisung, daß die in dem, in Folge der a. h. Entschließung vom 22. Mai 1848 ergangenen Justiz-Ministerial-Erlasse vom 29. Mai 1848 ausgesprochene Aufhebung der Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung auch auf jene Fälle anzuwenden sei, in welchen auf eine solche Verschärfung schon vor der Kundmachung jenes Erlasses erkannt wurde.

Diese Weisung findet ihre Rechtfertigung in den Gründen, welche Se. Majestät nach Höchstdero eigener Erklärung zu der gedachten Abschaffung jener Strafverschärfung bestimmt haben, sowie in dem milden Geiste unserer Strafgesetzgebung, und entspricht der väterlichen Milde Sr. Majestät um so mehr, als unsere Strafgesetzgebung durchgreifend den Grundsatz festgehalten hat, daß eine Rückwirkung späterer Strafgesetze allerdings zu Gunsten, d. h. zur gelinderen Behandlung des Straffälligen Statt finden kann und als namentlich in Beziehung auf die Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung in einem analogen Falle das Gesetz selbst, nämlich das Justiz-Hofdecret vom 19. Juli 1811 Nr. 951 der J. G. S., deren gänzliche Nachsicht nachträglich zugestanden hat, wenn sie wirklich während der Strafzeit, obgleich rechtskräftig zuerkannt, wegen Krankheit nicht vollzogen werden konnte.

Digitized by Google

Ich ermächtige daher sämmtliche Appellations-Gerichte, allen Sträflingen, an welchen noch vermöge früherer Strafurtheile während ihrer Strafzeit, oder am Ende derselben jene Strafverschärfung zu vollziehen sein würde, dieselbe und zwar ohne Ersatz durch eine andere Strafverschärfung gänzlich nachzusehen, und hiernach die geeigneten Weisungen und Mittheilungen an sämmtliche unterstehende Strafgerichte und Strafanstalten zu veranlassen.

Der Reichstags-Abgeordnete und Minister der Justiz:

Bach m./p.

136.

Die von dem Unterstützungs-Comité zur Arbeit gegebenen Rohstoffe und Halbfabrikate sind kein Gegenstand des Pfandrechts ad illata et invecta.

(Wiener Zeitung vom 27. September. Nr. 260.)

Se. Majestät haben nach Antrag Ihres Justiz-Ministeriums nachfolgende Anordnung zu genehmigen geruhet: Da das in Wien niedergesetzte Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute denselben zum Behufe einer von dem Comité bestellten Arbeit Rohstoffe oder Halbfabrikate übergibt, welche, zumal auch der Absatz des damit gewonnenen Productes nicht von dem betreffenden Gewerbsmanne, sondern von dem Comité besorgt wird, nicht in das Eigenthum des Gewerbsmannes übergehen, sondern ihm nur anvertraut werden, und wenn auch in veränderter Form, nämlich als das erzielte Fabrikat, an das Comité wieder zurückzugelangen haben; da ferner jedem auf diese Weise mit Arbeit unterstützten Gewerbsmanne ein Document des Comités behändigt wird, worin die Art, Menge und Werth des ein Eigenthum des Comité verbliebenen und dem Gewerbsmanne anvertrauten Stoffes oder Halbfabrikates genau verzeichnet sind: so sind, im Falle nach §. 1101 bürgl. G. B. gegen einen solchen Gewerbsmann das Pfandrecht **ad illata** und **invecta** geltend gemacht wird, alle Gegenstände und Stoffe, die laut der von dem Gepfändeten producirten Urkunde des Unterstützungs-Comités ein Eigenthum des letzteren sind, von jeder Prüfung und pfandweisen Beschreibung auszuscheiden und frei zu lassen.

Wien, den 25. September 1848.

Der Reichstags-Abgeordnete und Minister der Justiz:

Bach m/p.

137.

Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Krankenhaus-Verpflegs-, dann der Arznei- und Heilungs-Kosten für arme Kranke.

(B. P. G. S. 30. Bd. S. 589.)

Das Unterthänigkeits-Verhältniß sammt den daraus entspringenden Lasten ist erst am 7. September 1848 durch das an diesem Tage im constitutionellen Wege erflossene Gesetz aufgehoben worden.

Digitized by Google

Es müssen daher sämmtliche Kosten für ganz vermögenslose, in den Kranken-Anstalten verpflegte Individuen, so wie die Verpflegs-Beträge für die an der Lustseuche behandelten, ganz vermögenslosen, dem Bauernstande angehörigen Personen bis zum 7. September l. J. ganz auf die früherhin vorgeschriebene Weise eingehoben werden.

Die Weisung, wie für die Folge und zwar von dem eben bemerkten Tage angefangen vorzugehen sein werde, wird dem k. k. Kreisamte nachträglich zukommen.

Um jedoch jeder Beirrung und Verlegenheit zu begegnen, ist es unerläßlich nothwendig, daß alle derlei Aufrechnungen, so wie auch alle andern Verpflegs-, Arznei-, Deserviten- und Diäten-Liquidationen, zu deren Vergütung bisher die obrigkeitlichen Renten einen Beitrag zu leisten hatten, mit dem 6. September l. J. abgeschlossen, und die dießfalls für eine fernere Periode zu stellenden Ansprüche mittelst abgesonderter Aufrechnungen und Liquidationen ersichtlich gemacht werden.

Hiernach ist das Nöthige an die im Kreise vorhandenen Aerzte, Chirurgen und Apotheker, so wie an die Vorstände und Verwaltungen der im Kreise befindlichen Kranken-Anstalten zu erlassen.

Gub. Decret v. 29. Septbr. Z. 52,178.

October 1848.

138.

Königliches Reskript, mittelst welchem die Aufhebung des ungarischen Reichstages und andere Maßregeln in Betreff des öffentl. Rechtszustandes des Landes verfügt werden.

(Wiener-Zeitung vom 5. October Nr. 275. A. Th.)

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Niederschlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol ꝛc. ꝛc., Ungarns, des Großfürstenthums Siebenbürgen, sowie alle Nachbarländer Reichsbaronen, kirchlichen und weltlichen Würdenträgern, Magnaten und Repräsentanten, die auf dem von Uns in der königl. Freistadt Pesth zusammenberufenen Reichstag versammelt sind, Unseren Gruß und unser Wohlwollen.

Digitized by Google

Zu Unserem tiefen Schmerz und Entrüstung hat das Repräsentantenhaus sich durch Ludwig Kossuth und seine Anhänger zu großen Ungesetzlichkeiten verleiten lassen, sogar mehrere ungesetzliche Beschlüsse gegen Unseren königlichen Willen zum Vollzuge gebracht und neuerlich gegen die Sendung des von Uns zur Herstellung des Friedens abgeordneten k. Commissär, Unseres F. M. L. Grafen Franz Lamberg, bevor derselbe nur Unsere Vollmacht vorzeigen konnte, am 27. September einen Beschluß gefaßt, in Folge dessen dieser Unser k. Commissär von einem wilden Haufen auf öffentlicher Straße mit Wuth ergriffen, und auf die grauenvollste Weise ermordet wurde. Unter diesen Umständen sehen Wir Uns Unserer königl. Pflicht zur Aufrechthaltung der Sicherheit und Gesetze gemäß genöthiget, folgende Anordnungen zu treffen, und deren Vollziehung zu befehlen:

1. Lösen Wir hiermit den Reichstag auf, so, daß nach Veröffentlichung Unseres gegenwärtigen a. h. Rescriptes derselbe sogleich seine Sitzungen zu schließen hat.

2. Alle von Uns nicht sanctionirten Beschlüsse und Verordnungen des gegenwärtigen Reichstages erklären Wir für ungesetzlich, ungiltig und ohne alle Kraft.

3. Unterordnen Wir dem Oberbefehle Unseres Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, F. M. L. Baron Jellacic, hiemit alle in Ungarn und seinen Nebenländern, sowie in Siebenbürgen liegenden Truppen und bewaffneten Körper, von welch immer Gattung, gleichviel, ob diese aus Nationalgarden oder Freiwilligen bestehen.

4. Bis dahin, wo der gestörte Friede und die Ordnung im Lande hergestellt sind, wird das Königreich Ungarn den Kriegs-Gesetzen unterworfen, daher den betreffenden Behörden die Abhaltung von Komitats- oder städtischen Congregationen einstweilen eingestellt wird.

5. Unser Banus von Croatien, Slavonien und Dalmatien, Joseph Baron Jellacic, wird hiemit als bevollmächtigter Commissär Unserer königlichen Majestät abgesendet, und ertheilen Wir ihm volle Macht und Wirksamkeit, damit er im Kreise der vollziehenden Gewalt die Befugnisse ausübe, mit welchen er in gegenwärtigen außerordentlichen Umständen als Stellvertreter Unserer königlichen Majestät bekleidet ist.

In Folge dieser Unserer a. h. Bevollmächtigung erklären Wir, daß all dasjenige, was der Banus von Croatien anordnen, verfügen, beschließen und befehlen wird, als mit Unserer a. h. königl. Macht verordnet, verfügt und beschlossen anzusehen ist, daher Wir auch allen kirchlichen, Civil- und Militärbehörden, Beamten, Würdenträgern und Bewohnern, weß immer Standes und Ranges Unseres Königreichs Ungarn, Siebenbürgen und

Digitized by Google

aller Nebenländer, hiemit a. g. befehlen, daß sie den durch Baron Joseph Jellacic, als Unseren bevollmächtigten königl. Commissär unterschriebenen Befehlen in Allem eben so nachkommen und gehorchen, als sie Unserer königl. Majestät zu gehorchen verpflichtet sind.

6. Insbesondere tragen Wir Unserem königl. Commissär auf, darüber zu wachen, daß gegen die Angreifer und Mörder Unseres königl. Commissärs Grafen Franz Lamberg, so wie gegen alle Urheber und Theilnehmer an dieser empörenden Schandthat nach der vollen Strenge der Gesetze verfahren werde.

7. Die übrigen laufenden Geschäfte der Civil-Verwaltung werden einstweilen von den, den einzelnen Ministerien zugewiesenen Beamten nach Vorschrift der Gesetze geführt werden.

Wie sofort die Einheit der Wahrung und Leitung der gemeinsamen Interessen der Gesammt-Monarchie auf bleibende Weise hergestellt, die gleiche Berechtigung aller Nationalitäten für immer gewährleistet, und auf dieser Grundlage die Wechselbeziehungen aller unter Unserer Krone vereinigten Länder und Völker geordnet werden sollen, wird das Geeignete mit Zuziehung von Vertretern aller Theile berathen, und im gesetzlichen Wege festgestellt werden.

Gegeben zu Schönbrunn den 3. October 1848.

Ferdinand m/p.

Adam Récsey m/p.
Minister-Präsident.

139.

Bewilligung eines General-Pardons für alle Deserteurs der k. k. Armee vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

(Wiener Zeitung vom 15. October Nr. 284 Amtsb. — M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 476.)

Se. k. k. Majestät haben laut Eröffnung des k. k. Militär-Commando vom 19. v. M., Z. 3907, mit a. h. Entschließung über Vortrag des Herrn Kriegsministers für alle Deserteurs der k. k. Armee, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche außer der vor dieser Kundmachung verübten Desertion sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben und binnen 3 Monaten vom Tage dieser Kundmachung bei der nächsten Civilobrigkeit sich melden, oder bei einem Militär-Commando sich vorstellen, einen General-Pardon zu bewilligen geruhet.

Circ. d. n. ö. Reg. v. 6. Octbr.
Kundm. des M. Schl. Gub. v. 25. Oct. Z. 36,739.

Digitized by Google

140.

Kundmachung eines Wechsel-Moratoriums.

(Wiener Zeitung vom 10. October Nr. 279.)

Ueber Ansuchen der k. k. priv. Nationalbank und in Folge des am 8. dieses gefaßten Beschlusses des Ministerrathes hat das k. k. Justizministerium laut dessen Zuschrift vom nämlichen Tage, Z. 3984, zu erklären befunden: „Daß Wechsel, welche in Wien und in den zum Polizeibezirke von Wien gehörigen Ortschaften in dem Zeitraume vom 6. bis 10. October 1848, beide Tage einschließlich, zur Annahme oder Zahlung hätten präsentirt werden sollen, auch noch am 11. d. M. mit voller Rechtswirkung präsentirt werden könnten."

Welches hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Kundm. des n. ö. Merkantil- u. Wechselgerichtes vom 9. Oct. 1848.

141.

Disciplinar-Verordnung für die Nationalwehre.

(Amtsblatt d. Wiener Zeitung vom 21. October Nr. 289.)

Der constituirende Reichstag hat bei der Sitzung vom 16. und 17. October l. J. über Antrag seines permanenten Ausschusses folgende Disciplinar-Verordnung für die mobile Nationalwehr zu erlassen beschlossen.

I. Derjenige, welcher sich in die mobile Volkswehr einreihen läßt, hat zu schwören, die Rechte des Volkes und constitutionellen Thrones zu wahren, und den Befehlen des Obercommandanten der Wiener Nationalgarde unbedingt Folge zu leisten.

II. Kriegsrechtlich wird behandelt:

Erstens. Derjenige, welcher den Befehlen seines Vorgesetzten im Dienste vor dem Feinde nicht Folge leistet, oder gar sich denselben widersetzt.

Zweitens. Wer ohne Befehl oder Erlaubniß seinen Posten vor dem Feinde verläßt.

III. Dieselbe kriegsrechtliche Behandlung findet Statt gegen Denjenigen, welcher sich einen gewaltsamen Einbruch in eine Wohnung mit den Waffen zu Schulden kommen läßt.

IV. Jeder, der die Befehle seines Obern nicht alsogleich in Vollzug bringt, unterliegt der Strafe der Cassation. Steht er vor dem Feinde, und läßt er sich vor demselben ein solches Verbrechen zu Schulden kommen, so ist er nach Art. II. zu behandeln.

V. Kleinere Vergehen, sowohl in als außer dem Dienste, sind hingegen dem Disciplinarverfahren des Corps-Commandanten unterzogen.

Digitized by Google

VI. Das Obercommando der Nationalgarde, so wie die Corps-Commandanten werden für die genaue Vollstreckung dieser Verordnung streng verantwortlich gemacht.

VII. Das Kriegsgericht wird zusammengesetzt aus einem Stabsofficiere, als Vorsitzer, aus zwei Mitgliedern aller Chargen und einem Auditor. Der Angeklagte hat das Recht, sich einen Vertheidiger zu wählen, und unter Angabe erwägender Gründe, über deren Zulässigkeit das Kriegsgericht entscheidet, Richter zu verwerfen.

Dieser Reichstagsbeschluß wird in Folge der Anordnung des Ministeriums des Innern vom 18. d. M., Z. 6879, zur genauen Beobachtung allgemein kundgemacht.

Circulare d. n. ö. Regg. v. 18. October 1848.

142.

Kaiserliche Proclamation aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Maßregeln gegen die Hauptstadt Wien.

(Wiener Zeitung vom 22. October Nr. 290. A. Th.)

Wir Ferdinand der Erste, constitutioneller Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn ꝛc. ꝛc., entbieten Unseren getreuen Völkern Unseren väterlichen Gruß.

Durch die blutigen Ereignisse, welche seit dem 6. d. M. Unsere Haupt- und Residenzstadt Wien in einen Schauplatz anarchischer Wirren umgewandelt haben, auf das tiefste betrübt, und in Unserem Innern erschüttert, sahen Wir Uns genöthigt, Unseren Sitz zeitweilig nach Unserer königl. Hauptstadt Olmütz zu verlegen.

Mit gleicher Betrübniß erfüllt Unser Herz die eintretende Nothwendigkeit, zur Wiederherstellung der gesetzlichen Ordnung, und zum Schutze der an den Gräueln des Aufstandes nicht betheiligten Staatsbürger, militärische Maßregeln zu ergreifen; doch wollen Wir, daß in der Anwendung dieses Uns abgedrungenen äußersten Mittels nur so weit gegangen werde, als es zur Herstellung der Ruhe und Sicherheit, und zum Schutze Unserer getreuen Staatsbürger, so wie zur Aufrechthaltung der Würde Unseres constitutionellen Thrones nöthig sein wird.

Es ist Unser fester, unveränderlicher Wille, daß die Unseren Völkern gewährten Rechte und Freiheiten, wenn sie auch von einzelnen Böswilligen oder Mißgeleiteten mißbraucht worden sind, in ihrer ganzen Ausdehnung ungeschmälert bleiben, und Wir verbürgen solche neuerdings durch Unser kaiserliches Wort.

Auch wollen Wir, daß die von dem constituirenden Reichstage bereits gefaßten und von Uns sanctionirten Beschlüsse, namentlich jene über die

Digitized by Google

Aufhebung des Unterthansverbandes, der Entlastung und Gleichstellung des Grundbesitzes gegen die im Principe vom Reichstage anerkannte billige Entschädigung aufrecht erhalten, und Unserer bereits erlassenen Anordnung gemäß in Vollzug gebracht werden.

Ebenso ist Unser fester Wille, daß das begonnene Verfassungswerk von dem constituirenden Reichstage in einer der vollen Gleichberechtigung aller Unserer Völker entsprechenden Weise ungestört und ununterbrochen fortgesetzt werde, damit solches in Bälde meiner Sanction unterlegt, und einem gedeihlichen Ende zugeführt werden könne.

Dieses möglich zu machen wird der Gegenstand Unserer ernsten Sorgfalt sein, und Wir rechnen dabei auf die Einsicht, Anerkennung und bekannte Loyalität Unserer getreuen Völker.

Gegeben in Unserer Hauptstadt Olmütz den 19. October 1848.

Ferdinand.

Wessenberg.

143.

Verlängerung der Steuerfreiheit bei Häuserbauten innerhalb den Linien Wiens.

(Wiener Zeitung vom 3. November Nr. 297.)

Laut des Ministerial-Erlasses des Innern vom 31. Juli d. J., Z. 2547, Regierungs-Circulare vom 2. August 1848, Z. 37.058, ist für jene Häuserbauten, welche innerhalb der Linien Wiens vor Michaeli 1848 begonnen und bis Georgi 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses geführt werden, eine Steuerfreiheit von 20 Jahren bewilligt worden.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und der öffentlichen Arbeiten wurde beschlossen, die Frist, binnen welcher eine Baufuhrung begonnen werden müsse, um auf diese Steuerfreiheit Anspruch machen zu können, zu verlängern, wornach hiermit eine Steuerfreiheit von 20 Jahren für Häuserbauten bewilligt wird, welche innerhalb der Linien Wiens zu Georgi 1849 in Angriff genommen und bis Michaeli 1849 bis zur Höhe des Erdgeschosses geführt werden.

Diese Begünstigung ist jedoch an die ausdrückliche Bedingung gebunden, daß Baufuhrer die beim künftigen Baue betheilten Gewerbsleute schon während des eintretenden Winters beschäftigen und sich der dießfalls von den Behörden auszuübenden Controlle unterziehen.

Was hiermit in Folge Auftrages des Ministeriums des Innern vom 19. d. M., Z. 6053, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien am 21. October 1848.

Lamberg m/p.

Circular des k. k. n. ö. Landesregierungs-Präsidiums.

Digitized by Google

144.

Einstellung der polizeilichen Fremdenbehandlung inländischer Studirenden.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 624.)

Das Ministerium des Innern hat aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, und gemäß dem in Uebereinstimmung mit der Ansicht des k. k. Ministeriums des öffentlichen Unterrichtes gefaßten Beschlusse dem Gubernium mit Ministerial-Erlasse vom 19. l. M., Z. 6710, zu erinnern befunden, daß es von nun an, und zwar schon für das zunächst beginnende Schuljahr von der in Folge Polizei-Hofstelle-Verordnung vom 31. August und 16. October 1820 eingeführten polizeilichen Fremden-Behandlung inländischer Studirender an den hierländigen öffentlichen Unterrichts-Anstalten, somit von der Betheilung solcher Studirender mit polizeilichen Aufenthalts-Karten abzukommen habe.

Hievon hat das k. k. Kreisamt die dortigen Polizei-Behörden zur Darnachachtung mit dem Beisatze zu verständigen, daß durch diese Anordnung die bestehenden allgemeinen Paß-, Meldungs- und Fremden-Behandlungs-Vorschriften nicht beirrt werden.

Gub. Decret vom 30. October Z. 58,116.

145.

Nähere Erläuterung über die Abgabe der gerichtlichen Depositen an den Tilgungsfond.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 633.)

Ueber die mit dem Berichte vorgelegte hierneben zurückfolgende Anfrage des Magistrates wegen Einsendung der gerichtlichen Depositen-Gelder an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse wird dem k. Kreisamte zu Folge des Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 19. October l. J., Z. 5610, Nachstehendes bedeutet:

Der unterm 6. Juni l. J., Z. 31,145 bekannt gemachte hohe Erlaß des Finanzministeriums vom 29. Mai l. J. Z. 1066 — F. M., nach welchem die gerichtlichen Depositen an die Tilgungsfonds-Hauptcasse abzuführen sind, hat die Absicht, alle gerichtlichen Depositen ohne Unterschied, welche länger als 4 Wochen bei den Depositenämtern erliegen, der genannten Casse zur Disposition zu stellen. Hieraus folgt, daß sowohl die für Verlassenschafts-Effecten im Licitationswege eingehenden Beträge und die für Pupillen erlegten Gelder, als auch die mit gerichtlichem Verbote belegten Depositen, wenn sie länger als 4 Wochen bei den betreffenden Aemtern erliegen, an die Tilgungsfonds-Hauptcasse abgeführt werden müssen.

Da wo sich in dem Orte eine Briefsammlung befindet, welche zur

Digitized by Google

Geldbeförderung ermächtigt ist, waltet kein Anstand ob, die dortigen Depositen unmittelbar an die Tilgungsfonds-Hauptcasse einzusenden.

Bezüglich der Entrichtung der Portogebühr bei Ein- und Rücksendung der genannten Depositen hat das hohe Finanzministerium an die k. k. Postanstalten unterm 26. August 1848 Z. 3797 F. M. bereits die Weisung erlassen, daß die bei den Depositen-Aemtern erliegenden gerichtlichen Depositen entweder unmittelbar oder mittelbar im Wege der Kreiscassen an die Tilgungsfonds-Hauptcasse abgeführt werden, und es sind die gerichtlichen Depositen-Aemter sowohl bei der Einsendung ihrer Depositen an die Tilgungsfonds-Hauptcasse, als auch bei der Rücksendung der von ihnen aufgekündeten Depositen von jeder Postgebühr-Entrichtung freizuhalten.

B. Gub. Decret v. 3. November 1848, Z. 57,553.

146.

Ferneres Wechsel-Moratorium.

(Wiener Zeitung vom 24. October Nr. 291.)

Vom k. k. Mercantil- und Wechselgericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der k. k. privilegirten Großhändler und des bürgerlichen Handelsstandes in Wien, das k. k. Justizministerium mit Decret ddt. Wien am 20. October 1848, Z. 4235, 4243, 4250 zu erklären befunden habe, „daß Wechsel, welche in Wien und in dem Polizei-Bezirke von Wien gehörigen Ortschaften in dem Zeitraume vom 22. bis 31. October 1848, beide Tage einschließlich, zur Annahme oder Zahlung hätten präsentirt werden sollen, auch noch am 1. November 1848 mit voller Rechtswirkung präsentirt werden können.

Kundmachung d. n. ö. Merc. u. Wechselgerichts v. 21. October 1848.

147.

Proclamation, womit Wien in Belagerungszustand erklärt wird.

(Wiener Zeitung vom 25. October Nr. 292.)

An die Bewohner Wiens!

Von Sr. Majestät dem Kaiser beauftragt und mit allen Vollmachten ausgerüstet, um dem in Wien dermalen herrschenden gesetzlosen Zustande ohne Zeitverlust ein Ziel zu setzen, rechne ich auf den aufrichtigen und kräftigen Beistand aller wohlgesinnten Einwohner.

Bewohner Wiens! Euere Stadt ist befleckt worden durch Gräuelthaten, welche die Brust eines jeden Ehrenmannes mit Entsetzen erfüllen. Sie ist noch in diesem Augenblicke in der Gewalt einer kleinen, aber verwegenen, vor keiner Schandthat zurückschaudernden Fraction.

Digitized by Google

Euer Leben, Euer Eigenthum ist preisgegeben der Willkür einer Handvoll Verbrecher. Ermannt Euch, folgt dem Rufe der Pflicht und der Vernunft. Ihr werdet in mir den Willen und die Kraft finden, Euch aus ihrer Gewalt zu befreien, und Ruhe und Ordnung wieder herzustellen.

Um diesen Zweck zu erreichen, werden hiemit die Stadt, die Vorstädte und ihre Umgebung in Belagerungszustand erklärt, sämmtliche Civil-Behörden unter die Militär-Autorität gestellt, und gegen die Uebertreter meiner Verfügungen das Standrecht verkündiget.

Alle Wohlgesinnten mögen sich beruhigen. Die Sicherheit der Personen und das Eigenthum zu schirmen, wird meine vorzügliche Sorge sein, dagegen aber werden die Widerspänstigen der ganzen Strenge der Militärgesetze verfallen.

Lundenburg den 20. October 1848.

Fürst zu Windischgrätz,
Feldmarschall.

148.

Proclamation in Betreff der näheren Modalitäten des Belagerungszustandes.

(Ebenda.)

Im Verfolge des von mir in meiner ersten Proclamation vom 20. d. M. verkündeten Belagerungszustandes und Standrechtes für die Stadt Wien, die Vorstädte und nächste Umgebung habe ich befunden, als fernere Bedingungen zu stellen:

1. Die Stadt Wien, deren Vorstädte und die nächsten Umgebungen haben 48 Stunden nach Erhalt dieser Proclamation ihre Unterwerfung auszusprechen, und legions- oder compagnieweise die Waffen an einen zu bestimmenden Ort an eine Commission abzuliefern, so wie alle nicht in der Nationalgarde eingereihten Individuen zu entwaffnen, mit Bezeichnung der Waffen, welche Privat-Eigenthum sind.

2. Alle bewaffneten Corps und die Studenten-Legion werden aufgelöst — die Aula gesperrt, die Vorsteher der akademischen Legion und 12 Studenten als Geißeln gestellt.

3. Mehrere von mir noch zu bestimmende Individuen sind auszuliefern.

4. Auf die Dauer des Belagerungszustandes sind alle Zeitungsblätter zu suspendiren.

5. Alle Ausländer in der Residenz sind mit legalen Nachweisungen der Ursache ihres Aufenthaltes namhaft zu machen, die Paßlosen zur alsogleichen Ausweisung anzuzeigen.

6. Alle Clubbs bleiben während des Belagerungszustandes aufgehoben und geschlossen.

7. Ein jeder, der sich a) obigen Maßregeln entweder durch eigene

Digitized by Google

That oder durch aufwieglerische Versuche bei Andern widersetzt; — wer b) des Aufruhrs der Theilnahme an demselben überwiesen, oder c) mit Waffen in der Hand ergriffen wird, — verfällt der standrechtlichen Behandlung.

Die Erfüllung dieser Bedingungen hat 48 Stunden nach Veröffentlichung dieser Proclamation einzutreten, widrigen Falls ich mich gezwungen sehen werde, die allerenergischsten Maßregeln zu ergreifen, um die Stadt zur Unterwerfung zu zwingen.

Haupt-Quartier Hetzendorf 23. October 1848.

Windischgrätz.

149.

Aufhebung der Demolirungsreverse bei Bauten auf den Basteien Wiens.

(Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 8. November Nr. 301.)

Das k. k. Kriegsministerium hat dem k. k. Ministerium des Innern unterm 4. October l. J. eröffnet, daß es in Hinkunft von der Ausstellung der Demolirungsreverse bei den Häuserbauten auf den Basteien der Stadt Wien abzukommen habe.

Das Kriegsministerium hat ferner dem k. k. Genie-Hauptamte den Auftrag ertheilt, wegen Auflassung und Zurückgabe der noch bestehenden derlei Demolirungsreverse ohne Rücksicht auf die verschiedene Form ihrer Ausstellung und ohne Anspruch auf eine Entschädigung für dieses Zugeständniß das Erforderliche einzuleiten. Diese vom k. k. Ministerium des Innern mit dem hohen Erlasse vom 25. October l. J. anher eröffnete Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Circ. d. n. ö. Regg. v. 3. November 1848.

November 1848.

150.

Proclamation über die näheren Modalitäten des Belagerungszustandes in Wien.

(Wiener Zeitung vom 3. November Nr. 297.)

Indem ich die unter meinem Befehle stehenden k. k. Truppen in die Hauptstadt Wien einrücken lasse, finde ich mich im Nachhange meiner Proclamation vom 23. October d. J. bestimmt, jene Maßregeln allgemein bekannt zu machen, deren Ausführung ich zur Wiederherstellung des auf das Tiefste erschütterten öffentlichen Rechtszustandes für unerläßlich halte.

Die Stadt hat zwar am 30. v. M. ihre Unterwerfung angezeigt,

Digitized by Google

die darüber geschlossenen Bestimmungen wurden jedoch durch den schändlichsten Verrath wieder gebrochen, daher ich ohne Rücksicht auf diese Unterwerfungsacte hiermit folgende Anordnungen treffe:

Erstens. Die Stadt Wien, ihre Vorstädte und Umgebungen in einem Umkreise von 2 Meilen werden in Belagerungszustand erklärt, das ist: alle Local-Behörden für die Dauer dieses Zustandes nach der im §. 9 enthaltenen Bestimmung der Militär-Behörde unterstellt.

Zweitens. Die akademische Legion und Nationalgarde, letztere jedoch mit Vorbehalt ihrer Reorganisirung, sind aufgelöst.

Drittens. Die allgemeine Entwaffnung, falls sie noch nicht vollständig durchgeführt worden wäre, ist durch den Gemeinderath binnen 48 Stunden von der Kundmachung gegenwärtiger Proclamation an gerechnet, zu beendigen. Nach Verlauf dieser Frist wird die zweite und letzte Aufforderung zur Ablieferung der Waffen erlassen, und 12 Stunden nach Affigirung derselben eine Hausdurchsuchung vorgenommen, dann aber jeder Besitzer von was immer für Waffen eingezogen und der standrechtlichen Behandlung unterzogen werden.

Von dieser Entwaffnung sind blos die Sicherheitswache, die Militär-Polizeiwache, die Finanzwache, welche in ihrer bisherigen Wirksamkeit verbleiben, dann jene Beamten, die nach ihrer persönlichen Eigenschaft zur Tragung von Seitengewehren zur Uniform berechtigt sind, ausgenommen.

Waffen, welche Privateigenthum sind, werden mit den Namen der Eigenthümer bezeichnet abgesondert aufbewahrt werden.

Viertens. Alle politischen Vereine werden geschlossen, alle Versammlungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen von mehr als 10 Personen sind untersagt, alle Wirths- und Kaffeehäuser sind in der innern Stadt um 11 Uhr, in den Vorstädten und Umgebungen aber um 10 Uhr Abends zu schließen.

Die dawider Handelnden werden verhaftet und vor ein Militärgericht gestellt.

Fünftens. Die Presse bleibt vorläufig nach der Bestimmung des Punctes 4 der Proclamation vom 23. October d. J. beschränkt, und der Druck, Verkauf und die Affigirung von Placaten, bildlichen Darstellungen und Flugschriften nur in so ferne gestattet, als hierzu die vorherige Bewilligung der Militärbehörde eingeholt und ertheilt worden sein wird.

Gegen die Uebertreter dieser Anordnung tritt die im vorigen Absatze angedrohte Behandlung ein.

Sechstens. Die im §. 5 der Proclamation vom 23. October d. J. enthaltene Verfügung, wornach die sich in der Residenz ohne legale Nachweisung der Ursache ihrer Anwesenheit aufhaltenden Ausländer aus-

Digitized by Google

zuweisen sind, wird auf alle in gleicher Lage befindlichen, nach Wien nicht zuständigen Inländer ausgedehnt.

Die Ausführung dieser Maßregel wird der Stadthauptmannschaft übertragen, welche sich durch nominative Eingaben der Hauseigenthümer über ihre Inwohner die Ueberzeugung von der Zahl der in die eben bezeichnete Kategorie gehörigen Personen verschaffen wird.

Der Hauseigenthümer, welcher vorsätzlich einen seiner Inwohner verschweigt, oder den Zuwachs eines solchen nicht innerhalb des in den Polizeivorschriften festgesetzten Termines anzeigt, wird eingezogen und vor das Militärgericht gestellt.

Siebentens. Wer überwiesen wird,

a) unter den k. k. Truppen einen Versuch unternommen zu haben, dieselben zum Treubruch zu verleiten,

b) wer durch Wort oder That zum Aufruhr aufreizt, oder einer solchen Aufforderung werkthätige Folge leistet,

c) wer bei einer etwaigen Zusammenrottung auf die erste Aufforderung der öffentlichen Behörde sich nicht zurückzieht, und

d) wer bei einer aufrührerischen Zusammenrottung mit Waffen in der Hand ergriffen wird — unterliegt der standrechtlichen Behandlung.

Achtens. Alle Barricaden in der Stadt und den Vorstädten sind durch den Gemeinderath alsogleich spurlos wegräumen, und das Pflaster herstellen zu lassen.

Neuntens. Während der Dauer des Belagerungszustandes bleiben zwar alle öffentlichen Behörden in der Ausübung ihrer Functionen ungestört; nachdem aber die Militär-Behörde für diese Zeitperiode alle jene Geschäfte übernehmen wird, welche auf die Aufrechthaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der Hauptstadt und ihrer Umgebung abzielen, so haben von nun an der mit diesen Geschäften bisher betraute Gemeinderath und die Stadthauptmannschaft dazu nur in jener Weise mitzuwirken, welche die Militär-Behörde für zweckmäßig erachten wird.

Zehntens. Um den Zweck des Belagerungszustandes zu erreichen, der kein anderer sein kann, als den Uebergang von der Anarchie zu dem geregelten constitutionellen Rechtszustande vorzubereiten, wird eine gemischte Central-Commission unter dem Vorsitze des Herrn General-Majors Baron Cordon, welchen ich gleichzeitig zum Stadt-Commandanten ernenne, die oberste Leitung der durch den Belagerungszustand bedingten Geschäfte führen, und sowohl die n. ö. Landes-Regierung als auch die Stadthauptmannschaft an ihre Anordnungen gewiesen.

Hauptquartier Hetzendorf am 1 November 1848.

Fürst zu Windischgrätz,
k. k. Feldmarschall.

Digitized by Google

151.

Kundmachung eines Wechsel-Moratoriums.

(Wiener Zeitung vom 4. November Nr. 298.)

Das Justizministerium hat in Rücksicht auf die mit dem Belagerungszustande Wiens verbundene Hemmung des Verkehrs zu verfügen befunden, daß die Präsentation zur Acceptation und die Erhebung des Protestes bei Verweigerung derselben in Ansehung derjenigen Wechsel, welche in dem Zeitraume vom 6. October 1848 bis einschließlich 5. November 1848 zur Annahme hätten präsentirt werden sollen oder noch zu präsentiren wären, auch noch am 6. November 1848 mit voller Rechtswirkung vorgenommen werden könne.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 2. November 1848.

Vom k. k. Justiz-Ministerium.

152.

Bekanntgebung des Entwaffnungs-Rayons.

(Wiener Zeitung vom 10. November Nr. 303.)

Um über den Entwaffnungs-Rayon um Wien außer Zweifel zu sein, haben Se. Durchlaucht der Herr Feldmarschall Fürst zu Windischgrätz die nachstehende Verständigung an die Truppen-Commanden erlassen.

Um außer Zweifel zu stellen, in welchen Orten die Entwaffnung der Bevölkerung außerhalb der Stadt und in ihren Vorstädten vorgenommen werden müsse, werden nachbenannte Städte und Ortschaften als äußerste Gränzpunkte festgesetzt, innerhalb welcher Peripherie sodann allenthalben die Abnahme sämmtlicher Waffen Platz greifen muß, und zwar: Larenburg, Himberg, Mannswörth, Mühlleithen, Stadtl-Enzersdorf, Raasdorf, Aderklaa, Seyring, Königsbrunn, Korneuburg, Kritzendorf, Gugging, Hinterdorf, Kirchbach, Hinterrames, Mauerbach, Gablitz, Purkersdorf, Paunzim, Laab, Rothenstadl, Kaltenleutgeben, Gißhübel, Mödling und Neudorf.

In welchem Sinne die unterstehenden Truppen behufs der Entwaffnung der betreffenden Bevölkerung anzuweisen und zu belehren sein werden.

Hauptquartier Schönbrunn, 4. November 1848.

Windischgrätz.

Circular der n. ö. Landes-Regierung.

Digitized by Google

153.

Fortdauer der Vorschriften über die Repartition der Krankenhaus-Kosten.
(M. Schl. P. G. S. 30. Bd. S. 533.)

Ueber die dem hohen Ministerium zur Kenntniß gebrachte Renitenz einiger Gemeinden gegen die Einzahlung der ihnen anrepartirten Kranken-Verpflegskosten für Mittellose ist folgender Erlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 8 November l. J., Zahl 7901, herabgelangt:

„Die Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten durch Kreis-Repartition gründet sich auf die Allerhöchste Entschließung vom 17. Juni 1825, und muß in so lange genau befolgt werden, als bis durch die in Folge der Auflassung der Unterthänigkeits-Verhältnisse neu einzuführende Art der Verpflegskosten-Einbringung sanctionirt ist, und dieß um so mehr, als es der ausdrückliche Wille Sr. Majestät ist, daß alle Gesetze und Verordnungen, welche nicht seit dem 15. März l. J. wirklich aufgehoben sind, in voller Kraft zu verbleiben haben.

Es kann daher den zur Kenntniß gelangten Einstreuungen mehrerer Gemeinden gegen die Zahlung der anrepartirten Krankenhaus-Verpflegskosten für Mittellose keine Folge gegeben werden, und das Gubernium wird demnach bei der nachgewiesenen Fruchtlosigkeit aller gütlichen Mittel ermächtigt, die renitirten Gemeinden zur Zahlung der anrepartirten Verpflegskosten vorerst durch Androhung und endlich selbst durch Zuhilfenahme der Militär-Execution zu verhalten, indem bei dem bestimmten Wortlaute der bestehenden Verordnungen nicht einmal ein Recurs Platz greifen kann, der gegen das Princip der Kreis-Repartition gerichtet wäre.

Die Gemeinden sind demnach auch zu belehren, daß eine den geänderten Verhältnissen entsprechende Einbringungsweise der Krankenhaus-Verpflegskosten unverzüglich in Verhandlung genommen wird, daß jedoch alle vor dem 6. September l. J. entfallenden Krankenhauskosten jedenfalls nach den bisherigen Grundsätzen und Vorschriften eingebracht werden müssen."

Gub. Dec. v. 23. November, Z. 43,520.

154.

Erläuterung des Wechsel-Moratoriums vom 5. (2.) November.
(Wiener Zeitung vom 9. Nov. Nr. 302.)

Von dem k. k. Justizministerium wird über Einschreiten der Direction der priv. österreichischen Nationalbank zur Beseitigung erhobener Zweifel über den Sinn des zweiten Absatzes der Justizministerial-Verordnung vom 5. November 1848 erklärt, daß dieser Theil der bemerkten

Digitized by Google

Verordnung nur auf jene in Wien und in den zum Polizei-Bezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden Anwendung finde, welche ursprünglich in dem Zeitraume vom 6. bis 9. October 1848, beide Tage mit eingeschlossen, zu bezahlen gewesen wären, und welche daher zu Folge der Ministerial-Verfügungen vom 30. October 1848, in dem Zeitraum vom 6. bis 9. November 1848, beide Tage mit eingeschlossen, bezahlt werden sollten, daß es aber hinsichtlich aller andern in der Ministerial-Verordnung vom 30. October 1848 erwähnten Wechselschulden bei den Bestimmungen dieser letztwilligen Verfügung über die Zahlungsfrist vollkommen zu verbleiben habe.

Wien am 8 November 1848.

155.

Kundmachung, wonach aufreizende Reden an öffentlichen Orten nach dem Standrechte zu behandeln sind.

(Wiener-Zeitung vom 14. November Nr. 306. A. Th.)

Da man wahrgenommen hat, daß an öffentlichen Orten, besonders in Wirths- und Kaffeehäusern, von Fremden und Einheimischen Reden geführt werden, welche zum Aufstande und zum Aufruhr aufzureizen geeignet sind; sehe ich mich veranlaßt, an die hiebei betheiligten Bewohner der k. k. Hauptstadt Wien die ernste Warnung zu erlassen, sich derlei aufreizender Reden zu enthalten, weil ich mich sonst in die unangenehme Lage versetzt sehen würde, gegen die Schuldtragenden nach dem 7. Paragraphe der Proclamation des Herrn F. M. Fürsten Windischgrätz dd 1 Nov. 1848 die standrechtliche Behandlung eintreten zu lassen.

Wien am 12 November 1848.

Vom dem Vorstande der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur.

Freiherr von Cordon,
k. k. General-Major.

156.

Neuerliche Einschärfung der Bestimmungen über die allgemeine Entwaffnung im Belagerungs-Rayon von Wien.

(Wiener Zeitung vom 15. November Nr. 307.)

Es ist sehr unangenehm wahrgenommen worden, daß die in der Proclamation Sr. Durchlaucht des Herrn Feldmarschalls Fürsten zu Windischgrätz vom 1. November 1848, §. 3, angeordnete allgemeine Entwaffnung nicht mit jenem Eifer und jener Bereitwilligkeit durchgeführt werde, welche man zu erwarten berechtiget war.

Digitized by Google

Bei Vergleichung der seit den Märztagen aus den kaiserlichen und aus den bürgerlichen Zeughäusern an die Nationalgarden des Weichbildes von Wien und seiner Umgebung theils abgegebenen Feuerwaffen, theils seit dem 6. October sowohl durch das Proletariat, als durch Nationalgarden aus dem k. k. Zeughause herausgenommenen Feuer-, Hieb- und Stichwaffen, mit jenen Gattungen Waffen, die seit dem 2. November d. J. an die verschiedenen Waffen-Depots, und zwar an das k. k. Zeughaus und an das k. k. Neugebäude abgegeben wurden, hat man aber ersehen, daß von den Aerarial-Feuergewehren und anderen Waffen ein noch geringer Theil abgeliefert wurde. Die gegebene Frist von 48 Stunden zur Ablieferung der Waffen ist schon mehrmals abgelaufen, und daß bisher noch keine Hausdurchsuchung stattgefunden hat, mag den Bewohnern Wiens einen Beweis von der Schonung geben, mit der man noch gegen sie verfahren wollte. Aber auch die schonende Rücksicht muß endlich doch ihre Gränzen haben, und da der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur nun der strenge Befehl zugekommen ist, die Entwaffnung mit allem Nachdrucke durchzuführen, so wird die gegenwärtige wiederholte, aber auch letzte Aufforderung an die Bewohner Wiens zur Ablieferung der Waffen erlassen, die sie binnen 24 Stunden zu bewirken haben, nach deren Ablauf Hausdurchsuchungen stattfinden werden, deren Folgen sich diejenigen, bei denen was immer für Waffen gefunden werden, nur selbst zuschreiben müßten, gegen welche das standrechtliche Verfahren eingeleitet werden würde.

Die 24stündige Frist wird am 14. November um 10 Uhr früh beginnen und zur gleichen Stunde am 15. November d. J. ihr Ende erreichen.

Sollten Feuer-, Hieb- und Stichwaffen an die Grundgerichte der Belagerungsbezirke abgeliefert worden sein, und bei selben noch deponirt liegen, oder wären auch Waffen von Administrationen der Aerarial-Privatgebäude bis zur Ablieferung in die Verwahrung aufgenommen worden, so haben die Grundgerichte und Administrationen diese Waffen sogleich in die Depositorien des k. k. Zeughauses oder des Neugebäudes abzuliefern, und sie werden für den schnellen Vollzug dessen verantwortlich erklärt.

Wien am 15. November 1848.

Vom Vorstande der k. k. Central-Commission der Stadt-Commandantur.

Frank,
k. k. General-Major.

Digitized by Google

157.

Bestimmungen über die mit gerichtlichen Verboten belegten Bezüge der Pensionisten u. s. w. aus Anlaß der Einkommensteuer.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 685.)

Es ist die Frage gestellt worden, wie bei der Berechnung des mit der Ministerial-Verordnung vom 18. Juni d. J., Z. 2138, festgesetzten Percentual-Abzuges von dem Einkommen der diesem Abzuge unterliegenden Personen in dem Falle vorzugehen sei, wenn dieses Einkommen mit einem gerichtlichen Verbote oder einer Executions-Führung behaftet ist. In einem solchen Falle hat in Folge Ministerial-Decrets vom 17. November 1848, Z. 28,421, zur Richtschnur zu dienen, daß dieser Abzug, der seiner Natur nach als eine öffentliche Steuer den privatrechtlichen Verpflichtungen vorgeht, ohne Rücksicht auf die Aerarial- oder Privat-Verbote oder Executions-Führungen von der ganzen Summe der abgabenpflichtigen Genüsse einzuheben ist.

In so fern in einem solchen Falle die auf den Bezug gelegten Verbote mit einem verhältnißmäßigen (aliquoten) Theile desselben, z. B. einem Drittheile oder einem Viertheile, ausgesprochen sind, so können solche nach dem durch die Verbots-Bewilligung festgesetzten Verhältnisse nur von dem nach Abzug der Abgabe verbleibenden Betrage berechnet werden.

Hievon wird das k. k. Kreisamt im Nachhange zu dem hierortigen Circulare vom 23. Juni 1848, Z. 33,359, zur weiteren Kundmachung verständigt.

Gub. Decret vom 9. December 1848, Z. 64,835.

158.

Erweiterung der Wechsel-Moratorien vom 30. October und 5. Nov. d. J.

(Wiener-Zeitung vom 21. November Nr. 304.)

Durch die gegenwärtige Hemmung des Verkehrs mit Ungarn und die hiedurch für die hiesigen Wechselschuldner herbeigeführte Schwierigkeit, sich ihre in Ungarn anzusprechenden Zahlungsmittel in der gehörigen Zeit zu verschaffen, hat sich das k. k. Ministerium der Justiz über Ansuchen der k. k. priv. Großhändler und des bürgerlichen Handels-Gremiums bestimmt gefunden, die durch die Ministerial-Erlässe vom 30. October 1848 und vom 5. November 1848 bewilligten Moratorien in folgender Weise zu erweitern:

Für alle in Wien und dem Polizei-Bezirke von Wien gehörigen Ortschaften zahlbaren Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 21. November bis 6. December 1848, beide Tage mit eingeschlossen, zahlbar

Digitized by Google

werden, wird die in dem Wechsel ausgedrückte, oder durch das Gesetz bestimmte Zahlungsfrist dergestalt um einen Monat verlängert, daß sie erst in dem nächstfolgenden Monate, jedoch an dem gleichen Kalendertage zu bezahlen sind, an welchem sie ursprünglich zu bezahlen gewesen wären. Hiernach kommt den Wechselschulden, welche erst nach dem 6. December 1848 zahlbar werden, eine Verlängerung der Zahlungsfrist nicht zu statten.

In Ansehung jener Wechselschulden, welche in dem Zeitraume vom 6. October bis einschließig 20. November 1848 zahlbar geworden sind, bleibt es übrigens gänzlich bei den Bestimmungen der oben erwähnten Minister-Erläße vom 30. October 1848 und vom 5. November 1848.

Dieses wird hiermit zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Wien am 20. November 1848.

159.

Maßregeln zur Hintanhaltung der gewaltsamen Verletzung des Eigenthums.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 656.)

Das k. k. Appellationsgericht hat aus Anlaß der demselben zur Kenntniß gebrachten Anzeigen über das gewaltsame Abfischen obrigkeitlicher Teiche durch versammelte Volkshaufen, dann aus Anlaß der gewaltsamen Beraubung eines obrigkeitlichen Försters und Waldhegers durch die Insassen der benachbarten Dörfer — das Ersuchen gestellt, alle k. Kreisämter zur ungesäumten Anzeige ähnlicher Vorfälle zu verpflichten, um im Falle der Vervielfältigung solcher frevelhaften Angriffe auf fremdes Eigenthum noch bei Zeiten beim h. Ministerium um die Publicirung des standrechtlichen Verfahrens auf solche gewaltsame Verletzungen des Eigenthumsrechtes einschreiten zu können.

Indem nun das k. Kreisamt angewiesen wird, alle derlei demselben bisher zur Kenntniß gekommenen, im dortigen Kreise vorgefallenen gewaltsamen Angriffe auf fremdes Eigenthum ohne Verzug hieher anzuzeigen, und von Fall zu Fall mit den ungesäumten Anzeigen über etwa noch eintretende ähnliche Vorfälle fortzufahren, sind die Kreisinsassen durch zweckmäßige Belehrungen vor jeder unerlaubten Eigenmacht und gewaltsamen Verletzung des Eigenthumsrechtes unter sonstiger Gewärtigung unnachsichtlicher strenger Ahndung zu warnen, und den Criminalgerichten zur Durchführung der commissionellen That-Erhebungen und Untersuchungen im Falle der Nothwendigkeit durch die beim nächsten Militär-Commando zu fordernde entsprechende Assistenz stets die sogleiche nachdrückliche Hilfe und Unterstützung zuzuweisen.

Gub. Verordnung vom 23. November 1848, Z. 62.711.

160.

Proclamation, wonach an die Stelle des bisher standrechtlichen Verfahrens im Belagerungs-Rayon fortan das kriegsrechtliche zu treten hat.

(Wiener Zeitung vom 25. November Nr. 316.)

Als ich den in meinen Proclamationen vom 20. und 23 October enthaltenen Androhungen des Standrechtes nach dem Einrücken der k. k. Truppen in die innere Stadt wirklich Folge gab, sah ich mich hierbei leider von unabweislicher Nothwendigkeit geleitet, ein strenges und warnendes Beispiel für alle Jene zu statuiren, die bisher in dem Wahne befangen schienen, daß man ungestraft Aufruhr predigen, die Bevölkerung einer großen Hauptstadt durch immer neue Zusammenrottungen und Revolten in nie endender fieberhafter Angst erhalten, dadurch ihren Verkehr und Credit vernichten, die Verarmung allgemein machen, mit Einem Worte alle Gräuel der Gesetzlosigkeit über die Menschheit bringen dürfe.

Ich gebe der Hoffnung Raum, jenen Zweck erreicht zu haben, und nachdem bisher die von der Militär-Commission gefällten Standrechtsurtheile an den gefährlichsten der eingezogenen Aufrührer vollzogen, die Verführten oder sonst zu Entschuldigenden ganz oder zum Theil begnadigt wurden, finde ich nun weiter anzuordnen, daß von nun an gegen alle etwa noch zur Untersuchung gebracht werdenden Theilnehmer am letzten Aufruhr nicht mehr das standrechtliche, sondern das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren unter Beiziehung von Beisitzern des Civil-Strafgerichtes, so weit es sich um Civil-Personen handelt, einzutreten habe, ein Verfahren, welches Milderungen zuläßt, die im standrechtlichen Wege nach den Militärgesetzen nicht Platz greifen können.

Dagegen bleiben die in meiner Proclamation vom 1. d. M. für die Dauer des Belagerungszustandes gegebenen Bestimmungen unverändert in ihrer Kraft.

Hauptquartier Schönbrunn am 24. November 1848.

Alfred Fürst Windischgrätz,
Feldmarschall.

161.

Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition und Montursgegenständen nach Ungarn.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 670. — M. Sch. P. G. S. 30. Bd. S. 536. — Wiener Zeitung vom 28. November Nr. 318. Amtsbl.)

In Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 24. Nov. 1848, Z. 7024, wird die Ausfuhr von Monturs-Tüchern, Fußbekleidung, Waffen und Munition in das im Aufstande begriffene Königreich Ungarn bis auf Weiteres verboten.

Böhm. Gub. Circ. V. v. 1. Dec. 1848, Z. 64,847. — M. Sch. Landes-Präs. C. v. 27. Nov. Z. 7168/Pr. — N. ö. Reg. Circ. v. 26. Nov. 1848.

Digitized by Google

162.

Verpflichtung der ehemaligen Unterthanen zur Entrichtung der bis zum 7. September 1848 rückständigen Urbarial-Giebigkeiten.

(B. P. G. S. 30. Bd. S. 657.)

Es ist dem Gubernium zur Kenntniß gekommen, daß manche der gewesenen Unterthanen die ihren vormaligen Obrigkeiten aus der Zeitperiode vor dem 7. September 1848 bis zu diesem Tage noch schuldigen rückständigen Giebigkeiten zu leisten sich mit der Erklärung weigern, daß in dem a. h. Patente vom 7. September l. J. von einer Leistung der früher verfallenen Giebigkeiten nichts erwähnt wird.

Das Gubernium, als die oberste Verwaltungsbehörde im Lande, muß diese, dem redlichen, pflichtbewußten Sinne eines jeden guten, die öffentliche Ordnung liebenden und deren Nothwendigkeit erkennenden Staatsbürgers nicht angemessene Wahrnehmung um so aufrichtiger bedauern, als gerade das a. h. Patent vom 7. September 1848 nicht den mindesten Zweifel darüber obwalten läßt, daß bis zu diesem Tage des eben genannten Patents die ehemals obrigkeitlichen Giebigkeiten von den gewesenen Unterthanen an ihre früheren Obrigkeiten zu leisten sind.

Gleich im §. 1 spricht sich das a. h. Patent dahin aus:

„Die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist sammt allen, diese Verhältnisse normirenden Gesetzen aufgehoben."

Es bestand also bis zum 7. September 1848 fortan die Unterthänigkeit, erst mit diesem Tage wurde selbe durch das am genannten Tage erflossene a. h. Patent aufgehoben, und Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf dieses Verhältniß der Unterthänigkeit sich gründeten und aus demselben flossen, bleiben gegenseitig zwischen Obrigkeit und Unterthan bis zum 7. September 1848 vollkommen aufrecht in ihrer Geltung.

In dem §. 3 lautet ferner das erwähnte a. h. Patent ausdrücklich dahin: Alle aus dem Unterthänigkeits-Verhältnisse entspringenden, dem unterthänigen Grunde anklebenden Lasten, Dienstleistungen und Giebigkeiten jeder Art, so wie aus dem grundherrlichen Obereigenthume, aus der Zehent-, Schutz-, Vogt- und (Wein-) Bergherrlichkeit und aus der Dorfobrigkeit herrührenden, von den Grundbesitzungen oder von Personen bisher zu entrichten gewesenen Natural-, Arbeits- und Geldleistungen, mit Einschluß der bei Besitzveränderungen unter Lebenden und auf den Todesfall zu zahlenden Gebühren, sind von nun an, d. i. vom 7. September 1848, als dem Tage des erflossenen, die Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß behebenden Patents aufgehoben.

Aus den Worten „von nun an" geht die volle Gewißheit für Jedermann hervor, daß alle unterthänigen Leistungen und Giebigkeiten an die

Digitized by Google

gewesenen Obrigkeiten erst von diesem Tage, dem 7. September 1848, aufgehört haben, für die frühere Zeit bis zu diesem Tage aber entrichtet werden müssen, weil bis zu diesem Tage die Unterthänigkeit mit allen aus derselben zu leisten gewesenen Schuldigkeiten jeder Art aufrecht bestanden hat.

Zur Begegnung und Vermeidung fernerer unangenehmer Vorfälle, aus welchen die Verweigerung ehemaliger unterthäniger Leistungen und Giebigkeiten an die gewesenen Obrigkeiten aus der frühern Zeit der bestandenen Unterthänigkeit bis zum 7. September 1848 her, hervortreten könnte, wird das k. Kreisamt angewiesen, nach der vorstehenden Andeutung alle gewesenen Unterthanen über ihre unbezweifelte, gesetzliche und rechtmäßige Pflicht zu belehren, alle Giebigkeiten und Leistungen an ihre frühern Obrigkeiten, mit welchen dieselben bis zum 7. September l. J. noch im Rückstande sind, willig, unweigerlich und anstandslos, wie es einem jeden ordnungsliebenden, dem Gesetze ergebenen, redlichen und pflichtbewußten Staatsbürger ziemt, zu verrichten und abzutragen.

Mit dieser Belehrung, welche das k. k. Kreisamt auf die entsprechendste Weise in jede Dorfgemeinde zu bringen und zu verbreiten hat, wird dasselbe zugleich auch die Eröffnung zu verbinden haben, es erwartet das Gubernium von dem gesunden, dem Gesetze und der öffentlichen Ordnung ergebenen Sinne der gewesenen Unterthanen, daß dieselben die ihnen nach der vorstehenden Belehrung gesetzlich obliegende Pflicht zur Leistung aller unterthänigen Giebigkeiten und Verrichtungen jeder Art bis zum 7. September 1848 klar erkennen und auch anstandlos bereitwillig erfüllen werden.

Gub. Verordnung v. 24. November 1848, Z. 63,057.

163.

Vorschrift über die Ausstellung der Grundbuchs-Extracte.

(B. P. G. S. 30. Bd. S. 659.)

Aus Anlaß vorgekommener Fälle, daß in den bei Elocirungs-Ansuchen von Beträgen aus öffentlichen Fonden zuliegenden Grundbuchs-Extracten häufig Correcturen und Aenderungen der Jahreszahl, des Datums vorkommen, sieht sich das k. k. Landesgubernium bestimmt, die Anordnung zu erlassen, daß fernerhin die Datirung der in Elocirungs-Sachen vorzulegenden Grundbuchs-Extracte nebst der Ziffer auch durch förmlich ausgeschriebene Worte geschehe, um auf diese Art jeden vorkommenden Zweifel beheben zu können.

Gub. Verordnung v. 26. Nov. 1848, Z. 62,512.

Digitized by Google

December 1848.

164.

Thron-Entsagung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., und Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Carl.

(Wiener Zeitung v. 5. December Nr. 325. A. Th.)

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Als Wir nach dem Hintritte Unseres Herrn Vaters, weiland Kaiser Franz des Ersten, in gesetzlicher Erbfolge den Thron bestiegen, flehten Wir, durchdrungen von der Heiligkeit und dem Ernste Unserer Pflichten, vor Allem Gott um Seinen Beistand an. Das Recht zu schützen ward der Wahlspruch, das Glück der Völker Oesterreichs zu fördern das Ziel Unserer Regierung.

Die Liebe und Dankbarkeit Unserer Völker belohnten reichlich die Mühen und Sorgen der Regierung, und selbst in den jüngsten Tagen, als es verbrecherischen Umtrieben gelungen war, in einem Theile Unserer Reiche die gesetzliche Ordnung zu stören und den Bürgerkrieg zu entzünden, verharrte doch die unermeßliche Mehrheit Unserer Völker in der dem Monarchen schuldigen Treue. Beweise, die, inmitten harter Prüfungen, Unserem betrübten Herzen wohl thaten, sind Uns aus allen Gegenden des Reiches zu Theil geworden.

Allein der Drang der Ereignisse, das unverkennbare und unabweisliche Bedürfniß nach einer großen und umfassenden Umgestaltung Unserer Staatsformen, welchem Wir im Monate März dieses Jahres entgegenzukommen und die Bahn zu brechen beflissen waren, haben in Uns die

Digitized by Google

Ueberzeugung festgestellt, daß es jüngerer Kräfte bedürfe, um das große Werk zu fördern und einer gedeihlichen Vollendung zuzuführen.

Wir sind daher, nach reiflicher Ueberlegung, und durchdrungen von der gebieterischen Nothwendigkeit dieses Schrittes, zu dem Entschlusse gelangt, hiermit feierlichst dem österreichischen Kaiserthrone zu entsagen.

Unser durchlauchtigster Herr Bruder und rechtmäßiger Nachfolger in der Regierung, Erzherzog Franz Carl, der Uns stets treu zur Seite gestanden und Unsere Bemühungen getheilt, hat sich erklärt und erklärt hiemit durch gemeinschaftliche Unterfertigung gegenwärtigen Manifestes, daß auch Er, und zwar zu Gunsten Seines nach Ihm auf den Thron berufenen Sohnes, des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Joseph, auf die österreichische Kaiserkrone Verzicht leiste.

Indem Wir alle Staatsdiener ihrer Eide entbinden, weisen Wir sie an den neuen Regenten, gegen welchen sie ihre beschworenen Berufspflichten fortan getreulich zu erfüllen haben.

Unserer tapferen Armee sagen Wir dankend Lebewohl. Eingedenk der Heiligkeit ihrer Eide, ein Bollwerk gegen auswärtige Feinde und Verräther im Innern, war sie stets, und nie mehr als in neuester Zeit, eine feste Stütze Unseres Thrones, ein Vorbild von Treue, Standhaftigkeit und Todesverachtung, ein Hort der bedrängten Monarchie, der Stolz und die Zierde des gemeinsamen Vaterlandes. Mit gleicher Liebe und Hingebung wird sie sich auch um ihren neuen Kaiser schaaren.

Indem Wir endlich die Völker des Reiches ihrer Pflicht gegen Uns entheben, und alle hierher gehörigen Pflichten und Rechte hiermit feierlichst und im Angesichte der Welt auf Unseren geliebten Herrn Neffen, als Unseren rechtmäßigen Nachfolger, übertragen, empfehlen Wir diese Völker der Gnade und dem besonderen Schutze Gottes. Möge der Allmächtige ihnen den inneren Frieden wieder verleihen, die Verirrten zur Pflicht, die Bethörten zur Erkenntniß zurückführen, die versiegten Quellen der Wohlfahrt neuerdings eröffnen und Seine Segnungen über Unsere Lande im vollen Maße ergießen, — möge Er aber auch Unsern Nachfolger, Kaiser Franz Joseph den Ersten, erleuchten und kräftigen, damit Er Seinen hohen und schweren Beruf erfülle zur eigenen Ehre, zum Ruhme Unseres Hauses, zum Heile der Ihm anvertrauten Völker.

Gegeben in Unserer königl. Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Eintausend achthundert und acht und vierzigsten, Unserer Reiche im vierzehnten Jahre.

Ferdinand
Franz Carl.

(L. S.) Schwarzenberg.

Digitized by Google

165.

Kaiserliches Patent,

(kundgemacht in allen Kronländern des Reiches),

womit Se. k. k. Majestät, Kaiser Franz Joseph I., allen Völkern der Monarchie Allerhöchstihre Thronbesteigung verkünden.

(Reichsgesetz-Blatt, Ergänzungsband Nr. 1.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toscana; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark.

Durch die Thronentsagung Unseres erhabenen Oheims, Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und die Verzichtleistung Unseres durchlauchtigsten Herrn Vaters, Erzherzogs Franz Carl, auf die Thronfolge, kraft der pragmatischen Sanction berufen, die Kronen Unseres Reiches auf Unser Haupt zu setzen: verkündigen Wir hiermit feierlichst allen Völkern der Monarchie Unsere Thronbesteigung unter dem Namen Franz Joseph des Ersten.

Das Bedürfniß und den hohen Werth freier und zeitgemäßer Institutionen aus eigener Ueberzeugung erkennend, betreten Wir mit Zuversicht die Bahn, welche Uns zu einer heilbringenden Umgestaltung und Verjüngung der Gesammt-Monarchie führen soll.

Auf den Grundlagen der wahren Freiheit, auf den Grundlagen der Gleichberechtigung aller Völker des Reiches und der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, so wie der Theilnahme der Volksvertreter an der Gesetzgebung, wird das Vaterland neu erstehen, in alter Größe, aber mit verjüngter Kraft, ein unerschütterlicher Bau in den Stürmen der Zeit, ein geräumiges Wohnhaus für die Stämme verschiedener Zunge, welche unter dem Scepter Unserer Väter ein brüderliches Band seit Jahrhunderten umfangen hält.

Digitized by Google

Fest entschlossen, den Glanz der Krone ungetrübt, und die Gesammt-Monarchie ungeschmälert zu erhalten, aber bereit, Unsere Rechte mit den Vertretern Unserer Völker zu theilen, rechnen Wir darauf, daß es mit Gottes Beistand und im Einverständnisse mit den Völkern gelingen werde, alle Lande und Stämme der Monarchie zu einem großen Staatskörper zu vereinigen.

Schwere Prüfungen sind über Uns verhängt. Ruhe und Ordnung in mehreren Gegenden des Reiches gestört worden. In einem Theile der Monarchie entbrennt noch heute der Bürgerkrieg. Alle Vorkehrungen sind getroffen, um die Achtung vor dem Gesetze allenthalben wieder herzustellen. Die Bezwingung des Aufstandes und die Rückkehr des innern Friedens sind die ersten Bedingungen für ein glückliches Gedeihen des großen Verfassungswerkes.

Wir zählen hiebei mit Zuversicht auf die verständige und aufrichtige Mitwirkung aller Völker durch ihre Vertreter.

Wir zählen auf den gesunden Sinn der stets getreuen Landbewohner, welche durch die neuesten gesetzlichen Bestimmungen über die Lösung des Unterthans-Verbandes und Entlastung des Bodens in den Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte getreten sind.

Wir zählen auf Unsere getreuen Staatsdiener.

Von Unserer glorreichen Armee versehen Wir Uns der althewährten Tapferkeit, Treue und Ausdauer. Sie wird Uns, wie Unseren Vorfahren, ein Pfeiler des Thrones, dem Vaterlande und den freien Institutionen ein unerschütterliches Bollwerk sein.

Jede Gelegenheit, das Verdienst, welches keinen Unterschied des Standes kennt, zu belohnen, wird Uns willkommen sein.

Völker Oesterreichs! Wir nehmen Besitz von dem Throne Unserer Väter in einer ernsten Zeit. Groß sind die Pflichten, groß die Verantwortlichkeit, welche die Vorsehung Uns auferlegt. Gottes Schutz wird Uns begleiten.

So gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Jahre des Heils Eintausend achthundert und acht und vierzig.

Franz Joseph. (L. S.)

Schwarzenberg.

Digitized by Google

166.

Kaiserliches Patent,

(kundgemacht in allen Kronländern),

womit von Sr. Majestät Kaiser Franz Joseph dem Ersten die Bewohner Ungarns und Siebenbürgens zur pflichtmäßigen Treue gegen ihren angestammten Landesfürsten aufgefordert, und die unterm 6. und 7. November 1848 für diese Länder verfügten Bestimmungen ihrem ganzen Umfange nach bestätiget werden.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 2.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es Unserem Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim, Sr. Majestät Kaiser Ferdinand dem Ersten, dieses Namens dem Fünften, Könige von Ungarn und Böhmen, aus den im Allerhöchsten Manifeste vom heutigen Tage ausgesprochenen Beweggründen gefallen hat, dem Throne der österreichischen Gesammt-Monarchie, und somit auch der mit dieser unauflöslich verbundenen Krone des Königreichs Ungarn zu entsagen, und Unser, gemäß der durch die pragmatische Sanction geregelten und die Landesgesetze bestimmten Thronfolge zur Regierung berufene durchlauchtigste Herr Vater Erzherzog Franz Carl, k. k. Hoheit, auf sein Recht zur Krone unter Einem feierlich Verzicht geleistet hat, — haben Wir, kraft Unseres natürlichen und gesetzlichen Erbfolgerechtes, nebst der Regierung Unserer übrigen Staaten, auch jene des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen angetreten.

Im Augenblicke, wo es, könnten Wir dem Zuge Unseres Herzens folgen, Unsere erste und liebste Regentenpflicht wäre, Unser ganzes Streben der friedlichen Förderung des Glückes und der Wohlfahrt Unserer ungarischen Völker zu widmen, wird Uns die Erfüllung dieses Vorsatzes, der das Wirken Unserer künftigen Regierung bezeichnen soll — leider zur Unmöglichkeit.

Das Treiben einer verbrecherischen Faction, die, alle väterlichen Mahnungen und ernsten Gebote Unseres erlauchten Vorgängers verhöhnend, nachdem sie durch die verwerflichsten Mittel den offenen Aufruhr hervorgerufen, und im Bunde mit Empörern Unsere getreuen Truppen anzugreifen gewagt — in ihrer hochverrätherischen Widersetzlichkeit — die geheiligten Namen des Königs und des Vaterlandes frech mißbrauchend — fortan beharrt — gibt Uns die schmerzliche Ueberzeugung, daß die große Mehrzahl der wohlgesinnten Bewohner Ungarns und Siebenbürgens die er-

Digitized by Google

erbte Treue und Anhänglichkeit an ihren König nicht zu bethätigen vermag, bevor sie von dem tyrannischen Drucke der Empörer mit der Gewalt der Waffen befreit wird.

Tief betrübt über dies Gebot der Nothwendigkeit, das uns die schwerste der königlichen Pflichten auferlegt, schreiten Wir dennoch mit ruhigem Gewissen zur Ausübung desselben, denn nur auf diesem Wege zeigt sich Uns — nach den beklagenswerthen Begebnissen der letzten Zeit — die Hoffnung, den uns von Gott anvertrauten Völkern Ungarns die Segnungen des Friedens, die volle Anerkennung und Gewährleistung aller Nationalitäten, und das Aufblühen ihrer Wohlfahrt sichern zu können.

Zu diesem Zwecke finden Wir Uns vor Allem bewogen, die von Unserem Erlauchten Vorgänger gefaßten Beschlüsse und Verfügungen vom 6. und 7. November l. J. ihrem ganzen Umfange nach aufrecht zu erhalten, und alle Behörden für die unerläßliche Befolgung derselben der strengsten Verantwortung zu unterziehen.

Wir bestätigen demnach den zur Bewältigung des Aufruhrs von Unserem Erlauchten Vorgänger zum Oberbefehlshaber der kaiserlichen Truppen ernannten und mit allen Vollmachten ausgerüsteten Feldmarschall Fürsten zu Windischgrätz in dieser Stellung, bekräftigen die ihm in dem Allerhöchsten Manifeste vom 6. November l. J. ertheilten Vollmachten, und beauftragen ihn neuerdings mit der Anwendung aller zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Mittel.

Wir befehlen Unseren in Ungarn und Siebenbürgen stehenden irregeführten Truppen, sich dem Obercommando Unseres genannten Feldmarschalls zu unterordnen, und sich den Fahnen anzuschließen, die bis in die neueste Zeit stets das Sinnbild der Treue, der Ehre und der Tapferkeit waren, und welchen sie nur durch Lug und Trug abwendig gemacht werden konnten.

Wir zählen mit voller Zuversicht auf die rechtliche Gesinnung, auf die angestammte Treue der friedliebenden Bewohner Ungarns und Siebenbürgens, daß sie den verbrecherischen Verleitungen selbstsüchtiger Empörer kräftigst widerstehen, in dem Kreise ihrer Thätigkeit Unsere nur auf ihr Wohl gerichteten Absichten unterstützen, und die Herbeiführung des von Uns heiß ersehnten Augenblickes fördern werden, wo es Uns unter dem Schutze Gottes vergönnt sein wird, Worte des Friedens, der Einigkeit und des Vertrauens an sie zu richten.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz, den zweiten December im Jahre des Heils Eintausend achthundert und acht und vierzig.

Franz Joseph. (L. S.)

Digitized by Google

167.

Erlaß des Ministeriums des Innern,
an alle Länderchefs,
wodurch die Auflösung aller demokratischen und Arbeiterclubbs aufgetragen wird.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 11.)

So wie alle politischen Rechte der Staatsbürger in allen, selbst den freiesten Staaten ihre Begränzung in dem Principe des Staates finden, so auch das Recht, Vereine zu bilden.

Vereine, welche Zwecke verfolgen, die geradezu gegen die Grundpfeiler eines gegebenen Staates, gegen seine Verfassung, gegen die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums der einzelnen Bürger, für deren Erhaltung der Staat zu sorgen verpflichtet ist, ankämpfen und sie zu untergraben suchen, sind nicht ein Ausfluß, sondern ein Mißbrauch der Freiheit und die vollziehende Gewalt im Staate, welche den Beruf und die Pflicht hat, den Gesetzen überhaupt, insbesondere aber den Verfassungsgrundsätzen allgemeine Achtung und Geltung zu verschaffen, würde sich der unverantwortlichsten Pflichtverletzungen dem Throne und dem Volke gegenüber schuldig machen, und einen Beweis ihrer Unfähigkeit oder Unwürdigkeit zu regieren geben, wenn sie Vereine dulden und in Wirksamkeit bestehen ließe, die statt der Entwicklung eines freien constitutionellen Bodens, statt ihrer Mitwirkung zur Festigung der Staatsprincipe — die Herbeiführung anarchischer Zustände, den Umsturz der gesetzlichen Ordnung und den Bürgerkrieg zur Aufgabe machen. Zu Vereinen dieser Art gehören die sogenannten demokratischen Clubbs und die Arbeiterclubbs. Die Regierungsorgane sahen leider zu lange ihrem ebenso verbrecherischen als verderblichen Treiben zu, und die Folge war, daß sie überall Unruhe und Aufregung, und in so mancher Art das beklagenswertheste Unheil angestiftet haben.

Es ist daher höchste Zeit, diesen, den Grundsätzen eines geregelten Staates eben so sehr als den Gesetzen der Vernunft selbst widersprechenden Vereinen ein Ende zu machen. Ich trage daher sämmtlichen Herren Länderchefs auf, unverzüglich nach Erhalt dieses Schreibens alle im Gouvernements-Bezirke befindlichen demokratischen Vereine aufzulösen, und mit aller Strenge darauf zu sehen, daß diese Vereine unter keinem Vorwande und in keiner Weise ihre Wirksamkeit fortsetzen, oder sich unter andern Namen neu constituiren, und ihre Zwecke nach wie vor verfolgen, oder gar in geheimen Clubbs thätig zu sein fortfahren. Ueber den genauen Vollzug dieser Verfügung ist mir auf das Schleunigste Bericht zu erstatten, und zugleich anzuzeigen, an welchen Orten diese Vereine bestanden haben, und wann ihre Auflösung erfolgt ist.

Digitized by Google

168.

Erlaß des Finanzministeriums
an das böhmische Landespräsidium,
„mit dem Verbote der Emittirung von Privat-Anweisungen (Privat-Geldnoten) *).

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 12.)

Mir ist die Anzeige zugekommen, daß einzelne Fabrikanten der vorzüglicheren Industriebezirke Böhmens Geldanweisungen zu 10 und 20 kr. C. M. ausstellen und in Umlauf setzen, daß dieser Vorgang bereits unter anderen Classen von Gewerbetreibenden Nachahmung gefunden hat, und daß in Prag sich gegenwärtig Noten zu 10 und 20 kr. C. M., welche namentlich die Buchdrucker Gebrüder Haase, dann verschiedene Specerei- und Schnittwaarenhändler und mehrere Gasthausbesitzer emittirten, in Circulation befinden. Wie ich aber aus einer bereits in mehrere Zeitungen übergegangenen öffentlichen Kundmachung ersehen habe, hat auch das Stadtverordneten-Collegium in Prag die Verfertigung von sogenannten Gemeindecasse-Anweisungen zu 10 und 20 kr. C. M. eingeleitet, welche Jedermann gegen Banknoten bis zu dem Betrage von 25 fl. bekommen und wieder rückverwechseln kann.

Das Stadtverordneten-Collegium hat durch diese Maßregel die Gränzen seines Wirkungskreises überschritten, und in die Anwendung der Finanzgesetzgebung eingegriffen. Es befremdet mich, daß das k. k. ꝛc. dieser Angelegenheit seine Aufmerksamkeit nicht zugewendet, und nicht, sobald der Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums kund wurde, denselben sistirt und der hierortigen Entscheidung unterzogen hat.

Dieses vermeintliche Auskunftsmittel ist so wenig geeignet, dem Zwecke zu entsprechen, daß es vielmehr demselben geradezu entgegen wirkt. Denn, sobald durch das Ausgeben von Geldanweisungen in kleinen Beträgen die Theilungsmünze zur Ausgleichung bei Zahlungen entbehrlich erscheint, wird die Münze nur noch mehr zurückgehalten, oder außer Landes geführt, und verschwindet zuletzt aus dem Verkehre.

Das Beispiel des Stadtverordneten-Collegiums in Prag wird gar bald auch anderen Corporationen und Privaten zur Berufung und Entschuldigung eines ähnlichen Vorganges dienen, und nachdem ein derlei

*) Eben dieses Verbot ist aus Veranlassung eines ähnlichen Ansuchens von drei Bürgern der Stadt Sternberg in Mähren, um Ermächtigung zur Ausgabe von Privat-Geldanweisungen von 10 kr. C. M., unter demselben Datum auch dem mährisch-schlesischen Landespräsidium mitgetheilt worden. — Vergleiche auch weiter unten den Erlaß des Finanzministeriums vom 8. Februar 1849.

Digitized by Google

Auskunftsmittel nur dem Uebereinkommen der Parteien überlassen ist, auch jede Controle über die gehörige Bedeckung fehlt, so liegt es nahe, daß eben dadurch das Publicum der Gefahr eines Verlustes entgegengeht, was um so bedenklicher ist, weil hierunter ganz besonders die unteren Volksclassen leiden würden.

Ich fordere daher das k. k. ꝛc. auf, dieser Emittirung von Privatanweisungen überhaupt entgegen zu wirken, und dem Stadtverordneten-Collegium in Prag aufzutragen, die weitere Ausgabe von Gemeindecasse-Anweisungen einzustellen, die bereits emittirten aber, sobald sie an die Casse zurückgelangen, nicht wieder auszugeben.

Schließlich kann ich nur die Versicherung beifügen, daß sowohl die Finanzverwaltung als die Bank für die thunlichst ergiebige Dotirung ihrer Cassen mit Scheidemünze Sorge tragen, wogegen ich aber auch von dem k. k. ꝛc. erwarte, daß es im eifrigsten Zusammenwirken mit den Cameralbehörden Alles aufbieten werde, damit den Umtrieben zur Erschöpfung der Münzvorräthe der Cassen, dem speculativen Aufkaufe des Silbers und dem immer mehr um sich greifenden Betriebe der Münzen-Ausschwärzung ein Damm entgegengesetzt werde.

169.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 11. December 1848,

an die Länderchefs in Wien, Gratz, Laibach, Triest, Brünn, Linz und Prag,

womit jeder Schriftenwechsel der k. k. Behörden mit dem Reichsministerium in Frankfurt, sowie die Publication von Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung und von Reichsgesetzen ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern untersagt wird.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 19.)

Mit Beziehung auf meinen Erlaß vom 29. v. M., Z. 66-M. I., *) habe ich die Ehre, E. E. zu erinnern, daß die in diesem obigen Erlasse vorgezeichneten Normen auch auf den Fall ihre volle Anwendung finden,

*) Derselbe lautet wörtlich: „Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles finde ich dem ꝛc. zu bedeuten, daß ein unmittelbarer Schriftenwechsel zwischen den österreichischen Behörden und dem Reichsministerium in Frankfurt unter keinem Vorwande stattzufinden hat.

Sollten vom Reichsministerium an eine österreichische Landesbehörde unmittelbare Anünnen gelangen, so sind dieselben zur Entscheidung über die darüber zu treffende Verfügung mir vorzulegen. Eine unmittelbare Folge ist denselben nur dann zu geben, wenn Gefahr auf dem Verzuge ist, die in Anspruch genommene Verfügung mit den österreichischen Verwaltungs-Vorschriften übereinstimmt, und im ordentlichen Wirkungskreise der Regierung (des Guberniums) gelegen ist.

Digitized by Google

wenn ein Ansinnen des Reichsministeriums E. E. im Wege des k. k. Bevollmächtigten bei der provisorischen Centralgewalt zukommen sollte.

Ich ersuche E. E. sich gegenwärtig zu halten, daß insbesondere keine Publication von Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung von Reichsgesetzen oder von was immer für einer Art von Kundmachung ohne meine ausdrückliche Genehmigung stattfinden darf; es möge die Aufforderung zu einer solchen Publication vom Reichsministerium unmittelbar oder im Wege des österreichischen Bevollmächtigten an eine Landesbehörde gelangen.

Ich ersuche E... vorkommenden Falls mir eine solche Aufforderung sogleich vorzulegen und meine Entscheidung darüber abzuwarten.

170.

Bestimmungen über die Entrichtung des Zehents an die Geistlichkeit und Klöster.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 699.)

Aus Anlaß der von mehreren Unterbehörden gestellten Anfrage, ob das a. h. Patent vom 7. September l. J. auf den geistlichen Zehent Anwendung finde? und der von vielen Beneficiaten hierorts eingebrachten Beschwerden über die Verweigerung des Zehents von Seite der Eingepfarrten, wurde das h. Ministerium des Innern um die dießfalls nöthige Belehrung gebeten.

In Erledigung dieses Ansuchens ist mittelst Ministerial-Erlasses vom 14. d. M., Z. 178, Folgendes herabgelangt:

Da die gedachte Frage mit vielen anderen zusammenhängt, welche über die Auslegung des erwähnten Patents gestellt werden, und demnächst eine umfassende Belehrung über die Interpretation desselben sämmtlichen Länderchefs zukommen wird, so kann in dem gegenwärtigen Augenblicke in das meritum der Frage nicht eingegangen werden.

So lange aber über die Frage, ob jene Giebigkeit als aufgehoben zu betrachten sei? nicht in merito entschieden ist, kann eine zwangsweise Eintreibung derselben nicht Statt finden.

Der k. k. Herr Kreishauptmann werden daher angewiesen, bei der Eintreibung des Pfarr- und Klosterzehents, welcher erst nach dem 7. Sept. l. J. fällig wurde, bis zur Herabgelangung der erwähnten umfassenden Belehrung kein zwangsweises Verfahren eintreten zu lassen, da ein solches eine Aufregung unter dem Landvolke und unangenehme Conflicte zur Folge haben könnte.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die bis zum 7. September l. J. fälligen Theilbeträge der Zehent-Giebigkeit von den Zehentpflichtigen unweigerlich zu entrichten sind, und das Ministerium die Eintreibung derselben keineswegs zu hindern beabsichtiget.

Böhm. Gub. Decret vom 21. December 1848, Z. 67,653.

Digitized by Google

171.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Unterrichts vom 14. Dec. 1848, an alle Länderchefs und an den bevollmächtigten Commissär im lombardisch-venetianischen Königreiche,

wodurch die Weglassung der bisherigen Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften aus den Diensteiden der k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer angeordnet wird.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 24.)

Es ist die Frage angeregt worden, ob in den Diensteiden der k. k. Beamten und der öffentlichen Lehrer die bisher übliche Clausel in Betreff der Theilnahme an geheimen Gesellschaften noch ferner beibehalten werden solle, und ob auch noch fortan jeder öffentliche Beamte zu verpflichten sei, nebstbei einen Revers auszustellen, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft in Verbindung stehe.

Obwohl diese bisher bestandene Uebung mit den Grundsätzen des gegenwärtigen Regierungssystems in keinem Widerspruch steht, so halte ich sie doch für überflüssig und verordne demnach, daß es hinfort von der Aufnahme jener Clausel in den Diensteid, so wie von der Abforderung des besagten Reverses abzukommen habe.

172.

Kaiserliches Patent,

womit das Patriarchat und die Woiwodschaft der serbischen Nation wieder hergestellt werden.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 25.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich ꝛc.

Unsere tapfere und treue serbische Nation hat sich zu allen Zeiten durch Anhänglichkeit an Unser kaiserliches Haus und durch heldenmüthige Gegenwehr gegen alle Feinde Unseres Thrones und Unserer Reiche rühmlichst hervorgethan.

In Anerkennung dieser Verdienste und als besondern Beweis Unserer kaiserlichen Gnade und Fürsorge für den Bestand und die Wohlfahrt der serbischen Nation haben Wir beschlossen, die oberste kirchliche Würde des Patriarchates wieder herzustellen, wie sie in früheren Zeiten bestand und mit dem erzbischöflichen Stuhle von Carlovitz verbunden war, und verleihen den Titel und die Würde eines Patriarchen Unserm lieben und getreuen Erzbischof von Carlovitz, Joseph Rajačić.

Wir finden Uns ferner bestimmt, die auf Unsern General-Feldwachtmeister Stephan Suplikač de Vitéz gefallene Wahl zum Woiwoden der

Digitized by Google

serbischen Nation, unter Wiederherstellung dieser altgeschichtlichen Würde, zu bestätigen.

Es ist unser kaiserlicher Wille und Absicht, durch Wiederherstellung dieser obersten geistlichen und weltlichen Würden Unserer treuen und tapfern serbischen Nation eine Bürgschaft für eine nationale, ihren Bedürfnissen entsprechende innere Organisation zu gewähren.

Gleich nach hergestelltem Frieden wird es eine der ersten und angelegentlichsten Sorgen Unseres väterlichen Herzens sein, eine solche nationale innere Verwaltung nach dem Grundsatze der Gleichberechtigung aller Unserer Völker zu regeln und festzustellen.

Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am 15 December 1848.

Franz Joseph. (L. S.) Franz Graf Stadion.

173.

Kaiserliche Verordnung vom 15. December 1848,

womit die, über die Beiziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen in Rechtssachen geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt werden.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 26.)

In Genehmigung der Anträge Meines Justizministers finde Ich die, über die Beiziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen in Rechtssachen geltenden Vorschriften außer Wirksamkeit zu setzen, und zu verordnen, daß in allen Fällen, in welchen bisher das Einschreiten solcher Repräsentanten vorgezeichnet war, die Gerichtsbehörden ihre Erkenntnisse ohne Beiziehung solcher Repräsentanten zu fällen haben, wodurch es von dem, diesen Letzteren zustehenden Sistirungsrechte von selbst sein Abkommen erhält. Die gefällten und etwa sistirten richterlichen Erkenntnisse sind unverzüglich auszufertigen.

Franz Joseph m. p. Bach m. p.

174.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 16. December 1848,

an das galizische Landespräsidium,

wodurch genehmigt wird, daß in Fällen der Verweigerung der Justizverwaltung von Seite der Dominien die Bestellung eines Justiziärs durch die Kreisämter gegen alsogleiche Anzeige an das Appellationsgericht stattfinden soll.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 30.)

Unterm 15. September d. J., Z. 12,586, hat das Landespräsidium in Ansehung der Fortführung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amts-

Digitized by Google

verwaltung durch die Patrimonialbehörden auf Grundlage des Patentes vom 7. September 1848 an die Kreisämter eine Weisung erlassen, in welcher abweichend von der in dieser Beziehung, im Grunde des vom k. k. Justizministerium im hierortigen Einvernehmen an das galizische Appellationsgericht ergangenen Auftrages vom 20. August d. J., erflossenen Landes-Präsidialverordnung vom 1. September d. J., J. 11,971, in Fällen der Verweigerung der Justizverwaltung Seitens der Dominien die nöthige Vorsorge für die provisorische Fortführung dieser Verwaltung allein und unmittelbar den Kreisämtern eingeräumt, somit der Einfluß des k. k. Appellationsgerichtes hierauf aufgehoben wird.

Das k. k. Justizministerium findet die erwähnte demselben vom galizischen Appellationsgerichte angezeigte, ohnehin nur transitorische Weisung des Landes-Präsidiums im Einklange mit dem Antrage des Appellationsgerichtes, jedoch in der Voraussetzung nicht zu beanständen, daß von jeder durch das Kreisamt unmittelbar vorgenommenen Bestellung oder Delegirung eines Justiziärs sogleich die Anzeige an das k. k. Appellationsgericht gemacht und diesem vorbehalten werde, aus besonders wichtigen Gründen unter Eröffnung derselben an das Landespräsidium die geeignete Abänderung zu veranlassen.

Indem man keinen Anstand nimmt, diesem Ansinnen des k. k. Justizministeriums beizustimmen, fordert man zugleich das Landespräsidium auf, an die Kreisämter die entsprechende Weisung zu erlassen.

175.

Erlaß des Finanzministeriums vom 17. December 1848,

1. an den Herrn bevollmächtigten k. k. Commissär Grafen Montecuccoli; 2. an den Herrn Feldmarschall Radetzky.

Ausdehnung des Ausfuhrverbotes österreichischer Silber- und Goldmünzen auf das lombardisch-venetianische Königreich.

(R. G. B. Erg. Bl. Nr. 32.)

Aus dem nebenliegenden Circulare belieben E. E. die Gründe zu ersehen, welche es nöthig machten, eine vorübergehende Beschränkung der Ausfuhr von österreichischer Silbermünze anzuordnen, und mit dem im weiteren Anschlusse befindlichen Circulare wurde diese Restrictiv-Maßregel auch auf österreichische Goldmünzen ausgedehnt. Die allbekannten Verhältnisse hatten es früher nicht gestattet, diese Verfügung auch im lombardisch-venetianischen Königreiche in Ausführung zu bringen.

Gegenwärtig aber, da in dem wiedereroberten Theile der italienischen Provinzen die österreichische Regierung wieder zur vollen Kraft gelangt ist, kann die Anordnung und Handhabung des Ausfuhrverbotes daselbst

Digitized by Google

nicht länger mehr einem Hinderniſſe unterworfen ſein. Wie nothwendig es aber ſei, dieſe Maßregel in jenen Landestheilen ſo ſchnell als möglich in Wirkſamkeit treten zu laſſen, ergibt ſich aus den bedeutenden Silberſendungen, welche von hier aus täglich in allen Richtungen nach Italien abgehen und aus der nahe liegenden Betrachtung, daß ſonſt daſelbſt ein Freiplatz für die Speculation geſchaffen würde, wo dieſe ruhig ihren Sitz aufſchlagen, nach den Gold- und Silbermünzen der übrigen Provinzen ihre Netze auswerfen, und ſelbe des Ausfuhrverbotes ſpottend, als Handelsartikel mit wucheriſchem Gewinne ins Ausland abſetzen, und in ſolcher Weiſe den inländiſchen Geldverkehr gänzlich zerrütten könnte. Dieſem Treiben ein Ziel zu ſetzen, muß ein Gegenſtand der eifrigſten Sorge für die Regierung ſein, und ich beehre mich demnach E. E. um die gefällige Einleitung zu erſuchen, daß auf dem Ihrer Adminiſtration unterſtehenden Gebiete des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches die in den beiden mitgetheilten Circularen*) enthaltenen Verfügungen kundgemacht und von den betreffenden Aemtern und Organen mit aller Strenge und allem Nachdrucke in Ausführung gebracht werden.

176.

Erlaß des proviſoriſchen Miniſters des Unterrichts vom 19. December 1848,

an die Länderchefs von Niederöſterreich, von Oeſterreich ob der Enns, Galizien, Illirien, Tirol, Küſtenland, Steiermark, Böhmen und Dalmatien.

wodurch die Verordnung, daß Judenkinder zum Beſuch eines Gymnaſiums einer ſchriftlichen Erlaubniß der Landesſtelle bedürfen, aufgehoben wird.

(R. G. B. Erg. Bd. Nr. 38.)

In der Sammlung der Verordnungen über die Verfaſſung der Gymnaſien kommt im 1. Abſchnitte §. 7 die Regierungs-Verordnung vom 7. Juni 1793 vor, wornach Judenkinder, welche ein Gymnaſium beſuchen wollen, mit einer ſchriftlichen Erlaubniß der Landesſtelle verſehen ſein müſſen.

Dieſe particulare Vorſchrift wird außer Wirkſamkeit geſetzt, und ſind hiervon die Gymnaſial-Lehrkörper zur Darnachachtung zu verſtändigen.

177.

Kaiſerliche Verordnung vom 20. December 1848,

an den Miniſter des Innern,

wodurch der Miniſter des Innern ermächtigt wird, Geſuche um Bewilligung zu Namensänderungen ſelbſt zu erledigen.

(R. G. B. Erg. Bd. Nr. 39.)

Ich bewillige dem Joſeph Steiner die Beibehaltung des Namens

(* Siehe Nr. 21. und 23. der gegenwärtigen Sammlung.

Digitized by Google

König, und ermächtige das Ministerium des Innern, künftig derlei Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen.

Franz Joseph m. p.

Stadion m. p.

178.

Note des Finanzministeriums vom 20. December 1848, an das Justizministerium,

wodurch mitgetheilt wird, daß es von der Abfuhr der in Goldmünzen eingehenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vor der Hand abzukommen habe.

(R. G. B. Erg. Bd. Nr. 40.)

Das k. k. Finanzministerium hat sich bestimmt gefunden, es von der Abfuhr der in Goldmünzen eingehenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vor der Hand wieder abkommen zu lassen.

Man gibt sich demnach die Ehre, das löbl. ꝛc. mit Beziehung auf die h. o. Zuschrift vom 6. Juni 1848, Z. 1066—F. M. zu ersuchen, die Gerichtsbehörden anzuweisen, von nun an keine gerichtlichen Depositen in inländischen Goldmünzen mehr an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse abzuführen *).

179.

Erlaß des Justizministeriums vom 20. December 1848,

(an die Appellationsgerichte zu Wien, Prag, Innsbruck, Brünn, Klagenfurt und Zara,

Vorschrift über die Erledigung der sogenannten currenten Geschäftsstücke bei den Appellationsgerichten.

(R. G. B. Erg. Bd. Nr. 41.)

Behufs der Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei den k. k. Appellationsgerichten habe ich die mit Erlaß des k. k. obersten Gerichtshofes vom 23. December 1847, Hofz. 9405, in Folge a. h. Entschließung vom 11. December 1847 für das k. k. galizische Appellationsgericht vorgezeichnete Erledigungsart der sogenannten currenten Geschäftsstücke in nachstehender Weise auch bei den übrigen k. k. Appellationsgerichten einzuführen beschlossen:

Alle bei den Appellationsgerichten vorkommenden Eingaben und Geschäftsstücke, welche lediglich die Leitung des Gerichtsverfahrens betreffen

*) Von Seite des Justizministeriums wurde diese Verfügung den Appellationsgerichten zu Wien, Prag, Brünn, Innsbruck, Klagenfurt und Zara mittelst Erlaß vom 20. December 1848, Z. 2963, bekannt gemacht.

Digitized by Google

und deren, in den klaren Worten der Gerichtsordnung und anderen bestimmten Vorschriften liegende, Erledigungen keinen Gegenstand höherer Berufung bilden können, sind für die Zukunft von dem mündlichen Vortrage in der ordentlichen Sitzung enthoben und in der Art zu erledigen, daß die von den Referenten darüber in der Form der Expedition zu verfassenden Referate unmittelbar dem Präsidenten oder dessen von ihm zur Revision bestimmten Stellvertreter zur Genehmigung zuzuschicken und falls dieser das Geschäftsstück nicht zum ordentlichen Vortrag verweist und seine Genehmigung beisetzt, sogleich durch das Expedit auszufertigen, die Referate aber, ohne daß dieselben in das Rathsprotocoll eingetragen werden, der Registratur zur weiteren vorschriftmäßigen Behandlung zu übergeben.

Zu dieser Erledigung im kurzen Wege sind folgende Geschäftseingaben des Appellationsgerichtes geeignet:

1. Alle Amtserinnerungen zur Betreibung aushaftender Berichte der Unterbehörden.

2. Alle Erlässe, mit welchen die unterstehenden Gerichte über Anzeigen anderer Behörden und vorzüglich der Strafgerichte betrieben werden, rückständige Amtshandlungen vorzunehmen und die hierauf Bezug habenden Anzeigen der betriebenen Behörden, daß die geforderten Amtshandlungen bereits vorgenommen worden seien.

3. Alle Anzeigen über eingebrachte Strafbeträge und die hierauf Bezug habenden Berichte des Expedits und das Einlangen der Strafgelder, worüber lediglich die Empfangsbescheinigungen des Expedits den betreffenden Behörden zugemittelt werden.

4. Alle Eingaben, über welche nach der Sachlage nichts mehr zu veranlassen ist, und die lediglich den Acten beigelegt werden.

5. Alle Verständigungen von Gehaltsvorschuß-Aushilfen- und Reisekosten-Anweisungen, dann vom Ministerium ertheilten Urlaubsbewilligungen.

6. Alle Beschwerden, zu deren Erledigung in der Hauptsache von den Unterbehörden die Acten und Amtserinnerungen abgefordert werden müssen, die Betreibungen zur Erstattung derselben oder zur Ergänzung der mangelhaften.

7. Alle Erledigungen von Beschwerden oder Eingaben, welche durch Rücktritt oder durch anderweitige Entscheidungen behoben sind.

8. Alle Justiztabellen, welche bis zur Verfassung der Haupttabelle lediglich in den Acten aufbewahrt werden.

9. Alle Eröffnungen der politischen Landesstelle bei Besetzungen, womit dieselbe sich mit dem Appellationsgerichte einverstanden erklärt, und es sich daher bloß um Wissenschaftsnahme oder Ausfertigung schon gefaßter Beschlüsse handelt.

Digitized by Google

10. Die zur Veröffentlichung mitgetheilten Kundmachungen erledigter Dienstplätze.

11. Alle vorgelegten Empfangscheine und Mittheilungen über verfügte Zustellungen.

12. Die von den Gefällsbehörden mitgetheilten Verordnungen in Stämpel-, Zoll-, Wegmauth- und anderen gefällsämtlichen Angelegenheiten, welche die Justiz nicht betreffen und ohnedieß in gedruckten Exemplaren vertheilt werden.

13. Die Anzeigen, daß Sträflinge auf den Spielberg oder einen anderen diesem ähnlichen Strafort abgeführt wurden.

14. Die gedruckten Kreisschreiben, wenn der Erlaß, auf welchen sich dieselben gründen, bereits vorgetragen ist.

15. Die einstweiligen Berichte der Unterbehörden.

16. Rechtfertigungsberichte der Unterbehörden über erfüllte Aufträge, wenn dieselben, ohne weiterer Verfügung, lediglich zur Nachricht zu nehmen sind.

17. Alle Ersuchschreiben anderer Behörden um Zustellungsverfügungen und alle Uebermittlungen von Empfangsscheinen an die ansuchenden Behörden.

Alle übrigen, in keine dieser Kategorien gehörigen Geschäftsstücke des Appellationsgerichtes sind, wie bisher, nach der Vorschrift der Gerichtsinstruction und des Hofdecretes vom 30. April 1838, Z. 2440, im versammelten Rathe vorzutragen.

Das löbliche Präsidium des k. k. Appellationsgerichtes wird ersucht, die näheren Modalitäten der Ausführung obiger Bestimmung ins Werk zu setzen, so wie die genaue Beobachtung derselben zu überwachen, ferner Sorge zu tragen, daß bei den zur Erledigung im kurzen Wege geeigneten Eingaben der Tag der Erledigung sowohl in den Referenten-Ternionen als auch in den Vormerkbüchern des Einreichungsprotocolls und Expedits gehörig ersichtlich gemacht werde.

180.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. December 1848,
an sämmtliche Länderchefs.

Provisorische Verfügung bezüglich des Anschlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Hausirens mit Placaten und Flugschriften. *)

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 42.)

Die öffentliche Meinung in allen Provinzen spricht sich in Schrift und Druck, in zahlreichen mir zukommenden Eingaben von Körperschaften

*) Vergleiche das provisorische Preßgesetz vom 13. März 1849, wodurch (§. 1) die obigen provisorischen Bestimmungen wieder außer Kraft gesetzt wurden.

Digitized by Google

und Personen immer entschiedener aus gegen die Uebergriffe und die Zügellosigkeit eines Theils der Tagespresse.

Es ist im Interesse der Preßfreiheit nothwendig, diese Aeußerungen der öffentlichen Meinung zu beachten, damit das politische Recht der freien Presse den Staatsbürgern unverkümmert erhalten und nicht durch fortgesetzten Mißbrauch beim besseren Theile des Publicums um Ansehen und Theilnahme gebracht werde.

Eine wirksame Abhilfe kann nur von einem im verfassungsmäßigen Wege zu erlassenden Gesetze erwartet werden, da die Erfahrung die Unzulänglichkeit der vom Ministerrathe erlassenen provisorischen Bestimmungen vom 18. Mai d. J. herausgestellt hat.

Mittlerweile dürfen jedoch einige dringende Maßregeln nicht länger verzögert werden, um, wenigstens in der äußern Form der Veröffentlichung, die am meisten Aergerniß gebenden Ausgelassenheiten abzustellen und um den Behörden wenigstens die Möglichkeit einzuräumen, die bisher bestehenden provisorischen Bestimmungen zu handhaben.

Ich finde daher folgende Anordnungen zu erlassen:

1. Das öffentliche Anschlagen von Placaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, sowie das Hausiren mit denselben ist für Jedermann unbedingt verboten. Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen oder Verkäufen.

Es ist die Sache der Sicherheitsbehörde, die Orte zu bestimmen, an denen solche Veröffentlichungen angeschlagen werden dürfen.

2. Uebertreter obigen Verbotes verfallen in eine Geldstrafe bis 100 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit in Arrest bis 14 Tagen, unbeschadet der aus dem Inhalte der Druckschrift allenfalls hervorgehenden Verantwortlichkeit. Hierbei wird nicht nur der im verbotwidrigen Austragen oder Anschlagen von Druckschriften unmittelbar Ergriffene, sondern auch derjenige, und zwar strenger bestraft, der diese unerlaubte Verbreitung veranlaßte oder bestellte. Ueberdieß sind derlei Placate sogleich abzunehmen und zu vertilgen, so wie alle in unerlaubter Verbreitung ergriffenen Flugschriften und Placate in Beschlag zu nehmen.

3. Das Anschlagen von Placaten nicht politischen Inhaltes an Orten, die hierzu von der Local-Sicherheitsbehörde nicht ausdrücklich bestimmt sind, wird mit einer Geldstrafe bis 25 fl. gestraft.

4. Der Herausgeber, Verleger und der Redacteur einer Zeitung oder andern periodischen Schrift politischen Inhaltes sind zu verpflichten, von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung und Versendung be-

Digitized by Google

ginnt, ein Exemplar mit der eigenhändigen Unterschrift des Redacteurs und mit Angabe des Tages und der Stunde der Vorlage versehen, der Behörde zu überreichen. Die Behörde, bei welcher diese Vorlage zu geschehen hat, wird in Provinzial-Hauptstädten von der Landesstelle, in andern Orten vom Kreisamte festgesetzt, welche entscheiden, falls sich mit den Redacteuren eine Schwierigkeit über die Ausmittlung der Stunde der Ueberreichung ergeben sollte, wobei auf die Zeit der Beendigung des Druckes und des Abganges der Posten Rücksicht zu nehmen ist. Die Austheilung und Versendung der Druckschrift soll durch diese Anordnung in keiner Weise aufgehalten oder verzögert werden.

5. Bei Uebertretung dieser Vorschrift verfällt der Herausgeber oder Verleger und der Redacteur in eine Geldstrafe bis 100 fl.

Ich mache sämmtliche Länderchefs dafür verantwortlich, die Vollziehung dieser Bestimmungen mit Kraft und Nachdruck zu bewirken. Eine angemessene Kundmachung ist sogleich zu erlassen.

181.

Kaiserliches Patent,

womit die Wünsche der sächsischen Nation, in Bezug auf deren unmittelbare Unterstellung unter die Krone, deren innigen Verband mit der Gesammtmonarchie, und die dadurch bedingte Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Wien gewährt werden.

(R. G. B. Erg. Bl. Nr. 44.)

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; ꝛc.

An Unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen.

Entbieten Unserem Lieben und Getreuen Sachsenvolke Unsern kaiserlichen Gruß, und die Versicherung Unserer Huld und Gnade.

Als Wir bei dem Antritte Unserer Regierung alle unter Unserer kaiserlichen Krone vereinigten Völker überblickten, war es Unserm Herzen wohlthuend und hat Uns hohen Trost gewährt, in einer Zeit, wo jene heiligen Bande der Treue und Anhänglichkeit der Völker an den Thron vielfachen Versuchungen ausgesetzt und die Begriffe von Freiheit und Unabhängigkeit zur Verwirrung der Gemüther mißbraucht wurden, die hohe Aufopferung zu erkennen, mit welcher Ihr bereitwillig Haus und Hof, Werkstätten und Pflug verlassen, und mit freudiger Hingebung von Gut und Blut die Waffen ergriffen habt, um den seit Jahrhunderten bestehenden Bau der Gesammtmonarchie, ihre Einheit und Kraft, so wie die Rechte

Digitized by Google

Unseres kaiserlichen Hauses in dem Augenblicke drohender Gefahr zu stützen und zu schirmen.

Thron und Staat, für die Ihr gekämpft, werden Euch die verdiente Anerkennung zollen, und die Bürgschaften zu schützen wissen, welche Euere von Unsern Ahnen so oft belobte Tapferkeit, Ausdauer und Treue, vornehmlich aber Euer Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit und der vernünftige Gebrauch der hiedurch unter Euch heimisch gewordenen Freiheit für den Glanz der Krone und den Bestand des Staates gewähren.

Es gereicht Uns daher zur erfreulichen Beruhigung, den Wünschen Unserer getreuen sächsischen Nation, welche dieselbe durch ihre Abgeordneten Uns vorgetragen hat, Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen zu können.

Der Inhalt dieser Wünsche hat Uns Euere richtige Erkenntniß von der Nothwendigkeit einer einigen und starken Gesammtmonarchie und eines organischen Verbandes der einzelnen Nationen auf Grundlage der Gleichberechtigung beurkundet, und diese Grundsätze sind es eben, welche Wir bei Unserer Thronbesteigung Unsern Völkern verkündet haben, und in der Erfüllung Unserer Regentenpflichten stets vor Augen halten werden.

Das uralte Recht der unmittelbaren Unterstellung der Nation unter die Krone, der innige Verband mit der Gesammtmonarchie und die dadurch bedingte unmittelbare Verbindung der Central-Nationalbehörde mit dem verantwortlichen Ministerium in Unserer Residenz, so wie die Vertretung der sächsischen Nation durch ihre eigenen Abgeordneten auf einem allgemeinen österreichischen Reichstage sind Wünsche, welche Unserm Allerhöchsten Willen, auf Grundlage der Gleichberechtigung und freien Selbstbestimmung der Völker den Neubau des Staates zu vollführen, hilfreich entgegen kommen.

Indem Wir daher diesen Wünschen der getreuen sächsischen Nation Unsere kaiserliche Genehmigung ertheilen, haben Wir unter Einem Unser k. k. Ministerium beauftragt, sich mit dem Grafen der sächsischen Nation und rücksichtlich der Nationsuniversität in ämtliche Verbindung zu setzen, und die von diesen Behörden Unserer Allerhöchsten Entscheidung vorzulegenden Vorstellungen, Berichte, wie auch alle in den Bereich der sächsischen Nation fallenden Bitten, Gesuche und Klagen der Privaten, entweder Unserer Allerhöchsten Einsicht und Entscheidung, oder der entsprechenden Amtshandlung zu unterziehen.

Was die Art der Theilnahme Unserer getreuen sächsischen Nation an der Volksvertretung der Gesammtmonarchie durch ihre eigenen Abgeordneten, wie auch die Anzahl ihrer Vertreter anbelangt, so behalten Wir Uns darüber das Einvernehmen mit der gesetzlichen Vertretung der Nation

Digitized by Google

und die hienach zu erfolgende Einberufung ihrer Abgeordneten bis zu jenem Zeitpuncte vor, in welchem die organischen Gesetze über die definitive Gestaltung eines allgemeinen österreichischen Reichstages, wie auch die Wahlmodalität festgestellt sein werden.

Wir geben sonach Unserer getreuen sächsischen Nation einen bleibenden Beweis Unserer kaiserlichen Huld und Gnade, und versehen Uns von derselben, daß sie in dem engen Verbande mit dem Herzen und höchsten Interessen der Monarchie, für ihre Blüte, Kräftigung und ihr Gedeihen die beruhigendsten Bürgschaften anerkennen wird. Gegeben in Unserer königlichen Hauptstadt Olmütz am 21. December 1848.

Franz Joseph. (L. S.)

Franz Graf Stadion.

182.

Erlaß des Finanzministeriums vom 22. December 1848,

an das Hauptmünzamt,

womit die Bewilligung ertheilt wird, den Parteien über deren Ansuchen Medaillen aus Zinn auszuprägen.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 50.)

In Erledigung des Berichtes vom 30. August l. J., Z. 1313, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern die Bewilligung ertheilt, Medaillen über Ansuchen der Parteien auch in „Zinn" unter der Bedingung auszuprägen, daß jedem Exemplare einer in Zinn geprägten Medaille am Rande das Wort „Zinn" eingeschlagen und eingeprägt werde.

183.

Kaiserliche Verordnung

an den Kriegsminister *),

womit der Wirkungskreis des obersten Militär-Gerichtshofes, und sein Verhältniß zu dem Kriegsminister festgestellt wird.

(R. G. Bl. Ergänz. Bd. Nr. 51.)

Ich genehmige diese (nachstehende) Anträge in allen Puncten.

Olmütz am 23. December 1848.

Franz Joseph m. p.

Cordon m. p.

*) Diese kaiserliche Verordnung wurde von dem Kriegsministerium sämmtlichen übrigen Ministerien, dann sämmtlichen General-Commanden, dem Armee-Commando in Italien und Ungarn, dem Marine-Obercommando und dem Festungs-Commando in Mainz durch Erlaß vom 3. Jänner 1849 mit folgendem Eingange bekannt gemacht:

Digitized by Google

1. Der Justizsenat des Kriegsministeriums ist in seinen rein richterlichen Functionen von dem Kriegsminister unabhängig und hat demgemäß von nun an die Benennung: „oberster Militär-Gerichtshof" zu führen.

Diesem Gerichtshofe steht unter den bisherigen gesetzlichen Beschränkungen zu, den untergeordneten Gerichtsbehörden Belehrungen über die Anwendung und Auslegung der Gesetze zu geben, das Begnadigungsrecht auszuüben und die Kundmachung neuer Gesetze zu veranlassen.

2. In allen Fällen ohne Unterschied, wo der oberste Militärgerichtshof die a. h. Willensmeinung Sr. Majestät einholen zu sollen erachtet, hat sich derselbe an den Kriegsminister zu wenden.

3. Die Geschäftsausweise des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes und des obersten Militär-Gerichtshofes, so wie die statistischen Totalübersichten sind periodisch dem Kriegsminister vorzulegen.

4. In allen Fällen der Beurlaubung, Versetzung, Pensionirung der Militär-Justizbeamten und Besetzung der erledigten Posten hat das allgemeine Militär-Appellationsgericht, so weit es sich um einen bei diesem Obergerichte oder einer untergeordneten Behörde angestellten Beamten handelt, den Besetzungs- oder sonstigen Vorschlag unmittelbar dem Kriegsminister, wenn die Frage aber einen Beamten des obersten Militärgerichtshofes oder den Kanzleidirector des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes betrifft, der oberste Gerichtshof dem Kriegsminister den Vorschlag vorzulegen.

Die Aufnahme der zur Auditoriats-Praxis aspirirenden Individuen wird dem Obergerichte überlassen.

5. Pensionirungen und Beurlaubungen der Räthe des obersten Gerichtshofes und des bei dem allgemeinen Militär-Appellationsgerichte an-

---

Um einerseits die verantwortliche Stellung des Kriegsministers auch hinsichtlich der Militär-Justizverwaltung möglich zu machen, andererseits aber auch die Unabhängigkeit der obersten Militär-Gerichtsbehörde zu wahren, haben Se. Majestät über meinen allerunterthänigsten Antrag mittelst allerhöchster Entschließung vom 23. December 1848 folgenden neuen Bestimmungen die allerhöchste Bewilligung zu ertheilen geruht:

Hier folgen dann die obigen Grundsätze; endlich nachstehender Schluß:

Hiervon wird das ꝛc. mit dem Bemerken verständiget, daß in Hinkunft alle rein richterliche Functionen betreffenden Gegenstände im Wege des allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes wie bisher an den obersten Militär-Gerichtshof, alle Personal-, administrative und Gesetzgebungs-Angelegenheiten in Justiz-Gesetzsachen aber auf diesem Wege an das Kriegsministerium zu leiten sein werden.

Digitized by Google

gestellten Kanzleidirectors werden im Einvernehmen mit dem betreffenden Präsidium im Ministerialwege behandelt.

6. So wie diese, so ressortiren auch von dem Kriegsminister im Grunde seiner Verantwortlichkeit alle sonstigen administrativen und Gesetzgebungs-Angelegenheiten, wobei er sich jedoch vorbehält, in vorkommenden Fällen die gutächtlichen Aeußerungen der höhern und höchsten Gerichtsbehörden einzuholen, so wie es sich auch von selbst versteht, daß diese Behörden nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet bleiben, alle nach ihren Erfahrungen und Wahrnehmungen für den öffentlichen Dienst ersprießliche Anträge auch unaufgefordert an den Kriegsminister zu stellen.

7. Die in Folge der vorstehenden Grundsätze an den Kriegsminister gelangenden Gegenstände werden von dem Sectionschef des Justizwesens behandelt und nach Einvernehmung desselben von dem Kriegsminister erledigt.

184.

Wirkungskreis des k. k. Justizministeriums und der Gerichtsbehörden.

(Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 702.)

Nach dem 4. Absatze der von Sr. Majestät am 19. August 1848 allerhöchst genehmigten, unterm 21. August 1848 kundgemachten Vorschrift über den Wirkungskreis des k. k. Justizministeriums haben die Gerichtsbehörden das Richteramt in allen Beziehungen völlig unabhängig von dem k. k. Justizministerium nach den bestehenden Gesetzen zu verwalten.

Nach dem Inhalte eines von dem k. k. Justizministerium herabgelangten Decretes vom 4. December 1848, Z. 2545, kommen demselben aber häufig Recurse und sonstige Eingaben zu, welche nicht in seinen, sondern in den Wirkungskreis der Gerichtsbehörden gehören, die an die competente Gerichtsbehörde abgetreten werden müssen. Es wird daher dieser Uebelstand, durch welchen einerseits dem Justizministerium ein die Förderung der ihm vermöge seines Wirkungskreises obliegenden wichtigen Geschäfte benachtheiligender und zweckloser Zeitaufwand verursacht wird, andererseits aber auch denjenigen, welche sich mit einer Beschwerde oder sonstigen Eingabe irrig an das Justizministerium statt an die competente Gerichtsbehörde wenden, durch die mögliche Verabsäumung der in der Gerichtsordnung bestimmten Fristen ein wichtiger Nachtheil zugehen kann, zu Folge des erwähnten Ministerialdecrets zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich der in der Kundmachung vom 21. August 1848 bekannt gegebene Wirkungskreis des k. k. Justizministeriums allgemein gegen-

Digitized by Google

wärtig gehalten und keine in diesen Wirkungskreis nicht gehörige Eingabe bei dem k. k. Justizministerium eingebracht werde.

Vom k. k. Appellations-Gerichte.

Prag am 23. December 1848.

Vorstehende Kundmachung wird in Folge Belangens des k. k. Appellationsgerichtes vom 12. December 1848, Z. 20,770 allgemein verlautbart.

B. Gub. Circular-Verordnung vom 23. December Z. 69,280.

185.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 27. December 1848,

an alle Länderchefs, dann an sämmtliche Polizei-Directionen und Stadthauptmannschaften,

womit eine Abänderung der Ministerialverordnung vom 28. März 1848 wegen alsogleicher Ablieferung der von der Sicherheitsbehörde wegen Verdacht eines Verbrechens oder einer schweren Polizeiübertretung verhafteten Personen an den legalen Richter verfügt wird.

(R. G. B. Erg. Bd. Nr. 56.)

Mit der Ministerialverordnung vom 28. März l. J., Z. 65 M. I. *), wurde bestimmt, daß jeder von Seite der Sicherheitsbehörde vorgenommenen Verhaftung die Ermittlung des Thatbestandes unmittelbar zu folgen habe, und daß, wenn dieser auf ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung hinweiset, der Verhaftete binnen 24 Stunden an den legalen Richter abzuliefern sei.

---

*) Der einschlägige Absatz der berufenen Ministerial-Verordnung lautet wörtlich: „Es gehört zu den unausweichlichen Pflichten der Polizeiorgane, Verhaftungen in den Fällen vorzunehmen, wo Inzichten von Verbrechen oder strafwürdigen Handlungen zu ihrer Kenntniß gelangen; allein eben so, wie für die Erfüllung ihrer Pflicht, bleiben sie streng dafür verantwortlich, daß die Beraubung der persönlichen Freiheit nicht länger fortgesetzt werde, als dieses der Zweck unerläßlich macht. Jeder Verhaftung hat daher durch die Aufnahme eines Protocolles die Ermittlung des Thatbestandes unmittelbar zu folgen. Weiset dieser auf ein Verbrechen oder eine schwere Polizeiübertretung, so ist der Verhaftete sogleich an den legalen Richter abzuliefern; wäre aber ein Polizeivergehen zu ahnden, so ist die Strafe in der kürzesten Zeit auszusprechen, und unter Vorbehalt des Recurses zu vollziehen; zeigt sich aber kein giltiger Grund zur Bestrafung, so ist sogleich bei der Vernehmung die Freilassung zu verfügen.

Für alle diese Amtshandlungen zeichne ich die Frist von 24 Stunden als feste Norm vor."

Digitized by Google

Es hat sich aber in Folge dessen, da das bestehende Gerichtsverfahren noch nicht aufgehoben ist, sehr häufig der Fall ergeben, daß die Criminalgerichte in Gemäßheit des §. 258 I. Th. St. G. die Uebernahme des Verhafteten in so lange verweigerten, bis darüber erkannt worden war, ob die rechtliche Anzeigung des Verbrechens vorhanden sei, und daß demnach der Verhaftete zum Nachtheile der strafrechtlichen Untersuchung von der Polizeibehörde sogleich in Freiheit gesetzt wurde.

Da aber die erwähnte Verordnung lediglich den Zweck hatte, zu bewirken, daß jeder Verhaftete mit möglichster Beschleunigung seinem ordentlichen Richter überliefert werde, es aber nicht in der Absicht derselben liegen konnte, daß er demselben entzogen werde, so wird, in so lange die Umgestaltung des Gerichtsverfahrens nicht durchgeführt sein wird, diese Verordnung hiemit dahin geändert: daß in allen Fällen, wo die verhaftende Sicherheitsbehörde ein Verbrechen zu erkennen glaubt, die Anzeige der Verhaftung an das Criminalgericht jedenfalls binnen 24 Stunden zu erstatten, der Verhaftete aber so lang in polizeilicher Gewahrsam zu halten sei, bis das Criminalgericht darüber entschieden hat: ob die polizeiliche Verhaftung fortzudauern habe, oder der Verhaftete abzuliefern, oder endlich auf freien Fuß zu setzen sei.

Ich wende mich unter Einem an den Herrn Justizminister, damit den Criminalgerichten zur Pflicht gemacht werde, hierüber stets mit aller Beschleunigung den Beschluß zu fassen, und diesen der Polizeibehörde mitzutheilen.

186.

Erlaß des Ministeriums für Handel, Gewerbe, und öffentliche Bauten vom 27. December 1848,

an die Länderstellen von Ober- und Niederösterreich, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steiermark, Illirien und Tirol,

womit die bisher nur für Polizeigewerbe bestandene Ausschließung des Recurszuges in Gewerbssachen gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz provisorisch auch auf Commercial-Gewerbe ausgedehnt wird.

(R. G. B. Erg. Bd. Nr. 57.)

Zur Herstellung einer entsprechenden Gleichförmigkeit in der Behandlung der Polizei- und Commercialgewerbe hat das Handelsministerium anzuordnen befunden, daß die, zufolge Hofkanzleidecret vom 11. Mai 1832, Z. 9558 *), in dem Wirkungskreise für politische Behörden aufgeführte,

*) Siehe dasselbe in der politischen Gesetzsammlung, Band 60, Seite 120—129. — Die oben berufene Stelle, nämlich der §. 18 jenes, auf einer h. E. des Landes-

Digitized by Google

bisher aber nur bei den Polizeigewerben befolgte Bestimmung, welcher gemäß gegen zwei gleichlautende Entscheidungen der ersten und zweiten Instanz in Gewerbssachen kein weiterer Recurszug mehr stattfindet, künftig auch bei den Commercial-Gewerben in Anwendung gebracht werde.

Es versteht sich jedoch hiebei von selbst, daß diese Verfügung bloß provisorisch bis zur definitiven Einführung der in der Verhandlung begriffenen neuen Gewerbs- und Handels-Ordnung Geltung haben könne.

187.

Nachtrag.

Ministerial-Verfügung wegen Anlegung der Depositen bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde.

(Wiener-Zeitung v. Juni Nr. 152. A. Th. Böhm. P. G. S. 30. Bd. S. 284.)

In der Erwägung, daß bei den gerichtlichen Depositenämtern bedeutende Baarsummen erliegen, welche dem allgemeinen Verkehre oft auf lange Zeit entzogen sind, und in Betrachtung der hieraus für den allgemeinen Erwerb, den Geldumlauf und die National-Production, vorzüglich in den gegenwärtigen bedrängten Zeitverhältnissen entstehenden wichtigen Nachtheile, endlich mit Rücksicht auf die unbedingte Nothwendigkeit, die gegenwärtig gesteigerten Staatserfordernisse im außerordentlichen Wege zu bedecken, fand sich der Ministerrath bestimmt, eine Maßregel zu ergreifen, durch welche die unfruchtbar erliegenden Baarsummen dem allgemeinen Verkehre zugeführt, für die Eigenthümer der Depositen selbst nutzbringend gemacht, und dem Staatsschatze neue Hilfsquellen geöffnet werden.

Dem Beschlusse des Ministerrathes zu Folge wird verordnet:

1. Die bei den Depositenämtern der landesfürstlichen und Patrimonialgerichte erliegenden, oder künftighin dort in Aufbewahrung kommenden baaren Summen, welche durch einen längeren Zeitraum als vier Wochen daselbst aufbewahrt werden, ohne zu einer anderen Anlegung die Bestimmung erhalten zu haben, sie mögen in Papiergeld oder in klingen-

---

fürsten vom 28. April 1832 beruhenden, Hofkanzleidecretes, womit im Allgemeinen eine Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen angeordnet wurde, lautet wörtlich: „Bei Gewerbsverleihungen, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der ersten Instanz bestätiget wird, findet kein weiterer Recurs mehr Statt. Wird aber bei Abweisungen nach einiger Zeit und bei veränderten Umständen die Gewerbsverleihung neuerdings von demselben oder anderen Impetranten angesucht, so ist das Gesuch stets wieder bei der ersten Instanz anzubringen, und wie ein ganz neues Ansuchen zu verhandeln."

Digitized by Google

der Münze bestehen, sind an die Depositencasse des Staatsschulden-Tilgungsfondes abzuführen.

2. Die Depositenämter sind verpflichtet, längstens binnen 14 Tagen einen Ausweis über die ihnen erliegenden Baarbeträge, bei denen die bemerkte Bedingung eintritt, zu verfassen, und den nach diesem Ausweise sich ergebenden Betrag unter Anschluß des Ausweises entweder unmittelbar, oder, wenn sich das Depositenamt in einem Orte befindet, wo die unmittelbare Aufgabe auf die Fahrpostanstalt nicht erfolgen kann, im Wege der betreffenden Kreiscasse an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes einzusenden.

3. Von dieser Verpflichtung sind blos diejenigen Depositenämter enthoben, bei welchen im Ganzen nicht wenigstens ein Betrag von 50 Gulden erliegt.

4. Alle Baarsummen, welche künftig bei den Depositenämtern erlegt werden, sind am Schlusse eines jeden Monats, in welchem die bemerkte vierwochentliche Frist verstrichen ist, nebst dem bezüglichen Ausweise einzusenden.

5. Alle Depositen werden vom Tage des Einlangens an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes bis zu dem Tage, an welchem sie dem betreffenden Depositenamte wieder zurückgesendet werden, mit 3 Percent verzinset.

6. Die Zinsen werden bei der Zurückzahlung des Depositums berichtiget; so lange diese nicht geschehen ist, kann eine Verjährung der Zinsen nicht beginnen.

7. Die Zurückzahlung des Postums geschieht nicht an die Partei unmittelbar, sondern nur an das Depositenamt selbst, welches sich, so oft eine Partei die Zurückzahlung begehrt, und dasselbe durch andere an den Staatsschatz noch nicht abgeführte Depositen nicht in der Lage ist, die geforderte Zahlung zu leisten, an die Direction des Staatsschulden-Tilgungsfondes zu wenden hat.

8. Die in klingender Münze erlegten Beträge werden ohne Ausnahme in klingender Münze und zwar nach Verlangen der Eigenthümer Goldmünzen in Gold, Silbermünzen in Silber zurückgezahlt. Münzen, welche in dem österreichischen Kaiserstaate keinen gesetzlichen Umlauf haben, werden nach ihrem Werthe berechnet, und dieser seiner Zeit gleichfalls in klingender Münze berichtigt.

9. Diejenigen Depositen, rücksichtlich deren von dem Eigenthümer oder von andern dazu Berechtigten binnen 4 Wochen, vom Tage des Erlages an gerechnet, bei dem Gerichte eine andere Anlegung oder Verwendungsart, als jene bei dem Staatsschatze in Vorschlag gebracht wird,

Digitized by Google

sind, so lange über dieses Einschreiten die Verhandlung ordnungsmäßig gepflogen wird, im Depositenamte zu bewahren, jedoch in dem nach Absatz 4. zu verfassenden Ausweise ersichtlich zu machen.

10. Alle Eingaben und Verhandlungen aus Anlaß der Anlegung der Depositen bei dem Staatsschatze und deren Zurückforderung aus demselben sind stämpelfrei zu behandeln.

Dieß wird in Folge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 29. Mai l. J. Z. 1066 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gub. Circular-Verordnung vom 6. Juni Z. 31,145.

Digitized by Google

Alphabetisches Inhaltsregister.

Abgeordnete der Stände und der Central-Congregationen werden einberufen. S. 3 und 5.

Actenauszüge, Enthebung der Referenten bei den Appellationsgerichten und dem obersten Gerichtshofe von der Verfassung neuerlicher Actenauszüge. S. 171.

Aerarial-Forderungen, Bestimmungen über die Pränotation der Aerarial-Forderungen und Steuerrückstände von Seite der politischen Behörden. S. 162.

Akatholiken, Entbehrlichkeit der Dispens zur Erlangung des Hausbesitz-, Bürger- u. Meisterrechtes von Akatholiken. S. 232.

Amnestie, umfassende, für die in den polnischen und italienischen Provinzen wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden. S. 9.

— Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande. S. 151.

Appellationsgerichte, Vorschrift über die Erledigung der sogenannten currenten Geschäftsstücke bei den Appellationsgerichten. S. 305.

Arbeiten, öffentliche, Errichtung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten. S. 172.

Arbeiterclubbs, Auflösung. S. 297.

Armee, k. k., Beschränkung der Körperstrafen, und gänzliche Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens in der k. k. Armee. S. 232.

— Kundmachung des a. h. Patentes wegen Verleihung einer Constitution. S. 143.

Ausfuhr-Verbote, der Silbermünze. S. 74.

— der Goldmünze. S. 76.

— der Pferde. S. 161.

— Verlängerung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Gold- und Silbermünzen. S. 234.

— der Sensen aus Ungarn und dessen Nebenländern, und der Durchfuhr nach Serbien und Bosnien. S. 239.

— Fortbestand des Verbotes der Ausfuhr von österr. Gold- und Silbermünzen. S. 243.

Ausfuhr-Verbote, Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen in die Schweiz und in die italienischen Staaten. S. 244.

— Verbot der Ausfuhr von Waffen, Munition und Montursgegenständen nach Ungarn. S. 288.

— Ausdehnung des Ausfuhr-Verbotes öster. Silber- und Goldmünzen auf das lombardisch-venetianische Königreich. S. 303.

Ausland, Gestattung des Studiums im Auslande. S. 241.

Ausländer, Gestattung des Besuches inl. Universitäten von Ausländern. S. 235.

Ausländische gelehrte Gesellschaften oder Akademien, Gestattung der Annahme der Diplome derselben. S. 267.

Ausstellung im Kreise, Aufhebung der Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen, dann Uebertretungen des Bucher-Patentes und der Satzungs-Vorschriften. S. 190.

Banknoten, zeitweilige Beschränkung in der Umwechslung. S. 211.

— über die Verwendung derselben als Zahlungsmittel. S. 213.

— kais. Patent, mittelst welchem die Verfügungen des Ministerrathes in Betreff der Verwendung der Banknoten als Zahlungsmittel nachträglich genehmiget werden. S. 225.

Basteien, Aufhebung der Demolirungs-Reverse bei Bauten auf den Basteien Wiens. S. 279.

Bauführungen in der Nähe der Pulver-Depots, Bestimmungen hierwegen. S. 141.

— Verlängerung der Steuerfreiheit für die im Jahre 1848 inner den Linien Wiens in Angriff genommenen Neubauten. S. 228.

— Ausdehnung der steuerfreien Jahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten. S. 238, 244, 275.

— Ertheilung des Consenses zu Privatbauten inner den Linien von Wien. S. 245.

— Aufhebung der Demolirungs-Reverse bei Bauten auf den Basteien Wiens. S. 279.

Digitized by Google

Beamte werden ermächtigt, sich auf Angriffe der Presse auf demselben Wege zu vertheidigen. S. 167.
— Aufhebung der Vorschriften, welche den Beamten und Practikanten das gleichzeitige Studiren untersagen. S. 240.
— k. k., Weglassung der Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften in den Diensteid derselben. S. 301.
Belagerungszustand, Verhängung desselben in Wien. S. 277, 278, 279, 282.
— Kundmachung, wornach aufreizende Reden an öffentlichen Orten nach dem Standrechte zu behandeln sind. S. 284.
— in Wien, neuerliche Einschärfung der Bestimmungen über die allgemeine Entwaffnung im Belagerungs-Rayon von Wien. S. 284.
— Proclamation, wonach an die Stelle des bisher standrechtlichen Verfahrens im Belagerungs-Rayon fortan das kriegsrechtliche zu treten hat. S. 288.
Böhmen, provisorisches Statut über die Organisation der Nationalgarde für Böhmen. S. 181.
— Kundmachung der kais. Entschließung, mittelst welcher die Einsetzung eines verantwortlichen Regierungsrathes für Böhmen als ungesetzlich erklärt wurde. S. 233.
Briefgeheimniß, die Postbeamten werden auf das Strengste dafür verantwortlich gemacht, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verletzt werde. S. 78.
Bund, deutscher. Siehe Deutscher Bund.
Cautionen, über die Annahme der Partial-Hypothekar-Anweisungen als Cautionen oder Vadien bei Lieferungen und Verträgen. S. 256.
Censur, Aufhebung derselben. S. 3 u. 5.
Central-Comité der Nationalgarde, Kundmachung über die Selbstauflösung desselben. S. 212.
Central-Congregationen des lombardisch-venetianischen Königreiches werden einberufen. S. 3 und 5.
Civil- und Criminal-Richteramts-Praxis, Erleichterungen in Betreff derselben. S. 227.
— Bestimmung über deren Dauer, vor der Zulassung zu den dießfälligen Prüfungen. S. 231.
Comité zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in Wien, Kundmachung über die Selbstauflösung desselben. S. 212.
Commercial-Gewerbe, Recurszug gegen zwei gleichlautende Entscheidungen bei Commercial-Gewerben. S. 315.
Constitution, a. h. Bewilligung derselben. S. 5.
— Kundmachung des allerhöchsten Patentes wegen Bewilligung einer Constitution an die Armee. S. 143.
— Kundmachung der österr. Reichsverfassung vom 25. April 1848. S. 154.
Criminal-Richteramts-Praxis, Erleichterungen in Betreff derselben. S. 227.
— Bestimmung über deren Dauer, vor der Zulassung zu den dießfälligen Prüfungen. S. 231.
Czartoryski, Fürst Adam, Auflassung des auf die Güter desselben verhängten Sequesters. S. 165.
Demokratische und Arbeiterclubbs-Auflösung. S. 297.
Demolirungsrevers-Aufhebung bei Bauten auf den Basteien Wiens. S. 279.
Depositen, Hinterlegung derselben im Staatsschulden-Tilgungsfonde. S. 316.
— Erläuterung der Verordnung wegen Anlegung bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde. S. 228.
— nähere Erläuterung über die Abgabe der gerichtlichen Depositen an den Tilgungsfond. S. 276.
— daß es von der Abfuhr der in Goldmünzen eingehenden gerichtlichen Depositen an die Staatsschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse vor der Hand abzukommen habe. S. 305.
Deserteure, Bewilligung eines Generalpardons für alle Deserteurs der k. k. Armee vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. S. 272.
Deutscher Bund, k. k. österr. Circular-Depesche ddo. Wien den 24. März 1848, die österreichische Auffassung der Bundesreform betreffend. S. 13.
— Bundesbeschluß, die Abordnung der Männer des allgemeinen Vertrauens betreffend, in der 23. Sitzung der Bundesversammlung vom 25. März 1848. S. 15.
— Bundesbeschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern betreffend, in der 26. Sitzung der Bundesversammlung vom 30. März. S. 18.
— Bundesbeschluß, die Revision der Bundesverfassung, insbesondere die Wahlen von Nationalvertretern betreffend, in der 29. Sitzung der Bundesversammlung vom 7. April 1848. S. 80.
— Ausschreibung der Wahlen zum deut-

Digitized by Google

schen Parlamente in Frankfurt a. M. S. 147.
Deutscher Bund, Vorbehalt der österr. Regierung hinsichtlich der Beschlüsse der Frankf. Nationalversammlung. S. 152.
— Erlaß des k. k. österr. Ministeriums an den böhmischen National-Ausschuß über die Wahlen zur constituirenden Nationalversammlung in Frankfurt am Main, ddo. 29. April 1848. S. 163.
— Amtliche Erklärung des k. k. österr. Ministeriums über den Beschluß der mährischen Stände, die Wahlen zu der constituirenden Versammlung in Frankfurt betreffend, ddo. 3. Mai 1848. S. 165.
— Bundesbeschluß, die der Bundesversammlung beigeordneten Männer des allgemeinen Vertrauens betreffend, in der 61. Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Juni. S. 228.
— Beschluß über die Einführung einer provisorischen Centralgewalt für Deutschland, angenommen in der 26. öffentlichen Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 28. Juni 1848. S. 235.
— Vortrag des Präsidiums und Bundesbeschluß, die Wahl des Erzherzogs Johann von Oesterreich zum Reichsverweser betreffend, in der 67. Sitzung der Bundesversammlung vom 29. Juni 1848. S. 236.
— womit jeder Schriftenwechsel der k. k. Behörden mit dem Reichsministerium in Frankfurt, so wie die Publication von Beschlüssen der Frankfurter Nationalversammlung und von Reichsgesetzen ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern untersagt wird. S. 299.
Deutsches Parlament in Frankfurt a. M. Siehe Deutscher Bund.
Deutschland, Erklärung der Cabinete von Wien und Berlin in Betreff ihrer Stellung zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland. S. 4.
Diensteid. Siehe Eid.
Diplome, Gestattung der Annahme der Diplome ausländischer gelehrten Gesellschaften oder Akademien. S. 267.
Durchfuhr-Verbote. Siehe Ausfuhr-Verbote.
Ehen der Juden. Siehe Juden.
Eid, Hinweglassung der Clausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in dem Diensteide der k. k. Justizbeamten. S. 180.
— der k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer, Weglassung der Reversclausel wegen der geheimen Gesellschaften. S. 301.
Eigenthums-Verletzung, gewaltsame, Maßregeln zur Hintanhaltung derselben. S. 287.
Einkommensteuer, Bestimmungen über die mit gerichtlichen Verboten belegten Bezüge der Pensionisten u. s. w. aus Anlaß der Einkommensteuer. S. 286.
Entwaffnungs-Rayon, Bekanntgebung desselben. S. 282.
Ferdinand I., Kaiser von Oesterreich, Thronentsagung. S. 291.
Flugschriften. Siehe Placate und Flugschriften.
Frankfurter Nationalversammlung. Siehe Deutscher Bund.
Frankreich, Erklärung der Cabinete von Wien und Berlin in Betreff ihrer Stellung zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland. S. 4
Franz Joseph I., Thronbesteigung als Kaiser von Oesterreich. S. 293;
Frau, Ertheilung des Titels „Frau" und „Herr" und Einräumung des Sitzes vor den Gerichtsbehörden an alle Staatsbürger. S. 237, 248
Galizien und Lodomerien, kaiserl. Patent über die Grundentlastung in Galizien und Lodomerien. S. 143.
Gassenlaufen, gänzliche Aufhebung der Strafe des Gassenlaufens in der k. k. Armee. S. 232.
Gebäude, Errichtung derselben in der Nähe der Pulver-Depots, Bestimmungen hierwegen. S. 141.
Geheime Gesellschaften. Siehe Gesellschaften, geheime.
Geldnoten von Privaten. Siehe Privat-Geldnoten.
Gelehrte Gesellschaften oder Akademien, Gestattung der Annahme der Diplome derselben. S. 267.
Gemeinde-Realitäten, Maßregeln zur Sicherstellung der Rechtstitel gegen die unrechtmäßigen Besitzer von Gemeinde-Realitäten. S. 239.
General-Pardon für alle Deserteurs der k. k. Armee vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts. S. 272.
Gerichte, Kundmachung in Betreff der Umwandlung der sämmtlichen Gerichte in landesfürstliche, und der einstweilen fortdauernden Wirksamkeit der bisher bestandenen. S. 245.
Gerichtliche Depositen. Siehe Depositen.
Gerichtsbarkeit, provisorische Besorgung auf Kosten des Staates von den Patrimonial-Behörden. S. 263.

Digitized by Google

Gerichts-Behörden, Wirkungskreis derselben. S. 313.
Gerichtsreform; Aussendung einer Commission des Appellationsgerichtes zur Vorbereitung der Gerichtsreform. S. 246.
Gerichtsstillstand, Kundmachung des n. ö. Appellations- und Criminal Obergerichtes, womit ein allgemeiner Gerichtsstillstand in Wien für den Zeitraum vom 13—18. März publicirt wird. S. 15.
Gesellschaften, geheime, Hinweglassung der Clausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in dem Diensteide der l. f. Justiz-Beamten. S. 180.
— Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften in den Diensteiden der k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer. S. 301.
Gesetze, alle bisher bestandenen, so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen sind, werden in Kraft erhalten. S. 9.
Gewerbe und Handel, Errichtung eines Ministeriums dafür. S. 172.
Goldmünzen-Ausfuhr. S. Silbermünzen.
Gränz-Receß zwischen Oesterreich und Sachsen. S. 19.
Grundbuchsführer müssen mit dem Prüfungszeugnisse aus dem Grundbuchssache versehen sein. S. 189.
Grund und Boden ist zu entlasten. S. 257.
Grundentlastung, kais. Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Niederösterreich. S. 85.
— kais. Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Steiermark. S. 86.
— kais. Patent über die Grundentlastung in Galizien und Lodomerien. S. 143.
— kais. Patent über die Aufhebung der Grundlasten im Herzogthume Kärnthen. S. 153.
— kais. Patent über die Aufhebung derselben im Herzogthume Krain. S. 210.
— kais. Patent, welches die genauere Bezeichnung der im Herzogthume Kärnthen aufgehoben. Grundlasten enthält. S. 213.
— im Erzherzogthume Oesterreich ob der Enns. S. 229.
— in Mähren. S. 239.
Grundstücke, unterthänige, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden, Behandlung derselben. S. 16.
— unterthänige. Siehe Rustical-Gründe.
Gymnasien, die Verordnung, daß Judenkinder zum Besuche eines Gymnasiums einer schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle bedürfen, wird aufgehoben. S. 304.
Handel und Gewerbe, hiefür ein Ministerium errichtet. S. 172.
Hausbauten. Siehe Bauführungen.
Heiraten der Juden. Siehe Juden.
Herr, Ertheilung des Titels „Frau" und „Herr" und Einräumung des Sitzes vor den Gerichtsbehörden an alle Staatsbürger. S. 237, 248.
Hoyos, Ernest Graf von, wird zum Befehlshaber der Nationalgarde ernannt. S. 3.
Hypothekar-Anweisungen, über die Annahme derselben als Cautionen oder Vadien bei Lieferungen und Verträgen. S. 256.
Italienische Provinzen, umfassende Amnestie für die in denselben wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden. S. 9.
— Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande. S. 151.
Jagdordnung für Mähren. S. 249.
Jesuiten-Orden, Aufhebung. S. 190.
Juden, Abstellung der Vermögensnachweisung bei den Ehen der Juden. S. 190.
Judenkinder, die Verordnung, daß Judenkinder zum Besuche eines Gymnasiums einer schriftlichen Erlaubniß der Landesstelle bedürfen, wird aufgehoben. S. 304.
Justizbeamte, Hinweglassung der Clausel wegen der geheimen Gesellschaften und Verbrüderungen in dem Diensteide der l. f. Justizbeamten. S. 180.
Justizministerium, Vorschrift über den Wirkungskreis desselben. S. 252, 313.
Justizverwaltung, daß in Fällen der Verweigerung der Justizverwaltung von Seite der Dominien die Bestellung eines Justiziärs durch die Kreisämter gegen alsogleiche Anzeige an das Appellationsgericht stattfinden soll. S. 302.
Kärnthen, kais. Patent über die Aufhebung der Grundlasten im Herzogthume Kärnthen. S. 153.
— kais. Patent, welches die genauere Bezeichnung der im Herzogthume Kärnthen aufgehoben. Grundlasten enthält. S. 213.
Körperliche Züchtigung, Nachlaß der in der Vergangenheit verhängten Strafverschärfung durch selbe. S. 267.
Körperstrafen, Beschränkung in der k. k. Armee. S. 232.

Digitized by Google

Krain, Herzogthum, kais. Patent über Aufhebung der Grundlasten. S. 210.
Krankenhausverpflegskosten, Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der Krankenhausverpflegskosten, dann der Arznei- und Heilungskosten für arme Kranke. S. 269.
— Fortdauer der Vorschriften über die Repartition derselben. S. 283.
Kreisausstellung, Aufhebung der Verschärfungsstrafe durch Ausstellung im Kreise bei schweren Polizei-Uebertretungen, dann Uebertretungen des Wucher-Patentes und der Satzungs-Vorschriften. S. 190.
Landescultur, Handel und Gewerbe, hiefür wird ein Ministerium errichtet. S. 172.
Legalisirung gerichtlicher Urkunden, Vereinfachung des Ansuchens um Legalisirung von Seite des Justizministeriums. S. 244.
Lehrer, öffentliche, Weglassung der Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften in den Diensteiden derselben. S. 301.
Lehr- und Lernfreiheit, nähere Bestimmungen über dieselbe. S. 77.
Lodomerien, kais. Patent über die Grundentlastung in Galizien und Lodomerien. S. 143.
Mähren, Grundentlastung. S. 239.
— Jagdordnung. S. 249.
Mailand, Wechselmoratorium. S. 247.
Medaillen aus Zinn dürfen den Parteien über deren Ansuchen ausgeprägt werden. S. 311.
Militär-Gerichtshof, Wirkungskreis desselben, und sein Verhältniß zu dem Kriegsminister wird festgestellt. S. 311.
Ministerial-Departement für den öffentlich. Unterricht wird errichtet. S. 13.
Ministerien, eigene, für die öffentlichen Arbeiten, dann für die Landescultur, Handel und Gewerbe werden errichtet. S. 172.
Ministerrath, Errichtung desselben. S. 8.
Montursgegenstände, Ausfuhr-Verbot nach Ungarn. S. 288.
Munition, Ausfuhr-Verbot nach Ungarn. S. 288.
Münzverwechslung, zeitweilige Beschränkung. S. 211, 213.
Namensänderungen, der Minister des Innern wird ermächtigt, Gesuche um Bewilligung zu Namensänderungen selbst zu erledigen. S. 304.
Nationalgarde wird errichtet. S. 3 u. 5.
Nationalgarde, Kundmachung des Ober-commando der Nationalgarde, die Grundzüge der Organisation derselben enthaltend. S. 139.
— provisorisches Statut über die Organisation der Nationalgarde für Böhmen. S. 181.
— Kundmachung über die Selbstauflösung des politischen Central-Comités der Nationalgarde. S. 212.
Nationalversammlung in Frankfurt. Siehe Deutscher Bund.
Nationalwehre, Disciplinar-Verordnung für dieselbe. S. 273.
Natural-Robot. Siehe Robot und Zehent.
Neubauten. Siehe Steuerfreiheit.
Niederösterreich, kais. Patent über die Aufhebung der Grundlasten in Niederösterreich. S. 85.
Oberster Militär-Gerichtshof. Siehe Militär-Gerichtshof.
Oesterreich, Erklärung der Cabinete von Wien und Berlin in Betreff ihrer Stellung zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland. S. 4.
— kais. Ratification des Haupt-Gränz- und Territorial-Recesses zwischen Oesterreich und Sachsen, sammt darauf bezüglicher Separat-Acte und Convention wegen Behandlung der Gränzbäche. S. 19.
— ob der Enns, Grundentlastung. S. 229.
Oesterreichische Reichsverfassung. Siehe Constitution.
Oeffentliche Arbeiten, Ministerium für öffentliche Arbeiten wird errichtet. S. 172.
Officiers-Chargen, Uebereinkommen, wodurch ein in activer Dienstleistung stehender Officier seine Charge gegen Entgelt aufzugeben zusichert, sind ungiltig und nach §§. 878 und 916 des b. G. B. zu behandeln. S. 142.
Partial-Hypothekar-Anweisungen, über die Annahme derselben als Cautionen oder Vadien bei Lieferungen und Verträgen. S. 256.
Patriarchat. Siehe Serbische Nation.
Patrimonial-Behörden, provisorische Besorgung der Gerichtsbarkeit und der politischen Amtsverwaltung von den Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates. S. 263.
Pferde, Verbot des Aus- und Durchtriebes der Pferde. S. 161.
Placate und Flugschriften, provisorische Verfügung bezüglich des An-

Digitized by Google

schlagens, Austheilens, Ausrufens, Verkaufens und Haustrens mit Placaten und Flugschriften. S. 307.
Politische Amtsverwaltung, provisorische Besorgung von den Patrimonial-Behörden auf Kosten des Staates. S. 263.
Politische Stellung der Cabinete von Wien und Berlin zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland. S. 4.
Politische Vergehen, kais. Patent, mittelst welchem eine umfassende Amnestie für die in den polnischen und italienischen Provinzen wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden ertheilt wird. S. 9.
— Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande. S. 151.
Polizeiliche Fremdenbehandlung inländischer Studirender, Einstellung derselben. S. 276.
Polizei-Uebertretungen, schwere, Strafgesetz über, über die einzuführenden Milderungen. S. 215.
Polnische Provinzen, umfassende Amnestie für die in denselben wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden. S. 9.
— Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande. S. 151.
Postbeamten werden auf das Strengste dafür verantwortlich gemacht, daß unter keinem Vorwande das Briefgeheimniß verletzt werde. S. 78.
Prag, Wechselmoratorium. S. 234.
— Erlaß bei Gelegenheit der Aufhebung des Belagerungszustandes in Prag. S. 242.
Prager Bürger und Einwohner, kaiserliche Erledigung über die erste Petition derselben. S. 11.
— Bürger, kaiserliche Erledigung der zweiten Petition der Bewohner von Prag. S. 81.
Practikanten, Aufhebung der Vorschriften, welche den Beamten und Practikanten das gleichzeitige Studiren untersagen. S. 240.
Pränotationen, Bestimmungen über die Pränotation der Aerarial-Forderungen und Steuerrückstände der politischen Behörden. S. 162.
Presse, Beamte werden ermächtigt, sich auf Angriffe der Presse auf demselben Wege zu vertheidigen. S. 162.
— provisorische Verordnung gegen den Mißbrauch der Presse. S. 194
— provisorische Verordnung über das Verfahren in Preßsachen. S. 198.
Preßgesetz, die Veröffentlichung eines solchen haben Se. Majestät zu beschließen geruht. S. 3 und 5.
— vom 31. März 1848. S. 61.
— vom 18. Mai 1848. S. 194 und 198.
— Instruction an sämmtliche Präsidenten der dem obersten Gerichtshofe unterstehenden Appellationsgerichte, aus Anlaß des provisorischen Preßgesetzes vom 31. März 1848. S. 78.
— Einstellung aller Anklagen wegen Uebertretung des §. 4 des Preßgesetzes vom 18. Mai 1848. S. 248.
Preußen, Erklärung der Cabinete von Wien und Berlin in Betreff ihrer Stellung zu den Vorgängen in Frankreich und Deutschland. S. 4.
Privatbauten. Siehe Bauführungen.
Privat-Geldnoten, Verbot der Emittirung von selben. S. 298.
Privilegien-Inhaber, Beschränkung derselben auf die Erzeugung des eigentlichen Gegenstandes des Privilegiums. S. 247. 262.
Pulver-Depots, Bestimmungen über die Errichtung von Gebäuden in der Nähe der Pulver-Depots und über die Anlegung der letzteren in der Nähe der ersteren. S. 141.
Receß, Territorial- und Gränz-Receß mit Sachsen. S. 19.
Recurszug gegen zwei gleichlautende Entscheidungen bei Commercial-Gewerben. S. 315.
Redemptoristen und Redemptoristinen, Aufhebung der Congregation. S. 199.
Reformen, kaiserliches Rescript an die Stände der verschiedenen Provinzen, die bevorstehenden Reformen betreffend. S. 6.
Reichstag, Wahlgesetz zum ersten österreichischen. S. 172.
— Erklärung des ersten österreichischen Reichstages zu einem constituirenden mit einer einzigen Kammer. S. 191.
— kaiserliche Proclamation, daß für den ersten Reichstag nur Eine Kammer gewählt werde. S. 191.
— Kundmachung über die Einleitung der Wahlen zu dem constituirenden Reichstage. S. 219.
— Reichstags-Wahlordnung für Niederösterreich. S. 219.
— Erläuterung des §. 16 lit. c. der Reichstags-Wahlordnung. S. 231.
— Erläuterung der Reichstags-Wahlordnung. S. 233.

Digitized by Google

Reichstag, fernere Erläuterung der Wahlordnung. S. 234.
— ungarischer, kön. Rescript, mittelst welchem die Aufhebung des ungarischen Reichstages und andere Maßregeln in Betreff des öffentlichen Rechtszustandes des Landes verfügt werden. S. 270.
Reichsverfassung vom 25. April 1848. S. 154.
Revers-Clausel wegen der geheimen Gesellschaften in den Dienseiden der k. k. Beamten und öffentlichen Lehrer. S. 301.
Robot und Zehent, kais. Entschließung, betreffend die Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden. S. 16.
— kais. Patent, die Aufhebung der Natural-Robot betreffend. S. 16.
Robot- und Zehent-Ablösungen, Behandlung der bei selben an die Obrigkeiten gelangenden Rustical-Gründe. S. 84.
— Behandlung der unterthänigen Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden. S. 152.
Ruhe und Sicherheit in Wien, Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung derselben. S. 192 und 208. 212. 214. 249. 250. 260. 262.
Rustical-Gründe, Behandlung der bei Robot- und Zehent-Ablösungen an die Obrigkeiten gelangend. Rustical-Gründe. S. 84 und 152.
Sachsen, kais. Ratification des Haupt-Gränz- und Territorial-Recesses zwischen Oesterreich und Sachsen sammt darauf bezüglicher Separat-Acte und Convention wegen Behandlung der Gränzbäche. S. 19.
Sächsische Nation, womit die Wünsche der sächsischen Nation in Bezug auf deren unmittelbare Unterstellung unter die Krone gewährt werden. S. 309.
Schuldienst-Abtretung, Verbot. S. 251.
Schutzobrigkeitliche Verhältniß, das, ist aufgehoben. S. 257.
Schwere Polizei-Uebertretungen, Strafgesetz über, die einzuführenden Milderungen. S. 215.
Sensen, Verbot der Ausfuhr der Sensen aus Ungarn und dessen Nebenländern, und der Durchfuhr nach Serbien und Bosnien. S. 239.
Serbische Nation, wodurch das Patriarchat und die Woiwodschaft der serbischen Nation wieder hergestellt werden. S. 301.
Sicherheits-Ausschuß der Stadt Wien, Grundzüge für denselben. S. 167.
Sicherheitswache, Widersetzlichkeit gegen dieselbe in Vollziehung des öffentlichen Dienstes, wie zu bestrafen. S. 252.
Sicherheit und Ruhe in Wien, Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung derselben. S. 192 und 208. 212. 214. 249. 250. 260. 262.
Siebenbürgens Bewohner, Aufforderung zur pflichtmäßigen Treue gegen ihren angestammten Landesfürsten. S. 295.
Silbermünze, österreichische, Verbot der Ausfuhr derselben. S. 74.
— das Verbot der Ausfuhr der Silbermünzen wird auch auf d. Goldmünzen ausgedehnt. S. 76.
— Verlängerung des Verbotes der Ausfuhr österreichischer Gold- und Silbermünzen. S. 234. 243.
— Ausdehnung des Ausfuhr-Verbotes österr. Silber- und Goldmünzen auf das lombardisch-venetianische Königreich. S. 303.
Sitz vor Gericht ist allen Staatsbürgern zu geben. S. 237. 248.
Sparcassen, Weisung über die Anlegung der Waisengelder in Sparcassen. S. 181.
Staatsrath wird aufgehoben. S. 76.
Staatsverbrecher, umfassende Amnestie für die in den polnischen und italienischen Provinzen wegen politischer Vergehen Abgeurtheilten oder in Untersuchung Stehenden wird ertheilt. S. 9.
— Ausdehnung der Amnestie für Staatsverbrecher auf Personen vom Militärstande. S. 151.
Staatsverfassung. Siehe Constitution.
Stadtgemeinden, provisorische Bestimmungen in Betreff des erweiterten Wirkungskreises der Stadtcommunen und der Geschäftsbehandlung in Gemeindesachen. S. 161.
Stände der deutschen und slavischen Reiche werden einberufen. S. 3 und 5.
— kais. Rescript an die Stände der verschiedenen Provinzen, die bevorstehenden Reformen betreffend. S. 6.
Steiermark, kais. Patent über die Aufhebung d. Grundlasten in Steierm. S. 86.
Steuerfreiheit für die im Jahre 1848 inner den Linien Wiens in Angriff genommenen Neubauten. S. 228.

Digitized by Google

Steuerfreiheit, Ausdehnung der steuerfreien Jahre für Neubauten in Wien und in den übrigen der Hauszinssteuer unterliegenden Orten. S. 238. 244. 275.

Steuerrückstände, Bestimmungen über die Pränotation der Aerarial-Forderungen und Steuerrückstände von politischen Behörden. S. 162.

Strafgesetz, I. und 2. Theil, die in demselben eingeführten Milderungen. S. 215.

Sträflinge, Wiederholung des Verbotes, Sträflinge, welche nicht zu öffentlicher Arbeit verurtheilt worden sind, zu Arbeiten außer dem Strafhause zu verwenden. S. 231.

Strafverschärfung, Nachlaß der in der Vergangenheit verhängten Strafverschärfung durch körperliche Züchtigung. S. 267.

Studiren, Aufhebung der Vorschriften, welche den Beamten und Practikanten das gleichzeitige Studiren untersagen. S. 240.

Studirende, Einstellung der polizeilichen Fremdenbehandlung inländischer Studirenden. S. 276.

Studium im Auslande, Gestattung. S. 241.

Südtirol, Niederschlagung aller Untersuchung wegen revolutionärer Ereignisse in Südtirol. S. 251.

Territorial- und Gränz-Receß mit Sachsen. S. 19.

Thronbesteigung Sr. k. k. Majestät Franz Joseph I. S. 293.

Thronentsagung Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I. und Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Franz Carl. S. 291.

Tirol, Niederschlagung aller Untersuchung wegen revolutionärer Ereignisse in Südtirol. S. 251.

Titel „Frau" und „Herr" und Einräumung des Sitzes vor den Gerichtsbehörden an alle Staatsbürger. S. 237. 248.

Todesstrafe, über die künftig einzuhaltende Art der Vollziehung der Todesstrafe. S. 18.

— Ministerial-Kundmachung in Betreff der einstweiligen Einstellung der Vollziehung von Todesstrafen. S. 227.

Ungarischer Landtag, kaiserliches Rescript, mit welchem die Beschlüsse des ungarischen Landtages vom Jahre 1847-1848 bestätiget und publicirt werden. S. 88.

Ungarn, kön. Rescript, mittelst welchem die Aufhebung des ungarischen Reichstages und andere Maßregeln in Betreff des öffentlichen Rechtszustandes des Landes verfügt werden. S. 270.

Ungarns Bewohner, Aufforderung zur pflichtmäßigen Treue gegen ihren angestammten Landesfürsten. S. 295.

Uniform, Bestrafung derjenigen, welche unbefugt die Uniform, einen Theil der Uniform oder ein Abzeichen der aus der akademischen Legion, der altuniformirten Bürger-Corps und der neuuniformirten Garde bestehenden Nationalgarde tragen. S. 230.

Universitäten, Gestattung des Besuches inländischer Universitäten von Ausländern. S. 235.

Unterricht, öffentlicher, für denselben wird ein Ministerial-Departement errichtet. S. 13.

Unterstützungs-Comité, die von demselben zur Arbeit gegebenen Rohstoffe und Halbfabrikate sind kein Gegenstand des Pfandrechtes ad illata et invecta. S. 269.

Unterthanen, ehemalige, Verpflichtung derselben zur Entrichtung der bis zum 7. September 1848 rückständigen Urbarial-Giebigkeiten. S. 289.

Unterthänige Grundstücke, welche zur Ablösung der Robot und des Zehents verwendet werden, Behandlung derselben. S. 16.

— Siehe Rustical-Gründe.

Unterthänigkeit und das schutzobrigkeitliche Verhältniß ist aufgehoben. S. 257.

Unterthans-Patente, Aufhebung des §. 10 des Unterthans-Patentes und der §§. 2 und 7 des Unterthans-Straf-Patentes. S. 142.

Urbarial-Giebigkeiten, Verpflichtung der ehemaligen Unterthanen zur Entrichtung der bis zum 7. September 1848 rückständigen Urbarial-Giebigkeiten. S. 289.

Urtheilsschöpfungen, die über die Beiziehung von politischen, cameralistischen und montanistischen Repräsentanten zu Urtheilsschöpfungen in Rechtssachen bestandenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt. S. 302.

Verbrechen, Strafgesetz über, über die einzuführenden Milderungen. S. 215.

Verfassung. Siehe Constitution.

Verfassungs-Urkunde vom 25. April 1848. S. 154.

Digitized by Google

Verhaftete, Abänderung der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1848 wegen allfogleicher Ablieferung der von der Sicherheitsbehörde wegen Verdacht eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung verhafteten Personen an den legalen Richter. S. 314.
Verordnungen, alle bisher bestandenen, so lange sie nicht auf legalem Wege widerrufen sind, werden in Kraft erhalten. S. 9.
Volks-Justiz, Maßregeln zur Hintanhaltung des Umsichgreifens derselben. S. 240.
Waffen, Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen in die Schweiz und in die italienischen Staaten. S. 244.
— Ausfuhr-Verbot nach Ungarn. S. 288.
Wahlgesetz zum ersten österr. Reichstage. S. 172.
Waisengelder, Anlegung in Sparcassen. S. 181.
— Anleg. in Staatsschulden-Fonde. S. 316.
Wechselmoratorium für Prag. S. 234.
— für die Stadt Mailand. S. 247.
Wechselmoratorien in Wien. S. 8. 215. 273. 277. 282. 283. 286.
Widersetzlichkeit gegen die Sicherheitswache in Vollziehung des öffentlichen Dienstes, wie zu bestrafen. S. 252.
Wien, Verfügungen des Ministerrathes zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit in Wien. S. 192 und 208. 212. 214. 249. 250. 260. 262.
— kaiserliche Proclamation aus Anlaß der bevorstehenden militärischen Maßregeln gegen die Hauptstadt Wien. S. 274.
— Proclamation, womit Wien in Belagerungszustand erklärt wird. S. 277.
— Proclamation in Betreff der näheren Modalitäten des Belagerungszustandes. S. 278. 279.
— Bekanntgebung des Entwaffnungs-Rayons. S. 282.
Wien, Kundmachung, wornach aufreizende Reden an öffentlichen Orten nach dem Standrechte zu behandeln sind. S. 284.
— neuerliche Einschärfung der Bestimmungen über die allgemeine Entwaffnung im Belagerungs-Rayon von Wien. S. 284.
— Proclamation, wonach an die Stelle des bisher standrechtlichen Verfahrens im Belagerungs-Rayon fortan das kriegsrechtliche zu treten hat. S. 288.
Wiener Sicherheits-Ausschuß, Grundzüge für denselben. S. 167.
Wirkungskreis des obersten Militär-Gerichtshofes und sein Verhältniß zu dem Kriegsministerium festgestellt. S. 311.
— des k. k. Justizministeriums und der Gerichts-Behörden. S. 318.
Wirthschaftsämter, als Vorsteher der Wirthschaftsämter sollen nur mit dem Prüfungs-Decrete aus dem adeligen Richteramte versehene Individuen angestellt werden, und wo ein eigener Grundbuchsführer bestellt wird, muß dieser mit dem Prüfungszeugnisse aus dem Grundbuchsfache versehen sein. S. 189.
Woiwodschaft. Siehe Serbische Nation.
Zahnärzte und Zahn-Techniker, Bestimmungen über die Befugnisse derselben. S. 259.
Zehent, Bestimmungen über die Entrichtung des Zehents an die Geistlichkeit und Klöster. S. 300.
Zehent. Siehe Robot und Zehent.
Zinn, Medaillen aus Zinn dürfen den Parteien über deren Ansuchen ausgeprägt werden. S. 311.
Züchtigung, körperliche, Nachlaß der in der Vergangenheit verhängten Strafverschärfung durch selbe. S. 267.

Digitized by Google

Gedruckt bei Carl Ueberreuter.

Digitized by Google

Nachricht an die Herren Subscribenten.

Mit dem zweiten Hefte der Justiz-Gesetz-Sammlung, welches wir den verehrten Abnehmern hiemit überreichen, schließt sich der erste Jahrgang derselben, enthaltend die einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Jahres 1848, ab. Wir glaubten diese Abtheilung der Bände nach Jahrgängen adoptiren zu müssen, weil sie sowohl der Natur des Stoffes, als dem praktischen Bedürfnisse entspricht, und andererseits mit den, in dem Programme bekannt gemachten Subscriptions-Bedingungen vereinbart werden kann. Es wird daher das dritte Heft der ersten Subscriptions-Serie die erste Abtheilung des zweiten Bandes — Jahrgang 1849 — bilden, und dieser in so vielen Heften zu 10 Bogen sich abschließen, als das gegebene Materiale fordert. Die verehrten Abnehmer werden hiemit gewiß mehr einverstanden sein, als wenn wir diesen Band, durch Verminderung der Bogenzahl der einzelnen Lieferungen, in drei Hefte auseinandergezerrt, oder durch die Bandabtheilung nach der Bogenzahl die einzelnen Jahrgänge zerrissen hätten. Dabei werden wir bestrebt sein, die Eintheilung dieser Sammlung nach Jahrgängen mit der heftweisen Subscription nach Möglichkeit auszugleichen. Dies ist bei einer Sammlung, die ein gegebenes Material ohne Rücksicht auf Umfang erschöpfen muß, nicht wohl anders möglich. Doch glauben wir die Zuversicht aussprechen zu dürfen, daß kein Jahrgang das Maß von drei Lieferungen überschreiten werde. Ohnehin gränzt sich fortan das Gebiet der Justiz-Gesetze und Verordnungen schärfer ab, als in diesem ersten Jahrgange, wo legislative Verfügungen aus den verschiedensten Ressorts des Staatslebens in die Rechtslage der Einzelnen wie der Gesammtheit aufs Mannigfaltigste herübergreifen und, sollten nicht die auffallendsten Lücken entstehen, in dieser Sammlung ihren Platz finden mußten. Auf diese Nothwendigkeit haben wir schon in dem Programme zu dem gegenwärtigen Sammelwerke hingewiesen und glauben dem uns dort gesteckten Ziele möglichster Vollständigkeit so nahe gekommen zu sein, als es in Berücksichtigung aller Verhältnisse wohl gefordert werden kann. Für die künftigen Jahrgänge aber ist in dem Reichs-Gesetz-Blatte ein Compaß gegeben, der nicht nur einen sicherern sondern auch einen rascheren Gang gestatten wird.

Die Verlagshandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

In demselben Verlage sind erschienen:

Reichsgesetze für das Kaiserthum Oesterreich.

1.—48. Heft.
Taschenausgabe à 20 kr. pt. Heft.

Provisorisches Stempel- und Targesetz

gültig für alle **Kronländer**, in welchen das **Stempel-** und **Taxgesetz** vom 27. Jänner 1840 in Wirksamkeit steht.
Taschenausgabe. Br. 1 fl.

Provisorische Strafprozeß-Ordnung

gültig für diejenigen **Kronländer**, in welchen das **Strafgesetzbuch** vom 3. September 1805 in Wirksamkeit steht.
2te mit einem Sachregister vermehrte Auflage. Br. 40 kr.

Notariats-Ordnung

vom 29. September 1850,
wirksam für Oesterreich unter und ob der Enns, Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradisca, Istrien, Triest, Tirol und Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Ober- und Niederschlesien.
Taschenausgabe. Br. 20 kr.

Jurisdictionsnorm

vom 18. Juni 1850,
und

Organisches Gesetz für die Gerichtsstellen

vom 28. Juni 1850.
T. A. 20 kr. C. M.

Allgemeine Wechselordnung.

Ausgabe in Placatform. 12 kr. C. M.

Allgemeine Wechselordnung.

In Octav. 12 kr. C. M.

Tabak-Monopolsordnung und Verzehrungssteuer für Ungarn.

T. A. 20 kr. C. M.

Gewerbeordnung für Ungarn.

T. A. 20 kr. C. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google